

Unique Exemplaire



Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97

Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Aenderung

Code civil suisse. Révision

Codice civile svizzero. Revisione

1. Uebersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations

× 192/95.079 s Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Aenderung

Botschaft und Gesetzentwurf vom 15. November 1995 über die Aenderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft und Ehevermittlung) (BBl 1996 I, 1)

NR/SR *Kommission für Rechtsfragen*

Siehe Geschäft 96.3367 Mo. RK-SR (95.079)

Siehe Geschäft 96.3368 Emp. RK-SR (95.079)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft, Ehevermittlung)

26.09.1996 Ständerat. Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

17.12.1997 Nationalrat. Abweichend.

12.03.1998 Ständerat. Abweichend.

15.06.1998 Nationalrat. Abweichend.

18.06.1998 Ständerat. Abweichend.

23.06.1998 Nationalrat. Abweichend.

24.06.1998 Ständerat. Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.

25.06.1998 Nationalrat. Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.

26.06.1998 Ständerat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

26.06.1998 Nationalrat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Bundesblatt 1998 3491; Ablauf der Referendumsfrist: 15. Oktober 1998

× 192/95.079 é Code civil suisse. Révision

Message et projet de loi du 15 novembre 1995 concernant la révision du code civil suisse (état civil, conclusion du mariage, divorce, droit de filiation, dette alimentaire, asiles de famille, tutelle et courtage matrimonial) (FF 1996 I, 1)

CN/CE *Commission des affaires juridiques*

Voir objet 96.3367 Mo. CAJ-CE (95.079)

Voir objet 96.3368 Rec. CAJ-CE (95.079)

Code civil suisse (état civil, conclusion du mariage et divorce, filiation, dette alimentaire, asiles de famille, tutelle et courtage matrimonial)

26.09.1996 Conseil des Etats. Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.

17.12.1997 Conseil national. Divergences.

12.03.1998 Conseil des Etats. Divergences.

15.06.1998 Conseil national. Divergences.

18.06.1998 Conseil des Etats. Divergences.

23.06.1998 Conseil national. Divergences.

24.06.1998 Conseil des Etats. Décision conforme à la proposition de la conférence de conciliation.

25.06.1998 Conseil national. Décision conforme à la proposition de la conférence de conciliation.

26.06.1998 Conseil des Etats. La loi est adoptée en votation finale.

26.06.1998 Conseil national. La loi est adoptée en votation finale.

Feuille fédérale 1998 3077; détal référendaire: 15 octobre 1998

95.079

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
Änderung
Code civil suisse.
Révision**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 15. November 1995 (BBl 1996 I 1)
Message et projet de loi du 15 novembre 1995 (FF 1996 I 1)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Im Zentrum der von uns heute zu behandelnden ZGB-Revision steht zweifelsohne die Neuregelung des Scheidungsrechtes. Diese Neuregelung wird in weiten Kreisen unserer Bevölkerung mit grossem Interesse erwartet. Dies vor allem deshalb, weil zum einen die geltenden, rund neunzigjährigen Gesetzesbestimmungen den heutigen, stark gewandelten gesellschaftlichen Verhältnissen und Anschauungen nicht mehr entsprechen und weil zum anderen die Zahl der jährlichen Scheidungen in der Schweiz, wie übrigens in ganz Europa, seit etwa 1965 kontinuierlich ansteigt.

Wurden Mitte der sechziger Jahre in der Schweiz rund 5200 Scheidungen ausgesprochen, waren es 1995 bereits über 15 700. Dies bedeutet, dass auch in unserem Land jede dritte Ehe geschieden wird und dass beispielsweise im letzten Jahr über 13 600 Kinder von Scheidungen betroffen wurden. Gleichzeitig hat sich damit der Prozentsatz geschiedener Personen am Anteil unserer Gesamtbevölkerung innert der letzten 25 Jahre von rund 2 Prozent auf etwa 5 Prozent erhöht. Diese Scheidungshäufigkeit in der Schweiz ist aber keine aussergewöhnliche Erscheinung. In einigen europäischen Staaten liegt die Scheidungshäufigkeit sogar beträchtlich über dem schweizerischen Wert.

Allein diese Zahlen zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass die vorliegende Revision des Scheidungsrechtes Auswirkungen auf zahlreiche direkt oder indirekt Betroffene unserer Bevölkerung, aber auch auf die zahlreichen zivilgerichtlichen Instanzen in Bund und Kantonen haben wird.

Die Neuregelung stellt übrigens die zweitletzte Etappe der bereits 1968 begonnenen Totalrevision unseres Familienrechtes dar. Ich erinnere in diesem Zusammenhang bloss an die Adoptionsrechtsrevision von 1973 oder an das neue Eherecht von 1988. Abschluss der Familienrechtsrevision soll eine umfassende Änderung des Vormundschaftsrechtes bilden, deren Vorarbeiten bereits im Gange sind.

Ihre Kommission für Rechtsfragen hat sich während rund elf Sitzungstagen eingehend mit der Vorlage auseinandergesetzt. Sie hat mit über einem Dutzend Fachleuten und Vertreterinnen und Vertretern von Berufs- und Interessenverbänden sowie von eidgenössischen Kommissionen Hearings durchgeführt – so vor allem in den Bereichen Trennungs- und Scheidungsfolgen, Kinderzuteilung, Mediation, Splitting der Anwartschaften aus der zweiten Säule, Zivilstandswesen und Ehevermittlung.

Im Zusammenhang mit den Hearings möchte ich noch darauf hinweisen, dass wir auch die Autorin und den Autor einer vom Nationalfonds finanzierten, aber von diesem nicht inhaltlich verantworteten Studie über die Gleichstellung von Frau und Mann im Ehescheidungsrecht angehört haben. Diese Studie ist vorletzte Woche, wie Sie wissen, der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Sie enthält zwar wichtige Informationen, vermittelt aber letztlich keine aussagekräftigen Grundlagen für die hier anstehenden Entscheide des Gesetzgebers zum naheheulichen Unterhalt. Wesentliche Gesichtspunkte, nämlich die Frage, welcher Ehegatte nach der Scheidung die entsprechenden Steuern bezahlen muss, die Frage, ob und in welchem Umfang der geschiedenen Frau die Aufnahme ei-

ner Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann, und die Frage des Verschuldens, welche die Rechtsprechung entgegen der Annahme der Autoren nicht einfach übergehen kann, sind nicht berücksichtigt worden. Ferner wird in dieser Studie auch nicht zwischen den Schadenersatzansprüchen nach Artikel 151 ZGB und der sogenannten Billigkeitsrente nach Artikel 152 ZGB unterschieden.

Die Kommission für Rechtsfragen ist mit dem Bundesrat einhellig der Auffassung, dass unser geltendes Scheidungsrecht aus dem Jahre 1907 – notabene das älteste in Europa – revisionsbedürftig ist. Zwar wurden die flexiblen Bestimmungen aus dem Jahre 1907 während all den vergangenen Jahrzehnten gerichtlich weiterentwickelt. Doch heute stellt man fest, dass wichtigen Anliegen unserer Zeit ohne formelle Gesetzesrevision nicht mehr Rechnung getragen werden kann. Zudem hat sich durch die bloss richterliche Rechtsfortbildung – ich denke hier vor allem an die Konventionalscheidung, die entgegen dem klaren Gesetzeswortlaut heute eingebürgert ist – ein breiter Graben zwischen dem geschriebenen Recht und der Rechtswirklichkeit geöffnet. Diesen Graben gilt es im Interesse der Rechtssicherheit aller Rechtssuchenden zuzuschütten. Nur so kann gleichzeitig dem Gesetz wiederum seine klare Orientierungskraft zurückgegeben werden.

Die Kommission für Rechtsfragen bejaht nun die folgenden fünf Leitlinien der Gesetzesrevision:

1. Die Abkehr vom Verschuldensprinzip: Die Schuldfrage hat heute sowohl bei den Scheidungsgründen als auch bei den vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen eine Bedeutung, die ihr nicht gebührt. Wer am Scheitern der Ehe schuld ist, hat nach geltendem Gesetzeskonzept keinen Scheidungsanspruch. Auch soll ja bekanntlich nur der schuldlose Ehegatte nachehelichen Unterhalt bekommen. Dieses Verschuldensprinzip ist zwar im Laufe der Jahre durch die Gerichtspraxis relativiert worden, doch vertritt die Kommission in Übereinstimmung mit dem Bundesrat die Auffassung, dass in einem modernen Scheidungsrecht, das den heutigen gesellschaftlichen Anschauungen und Verhältnissen Rechnung tragen will und muss, grundsätzlich kein Platz mehr für das Verschuldensprinzip ist.

2. Im Interesse aller Beteiligten muss ein neues Scheidungsrecht darauf ausgerichtet sein, dass die Einigung der Ehegatten über die Scheidung und die Scheidungsfolgen zweckmässig gefördert wird. Zwar bleibt die Scheidung trotzdem für alle Beteiligten ein äusserst schmerzlicher Prozess. Untersuchungen haben aber gezeigt, dass das traumatische Erlebnis von jenen Ehegatten am besten verarbeitet werden kann, denen es gelingt, möglichst einvernehmlich auseinanderzugehen.

3. Ein Hauptziel der Scheidungsrechtsrevision soll die bestmögliche Wahrung der Kindesinteressen sein. Es ist eine Tatsache, dass auch das beste Scheidungsrecht den Schmerz der Kinder über das Auseinandergehen der Eltern und den damit weitgehend verbundenen Verlust eines Elternteils im täglichen Zusammenleben nicht verhindern kann. Deshalb soll das neue Recht möglichst viel zur Schadenbegrenzung beitragen.

4. Die Scheidungsrechtsrevision muss für eine ausgewogene Regelung der wirtschaftlichen Folgen der Scheidung sorgen. Die Aufgabenteilung in der Ehe, die gemäss neuem Eherecht von 1988 dem Ermessen der Ehegatten anheimgestellt ist, darf nicht, wie das bis heute vielfach der Fall ist, dazu führen, dass sich die Scheidung einseitig zu Lasten desjenigen Ehegatten auswirkt, welcher den Haushalt geführt und die Kinder betreut hat. Vielmehr entspricht es dem Gebot der nachehelichen Solidarität, dass die wirtschaftlichen Folgen der Aufgabenteilung gemeinsam getragen werden.

5. Die Kommission erachtet es als angezogen, dass die kantonale Organisationsautonomie und die Prozesshoheit wenn immer möglich unangetastet bleiben. Jeder Kanton soll die für ihn geeignete Behördenorganisation und das ihm am effizientesten erscheinende Verfahrensrecht selber bestimmen können. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips soll dieser Grundsatz bei der vorliegenden Gesetzesrevision nur aus-

nahmsweise, wenn übergeordnete Interessen sie tatsächlich erfordern, durchbrochen werden.

Im Verlaufe der mehrtägigen Beratungen hat sich die Kommission für Rechtsfragen sorgfältig mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Umsetzung der aufgezeigten und als richtig erachteten Leitlinien auseinandergesetzt.

In diesem Zusammenhang möchte ich die folgenden wesentlichsten Revisionspunkte hervorstreichen:

1. Die Scheidungsgründe: Sie wissen, dass das geltende Scheidungsrecht ja neben einer sogenannten Generalklausel der tiefen ehelichen Zerrüttung diverse besondere Scheidungsgründe wie etwa Ehebruch, Nachstellung nach dem Leben, Misshandlung und Ehrenkränkung usw. kennt. Die Revisionsvorlage sieht demgegenüber nur noch drei Scheidungsgründe vor:

Erstens soll inskünftig die Scheidung auf gemeinsames Begehren der Ehegatten ohne richterliche Abklärung des Verschuldens möglich sein.

Zweitens wird die Scheidungsklage nach fünfjährigem Getrennleben der Ehegatten ebenfalls ohne Abklärung der Verschuldensfrage vorgesehen.

In diesen beiden Fällen gilt die Ehe als unheilbar zerrüttet. Die Formalisierung der Scheidungsgründe soll zusätzlichen Streit über die Scheidung im Interesse aller Beteiligten möglichst vermeiden.

Drittens soll die Scheidung einem Ehegatten offenstehen, wenn ihm die Fortsetzung der Ehe, d. h. das Abwarten der fünfjährigen Trennungsfrist, aus schwerwiegenden Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann.

2. Der nacheheliche Unterhalt: Hier geht es um drei zentrale Aspekte. Im Gegensatz zum geltenden Recht soll künftig der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt verschuldensunabhängig sein. Weitere wichtige Neuerungen sind in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der nachträglichen Anpassung der Rente an die Teuerung sowie die Möglichkeit der nachträglichen Erhöhung der Rente, wenn im Scheidungsurteil kein gebührender Unterhalt zugesprochen werden konnte und sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Person seither entsprechend verbessert haben. Schliesslich ist auch auf die neue Möglichkeit der Übertragung des Mietvertrages für die Wohnung der Familie bzw. die Zusprechung eines Wohnrechtes hinzuweisen.

3. Die berufliche Vorsorge: Bei der Neuregelung der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge geht es meines Erachtens um eine ganz zentrale Verbesserung der wirtschaftlichen Stellung der geschiedenen Frauen, die ja heute besonders häufig unter der neuen Armut zu leiden haben.

Gemäss Revisionsvorlage soll die während der Ehedauer aufgebaute Altersvorsorge in der zweiten Säule bei einer Scheidung unabhängig vom Güterstand zwischen den Ehegatten von Gesetzes wegen hälftig geteilt werden. Ist eine Teilung der Austrittsleistung nicht möglich, so ist eine angemessene Entschädigung geschuldet. Diese neu vorgeschlagene Lösung trägt dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichstellung von Mann und Frau Rechnung. Durch dieses Splitting oder gegebenenfalls durch die angemessene Entschädigung wird verhindert, dass sich die von den Ehegatten vereinbarte Aufgabenteilung bei der Scheidung einseitig zu Lasten des nichterwerbstätigen Ehegatten auswirkt.

In diesem Zusammenhang hat sich die vorberatende Kommission auch einlässlich mit der Thematik der Ansprüche aus der individuellen Vorsorge der Säule 3a befasst. Nach geltendem Recht haben nichterwerbstätige Personen keinen Zugang zur Säule 3a. Benachteiligt sind dadurch vor allem die nichterwerbstätigen Frauen mit Erziehungs- und Betreuungspflichten, also hauptberuflich im eigenen Haushalt tätige Personen.

Im Zusammenhang mit der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung anlässlich der Scheidung fällt erschwerend ins Gewicht, dass heute die entsprechenden Leistungsansprüche aus der Säule 3a weder verpfändet noch abgetreten werden können, was sich bei der finanziellen Auseinandersetzung anlässlich der Scheidung oft sehr nachteilig auswirkt.

Um diesen unbefriedigenden Zustand zu verbessern, beantragt Ihnen Ihre Kommission für Rechtsfragen die Überweisung einer Empfehlung an den Bundesrat betreffend Änderung der BVV 3, wonach raschestmöglich unter anderem eine Lockerung des vorsorgerechtlichen Abtretungsverbot herbeizuführen ist.

4. Die Kinderbelange: Das Kindeswohl hat auch in Zukunft als oberste Maxime bei der Regelung sämtlicher Kinderbelange zu gelten. Das Gericht muss den Sachverhalt von Amtes wegen feststellen und auch ohne Anträge der Eltern die nötigen Anordnungen treffen. Als Neuheit ist hier die Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechtes geschiedener Eltern hervorzuheben. Neu konzipiert ist aber auch das Besuchsrecht, indem dieses künftig als gegenseitiges Recht des Elternteils ohne Obhut und des Kindes ausgestaltet wird.

In formeller Hinsicht wird künftig statuiert, dass die Kinder im Hinblick auf die Regelung der Kinderbelange grundsätzlich in geeigneter Weise durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich angehört werden. Damit soll künftig verhindert werden, dass einfach über den Kopf der Kinder hinweg entschieden wird, wie das heute in der Praxis leider immer wieder geschieht. Dem gleichen Zweck dient auch die weitere Neuerung, wonach für das Kind bei Streitigkeiten der Eltern über die Zuteilung oder über wichtige Fragen des Besuchsrechts eine eigenständige Vertretung mittels eines Kinderanwaltes angeordnet werden kann.

5. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen: Im Verlaufe der Kommissionsberatungen wurde immer wieder unmissverständlich verlangt, dass so wenig als möglich in die Befugnis der kantonalen Prozesshoheit eingegriffen werden sollte. Nach Auffassung der Kommissionsmehrheit muss vor allem alles vermieden werden, dass die vorhandenen Bestrebungen der Kantone im Bereiche der Prozessökonomie geschmälert oder zunichte gemacht werden. In diesem Sinne wurde zum Beispiel in Artikel 146 der Vorlage auf die obligate Mitwirkung der Jugendhilfe verzichtet. Auch wurden die Fälle der obligaten Konstituierung der Kinder als Drittparteien im Prozess erheblich reduziert. Ebenso soll die Schaffung von separaten Familiengerichten innerhalb der kantonalen Gerichtsorganisation sowie die Einrichtung von speziellen Mediationsstellen der Autonomie der Kantone überlassen werden. Jedenfalls wäre es meines Erachtens ein gewaltiger Irrtum zu glauben, dass mehr Rechtsnormen im Scheidungsverfahrensrecht künftig auch tatsächlich zu besseren Verfahrensabläufen und zu effizienteren Lösungen führen würden.

Die Neuordnung des Scheidungsrechts bedingt zum Teil auch Änderungen in anderen, mit dem Scheidungsrecht verbundenen Rechtsbereichen, so vor allem im Kindesrecht, im Eheschliessungs- und im Personenstandsrecht.

Im Kindesrecht ist zum Beispiel für das Kindesschutzverfahren analog zum Scheidungsrecht vorgesehen, die Kinder grundsätzlich vor dem Erlass der Massnahmen anzuhören. Die Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechtes soll künftig auch unverheirateten Eltern zugänglich gemacht werden.

Im Eheschliessungsrecht wird das Verfahren vereinfacht und gestrafft, um unnötigen administrativen Aufwand zu verhindern. Durch die Aufhebung des bisherigen Verkündverfahrens und des öffentlichen Einspruchverfahrens kann hierfür ein wesentlicher Beitrag geleistet werden.

Der angestrebte Verfahrensvereinfachung dient ferner auch der Antrag Ihrer Kommission, wonach das Vorbereitungsverfahren für die Eheschliessung nicht bloss am Wohnort der Braut oder des Bräutigams, sondern auch am Trauungsort direkt durchgeführt werden kann.

Gleichzeitig muss es dem Gesetzgeber aber auch stets ein Anliegen sein, Brautleute vor voreiligen und unüberlegten Eheabschlüssen zu schützen. Deshalb wird in der Vorlage vorgesehen, dass die Brautleute künftig aktiver als bis anhin am Vorbereitungsverfahren mitzuwirken und Verantwortung zu übernehmen haben.

Auch verlangt die Kommission mit einer separaten Motion, dass im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Rechtes eine Broschüre über Eheschliessung und Eherecht verfasst und den Verlobten bei ihrer Anmeldung beim Zivilstandsamt unentgeltlich abgegeben wird.

Im Zusammenhang mit der Eheschliessung ist schlussendlich zu erwähnen, dass die überholte Regelung der Ehevermittlung im Obligationenrecht den Bedürfnissen der heutigen Zeit anzupassen ist. Die Kommission beantragt Ihnen hierfür und an dieser Stelle in Ergänzung der bundesrätlichen Vorlage die Statuierung einer kantonalen Bewilligungspflicht für die berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland. Die künftig detaillierte Regelung der Ehe- und Partnerschaftsvermittlung stellt einen wichtigen Beitrag zur diesbezüglichen Missbrauchsbekämpfung, mithin aber auch zur Verbesserung des Konsumentenschutzes dar.

Abschliessend darf ich feststellen, dass die grundsätzliche Stossrichtung und die zentralen Revisionspunkte der Vorlage auch im Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen, Parteien und interessierten Organisationen, unter Einschluss der Kirchen, breite Zustimmung gefunden haben.

Auch die Kommission für Rechtsfragen erachtet die Vorlage insgesamt als eine tragfähige Basis für die längst fällige Erneuerung unseres schweizerischen Scheidungsrechtes. Die Revision wird unseres Erachtens für die am Scheidungsprozess beteiligten schwächeren Parteien, in der Regel bis anhin Frauen und Kinder, eine namhafte Verbesserung bedeuten. Ich meine, dass wir als Gesetzgeber das Scheitern von Ehen nicht verhindern können; aber wir haben dennoch Aufgabe und Verpflichtung, durch gesetzliche Vorschriften dazu beizutragen, dass bei der rechtlichen Auflösung von Beziehungen nicht noch zusätzlicher Schaden, namentlich auch für die Kinder, verursacht wird.

In diesem Sinne hat die Kommission ohne Gegenstimme Eintreten beschlossen und beantragt Ihnen, dasselbe zu tun.

Wicki Franz (C, LU): Das heutige Scheidungsrecht ist bestrittenermassen revisionsbedürftig. Das geschriebene Recht stimmt nicht mehr mit der Rechtswirklichkeit überein. Die Aufgabe des neuen Scheidungsrechtes ist es, die Situation der Betroffenen während und nach der Scheidung so zu gestalten, dass diese möglichst gerecht ist; die Schwächeren – das sind meistens die Kinder – sind so gut wie überhaupt möglich zu schützen.

Wie bekannt, werden in der Schweiz jährlich über 15 000 Ehen geschieden. Von jeder Scheidung werden durchschnittlich drei Personen betroffen. Ohne psychische Belastungen, ja seelische Erschütterungen geht dies in der Regel nicht ab. Es stellt sich daher die Frage: Soll sich der Gesetzgeber bloss mit den Folgen der geschiederten Ehe befassen, oder sollte man sich die Frage stellen, was man für die Vermeidung der Scheidung tun könnte?

Für die Verminderung der Scheidungsquote können wir einmal in jener Richtung etwas tun, dass die künftigen Eheleute – die Brautleute – besser vorbereitet in den Ehestand eintreten. Ein staatlich vorgeschriebener Eheunterricht würde sicher zu weit gehen. Ich unterstütze aber die Absicht, zukünftigen Eheleuten eine Broschüre über die Ehe und das Eherecht abzugeben und die Brautleute auch darauf aufmerksam zu machen, dass und wo sie kompetente Informationen über alle Fragen der Ehe erhalten können. Zudem muss es ein ständiges Anliegen und eine ständige Aufgabe der Bundespolitik sein, für die Ehe, die Familie und das Kindeswohl einzutreten und auch die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen, welche für den Schutz der Familie und den Erhalt der Ehe erforderlich sind.

Tatsache ist aber, dass Scheidungen auch mit noch restriktiveren Gesetzesbestimmungen nicht verhindert werden können. Bei der heutigen Vorlage müssen wir uns daher bewusst sein, dass dieser Revisionsentwurf ein reines Scheidungsrecht ist und kein Eheerhaltungsrecht. Die Beurteilung von Problemen, die sich in der Partnerschaft ergeben, obliegt dem Eheschutzrichter. Das Eherecht sieht dafür gewisse Schutzmechanismen vor. Der Gesetzgeber kann aber das Scheitern von Ehen nicht verhindern. Er kann auch nicht einfach wieder ideale Verhältnisse herstellen, wenn bei den Betroffenen der Wille zum Zusammenleben nicht mehr vorhanden ist. Das Gesetz kann jedoch dazu beitragen, dass bei der rechtlichen Auflösung von Beziehungen nicht noch zusätz-

licher Schaden verursacht wird, dies namentlich für die Kinder.

Im heutigen Scheidungsrecht stützen sich die Scheidungsgründe weitgehend auf das Verschulden. Das Verschuldensprinzip hat aber vielfach nicht dazu gedient, dass das eheliche Verhältnis verbessert und die Ehe als solche aufrechterhalten werden konnte. Daher stützt sich das neue Scheidungsrecht nicht mehr auf das Verschulden ab. Somit geht es bei der Scheidung nicht mehr um eine «Abrechnung» zwischen den Eheleuten, sondern es geht darum, den Übergang von einer Lebensform zu einer anderen zu finden und zu regeln. Die Scheidungsgesetzgebung muss sich daher in erster Linie auf die Zukunft der Scheidenden ausrichten.

Deshalb ist es auch folgerichtig und wichtig, dass eine gute Regelung der Kinderbelange ein besonderes Anliegen dieser Vorlage ist. Die Kinder leiden in der Regel bei und nach der Scheidung am meisten. Daher ist für sie bei der Scheidung das Bestmögliche zu tun, denn wir müssen uns vor Augen halten: Es werden zwar die Ehegatten geschieden, nicht aber die Eltern. Der geschiedene Ehemann und die geschiedene Ehefrau bleiben nach wie vor Vater und Mutter ihrer Kinder. Zu einem anderen Punkt: Dem Vorentwurf wurde im Vernehmlassungsverfahren vorgeworfen, er enthalte zu viele Verfahrensbestimmungen, welche die Kompetenzen der Kantone und den Ermessensspielraum der Gerichte einengen würden. Die Vorlage des Bundesrates hat diesen Einwendungen Rechnung getragen, jedoch nur teilweise. Unsere Kommission für Rechtsfragen hat daher noch weitere Verbesserungen beschlossen. Einmal haben wir die Verfahrensregeln noch vermehrt gestrafft – dies nicht zuletzt im Interesse der Sache selbst, der zu Scheidenden und vor allem auch der Kinder. Im weiteren haben wir dem Gericht wieder das richterliche Ermessen zurückgegeben. Gerade in familienrechtlichen Fragen ist das Vertrauen in die Richterinnen und in den Richter von eminenter Bedeutung. Wir müssen gute Richterinnen und Richter wählen, ihnen dann aber auch einen Ermessensspielraum geben.

Aus diesen Überlegungen heraus haben wir auch die Vorschriften gestrichen oder gemildert, mit denen der Bund den Kantonen zusätzliche Verfahren vorschreiben will. Ich bin für eine Vereinheitlichung der Zivilprozessordnung. Dies kann aber nicht so geschehen, dass jetzt der Bund bei der Gesetzgebung über das materielle Recht reihenweise prozessuale Sondervorschriften erlässt.

Schliesslich bin ich mit der Kommission der Überzeugung, dass der Bund den Kantonen nicht neue Institutionen vorschreiben soll – Institutionen, für die dann die Kantone zahlen müssen.

Auf verschiedene Einzelfragen werde ich wenn nötig in der Detailberatung zurückkommen.

Ich darf abschliessend festhalten, dass die Gesetzesrevision, wie sie uns nach den intensiven Beratungen in der Kommission für Rechtsfragen vorliegt, ein tragfähiges neues Scheidungsrecht bringt. Es ist zu hoffen, dass die Richterinnen und der Richter mit diesem neuen Recht auch dem Einzelfall und dem Einzelschicksal gerecht werden können.

Beerli Christine (R, BE): Mit der heute zur Diskussion stehenden Revision wird das Gesetz der Rechtswirklichkeit angepasst, und es wird den gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen.

Im Jahre 1995 wurden in der Schweiz 15 634 Ehen geschieden, und von diesen Scheidungen waren 13 633 Kinder betroffen. Diese grosse Anzahl von Beteiligten gebietet es, gute, zeitgemässe rechtliche Grundlagen zur Verfügung zu stellen. Die Revision ruht auf vier Eckpfeilern:

1. Die Abkehr vom Verschuldensprinzip: Im Gegensatz zum heutigen Recht verliert das Verschuldensprinzip sowohl beim Scheidungsanspruch als auch bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge seine Bedeutung. Es gibt neu nur noch drei Scheidungsgründe. Bei der auf einer vollständigen Vereinbarung über die Scheidungsfolgen basierenden Scheidung auf gemeinsamen Antrag ist keine Klage mehr einzureichen. Auf Klage hin spricht das Gericht die Scheidung bei den beiden anderen Gründen aus, nämlich nach vorgängigem Getrennt-

leben während fünf Jahren oder dann, wenn die Fortsetzung der Ehe vor Ablauf der fünfjährigen Trennung aus schwerwiegenden Gründen unzumutbar geworden ist.

2. Auch die Regelung des naheheulichen Unterhaltes erfolgt, wie bereits erwähnt, verschuldensunabhängig. Hingegen soll bei dessen Bemessung der während der Ehe gelebten Rollenverteilung grosse Bedeutung zugemessen werden. In diesem Punkt wird in weiten Teilen die bis anhin geltende bundesgerichtliche Praxis kodifiziert.

3. Im Bereich der beruflichen Vorsorge erfolgt die meiner Meinung nach bedeutendste Neuerung, welche für die Frauen einen riesigen Schritt nach vorne bedeutet. Nach geltendem Recht konnten Anwartschaften auf Leistungen aus der zweiten Säule einzig im Rahmen der Zusprechung einer Rente nach Artikel 151 ZGB übertragen werden. Bei der Bemessung einer solchen Rente wiederum war das Verschulden ein massgebender Faktor. Neu wird die während der Ehe aufgebaute Altersvorsorge in der zweiten Säule bei einer Scheidung unabhängig vom Güterstand und vom naheheulichen Unterhalt zwischen den Ehegatten von Gesetzes wegen hälftig geteilt. Dies bedeutet einen wesentlichen Schritt hin zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gebotes der Gleichstellung von Mann und Frau. Gleichzeitig fördert das Splitting die wirtschaftliche Selbständigkeit Geschiedener, so dass in Zukunft lebenslängliche Renten eher die Ausnahme bilden werden.

4. Was die Belange der Kinder betrifft, so wird nach wie vor das Kindeswohl im Zentrum stehen. Mit einem vertieften Recht auf Anhörung der Kinder im Scheidungsverfahren und unter gewissen Umständen unter Beiordnung eines Kinderanwaltes wird der Anforderung des Uno-Übereinkommens über die Rechte des Kindes Rechnung getragen. Zudem wird neu die Möglichkeit geboten, dass die Parteilern bei gemeinsamem Antrag der Eltern und vollständiger Regelung der Anteile an der Betreuung der Kinder und der Verteilung der Unterhaltskosten die elterliche Sorge auch nach der Scheidung gemeinsam ausüben können.

Die Ihnen heute unterbreitete Vorlage ist mit Sicherheit positiv zu bewerten. Sie bringt – ich glaube, dies aus meiner langjährigen beruflichen Erfahrung mit Scheidungsverfahren beurteilen zu können – gerade auch für die Frauen eine erhebliche Verbesserung der Situation.

Brunner Christiane (S, GE): C'est avec grand plaisir que j'entre en matière sur ce projet de loi qui porte essentiellement sur la révision du droit du divorce.

Cette révision a été appelée des vœux des femmes qui l'attendaient avec impatience. Rappelons-nous que la première commission d'experts avait été mise en place il y a 20 ans, en 1976. Mais, si l'attente a été longue, le résultat est au niveau des espérances: il est tout à fait bon. La révision va dans le sens souhaité. Elle est adaptée aux réalités de la vie des couples et des familles d'aujourd'hui. Elle est conforme aussi à l'esprit du nouveau droit matrimonial qui a établi des rapports de partenariat et de partages équitables au sein du couple. Cela ne signifie pas pour autant qu'il faille se bercer d'illusions quant aux effets du nouveau droit.

De même que le nouveau droit matrimonial n'a pas éliminé d'un coup de baguette magique les inégalités de fait entre les conjoints, le meilleur des droits du divorce ne pourra pas rétablir un parfait équilibre des chances et des situations, si cet équilibre n'existait pas avant et pendant le mariage. Je tiens à dire cela parce que je ne voudrais pas que cette révision suscite des espoirs démesurés ou alors des critiques injustifiées.

Si l'étude récemment présentée au public prouve qu'en général les femmes divorcées sont défavorisées sur le plan économique et social par rapport aux hommes divorcés, cela démontre, d'une part, la nécessité de mieux régler le partage des droits acquis pendant le mariage et les obligations d'entretien entre les époux lors du divorce et, d'autre part, que l'inégalité fondamentale des chances, ainsi que le partage traditionnel des tâches entre mari et femme engendrent un handicap qu'il n'est pas possible de rattraper au moment du divorce. A mon avis, c'est en amont que les femmes doivent

réagir en refusant d'être toujours la seule moitié du couple qui consent à des sacrifices pour le bien de la famille.

Je salue tout particulièrement l'abandon du principe de la faute comme cause du divorce, parce qu'il n'a vraiment plus sa raison d'être dans la conception actuelle des relations à l'intérieur d'un couple, ainsi que l'introduction du divorce sur requête commune qui est aujourd'hui déjà largement pratiqué et qui aura enfin des bases juridiques claires.

Comme je l'ai dit avant, il est urgent de régler plus équitablement les conséquences matérielles du divorce. Il me semble que le projet qui nous est soumis donne de bonnes garanties pour que cela puisse se faire. Le partage des prestations de sortie de la prévoyance professionnelle est une solution novatrice et progressiste qui va contribuer à rééquilibrer les situations respectives des époux dans le sens d'une plus grande équité. Mais il ne suffit pas de partager le 2^e pilier parce que, dans ce cas-là, beaucoup d'épouses d'indépendants seraient défavorisées en comparaison des épouses de salariés. En commission, nous avons beaucoup travaillé sur cette question, ce qui a abouti finalement à la proposition de recommandation d'étendre aussi au 3^e pilier le droit à la moitié des avoirs de vieillesse acquis pendant le mariage.

Je trouve particulièrement adéquat que les contributions d'entretien doivent aussi être fixées en fonction de la durée de la prise en charge des enfants après le divorce, ainsi qu'en fonction des perspectives professionnelles du conjoint qui est resté au foyer pour s'occuper du ménage et des enfants.

Une autre innovation bienvenue concerne les enfants. Je ne sais pas si beaucoup de parents divorcés seront à même d'exercer la garde commune, mais il est bien que cette possibilité leur soit donnée. Il est aussi bien que cette possibilité soit étendue aux parents non mariés.

Si la révision proposée va entièrement dans le bon sens, il ne faut sans doute pas non plus trop vouloir en une fois et réveiller trop d'oppositions. C'est pourquoi je me suis laissée convaincre – un peu à contrecœur – de laisser subsister une disposition sur les fiançailles, bien que je tiens cette institution pour désuète. Et c'est pourquoi également je n'ai pas suivi la majorité de la commission sur la question de la procédure en cas de requête commune. Certes, on peut simplifier les procédures en divorce, mais il faut quand même tenir compte du sérieux de la démarche engagée et traduire ce sérieux au niveau de la procédure à appliquer.

Il faut également mentionner les améliorations apportées au projet initial par notre propre commission. Au chapitre des autorités de l'état civil, nous avons veillé à ce que les cantons gardent certaines compétences, notamment en ce qui concerne la nomination des fonctionnaires de l'état civil et la dimension des arrondissements. La centralisation excessive qui était proposée ne tenait pas assez compte des réalités géographiques de la Suisse et elle aurait aussi eu pour effet secondaire de mettre en péril beaucoup de postes de fonctionnaires d'état civil à temps partiel occupés en particulier par des femmes.

Quand aux nouvelles dispositions prévues par le Conseil fédéral au chapitre du mandat en mariage ou en partenariat, elles sont excellentes et elles ont pour objectif de protéger quelque peu les clients des agences matrimoniales ou de contacts, mais elles ne tiennent pas compte d'un autre phénomène d'exploitation activement pratiqué par certaines agences. Je veux parler de la traite des femmes qui se fait sous le couvert de courtages en mariage ou en partenariat – en Suisse aussi – et dont Caritas vient de révéler le caractère dramatique. C'est pourquoi la commission a complété le projet de loi d'un article à cet égard en proposant quelques garde-fous.

Finalement, j'ai un bémol à apporter à mon enthousiasme en faveur de cette révision. Il concerne la terminologie française. En allemand, le projet de loi est formulé correctement, c'est-à-dire qu'il utilise tant le masculin que le féminin. Mais, en français, on en est resté à l'usage traditionnel qui ne connaît que les formes masculines. Dans son message, le Conseil fédéral justifie cette différence de traitement par le fait que les réactions au premier projet écrit au masculin auraient été

plus virulentes en Suisse alémanique qu'en Suisse romande. Je trouve cette justification un peu étrange et je souhaite que les textes de loi soient identiques en français et en allemand et que la Commission de rédaction de langue française s'éloigne des grands principes de l'Académie française et tienne compte des sensibilités des femmes de ce pays, même si elles s'expriment de manière moins virulente en français qu'en allemand.

Après cette critique de la forme du projet de loi, j'aimerais quand même réitérer mon total appui quant au fond.

Danioth Hans (C, UR): Das neue Scheidungsrecht bringt keine Therapie für die Krise der Ehe in heutiger Zeit. Damit wäre der Gesetzgeber in der Tat überfordert. Die Statistiken über Zahl und Gründe von Ehescheidungen widerspiegeln vielmehr ein Bild des Zustandes unserer Gesellschaft selber. Die Vorstellung von der Unauflöslichkeit der Ehe im religiös-kirchlichen Bereich ist selbst in unseren, also den Gegenden, in denen ich lebe, verblasst und hat zusehends einem nüchternen Bild Platz gemacht, wonach viele Ehen – allzuvielen, wie Kollegin Beerli vorhin mit Zahlen belegte – einer Bindung auf Zeit gleichkommen. Ungeachtet dessen darf die grosse Ausnahme von zerrütteten Ehen nicht den effektiven positiven Zustand der nach wie vor den Hauptanteil stellenden, guten und dauerhaften ehelichen Verbindungen in den Hintergrund rücken.

Vom Gesetzgeber kann und darf man erwarten, dass er das Institut der Ehe als Grundlage der Familie und als Urzelle unserer Gesellschaft und unseres Staatswesens schützt und fördert. Er tut dies im Zivilrecht mit einem klar geordneten Verkündverfahren für die künftigen Eheleute und mit einem gerechten Eherecht, das auf Partnerschaft und Gleichberechtigung der Ehegatten und auf Geborgenheit der Kinder in der Familie ausgerichtet ist. Er tut dies auch, indem er in Fällen einer Gefährdung für den Ehebestand das Institut des Eheschutzrichters anbletet. Gerade hier wird in zahlreichen Amtsstuben – ich weiss das aus meiner eigenen beruflichen Erfahrung – von kompetenten und erfahrenen Eheschutzrichtern und -richterinnen, unbemerkt von der Öffentlichkeit, viel wertvolle Arbeit des Schlichtens und Heilens geleistet. Dies unter der Voraussetzung allerdings, dass diese bewährten Fachleute rechtzeitig, vor einem endgültigen Scheitern der Ehe, aufgesucht werden.

In einem solchen Vorfeld richterlicher Tätigkeit haben sicher auch die in den letzten Jahren aufgekommenen privaten Mediationsstellen Platz, vorausgesetzt, es handelt sich um seriöse Institute. Deswegen aber den Kantonen die obligatorische Einführung solcher vorgelagerter Anlaufstellen vorzuschreiben, ginge tatsächlich zu weit und würde den Eheschutzrichter zu Unrecht in den Hintergrund rücken.

Das neue Scheidungsverfahren selber, wie es vom Bundesrat vorgeschlagen und von der Kommission mit einigen Akzentverschiebungen übernommen worden ist, soll die Ehegatten zwar vor dem unbedachten Schritt des endgültigen Auseinandergehens bewahren. Andererseits wäre es verfehlt, immer dann, wenn der unverrückbare Scheidungswille manifest geworden und daher nach heutiger Begriffsumschreibung eine «unheilbare, tiefe Zerrüttung der Ehe» anzunehmen ist, übertriebene formale Schranken beizubehalten oder sogar neu einzuführen.

Wenn schon geschieden werden soll – dies die Auffassung unserer Kommission und des Sprechenden selber –, soll dies möglichst in Anstand und Würde erfolgen. Dabei geht es um zwei zentrale Forderungen: Einerseits ist Gewähr zu bieten, dass eine faire Regelung unter den Ehegatten zum Durchbruch kommt und ein Übervorteilen des einen vermieden wird. Andererseits – und ganz besonders – ist dem Richter das Wohl der betroffenen Kinder zur eigenständigen und selbstverantwortlichen Prüfung aufgetragen. Hiervon kann ihn auch ein noch so perfektes Scheidungskonvenium nicht dispensieren.

Zusammengefasst: Alle Parteien dieses oft mit viel Emotionen, Enttäuschung und Schmerzen verbundenen Auseinandergehens sollen durch ein klares Scheidungsrecht rechtzeitig mit den vielfältigen Konsequenzen einer endgültigen Ehe-

auflösung konfrontiert werden. Diese Erfordernisse erfüllt die vorgelegte Gesetzesnovelle.

Ich schliesse mich dem Antrag der Kommission an.

Forster Erika (R, SG): Das neue Scheidungsrecht muss verschiedenen Ansprüchen Rechnung tragen. Grundsätzlich soll der Staat den Privat- und Intimbereich eines scheidungs-willigen Paares respektieren. Andererseits hat die Allgemeinheit ein Interesse an der Institution Ehe, da sie ein gewisser Garant für einen stabilen familiären Rahmen und für die liebevolle Betreuung der Kinder ist.

Der Entwurf des Bundesrates ist vom Bemühen geprägt, Scheidungsrecht und Scheidungswirklichkeit einander wieder anzunähern. Dies ist ihm auch in grossen Teilen gelungen. Trotzdem ist der Entwurf in gewissen Teilen nicht frei von einer interventionistischen Prägung, welche zum Teil hinter die heute geltende Praxis zurückgeht.

Vor dem Hintergrund der Privatheit der ehelichen Gemeinschaft ist es zu begrüßen, dass die Verschuldensabhängigkeit bei der Scheidung wegfällt. Heute legen die scheidungs-willigen Paare zu 90 Prozent dem Gericht eine Konvention zur Regelung der Scheidungsfolgen vor. In aller Regel genügt die klare Aussage beider Parteien, dass keine Ehemöglichkeit mehr vorhanden sei, um die Scheidung zu erlangen. Keiner Behörde käme es in den Sinn, nach den Gründen der Heirat zu fragen. Daher ist es nur billig, den Entscheid der Ehegatten auf Scheidung als solchen zu respektieren. Der Staat hat nur den Rahmen für die Scheidungsnebenfolgen zu setzen und die schutzwürdigen Interessen der Kinder zu wahren.

Das seit 1988 geltende Eherecht geht von einer partnerschaftlichen Ehe aus, in welcher sich die Ehegatten über ihren Beitrag zum gemeinsamen Wohl verständigen. Dabei sind die Partner in der Ausgestaltung frei. Jeder Partner hat aber das Recht, vom anderen einen in seinen Kräften stehenden Beitrag zu fordern.

Die hier stipulierte Freiheit der ehelichen Lebensgestaltung wird im Scheidungsrecht meines Erachtens nicht in vollem Umfang respektiert. Die eheliche Lebensgestaltung ist – das wissen wir – Änderungen unterworfen. Das Scheidungsrecht will die Aufgabenteilung während der Ehe zum Ausgangspunkt für die Regelung der Scheidungsnebenfolgen machen. Das erscheint nicht ganz unproblematisch. Gilt die während der Mehrzahl der Ehejahre dauernde Arbeitsteilung oder diejenige im Zeitpunkt des Scheidungsbegehrens als Bemessungsgrundlage für die finanziellen Nebenfolgen der Scheidung? Muss eine Mutter gewärtigen, dass sie ihre Position für die Zuteilung der Kinder gefährdet, wenn sie nach einer gewissen Zeit wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt und ihre Kinder familienextern betreuen lässt?

Die Scheidungshäufigkeit ist erschreckend hoch. Dies haben wir leider zur Kenntnis zu nehmen. Die moralische Verurteilung einer Scheidung und das Errichten künstlicher Hürden haben aber trotzdem keine Berechtigung. Ist ein Paar so weit, sich scheiden zu lassen, ist in aller Regel ein schmerzhafter Prozess zu einem Ende gelangt. Es ist daher verfehlt, dieses Ende durch ein langwieriges Scheidungsverfahren noch hinauszuzögern. Der Entwurf des Bundesrates errichtet im Bereich der prozessualen Vorschriften eine Hürde. Die Zivilprozessordnung ist Sache der Kantone.

Aus diesen Gründen lehne ich die prozessuale Vorschrift, nach einer Bedenkfrist von zwei Monaten erneut vor dem Richter zu erscheinen, wie sie der Bundesrat stipuliert, als verfehlt ab. Sie läuft auch der mit Artikel 136 angestrebten Prozessökonomie – Wegfall eines vorausgehenden Sühneverfahrens – entgegen. Es ist nicht einzusehen, weshalb sie mit der ersten Anhörung gewissermassen wieder aufersteht. Ich werde in der Detailberatung einen entsprechenden Antrag zu Artikel 111 stellen.

Artikel 114 lässt die einseitige Klage auf Ehescheidung nach einer Wartezeit von fünf Jahren zu. Das ist meines Erachtens wirklichkeitsfremd und kann im Interesse – und ich betone dies – allfällig einbezogener Kinder nicht akzeptiert werden. Auch hier verweise ich auf meinen Antrag.

Von einem gewissen Idealismus scheint mir die Idee zu sein, Eltern sollten auch nach der Scheidung das Sorgerecht für

die Kinder gemeinsam ausüben können. Ich begrüsse es jedoch nachdrücklich, dass die elterliche Sorge auf gemeinsamen Antrag hin auch gemeinsam zugeteilt wird. Dass diese Möglichkeit auch künftig unverheirateten Eltern offensteht, ist richtig. Sie leben in vielen Fällen zusammen und üben de facto die elterliche Sorge gemeinsam aus.

Abzulehnen ist die Errichtung neuer Mediationsstellen oder deren Subventionierung durch die Kantone. Schon heute müssen die Kantone nach Artikel 171 des Ehegesetzes Ehe- und Familienberatungsstellen führen. Das genügt vollauf. In unserem Kanton kann bei diesen Stellen auch Rat in Scheidungsfragen geholt werden. Die besten Mediatoren sind die Anwälte bei der Ausarbeitung der Konvention und/oder der Scheidungsrichter. Die heutige Regelungen in diesem Bereich genügen deshalb vollauf. Es kann nicht Sache des Staates sein, die psychologischen Folgen von Scheidungen abzufedern.

In diesem Sinne bin ich für Eintreten auf die Vorlage und bitte Sie, dies auch zu tun.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich danke Ihnen sehr für die gute Aufnahme dieser Vorlage bereits in der Kommission und nun auch heute im Rat.

Die Revisionsbedürftigkeit des geltenden Scheidungsrechtes aus dem Jahre 1907 ist heute mehrfach bestätigt und von keiner Seite bestritten worden. Erfreulich ist auch, dass sich Ihre Kommission den grossen Reformleitlinien des Bundesrates anschliessen konnte. Herr Küchler hat sie Ihnen im einzelnen dargelegt; ich darf sie noch einmal nennen: die Abkehr vom Verschuldensprinzip, die Förderung der Verständigung der Ehegatten über ihre Scheidung und die wirtschaftlichen Scheidungsfolgen, die bestmögliche Wahrung der Kindesinteressen und eine gerechte Regelung der wirtschaftlichen Folgen der Scheidung.

Die englische «law commission» hat diese Ziele vor einigen Jahren eindrücklich wie folgt formuliert: «Die Stabilität der Ehe mehr stützen als schwächen, wenn aber eine Ehe dauerlicherweise unheilbar zerrütet ist, soll ermöglicht werden, dass die leer gewordene Hülse mit möglichst viel Fairness und möglichst wenig Schmerz, Leid und Erniedrigung aufgelöst werden kann.» Diese Reformziele haben auch wir uns zu eigen gemacht, denn ich glaube, eines haben wir inzwischen alle erkannt: dass das Gesetz das Scheitern einer Ehe nicht verhindern und eine kaputte Ehe nicht reparieren kann. Das Gesetz kann aber dazu beitragen, dass bei der rechtlichen Auflösung der Ehe besonders für die Kinder nicht noch zusätzlicher Schaden verursacht wird. Wir bekennen uns daher zu einem Weg, der von der Kampscheidung weg und hin zur Verständigung führt, zur gemeinsamen Einigung über die Scheidung und deren wirtschaftliche Folgen.

Einen Punkt möchte ich aber klar festhalten – hier unterscheide ich mich offenbar von den soeben gemachten Äusserungen von Frau Forster –: Wir möchten mit dieser Revision die Ehe nach wie vor als wichtiges gesellschaftliches Institut, als gesellschaftliche Einrichtung schützen und sie nicht einfach zu einem Vertrag degradieren, dessen Bedeutung sich in Rechten und Pflichten zwischen den Ehepartnern erschöpft. Gerade hierin soll natürlich auch weiter der wesentliche Unterschied zum Konkubinat bestehen, dessen Existenz und Inhalt ausschliesslich vom Willen der Beteiligten abhängt. So kann die Schliessung und die Auflösung der Ehe nicht allein dem Willen der Ehegatten überlassen werden, denn dafür ist die Ehe, trotz aller ihrer Probleme, für Gesellschaft und Staat nach wie vor von viel zu grosser Bedeutung. Andererseits leisten wir dem Ansehen des Instituts der Ehe sicher einen schlechten Dienst, wenn wir Ehen, die lediglich noch ein formelles Band bedeuten, eines inneren Gehaltes entbehren und sogar häufig Schauplatz von unerfreulichen Kämpfen zwischen den Partnern sind, künstlich gesetzlich aufrechterhalten möchten. Solche Ehen bestehenzulassen liegt auch nicht im Interesse der Kinder. Zwar schafft eine harmonische Elterngemeinschaft nach wie vor die besten Voraussetzungen für das Aufwachsen der Kinder. Die jüngere Familienforschung hat aber ganz klar belegt, dass Scheidungskinder bessere Rahmenbedingungen haben als

Kinder, die in einer tief zerrütteten Ehe aufwachsen. Unvermeidliche Scheidungen sollen deshalb durch die Scheidungsrechtsrevision humanisiert, Fairness erreicht, Erbitterung und Erniedrigung soweit wie möglich vermieden und das Kindeswohl bestmöglich gewahrt werden.

Das Scheidungsrecht zu revidieren heisst nun allerdings, als Gesetzgeber gesellschaftspolitische Entscheide von grosser Tragweite für die Zukunft zu fällen. Hier möchte ich auch etwas nuancieren. Es ist natürlich nicht das gleiche, ob irgendein Richter in einer Stadt eine Ehe relativ leicht aufgrund einer Übereinstimmung der beiden Partner scheidet oder ob Sie als Gesetzgeber sagen, das solle künftig die allgemeingültige Regel sein. Deshalb glaube ich nicht, dass wir vor allem nur auf die Praxis in gewissen Gegenden unserer Schweiz abstellen dürfen. Denn das habe ich unterdessen bei der Beratung dieser Vorlage gelernt: Die rechtliche Scheidungswirklichkeit in unserem Land ergibt ein äusserst bunt-scheckiges Bild.

Ich habe feststellen müssen, dass sogar im gleichen Kanton offenbar ganz unterschiedlich leicht geschieden wird, je nach der betreffenden Idee, die der konkrete Richter hat. In diese allzu grosse Varietät wieder Ordnung zu bringen, ist Aufgabe des Gesetzgebers.

Hinter den rund 15 000 Scheidungen im letzten Jahr stehen – Erwachsene und Kinder zusammengenommen – rund 45 000 Personen, welche durch das traumatische Erlebnis des Auseinanderfallens der Familie hindurchgehen mussten. Dabei stellen sich Probleme, die sich nicht nur rein rechtlich oder sogar vertragsrechtlich bewältigen lassen, sondern diese Probleme sind und bleiben von eminent sozialer Natur. Zwangsläufig an erster Stelle steht daher die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Scheidung inskünftig zugelassen werden soll. Dem Institutscharakter der Ehe trägt lediglich die Scheidung durch Hoheitsakt, durch Gerichtsurteil und nicht durch einfachen Vertrag der Beteiligten Rechnung. Eine allenfalls in irgendeiner Art formalisierte Erklärung zuhanden des Zivilstandsamtes kann daher nach unserer Meinung nicht genügen.

Der Bundesrat wollte angesichts der zentralen Bedeutung der Ehe für die Familie und für die Gesellschaft und damit für den Staat die Scheidung ganz bewusst nicht privatisieren. Dieses Grundprinzip ist auch in Ihrer Kommission unbestritten geblieben, ebenso die Voraussetzungen für eine Scheidung auf Klage eines Ehegatten.

Diskussionsstoff lieferte dagegen – wir werden in der Detailberatung sicher noch näher darauf eingehen – die Frage nach den Voraussetzungen einer einverständlichen Scheidung, konkret die Frage der zweimaligen Anhörung der Ehegatten durch das Gericht. Hierzu nur soviel: Im Lichte der Kommissionsberatungen hat Herr Küchler in seinem Votum als Vorgabe die möglichst weit gehende Wahrung der kantonalen Organisations- und Verfahrensautonomie erwähnt; auch andere Redner haben darauf hingewiesen. Man hat uns vorgeworfen, wir hätten zu viele Verfahrensbestimmungen in diese Scheidungsrevision aufgenommen; das war einer der Kritikpunkte.

Wir werden die Detailberatung miteinander noch vornehmen, aber ich möchte Ihnen doch bereits hier folgendes zu bedenken geben: Diese Verfahrensbestimmungen beinhalten einen eigentlichen Paradigmawechsel im Scheidungsrecht. Verschiedene der vorgeschlagenen Verfahrensbestimmungen übernehmen nämlich neu die Funktion des bisherigen materiellen Scheidungsrechts. Dies war aus unserer Sicht nötig, weil wir nur eine ganz reduzierte Zahl materieller Scheidungsgründe vorschlagen, dagegen aber der Meinung sind, es sei alles zu unternehmen, um im Regelfalle zu dieser einverständlichen Scheidung aufgrund gemeinsamen Begehrens zu kommen. Gerade der Ausbau des Kinderschutzes war natürlich nur durch Verfahrensbestimmungen möglich.

Wer daher in einer zweiten Anhörung eine unerträgliche Erschwerung der Scheidung gegenüber dem jetzigen Zustand in gewissen Kantonen erblickt, übersieht, dass es sich beim Gesetzentwurf um eine gesamtschweizerische gesetzliche Regelung handelt.

Auf der anderen Seite wollen wir im Zuge der Scheidungsrechtsrevision sicher nicht einer «kalten» oder heimlichen Vereinheitlichung des Zivilprozessrechtes auf diesem Gebiete Vorschub leisten. Ich bin durchaus bereit, im Zweifelsfall zugunsten der Autonomie der Kantone zu entscheiden.

Der grosse deutsche Familienrechtsspezialist Professor Müller-Freienfels hat zu Recht betont, das Kernproblem des Scheidungsrechtes liege heute weniger bei den Scheidungsgründen als bei den Scheidungsfolgen. Zwar enthält schon unser geltendes Scheidungsfolgerecht keine geschlechtsspezifische Regelung. Aber Sie wissen, diskriminiert fühlen sich heute seltsamerweise beide Ehepartner. Die Frauen fühlen sich vor allem bei der Regelung der wirtschaftlichen Folgen diskriminiert, und die Männer, weil sie bei den Gerichten oft praktisch keine Chance hätten, dass ihnen die Kinder zugesprochen werden.

Fest steht, dass hier das neue Scheidungsrecht einen gerechten Ausgleich zwischen den Partnern suchen muss. Die Hauptaufgabe der Revision besteht in der Anpassung des Scheidungsrechtes an die veränderte Rechtswirklichkeit und an die Vorstellung eines partnerschaftlichen Verhältnisses unter den Gliedern einer Familie.

Indessen zeigt natürlich gerade die Revision des Scheidungsrechtes auch die Grenzen der Möglichkeiten von Recht und Rechtsetzung. Unterschiede zwischen Mann und Frau in der beruflichen Ausbildung, die schon vor der Eheschliessung bestanden haben, wie auch unterschiedliche Erwerbsmöglichkeiten oder Karrierechancen können auch durch ein modernes Scheidungsrecht nicht korrigiert werden. Auch die faktische Ungleichbehandlung von Vater und Mutter bei der Kinderzuteilung lässt sich durch rechtliche Massnahmen nicht einfach beseitigen, solange die Kinderbetreuung zur Hauptsache von der Ehefrau wahrgenommen wird.

Was nun die Kinderfragen betrifft, so wird neu die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge geschaffen, ohne diese allerdings zum Regelfall zu erklären. Durch Informations- und Anhörungsrechte und eine Neukonzeption des persönlichen Verkehrs soll indessen die Stellung des nicht obhutsberechtigten Elternteils verbessert werden.

In bezug auf die wirtschaftlichen Folgen der Scheidung ist sicher entscheidend, dass für die Frauen, neben der Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen der zweiten Säule, auch im naheheglichen Unterhaltsrecht ganz entscheidende Verbesserungen vorgesehen sind. Ich bin daher den Frauen, die sich in diesem Saal zugunsten dieser Vorlage gemeldet haben, sehr dankbar, weil ja in gewissen Printmedien in der letzten Zeit nach wie vor der Eindruck erweckt worden ist, die Frauen würden auch mit dieser Scheidungsrechtsrevision wieder neu diskriminiert. Ich glaube, davon kann wirklich nicht die Rede sein.

Ich möchte hier nur die wichtigsten Neuerungen stichwortartig noch einmal aufzählen: Grundsätzlich verschuldensunabhängige Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen; Einbezug des Aufbaus einer angemessenen Altersvorsorge in den Unterhaltsbeitrag; die Möglichkeit, trotz ausreichender eigener finanzieller Mittel einen Betrag für den Unterhalt zu erhalten, wenn durch die Doppelbelastung Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung ein offensichtliches Ungleichgewicht im Vergleich zum geschiedenen Partner entstände; die Möglichkeit, die Herabsetzung einer Rente durch Konvention auszuschliessen; die Möglichkeit, innert fünf Jahren eine Erhöhung der Alimente zu verlangen, weil bei der Scheidung kein gebührender Unterhaltsbeitrag festgelegt werden konnte; schliesslich kann das Gericht verfügen, dass trotz Wiederverheiratung der berechtigten Person eine Rente, die zur beruflichen Eingliederung oder wegen der Kinderbetreuung zugesprochen wurde, ganz oder teilweise weiterbezahlt werden muss.

Ich habe angesichts all dieser positiven Änderungen vor allem zugunsten der Frauen auch äusserst Mühe, wenn diese Vorlage nun in einer jüngsten Nationalfondsstudie mit Kritik eingedeckt worden ist. Das ist so möglich, indem man in offenbar wissenschaftlich unzulässiger Weise vom geltenden auf das künftige Scheidungsrecht geschlossen hat. Ich

meine – und ich bin froh, dass ich hier mit Ihrer Kommission übereinstimme –, dass es uns doch gelungen ist, wesentliche Verbesserungen zu realisieren, ein Paket zu schnüren, das sich sehen lassen darf. Sie stehen vor einer gesellschaftspolitisch sehr wichtigen Aufgabe. Sie müssen sich jetzt entscheiden, wie inskünftig Ehen in der Schweiz geschieden werden sollen.

Mit dieser Scheidungsrechtsrevision sind zweifellos sehr grosse Hoffnungen verbunden. Ich muss daher vorsichtigerweise auch auf die beschränkten Wirkungsmöglichkeiten des Rechtes auf diesem Gebiete hinweisen. Auch die modernste Scheidungsrechtsrevision schafft natürlich die jeder Scheidung inhärente negative Seite nicht aus der Welt. Der grosse Kenner des Scheidungsrechtes, der ehemalige Bundesrichter und heutige Berner Professor Hausheer, hat in seiner jüngsten Analyse des neuen Scheidungsrechtes denn auch wohl zu Recht gesagt: Bei unteren und mittleren Einkommen ist die Scheidung eines Paares mit Kindern eine wirtschaftliche Katastrophe und wird es bleiben. Das können wir auch mit dieser Revision nicht aus der Welt schaffen.

Wenn man davon ausgeht, dass menschliches Scheitern eben zur «conditio humana» gehört, dann hat dieses Scheidungsrecht allerdings zweifellos auch eine eminent positive Seite. Denn es ist viel gewonnen, wenn das Recht dafür sorgen kann, dass durch die Scheidung kein zusätzlicher Schaden angerichtet und den Beteiligten soweit als möglich geholfen wird, ihr Leben neu auszurichten, und das in möglichst grosser Fairness, ohne unnötige Erniedrigung und vor allem auch in Zusammenhang mit dem Schutze der betroffenen Kinder. Diesem beschränkten Ziel werden wir – davon bin ich überzeugt – mit dem neuen Scheidungsrecht ganz wesentlich näher kommen.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, auf die Vorlage einzutreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Schweizerisches Zivilgesetzbuch Code civil suisse

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Ziff. 1 Einleitung
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I ch. 1 Introduction
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 39

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Zum Personenstand gehören insbesondere:

....

3. die Namen (Vor- und Familiennamen);

....

Art. 39

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Font partie de l'état civil notamment:

....

3. les noms (prénoms et nom de famille);

....

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Gestatten Sie mir, dass ich vorerst noch eine Vorbemerkung zum ganzen Titel der natürlichen Personen mache, damit unsere Anträge besser verstanden werden.

Die Grundzüge der bestehenden Regelung des Personenstandsrechtes datieren nämlich aus dem Jahre 1876 – ich betone: 1876! – und weisen heute verschiedene Schwachstellen auf. Die Zuverlässigkeit der Registerführung ist zunehmend gefährdet, wenn nicht hinsichtlich Fortbildung der grösstenteils nebenamtlichen Zivilstandsbeamten geeignete Vorkehrungen getroffen werden. Die Anforderungen an den Zivilstandsbeamten sind in den letzten Jahren nämlich stark gestiegen, sei es zufolge verschiedener Gesetzesrevisionen im Adoptions-, Kindes- und Eherecht oder sei es zufolge der stark zunehmenden internationalen Sachverhalte im Zivilstandswesen.

Zur Sicherstellung eines fachlich zuverlässigen Vollzugs im Zivilstandswesen soll der Bundesrat neu ermächtigt werden, Grundsätze über die Wählbarkeit oder die Ernennung sowie über die an die Ausbildung zu stellenden Mindestanforderungen festzulegen. Im Unterschied zu den Vorschlägen des Bundesrates vertritt aber die Kommission die Auffassung, dass die Organisationshoheit der Kantone auch im Zivilstandsbereich weitestgehend zu wahren ist.

Zu Artikel 39: Hier beantragt Ihnen die Kommission in Absatz 2 zwei Präzisierungen bzw. Ergänzungen:

1. Im Ingress zu Absatz 2 soll mit der Beifügung «insbesondere» verdeutlicht werden, dass die Aufzählung in Absatz 2 nicht abschliessend ist, wie dies übrigens auch in der Botenschaft ausgeführt wird.

2. In Absatz 2 Ziffer 3 bringen wir zum Ausdruck, dass zur Umschreibung des Personenstandes sowohl Vor- als auch Familiennamen gehören. Die Kontrollkommission der Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen erachtet diese Präzisierung als unerlässlich.

Soviel zu Artikel 39.

Angenommen – Adopté

Art. 40–42

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 43

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Zu Artikel 43 habe ich im Auftrag der Kommission eine Erklärung zuhanden des Amtlichen Bulletins abzugeben: Das geltende Recht statuiert, dass Fehler, die auf einem offensichtlichen Versehen oder einem Irrtum beruhen, von der Aufsichtsbehörde berichtigt werden können. Mit dem neuen Wortlaut soll eine Liberalisierung oder Rationalisierung in dem Sinne erreicht werden, dass der Bundesrat in seinen Ausführungsbestimmungen den Kantonen die Möglichkeit gibt, ihren Zivilstandsbeamtinnen oder -beamten die Kompetenz zur Behebung ganz bestimmter Kategorien von Fehlern einzuräumen, so dass nicht in jedem Fall der aufwendige Weg über die Aufsichtsbehörde beschritten werden muss. Soweit die Erklärung zu Artikel 43 zuhanden des Amtlichen Bulletins.

Angenommen – Adopté

Art. 44

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... haben folgende Aufgaben:

....

5. (neu) Sie nehmen weitere Aufgaben im Bereich des Zivilstandswesens ihres Kreises wahr und informieren die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die zivilstandsamtliche Belange.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 44

Proposition de la commission

Al. 1

.... ont les attributions suivantes:

....

5. (nouveau) Assumer d'autres tâches dans le cadre de leurs fonctions et communiquer au public, sous la forme qui convient, les informations nécessaires en matière d'état civil.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: In Artikel 44 beantragt Ihnen die Kommission, Absatz 1 mit einer zusätzlichen Ziffer 5 zu ergänzen, wodurch klar zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die in den Ziffern 1 bis 4 des Entwurfes aufgezählten Verrichtungen nicht abschliessend zu verstehen sind. Andererseits soll die Informations- und Beratungstätigkeit der Zivilstandsämter eine gesetzliche Abstützung erfahren.

Man vertritt die Auffassung, dass angesichts der zunehmenden Komplexität und Vielfalt der zivilstandsrechtlichen Tatbestände diese Tätigkeiten noch an Bedeutung gewinnen werden.

Zufolge Einfügung der Ziffer 5 ist das Wort «insbesondere» im Ingress zu Absatz 1 hinfällig und daher zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 45

Antrag der Kommission

Abs. 1

Jeder Kanton bestellt die Aufsichtsbehörde.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 45

Proposition de la commission

Al. 1

Chaque canton désigne une autorité de surveillance.

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: In Artikel 45 Absatz 1 will der Bund den Kantonen künftig vorschreiben, dass sie nur noch eine einzige Aufsichtsbehörde in ihrem Organisationsrecht vorsehen dürfen. Dadurch sollte die Wirksamkeit der Aufsicht angeblich erhöht werden. Die Kommission vertritt mit 8 zu 2 Stimmen die Auffassung, dass mit der vorliegenden Gesetzesrevision die Hoheit der Kantone nicht geschmälert werden sollte. In der Kommission wurde uns bestätigt, dass es in gewissen Kantonen bezüglich der Aufsichtsorganisation zwar unbefriedigende Situationen gebe, doch von Missständen könne überhaupt nicht die Rede sein. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder vertritt daher die Auffassung, dass der einzelne Kanton die Effizienz seiner Aufsichtsorganisation am besten selbst beurteilen kann und dass unbefriedigende Situationen mittels der künftig vorgesehenen intensiveren Aus- und Weiterbildung der im Zivilstandswesen tätigen Personen zu beheben sind. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen ebenfalls, der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 46

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3 (neu)

Auf Personen, die vom Bund angestellt sind, findet das Verantwortlichkeitsgesetz (SR 170.32) Anwendung.

Art. 46

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3 (nouveau)

La loi sur la responsabilité (RS 170.32) s'applique aux personnes engagées par la Confédération.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Mit diesem Artikel soll nun die primäre und kausale Staatshaftung anstelle der heute geltenden persönlichen Verschuldenshaftung im Sinne einer modernen Haftungsordnung eingeführt werden. Bei der Beratung hat die Kommission festgestellt, dass sich die vorgeschlagenen Formulierungen in den Absätzen 1 und 2 nur auf kantonale Angestellte und Gemeindeangestellte beziehen, weshalb in einem neu von der Kommission beantragten Absatz 3 ergänzt wird, dass für den Bund das Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes massgebend ist. Mit diesem neuen Absatz 3 der Kommission wird eine geortete Lücke gefüllt, und es werden mögliche, später auftretende Unklarheiten in Haftpflichtfällen vermieden.

Angenommen – Adopté

Art. 47

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 48

Antrag der Kommission

Randtitel Ziff. 1

Streichen

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3 (neu)

Zur Sicherstellung eines fachlich zuverlässigen Vollzuges kann der Bundesrat Mindestanforderungen an die Aus- und Weiterbildung der im Zivilstandswesen tätigen Personen sowie an den Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten festlegen.

Art. 48

Proposition de la commission

Titre marginal ch. 1

Biffer

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3 (nouveau)

Afin d'assurer une exécution d'une fiabilité professionnelle, le Conseil fédéral peut fixer des exigences minimales quant à la formation et au perfectionnement des personnes qui travaillent dans le domaine de l'état civil et quant au degré d'occupation des officiers de l'état civil.

Art. 49

Antrag der Kommission

Randtitel

Streichen

Abs. 1

Die Kantone legen die Zivilstandskreise fest.

Abs. 2

Sie erlassen im Rahmen des Bundesrechts die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Abs. 3 (neu)

Die kantonalen Vorschriften, ausgenommen jene über die Besoldung der im Zivilstandswesen tätigen Personen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.

Art. 49*Proposition de la commission*

Titre marginal

Biffer

Al. 1

Les cantons définissent les arrondissements de l'état civil.

Al. 2

Dans le cadre fixé par le droit fédéral, les cantons édictent les dispositions d'exécution nécessaires.

Al. 3 (nouveau)

Les dispositions prises par les cantons sont soumises à l'approbation de la Confédération, à l'exclusion de celles qui concernent la rémunération des personnes qui travaillent dans le domaine de l'état civil.

Art. 50*Antrag der Kommission*

Aufheben

Art. 50*Proposition de la commission*

Abroger

Art. 51*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Zu den Artikeln 48 bis 51 möchte ich kurz folgende Vorbemerkung machen: Diese Artikel sind als System gemeinsam zu behandeln. Es geht hier vor allem um die Zuständigkeiten des Bundes und der Kantone hinsichtlich der Ausführungsbestimmungen und Rechtsetzungsdelegation.

Die Kommission sprach sich wiederum eindeutig für die grösstmögliche Wahrung der kantonalen Autonomie bezüglich Vollzug und Organisation des Zivilstandrechtes aus. Die Kommission wandte sich vor allem gegen die neuen Kompetenzen des Bundes in Artikel 49 zur Festlegung von Grundsätzen über die Wählbarkeit oder Ernennung der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie über die Grösse der Zivilstandskreise und über die abschliessende Festlegung aller im Zivilstandswesen zu erhebenden Gebühren.

Anstelle von Artikel 49 des Entwurfs beantragt die Kommission daher, in Artikel 48 einen neuen Absatz 3 anzufügen, der die zusätzlichen Kompetenzen des Bundes auf einen «zur Sicherstellung eines fachlich zuverlässigen Vollzuges» unerlässlichen Kernbereich einschränkt. Hier beantragt Ihnen die Kommission nach ausgiebiger Diskussion eine Kann-Vorschrift. Sie lässt zuhanden des Amtlichen Bulletins ausdrücklich festhalten, dass mit den vom Bund zu erlassenden Mindestanforderungen nicht plötzlich die in den Kantonen organisch gewachsenen Strukturen umgestossen werden dürfen. Vielmehr soll in einer Übergangszeit von etwa zehn Jahren eine gewisse Vereinheitlichung der kantonalen Standards im Zivilstandswesen herbeigeführt werden.

Auch bezüglich des Beschäftigungsgrads der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten erachtet es die Kommission nicht als erforderlich, dass künftig sämtliche Beamten vollamtlich tätig sein müssen. Hingegen hat sie nichts dagegen einzuwenden, wenn künftig ein Mindestbeschäftigungsgrad von etwa 40 Prozent – die Botschaft spricht hingegen von 75 Prozent – angestrebt wird, um die fachliche Kompetenz der Beamten im immer komplexer werdenden Zivilstandswesen auch in Zukunft zu gewährleisten.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 2 Einleitung, Art. 90–93***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 Introduction, art. 90–93*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Zu Artikel 90, überhaupt zum Abschnitt «Das Verlöbnis», habe ich folgendes auszuführen, auch wenn kein Änderungsantrag vorliegt: Die vorberatende Kommission hat sich mit diesem Rechtsinstitut eingehend auseinandergesetzt. Es wurde uns dargelegt, dass im Vernehmlassungsverfahren hierzu 140 Stellungnahmen eingegangen seien, wovon sich lediglich 11 gegen die Aufnahme des Verlöbnisses in die Revisionsvorlage ausgesprochen hätten. Zwar sei die praktische Bedeutung des Rechtsinstituts des Verlöbnisses heute sehr gering, doch würde ein Verzicht auf dieses Rechtsinstitut, wie auch das Vernehmlassungsverfahren gezeigt habe, der Rechtsauffassung weiter Kreise der Bevölkerung in der Schweiz nicht entsprechen.

Im übrigen geht jeder Eheschliessung mit der Anmeldung des Eheversprechens beim Zivilstandsamt, zumindest während des Vorbereitungsverfahrens, zwingend ein Verlöbnis voraus. Das lässt es als sinnvoll erscheinen, für die Veranstaltung, die im Hinblick auf die Eheschliessung getroffen werden, eine Regelung vorzusehen, für den Fall, dass die geplante Eheschliessung nicht zustande kommt.

Aus diesen Überlegungen heraus – vor allem aber aus dem Gedanken, mit der Streichung des Instituts grosse Bevölkerungskreise unnötig vor den Kopf zu stossen und mithin die Vorlage unnötig zu belasten – hat sich die Kommission mit Stichtentscheid des Präsidenten für die Beibehaltung des Instituts des Verlöbnisses im ZGB ausgesprochen.

*Angenommen – Adopté***Art. 94***Antrag der Kommission*

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... Vertreters. Sie kann gegen die Verweigerung dieser Zustimmung das Gericht anrufen.

Abs. 3

Streichen

Art. 94*Proposition de la commission*

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... représentant légal. Il peut recourir au juge contre le refus de son représentant légal.

Al. 3

Biffer

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Bei Artikel 94 beantragt Ihnen die Kommission, Absatz 3 des Revisionsentwurfes aus systematischen Gründen mit Absatz 2 zu vereinigen. Absatz 3 der Vorlage will und kann sich nur auf Absatz 2, nicht aber auf Absatz 1 beziehen. Mit diesem Zusammenzug der beiden Absätze 2 und 3 tragen wir zur besseren Verständlichkeit des Gesetzestextes bei.

*Angenommen – Adopté***Art. 95***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Bei Artikel 95 muss ich auf eine wichtige Neuerung hinweisen, auf diejenige, dass die Eheschliessungsverbote entsprechend der zurzeit in Europa bestehenden Tendenz eingeschränkt werden. Der vorgeschlagene Artikel 95 hebt nun entsprechend

der gesellschaftlichen Entwicklung das bisherige Ehehindernis zwischen Onkel und Nichte beziehungsweise zwischen Tante und Neffe sowie zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern auf. Zudem erfolgt eine Gleichstellung des Adoptionsverhältnisses mit den natürlichen Kindesverhältnissen.

Angenommen – Adopté

Art. 96

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Streichen

Art. 96

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Biffer

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: In Artikel 96 haben wir es mit dem Ehehindernis der früheren Ehe beziehungsweise in Absatz 2 mit dem Tatbestand der Verschollenerklärung zu tun. Dieser Absatz 2 hängt unmittelbar zusammen mit Artikel 38 Absatz 3 ZGB, dessen Neuregelung auf Seite 19 der Fahne vorgesehen ist. Je nach dem Entscheid des Rates bei Artikel 38 Absatz 3 ist dann Artikel 96 Absatz 2 zu streichen oder beizubehalten.

Ich beantrage Ihnen deshalb, Artikel 96 erst nach Artikel 38 Absatz 3 zu behandeln.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Verschoben – Renvoyé

Art. 97

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Schmid Carlo, Brunner Christiane)

Streichen

Art. 97

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Schmid Carlo, Brunner Christiane)

Biffer

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Ich darf Ihnen im Namen der Kommissionsmehrheit unseren Antrag, den wir mit 9 zu 2 Stimmen gefasst haben, wie folgt begründen: Das bisherige Verbot, vor der Ziviltrauung eine religiöse Eheschliessung durchzuführen, soll beibehalten werden. Auch im breit angelegten Vernehmlassungsverfahren war die dort

zur Diskussion gestellte Streichung des Verbotes mehrheitlich auf Ablehnung gestossen, und zwar aus den folgenden Gründen: Eine ausschliesslich religiöse Eheschliessung kann die Eheleute zur irrigen Annahme verleiten, sie seien nun mit allgemeiner Rechtswirksamkeit miteinander verheiratet. Diese Gefahr besteht vor allem für die zahlreichen Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, deren Heimatstaaten eventuell eine ausschliesslich kirchliche Eheschliessung kennen, die aber in diesen Ländern zivilrechtlich voll wirksam ist. Ein Irrtum bezüglich der Rechtswirksamkeit oder Rechtsunwirksamkeit einer kirchlichen Ehe in der Schweiz könnte zum Beispiel bei Tod der Partnerin oder des Partners ganz schwerwiegende Folgen haben, ich verweise beispielsweise bloss auf die fehlende Erb- oder Rentenberechtigung. Aus solchen sozialpolitischen Überlegungen heraus hat sich die Kommissionsmehrheit für die Beibehaltung des bisherigen Verbotes ausgesprochen.

Präsident: Ich gebe das Wort dem Vertreter der «Koalition» Schmid/Brunner.

Schmid Carlo (C, AI), Sprecher der Minderheit: Ich freue mich, für diese «Koalition» – mindestens in einer ersten Phase – sprechen zu können. Ich nehme an, Frau Brunner Christiane wird dazu auch noch das Ihrige zu sagen haben.

Bei Artikel 97 Absatz 3 geht es mir letzten Endes um die Frage, ob man bereit ist oder nicht, mit einem alten Zopf aufzuräumen. Historisch gesehen ist der neue Artikel 97 in Artikel 118 Absatz 2 des geltenden ZGB enthalten: «Die kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf ohne Vorweisung des Ehescheines nicht vorgenommen werden.» Diese Bestimmung hat einen eindeutig kulturkämpferischen Hintergrund. Sie stammt aus der Kulturkampfzeit, als der liberale Staat mit den Kirchen nicht sehr viel am Hut hatte, vor allem mit der katholischen Kirche nicht, und im Zivilstandsbereich eine Ordnung schaffen wollte, die rein weltlichen Standes war. Es ging darum, dass sich der Staat gegenüber den Kirchen durchsetzte und den Pfarrherren und den Geistlichen, den Priestern, das Zivilstandsrecht aus den Händen nahm. Es ging um die Durchsetzung der staatlichen Ordnung und um die Zurückdrängung des kirchlichen Einflusses. Soweit die historische Reminiszenz.

In diesem Zusammenhang hat diese Regel ihren guten Sinn gehabt, denn sie hat Ordnung geschaffen. Sie hat einen schweizerischen Standard im Zivilstandsrecht durchgesetzt, der andernfalls nicht durchzusetzen gewesen wäre.

Dieser Zweck von Artikel 118 Absatz 2 ZGB respektive des neuen Artikels 97 Absatz 3 ist heute obsolet; den müssen Sie nicht mehr verfolgen. Diese Geschichte hat sich nun wirklich überlebt. Es kommt keinem Geistlichen der Landeskirchen mehr in den Sinn, irgendwelche Zivilstandsregister führen zu wollen, irgendwelche Eheregister anstelle des staatlichen Registers stellen zu wollen. Das sind *Tempi passati*. Warum also dieses Relikt noch weiterziehen?

Auch der Bundesrat hatte im Prinzip die Auffassung vertreten, die Frau Brunner Christiane und ich heute vertreten, denn im Vorentwurf war keine entsprechende Regelung mehr aufgenommen. Erst im Rahmen der Vernehmlassung – Herr Küchler hat es gesagt – ist das wieder angemahnt worden. Man kann sich fragen, wozu das gut sein soll.

Ein erster Grund könnte der Schutz der Kinder sein, damit die Kinder in einer staatlich verfassten Familie aufwachsen. Aber ich bitte Sie, etwas weiter zu denken: Das Konkubinats, welches auch hie und da mit Kindern gesegnet ist, wird vom Staat längst nicht mehr bekämpft. Es gibt in der Schweiz keinen einzigen Kanton mehr, der die nichtregistrierte eheähnliche Lebensgemeinschaft pönalisiert.

Da kann man sich also fragen: Warum soll das völlig unregistrierte Zusammenleben vom Staat völlig akzeptiert sein; ein Zusammenleben hingegen, das noch eine – nach weltlicher Auffassung – nicht mehr als Schall und Rauch bedeutende zeremonielle Handlung eines Kirchendieneren beinhaltet, pönalisiert werden? Das sehe ich nicht ein, und ich glaube, dass man das auch nicht einsehen kann.

Dann kommt der andere Grund: Schutz der Frauen oder Schutz der ausländischen, nicht mit der hiesigen Kultur vertrauten Ehemülligen. Da frage ich mich, ob Sie ein zutreffendes Bild der heutigen Frauen ausländischer Provenienz haben. Ich meine das Bild vom ungebildeten, analphabetischen «Tüpfli» aus irgendwelchem Hinterbalkan. Die Leute können lesen, und sie sind gebildet. Vielleicht gehört es auch zur schweizerischen Überheblichkeit, dass wir glauben, wir müssten für die Ausländer solche Regeln machen.

Im Ernst: Es ist doch kein Mensch der Auffassung, die Leute wüssten nicht, was in einem Land in bezug auf den Zivilstand tatsächlich gilt oder nicht. Und wenn Sie trotzdem dieser Vorstellung anhängen, dann empfehle ich Ihnen, das Wirksamste zu tun, was Sie tun können, nämlich sie einen Fehler begehen zu lassen. Das wird sich in Windeseile herumsprechen. Wenn jemand vor einem katholischen Priester heiratet und vergisst, vor einer schweizerischen Zivilstandsstelle zu heiraten – oder es nicht will –, wird er seine blauen Wunder erleben, wenn es um die zivilstandsrechtlichen Konsequenzen geht. Lassen Sie die Leute Fehler machen; sie machen sie nicht ein zweites Mal.

Ich bin der Auffassung, alle Gründe, die Sie hier und heute aufzählen, sind an sich irgendwo hervorgeholte Gründe ohne richtigen Background. Daher dürfen Sie diesen alten Zopf ohne weiteres abschneiden.

Was Herr Küchler noch angetönt hat, passt mir dann schon nicht ganz! Es gibt auch die Tendenzen zu meinen, man könne der drohenden Multikulturalität der Schweiz, auch im Gesellschaftsbereich, dadurch einen Riegel vorschieben, dass man diesen Absatz aufnehme. Sie unterschätzen die Findigkeit der Vertreter all dieser neuen Lebens-, Glaubens- und Gesellschaftsformen völlig. Sie können die alte Homogenität der schweizerischen Kultur nicht mit einem knappen Absatz aufrechterhalten.

Ich bitte Sie, Unnützes zu unterlassen und zu streichen und daher dem Minderheitsantrag Schmid Carlo/Brunner Christiane zu folgen.

Brunner Christiane (S, GE): L'occasion est assez rare pour être relevée: je soutiens la proposition de minorité Schmid Carlo. Je suis aussi d'avis que cette interdiction doit être biffée parce que, de mon point de vue, elle est discriminatoire et choquante, parce qu'elle est en contradiction avec l'esprit de tolérance qui devrait régner dans notre société pluriculturelle. Comme l'a expliqué tout à l'heure M. Schmid et comme on nous l'explique dans le message, cette interdiction de se marier à l'église avant de le faire à la mairie date de l'époque du Kulturkampf. J'ai eu la curiosité de jeter un coup d'oeil sur le message de 1904 du Conseil fédéral portant sur le nouveau droit du mariage. Déjà alors, le Conseil fédéral manifestait un certain malaise à justifier le maintien de cet oukase et il disait notamment que cette intervention étatique était certes nécessaire pour le maintien de l'ordre public, mais qu'il allait néanmoins plus loin dans l'ingérence des affaires de l'Eglise que l'usage ne le veut dans d'autres domaines. Ainsi – remarquait le Conseil fédéral –, il ne viendrait à l'esprit de personne d'interdire que le baptême d'un enfant précède l'annonce de sa naissance à l'office de l'état civil. D'autre part, le texte de loi précisait que les règles concernant le mariage religieux n'étaient en rien touchées par cette prescription du Code civil en son alinéa 3. L'ensemble de la disposition pouvait être donc considéré comme acceptable et conforme d'ailleurs au moeurs de l'époque.

Si, au début du siècle, il était peut-être encore nécessaire pour l'Etat de montrer sa suprématie sur l'Eglise, cela n'a plus aucun sens aujourd'hui, et surtout pas dans notre pays. Ce n'est d'ailleurs pas ainsi que, 90 ans plus tard, le Conseil fédéral motive le maintien de cette interdiction. L'argument aujourd'hui serait d'ordre social: certaines personnes – on pense surtout à des femmes d'origine étrangère – pourraient être trompées et croire qu'un mariage célébré religieusement soit valide juridiquement. Il est certain qu'un tel malentendu pourrait être lourd de conséquences. C'est néanmoins un scénario qui paraît peu probable. J'imagine mal un homme recourir insidieusement au mariage religieux en Suisse pour

faire croire à sa compagne naïve et ignorante, illettrée comme dit M. Schmid, qu'elle serait valablement mariée.

Il est vrai que, dans certains pays, le mariage religieux correspond au mariage civil de chez nous, et un mariage célébré par exemple dans une mosquée en Arabie saoudite est valable non seulement pour les citoyennes et les citoyens du pays, mais aussi pour toute Suisse ou tout Suisse. Et cette reconnaissance par la Suisse de tout mariage célébré valablement dans un pays étranger est ancrée dans notre loi sur le droit international privé. Si nous interdisons donc, dans notre Code civil, chez nous, aux gens de se marier religieusement avant de se marier civilement en Suisse, nous créons une inégalité de traitement entre les personnes qui se marient à l'étranger et celles qui se marient en Suisse.

Plus qu'une mesure de protection, cette interdiction m'apparaît comme une mesure de nature presque policière. Elle pourrait être ressentie comme un affront par les personnes qui attachent une grande importance à la cérémonie religieuse. Nous sommes un pays pluriculturel, dans lequel la tolérance à l'égard d'autres coutumes, d'autres moeurs, doit constamment être développée, et la Suisse se doit d'être un exemple de tolérance, car c'est notre richesse et notre patrimoine culturel.

C'est dans cet esprit de tolérance, et pour favoriser encore son essor, que je soutiens également la proposition de biffer cette interdiction de la révision partielle du Code civil.

Koller Arnold, Bundesrat: Beiden Intervenienten, Frau Brunner Christiane und Herrn Schmid Carlo, ist einzugestehen, dass die Ehe aus Sicht der religiösen Gemeinschaft und die Ehe als staatlich geregeltes Institut zwei total verschiedene Dinge sind. Sie gehören zwei verschiedenen Welten an, und deshalb besteht sicher nicht ein Zwang, dieses Verhältnis vom staatlichen Recht aus zu regeln.

Auf der anderen Seite wissen wir, dass das im Verlauf der Geschichte ganz unterschiedlich gehandhabt worden ist. Während Jahrhunderten hatte der Staat die kirchliche Ordnung der Ehe als solche anerkannt; mit dem Kulturkampf drehte es total. Da pochte der laizistische Staat plötzlich auf das Primat seiner Ordnung und stellte deshalb das Verbot auf, dass eine religiöse Ehe nicht zulässig sei. All das wirkt wirklich etwas wie Geschichte, und man kann deshalb durchaus sagen: Das sollte eigentlich sowohl in der einen wie auch in der anderen Richtung überholt sein.

Das war der Grund, weshalb wir ursprünglich diese heute geltende Norm selber auch nicht mehr aufnehmen wollten, weil es ein alter Zopf aus Kulturkampfzeiten ist. Es ist die typische Entwicklung der heutigen Zeit, dass dann plötzlich – wenn Sie mir diesen etwas despektierlichen Ausdruck erlauben – der Gedanke des Konsumentenschutzes kam. Das kulturkämpferische Postulat hat sich nun plötzlich in ein konsumentenschützerisches Anliegen verändert, indem man sagt: Wenn wir nicht von Staates wegen dafür sorgen, kann das für die Eheschliessenden in dem Sinne fatale Folgen haben, dass die Leute zum Teil nicht wissen – sofern sie nur eine kirchliche Ehe eingehen –, dass wichtige zivile Rechtsfolgen, wie das Erbrecht, das Sozialversicherungsrecht, nicht Platz greifen. Wir haben aus diesem Grund, der im Vernehmlassungsverfahren auch geltend gemacht wurde, die geltende Norm dann wiederaufgenommen – übrigens, wie ich gestern abend selber festgestellt habe, in einer schärferen Form als bisher, was die Formulierung anbelangt.

Für mich ist es keine entscheidende Frage, ob Sie diesen kulturkämpferischen Zopf herausnehmen oder ihn in ein Anliegen des Konsumentenschutzes umwandeln wollen. Das überlasse ich Ihnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit

21 Stimmen
10 Stimmen

Art. 98

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Bräutigams oder des Trauungsortes.

Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 98
Proposition de la commission
Al. 1

.... de l'état civil de leur choix.

Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, dass das Vorbereitungsverfahren künftig nicht nur beim Zivilstandsamt des Wohnortes der Braut oder des Bräutigams, sondern auch beim Zivilstandsamt des Trauungsortes gestellt werden kann. Gemäss Artikel 97 Absatz 2 können sich Verlobte in irgendeinem Zivilstandskreis, nicht bloss in jenem ihres Wohnortes, trauen lassen. Deshalb erachtet es die Kommission als zweckmässig, wenn das Vorbereitungsverfahren allenfalls direkt beim Zivilstandsamt des Trauungsortes durchgeführt wird, wenn dieser nicht mit dem Wohnort der Braut oder des Bräutigams identisch ist. Die Kommission glaubt auch nicht, dass die von ihr beantragte Lösung zu administrativen Komplikationen führen wird. Ich bitte Sie, sich der Kommission anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 99
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3
.... der Trauung fest. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 4 (neu)
Ist das Vorbereitungsverfahren am Wohnort der Braut oder des Bräutigams durchgeführt worden, so stellt das Zivilstandsamt auf Antrag eine Ermächtigung zur Trauung in einem anderen Zivilstandskreis aus.

Art. 99
Proposition de la commission
Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3
.... il fixe le moment de la célébration du mariage.
(Bliffer le reste de l'alinéa)

Al. 4 (nouveau)
Si la procédure préparatoire a été exécutée au lieu de domicile de l'un des fiancés et que ceux-ci en font la demande, l'office de l'état civil délivre une autorisation de célébrer le mariage dans un autre arrondissement de l'état civil.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Die in den Absätzen 3 und 4 beantragten Änderungen haben mit der soeben behandelten Änderung in Artikel 98 etwas zu tun. Nach der Änderung von Artikel 98 Absatz 1 muss nun in Artikel 99 Absatz 3 präzisiert werden, dass eine Ermächtigung zur Trauung in einem anderen Zivilstandskreis nur dann beantragt werden kann, wenn das Vorbereitungsverfahren am Wohnort durchgeführt wurde. Falls für die Durchführung des Vorbereitungsverfahrens der Trauungsort gewählt worden ist, besteht kein Bedürfnis für eine Ermächtigung zur Trauung in einem anderen Zivilstandskreis. Um aber Absatz 3 der Vorlage nicht zu überladen, beantragt Ihnen die Kommission, dass aus dem zweiten Teil ein neuer Absatz 4 gebildet wird.

Angenommen – Adopté

Art. 100–102
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 103
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
.... mit Busse bestraft werden.

Art. 103
Proposition de la commission
Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Beim Antrag zu Absatz 2 handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung. Die Kommission störte sich am Ausdruck «mit Busse bedroht» und beantragt Ihnen nach Rücksprache mit dem Terminologiedienst der Bundeskanzlei «mit Busse bestraft».

Angenommen – Adopté

Art. 104
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 105
Antrag der Kommission
Einleitung, Ziff. 1–3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ziff. 4 (neu)
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Béguin, Cottier, Reimann)

....
4. die Ehe geschlossen wurde, um das Ausländerrecht zu umgehen.

Art. 105
Proposition de la commission
Introduction, ch. 1–3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ch. 4 (nouveau)
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Béguin, Cottier, Reimann)

....
4. Lorsque le mariage a été célébré pour éluder les règles du droit de la police des étrangers.

Einleitung, Ziff. 1–3 – Introduction, ch. 1–3
Angenommen – Adopté

Ziff. 4 – Ch. 4

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Hier geht es um die unbefristeten Ungültigkeitsgründe. Die Mehrheit beantragt aus folgenden Erwägungen, dass Ziffer 4, anders als der Antrag der Minderheit es will, nicht einzufügen sei: Im Rahmen der Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 23. März 1990 wurde die sofortige und automatische Einbürgerung der ausländischen Frau infolge Heirat mit einem Schweizer Bürger abgeschafft. Man war sich bei dieser Revision auch darin einig, dass mit der Streichung der entsprechenden Bestimmung im Bürgerrechtsgesetz gleichzeitig auch Artikel 120 Absatz 4 ZGB, der materiell

dem Inhalt des heutigen Minderheitsantrages entsprach, seine Berechtigung verloren habe. Herr Bundesrat Koller führte damals anlässlich der Beratung im Nationalrat aus, dass mit dem neuen Artikel 7 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Anag) eine Ungültigerklärung der Ausländerrechtsehe nicht mehr nötig sei, weil inskünftig der ausländische Ehegatte, der die fremdenpolizeilichen Bestimmungen umgehen wolle, von Gesetzes wegen keinen Anspruch auf Erteilung einer fremdenpolizeilichen Bewilligung mehr habe.

In der Praxis wird von den zuständigen Behörden die Erteilung oder die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung regelmässig verweigert, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine Ehe nur eingegangen wurde, um die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und namentlich jene über die Begrenzung der Zahl der Ausländer zu umgehen.

Mit den Bestimmungen im Ausländerrecht beschränkt man sich bewusst darauf, das eigentliche Ziel, welches mit einer solchen Ehe angestrebt wurde, nämlich die Aufenthaltsbewilligung, zu verhindern.

Der Bestand der Ehe ist demgegenüber eine Privatangelegenheit der Eheleute. Man sollte ihnen, nach Auffassung der Kommissionsmehrheit, die Sache nicht dadurch erleichtern, indem man die Ehe gleichzeitig auch noch als ungültig erklärt. Die Befreiung aus der ehelichen Verbindung sollen diese sich allenfalls auf dem ordentlichen Scheidungsweg verschaffen müssen. Dadurch liesse sich, nach Auffassung der Kommissionsmehrheit, gleichzeitig auch eine prohibitive Wirkung zur Umgehung der Bürgerrechtsgesetzgebung erzielen.

Aus diesen Gründen hat sich die Kommission mit 6 zu 3 Stimmen gegen den jetzt als Antrag der Minderheit vorliegenden Antrag ausgesprochen.

Béguin Thierry (R, NE), porte-parole de la minorité: Je serai évidemment amené à rappeler quelques éléments qui viennent d'être dits par le rapporteur. Je veux citer seulement les quelques premières phrases du message du Conseil fédéral concernant l'article 105, parce qu'il résume bien la situation: «L'article 120 chiffre 4 CC a été abrogé par la modification du 23 mars 1990 de la loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse, entrée en vigueur le 1er janvier 1992. Cette abrogation a été critiquée au cours de la procédure de consultation. Il ne se justifie cependant pas de réintroduire un motif d'annulation du mariage lorsque ce dernier a été célébré pour éluder les règles du droit de la police des étrangers. En effet, le système du nouveau droit ne prévoit plus l'acquisition automatique de la nationalité en cas de mariage. Une procédure de naturalisation, certes facilitée, est nécessaire. C'est précisément dans le cadre de cette procédure que les autorités examinent si un mariage est réel ou seulement fictif. En outre, l'article 7 alinéa 1er de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers prévoit que le mariage donne droit à l'obtention ou à la prolongation d'une autorisation de séjour en Suisse, mais que ce droit n'existe pas lorsque le mariage a été contracté dans le but d'éluder les dispositions sur le séjour et l'établissement des étrangers.» La dernière phrase: «La poursuite du mariage est une affaire privée qui concerne seulement les conjoints.»

Je suis d'accord avec le 99 pour cent de ce que je viens de vous lire. Je ne suis pas d'accord avec ce 1 pour cent qui est la dernière phrase que je viens de citer. Cette affirmation me paraît contraire à la notion même d'«institution du mariage». Malgré les coups de canif que la révision lui inflige, évolution des mœurs oblige, le mariage comme institution demeure. Le mariage n'est pas encore assimilé à un contrat de leasing pour une voiture, n'est pas encore assimilé à un contrat de bail, même si on peut se demander s'il ne sera pas plus facile de divorcer que de se défaire d'un locataire. Pour une question de principe d'abord, par respect de l'institution du mariage, il convient de réintroduire cette cause de nullité.

Mais il y a également une raison pratique. Il est vrai, cela a été rappelé, que nous ne sommes pas totalement démunis, puisque la police des étrangers peut, en cas de mariage fictif,

annuler une autorisation de séjour. Mais il faut bien voir que le pouvoir d'investigation de l'administration est limité, et que les compétences des fonctionnaires chargés d'enquêter ne relèvent pas d'un grand professionnalisme. Ce ne sont pas des enquêteurs professionnels.

Le juge civil en revanche, appelé à statuer sur une annulation de mariage, dispose de moyens plus importants pour établir les faits. De plus, dans certains cantons – comme dans le mien –, le Ministère public intervient au nom de l'ordre public comme partie et peut recourir aux services de la police pour constater des faits. La voie civile est donc plus efficace que la voie administrative pour mettre fin à des situations qui sont contraires à l'Etat de droit, d'une part, et qui portent, d'autre part, souvent préjudice – dans la réalité, j'ai pu le constater – à des femmes un peu naïves qui se sont résolues nolens volens à se marier pour rendre service à un étranger en situation illégale ou à un requérant d'asile définitivement débouté. Lorsqu'elles veulent recouvrer leur liberté par le divorce par exemple, elles sont l'objet de pressions, voire de menaces, de la part de leur mari d'occasion. Une intervention de la justice civile peut leur assurer une protection légitime.

Ce sont les raisons pour lesquelles je vous invite à soutenir la proposition de la minorité.

Brunner Christiane (S, GE): Je suis absolument opposée à la nouvelle disposition proposée par la minorité de la commission. J'estime qu'il est disproportionné d'ériger en cause absolue d'annulation le fait qu'un mariage aurait été célébré pour éluder les règles du droit de la police des étrangers. C'est une disposition qui serait tout d'abord très difficile à appliquer, étant donné que, contrairement aux autres causes d'annulation, celle proposée par la minorité ne repose pas sur des faits entièrement objectifs et vérifiables, mais sur des présomptions, voire des soupçons.

Ces soupçons devraient conduire, si l'on voulait appliquer la loi à la lettre, à des contrôles et à des enquêtes dans le style du film «Les faiseurs de Suisses». Il faudrait que des fonctionnaires fouinent dans l'intimité des personnes, fassent des incursions matinales dans les chambres à coucher, comptent les brosses à dent dans la salle de bain, fouillent dans les penderies, et que sais-je encore. Ce serait charger finalement ces fonctionnaires d'une tâche bien indigne. Je ne pense pas que la lutte contre quelques abus possibles justifie de telles pratiques inquisitoriales.

Par sa nature même, cette disposition discriminerait les ressortissants étrangers. On ne sonde pas les motivations profondes des Suisses qui se marient. On ne leur demande pas s'ils se marient par amour ou par intérêt économique, par exemple. Cela fait partie du libre arbitre et de la vie privée des personnes. Cette question ne se poserait que dans le cas d'un mariage entre une personne étrangère et un Suisse ou une Suissesse.

Mais ce qui me dérange le plus dans la proposition de minorité, et aussi dans l'argumentation de la minorité Béguin, c'est qu'elle est l'expression d'un parti pris concernant les relations entre hommes et femmes. Quand il est question de mariage célébré pour éluder les règles du droit de la police des étrangers, on ne pense jamais à des hommes suisses – d'un âge certain – qui épousent de jeunes femmes d'origine étrangère. On trouve parfaitement compréhensible et légitime qu'un monsieur d'un âge certain trouve son bonheur avec une jeune épouse exotique. Mais lorsqu'une femme d'un certain âge se marie avec un homme plus jeune qu'elle, et de surcroît un étranger, on n'a pas la même appréciation. Et on part d'emblée de l'idée que cette femme a été exploitée et qu'elle n'y trouve pas son bonheur. C'est un a priori très courant, mais néanmoins profondément sexiste.

D'ailleurs, les relations dans le couple peuvent évoluer. Une union conclue au départ par intérêt peut très bien se développer en une relation plus profonde, et il n'est pas rare qu'un mariage de raison se transforme avec le temps en un mariage très réussi du point de vue affectif.

Ce sont là les raisons qui me font vous inviter, avec la majorité de la commission, à rejeter la proposition de la minorité Béguin.

Béguin Thierry (R, NE), porte-parole de la minorité: Il y a certaines choses que je ne voudrais pas laisser passer.

Tout d'abord, on nous dit que c'est difficile à appliquer. Or, dans mon canton, sous l'empire de l'ancien Code civil, je l'ai appliqué à plusieurs reprises, et j'ai pu faire constater par des tribunaux que ces unions étaient fictives. C'est vrai qu'il faut apporter des preuves, c'est tout à fait normal, mais c'est praticable. Et c'est surtout en ce qui concerne le procès d'intention: on ne songe qu'à la pauvre femme qui se laisse avoir par un homme. C'est clair que ça joue dans les deux sens et que nous avons aussi eu des procédures où des messieurs d'âge mûr avaient convoqué en noces avec ce qu'il convient d'appeler notamment des «artistes». Ça joue donc absolument dans les deux sens, et je ne vois pas qu'on puisse nous faire ici le reproche de sexisme.

Mais ce que j'ai constaté dans la pratique, c'est que c'était souvent des jeunes filles ou des jeunes femmes plus ou moins amoureuses de la personne, qui se sont mariées surtout pour rendre service, ce qui est d'ailleurs tout à leur honneur, et qui ensuite se rendent compte qu'elles se sont mises dans une situation impossible et n'osent plus essayer de se débarrasser de ce mariage qu'elles n'avaient pas vraiment voulu, parce que des pressions sont exercées par certains milieux. Or, je dis que, dans ces cas-là, il est bien que l'autorité judiciaire puisse intervenir selon les règles de la procédure et sans faire des procédures inquisitoires comme les a décrites Mme Brunner Christiane, procédures qui relèvent d'ailleurs de la science-fiction, car ça ne se passe pas du tout comme ça. Nous sommes heureusement dans un Etat de droit.

Alors, je vous demande, premièrement, au nom d'une certaine idée du mariage et, deuxièmement, au nom de la protection qu'il convient d'accorder à certaines personnes qui se laissent embarquer dans des aventures qu'elles ne voulaient pas, de soutenir la proposition de la minorité, qui a prévalu pendant des décennies, sous l'empire de l'article 120 alinéa 4 du Code civil.

Koller Arnold, Bundesrat: Die Eheschliessung hat seit der Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 23. März 1990, die am 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist, keine direkten bürgerrechtlichen Auswirkungen mehr. Deshalb haben wir Ihnen damals vorgeschlagen, den Ehenichtigkeitsgrund der sogenannten Bürgerrechtsehe zu streichen.

Das Problem von Scheinehen besteht natürlich weiterhin, aber nicht nur bei Ehen mit Ausländern, sondern es ist ein generelles Problem. Ein Problem für die Ehen mit Ausländern ist es nach wie vor deshalb, weil Artikel 7 Absatz 1 des Anag vorsieht, dass der ausländische Ehegatte eines Schweizer Bürgers Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hat. Nach einem ordnungsgemässen, ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren hat er zudem Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung. Deshalb besteht das Problem der Scheinehe und des damit verbundenen fremdenpolizeilichen Vorteils nach wie vor.

Aber Artikel 7 Anag sieht nun seinerseits in Absatz 2 die richtige Korrektur vor, indem vorgeschrieben wird, dass kein Anspruch auf diese privilegierte fremdenpolizeiliche Fremdenbehandlung besteht, wenn die Ehe eingegangen worden ist, um die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern – namentlich jene über die Begrenzung der Zahl der Ausländer – zu umgehen.

Deshalb bin ich der Meinung, dass Ihr Minderheitsantrag nicht zielgerichtet ist. Es handelt sich heute eindeutig um einen fremdenpolizeilichen Vorteil, und diesen können wir aufgrund von Artikel 7 Absatz 2 aberkennen. Das Bundesamt für Ausländerfragen hat mir gemeldet, dass sich dieser neue Artikel 7 Absatz 2 Anag in der Praxis durchaus bewähre, denn von der Möglichkeit, Aufenthaltserlaubnisse abzugeben, werde von den Fremdenpolizeibehörden recht häufig Gebrauch gemacht. Es existieren auch zahlreiche Bundesgerichtsentscheide, die zeigen, dass die mittels Scheinehen erschlissenen Anwesenheitsrechte wirksam bekämpft werden können. So hat das Bundesgericht z. B. jüngst in einem Genfer Fall entschieden, dass der offensichtlich fehlende Wille, eine echte eheliche Gemeinschaft zu begrün-

den, durch das blosses Zusammenleben der Ehegatten nicht gewährleistet werde und daher ein Rechtsmissbrauch gemäss Artikel 7 Absatz 2 Anag vorliege. Sie sehen also: Wir haben bereits heute die nötigen Abhilfemöglichkeiten, und die Massnahmen im Anag sind zweifellos bedeutend zielgerichteter.

Damit komme ich nochmals auf den Anfang zurück: Das Problem von Scheinehen besteht generell. Es handelt sich um ein inneres Moment bei den Parteien, das schwierig festzustellen ist. Wenn Sie hier nur das Problem der Scheinehen mit Ausländern behandeln, laufen Sie tatsächlich Gefahr – wenn Ihnen das Eindruck macht –, dass Ihnen die Kommission Kreis vielleicht in Ihrem nächsten Bericht vorwerfen könnte, das Vorgehen des Gesetzgebers sei irgendwie rassistisch; diesen Vorwurf haben wir nicht nötig.

Auch aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	13 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	10 Stimmen

Art. 103 Abs. 2 – Art. 103 al. 2

Präsident: Herr Schmid Carlo beantragt Rückkommen auf Artikel 103 Absatz 2.

Schmid Carlo (C, AI): Artikel 103 Absatz 2 ist die strafrechtliche Konsequenz von Artikel 97 Absatz 3 in der Fassung von Bundesrat und Mehrheit. Nachdem nun Artikel 97 Absatz 3 gemäss Minderheit gestrichen worden ist, ist auch Artikel 103 Absatz 2 zu streichen.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Das ist richtig. Die Konsequenz daraus, dass wir der Minderheit Schmid Carlo zugestimmt haben, hat zur Folge, dass nun Artikel 103 Absatz 2 entfällt.

*Angenommen gemäss Antrag Schmid Carlo
Adopté selon la proposition Schmid Carlo*

Art. 106

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

Art. 107

*Antrag der Kommission
Einleitung, Ziff. 1, 2, 4, 5
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Ziff. 3
Streichen*

Art. 107

*Proposition de la commission
Introduction, ch. 1, 2, 4, 5
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Ch. 3
Biffer*

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Artikel 107 regelt die sogenannten befristeten Ungültigkeitsgründe. Er entspricht dem materiellen Gehalt nach den heutigen Artikeln 123 bis 126. Wir haben in der Kommission zur Kenntnis genommen, dass die sogenannten Eheungültigkeitsklagen in der Praxis äusserst selten sind. Dennoch ist auch die Kommission mit dem Bundesrat grundsätzlich der Auffassung, dass das Institut der Eheungültigkeitsklagen aus systematischen Gründen beizubehalten ist, um nicht sämtliche Fälle über das Institut der Scheidung abwickeln zu müssen. Bezüglich des Ungültigkeitsgrundes gemäss Ziffer 3, welcher den Irrtum hinsichtlich der Eigenschaften eines Ehegatten

umschreibt, wird aber in der Botschaft des Bundesrates – ich verweise auf Seite 80 der deutschen Fassung – ausgeführt, dass es häufig schwierig zu beurteilen sei, ob eine störende Eigenschaft eines Ehegatten bereits vor der Heirat bestanden habe und ob darauf nicht besser die Regeln über die Ehescheidung Anwendung finden sollten. Ob eine persönliche Eigenschaft objektiv und subjektiv wesentlich sei, hänge von den sozialen und persönlichen Verhältnissen der Ehegatten ab.

Die Kommission gelangte daher nach eingehender Diskussion zur Auffassung, dass es der Transparenz des Gesetzes und der Rechtssicherheit der Rechtssuchenden diene, beim Auftauchen wesentlicher störender Eigenschaften des anderen Ehegatten künftig eine allfällige Eheauflösung nur noch über das Institut der Scheidung abzuwickeln. Damit entlasten wir die Parteien von einer aufwendigen rechtlichen Vorprüfung, ob im konkreten Einzelfall der Prozessweg über die Eheungültigkeitsklage oder über die Scheidung einzuschlagen ist.

Die Kommission hat sich mit 6 zu 3 Stimmen für die Streichung von Ziffer 3 des Artikels 107 ausgesprochen.

Angenommen – Adopté

Art. 108–110, Ziff. 3 Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 108–110, ch. 3 Introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 111

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Bestätigen beide Ehegatten nach einer zweimonatigen Bedenkzeit seit der Anhörung schriftlich ihren Scheidungswillen und ihre Vereinbarung, so spricht das Gericht die Scheidung aus und genehmigt die Vereinbarung.

Abs. 3

Das Gericht kann eine zweite Anhörung anordnen.

Minderheit

(Brunner Christiane, Béguin)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Forster

Abs. 1

.... und reiflicher Überlegung beruhen und genehmigt die Vereinbarung.

Abs. 2, 3

Streichen

Art. 111

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Lorsque, après l'expiration d'un délai de réflexion de deux mois à compter de la première audition, les époux confirment par écrit leur volonté de divorcer et les termes de leur convention, le juge prononce le divorce et ratifie la convention.

Al. 3

Le tribunal peut ordonner une seconde audition.

Minorité

(Brunner Christiane, Béguin)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Forster

Al. 1

.... et conclu une convention et il ratifie celle-ci.

Al. 2, 3

Biffer

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Mit Artikel 111 wird die Scheidung auf gemeinsames Begehren ohne Deposition einer Klageschrift und natürlich ohne Prüfung von Verschulden eingeführt. Die Parteien reichen gemeinsame Anträge betreffend Scheidung und Sorgerecht sowie Obhut über die Kinder ein und deponieren eine vollständige, die Nebenfolgen der Scheidung regelnde Vereinbarung. Das Gericht lädt die Parteien zu einer Verhandlung ein und prüft, ob die Vereinbarung auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruht sowie ob sie den Verhältnissen angemessen ist und genehmigt werden kann. Nach der ersten Verhandlung haben die Parteien eine Bedenkzeit von zwei Monaten, nach deren Ablauf sie ihren Scheidungswillen und ihr Einverständnis mit der Vereinbarung dem Gericht noch einmal schriftlich zu bestätigen haben. Anschliessend spricht das Gericht die Scheidung aus und genehmigt die Vereinbarung.

Sollte das Gericht anlässlich der ersten Verhandlung zum Schluss gelangen, dass namentlich in bezug auf die Regelung von die Kinder betreffenden Fragen noch Unklarheiten bestehen oder dass die vorgelegten Dokumente nicht vollständig sind, so kann es jederzeit eine zweite Anhörung anordnen.

Der Bundesrat und die Minderheit Ihrer Kommission schlagen Ihnen vor, nach Ablauf der zweimonatigen Bedenkfrist statt der schriftlichen Stellungnahme der Parteien obligatorisch eine zweite Anhörung vor dem Gericht vorzusehen.

Die Mehrheit Ihrer Kommission empfindet einen gesetzlich vorgeschriebenen zweiten Anhörungstermin als überflüssig, unnützlich und sowohl für die sich ja in allen Punkten einigen Parteien als auch für die Gerichte als belastend. Auch ohne diesen zweiten obligatorischen Termin muss nicht befürchtet werden, dass «Scheiden» zu einfach wird und die zu kurzen Verfahren zu unüberlegten Handlungen verleiten. Das Aushandeln und Aufsetzen einer Konvention bleibt eine komplexe Aufgabe und wird gerade im Bereich der neu eingeführten Aufteilung der Ansprüche aus der zweiten Säule noch anspruchsvoller. Die Zeit, die benötigt wird, um eine Scheidungsvereinbarung zu erarbeiten – sei es unter Bezugnahme eines Anwaltes oder in der Mediation –, gibt den Parteien reiflich Zeit zur Überlegung. Nach der ersten Anhörung durch das Gericht verbleiben den Beteiligten zudem auch nach Meinung der Mehrheit Ihrer Kommission zwei Monate Zeit, um das Ganze zu überdenken und anschliessend ihren Willen schriftlich zu bestätigen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen. Er enthält die Vorteile der Lösung des Bundesrates und erlaubt es gleichzeitig, die beteiligten Parteien und die Gerichte vor unnötigen Belastungen nervlicher und zeitlicher Art zu schützen.

Der Antrag Forster lag in der Kommission nicht vor. Ich bitte Sie, diesen Antrag nicht anzunehmen. Die zweimonatige Frist und die anschliessende schriftliche Stellungnahme stellen doch noch eine gewisse Überlegungszeit zur Verfügung, was auch gerechtfertigt ist.

Es ist besser, den Mittelweg der Mehrheit der Kommission zu begehren, als die – ich bezeichne es jetzt einmal so – extremen Lösungen des Bundesrates und der Minderheit einerseits und des Antrages Forster andererseits anzunehmen.

Forster Erika (R, SG): Eine zweite Anhörung ist meines Erachtens unnötig, weil das Gericht sich gemäss Artikel 111 Absatz 1 davon überzeugen muss, dass das Scheidungsbegehren und die Vereinbarung reiflich überlegt sind. Wenn das Gericht mehrere Anhörungen braucht, um sich von der Ernsthaftigkeit und der Genehmigungsfähigkeit der Vereinbarung zu überzeugen, muss es so oder so eine zweite oder mehrere Anhörungen durchführen. Die Frist von zwei Monaten ist aber praxisfremd.

Die Scheidungshäufigkeit ist – das wissen wir – erschreckend hoch. Ist ein Paar aber so weit, sich scheiden zu lassen, ist in aller Regel ein schmerzhafter Prozess zu einem Ende gelangt. Es ist daher verfehlt, dieses Ende durch ein langwieriges Scheidungsverfahren noch hinauszuzögern.

Aus diesem Grund lehne ich die prozessuale Vorschrift ab, nach einer Bedenkfrist von zwei Monaten erneut vor dem Richter erscheinen zu müssen. Wer glaubt denn im Ernst, dass in einer derart kurzen Zeit das zerstrittene Paar seine Meinung nochmals ändert? Die Vorschrift läuft auch der mit Artikel 136 angestrebten Prozessökonomie durch den Wegfall eines vorausgehenden Sühneverfahrens entgegen. Es ist nicht einzusehen, weshalb es in der ersten Anhörung gewissermassen wieder aufersteht.

Ich bin der Meinung, dass der Scheidungsstress im Interesse der Scheidungswilligen und – ich möchte dies hier nochmals betonen – insbesondere im Interesse ihrer Kinder, die bald wieder stabile Verhältnisse brauchen, seitens des Gesetzgebers möglichst verringert respektive verkürzt werden sollte.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit kommt meinem Anliegen zwar entgegen; er geht mir aber zu wenig weit. Ich möchte in diesem Sinne beantragen, den letzten Satz von Artikel 111 Absatz 1 folgendermassen zu ergänzen: «... und reiflicher Überlegung beruhen und genehmigt die Vereinbarung».

Die Anträge auf Streichung der Absätze 2 und 3 von Artikel 111 begründen sich als Folge meines Antrages zu Absatz 1.

Blerl Peter (C, ZG): Zwar bin ich weder Rechtsanwalt noch Richter, auch habe ich keine persönlichen Erfahrungen in Sachen Scheidung. Wenn ich mich trotzdem kurz zu Wort melde, dann aus dem Grund, dass wir beiden Zuger Ständeräte von unserem kantonalen Gericht eingeladen worden sind, uns über die wichtigsten Änderungen im Scheidungsrecht von denjenigen Personen informieren zu lassen, die in ihrer täglichen Arbeit mit diesem Gesetz umzugehen haben.

Wie uns das Zuger Kantonsgericht und ein in dieser Sache versierter Rechtsanwalt berichtet haben, wird heute in unserem Kanton bei Scheidungen zu 95 Prozent auf die Durchführung einer Friedensrichterverhandlung verzichtet, weil dies nach zugerischer Zivilprozessordnung möglich ist. Im neuen Scheidungsrecht ist dies nun im Gesetz in Artikel 136 auch in diesem Sinne geregelt.

In unserem Kanton besteht bis heute die folgende Regel: Haben die Ehegatten bereits vor der Ehescheidungsklage eine Konvention unterzeichnet, so reicht eine der beiden Parteien abmachungsgemäss eine kurze Klage ein, in der in kurzen Worten zur Ehegeschichte und zur Zerrüttung der Ehe Stellung genommen wird. Die Parteien werden alsdann gemeinsam zum Kantonsgericht, das in einer Dreierbesetzung anwesend ist, zur Hauptverhandlung vorgeladen. Die vorsitzende Richterin stellt aufgrund der Scheidungsklage drei Fragen zum Scheidungswillen beider Parteien. Bekräftigen diese ihren Scheidungswillen, so wird die Ehe umgehend geschieden, das Urteil mündlich eröffnet und die Scheidungskonvention richterlich genehmigt.

Ausgedehntere Einzelbefragungen und weitere Befragungen in zeitlicher Abfolge kommen in der jetzigen zugerischen Praxis, wie man uns gesagt hat, nur dann vor, wenn die Richter feststellen, dass die Parteien unfachmännisch vorgehen, wenn nur eine Partei einen Rechtsvertreter hat oder wenn es Gründe dafür gibt, daran zu zweifeln, dass eine Partei die Sache bei vollem Verstand akzeptiert und kapiert hat.

Unsere Zuger Richter sehen deshalb sowohl bei der bundesrätlichen Variante als auch beim Antrag der Kommissionsmehrheit im Vergleich zu ihrer heutigen täglichen Praxis eher eine zusätzliche richterliche Belastung. Unsere Zuger Praxis geht eher in Richtung des Antrages, wie ihn die Kollegin Forster im Moment macht. Auch der Sinn der Einzelbefragung wird für den Regelfall bestritten, weil bei einer einzigen gemeinsamen Befragung stets zutage komme, ob eine Partei unter Druck etwas gegen ihren Willen zugestanden oder abgemacht habe.

Bezüglich der obligatorischen zweimonatigen Bedenkfrist sind auch von anderen Seiten Bedenken angemeldet worden, da dies zu einer unnötigen Erschwerung des Scheidungsverfahrens führe und den ohnehin überlasteten Richtern noch mehr administrative Arbeit zumute. In der bundesrätlichen Botschaft werden jedoch die Gründe aufgezeigt, weshalb auf diese Bedenkfrist nicht verzichtet werden sollte. Es wird auch ein Vergleich mit unseren Nachbarländern angestellt. Weiter ist in der Botschaft zu lesen, dass die zweimonatige Bedenkfrist einen guten schweizerischen Kompromiss darstelle, der sich aus der Vernehmlassung ergeben habe.

Meine eingangs erwähnten unprofessionellen Kenntnisse dieser Materie, aber auch die gründlichen Darlegungen in der Botschaft führen mich dazu, auf einen Antrag zu verzichten und dem Antrag der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Immerhin sei jedoch vermerkt, dass auch dieses Verfahren in unserem zugerischen Kantonsgericht zu etwelcher Mehrarbeit führen wird, was letzten Endes nur zu verantworten ist, wenn dadurch der Sache ein guter Dienst im Sinne der besseren Rechtsfindung erwiesen wird.

Ich bin deshalb dankbar, wenn sich der Bundesrat zu dieser tendenziellen Verschärfung, die sich für unseren Kanton ergibt, noch näher äussert.

Brunner Christiane (S, GE), porte-parole de la minorité: Nous arrivons ici à un élément central du nouveau droit du divorce, c'est-à-dire la question du divorce sur requête commune, en d'autres termes aussi, la fixation formelle dans notre Code civil du divorce par consentement mutuel.

Le projet du Conseil fédéral propose une procédure relativement simple, dont chaque détail a néanmoins été soigneusement étudié. Il a fallu concilier dans cet article deux objectifs: une simplification de la procédure et la sauvegarde des intérêts de chacun des deux conjoints. C'est pourquoi le projet prévoit deux comparutions personnelles des époux devant le tribunal.

Lors de la première comparution, le tribunal devra s'assurer de la volonté sérieuse et librement réfléchie des époux en les entendant séparément ou ensemble, et les époux soumettent alors leur convention au tribunal. A l'alinéa 2 de l'article 111, le projet du Conseil fédéral fixe une deuxième audition des parties qui ne peut avoir lieu qu'après l'expiration d'un délai de deux mois à partir de la première audition, ou à partir de la date du dépôt d'une convention susceptible de ratification.

C'est sur cette deuxième audition que porte la divergence entre la majorité de la commission et la minorité que je représente. Selon l'avis du Conseil fédéral, avis que je partage, cette deuxième audition où les deux époux doivent comparaître personnellement encore une fois devant le tribunal est indispensable. Une simple confirmation écrite de la volonté de divorcer ne suffit pas, parce qu'il faut que les conjoints aient la possibilité de réfléchir aux modalités de la convention qu'ils ont conclue, et d'en évaluer les conséquences concrètes après avoir eu la possibilité d'échanger leurs points de vue devant le juge, lors d'une première audition.

Il semblerait qu'aujourd'hui beaucoup de femmes soient lésées parce qu'elles ont cédé trop rapidement à la pression de leur mari ou du tribunal et consentent parfois à un accord ou à une convention qui les défavorisent.

C'est pour cette raison que la Commission fédérale pour les questions féminines avait même demandé le délai d'une année entre les deux auditions. Je n'irai pas aussi loin que la Commission fédérale pour les questions féminines – un délai d'une année me paraît totalement exagéré. Il peut même être néfaste car, durant une telle période, les liens peuvent se détériorer sensiblement au détriment des femmes, des conjoints mais, avant tout, au détriment des enfants. Mais j'estime que l'idée de deux auditions rapprochées à deux mois d'intervalle représente véritablement une proposition de compromis de la part du Conseil fédéral. Il ne me semble pas que deux comparutions personnelles avec un délai de deux mois soient exagérées.

Le Conseil fédéral a trouvé un juste milieu entre le divorce sur simple accord accompagné d'une convention et les deman-

des émanant notamment des milieux féminins. Nous ne devons pas décider de cette question en fonction du critère de la charge des tribunaux. D'abord, parce qu'avec le nouveau droit les tribunaux seront quand même déchargés en comparaison avec la situation actuelle: ils n'auront plus à faire les mêmes investigations; ils n'auront plus à traiter de l'histoire des couples; ils ne s'occuperont que de la requête en divorce et de la convention. Ensuite, parce que la décision de divorcer est néanmoins une décision importante impliquant de grands changements pour les époux et bien sûr aussi des conséquences pour les enfants. Il serait inapproprié de simplifier la procédure au point d'en arriver – si j'ose dire – à un divorce «Nescafé», c'est-à-dire à un divorce instantané.

Si nous faisons cela, nous donnons des arguments aux éventuels opposants à cette révision de la loi. Les uns diront: «Mais rendez-vous compte! On pourra divorcer en une heure, alors qu'il faut se rendre deux fois devant l'état civil pour se marier.» Les autres diront: «Selon les situations, on peut véritablement être soumis à des pressions pour dire qu'on se met d'accord, pour signer une convention, pour en finir une bonne fois pour toutes, et finalement on peut se retrouver divorcé pratiquement sans le vouloir. Et là, il n'y a pas de causes d'annulation comme dans le mariage.»

Je ne veux pas brandir d'épouvantail, mais je suis convaincue que, si nous acceptons la proposition de la majorité de la commission – ce serait encore pire avec la proposition Forster –, nous susciterions des oppositions inutiles à la révision du droit du divorce.

Ce sont là les raisons pour lesquelles je vous prie de vous rallier à la proposition de la minorité de la commission et d'adopter en ce sens-là la solution du Conseil fédéral. Mais je vous prie surtout de ne pas vous rallier à la proposition Forster. C'est une proposition véritablement extrême contre laquelle les arguments que je viens de développer pourraient pratiquement être repris à la puissance dix. Et je ne crois pas, Monsieur Bien, qu'on puisse se mettre d'accord entre les différents cantons qui, finalement, ont des procédures différentes. On pourrait dire alors que, dans tel canton qui connaît ou ne connaît pas la conciliation obligatoire à l'heure actuelle, la charge pour les tribunaux est différente. Mais la charge des tribunaux, en tant que telle, ne peut pas être un argument valable.

Il ne faut pas donner des arguments trop simples à celles et ceux qui voudront finalement s'opposer à la révision du droit du divorce.

Wickl Franz (C, LU): Ich bitte Sie, bei Artikel 111 der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Hier haben wir eine Regelung gefunden, welche die beiden Extrempositionen aufhängt. Wir wollen einerseits ein effizientes Verfahren, wenn ein gemeinsames Scheidungsbegehren vorliegt. Wir wollen aber nicht, dass die Scheidung praktisch am Gerichtsschalter abgeholt werden kann, dass man also mit einem gemeinsamen Scheidungsbegehren ans Gericht gehen kann und nachher das Dokument abholt: «Jetzt bin ich geschieden.»

Wir haben uns in der Kommission intensiv und mit wiederholten Rückkommensanträgen mit diesem Artikel auseinandergesetzt. Ich glaube, hier haben wir die Lösung gefunden, die auch in das heutige schweizerische Scheidungs- und Scheidungsverfahrensrecht passt. Wir müssen uns nämlich bewusst sein, dass wir in den verschiedenen Kantonen ganz verschiedene Verfahren haben. Wir haben z. B. vom Zuger Verfahren gehört und haben in der Kommission auch von ganz anderen Verfahren Kenntnis erhalten.

Wir müssen uns vor Augen halten, dass wir in diesem neuen Gesetz keine Vorschrift mehr haben, dass ein sogenannter Sühneversuch vorgespant werden muss. Man kann also von Bundeswegen direkt mit diesem gemeinsamen Scheidungsbegehren zum offiziellen Scheidungsrichter gehen. Deshalb haben wir zwar dieses zweistufige Verfahren verkürzt und vereinfacht; wir verlangen nicht mehr, wie das der Bundesrat vorgesehen hat, dass obligatorisch eine zweite Verhandlung oder Anhörung stattfinden muss. Wir überlassen es dem Ermessen des Gerichtes, ob eine zweite Anhörung erfolgen soll; sie erfolgt, wenn die Richterin oder der

Richter aus irgendeinem Grunde eine zweite Anhörung als nötig erachten. Ich denke da vor allem an die Interessen der Kinder, wenn inzwischen irgend etwas aufgetaucht ist, das näher geprüft werden müsste, oder wenn der Richter oder die Richterin die Parteien nochmals anhören will.

Dem Antrag Forster kann sicher nicht zugestimmt werden; er nimmt zuwenig Rücksicht auf das nun vorliegende System. Der Antrag und die Überlegungen bauen auf dem alten System auf. Nach dem heutigen System muss ja der Richter die Scheidungsgründe abklären. Beim neuen System haben wir einfach das gemeinsame Scheidungsbegehren. Der Richter muss nur noch feststellen, ob das Begehren vorliegt und ob die Parteien dazu stehen oder nicht. Aber er muss nicht mehr abklären, warum es so weit gekommen ist. Deshalb ist es wichtig, dass diese Möglichkeit der zweiten Anhörung und auch die zweimonatige Bedenkzeit gegeben sind.

Zwei Monate sind keine erhebliche Verlängerung eines Scheidungsverfahrens. Sehen Sie einmal die Beigen auf den Richterbänken und -tischen an! Es kommt darauf an, wann der Richter die erste Vorladung herauslässt; dort setzt er das Verfahren in Bewegung. Wenn er dann zwei Monate abwarten muss, bis das Urteil gefällt und zugestellt werden kann, ist das im Interesse der Sache; aber eine Verzögerung ergibt dies nicht.

Zusammenfassend: Der Antrag der Mehrheit trägt der Effizienz eines Gerichtsverfahrens Rechnung, wie wir sie verlangen, aber es gewährleistet nach wie vor die Seriosität des Gerichtsverfahrens.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Ich möchte nicht wiederholen, was schon gesagt worden ist. Die Ausführungen von Frau Kollegin Forster und von Herrn Bieri sind natürlich insofern richtig, als der Entwurf des Bundesrates und auch der Antrag der Kommissionsmehrheit hinter die Praxis einiger Kantone zurückgehen. Ich darf Ihnen sagen, dass dies selbst für unseren kleinen Kanton Uri zutreffend ist. Aber ich muss Ihnen natürlich auf der anderen Seite auch klar zu bedenken geben, dass diese Praxis gegen das Gesetz war oder ist, indem eben die Frage, ob eine Ehe in Tat und Wahrheit tief und unheilbar im Sinne des Gesetzes zerrüttet sei, in der Praxis gar nicht mehr geklärt wurde bzw. wird, sondern allein der übereinstimmende Wille der Parteien zum Massstab genommen wird. Damit ist eben die Ehe bereits in der Praxis lediglich zu einem Vertrag degradiert worden. Und das wollen wir ja auch mit dem neuen Eherecht nicht; darauf hat Herr Bundesrat Koller deutlich hingewiesen.

Ich möchte Sie daher bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen, wonach der zweite Gerichtstermin nicht obligatorisch ist, sondern ins Ermessen des Richters gestellt wird.

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Sie haben aus den Ausführungen meiner Vorredner ersehen können, dass sich bewahrheitet hat, was ich in meinen ersten Ausführungen ankündigte. Der Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission, dem zu folgen ich Sie bitte, ist effektiv der goldene Mittelweg. Die beiden anderen Anträge sind als extrem zu bezeichnen.

Wenn ich auf Frau Forster und auch auf die Ausführungen von Herrn Bieri nochmals zurückkomme, möchte ich davor warnen, dass wir einfach die heute geltende Praxis der kantonalen Gerichte tel quel übernehmen und mit dem vergleichen, was neu kommt. Was neu kommt, ist doch als ein Quantensprung zu bezeichnen, weil wir jetzt formalisierte Scheidungsgründe haben und nicht mehr von der Zerrüttung ausgehen, nicht mehr eine Klage einreichen, nicht mehr eine Ehegeschichte unterbreiten lassen, aus der zu entnehmen ist, ob eine Zerrüttung vorliegt oder nicht. Die Deponierung der Vereinbarung, die sämtliche Nebenfolgen regelt, und der Scheidungsantrag bedeuten schon einen formalisierten Scheidungsgrund – ohne das, was bis anhin noch in der Klage dargelegt wurde. Das bedeutet eine wesentliche Änderung gegenüber heute und rechtfertigt auch, dass man eine gewisse Überlegungsfrist – eben die zwei Monate, die Ihnen die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt – aufrechterhält.

Der Vereinfachung des Verfahrens wurde dann damit Rechnung getragen, dass wir nicht eine zweimalige Anhörung vorschreiben, sondern dass beim zweiten Mal lediglich noch eine schriftliche Bestätigung des bereits Vereinbarten vorliegen muss.

Wenn ich vielleicht noch ein Wort zu Frau Brunner und Ihrem Minderheitsantrag sagen darf: Die Mehrheit Ihrer Kommission ist zwar auch der Meinung, dass wir hier eine gewisse Überlegungsfrist brauchen. Aber wir sind andererseits ebenfalls überzeugt davon, dass die gleichgestellten Frauen – die wir in jeder Beziehung gleichstellen möchten wie die Männer; es geht hier um ein Gesetz, das einen grossen Schritt in die Richtung der Gleichstellung tut – auch die Stärke haben, eine Vereinbarung überlegt abzuschliessen und nicht äusserem Druck nachzugeben. Auch das möchten wir anerkennen. Wir glauben nicht, dass man diese gleichgestellten Frauen weiterhin immer an der Hand nehmen muss und sie praktisch bevormunden muss, weil man Angst hat, sie würden unüberlegte Dinge abschliessen. Wir glauben an die Stärke und an die Überlegung und an das Gelten der Konventionen – deshalb die Überlegungsfrist mit schriftlicher Stellungnahme und nicht die zweimalige Anhörung. Ich bitte Sie, dem Mittelweg der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Koller Arnold, Bundesrat: Es geht hier zweifellos um eine grundlegende Frage, nämlich um die ganze Konzeption der neuen Scheidungsgründe. Je nachdem, von welchem Konzept man ausgeht, kommt man natürlich zu unterschiedlichen Schlüssen. Geht man mit Frau Forster davon aus, dass die Ehe eigentlich weitgehend eine Angelegenheit zwischen den beiden Partnern und damit die Angelegenheit eines Vertrages ist, dann ist es fast logisch, dass man auch die Aufhebung der Ehe vertraglich ordnet. Ist man wie ich der Meinung, dass der Staat trotz der vielen Ehescheidungen nach wie vor ein eminentes Interesse am Schutz des Instituts der Ehe hat, weil sie für Familie, Staat und Gesellschaft nach wie vor von grösster Bedeutung ist, so wird man die Hürden für die Scheidung etwas höher setzen.

Zu Recht ist darauf hingewiesen worden, dass im neuen Scheidungsrecht ein eigentlicher Systemwechsel vorgenommen werden soll. Das Argument, dass einige Gerichte in diesem Land das geltende Recht nicht mehr angewendet haben und sich über die Zerrüttung der Ehe nur mehr wenig oder überhaupt nicht gekümmert haben, kann nicht entscheidend sein. Das wäre dann wirklich die normative Kraft des Faktischen, die Sie einer eher rechtswidrigen Praxis oder einer Praxis zumindest praeter legem beimessen würden.

Der Systemwechsel besteht darin, dass künftig nicht mehr die ganze Ehegeschichte vor dem Gericht ausgebreitet werden muss, sondern der Normalfall soll inskünftig sein, dass die beiden Eheleute geeinigt kommen und sagen: «Wir wollen scheiden, und wir wollen diese Scheidungskonvention.» Aber wenn man diesen Systemwechsel schon vornimmt und wir überhaupt noch von Institutsschutz reden wollen, dann ist es wirklich entscheidend, dass sich der Richter vergewissert, dass ein wohlüberlegter Parteiwille vorliegt, der auf reiflicher Überlegung beruht.

Wie wollen wir das nun sicherstellen? Wir haben, wie das heute allgemein der Fall ist, natürlich nachgeschaut, wie das in ausländischen Rechtsordnungen ist, welche diese einverständliche Scheidung bereits eingeführt haben. Wir konnten feststellen, dass es zwei grundsätzliche Systeme gibt. Entweder wird diese reifliche Überlegung durch eine Trennung von einer gewissen Dauer sichergestellt. Denn wenn eine Trennung ein Jahr oder noch mehr angedauert hat, kann man davon ausgehen, dass sich die beiden Partner die Sache wirklich gründlich überlegt haben und wissen, was aufgrund der Scheidungskonvention etwa auf sie zukommt. Die andere Variante, die man in ausländischen Rechtsordnungen ebenfalls findet, ist die Voraussetzung einer bestimmten Bedenkzeit.

Wir haben nun diese beiden auch in anderen Staaten vorgefundenen Systeme bewusst miteinander kombiniert: Leben die Ehegatten bereits ein Jahr getrennt – das dürfte wohl, die

Praktiker unter Ihnen können dies bezeugen, am häufigsten der Fall sein –, dann verlangen wir grundsätzlich keine zweite Anhörung und damit auch keine Bedenkzeit. Hat es dagegen ein Paar mit der Scheidung einfach eilig, so ist diese zweimonatige Bedenkzeit und die nachfolgende zweite Anhörung durchaus sachgerecht.

Ich war auch einmal jung. Es gibt übereilte Eheschliessungen, aber es gibt auch übereilte Scheidungen. Manchmal habe ich den Eindruck, dass man sich vielleicht allzusehr von Ehescheidungen aus dem eigenen Milieu beeindrucken lässt. Es gibt nach meiner Erfahrung auch ganz junge Leute, die übereilt eine Ehe schliessen und die übereilt auch wieder scheiden wollen und meistens nicht anwaltlich vertreten sind. Diese Bedenkzeit ist gerade für junge Leute meines Erachtens natürlich von ganz besonderer Wichtigkeit.

Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, dem Antrag der Minderheit Brunner Christiane oder dem Antrag der Kommissionsmehrheit, der seinerzeit von Herrn Wicki eingebracht wurde, zuzustimmen. Alles andere scheint mir keine genügende Institutsgarantie zu bieten.

Frau Beerli, Sie halten zwar an der zweimonatigen Bedenkzeit fest. Aber wir wissen doch, dass es heute, vor allem bei den Konventionen, immer wieder zu übereilten Zustimmungen oder zu Zustimmungen unter einem gewissen Druck kommt. Wenn wir an dieser zweiten Anhörung – wenigstens als Möglichkeit – nicht festhalten, dann fürchte ich, dass auch die Bedenkzeit irgendwie illusorisch wird. Weicher Ehepartner, der sowieso in einer emotionell sehr schwierigen Situation ist, wird es wagen, dem Gericht von sich aus mitzutellen, dass er mit der getroffenen Regelung nicht mehr einverstanden ist, dass er es sich anders überlegt hat, wenn der andere Ehegatte und vielleicht noch der Anwalt drängen, nun endlich zum Schluss zu kommen? Ich glaube deshalb, dass diese Kautelen, die wir hier eingebaut haben, wirklich ihre Berechtigung haben.

Noch einmal: Die zweite Anhörung wird nur eine Minderheit der Fälle betreffen. Deshalb scheinen mir auch die Bedenken wegen einer Überlastung der Gerichte kaum gerechtfertigt. Der Normalfall wird der sein, dass das Ehepaar bereits ein Jahr getrennt ist. Dann hilft weder eine Bedenkzeit, noch eine zweite Anhörung.

Wenn es aber wirklich schnell gehen soll, dann bin ich davon überzeugt, dass diese Hürde der Bedenkzeit und der zweiten Anhörung mindestens als Möglichkeit bestehen muss.

Zum Antrag Forster: Frau Forster möchte sowohl die Möglichkeit der zweiten Anhörung als auch die Bedenkfrist streichen. Mir ist eine solche Lösung in keinem anderen europäischen Land bekannt. Wir würden damit in der Schweiz – soweit ich es zu überblicken vermag – die weitaus leichteste Scheidungsordnung in ganz Europa einführen. Ausländische Rechtsordnungen sehen nämlich bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren entweder eine zwingende Trennungsfrist vor – Deutschland beispielsweise ein Jahr, England sogar zwei Jahre –, oder es wird eine Bedenkfrist von mehreren Monaten seit der Einreichung des Begehrens eingeschaltet. Das ist beispielsweise in Frankreich der Fall, wo eine dreimonatige Bedenkfrist verlangt wird.

Wir würden die Ehe – und das wäre, Frau Forster, mit dem ganzen Konzept nicht vereinbar – wirklich zu einem Vertrag degradieren, wobei das Gericht eigentlich nur noch eine formelle Kontrolle hätte. Das kann nicht der Sinn dieser Scheidungsrechtsrevision sein. Ich glaube, wir müssen uns darüber im klaren sein – Frau Brunner hat das angemeldet –, dass das bei einem Referendum wirklich zu einer Belastung für die Vorlage werden könnte.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der Minderheit 21 Stimmen
Für den Antrag Forster 7 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Mehrheit 24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 6 Stimmen

Art. 112, 113*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 114***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Forster

.... mindestens drei Jahre getrennt gelebt haben.

Art. 114*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Forster

.... pendant trois ans au moins.

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Artikel 114 trägt dem Anliegen Rechnung, dass die Scheidungsgründe so weit wie möglich zu formalisieren sind. Nicht nur ein gemeinsames Scheidungsbegehren, das auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruht, lässt darauf schliessen, dass die Ehe endgültig gescheitert ist. Ebenso wahrscheinlich ist es, dass nach einer bestimmten Zeit des Getrenntlebens die Ehe endgültig zerrüttet ist. Die Festlegung der erforderlichen Trennungszeit ist nicht einfach. Auf der einen Seite muss die Trennung so lange gedauert haben, dass der Scheidungsgrund nicht einer eigentlichen Verstossung gleichkommt und dass auch ein Interesse besteht, sich mit dem Partner über die Scheidung zu verständigen und eine Scheidung vorzunehmen, wie wir sie vorhin behandelt haben, auf gemeinsamen Antrag hin.

Auf der anderen Seite darf die Frist auch nicht zu lange bemessen sein, denn die Ehegatten müssen ihr Leben kurz- oder mittelfristig wieder neu gestalten. In seiner Praxis zu Artikel 142 Absatz 2 ZGB geht das Bundesgericht heute davon aus, dass nach einer Trennung von 15 Jahren der Widerstand eines Ehegatten gegen die Scheidung in der Regel rechtsmissbräuchlich ist. Abgesehen davon, dass das Bundesgericht diese Frist im engen gesetzlichen Rahmen des heutigen Gesetzes, Artikel 42 Absatz 2, entwickelt hat, wäre sie für das neue Recht natürlich viel zu lang.

In ausländischen Rechtsordnungen gelten unterschiedliche Fristen. Eine sechsjährige Trennungszeit wird in Frankreich und Österreich vorausgesetzt, England und Spanien kennen eine Frist von fünf Jahren, Deutschland und Italien eine solche von drei Jahren.

Ihre Kommission war der Meinung, dass wir mit einer Frist von fünf Jahren auch hier ein absolut gutes Mittel gefunden haben.

Zum Antrag Forster: Ich glaube, im ganzen Konzept ist die Frist von fünf Jahren angemessen, und wir sollten nicht auf drei Jahre heruntergehen, weil wir den Zusammenhang sehen müssen: die Möglichkeit nach Artikel 111, auf gemeinsamen Antrag zu scheiden – diesen Artikel haben wir schon behandelt –, aber auch die Möglichkeit, dass unter Nichtberücksichtigung der Frist von fünf Jahren geschieden werden kann, wenn einem Partner ein Verbleib in der Ehe nicht mehr zumutbar ist. Wir werden darauf zurückkommen.

Forster Erika (R, SG): Aufgrund der gewalteten Diskussion, insbesondere zu Artikel 111, und aufgrund dessen, dass ich am heutigen Tage nicht vollständig zur Extremistin gestempelt werden möchte, ziehe ich meine Anträge zu den Artikeln 114, 115 und 116 zurück.

Präsident: Frau Forster hat Ihre Anträge zurückgezogen.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 115*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Forster

Streichen

Art. 115*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Forster

Biffer

Art. 116*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Forster

Verlangt ein Ehegatte die Scheidung nach Getrenntleben und stimmt der andere Ehegatte ausdrücklich zu oder

Art. 116*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Forster

Lorsqu'un époux demande le divorce après suspension de la vie commune et que l'autre consent expressément au divorce

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Artikel 115 soll – ich habe es angedeutet – diejenigen Fälle auffangen, in denen kein übereinstimmender Antrag vorliegt, jedoch einem Partner das Abwarten der fünfjährigen Trennungsfrist nicht zumutbar ist. Die die Scheidung verlangende Partei darf die Gründe für die unzumutbare Situation nicht selber gesetzt haben. Wer die eigentliche Ursache für die Auflösung der Ehe setzt, soll fünf Trennungsjahre abwarten müssen. Der nichtverantwortliche Ehegatte kann also in Zukunft die Scheidung nicht mehr wie bis anhin nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung 15 Jahre verweigern, sondern lediglich noch fünf Jahre.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 117, 118*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Ich behandle die beiden Artikel auch gemeinsam.

Während es im Jahr 1995 in der Schweiz zu ungefähr 15 000 Scheidungen kam, wurden lediglich 600 Trennungen ausgesprochen. Das Institut der Ehetrennung wird also relativ selten angewendet; es entspricht jedoch einem Bedürfnis und kommt Ehegatten entgegen, die aus religiösen und anderen Gründen nicht scheiden wollen. Im Gegensatz zum geltenden Recht wird das Institut künftig vollumfänglich vom Willen der Parteien abhängig sein. Bestimmungen über die Eheschutzmassnahmen werden als sinngemäss anwendbar erklärt.

Angenommen – Adopté

Art. 119*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Beim «Dritten Abschnitt» betreffend die Scheidungsfolgen – Artikel 119 bis 134 – handelt es sich ebenfalls um einen wichtigen Kernbereich des neuen Scheidungsrechtes. Ich bin von der Kommission beauftragt worden, zu diversen Artikeln Erklärungen zuhanden des Amtlichen Bulletins abzugeben. Ich schlage vor, dass wir im Moment artikelweise vorgehen.

Zu Artikel 119 ist festzuhalten, dass der Entwurf bezüglich Namen und Bürgerrecht keine materiellen Änderungen vorsieht. Die Frist für die Namensklärung nach der Scheidung wird jedoch von einem halben Jahr auf ein Jahr verlängert.

Angenommen – Adopté

Art. 120

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Zu Artikel 120 ist zu bemerken, dass wie bis anhin auch in Zukunft mit der Scheidung das gesetzliche Erbrecht und Verfügungen von Todes wegen zugunsten des Partners oder der Partnerin entfallen. Neu wird hier den Ehegatten indessen erlaubt, während der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens gültige erbrechtliche Dispositionen zugunsten des geschiedenen Partners zu treffen. Damit kann beispielsweise der Unterhalt der geschiedenen Frau im Falle des Todes des Unterhaltsverpflichteten gesichert werden.

Angenommen – Adopté

Art. 121

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Artikel 121 schliesst eine Lücke. Die Bestimmung erlaubt dem Scheidungsgericht, die Rechte aus einem Mietvertrag von dem einen Ehegatten auf den anderen zu übertragen. Ist ein Ehegatte Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung, kann dem anderen neu ein befristetes Wohnrecht eingeräumt werden. Damit lässt sich vor allem sicherstellen, dass die Kinder nicht aus der gewohnten Umgebung herausgerissen werden müssen.

Das Wohnrecht ist aber nicht gratis. Vielmehr hat der berechtigte Ehegatte eine angemessene Entschädigung zu bezahlen, oder der Wert des Wohnrechtes ist auf seine Unterhaltsansprüche anzurechnen. Im Gegensatz zur Verrechnungsmöglichkeit bei der Übertragung eines Mietvertrages ist die Verrechnungsmöglichkeit bei der Einräumung eines Wohnrechtes allerdings offener formuliert. Das erlaubt gegebenenfalls, auch bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages für die Kinder zu berücksichtigen, dass kein Wohnungsanteil eingerechnet werden muss.

Angenommen – Adopté

Art. 122, 123

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 124

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 124

Proposition de la commission

Al. 1

... le mariage ne peuvent être partagées pour d'autres motifs.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Ich schlage vor, dass wir die Artikel 122 bis 124, welche die berufliche Vorsorge betreffen, gemeinsam behandeln. Sie bilden nämlich eines der Kernstücke der Vorlage und verbessern die wirtschaftliche Situation geschiedener Frauen ganz wesentlich.

Inskünftig sollen die während der Dauer der Ehe erworbenen Anwartschaften in der zweiten Säule hälftig geteilt werden. Von dieser Regel kann nur vertraglich abgesehen werden, wenn eine entsprechende Alters- und Invalidenvorsorge des anspruchsberechtigten Ehegatten auf andere Weise gesichert wird. Kann beispielsweise der Ehemann die Ansprüche der Ehefrau aus seinem Vermögen abgelden oder bezahlt er eine lebenslängliche Rente, darf in der Konvention auf eine Teilung der Austrittsleistungen in der beruflichen Vorsorge verzichtet werden.

Artikel 123 Absatz 2 sieht ferner vor, dass das Gericht die Teilung ganz oder teilweise verweigern kann, «wenn sie aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung offensichtlich unbillig wäre». Die Ehegeschichte bzw. ein Scheidungsver schulden bleibt unberücksichtigt. Die Bestimmung dient ganz offensichtlich der Einzelfallgerechtigkeit. Wird beispielsweise die Ehe eines frei praktizierenden und gutverdienenden Anwalts ohne berufliche Vorsorge mit einer Verwaltungsjuristin geschieden und steht das Paar unter Gütertrennung, so wäre es stossend, wenn die Frau von ihren Anwartschaften in der zweiten Säule die Hälfte abgeben müsste, während der Anwalt sein ganzes Vermögen behalten dürfte.

Artikel 124 schliesslich regelt jene Fälle, in denen bei einem Ehegatten bereits ein Vorsorgefall eingetreten ist. Hier ist eine gegenseitige Teilung von Austrittsleistungen nicht mehr möglich. Dagegen soll eine angemessene Entschädigung bezahlt werden, welche die Ehedauer und die Vorsorgebedürfnisse beider Ehegatten berücksichtigt. Die Entschädigung kann in Form einer Kapitalleistung, einer Rente oder allenfalls durch Abtretung eines Teils der Austrittsleistung erfolgen – ich verweise auf den neuen Artikel 22b des Freizügigkeitsgesetzes –, wenn beim Leistungsverpflichteten noch kein Vorsorgefall eingetreten ist.

Die gleiche Regelung gilt schliesslich in Fällen, in welchen aus anderen Gründen als dem Eintritt eines Vorsorgefalles keine gegenseitige Teilung von Austrittsleistungen möglich ist. Ein Ehegatte kann beispielsweise einer ausländischen Versicherung angeschlossen sein, und das massgebende ausländische Recht kennt keine Aufteilungsmöglichkeit.

Ihre Kommission stimmt dem bundesrätlichen Entwurf zu und beantragt Ihnen lediglich, den französischen Text von Artikel 124 dem deutschen Text anzupassen.

Das sind meine Ausführungen bis und mit Artikel 124.

Angenommen – Adopté

Art. 125

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Antrag Frick

Abs. 2

....

5bis. (neu) Einkommen und Vermögen des gegenwärtigen Lebenspartners;

....

Antrag Wickl**Abs. 3**

.... wäre, insbesondere weil die berechtigte Person:

....

Art. 125**Proposition de la commission****Al. 1, 3**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Pour décider si une contribution d'entretien est allouée et pour en fixer,

Proposition Frick**Al. 2**

....

5bis. (nouveau) Les revenus et la fortune du partenaire actuel;

....

Proposition Wickl**Al. 3**

.... inéquitable, surtout parce que le créancier:

....

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Artikel 125 ist Teil der sogenannten nahehelichen Unterhaltsregelung. Auch dieses Unterhaltsrecht hat für die wirtschaftliche Stellung geschiedener Frauen eine ganz entscheidende Bedeutung.

Artikel 125 sieht anstelle des bisherigen Dualismus – Schadenersatzrente nach Artikel 151 ZGB oder Billigkeitsrente nach Artikel 152 ZGB – nun künftig eine einheitliche, verschuldensunabhängige Regelung des nahehelichen Unterhalts vor. Bei Ehen von längerer Dauer ist vom Lebensstandard während der Dauer der Ehe auszugehen. Allerdings müssen wir uns bewusst sein, dass die Finanzmittel in den meisten Fällen nicht ausreichen, um diesen Lebensstandard bei zwei Haushaltungen zu halten. Zu prüfen bleibt daher, ob die bisherige Lebenshaltung durch zusätzlichen Arbeitserwerb beibehalten werden kann oder ob beide geschiedenen Ehegatten sich mit einem tieferen Lebensstandard begnügen müssen.

Die neue Bestimmung ist meines Erachtens sehr flexibel formuliert. Die Frage der Zumutbarkeit, für den eigenen Unterhalt zu sorgen, beurteilt sich nicht nur nach den wirtschaftlichen Verhältnissen. Vielmehr sind alle in Absatz 2 Ziffer 1 bis 8 erwähnten Kriterien zu berücksichtigen. Mit anderen Worten sind diese Kriterien nicht nur zur Festsetzung der Höhe des Unterhaltsbeitrages heranzuziehen, sondern auch zur Beurteilung der Frage, ob überhaupt ein Unterhaltsanspruch besteht.

An dieser Stelle möchte ich noch ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Unterhaltsbeitrag dem Elternteil, der wegen der Kinderbetreuung auf eigene Erwerbstätigkeit verzichten muss, auch erlauben sollte, eine angemessene Altersvorsorge aufzubauen. Im Hinblick darauf besteht bei engen wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltsverpflichteten die Möglichkeit, den Unterhaltsbeitrag für eine längere Dauer zuzusprechen, als dies für die Sicherstellung des laufenden Unterhaltes überhaupt notwendig gewesen wäre.

Nun schlage ich vor, dass die Anträge Frick und Wickl begründet werden. Dann werde ich dazu Stellung nehmen.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Frick Bruno (C, SZ): Herr Koller hat in seinem Eintretensreferat zu Recht die Scheidung auch als wirtschaftliche Katastrophe bezeichnet. Bei meinem Antrag geht es um ein häufiges Problem, für das die Rechtsprechung nun auf dem Wege ist, eine Lösung zu finden, die aber gesetzlich nicht voll abgedeckt scheint. Es geht mir darum, die Lösung im neuen Scheidungsrecht sicherzustellen.

Das Problem wurde, so habe ich mich informiert, in der Kommission nicht besprochen, und es scheint mir nötig, es hier kurz aufzugreifen: Häufig gehen Personen vor oder während des Scheidungsverfahrens oder nach der Scheidung eine neue Lebensgemeinschaft ein. Meist ist es die Form eines Konkubinates. Das äussert sich z. B. so, dass ein Mann, der aufgrund der Scheidung und der «wirtschaftlichen Katastrophe» nur eine beschränkte Rente leisten muss, bei seiner Lebenspartnerin wohnt und so bessergestellt wird. Er muss keine höheren Alimente an seine Frau bezahlen, profitiert aber von seiner neuen Lebenspartnerin. Es gibt zum anderen aber auch Frauen, die einen neuen Lebenspartner gefunden haben, der finanziell gutgestellt ist, und trotzdem zahlt der geschiedene Mann die volle Rente und ist selber oft wirtschaftlich am Anschlag.

Ziel meines Antrages ist es, dort, wo eine gefestigte neue Lebenspartnerschaft vorliegt, den neuen Lebenspartner auch zu einer Beistandsverpflichtung zu verhalten. Oft ist in der Tat ein Anreiz vorhanden, auf eine neue Heirat zu verzichten, obwohl eine neue Lebensgemeinschaft begründet ist, dies, um die bisherigen Unterhaltsbeiträge aufrechtzuerhalten – obwohl die neue Lebensgemeinschaft enger ist, als es die frühere Ehe war.

Das Bundesgericht hat unter dem geltenden Recht vor kurzem eine neue Praxis eingeleitet, wonach eine gefestigte Lebensgemeinschaft – in der Regel ist es ein lange dauerndes Konkubinat – zu einer Reduktion der Unterhaltsbeiträge führen kann. Die Praxis ist eingeleitet, und es geht mir darum, sicherzustellen, dass dies auch unter dem neuen Scheidungsrecht möglich ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist das nicht ausgeschlossen, weil Artikel 125 Absatz 2 keine abschliessende Aufzählung darstellt. «Insbesondere» ist das massgebende Wort. Trotzdem scheint es mir nötig, klarzustellen, dass diese vom Bundesgericht sachte eingeleitete Praxis unserem Willen entspricht und dass sie auch unter dem neuen Scheidungsrecht fortgeführt werden soll.

Nun ist es nötig, dass ich Ihnen den Wortlaut der neuen Ziffer 5bis kurz erläutere. Es geht darum, dass Einkommen und Vermögen des gegenwärtigen Lebenspartners mit berücksichtigt werden. Was heisst «gegenwärtiger Lebenspartner»? Der Begriff ist – wie viele Begriffe in diesem Absatz 2 – interpretationsbedürftig. Ich meine, es muss eine gefestigte Lebenspartnerschaft sein. Sie muss eine erhebliche Dauer haben, sicher etwa im Rahmen von zwei Jahren oder mehr. In der Regel wird es ein Konkubinat sein. Aber der Begriff «Konkubinat» ist nicht aufzunehmen. Ich lasse ihn auch deshalb weg, weil es nicht immer gegeben sein muss und weil auch das Institut des Konkubinats nicht quasi pönalisiert werden soll.

Ich bitte Sie, meinen Antrag gutzuheissen. Es geht zusammengefasst um die Bekräftigung, dass die vom Bundesgericht nun sachte eingeleitete neue Praxis auch unserem Willen als Gesetzgeber entspricht. Das Anliegen ist erkannt, aber es muss noch ins Gesetz aufgenommen werden.

Ich bitte Sie, den Antrag aufzunehmen, selbst wenn Sie allenfalls Zweifel bezüglich des Wortlautes haben. Das Anliegen ist berechtigt. Der Nationalrat hat die Möglichkeit, in einer vertieften Diskussion Feinarbeit zu leisten, allenfalls auch unter Mitwirkung der Bundesverwaltung.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Der Antrag von Kollege Frick hat der Kommission nicht vorgelegen. Ich kann deshalb lediglich in meinem Namen dazu Stellung nehmen und möchte das wie folgt tun:

1. Wie ich ausgeführt habe, sieht Artikel 125 Absatz 1 vor, dass der Richter den nahehelichen Unterhaltsbeitrag nach Recht und Billigkeit zuspricht, und zwar verschuldensunabhängig und nach rein sachlichen, objektiven Kriterien.

In Absatz 2 sind die wichtigsten – ich betone: die wichtigsten – Kriterien enthalten, nach denen, gemäss Doktrin und Praxis, solche Beiträge jeweils bemessen werden. Es handelt sich um keine abschliessende Aufzählung, wie Kollege Frick richtig festgestellt hat. Daher ist es meines Erachtens durchaus möglich, dass der Richter bereits gemäss der Fassung des Bundesrates auch den von Kollege Frick dargelegten Sach-

verhält mit berücksichtigt, ohne dass eine Ergänzung notwendig ist.

2. Hinzu kommt, dass wir neu in Artikel 129 ZGB, zu dem wir erst noch kommen werden, vorsehen, dass Renten nicht bloss erhöht, sondern auch herabgesetzt oder vorübergehend eingestellt werden können – eben um künftig noch vermehrt auf die immer wieder wechselnden tatsächlichen finanziellen Verhältnisse und Bedürfnisse sowohl des unterhaltsberechtigten als auch des unterhaltspflichtigen Ehegatten Rücksicht nehmen zu können. Auch hier können wir ohne weiteres auf das Anliegen von Kollege Frick reagieren.

3. Es ist in unserem Zivilrecht bis heute keine Regelung des Konkubinates enthalten. Somit haben die Konkubinatspartner auch keine gegenseitigen gesetzlichen Ansprüche. Daher wäre es meines Erachtens unzweckmässig, nun das Konkubinat gleichsam *expressis verbis* als Beurteilungskriterium in Artikel 125 aufzuführen. Abgesehen davon, dass das Bundesgericht in einem neuesten Entscheid festgestellt hat, dass als stabile Lebensgemeinschaften Konkubinate von fünf Jahren und mehr gelten; oder mit anderen Worten, dass Konkubinate unter fünf Jahren als instabile Lebensgemeinschaften zu gelten haben.

Ich bin also der Auffassung, dass es zweckmässig ist, in Zusammenhang mit Artikel 125 diese neue Bundesgerichtspraxis einzelfallgerecht zum Tragen kommen zu lassen.

Ich schlage Ihnen deshalb persönlich vor, es sei auf eine Ergänzung gemäss Antrag von Kollege Frick zu verzichten.

Brunner Christiane (S, GE): J'aimerais rajouter un argument qui, dans le fond, me paraît pertinent. En effet, si la proposition Frick n'a pas été discutée en commission, une autre proposition l'a été en ce qui concerne la réglementation du partenariat. Il y a eu une proposition Aeby demandant que l'on règle, dans la révision du Code civil, le partenariat et ses conséquences, les obligations qui en découlent.

La commission a estimé, dans sa grande sagesse, qu'on ne pouvait pas, dans le cadre de cette révision du droit du divorce, discuter en même temps de la réglementation des effets juridiques éventuels du partenariat. C'est une des raisons pour lesquelles je plaide contre la proposition Frick, c'est-à-dire de le reprendre tel quel dans la loi. La jurisprudence des tribunaux et du Tribunal fédéral restera bien sûr la même, mais, si nous ne réglons pas la question du partenariat en tant que tel pour expliquer ce que c'est et quelles sont les obligations qui en résultent, notamment les obligations d'entretien en cas de rupture du partenariat, on ne peut pas non plus inscrire dans la loi, à la lettre, qu'il faut tenir compte des revenus et de la fortune du partenaire actuel, puisqu'on ne sait pas, et on a refusé de le dire dans la loi elle-même, ce qu'est un partenaire et quelles sont ses obligations.

En ce sens-là, on peut laisser évoluer la jurisprudence à cet égard, mais il serait faux, d'un côté, de refuser de régler dans cette révision la notion même de partenariat et les obligations qui en résultent et, de l'autre côté, d'inscrire expressément à cet article qu'il faut tenir compte de la situation financière du partenaire actuel sans le définir.

Wickl Franz (C, LU): Meines Erachtens kann man dem Antrag Frick zustimmen.

Tatsächlich müssen das Einkommen und die Vermögensverhältnisse einer im Zeitpunkt des Entscheids bestehenden «Lebenspartnersituation» – entschuldigen Sie diese Formulierung – berücksichtigt werden. Bereits heute berücksichtigt es der Richter im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsprozesses oder während der Ehe als Eheschutzrichter, wenn ein Ehepartner aus dem bisherigen Eheverhältnis ausgebrochen ist und mit einem anderen Partner zusammenlebt. Es wird dann berücksichtigt, dass auch der neue Partner an die Wohnungskosten, an die Unterhaltskosten beiträgt. Das soll meines Erachtens – wenn sich die Verhältnisse bereits so gefestigt haben – in einem Scheidungsurteil bei der Festlegung der Unterhaltsbeiträge auch berücksichtigt werden können.

Deshalb finde ich es richtig, wenn man dem Antrag Frick zustimmt. Ich möchte da die Klammern setzen: Wenn in einer

vertieften Prüfung des Antrages im Nationalrat eine bessere Formulierung gefunden werden kann, können wir dann in einem zweiten Durchgang durchaus auch dem zustimmen.

Beerli Christine (R, BE): Die Äusserungen von Herrn Wickl haben mich zu einer kleinen Entgegnung herausgefordert. Ich glaube, man sollte dies dem Ermessen des Gerichtes und der jetzigen Praxis überlassen, denn es kommt nicht darauf an, wie hoch das Einkommen und Vermögen des zurzeit bestehenden Lebenspartners sind, sondern es kommt darauf an, wie die Ausgaben der Person sind, die Unterhaltsansprüche hat. Die Ausgaben dieser Person werden errechnet – ihre Leistungen an die Miete, an die Elektrizität oder was auch immer –, unabhängig davon, welches Einkommen und welches Vermögen ihr gegenwärtiger Partner hat. Deshalb finde ich die Formulierung des Antrages Frick grundsätzlich falsch.

Koller Arnold, Bundesrat: Das Rentenkonkubinat ist eine bekannte Erscheinung und ist daher auch ein Problem; das ist sicher richtig. Wir sind aber der Meinung, dass Artikel 125 nicht der richtige Platz ist, um dieses Problem zu regeln. Abgesehen davon hat die Formulierung auch noch nicht jene Reife erlangt, denn Herr Frick hat jetzt selber eine interpretative Erklärung abgegeben: Das Verhältnis zum gegenwärtigen Lebenspartner muss ein dauerndes sein. Denn ein gegenwärtiger Lebenspartner kann ja schon nach zwei Monaten kein gegenwärtiger Lebenspartner mehr sein. Man müsste das auf jeden Fall präzisieren.

Wir sind aber der Meinung, dass Artikel 125 systematisch nicht der richtige Ort für das Anliegen ist, Herr Frick. Denn bei der Scheidung geht es darum, insbesondere die Folgen der in der Ehe gelebten Aufgabenteilung gerecht zu verteilen. Das kann ja nicht von diesem Dritten abhängen, dem gegenüber kein Anspruch besteht. Hingegen ist Ihr Anliegen, das wir aber im Rahmen von Artikel 129 bereits zu lösen versuchen, auch unseres Erachtens durchaus legitim. Wir glauben, dass wir dort sogar ein flexibleres Instrumentarium haben als die Bundesgerichtspraxis, auf die Sie angespielt haben. Denn in Artikel 129 Absatz 1 wird ja klar festgehalten, dass die nach Artikel 125 festgesetzte Rente bei erheblicher und dauernder Veränderung der Verhältnisse herabgesetzt, für eine bestimmte Zeit eingestellt oder aufgehoben werden kann. Das erlaubt also durchaus eine Berücksichtigung dieses Anliegens. Besteht das eheähnliche Zusammenleben bereits im Zeitpunkt der Scheidung, so kann die Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen nach Artikel 129 also durchaus aufgeschoben werden.

Herr Frick, aus diesen Gründen anerkennen wir Ihr Anliegen. Aber Artikel 125 kann nicht der richtige Ort dafür sein. Wir meinen, dass wir mit Artikel 129 bereits ein flexibles System gefunden haben. Ich bin aber gerne bereit, das Problem in der Nationalratskommission noch einmal vertieft anzugehen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

16 Stimmen

Für den Antrag Frick

5 Stimmen

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, den «Dritten Abschnitt» dieser Vorlage nun noch zu behandeln.

Wickl Franz (C, LU): An sich möchte ich gerne weiterarbeiten, aber nachdem ich die Gesichter meiner Kolleginnen und Kollegen gesehen habe, stelle ich den Ordnungsantrag, hier die Sitzung abzubrechen.

Präsident: Wird dem Antrag widersprochen? – Das ist nicht der Fall.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00*

Achte Sitzung – Huitième séance

Donnerstag, 26. September 1996

Jeudi 26 septembre 1996

08.00 h

Vorsitz – Présidence:

Schoch Otto (R, AR)/Delalay Edouard (C, VS)

95.079

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
Änderung
Code civil suisse.
Révision**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 741 hiervoor – Voir page 741 ci-devant

Art. 125 Abs. 3 – Art. 125 al. 3

Wicki Franz (C, LU): In Artikel 125 über die nahehehlichen Unterhaltsleistungen wird das Verschulden der Ehepartner am Scheitern der Ehe grundsätzlich ausser acht gelassen. In der Botschaft wird dazu auf Seite 114 auf eine Empfehlung des Europarates über die Leistungen nach der Scheidung verwiesen und erklärt: «Lediglich bei grobem Verschulden bzw. Rechtsmissbrauch soll die Gesetzgebung die Möglichkeit der Verweigerung oder Herabsetzung der Leistung vorsehen. Artikel 125 trägt dieser Empfehlung Rechnung.» (Ziff. 233.52) Der Gesetzestext, wie er nun in Absatz 3 von Artikel 125 vorliegt, trägt meines Erachtens aber, entgegen dem Wortlaut der Botschaft, dem Tatbestand des groben Verschuldens und vor allem des Rechtsmissbrauchs zuwenig Rechnung. Im Einleitungssatz von Absatz 3 wird zwar gesagt: «Ein Beitrag kann ausnahmsweise versagt oder gekürzt werden, wenn er offensichtlich unbillig wäre, weil» Dieser Grundsatz wird aber dann klar auf die in den Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Tatbestände begrenzt.

Der Gesetzeswortlaut steht nicht nur in Widerspruch zur Botschaft. Er engt auch die volle Anwendung von Artikel 2 unseres Zivilgesetzbuches ein. Dieser enthält einen fundamentalen Rechtsgrundsatz des schweizerischen Zivilrechts: «Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz.» (Abs. 2) Dieser Grundsatz soll auch im Scheidungsrecht seine volle Geltung behalten. Daher beantrage ich Ihnen eine offenere Formulierung. Ich setze das Wort «insbesondere» ein, so dass es heisst: «Ein Beitrag kann ausnahmsweise versagt oder gekürzt werden, wenn er offensichtlich unbillig wäre, insbesondere weil die berechtigte Person» Damit ist der Rechtsmissbrauch nicht mehr auf die drei Tatbestände der Ziffern 1 bis 3 beschränkt.

Mit meinem Antrag geben wir dem Gericht die Möglichkeit, tatsächlich stossenden Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Ich will nicht durch die Hintertüre das Verschuldensprinzip wieder einführen, aber mit meinem Vorschlag kann das Gericht dem Einzelfall tatsächlich gerecht werden. Es kann vermieden werden, dass Urteile gefällt werden müssen, die in ihrem Ergebnis offensichtlich dem allgemeinen Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufen.

Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Der Antrag Wicki ist unserer Kommission nicht vorgelegen. Ich kann deshalb lediglich eine persönliche Stellungnahme dazu abgeben.

Wie ich gestern ausgeführt habe, ist ja der nahehehliche Unterhalt künftig verschuldensunabhängig zu regeln. Der nahehehliche Unterhalt soll nach rein objektiven, sachlichen Kriterien festgelegt werden. Der Richter hat, wie es aus Artikel 125 Absätze 1 und 2 hervorgeht, nach Recht und Billigkeit zu entscheiden.

Dabei ist man sich bewusst, dass es in der Praxis immer wieder Fälle geben kann, bei denen die Zusprechung einer nahehehlichen Unterhaltsrente geradezu stossend sein kann. Aus diesem Grunde sind in Absatz 3 von Artikel 125 drei entsprechende krasse Ausnahmefälle aufgeführt.

Im Vorentwurf zur heutigen Vorlage war beabsichtigt, eine flexiblere Formulierung in Absatz 3 aufzunehmen, gemäss der Intention von Herrn Wicki, nämlich in dem Sinne, dass Beiträge hätten versagt werden können, wenn sie offensichtlich unbillig gewesen wären. Diese offene Formulierung ist aber in der Vernehmlassung heftig kritisiert worden, weil sie zu unbestimmt sei und weil damit gleichsam, wie auch Herr Wicki angetönt hat, die Verschuldensfrage durch die Hintertüre wieder in den Scheidungsprozess Eingang finden könne.

Diesen Einwänden hat man nun in der Vorlage Rechnung zu tragen versucht; man hat in Absatz 3 drei konkrete Fälle formuliert und diese Missbräuche auf diese drei eindeutigen Fälle beschränkt.

Der Antrag Wicki bringt demgegenüber zweifelsohne eine Öffnung der Zahl der Missbrauchsfälle in Absatz 3. Er bringt andererseits zugegebenermassen mehr Flexibilität für den Richter, verlangt aber gleichzeitig auch vom Richter mehr pflichtgemässes Ermessen, eben eine grössere Einzelfallgerechtigkeit.

Persönlich könnte ich mit dem Antrag Wicki leben. Ich meine, er wäre es zumindest wert, im zweiten Rat zur Diskussion gestellt zu werden. In diesem Sinne werde ich persönlich den Antrag unterstützen.

Brunner Christiane (S, GE): Les propositions qui ont l'air les plus innocentes sont parfois les plus dangereuses et il est vrai que la proposition Wicki a l'air totalement innocente, c'est simplement l'introduction du mot «surtout». Par conséquent, la liste, telle qu'elle a été déterminée dans le projet de loi du Conseil fédéral, devient une liste exemplative au lieu d'être une liste exhaustive.

Hier, l'ensemble de ce Conseil s'est félicité de l'abandon du principe de la faute et des avantages qu'amène à ce niveau-là la révision qui nous est proposée. Or, de la même manière que cela a été dit dans la procédure de consultation, ces remarques restent valables. Et si on concède au juge la possibilité de pouvoir lui-même estimer s'il accorde ou non une contribution alimentaire sur la base de la première partie de l'alinéa 3, eh bien, finalement, on donne tout simplement à nouveau au juge la possibilité d'apprécier de manière tout à fait générale s'il y a ou non une faute et si, par conséquent, il faut la prendre en compte dans l'attribution de la contribution d'entretien. Vous prétendez ne pas introduire par la petite porte le principe de la faute. C'est pourtant absolument le sentiment qui est donné. Si on rajoute ici, en toute innocence, le mot «surtout» à cet alinéa, on revient sur la question du principe de la faute.

C'est en ce sens-là que je ne partage pas l'opinion de M. le président de la commission: j'estime que cette proposition peut-être dangereuse et je vous demande de la rejeter.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich glaube, es ist wirklich wichtig, dass wir uns die Entstehungsgeschichte von Artikel 125 Absatz 3 vergegenwärtigen: Wir hatten im Vorentwurf vorgeschlagen, dass ein Unterhaltsbeitrag versagt werden könne, wenn eine offensichtliche Unbilligkeit vorliegt. Man hat diese Vorschrift im Vernehmlassungsverfahren stark kritisiert und vor allem geltend gemacht, so bestehe die Gefahr, dass die ganze Verschuldensfrage, die wir gestern bewusst als ein zentrales Anliegen dieser Revision des Scheidungsrechts aus dem Gesetz herausgenommen haben, hier durch die Hintertüre einer solchen Billigkeitsklausel dann doch wieder eingeführt würde. Die Gerichte, die daran gewöhnt sind, dem

Verschulden aufgrund des geltenden Rechts doch eine zentrale Bedeutung beizumessen, könnten versucht sein, wieder am alten Recht anzuknüpfen. Das ist, glaube ich, die Gefahr eines solchen zu weit gefassten Artikels.

Deshalb haben wir dann in der Überarbeitung gesagt: Wir müssen ganz klarmachen, dass es hier nicht einfach um eine offene Unbilligkeitsklausel gehen kann, sondern es müssen wirklich krasse Fälle von Unbilligkeit sein. Deshalb haben wir diese krassen Fälle der Unbilligkeit in den Ziffern 1, 2 und 3 von Absatz 3 typisiert.

Wenn ich Herrn Wicki richtig verstanden habe, besteht diesbezüglich auch Übereinstimmung mit ihm: Es müssen wirklich krasse Fälle sein. Sein Antrag läuft im Grunde auf die Frage hinaus – Sie haben das auch so formuliert –, ob denn Artikel 2 ZGB, also das Rechtsmissbrauchsverbot, wegen der gesetzlichen Typisierung der Unbilligkeitsfälle hier nicht mehr zum Zuge komme. Da würde ich Ihnen klar sagen: nein! Das Rechtsmissbrauchsverbot ist ein allgemeines Rechtsprinzip. Deshalb muss diese Korrekturmöglichkeit über Artikel 2 ZGB auch im Rahmen von Artikel 125 Absatz 3 offenbleiben. Aber damit ist zugleich klar, dass es sich um krasse Fälle handeln muss, nämlich um offensichtlichen Rechtsmissbrauch und nicht um irgendeine Verschuldungskomponente.

Aufgrund dieser Vorgeschichte und der Gefahr, die Ihre Formulierung mit «insbesondere» doch eröffnet, würde ich es vorziehen, wenn wir hier zuhanden der Materialien klar festlegen würden, dass auch Artikel 125 Absatz 3 unter dem generellen Gebot von Artikel 2 ZGB, dem Rechtsmissbrauchsverbot, steht, es dann aber im übrigen bei dieser Typisierung belassen würden.

Ich weiss nicht, ob Sie einer solchen Erklärung beistimmen könnten, Herr Wicki, sonst müsste ich dem Rat die Ablehnung des Antrages empfehlen, weil wir sonst tatsächlich wieder irgendwie eine Hintertüre in Richtung Verschulden der Ehepartner am Scheitern der Ehe öffnen würden.

Wicki Franz (C, LU): Gerade aufgrund der Äusserungen von Herrn Bundesrat Koller bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Ich halte an diesem Antrag fest.

Ich glaube, es ist wichtig, dass wir dem Zweitrat ausdrücklich sagen, dass wir nicht eine derart abschliessende Aufzählung und Einengung des Rechtsmissbrauchsprinzips wollen, wie es hier im Gesetzentwurf steht. Klar wird allenfalls später das Bundesgericht die Materialien beiziehen und das Votum unseres Justizministers im Amtlichen Bulletin finden. Aber der Richter an der Front wird den Gesetzestext nehmen. Wenn es hier einfach heisst, nur in den aufgezählten Fällen sei es «offensichtlich unbillig», dann kann er anderen krassen, offensichtlich unbilligen Fällen nicht gerecht werden.

Ich möchte vermeiden, dass Urteile gefällt werden müssen, die im Ergebnis ganz klar der Gerechtigkeit und dem Gerechtigkeitsgedanken widersprechen. Ich bin der Auffassung, es sei einengend zu interpretieren; aber wir müssen das Wort «insbesondere» einsetzen.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Wicki	17 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	13 Stimmen

Art. 126–128

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 129

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... verlangen, wenn im Urteil festgehalten worden ist, dass keine zur Deckung

Art. 129

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... à son augmentation lorsqu'il a été constaté, dans le jugement de divorce, qu'il n'a pas été possible de fixer

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Bei Artikel 129 handelt es sich um die Abänderung der Rente durch Urteil. Bei erheblicher und dauernder Veränderung der Verhältnisse kann künftig die Rente, gemäss diesem Artikel, nicht nur wie bis anhin herabgesetzt oder aufgehoben, sondern neu auch für eine bestimmte Zeit eingestellt werden. Das erlaubt es beispielsweise, flexibler als heute auf das bekannte Problem des Rentenkonkubinats zu reagieren. Auch nach Auffassung der Kommission soll wie bisher das Prinzip gelten, dass die Ehegatten nach der Scheidung nicht neue Ansprüche erheben können. Die naheheliche Solidarität darf nicht überstrapaziert werden. Nach der Scheidung sind die Partner rechtlich einander fremde Personen.

Die Kommission stimmt aber dem Bundesrat zu, dass im beschränkten Rahmen von Artikel 129 Absatz 3 eine Neubeurteilung der Unterhaltsbeiträge im Sinne einer Erhöhung oder Festsetzung der Rente möglich sein soll. Damit lange Streitereien vermieden werden, beantragt die Kommission, dass der Änderungsvorbehalt bereits im Scheidungsurteil enthalten ist, indem ausdrücklich festgelegt wird, dass «keine zur Deckung des gebührenden Unterhalts ausreichende Rente festgesetzt werden konnte».

Angenommen – Adopté

Art. 130

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 131

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... in geeigneter Weise zu helfen.

Abs. 2

Dem öffentlichen Recht bleibt vorbehalten, die Ausrichtung von Vorschüssen zu regeln, wenn

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 131

Proposition de la commission

Al. 1

.... de manière adéquate, le créancier qui le demande

Al. 2

Le droit public se réserve le droit de régler le versement d'avances lorsque

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 132

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Die Artikel 131 und 132 können wir zusammennehmen; hier handelt es sich um die Vollstreckung.

Den vom Bundesrat in den Artikeln 131 und 132 vorgesehenen Vollstreckungshilfen stimmt die Kommission grundsätzlich zu. Wir wissen, dass es mit der Zahlungsmoral der Unterhaltsschuldner nicht immer zum besten bestellt ist. Analog zum Kindesrecht werden deshalb neu die Inkasso-

hilfe, die Anweisungen an die Schuldner und die Sicherstellung vorgesehen. Leider verträgt unser Rechtssystem die Androhung eines Führerscheinentzuges bei Nichterfüllung der Unterhaltspflicht nicht, wie dies anscheinend in den USA durch Präsident Clinton mit grossem Erfolg praktiziert worden ist.

Wir beantragen Ihnen indessen, in Artikel 131 Absatz 1 die Inkassohilfe nicht von Bundesrechts wegen als «in der Regel unentgeltlich» zu erklären. Es versteht sich nämlich von selbst, dass dort, wo die nötigen Finanzmittel nicht vorhanden sind, die Inkassohilfe unentgeltlich erfolgen soll. Dort aber, wo die anfallenden Kosten bezahlt werden können, soll dies auch geschehen.

Im übrigen hat Ihre Kommission in Artikel 131 den Absatz 2 über die Bevorschussung der Alimente eines geschiedenen Ehegatten umformuliert, damit klar zum Ausdruck kommt, dass es sich lediglich um ein Anliegen des Bundesgesetzgebers und nicht um eine verbindliche Vorschrift für die Kantone handelt. Auch hier soll die Souveränität der Kantone gewahrt bleiben.

Angenommen – Adopté

Art. 133–135

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Die Artikel 133 und 134 regeln die Kinderbelange. Zu Diskussionen Anlass gegeben hat in der Kommission vor allem die Frage der gemeinsamen elterlichen Sorge. Die Änderung der Terminologie im deutschen Text – statt «elterliche Gewalt» neu «elterliche Sorge» – wird übrigens einhellig begrüsst. Damit wird ein Stein des Anstosses aus dem Gesetz beseitigt.

Was die gemeinsame elterliche Sorge betrifft, so beantragt Ihnen Ihre Kommission in Übereinstimmung mit dem Bundesrat nun in Artikel 133, von einem realistischen Konzept auszugehen und die gemeinsame elterliche Sorge nicht zum Regelfall zu erklären, wie dies beispielsweise die deutsche Bundesregierung vorschlägt. Die Kooperationsfähigkeit und die Kooperationsbereitschaft von geschiedenen Ehegatten dürfen nämlich nicht überschätzt werden. Es wäre auch störend, wenn derjenige Elternteil, der sich nicht fähig fühlt, mit dem anderen Elternteil sinnvoll zusammenzuarbeiten, immer als Störenfried angesehen würde, weil er den Antrag auf Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil stellen müsste. Der Vielfalt der Lebensverhältnisse trägt unseres Erachtens eine Lösung, die Regelungsvarianten zur Verfügung stellt und nicht bloss eine einzige Möglichkeit zum Regelfall erklärt, besser Rechnung. Soviele zu Artikel 133.

In Artikel 134 ist eine wichtige Neuerung enthalten in dem Sinne, dass statt dem Scheidungsgericht die Vormundschaftsbehörde Besuchsrechte abändern kann, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben und nicht gleichzeitig eine streitige Neuregelung der elterlichen Sorge oder der Unterhaltspflicht zur Diskussion steht. Die Vormundschaftsbehörden müssen sich aber bewusst sein, dass sie die von den Gerichten festgelegten Besuchsrechte nicht zu rasch abändern dürfen. Die Vormundschaftsbehörde soll bei Einverständnis der Eltern auch dafür zuständig sein, die elterliche Sorge vom einen Elternteil auf den anderen zu übertragen. Diese Möglichkeit ist auch übergangsrechtlich zu berücksichtigen. In all den Fällen, in welchen heute ein gemeinsames Sorgerecht gewünscht würde, kann mit dem Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechtes ein entsprechender gemeinsamer Antrag bei der Vormundschaftsbehörde eingereicht werden. Damit erübrigt sich auch der Gang zum Gericht.

Das sind die Ausführungen, die ich im Auftrag der Kommission zu diesen Artikeln zu machen hatte.

Angenommen – Adopté

Art. 136

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Hier gilt es festzuhalten, dass nur bei gemeinsamem Scheidungsbegehren kein Sühneverfahren vorausgeht. Bei Scheidung auf Klage bleibt es dem kantonalen Recht vorbehalten, ob und wann es ein Sühneverfahren vorsehen will. Neu wird der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit bundesrechtlich fixiert. Die Kantone können nur noch indirekt, durch die Struktur des Sühneverfahrens, auf die Rechtshängigkeit Einfluss nehmen.

Die bundesrechtliche Regelung der Rechtshängigkeit drängt sich deshalb auf, weil für das Scheidungsverfahren neu ein alternativer Gerichtsstand vorgesehen ist.

Angenommen – Adopté

Art. 137

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: In Artikel 137 Absatz 2 ist im zweiten Satz eine Neuerung enthalten. Nach der Doktrin und Rechtsprechung zu Artikel 145 des geltenden Gesetzes blieb dieser Artikel grundsätzlich auch nach Eintritt der Teilrechtskraft Grundlage für vorsorgliche Massnahmen während des weiteren Verfahrens, wobei jedoch Unterhaltsbeiträge nur zugesprochen werden konnten, wenn mit grösster Wahrscheinlichkeit auch im späteren Urteil Unterhaltsbeiträge nach Artikel 151 oder Artikel 152 möglich waren. Wurden im endgültigen Urteil dann keine Unterhaltsbeiträge zugesprochen, so waren die bis anhin aufgrund vorsorglicher Massnahmen bezogenen Alimente zurückzuzahlen.

Nach neuem Gesetz wird die Situation vereinfacht, indem trotz bundesrechtlichem Eintritt der Rechtskraft – ich verweise auf Artikel 149 Absatz 1 der Vorlage – weiterhin die Rechtsgrundlagen des Eheschutzrechtes für die vorsorglichen Massnahmen bestehen bleiben sollen. Die auf dieser Grundlage zugesprochenen und bezahlten Unterhaltsbeiträge sind nach Abschluss des Verfahrens auf keinen Fall mehr zurückzuzahlen.

Angenommen – Adopté

Art. 138

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Danloth, Inderkum, Reimann, Schmid Carlo)

In der oberen kantonalen Instanz können neue Tatsachen und Beweismittel nur vorgebracht werden, wenn die betreffende Partei glaubhaft dartut, dass diese sich erst nach dem erstinstanzlichen Urteil ergeben haben oder beigebracht werden konnten; neue

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 138

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Danloth, Inderkum, Reimann, Schmid Carlo)

Des faits et moyens de preuve nouveaux ne peuvent être invoqués devant l'instance cantonale supérieure que pour

autant que la partie concernée démontre de manière crédible que ceux-ci ne pouvaient être apparus ou avoir été fournis qu'après le jugement de première instance; des conclusions nouvelles

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Bei Artikel 138 folgt die Mehrheit Ihrer Kommission dem Bundesrat, der in bezug auf die vor der oberen kantonalen Instanz vorzubringenden neuen Rechtsbegehren sowie Tatsachen und Beweismittel einen Minimalstandard aufstellt. Neue Rechtsbegehren müssen nach dieser Lösung zugelassen werden, sofern sie durch «neue Tatsachen oder Beweismittel veranlasst worden sind».

Eine Minderheit Ihrer Kommission möchte hier strenger sein und das Novenrecht einschränken. Neue Beweismittel sollen nach diesem Lösungsansatz nur vorgebracht werden können, wenn diese sich erst nach dem erstinstanzlichen Urteil ergeben haben oder beigebracht werden konnten. Eine solch strenge Eventualmaxime kann gerade im Familienrecht zu stossenden Ergebnissen führen.

Dem Entwurf des Bundesrates und der Mehrheit Ihrer Kommission liegt der Gedanke zugrunde, dass in diesem Bereiche das Prinzip der materiellen Wahrheit im Vordergrund stehen soll. Eine Partei soll nicht aufgrund prozessualer Fussangeln ihres Rechtes verlustig gehen.

Zu erwähnen bleibt noch, dass die meisten Kantone in ihren Prozessgesetzen Regelungen verankert haben, die der Lösung des Bundesrates entsprechen. Nur wenige Kantone – wie Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Graubünden – kennen noch eine strenge Eventualmaxime.

Ich bitte Sie, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Danioth Hans (C, UR), Sprecher der Minderheit: Der erfahrene Bundesrichter und neue Ordinarius für Zivilrecht an der Universität Zürich, Herr Kari Spühler, hat in einem bemerkenswerten Artikel vom 24. Juli 1996 in der «NZZ» auf verschiedene Mängel des neuen Scheidungsverfahrens hingewiesen.

Herr Spühler beanstandet unter anderem, dass im neuen Scheidungsrecht auch unechte Noven, d. h. neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel uneingeschränkt – ich betone: uneingeschränkt –, zugelassen werden sollen. Dies belaste die kantonalen Berufungsinstanzen schwer. Eine derartige Öffnung des Beweisverfahrens führe zwangsläufig zu einem unsorgfältigen Prozessieren vor der ersten Instanz; dies im Bewusstsein, dass man Vergessenes ohne Nachteil noch vor Obergericht vorbringen und so den Prozess – allenfalls in der Berufungsinstanz – auf ganz neue tatsächliche Grundlagen stellen kann. In allen Prozessen bedürfe es endgültiger Fristen und Termine, bis zu welchen neue Vorbringen und Beweismittel zulässig sind. Soweit Herr Spühler.

Ausgehend von dieser Kritik habe ich in der Kommission einen entsprechenden Antrag eingebracht, der in der Minderheit geblieben ist; dies nicht zuletzt unter dem Eindruck des abschliessenden Votums des Vorstehers des EJPD, der das Ganze auf ein Missverständnis zurückführte. Dass sich nebst dem Sprechenden auch ein bestandener Bundesrichter derart geirrt haben soll, ist doch eher unwahrscheinlich.

Bundesrat und Kommissionsmehrheit argumentieren, dass der zweite Satzteil – ich betone: der zweite Satzteil – von Artikel 138 Absatz 1 eine Einschränkung bedeute. Nach dieser Bestimmung sind neue Rechtsbegehren zuzulassen, «sofern sie durch neue Tatsachen oder Beweismittel veranlasst worden sind». Dieser zweite Satzteil ist indessen die Folge der ersten Satzhälfte, wonach neue Tatsachen und Beweismittel uneingeschränkt in der oberen kantonalen Instanz vorgebracht werden können. In einem solchen Falle müssen neue Rechtsbegehren zugelassen werden. Von einer Einschränkung also keine Spur, im Gegenteil.

Der zuständige Sachbearbeiter der Verwaltung hat mich in der Folge darauf aufmerksam gemacht, dass die Auffassung von Professor bzw. Bundesrichter Spühler zur Novenrege-

lung in der Literatur nicht unbestritten sei. Im Zweifelsfalle hat für mich aber doch die aus langjähriger Gerichtserfahrung gewonnene Erkenntnis eines allseits anerkannten Bundesrichters Vorrang.

Wenn gegen den Antrag der Minderheit eingewendet wird, er bringe für die Kantone eine Einschränkung im Prozessrecht, dann ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung allerdings in der gegenteiligen Richtung noch viel eingreifender. Unsere Formulierung lehnt sich an die Zivilprozessordnungen verschiedener Kantone an – ich meine, auch der Kanton Zürich gehöre dazu – und ist durchaus vertretbar.

Der Hinweis schliesslich, dass es nach wie vor relativ viele Scheidungen ohne Anwälte gebe, ist unbehelflich. Wir dürfen den Verfahrensstandard nicht auf die Ausnahme ausrichten; ganz abgesehen davon, dass das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege heute allgemein anerkannt und auch vom Bundesgericht bestätigt ist und übrigens, wie die Praxis zeigt, sehr häufig in Anspruch genommen wird. Derartige Minimalanforderungen an ein geordnetes Verfahren – es sind wirklich Minimalanforderungen und nicht allzu strenge, wie die Berichterstatterin sagte – sind daher für Jedermann zumutbar.

Nun habe ich gesehen: Die Fahne gibt die Einordnung allerdings nicht richtig wieder. Es war nie meine Absicht, neue, aus echten – ich betone: aus echten – Nova resultierende Rechtsbegehren zu verweigern. Der zweite Halbsatz im bundesrätlichen Entwurf kann also am Schluss stehenbleiben. Bei unserer Fassung müsste somit ein Strichpunkt stehen und nicht ein Punkt. Das heisst, wenn wirklich echte Nova, also neue Beweismittel und Tatsachen, vorgebracht werden, dann darf daraus auch der Schluss gezogen werden, dass neue Rechtsbegehren formuliert werden können. Wir schränken also nur bei den Tatsachen und Beweismitteln ein und nicht bei den Rechtsbegehren.

Ich möchte diese Klarstellung bezüglich der Fahne ausdrücklich anbringen und Sie ersuchen, in diesem Sinne dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Vielleicht nur noch eine Bemerkung, die mir im Zusammenhang mit diesem Antrag doch wesentlich erscheint: Dieser Antrag muss als verfassungswidrig bezeichnet werden, weil bundesrechtliche Prozessvorschriften im Rahmen des Zivilprozesses nur zulässig sind, wenn sie zur Durchsetzung von Bundesrecht notwendig sind. Hier machen wir den Kantonen eine Vorschrift, die zur Durchsetzung des Bundeszivilrechts nicht notwendig ist. Wir veranlassen also die Mehrheit der Kantone, ihre Prozessgesetze anzupassen. Wir schreiben ihnen dies in diesem Gesetz praktisch vor, ohne dass es notwendig wäre, um dieses Gesetz durchzusetzen. Das ist nicht zulässig und bedeutet einen sehr starken Eingriff in die Hoheit der Kantone und in ihr Recht, das Prozessrecht selbständig zu regeln.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Ich habe als Ersatzmitglied der Kommission für Rechtsfragen diesen Minderheitsantrag mitgetragen und trage ihn weiterhin mit. Ich möchte einige Dinge klarstellen.

Es scheint mir wichtig, dass wir kurz einmal sagen, was unter Noven zu verstehen ist. Noven sind neue Tatsachen und/oder neue Beweismittel. Es ist zu unterscheiden zwischen echten und unechten Noven. Echte Noven sind neue Tatsachen oder Beweismittel nach dem erstinstanzlichen Entscheid. Demgegenüber sind unechte Noven Tatsachen oder Beweismittel vor dem erstinstanzlichen Urteil, die aber im erstinstanzlichen Verfahren nicht geltend gemacht worden sind, sei es, dass die betreffende Partei gar keine Kenntnis davon hatte oder haben konnte, sei es wegen Unsorgfalt dieser Partei.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Ziel eines Prozessverfahrens nicht nur in der Verwirklichung des Rechtsfriedens besteht, wie es so schön heisst, sondern dass das Ziel auch darin bestehen muss, dass das Prozessverfahren möglichst rasch zum Abschluss kommt. Daher muss, was den Zivilprozess anbetrifft, von den Parteien verlangt werden, dass sie

schon im erstinstanzlichen Verfahren die der Klage zugrundeliegenden Tatsachen und die entsprechenden Beweismittel vorbringen – spätere Ergänzungen aus bestimmten Rechtfertigungsgründen vorbehalten. Dazu gibt es in der Literatur durchaus auch entsprechende Meinungen. Ich darf z. B. auf einen Aufsatz von Herrn Frank in der Festschrift für Professor Vogel hinweisen.

Der Minderheitsantrag will nichts anderes, als diesem Grundsatz des beschleunigten Prozessverfahrens zum Durchbruch verhelfen, denn echte Noven sind ohne weiteres zugelassen. Bei den unechten Noven wird, damit sie auch zugelassen werden, von der betreffenden Partei nicht ein strikter Beweis, sondern lediglich ein Glaubhaftmachen verlangt, dass diese Noven nicht bereits im erstinstanzlichen Verfahren beigebracht werden konnten. Das ist etwas, das wir hier verankern können.

Ich möchte meinerseits bestätigen, dass weiterhin die überwiegende Zahl von Ehescheidungen aufgrund eines gemeinsamen Begehrens mit entsprechender Scheidungskonvention stattfinden wird, dass sich die Prozessverfahren auf ein Minimum beschränken werden und dass in diesen Prozessverfahren die Parteien in der Regel, nachdem es vor allem um finanzielle Dinge geht, durch Rechtsanwälte vertreten sind.

Ich darf Sie bitten, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Zimmerli Ulrich (V, BE): Glauben Sie mir, ich habe gewiss nichts gegen eine Beschleunigung von gerichtlichen Verfahren. Aber ich muss Ihnen gestehen, dass mir die Diskussion unter Spezialisten des Zivilprozessrechtes langsam unheimlich wird, namentlich wenn ich die Begründung von Kollegin Beerli höre. Sie sagt, wenn ich sie richtig verstanden habe, eigentlich sei Artikel 138 verfassungswidrig, weil der Bundesgesetzgeber in die Kompetenz der Kantone zur Regelung des Zivilprozessrechtes eingreife. Gut, wir haben das schon ein paarmal getan, aber damals bestand eine zwingende Notwendigkeit dafür. Die Begründung ist ja wohl nur die, dass der Bundesgesetzgeber dann in das Zivilprozessrecht eingreifen muss und den Kantonen bindende Vorschriften auferlegt, wenn sonst die richtige Durchsetzung des Rechts gefährdet wird oder die Suche nach der materiellen Wahrheit gefährdet würde. Beides vermag ich eigentlich in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen.

Ich möchte hier keine Kommissionsberatung provozieren, und aus diesem Grunde scheint mir, dass wir besser daran täten, diese Bestimmung überhaupt zu streichen. Wenn dann im Rahmen der Differenzvereinbarung noch ein Bedarf bestehen sollte, um in anderer, milderer oder abgeänderter Form trotzdem noch eine Bestimmung einzuführen, können wir das immer noch tun.

Ich möchte Ihnen beantragen, Artikel 138 zu streichen, und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie auf eine schriftliche Formulierung dieses Antrages verzichten würden.

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Wir haben in diesem Bereich wie schon gestern mehrere Male eine vermittelnde Stellung inne. Wir möchten zwar den Artikel behalten, aber nur in dem Rahmen, wo er effektiv zur Durchsetzung des materiellen Rechtes notwendig ist, und dies entspricht dem Entwurf des Bundesrates und dem Antrag der Mehrheit der Kommission. Der Antrag der Minderheit geht weiter und verpflichtet die Kantone zu einer verschärften Ausgestaltung ihrer Prozessgesetze, was eben die meisten Kantone bis anhin nicht tun. Deshalb liegt der Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission wieder in der Mitte.

Wenn ich meine persönliche Meinung noch äussern kann, muss ich Ihnen sagen, dass es mir wesentlich lieber ist, den Artikel ganz zu streichen, als den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Wicki Franz (C, LU): Der Antrag Zimmerli gefällt mir an sich. Ich glaube aber, den Absatz 2 dürfen wir nicht streichen. Wir haben hier die ausdrückliche Formulierung: «Die Scheidungsklage kann jederzeit in eine Trennungsklage umgewandelt werden.» Das müssen wir stehenlassen.

Ich sehe, dass Herr Zimmerli nickt. Demzufolge verzichtet er auf die Streichung von Absatz 2.

Danioth Hans (C, UR), Sprecher der Minderheit: Offenbar ist hier doch ein klarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf vorhanden. Vom Bundesrat und von der Mehrheit wird gegenüber den Kantonen ein Eingriff vorgenommen, indem man ihnen vorschreibt: Ihr dürft gar keine Vorschriften machen; jederzeit, auf jeder Stufe des kantonalen Verfahrens könne man Vergeßenes nachholen und eine Unordnung herstellen – ich möchte das so klar betonen. Mit Verlaub, Frau Kollegin Beerli, ich bin folgender Meinung: Dieser Eingriff ist mindestens so gross wie jener, den wir vorgeschlagen haben, dass minimalste Verfahrensvorschriften eingehalten werden müssen.

Ich hoffe, ich habe die Kopfbewegung von Herrn Zimmerli richtig interpretiert, aber ich persönlich kann keinen neuen Antrag stellen. Ich wehre mich nicht gegen die Streichung von Artikel 138 Absatz 1, möchte aber bitten, im Zweifelsfalle eventualiter dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Wir haben es hier offenbar mit einer sehr delikaten Frage zu tun. Das ist an sich verständlich, weil das Prozessrecht auch auf dem Gebiete des Scheidungsrechtes grundsätzlich Sache der Kantone. Es sind aber unbestrittene Lehre und Praxis, dass der Bund die Kompetenz hat, eigene Verfahrensvorschriften zu erlassen, wenn das unbedingt zur Durchsetzung des materiell vereinheitlichten Zivilrechtes nötig ist. Das ist auch der Grund, weshalb wir in Artikel 158 des geltenden ZGB bereits gewisse Verfahrensvorschriften haben. Das ist, glaube ich, noch allgemein anerkannt.

Alles, was nun offenbar darüber hinausgeht und konkrete Anwendung im Einzelfall finden soll, scheint aber kontrovers zu sein. Es ist vor allem grundsätzlich kontrovers, ob die Eventualmaxime – d. h. also das Gebot, alle bekannten Tatsachen, Beweismittel schon in der ersten Instanz vorzubringen – überhaupt zu einer Beförderung, zu einer Beschleunigung, des Verfahrens führt; schon das ist unter den Damen und Herren Gelehrten umstritten. Deshalb glaube ich auch, dass wir uns möglichst grosse Zurückhaltung auferlegen müssen.

Wir haben Ihnen Artikel 138 im Sinne eines bundesrechtlichen Minimalstandards vorgeschlagen, weil wir der Meinung sind, die Eventualmaxime verträge sich nicht mit familienrechtlichen Prozessen; denn familienrechtliche Prozesse müssen darauf ausgerichtet sein, einem Urteil den wirklichen Sachverhalt zugrunde legen zu können, und nicht darauf, irgendwelche Tatsachen wegen Verspätung auszuschliessen. Deshalb haben wir Ihnen eine solche prozessrechtliche Minimalvorschrift vorgeschlagen.

Zum Hintergrund: Ich sagte bereits, es bestehe ein Gelehrtenstreit. Herr Spühler – Herr Danioth, da haben Sie recht – hat sich eher für die Eventualmaxime ausgesprochen. Ein ebenso bekannter grosser Prozessrechtler, Herr Professor Walder, hat jüngst eine entsprechende Bestimmung im zürcherischen Prozessrecht sehr hart kritisiert. Sie sehen, auch die Gelehrten lassen uns im Stich. Deshalb bin ich der Meinung – nachdem wir derartige Schwierigkeiten haben –, dass eine Streichung wahrscheinlich das kleinste Übel ist; denn der Minderheitsantrag Danioth ginge ja noch weiter. Er würde von Bundesrechts wegen vorschreiben, dass im Scheidungsverfahren die Eventualmaxime zum Zuge käme. Ich glaube, das kann auch nicht die Berufung eines Ständerates sein.

Per saldo aller Unklarheiten und aller Streitigkeiten unter den Fachgelehrten glaube ich, dass der Antrag Zimmerli, Absatz 1 zu streichen, das kleinste Übel darstellt.

Danioth Hans (C, UR), Sprecher der Minderheit: Ich persönlich schliesse mich dem Antrag Zimmerli an, weil er auch aus meiner Sicht das kleinere Übel darstellt. Es gibt aber noch den Minderheitsantrag. Ich muss den Entscheid den Kollegen, die der Minderheit angehören, überlassen. Persönlich schliesse ich mich aber dem Antrag Zimmerli an.

Abs. 1 – Al. 1**Abstimmung – Vote****Eventuell – A titre préliminaire**

Für den Antrag der Mehrheit	14 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Zimmerli	20 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	11 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 139**Antrag der Kommission****Abs. 1, 2**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... oder bei einer Stelle für Familienmediation tätig gewesen ist.

Art. 139**Proposition de la commission****Al. 1, 2**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... ou familiaux ou de médiateurs en matière familiale n'ont pas

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Ich spreche zu Artikel 139 Absatz 3. Es handelt sich weder um ein Zeugnisverweigerungsrecht noch um eine Zeugnisverweigerungspflicht der aufgeführten Stellen. Es geht um eine Zeugnisunfähigkeit, indem die betroffenen Personen vom Zeugnis ausgeschlossen werden. Dahinter steht einerseits der Schutz des entsprechenden Vertrauensverhältnisses, aber auch die Überlegung, dass die betreffenden Personen gar keine erhebliche Aussage machen können. Sie könnten meist nur weitergeben, was ihnen von den Parteien mitgeteilt worden ist. Auch wenn das Institut der Mediation in Scheidungssachen im Gesetz nicht mehr erwähnt wird, wird es sich in der Praxis mit Sicherheit dennoch durchsetzen, und es ist notwendig, Stellen für Familienmediation bei der Zeugnisunfähigkeit zu erwähnen.

Angenommen – Adopté**Art. 140****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté**Art. 141****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: In den Artikeln 141 und 142 wird das Verfahren bei der Aufteilung der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge geregelt. Artikel 141 regelt den Fall, in dem sich die Ehegatten in einer Scheidungsvereinbarung auf eine bestimmte Aufteilung der Austrittsleistungen einigen. In der Vereinbarung kann bestimmt werden, welcher Teil respektive Prozentsatz der Vorsorgeguthaben des einen Ehegatten dem anderen Ehegatten auszurichten ist.

Es ist aber auch möglich, dass ein bestimmter Betrag festgehalten wird. In diesem Fall kann das Gericht die Vereinba-

rung aber nur genehmigen, wenn die betroffene Einrichtung der beruflichen Vorsorge die Durchführbarkeit der Vereinbarung bestätigt. Mit der gänzlichen Genehmigung der Konvention wird die Aufteilung dann auch für die Vorsorgeeinrichtung verbindlich. Das Gericht teilt der Einrichtung der beruflichen Vorsorge den diesbezüglichen Entscheid von Amtes wegen mit, und diese hat ihn zu vollziehen.

Angenommen – Adopté**Art. 142****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Artikel 142 regelt den Fall, wo zwischen den Ehegatten keine Vereinbarung zustande kommt oder eine Vereinbarung vom Gericht nicht genehmigt werden kann. In diesem Fall hat das Scheidungsgericht in Anwendung der Artikel 122 und folgende eine Aufteilung der Vorsorgeguthaben im Urteil vorzunehmen. Die Aufteilung kann in diesem Fall aber nur in Prozenten erfolgen. Das Gericht kann nicht im Scheidungsurteil einen festen Betrag bestimmen, der zu übertragen ist, weil das Scheidungsurteil die Rechtslage zwischen den Ehegatten einerseits und der Einrichtung der beruflichen Vorsorge andererseits nicht verbindlich festlegen kann. Es erfolgt aus diesem Grunde eine Zweiteilung des Verfahrens.

Im Scheidungsurteil wird der Aufteilungsschlüssel verbindlich festgelegt; darin werden gleichzeitig auch das Datum der Eheschliessung und das Datum der Scheidung bestimmt. Das Scheidungsgericht überweist nach Rechtskraft des Entscheides die Sache an das nach Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zuständige Gericht. Es handelt sich dabei meist um das Versicherungsgericht des für die Scheidung zuständigen Kantons. Dieses hat alsdann festzulegen, welche Scheidungspartei gegenüber welcher Einrichtung der beruflichen Vorsorge Anspruch auf eine Austrittsleistung in welcher Höhe hat.

Das nach Artikel 73 BVG zuständige Gericht hat, sobald es Mitteilung vom Scheidungsgericht erhalten hat, den Prozess von Amtes wegen durchzuführen. Es setzt den Ehegatten und den beteiligten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge eine Frist, um entsprechende Anträge zu stellen.

Angenommen – Adopté**Art. 143****Antrag der Kommission**

....

3. welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhaltes des berechtigten Ehegatten fehlt, wenn eine nachträgliche Erhöhung der Rente vorbehalten wird;

....

Art. 143**Proposition de la commission**

....

3. quel montant manque pour assurer l'entretien convenable du créancier; lorsqu'une augmentation ultérieure de la rente a été réservée;

....

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: In Artikel 143 wird festgelegt, welche Angaben festgehalten werden müssen, wenn in einer Vereinbarung oder in einem Urteil Unterhaltsbeiträge stipuliert werden. Ziffer 3 muss im Zusammenhang mit Artikel 129 Absatz 3 gelesen werden. Dort wird bestimmt, dass die berechnete Person innerhalb von fünf Jahren seit der Scheidung die Festsetzung einer Rente oder deren Erhöhung verlangen kann, wenn im ursprünglichen Urteil keine zur Deckung des gebührenden Unterhaltes ausreichende Rente festgelegt werden konnte und die wirtschaft-

lichen Verhältnisse der verpflichteten Person sich entsprechend verbessert haben.

Um diesen Absatz überhaupt anwenden zu können und nicht in Beweiswierigkeiten zu gelangen, muss im Ehescheidungsverfahren festgehalten werden, um wieviel die zugesprochene Rente allenfalls unter dem Beitrag liegt, die zur Deckung des gebührenden Unterhaltes notwendig ist.

Da um die Frage der Festlegung des gebührenden Unterhaltes – d. h. der Fixierung desjenigen Betrages, der etwa erforderlich wäre, um den bisherigen Lebensstandard aufrechtzuerhalten – mit grösster Sicherheit immer erhebliche Diskussionen entstehen werden, hat die Kommission die Ziffer 3 des Artikels 143 dahingehend präzisiert, dass der Betrag, welcher zur Deckung des gebührenden Unterhaltes des berechtigten Ehegatten fehlt, nur dann ausdrücklich zu fixieren ist, wenn eine nachträgliche Erhöhung der Rente, gestützt auf Artikel 129 Absatz 3, vorbehalten wird.

Angenommen – Adopté

Art. 144

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Die Kinder werden in geeigneter Weise durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich angehört, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

Art. 144

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Le juge ou un tiers nommé à cet effet entendent les enfants personnellement, de manière appropriée, pour autant que leur âge ou d'autres motifs importants ne s'opposent pas à l'audition.

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: In Artikel 144 wird das Recht der Kinder auf Anhörung im Scheidungsverfahren der Eltern festgehalten. Ihre Kommission hat mit einer Umformulierung von Absatz 2 noch etwas klarer zum Ausdruck bringen wollen, dass der Richter diese Anhörung in geeigneter Weise selber vornehmen oder durch Beauftragte und geeignete Drittpersonen vornehmen lassen kann.

Angenommen – Adopté

Art. 145

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Nötigenfalls zieht es Sachverständige bei und erkundigt sich bei der Vormundschaftsbehörde oder einer in der Jugendhilfe tätigen Stelle.

Abs. 3

Streichen

Art. 145

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Au besoin, il fait appel à des experts et se renseigne auprès de l'autorité tutélaire ou d'un autre service de l'aide à la jeunesse.

Al. 3

Biffer

Art. 146

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: In Artikel 145 Absatz 1 wird in bezug auf den die Kinder betreffenden Sachverhalt klar die Untersuchungsmaxime festgehalten.

Ihre Kommission beantragt Ihnen, in Absatz 2 auch die Bestimmungen von Artikel 146 des bundesrätlichen Entwurfes zu integrieren und festzuhalten, dass das Gericht nötigenfalls Sachverständige beizieht und sich bei der Vormundschaftsbehörde oder einer in der Jugendhilfe tätigen Stelle erkundigt. Der Bundesrat wollte in seinem Artikel 146 diese Erkundigung obligatorisch erklären. Ihre Kommission ist der Ansicht, dass das Vorgehen hier im pflichtgemässen Ermessen des Gerichtes zu belassen ist. Aus diesem Grund beantragt sie Ihnen, Absatz 2 von Artikel 145 zu ergänzen und Artikel 146 zu streichen.

Artikel 145 Absatz 3 kann gestrichen werden, da sich die Akteneinsicht und der Schutz von Auskunftspersonen nach kantonalem Verfahrensrecht regeln und im weiteren das Datenschutzgesetz Vorschriften über den Schutz der erhobenen Daten enthält.

Angenommen – Adopté

Art. 147

Antrag der Kommission

Abs. 1

Das Gericht ordnet aus wichtigen Gründen die Vertretung des Kindes im Prozess durch einen Beistand an.

Abs. 2 (neu)

Es prüft insbesondere in folgenden Fällen die Anordnung der Beistandschaft:

1. wenn die Eltern bezüglich der Zuteilung der elterlichen Sorge oder wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen;
2. wenn die Vormundschaftsbehörde es beantragt;
3. wenn die Anhörung der Eltern oder des Kindes oder andere Gründe erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der gemeinsamen Anträge der Eltern über die Zuteilung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr erwecken oder Anlass geben, den Erlass von Kinderschutzmassnahmen zu erwägen.

Abs. 3 (neu)

Auf Antrag des urteilsfähigen Kindes ist die Beistandschaft anzuordnen.

Art. 147

Proposition de la commission

Al. 1

Le juge ordonne, pour des motifs importants, que l'enfant soit représenté par un curateur dans la procédure.

Al. 2 (nouveau)

Il examine, en particulier dans les cas suivants, s'il doit instituer une curatelle:

1. lorsque les père et mère déposent des conclusions différentes relatives à l'attribution de l'autorité parentale ou à des questions importantes concernant les relations personnelles;
2. lorsque l'autorité tutélaire le requiert;
3. lorsque l'audition des père et mère et de l'enfant, ou d'autres raisons, font sérieusement douter du bien-fondé des conclusions communes des père et mère relatives à l'attribution de l'autorité parentale ou à la façon dont les relations personnelles sont réglées ou qu'elles justifient que la nécessité de prononcer une mesure de protection de l'enfant soit examinée.

Al. 3 (nouveau)

Lorsque l'enfant capable de discernement le requiert, la curatelle est ordonnée.

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Dieser Artikel handelt vom sogenannten Kinderanwalt. Das Gericht kann und soll in bestimmten Fällen die Vertretung der Kinder im Prozess durch einen Beistand anordnen. Der Bundesrat ist in seiner Vorlage in dieser Frage absolut: Er verpflichtet das Gericht, dem Kinde bereits dann einen Beistand beizuzuordnen, wenn die Eltern bezüglich der Zuteilung der elterlichen

Gewalt oder wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen.

Ihrer Kommission geht diese Sichtweise eindeutig zu weit. Sie möchte dem Gericht zur Beurteilung dieser Frage einen etwas grösseren Ermessensspielraum belassen. In Absatz 1 beantragen wir deshalb eine Generalklausel, die besagt, dass das Gericht aus wichtigen Gründen die Vertretung des Kindes im Prozess durch einen Beistand anordnet. Absatz 2 enthält anschliessend jene Fälle, in denen das Gericht eine Anordnung zu prüfen hat. In Absatz 3 schliesslich wird der einzige obligatorische Anordnungsgrund festgehalten, nämlich das Begehren des urteilsfähigen Kindes auf Vertretung durch einen Beistand im Verfahren. Ich bitte Sie, Ihrer Kommission zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 148–150

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 151

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Ihre Kommission beantragt Ihnen einstimmig, Artikel 151 zu streichen. Dieser Antrag könnte leicht zu Missverständnissen führen, und ich möchte ihn daher begründen.

Ihre Kommission ist davon überzeugt, dass die Familienmediation eine gute und zukunftsgerichtete Institution ist. Die Grundüberlegung, dass ein Scheidungsverfahren nicht einfach ein juristisches Problem ist, sondern auch einen höchst komplexen psychologischen und sozialen Prozess beinhaltet, kann von Ihrer Kommission geteilt werden. Sie hat sich auch davon überzeugt, dass Mediationsstellen in verschiedenen Kantonen bereits ihre Bewährungsprobe bestanden haben. Es ist mit Sicherheit zu begrüssen, wenn ein Angebot vorhanden ist, das den Parteien erlaubt, gemeinsam mit juristisch und psychologisch geschulten Fachkräften ihre Probleme zu erkennen und gemeinsame Anträge zu formulieren. Ihre Kommission geht jedoch davon aus, dass diese Art des Vorgehens auch in Zukunft nicht von der Mehrheit der Prozessparteien gewählt wird. Kurz zusammengefasst: Ihre Kommission steht dem Institut der Mediation positiv gegenüber und möchte mit der Streichung von Artikel 151 kein negatives Signal setzen. Die Streichung bedeutet lediglich, dass den Kantonen keine neue Aufgabe mit Finanzierungsfolgen überbürdet werden soll. Die Mediation soll sich auf privater Basis entwickeln und kann vom kantonalen Gesetzgeber in der Art unterstützt werden, dass ihre Leistungen auch von der unentgeltlichen Prozessführung umfasst werden. Es besteht in diesem Zusammenhang für den Bundesgesetzgeber kein Handlungsbedarf.

Koller Arnold, Bundesrat: Damit man nicht sagen kann: «Qui tacet, consentire videtur» – also: wer schweigt, scheint zuzustimmen –, möchte ich eine kurze Erklärung abgeben.

Der Bundesrat bedauerte es, wenn dieser Artikel gestrichen würde. Wir haben zwar gerne zur Kenntnis genommen, dass Sie an sich dem Institut der Mediation positiv gegenüberstehen. Wir sind der Meinung, dass man sich im Zweitrat mit diesem Artikel noch einmal gründlich auseinandersetzen muss. Denn die Mediation hängt mit den neuen Konzept der Scheidung direkt zusammen, wo wir unsere Bemühungen darauf ausrichten, zu einverständlichen Lösungen, zu Scheidungen aufgrund gemeinsamer Begehren, d. h. dann auch bei den wirtschaftlichen Folgen, aufgrund von wirklich überzeugenden gemeinsamen Anträgen, zu kommen. Deshalb schien

uns dieser Artikel eigentlich fast das «revers de la médaille» des neuen Konzeptes zu sein. Ich möchte hier einfach angemeldet haben, dass wir diese Frage im Zweitrat noch einmal aufnehmen werden.

Ich stelle keinen Antrag, weil ich weiss, dass die Meinungen gemacht sind.

Angenommen – Adopté

Art. 152

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Artikel 152 ist eine rein deklamatorische Norm. Es versteht sich von selbst, dass die Kantone die Möglichkeit haben, in ihren Prozessgesetzen für familienrechtliche Verfahren Fachgerichte einzusetzen. Ihre Kommission beantragt Ihnen daher, Artikel 152 zu streichen und den Entscheid sowie die politische Diskussion darüber, ob Fachgerichte positiv oder eher negativ zu werten sind, dem kantonalen Gesetzgeber zu überlassen.

Angenommen – Adopté

Art. 153–158

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 4 Einleitung, Art. 38 Abs. 3

Antrag der Kommission

Die Verschollenerklärung löst die Ehe auf.

Ch. 4 Introduction, art. 38 al. 3

Proposition de la commission

La déclaration d'absence entraîne la dissolution du mariage.

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Sie mögen sich erinnern: Wir haben Artikel 96 Absatz 2 gestrichen und damit eigentlich schon beschlossen, was hier noch verankert werden soll, nämlich: dass die Verschollenerklärung an sich bereits die Ehe auflöst und dies nicht mehr erst bei Abgabe einer entsprechenden Erklärung zuhanden des Zivilstandsamtes erfolgt.

Angenommen – Adopté

Art. 96 Abs. 2 – Art. 96 al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 179

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 260 Abs. 1bis (neu)

Antrag der Kommission

Eine Anerkennung ist auch möglich bis spätestens 120 Tage seit der Geburt des Kindes, wenn dieses vor Ablauf von 300 Tagen seit der gerichtlichen Auflösung der Ehe der Mutter geboren ist.

Art. 260 al. 1bis (nouveau)

Proposition de la commission

Une reconnaissance est également possible au plus tard 120 jours depuis la naissance de l'enfant, lorsque celui-ci est né avant l'expiration du délai de 300 jours à partir de la dissolution judiciaire du mariage de la mère.

Art. 260d (neu)*Antrag der Kommission*

Titel

III. Zusammentreffen von Anerkennung und Vermutung

Abs. 1

Wird das vor Ablauf von 300 Tagen seit der gerichtlichen Auflösung der Ehe der Mutter geborene Kind anerkannt, so gilt der Anerkennende als Vater.

Abs. 2

Wird die Anerkennung beseitigt, so gilt der frühere Ehemann als Vater.

Art. 260d (nouveau)*Proposition de la commission*

Titre

III. Conflit entre la reconnaissance et la présomption

Al. 1

Si l'enfant né dans les 300 jours qui suivent la dissolution judiciaire du mariage de la mère est reconnu, l'auteur de la reconnaissance est réputé être le père de l'enfant.

Al. 2

Si la reconnaissance est écartée, le précédent mari de la mère est réputé être père de l'enfant.

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Ich spreche zu Artikel 260 Absatz 1bis und zu Artikel 260d. Nach gültigem Artikel 255 Absatz 1 ZGB gilt der Ehemann als Vater eines Kindes, wenn dieses während der Ehe oder vor Ablauf von 300 Tagen seit Auflösung der Ehe geboren wird. Diese Frist von 300 Tagen beruht auf der Annahme, dass in diesen Fällen das Kind noch während der Ehe gezeugt worden ist. Die Vaterschaftsvermutung kann nur durch Anfechtungsklage des Ex-Ehemannes bzw. des Kindes beseitigt werden. Allerdings ist die Anfechtungsklage nicht weiter zu begründen, wenn der gemeinsame Haushalt der Ehegatten zur Zeit der Zeugung aufgehoben war.

Der Verband der schweizerischen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten und einige Kantone haben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Scheidungsrecht auf diese der Lebenswirklichkeit nicht mehr entsprechenden Bestimmungen aufmerksam gemacht. Ihre RK hat nach Überprüfung der Lage und Einholung eines Berichtes beim Bundesamt für Justiz beschlossen, Ihnen in diesem Bereich eine neue, der gelebten Wirklichkeit besser entsprechende Lösung zu beantragen. Diese Lösung ist so konzipiert, dass eine innert einer bestimmten Frist nach der Geburt erfolgte Anerkennung des Kindes der Vaterschaftsvermutung des früheren Ehemannes vorgeht. Damit kann den Umständen des Einzelfalles optimal Rechnung getragen werden. Das Kind kann vom leiblichen Vater anerkannt werden. Kommt es nicht zu einer fristgerechten Anerkennung, so gilt wie heute die Vermutung zugunsten des geschiedenen Ehemannes, die durch einen Anfechtungsprozess gemäss Artikel 256ff. ZGB beseitigt werden kann, wenn sie nicht der biologischen Wahrheit entspricht. Die Anerkennung kann vor der Geburt des Kindes oder bis spätestens 120 Tage seit der Geburt erfolgen. Die Regelung gilt, dies versteht sich von selbst, nur für Kinder, die nach Auflösung der Ehe der Mutter geboren worden sind.

Angenommen – Adopté

Art. 264a Abs. 3; 273; 274 Abs. 1; 275; 275a; 285 Abs. 1; 286 Abs. 3; 289 Abs. 1; Gliederungstitel vor Art. 296; Art. 296–298; 298a; 304 Abs. 1, 2; 306 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 264a al. 3; 273; 274 al. 1; 275; 275a; 285 al. 1; 286 al. 3; 289 al. 1; titre précédant l'art. 296; art. 296–298; 298a; 304 al. 1, 2; 306 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 314 Ziff. 1***Antrag der Kommission*

1. geeigneter Weise durch die vormundschaftliche Behörde oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

Art. 314 ch. 1*Proposition de la commission*

1. l'autorité tutélaire ou un tiers nommé à cet effet entend l'enfant personnellement et de manière appropriée, pour autant que son âge ou d'autres motifs importants ne s'opposent pas à l'audition.

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: In Analogie zum bereits beschlossenen Artikel 144 Absatz 2 beantragt Ihnen die Kommission hier, dass die Kinder durch die vormundschaftliche Behörde oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich anzuhören sind. Es wird also lediglich «durch die vormundschaftliche Behörde oder durch eine beauftragte Drittperson» zusätzlich eingefügt.

Angenommen – Adopté

Art. 315 Randtitel; 315a; 315b; 326; 328; 349–358;

382 Abs. 1*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 315 titre marginal; 315a; 315b; 326; 328; 349–358;

382 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 422 Ziff. 6***Antrag der Kommission*

Aufheben

Art. 422 ch. 6*Proposition de la commission*

Abroger

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Hier bittet Ihre Kommission, eine Ziffer des Artikels 422 ZGB aufzuheben, die wegen der Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre überflüssig geworden ist.

Angenommen – Adopté

Art. 477 Ziff. 1; 957 Randtitel, Abs. 1, 2; 960 Abs. 1 Ziff. 3; Gliederungstitel des Schlusstitels

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 477 ch. 1; 957 titre marginal, al. 1, 2; 960 al. 1 ch. 3; titre du titre final

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Ich sage ein Wort zu Artikel 477 Ziffer 1. Im bereits beschlossenen Artikel 125 Absatz 3 Ziffer 3 wurde festgehalten, dass ein Unterhaltsbeitrag ausnahmsweise versagt oder gekürzt werden kann, wenn die berechnete Person «gegen die verpflichtete Person oder eine dieser nahe verbundenen Person eine schwere Straftat begangen hat». Um die gleiche Terminologie zu gebrauchen, die sich auch aus strafrechtlicher Sicht aufdrängt, wird hier im Erbrecht die Formulierung ebenfalls angepasst.

Angenommen – Adopté

Art. 6a

Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Zu Artikel 6a: Ihre Kommission bittet Sie, diesen Artikel zu streichen. Sie geht davon aus, dass es bei der heutigen Finanzlage, aber auch vom Prinzip her unsinnig ist, für Einzelausgaben kleine Beträge von Subventionen an die Kantone zu verteilen. Es würde sich hier für einen Zeitraum von fünf Jahren um einen jährlichen Beitrag von 50 000 Franken an die Gesamtheit aller Kantone, also um etwa 2000 Franken pro Kanton, handeln. Die durch die Verteilung verursachten Kosten würden in keinem Verhältnis zu den ausbezahlten Beträgen stehen.

Angenommen – Adopté

Art. 6b; 7; 7a; 7b; 8; Ziff. II Ziff. 1 Einleitung; Art. 44; Ziff. 2 Einleitung; Art. 134 Abs. 1; 249; 331e Abs. 6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 6b; 7; 7a; 7b; 8; ch. II ch. 1 introduction; art. 44; ch. 2 introduction; art. 134 al. 1; 249; 331e al. 6
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 406a

Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit
(Reimann)
Titel

....
Auftrag zur Ehevermittlung

Abs. 1

Wer einen Auftrag zur Ehevermittlung

Abs. 2

Auf die Ehevermittlung sind die Vorschriften über den einfachen Auftrag ergänzend, auf die Vermittlung anderer Partnerschaftsformen umfassend anwendbar.

Art. 406a

Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité
(Reimann)
Titre

....
Du mandat en mariage

Al. 1

Le mandat en mariage est un contrat par

Al. 2

Les règles du mandat en mariage, et intégralement aux autres types de mandat en partenariat.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Wenn Sie heute im OR nachschlagen, finden Sie eine einzige Bestimmung über die Ehevermittlung. Es ist Artikel 416 des OR, der so lautet: «Aus der Heiratsvermittlung entsteht kein klagbarer Anspruch auf Maklerlohn.» Bei dieser Ausgangslage ist es verständlich, dass die Ehevermittlungsinstitute zur Sicherstellung ihrer Ansprüche auf Honorare und Spesenersatz Vorschüsse verlangen. Weniger verständlich, ja gar stossend, ist es aber, wenn diese Institute von ihren Kunden Summen verlangen, die in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Leistungen stehen.

Die Regelung, die uns der Bundesrat unterbreitet, will den Praktiken gewisser schwarzer Schafe dieser Branche einen Riegel vorschieben. Der bundesrätliche Entwurf sorgt aber auch dafür, dass das geltende Recht, das auf diesem Gebiet zweifelsohne veraltet und überholt ist, der heutigen sozialen Wirklichkeit und Bedeutung der Ehevermittlung angepasst wird.

Die bundesrätliche Vorlage erfüllt diese Anliegen mit der Streichung von Artikel 416 OR und der Einführung von ein paar wenigen obligationenrechtlichen Bestimmungen, deren Schwerpunkte folgende sind:

- Schriftlichkeit des Vertrages als Gültigkeitsvoraussetzung;
- Information der Kundschaft, namentlich Festlegung bestimmter Angaben, die im Vertrag unbedingt enthalten sein müssen;
- Rücktrittsrecht der Kunden innert sieben Tagen nach Erhalt des unterzeichneten Vertragsdoppels, und zwar entschädigungslos, da das Rücktrittsrecht sonst illusorisch wäre;
- Recht des Auftraggebers, den Vertrag jederzeit zu kündigen, und zwar gegen Bezahlung der bereits angefallenen Honorare und Unkosten, aber ohne zusätzliche Entschädigung;
- Möglichkeit für den Richter, unverhältnismässig hohe Honorare und Auslagen herabzusetzen.

Sie sehen, es sind keine revolutionären Bestimmungen, sondern Vorschriften, die im Konsumentenschutzrecht bereits als typisch zu bezeichnen sind und sich bewährt haben. Ich denke insbesondere an die Regelung des Kaufes auf Abzahlung, Artikel 226a ff. OR, und des Widerrufs bei Haustürgeschäften, Artikel 40a ff. OR, sowie bezüglich der Kundeninformation an das Konsumkreditgesetz.

Reimann Maximilian (V, AG), Sprecher der Minderheit: Ich firmiere hier allein als Minderheit, aber das soll mich nicht daran hindern, trotzdem für eine gute Sache einzutreten. Ich bin ganz auf der Linie der Vermeidung von Überregulierungen.

Man kann sich in der Tat allen Ernstes fragen, ob schon für den Auftrag zur Ehevermittlung eine zusätzliche und in Form und Inhalt recht umfangreiche, um nicht zu sagen schwerfällige, neue Vertragsform nötig ist. Die in den Hearings von seiten des Konsumentenschutzes einseitig vorgebrachten Argumente sind für mich jedenfalls nicht überzeugend ausgefallen. Die andere Seite, nämlich Vermittlungsinstitute, fehlte bei den Hearings im übrigen gänzlich.

Mein Haupteinwand ist folgender: Je mehr Konsumentenschutz wir betreiben, der in Richtung Bevormundung geht, um so mehr wird mit einer Dienstleistung ins Ausland ausgewichen. Ich erinnere an die seitens des Konsumentenschutzes bewirkten Überregulierungen im Kleinkreditwesen. Wer diese umgehen will, beschafft sich den Kredit problemlos ausserhalb unseres Hoheitsgebietes. Dasselbe dürfte auch hier der Fall sein. Den einheimischen Vermittlungsagenturen werden Vorschriften auferlegt, die man auf dem Umweg über ausländische Institute und Printmedien doch leicht umgehen kann. Das Geschäft wandert ab und mit ihm Arbeitsplätze – gehören sie auch einer Branche an, die gelegentlich im Schussfeld der öffentlichen Kritik liegt!

Erst recht gilt die Frage nach zusätzlichem gesetzgeberischem Handlungsbedarf, wenn es sich nicht um die Vermittlung zur Ehe, sondern zu irgendwelchen, nicht näher definierten Partnerschaften handelt. Hier wird das neue Vertragswerk doch ziemlich zur Farce. Wer lässt sich schon auf ein solches Vertragswerk ein, wenn er beispielsweise eine Ferienpartnerin auf Zeit, einen gleichgeschlechtlichen Partner oder eine Partnerin oder einen Partner für längerfristige sportliche, kulturelle oder sonstige gesellschaftliche Beziehungen sucht? Da inseriert man doch viel eher in einem einschlägigen ausländischen Medium, das auch in der Schweiz verbreitet ist, als dass man sich dem umständlichen neuen schweizerischen Vertragswerk unterwirft. Für «Partnership for Peace» dürften die Herren Bundesräte Cotti und Ogi wohl auch ein anderes Vertragskleid anbegehren Deshalb beantrage ich Ihnen, nur die ausdrückliche Vermittlung zur Ehe der neuen Vertragsform zu unterstellen. Die

Ehe nimmt – das wurde gestern bei der Eintretensdebatte ja praktisch von allen Rednerinnen und Rednern hervorgehoben – in unserem Zivilgesetz einen speziellen, besonders schützenswerten Stellenwert ein und wird sonst auch nirgends mit anderen Partnerschaften gleichgesetzt. Deshalb meine ich, dass wir auch hier bei den Regeln für den Vermittlungsvertrag einen Unterschied machen sollten. Ich sehe keine Notwendigkeit für einen neuen Spezialvertrag für Partnerschaftsvermittlungen und bitte Sie, meinem Deregulierungsantrag zuzustimmen.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Der zum Antrag der Minderheit Reimann gewordene Antrag wurde in der Kommission mit 7 zu 1 Stimmen abgelehnt. Nach dem Antrag sollen die neuen Vorschriften nur auf die Ehevermittlung angewendet werden, während die Vermittlung von Partnerschaften bloss dem sogenannten Auftragsrecht unterstehen soll. Herr Kollege Reimann will also die Partnerschaftsvermittlung aus dem ganzen Abschnitt herausgestrichen wissen.

Die Annahme dieses Antrages hätte nun aber groteskerweise zur Folge, dass in der Praxis nur noch Verträge auf Vermittlung einer Partnerschaft abgeschlossen würden – auch wenn es sich um Ehevermittlungsverträge handeln würde –, Verträge also, die ausschliesslich dem Auftragsrecht unterstehen würden. Alle Schutzvorschriften, diejenigen des bundesrätlichen Entwurfs und diejenigen, die wir nun in der Kommission beschlossen haben, würden in der Praxis mit Sicherheit toter Buchstabe bleiben. Schutzvorschriften sind aber gerade auch für den Bereich der Partnerschaftsvermittlung nötig.

Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie deshalb, den Minderheitsantrag Reimann abzulehnen, dies übrigens auch im Interesse der seriösen Vermittlungsfirmen. Die Missbräuche, die auf die ganze Branche ein schlechtes Licht werfen, können nur dann bekämpft werden und nur dann wirksam bekämpft werden, wenn die neue Regelung sowohl auf die Vermittlung einer Ehe wie auf die Vermittlung einer festen Partnerschaft anwendbar ist.

Brunner Christiane (S, GE): L'article 406a CO règle le mandat en mariage ou en partenariat. Il concerne donc les agences matrimoniales ou de recherche de partenaires. Le courtage matrimonial ou du mandat en partenariat pose de nombreux problèmes, et il n'est pas comparable à un autre mandat parce qu'il combine transaction commerciale et sentiments. Les personnes qui espèrent rencontrer l'âme soeur par le biais d'une agence sont en général particulièrement vulnérables. De nombreuses agences profitent de cette particularité pour soustraire des sommes importantes d'argent à leurs clients en leur faisant miroiter des rencontres intéressantes sans donner de garanties, bien sûr, quant aux prestations réelles. Les associations de protection des consommateurs et de consommatrices en savent long sur ce chapitre, car les cas d'abus sont nombreux. Alors même qu'on touche à un domaine très délicat et personnel, il se trouve quand même parfois des clients trompés qui dénoncent les courtiers peu scrupuleux.

Permettez-moi une brève digression sur l'article suivant, l'article 406abis, digression nécessaire pour motiver mon rejet de la proposition de la minorité Reimann à l'article 406a. La nécessité du nouvel article 406abis proposé par la commission découle du fait que l'article 406a ne concerne que les relations entre l'agence de courtage et le client. La relation entre l'agence et la tierce personne à rechercher n'y est pas comprise. Or il est urgent de réglementer cette relation-là aussi, car c'est en elle qu'on trouve les racines de nombreux abus.

Le commerce des femmes issues du tiers monde et de l'Europe de l'Est se déroule au vu et au su de tous. Vous pouvez lire les annonces offrant des femmes à marier sur catalogue tous les jours dans notre presse. Je n'ai pas l'intention de commenter l'indigence émotionnelle qui amène certains hommes à acheter ou à louer à l'essai des jeunes femmes dont ils ne connaissent en général que l'âge, la couleur de la

peau et les mensurations. Ce phénomène n'est qu'une nouvelle forme particulièrement odieuse et sexiste de l'exploitation des pays pauvres par les habitants des pays nantis. La récente étude publiée par Caritas ne laisse planer aucun doute, aucun flou sur l'ampleur et les détails sordides du marché des femmes en Suisse. On y apprend que le client de l'agence spécialisée dans ce genre de commerce choisit une ou plusieurs candidates sur la base d'un catalogue illustré ou de cassettes vidéo.

Après avoir payé une somme importante en guise de taxe d'inscription, il peut faire venir la femme choisie moyennant le versement de quelques milliers de francs supplémentaires. La femme peut séjourner en Suisse durant trois mois. La plupart des agences octroient à leurs clients une sorte de période d'essai pendant laquelle ils peuvent tester la femme et la rendre si elle ne leur convient pas. Il y a aussi des agences qui importent un certain nombre de femmes du tiers monde afin que leur clientèle puisse les choisir sur place et les emporter à l'essai chez elle. Une partie de ces rencontres aboutissent à un mariage. Mais qu'advient-il des femmes rejetées par le client? Si elles ont de quoi se payer le billet de retour au pays, elles peuvent au moins rentrer chez elles. Mais, la plupart du temps, elles n'ont pas cet argent et ne peuvent pas compter sur un geste de leur ex-soupirant. Ces femmes rejetées sont alors soit proposées au prochain candidat au mariage, soit elles disparaissent dans la prostitution.

A ce point, j'en reviens à la proposition de la minorité Reimann. Cette proposition vise en fait à ce que l'article 406a, et avec lui tous les articles suivants jusqu'à l'article 406f, ne touche qu'au mandat en mariage, à l'exclusion du mandat en partenariat. C'est une proposition particulièrement insidieuse parce qu'elle rendrait caduques toutes les mesures de protection prévues à ces articles pour ce qui est des mandats en partenariat, notamment bien sûr l'article 406abis. Or, le mandat en partenariat est une forme très fréquente, comme nous l'avons vu, pour ce qui concerne les personnes qui viennent de l'étranger.

La proposition de la minorité Reimann permettrait alors de contourner une disposition de la loi et d'anéantir ainsi en grande partie le fruit des efforts du Conseil fédéral et de la commission. Je vous propose donc de la rejeter.

Schmid Carlo (C, AI): Die Ausführungen von Herrn Küchler sind in seiner Ablehnung des Antrages der Minderheit Reimann etwas stark ausgefallen. Ich weiss nicht, ob das, was mir hier und da auch passiert – dass ich etwas überzeichne –, unserem Kollegen Küchler jetzt heute morgen auch passiert ist.

Ich möchte Ihnen sagen, dass ich der Minderheit Reimann vor allem aus einem semantischen Grund zustimme. Ich glaube, die Unsicherheit ist in der Fassung der Mehrheit beheimatet, ohne dass ich das dramatisieren will. Der Begriff der festen Partnerschaft ist weder im ZGB direkt noch im OR hinreichend geklärt, währenddem die Ehe als Begriff feststeht. Ich sehe eher Unsicherheiten bei der Fassung der Mehrheit und weniger Unsicherheiten beim Antrag der Minderheit Reimann.

Ich werde dem Antrag der Minderheit Reimann folgen.

Reimann Maximilian (V, AG), Sprecher der Minderheit: Ich darf eine kurze Replik auf das Votum unseres Berichterstatters, Herrn Küchler, abgeben. Ich bin nicht der Meinung, dass nur noch Partnerschaftsvermittlungs-Verträge abgeschlossen werden, wenn Sie meinem Antrag zustimmen. Das ist vorerst nichts anderes als eine leere Behauptung. Ich glaube, das Gegenteil wird der Fall sein. Wer wirklich eine Ehevermittlung anbegehrt, wird sich doch dieses neuen Vertrages bedienen. Deshalb wird sich die Spreu vom Weizen scheiden, und wir haben auch das, was Herr Schmid erwähnte, eliminiert.

Definieren Sie einmal den Begriff Partnerschaft! Das geht von wenigen Tagen über Wochen, Monate bis in alle Ewigkeit. Dieser Begriff ist nicht definiert und kommt jetzt in ein Gesetz hinein.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Ich glaube nicht, dass ich eine Überzeichnung vorgenommen habe, sondern ich wollte einfach auf die Gefahr hinweisen, die wir auch in der Kommission diskutiert haben, dass die Schutzvorschriften ohne weiteres unterlaufen werden könnten – Schutzvorschriften, die für als angezeigt erachten –, wenn wir diese effektiv nur noch für die Ehevermittlung, nicht aber für die Partnerschaftsvermittlung als anwendbar erklären würden. Denn es wäre für die Vermittlungsinstitute ein leichtes, nur auf das Auftragsrecht auszuweichen und damit diese speziellen Schutzvorschriften zu unterlaufen. Das wollte ich ausgeführt haben. Wenn es als überzeichnet erschien, möchte ich mich hierfür entschuldigen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich kann mich kurz fassen. Zunächst danke ich der Kommission, dass sie sich um eine wirklich effiziente Missbrauchsbekämpfung bemüht hat. Die Ausführungen von Frau Brunner haben allen gezeigt, welche krassen, menschenunwürdigen Missbräuche auf diesem Gebiete leider gang und gäbe sind. Im übrigen bitte ich Sie auch, der Mehrheit zuzustimmen, denn wenn Sie der Minderheit Reimann zustimmen, ist die Gefahr der Umgehung doch sehr gross. Das ist die Problematik von Schutzvorschriften: Sie wirken nur, wenn Sie sie einigermaßen umfassend formulieren. Ausserdem entsprechen die Partnerschaften auch dem Zeitgeist. Ihre Annahme, dass für die Institute, die tatsächlich Ehen vermitteln, noch ein grosser Bereich bleiben würde, widerspricht doch dem ganzen Zeitgeist. Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

22 Stimmen
8 Stimmen

Art. 406abis (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Abis. Bewilligung

Abs. 1

Die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland bedarf der Bewilligung einer vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle und untersteht deren Aufsicht.

Abs. 2

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften und regelt namentlich:

- a. die Voraussetzungen und die Dauer der Bewilligung;
- b. die Sanktionen, die bei Zuwiderhandlungen gegen den Beauftragten verhängt werden;
- c. die Pflicht des Beauftragten, die Kosten für die Rückreise der zu vermittelnden Personen sicherzustellen.

Art. 406abis (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Abis. Autorisation

Al. 1

L'activité à titre professionnel de mandataire en mariage ou en partenariat est soumise à l'autorisation et à la surveillance de l'autorité désignée par le droit cantonal lorsqu'elle concerne des personnes venant de l'étranger.

Al. 2

Le Conseil fédéral édicte les prescriptions d'exécution et règle notamment:

- a. les conditions et la durée de l'autorisation;
- b. les sanctions prises contre le mandataire en cas de contrevention;
- c. l'obligation du mandataire de garantir les frais du voyage de retour des personnes concernées par le mandat.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Diese Bestimmung war im bundesrätlichen Entwurf nicht enthalten und wird von der Kommission mit 6 zu 4 Stimmen beantragt. Sie will

die Missbräuche bekämpfen, die vor allem bei der Vermittlung ausländischer Frauen immer wieder passieren und auftreten. Nach dieser wichtigen Ergänzung wird die Vermittlung von oder an Personen aus dem Ausland einer Bewilligungspflicht, unter Aufsicht einer kantonalen Behörde, unterstellt. Die Details werden vom Bundesrat in einer Verordnung festgelegt, die namentlich die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung, die Dauer der Bewilligung und die Sanktion bei Zuwiderhandlungen regeln wird. Allein schon die Pflicht, eine Bewilligung zu haben, wird nach Auffassung der Kommission bewirken, dass nur seriöse Institutionen, also Institutionen, denen es wirklich um die Gründung einer Familie oder einer festen Partnerschaft geht, auf diesem Gebiet tätig sein werden. Zu denken ist insbesondere an die bereits aktiven kirchlichen Organisationen.

Die Erteilung der Bewilligung kann zudem mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden, welche die Lösung bekannter und neuer Probleme ermöglicht. Zu denken ist beispielsweise an die Sicherstellung der Kosten für die Unterkunft und den Unterhalt in der Schweiz sowie für die Rückreise ins Heimatland oder an das Problem der sogenannten Angebotskataloge. Die kantonale Aufsicht schliesslich wird Gewähr dafür bieten, dass alle Vorschriften eingehalten werden.

Es sei auch noch bemerkt, dass sich der Bundesrat dieser sinnvollen, wirksamen und verhältnismässigen Regelung angeschlossen hat, die sicher nicht alle Probleme lösen wird. Diese Probleme sind aber für alle Beteiligten und vor allem für die betroffenen Frauen sehr erniedrigend.

Angenommen – Adopté

Art. 406b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 406c

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 406c

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Le mandataire ne doit accepter

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Hier handelt es sich bloss um eine redaktionelle, sprachliche Anpassung des französischen Textes.

Angenommen – Adopté

Art. 406d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 406e

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... ist der Beauftragte zur Geheimhaltung



Art. 406e*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... à un devoir de discrétion; sont réservées les dispositions

....

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: In Absatz 2 von Artikel 406e beantragt Ihnen die Kommission, im Zusammenhang mit der Geheimhaltungspflicht den Ausdruck «im Rahmen der Vereinbarung» zu streichen. Man vertritt die Auffassung, dass in diesem sensiblen Bereich immer im Interesse der Auftraggeber eine strenge Diskretions- und Geheimhaltungspflicht seitens des Auftragnehmers bestehen muss. Die Kommission befürchtet, dass mit dem Einschub «im Rahmen der Vereinbarung» diese Diskretions- und Geheimhaltungspflicht im sogenannten Kleingedruckten des Vertrages «durchlöchert» werden könnte und damit Missbräuchen Tür und Tor geöffnet würden.

Selbstverständlich kann und darf die Diskretions- und Geheimhaltungspflicht nicht absolut verstanden werden. Vielmehr muss natürlich die Weiterleitung gewisser Informationen und Daten an die mögliche künftige Partnerin oder den möglichen künftigen Partner zulässig sein, um überhaupt den Ehe- oder Partnerschaftsvermittlungsauftrag ausführen zu können.

Mit der beantragten Streichung soll also lediglich Missbräuchen ein Riegel vorgeschoben werden.

*Angenommen – Adopté***Art. 406f; 416***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Einleitung; **Art. 45 Abs. 2**; **Ziff. 4** Einleitung; **Art. 29sexies Abs. 1**; **Ziff. 5** Einleitung; **Art. 30c Abs. 6**; **Ziff. 6** Einleitung; **Art. 22; 22a; 22b; 22c; 24 Abs. 2, 3;**

25 Sachüberschrift; **25a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 3 Introduction; **art. 45 al. 2**; **ch. 4** Introduction; **art. 29sexies al. 1**; **ch. 5** Introduction; **art. 30c al. 6**; **ch. 6** introduction; **art. 22; 22a; 22b; 22c; 24 al. 2, 3;**

25 titre médian; **25a***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 26 Abs. 3***Antrag der Kommission*

.... Einmaleinlagen für die Berechnung der aufzuteilenden Austrittsleistungen nach Artikel 22

Art. 26 al. 3*Proposition de la commission*

.... porter intérêt pour le calcul des prestations de sortie à partager conformément à l'article 22.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Hier handelt es sich um den Einschub «für die Berechnung der aufzuteilenden Austrittsleistungen». Damit soll eine Verdeutlichung des Gesetzestextes erreicht werden. Es handelt sich also gleichsam um eine redaktionelle Änderung.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 7 (neu)***Antrag der Kommission**Einleitung*

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 3 Bst. b

....

b. Eigentumswechsel unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind.

Ch. 7 (nouveau)*Proposition de la commission**Introduction*

La loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (RS 642.14) est modifiée comme suit:

Art. 12 al. 3 let. b

....

b. en cas de changement de propriété entre époux en rapport avec le régime des biens ainsi que pour le dédommagement de contributions extraordinaires d'un époux à l'entretien de la famille (art. 165 CC) et de prétentions découlant du droit du divorce, pour autant que les deux époux soient d'accord.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: In bezug auf das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden beantragt Ihnen die Kommission, Artikel 12 Absatz 3 Litera b neu zu formulieren. Dazu die folgenden Bemerkungen:

Anlässlich unserer Gesetzesberatung hat sich gezeigt, dass gerade zum Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder generell bei vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen infolge von Scheidung und Trennung vielfach finanzielle Schwierigkeiten und Liquiditätsengpässe bestehen. In diesem Zusammenhang kann ein Steueraufschub eine zweckmässige Entlastung für die betroffenen Parteien darstellen und in vielen Fällen überhaupt erst eine vernünftige vermögensrechtliche Auseinandersetzung oder Abgeltung von güterrechtlichen Ansprüchen oder Unterhaltsleistungen ermöglichen, zumal es sich bei den Steuerbeträgen meist um mehrere zehntausend Franken handelt.

Das Steuerharmonisierungsgesetz kennt aber heute schon in Artikel 12 Absatz 3 Litera a und b verschiedene Tatbestände des Steueraufschubs, so beim Eigentumswechsel durch Erbgang, Erbvorbezug oder Schenkung oder aber bei Begründung beziehungsweise Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft. Für Handänderungen unter Ehegatten beziehungsweise im Zusammenhang mit einer Scheidung kennen die Kantone in ihren geltenden Ordnungen völlig unterschiedliche Regelungen.

Im Interesse der künftigen Erleichterung der güterrechtlichen Auseinandersetzung und der Vereinheitlichung der Tatbestände des Steueraufschubs, bei Übertragung von Liegenschaften unter Ehegatten, im Zusammenhang mit dem Güterrecht oder aber zur Abgeltung ausserordentlicher Unterhaltsbeiträge sowie von scheidungsrechtlichen Ansprüchen, beantragt Ihnen die Kommission nun nach Konsultation der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren – ich betone: nach Konsultation der kantonalen Finanzdirektoren – mit 9 zu 1 Stimmen diese neue, erweiterte Formulierung.

Ich bitte Sie, dieser Formulierung im Interesse der Durchsetzung, der Praktikabilität, der neuen scheidungsrechtlichen Tatbestände zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté***Ziff. III***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. III*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

32 Stimmen
(Einstimmigkeit)*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

*Angenommen – Adopté**An den Nationalrat – Au Conseil national*

96.3367

**Motion RK-SR (95.079)
Informationsbroschüre
über Eheschliessung und Eherecht****Motion CAJ-CE (95.079)
Brochure d'information
sur le mariage et le droit matrimonial***Wortlaut der Motion vom 15. August 1996*

Der Bundesrat wird beauftragt, im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Rechtes eine Broschüre über Eheschliessung und Eherecht zu verfassen. Diese wird den Verlobten bei ihrer Anmeldung im Zivilstandsamt unentgeltlich abgegeben.

Texte de la motion du 15 août 1996

Le Conseil fédéral est chargé de préparer, en vue de l'entrée en vigueur du nouveau droit, une brochure sur le mariage et le droit matrimonial. Celle-ci devra être remise gratuitement aux fiancés par les offices de l'état civil, au moment du dépôt de la demande en exécution de la procédure préparatoire.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 11. September 1996*

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

*Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 11 septembre 1996*

Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion.

Überwiesen – Transmis

96.3368

**Empfehlung RK-SR (95.079)
Beiträge
an anerkannte Vorsorgeformen.
Änderung des Bundesgesetzes
über die berufliche Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenvorsorge**
**Recommandation CAJ-CE (95.079)
Cotisations versées
à des formes reconnues de prévoyance.
Modification de la loi
sur la prévoyance professionnelle
vieillesse, survivants et invalidité***Wortlaut der Empfehlung vom 15. August 1996*Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) sind so zu ändern, dass:
a. nebst Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden auch solche Personen von der «Vorsorge 3a» Gebrauch machen können, die hauptberuflich im eigenen Haushalt tätig sind; und
b. die Ansprüche aus der «Vorsorge 3a» bei Scheidung analog den Ansprüchen aus der beruflichen Vorsorge zwischen den Ehegatten aufgeteilt werden.*Texte de la recommandation du 15 août 1996*

La loi sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP) et l'ordonnance sur les déductions admises fiscalement pour les cotisations versées à des formes reconnues de prévoyance (OPP 3) sont modifiées de manière:

a. à ce que puissent bénéficier de la «prévoyance 3a» non seulement les employés et les professions libérales, mais également les personnes dont l'activité principale consiste à tenir leur ménage; et
b. à ce qu'en cas de divorce, les droits en matière de «prévoyance 3a» soient répartis entre les époux selon les modalités qui régissent la répartition des droits en matière de prévoyance professionnelle.*Schriftliche Begründung*

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 16. September 1996*

Der Bundesrat ist bereit, die Empfehlung entgegenzunehmen.

*Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 16 septembre 1996*

Le Conseil fédéral est prêt à accepter la recommandation.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass die Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge im Gange ist. Sie hat zur Kenntnis genommen, dass das Bundesamt für Sozialversicherung zusammen mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung und dem Bundesamt für Justiz die Arbeiten für eine Revision der BVV 3 aufgenommen hat.

Die Kommission möchte nun einfach dem Bundesrat nahelegen, dass er diese Revisionsarbeiten so rasch als möglich

weiterführt, damit auch diese Bestimmungen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung stehen.

Koller Arnold, Bundesrat: Damit hier keine Missverständnisse und Illusionen entstehen, möchte ich folgendes klarstellen: Das Anliegen der Litera a, also die BVG-Revision, ist inhaltlich unbestritten. Der Bundesrat hat aber diese Woche im Rahmen des Projekts IDA-Fiso 2 beschlossen, dass er die Revision des BVG erst einleiten kann, wenn der Bericht der entsprechenden interdepartementalen Arbeitsgruppe vorliegen wird. Das wird frühestens etwa Mitte nächsten Jahres der Fall sein.

Was Litera b anbetrifft, so muss ich folgendes klarstellen: Inhaltlich ist auch dieses Anliegen unbestritten, aber die Formulierung könnte vielleicht Anlass zu Missverständnissen geben. Wir müssen hier ganz klar festhalten, dass bei der Säule 3a auch im Scheidungsrecht das Güterrecht gilt und nicht etwa die BVG-Lösung, also die hälftige Teilung, zur Anwendung kommen kann.

Das wollte ich einfach noch klarstellen. Diesen Punkt kann der Bundesrat aber auf Verordnungsebene rasch realisieren.

Überwiesen – Transmis

Votre commission vous recommande, à l'unanimité, d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

95.079

Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Änderung Code civil suisse. Révision

Botschaft und Gesetzentwurf vom 15. November 1995 (BB1 1996 I 1)
Message et projet de loi du 15 novembre 1995 (FF 1996 I 1)

Beschluss des Ständerates vom 26. September 1996
Décision du Conseil des Etats du 26 septembre 1996

Kategorie II/III/IV, Art. 68 GRN – Catégorie II/III/IV, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Nabholz Lili (R, ZH), Berichterstatterin: Sie haben heute über das Eintreten auf eine umfangreiche und grundlegende Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zu entscheiden.

Die zentralen Punkte der Vorlage betreffen eine Neuregelung des Scheidungsrechtes. Die Revision ist bedeutsam, denn die neuen Vorschläge betreffen weite Kreise unserer Bevölkerung. Wie in anderen Industrienationen beobachten wir auch in der Schweiz eine stetige Zunahme der Ehescheidungen. Waren es 1967 noch 5200 Scheidungen, betrug die Zahl 1994 (gemäss Botschaft) das Dreifache dieser Zahl. Von den Scheidungen im Jahre 1994 waren 13 396 minderjährige Kinder betroffen.

Die Scheidungsrate beträgt 37,8 Prozent – bezogen auf die im gleichen Zeitraum geschlossenen Ehen. Der Anteil geschiedener Personen an der Gesamtbevölkerung liegt heute bei rund 5 Prozent. Rund ein Drittel aller Scheidungen finden in den ersten fünf Ehejahren statt, also nach relativ kurzer Ehedauer. Stets sind es mehr Frauen, die als Klägerinnen auftreten, als Männer, die als Kläger auftreten.

Der Grossteil der Scheidungen erfolgt heute wegen unheilbarer, tiefer Zerrüttung der Ehe über den Weg der sogenannten Konventionalscheidung – gestützt auf Artikel 142 ZGB. Eine richterliche Prüfung, ob es sich wirklich um Fälle von unheilbarer Zerrüttung handelt, findet nur noch pro forma statt. Entgegen dem Wortlaut des Gesetzes hat sich damit die einverständliche Scheidung eingebürgert. Natürlich ist auch die Zahl der Kampfscheidungen nicht vernachlässigbar. Indes sind gemäss Botschaft 1994 bei Kampfscheidungen nur gerade 15 Klagen abgewiesen worden.

Wenn wir das Scheidungsrecht aus dem Jahre 1907 revidieren, vollziehen wir also zu einem guten Teil das nach, was bereits in der gerichtlichen Praxis passiert. Weil aber das geschriebene Recht und die Rechtswirklichkeit auseinanderklaffen, müssen wir die Orientierungsfunktion des Gesetzes wiederherstellen. Die Möglichkeiten der gerichtlichen Weiterentwicklung sind ausgeschöpft.

Die vorberatende Kommission hat sich an insgesamt achteinhalb Sitzungstagen sehr gründlich mit der Vorlage befasst. Auch als Zweitrat haben wir uns nicht davon dispensiert gefühlt, jeden einzelnen Punkt intensiv zu diskutieren und zu prüfen. Wir haben zu den zentralen Punkten der Vorlage auch Anhörungen durchgeführt. Insgesamt haben wir über 123 Abänderungsanträge beraten, und schliesslich haben wir die Vorlage mit 16 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen verabschiedet.

Dass die vorberatende Kommission des Nationalrates zum Teil von etwas nuancierteren Vorstellungen ausging als der Bundesrat und der Ständerat, zeigt sich daran, dass wir bei über dreissig Artikeln Differenzen zum Ständerat geschaffen haben. Wir werden in der Detailberatung darauf zurückkommen.

Nichtsdestotrotz sind wir im Grundsätzlichen den Leitlinien gefolgt, wie sie von Bundesrat und Ständerat vorgegeben worden sind:

1. Es ist dies zunächst die Abkehr vom Verschuldensprinzip. Wir teilen die Meinung des Bundesrates, dass in einem modernen Scheidungsrecht kein Platz mehr sein soll für das Verschuldensprinzip, kein Platz mehr sein soll für unwürdiges Waschen schmutziger Wäsche vor dem Gericht. Es lässt sich von Aussenstehenden kaum je beurteilen, welcher Ehegatte in einer langen Ehegeschichte mit all ihrem Auf und Ab in welchem Ausmass am Scheitern der Ehe Schuld trägt oder eben nicht. Die Zeit, wo persönlichste Dinge ausgebreitet werden mussten, soll mit dem neuen Recht nun endgültig vorbei sein.

2. Es soll konsequenterweise mit der neuen Vorlage die Verständigung der Ehegatten über die Scheidung und deren Nebenfolgen gefördert werden. Dem Entschluss, auseinanderzugehen, geht bekanntlich meist ein sehr langer Leidensprozess voraus. Es liegt in niemandes Interesse, dass dieser Leidensweg noch durch ein langes prozessuales Hin und Her im Verfahren verlängert wird. Unser aller Interesse muss vielmehr darauf gerichtet sein, dass sich die Ehegatten möglichst über die Scheidung und ihre Folgen einigen. Allerdings haben wir analog zum Ständerat Zweifel daran, ob in diesem Verfahren die vorgeschlagene Mediation das geeignete Instrument ist, die Verständigung zu fördern.

3. Ein weiterer Punkt betrifft die optimale Wahrung der Kindesinteressen. Unschuldige Opfer einer Scheidung sind sehr oft die Kinder. Auch wenn sich die Eltern noch so friedlich trennen: Schmerz und Verlustgefühle sowie die Trauer über das Auseinanderfallen der Familie lassen sich mit keinem noch so guten Scheidungsrecht verhindern. Das Gesetz sieht aber gewisse Massnahmen vor, die die Position der Kinder und deren Interessen stärken, was in unseren Augen wesentlich zur Schadenbegrenzung beitragen kann.

4. Ein letzter Punkt betrifft die Regelung der wirtschaftlichen Folgen der Scheidung. Erfahrungsgemäss treten die meisten Konflikte dort auf, wo es ums liebe Geld geht. Hier hat der Gesetzgeber eine besondere Verantwortung, gerechte Rahmenbedingungen für einen gerechten Interessenausgleich zu schaffen. Insbesondere soll sich die Scheidung nicht zu Lasten des schwächeren Partners – dies ist meist die Frau – auswirken. Es ist daher sehr zu begrüssen, dass der nachehelichen Solidarität in dieser Vorlage ein erhebliches Gewicht beigemessen worden ist. Dazu gehört auch die Schliessung einer namentlich von Frauen seit Jahren beklagten Lücke, nämlich dass es bislang keine Solidarität zwischen den Ehegatten bezüglich der angesparten Gelder in der beruflichen Vorsorge gegeben hat. Mit dem Entwurf des Bundesrates wird hier eine empfindliche Lücke im System der sozialen Sicherheit für die Frauen geschlossen. Wir hoffen, dass dies ein Beitrag dazu sein wird, dass geschiedene Frauen nicht weiterhin durch die Maschen eines doch eher auf Männerlebensläufe zugeschnittenen Netzes der sozialen Sicherheit fallen und damit den Hauptteil derjenigen bilden werden, die zur Gruppe der sogenannten «neuen Armen» gehören.

Lange und intensiv hat sich die Kommission damit auseinandergesetzt, ob im Rahmen dieser Revision die nichtehelichen Lebensgemeinschaften und die gleichgeschlechtlichen Partnerschaften geregelt werden sollen. Beide Lebensformen gehören zur gesellschaftlichen Realität, und ihnen kommt zahlenmässig eine wachsende Bedeutung zu. Wenn wir in der Kommission mehrheitlich der Auffassung waren, das Konkubinats- und die gleichgeschlechtlichen Partnerschaften seien nicht im Rahmen dieser Vorlage zu behandeln, heisst das nicht, dass wir einen Regelungsbedarf verneinen.

Wir haben es vielmehr deshalb nicht getan, weil die Fragestellungen unseres Erachtens umfassend angegangen wer-

den müssen und sich nicht einfach eine Regelung analog zur Ehe treffen lässt. Wir sind überzeugt, dass dort, wo Regelungsbedarf besteht, die Regelung in einem Gesamtzusammenhang, in einem eigens zu schnürenden Paket, zu erfolgen hat, und zwar unter Einbezug aller Aspekte, die sich in diesen Formen des Zusammenlebens – die eben eine nicht-eheleiche Form ist – ergeben können. Hätten wir bei nichtehelichen und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften nur punktuell einzelne Fragen herausgegriffen, wäre dies ein bruchstückhaftes Unterfangen geblieben, das der Gesamtproblematik nicht wirklich gerecht geworden wäre. Zudem hätten sich diese Regelungen auf Fragen beziehen müssen, zu denen man weder in der Expertenkommission noch im Vernehmlassungsverfahren hat Stellung nehmen können. Letztlich erschien es uns auch politisch nicht unproblematisch, die ohnehin komplexe Vorlage der ZGB-Revision mit weiteren Elementen von grundsätzlicher Tragweite anzureichern und zu riskieren, dass wir die längst fällige Revision des Scheidungsrechtes überladen und das überladene Paket schliesslich «kippt».

Nach wie vor sind wir aber mehrheitlich der Meinung, dass gerade die Fragen rund um das Thema der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und des Konkubinats – gestützt auf zu erwartende Berichte seitens des Bundesrates – beantwortet werden müssen und wir dann diese Thematik an die Hand nehmen sollten. Wir werden in einem umfassenden Sinn prüfen müssen, für welche Diskriminierungen es gesetzgeberisches Handeln braucht. Bezüglich des Konkubinats präsentiert sich die Situation natürlich etwas anders als in bezug auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Nichtsdestotrotz, beide Formen des Zusammenlebens bewegen sich auch heute nicht total im rechtsfreien Raum; es gibt juristische Hilfskonstruktionen, die aber nicht in allen Punkten zu befriedigen vermögen.

Sie werden im Rahmen der Detailberatung auf einzelne Minderheitsanträge stossen, die sich mit dieser Fragestellung, die ich soeben angedeutet habe, befassen. Wir werden dort Gelegenheit haben, noch konkret auf einzelne Punkte einzugehen.

Der wesentliche Punkt, in dem die Kommissionmehrheit vom bundesrätlichen Entwurf abweicht, betrifft die Scheidung auf Klage. Hier verfolgt die Kommissionmehrheit eine etwas freiere Linie – mit der Möglichkeit, die Ehe auch gegen den Willen des widerstrebenden Ehepartners zu lösen –, als dies der Bundesrat vorschlägt. Eine wichtige Differenz betrifft zudem den nachehelichen Unterhalt und das gemeinsame Sorgerecht für die Kinder. Wir werden in der Detailberatung darauf zurückkommen.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: Mme Nabholz vous a exposé les grandes lignes de cette révision. Je peux donc me limiter à quelques constatations et réflexions.

Le projet qui nous est soumis a fait l'objet de huit séances de la Commission des affaires juridiques; 14 experts ont été entendus; 123 propositions d'amendement ont été déposées et le dépliant contient 42 propositions de minorité.

L'objet principal de cette révision est le droit du divorce. Mais, si vous lisez le titre du projet, vous constaterez que d'autres chapitres tels que l'état civil ou les dispositions concernant la conclusion du mariage sont également visés.

Dans les grandes lignes, la commission a salué le projet du Conseil fédéral qui supprime la notion de faute et qui permet donc l'introduction du divorce par consentement mutuel.

Une nouveauté importante concerne le partage par moitié des avoirs du 2e pilier, au moment du divorce; une nouveauté que la commission salue particulièrement. A ce sujet, une longue discussion a eu lieu au sein de la commission, car il s'est agi de déterminer si les avoirs de sortie ou de libre passage, ou plutôt ces expectatives, devaient être traités dans le cadre de la liquidation du régime matrimonial, ou s'il fallait instaurer des règles spéciales. Finalement, la commission s'est ralliée au projet du Conseil fédéral en refusant de traiter ces avoirs, ces expectatives plutôt, comme des apports ou des acquêts.

Le projet tel qu'il se présente au terme des délibérations a été adopté par la commission par 16 voix sans opposition et avec 2 abstentions. 34 articles ont donné lieu à des divergences avec le Conseil des Etats. Les principales sont les suivantes: A l'article 97, en ce qui concerne l'interdiction de célébrer le mariage religieux avant la célébration civile, contrairement au Conseil des Etats votre commission vous propose de ne pas supprimer cette interdiction.

A l'article 111, la commission suit le projet du Conseil fédéral et propose donc que, dans le cadre d'une procédure sur requête commune, les parties soient obligées de comparaître personnellement une deuxième fois devant le juge.

En ce qui concerne l'article 114, la commission propose d'abréger le délai de séparation de 5 à 3 ans et à 2 ans pour les mariages de courte durée.

A l'article 115 qui traite du divorce sur demande pour rupture du lien conjugal, la commission propose de renoncer au dernier élément de faute puisqu'elle préconise que le divorce doit être prononcé lorsque des motifs sérieux rendent la continuation du mariage insupportable, donc indépendamment de l'existence ou non d'une faute.

A l'article 125, la proposition de la commission consiste à répartir le déficit de manière appropriée entre les époux lorsque les minimums vitaux ne sont pas atteints. Cette nouveauté a été inspirée par la jurisprudence récente du Tribunal fédéral qui consiste à laisser le minimum vital au débirentier. Cette jurisprudence a été désapprouvée par la majorité de notre commission.

Votre commission vous propose d'introduire l'exercice en commun de l'autorité parentale, mais prévoit des cautèles. Les parents doivent déjà avoir assumé conjointement la prise en charge – il faut donc ce que l'on appelle le «Tatbeweis» – de l'enfant durant le mariage, soit antérieurement au divorce, et ils doivent avoir conclu une convention réglant l'ensemble des effets accessoires du divorce.

Par rapport au Conseil des Etats, la commission a amélioré la position de l'enfant dans le procès. Comme le Conseil des Etats, la commission n'a pas suivi le projet du Conseil fédéral aux articles 151 et 152, lesquels portent sur la médiation et sur les tribunaux de la famille. La commission ne s'oppose pas au principe de la médiation, mais elle ne veut pas contraindre les cantons à créer de telles institutions ou à donner des mandats dans ce sens.

Pour conclure, je souhaiterais souligner que les discussions au sein de la commission ont été intenses; les esprits se sont même parfois échauffés. Nous avons cependant toujours su garder une ambiance sereine et de collégialité. Je vous encourage à mener les débats en plénum avec la même sérénité, particulièrement à garder à l'esprit que ce projet législatif n'est pas marginal, puisqu'une grande partie de la population est concernée par le résultat de nos débats. Le peuple attend cette révision qui a finalement pour principal objectif d'essayer de faire en sorte que la législation s'adapte aux réalités, de tenir compte des changements intervenus depuis 1907 dans les faits et dans les mentalités.

Dormann Rosmarie (C, LU): Was würden die Väter des Konzils von Trient sagen, wenn sie wüssten, dass knapp 2000 Jahre nach Christi Geburt Schweizer und Schweizerinnen ihre gescheiterten Ehen ohne Abklärung einer Schuldfrage auflösen lassen und sich gleichzeitig auch selber über die Nebenfolgen der Auflösung ihrer Ehen einigen könnten? Im Mittelalter war die Scheidung verboten. Nur die Trennung von Tisch und Bett war anerkannt. Da die Ehe als unauflöslich galt, war die Scheidung nicht möglich, wohl aber eine Nichtigerklärung.

Vielleicht könnten sich auch die damaligen Kirchenfürsten heute darüber freuen, dass Ehepaare, die sich einmal geliebt haben, die den Lebensweg aber aus irgendwelchen Gründen nicht gemeinsam zu Ende gehen, sich trotz getrennter Wege respektieren und kollegial miteinander umgehen wollen und dürfen, denn im verschuldensunabhängigen Trennungs- und Scheidungsprozess kann unter den Eheleuten eine Streitkultur entstehen, bei der sich die Parteien auf einer neuen Basis finden, nämlich auf der Basis des gegenseitigen Respekts –

und nicht der Verachtung oder gar des Hasses. Diese Form von ehelicher Auseinandersetzung hat bedeutende Konsequenzen für unsere Gesellschaft, und zwar in sozialer, finanzieller und ökonomischer Hinsicht.

In der Tat bringt uns das neue Scheidungsrecht mit dem Verzicht auf die Abklärung einer Verschuldensfrage eine ganz neue Form der «Streiterledigung». Das Gericht muss bei Ehescheidungen zukünftig nicht mehr nach den Schuldigen suchen, und es muss sich auch nicht mehr davon überzeugen lassen, dass die Ehe zerrüttet ist. Dem Richter und der Richterin wird die Erforschung der einzelnen Ehegeschichte in Zukunft erspart. Vielmehr wird es Aufgabe des Richters und der Richterinnen werden, den Parteien den Weg in die Zukunft aufzuzeigen, statt mit ihnen an der Vergangenheit haften zu bleiben.

Das Gesetz verzichtet fortan nicht nur auf die gegenseitige Schuldzuweisung der Parteien vor Gericht, sondern verlangt von den Scheidungswilligen auch, dass sie sich über die Nebenfolgen ihrer Scheidung selbst einigen müssen. Das verlangt beidseitiges Engagement der scheidungswilligen Parteien. Das erfordert das gemeinsame Gespräch und die gegenseitige Auseinandersetzung über Vergangenes und Zukünftiges. Durch diese Gespräche sollen die Parteien auf eine neue Gesprächsebene geführt werden. Zu Recht sieht der Bundesrat in der Botschaft vor, scheidungswilligen Ehepaaren die Möglichkeit einer professionellen Vermittlung anzubieten, indem die Kantone verpflichtet werden, Mediationsstellen zu schaffen.

Mit dieser neuen Form der verschuldensunabhängigen Trennung und Scheidung können keine Ideologien manifestiert oder ausgetragen werden, die lediglich Parteien in ihrem Streit erhärten, statt sie etwa im Falle einer gemeinsamen Elternschaft auch nach der Scheidung als Eltern gemeinsamer Kinder zu stärken. Für die Gesellschaft wird unwichtig, wer in der Ehe versagt hat. Das heisst allerdings nicht, dass jegliches Tun und Lassen während der Ehe unbedeutend ist. Statt sich gegenseitig zu bekämpfen – immer auf Kosten des anderen –, erarbeiten die Parteien miteinander eine optimale Lösung für die Zukunft. Das ist eine höchst anspruchsvolle Herausforderung. Sie erleichtert die Scheidung als solche nicht, höchstens das Verfahren vor Gericht.

Bei der Auflösung der Ehe spielt der Faktor Zeit eine massgebende Rolle. Jede der Parteien muss davon überzeugt sein, dass der Entscheid, sich zu trennen oder die Ehe aufzulösen, richtig ist. Beide Parteien müssen das gleiche wollen. Deshalb steht die CVP-Fraktion bei Artikel 111 mit Bundesrat und Kommission für die zweimalige Anhörung vor Gericht ein. Wurde nämlich eine Konvention der Parteien über die Nebenfolgen ihrer Scheidung unter zeitlichem Druck abgeschlossen oder fühlte sich eine der Parteien genötigt, zuzustimmen, so besteht mit einer zweiten Anhörung nach zwei Monaten die Möglichkeit, die Sache nochmals genau zu überlegen.

Es ist für unsere Fraktion auch wichtig zu betonen, dass die zweimalige Anhörung der scheidungswilligen Paare vor Gericht nicht eine Verfahrensfrage ist, sondern als eigentliche Scheidungsvoraussetzung gilt. Können sich Parteien betreffend den Scheidungsantrag im Grundsatz nicht einigen, so verlangt das Gesetz eine Trennungszeit.

Die CVP-Fraktion stimmt bei Artikel 114 mit der Mehrheit der Kommission für die dreijährige Trennungszeit. Allerdings macht unsere Fraktion keinen Unterschied in der Berücksichtigung der Ehedauer und votiert in jedem Fall für die dreijährige Trennungszeit.

Nachdem das neue Scheidungsrecht das Ziel anvisiert, bei der Ehescheidung die Parteien als Ehepartner und nicht als Eltern zu scheiden, unterstützt die CVP-Fraktion die Möglichkeit, Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder zu überlassen, falls Eltern dies dem Gericht gemeinsam beantragen und sofern das gemeinsame Sorgerecht dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Persönlich bin ich überzeugt, dass durch die neue Form der Streiterledigung mehr Eltern die Verantwortung für die gemeinsamen Kinder auch nach der Ehe gemeinsam wahrnehmen. Was können wir Kindern Besseres wünschen, als er-

fahren zu dürfen, dass sie trotz der Ehescheidung auf keinen Elternteil verzichten müssen?

Die CVP-Fraktion begrüsst es ganz entschieden, dass durch die verschuldensunabhängige Scheidung der Ehe beide Ehegatten grundsätzlich gegenseitig auf befristete Dauer unterhaltspflichtig bleiben, sofern einer der Ehegatten – sei es aus Altersgründen, wegen der Kindererziehung oder wegen gesundheitlichen Verhältnissen – nach der Scheidung seinen Unterhalt nicht allein bestreiten kann. Hingegen wird ein Antrag Raggenbass, der Beitragskürzungen wegen offensichtlich schwerwiegendem Fehlverhalten der bezugsberechtigten Person vorsieht, von der Fraktion grossmehrheitlich unterstützt.

Eine grosse Mehrheit unserer Fraktion unterstützt bei Artikel 130 Absatz 2 den Antrag der Minderheit I. Sie verlangt, dass Unterhaltsbeiträge bei Wiederverheiratung der berechtigten Person entfallen, es sei denn, die Parteien hätten in ihrem Konvenium etwas anderes vereinbart. Damit will man klare Verhältnisse schaffen und auch dem zahlungspflichtigen Teil den Weg in seine Zukunft nicht einschränken. Gleichzeitig stellt sich die CVP-Fraktion hinter den neuen Artikel 285 Absatz 2bis, der besagt, dass nachträgliche Sozialversicherungsleistungen und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die das Erwerbseinkommen des Zahlungspflichtigen ersetzen, den bisherigen Unterhaltsbeitrag von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistungen vermindern.

Auch spricht sich unsere Fraktion für die Beibehaltung der Verwandtenunterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie aus. Diese gehört in das Konzept des Subsidiaritätsprinzips und schliesst nicht aus, dass Eltern, die in günstigen Verhältnissen leben, im Notfall die Kinder unterstützen – oder umgekehrt!

Im übrigen werde ich in der Detailberatung zu einzelnen Punkten noch Stellung beziehen.

Baumann Alexander (V, TG): Wenn das geschriebene Recht nicht mehr mit der Rechtswirklichkeit übereinstimmt, so drängt sich beim geschriebenen Recht eine Revision auf. Beim Scheidungsrecht ist dies unbestrittenermassen der Fall. Wenn gegenüber rund 40 000 Eheschliessungen im vergangenen Jahr über 16 000 Scheidungen ausgesprochen worden sind, so belegt dies die Bedeutung, welche dieser Regelung zukommt. Dabei stellt der Ihnen vorliegende Entwurf ein reines Scheidungsrecht dar und sieht keine Mechanismen zur Erhaltung der Ehe vor. Dieser Bereich obliegt weiterhin dem Eheschutzrichter. Der Gesetzgeber kann das Scheitern von Ehen nicht verhindern, aber er soll günstige Voraussetzungen dafür schaffen, dass die rechtliche Auflösung von Beziehungen in Anstand und Würde erfolgen kann.

Nachdem unser Staat die Ehe nach wie vor als Institut von anderen Formen von Lebensgemeinschaften abhebt, ist es auch folgerichtig, jene nicht lediglich durch einen einfachen Aufhebungsvertrag zur Auflösung zu bringen, sondern dazu einen Hoheitsakt, ein Gerichtsurteil, vorauszusetzen. Dabei hat der staatliche Richter zwei Hauptanliegen Rechnung zu tragen: Zwischen den Ehegatten ist erstens eine faire Regelung zu treffen, bei welcher keiner übervorteilt wird, und zweitens ist dem Richter das Wohl der betroffenen Kinder zur eigenständigen und selbstverantwortlichen Prüfung zu übertragen.

Die SVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Über weite Strecken können wir die Anträge der Kommission mittragen. Da wir das Institut Ehe anderen Formen von Lebensgemeinschaften, auch wenn diese auf die Dauer angelegt sind – also das Konkubinats bzw. die gleichgeschlechtlichen Gemeinschaften –, nicht gleichsetzen wollen, werden wir alle Anträge ablehnen, welche auf eine gleichgestufte Behandlung dieser Verhältnisse abzielen.

Im Rahmen der Scheidung auf gemeinsames Begehren bevorzugen wir bei umfassender Einigung der Parteien das einphasige Verfahren und werden die Minderheit Vallender mittragen. Da wir uns gegen den Dualismus getrennter Rechtskraft wenden – für die Auflösung der Ehe einerseits und die

Regelung der Nebenfolgen auf der anderen Seite –, unterstützen wir die Minderheit Sandoz Suzette bei Artikel 149 und konsequenterweise auch bei Artikel 112.

In der Frage der Fristen betreffend Klageerhebung nach Getrenntleben werden wir mit der Mehrheit stimmen.

So bestechend die Idee des gemeinsamen Sorgerechtes bei der Elternteile auch sein mag, ist doch zu berücksichtigen, dass bezüglich des Sorgerechtes eine Lösung zu finden ist, die auch möglicherweise Jahre später noch Bestand hat, selbst wenn einer der beiden Elternteile oder beide Elternteile wieder verheiratet sein sollten. Differenzen darüber sind von vornherein auszuschliessen, da sonst die Kinder die Hauptleidtragenden sein müssten. Eine deutliche Mehrheit unserer Fraktion wird die Streichung dieses Artikels unterstützen.

Die Anhörung der betroffenen Kinder kann für diese sehr belastend sein. Die ständerätliche Lösung scheint den Interessen der Kinder am ehesten Rechnung zu tragen. Die prozessuale Vertretung des Kindes, sei es durch einen Beistand oder gar einen Anwalt, beinhaltet die Gefahr, dass der Richter seine Aufgabe, das Kindeswohl zu wahren, nicht mehr eigenverantwortlich verstehen, sondern dem Beistand oder Anwalt des Kindes folgen könnte, welcher aber möglicherweise nicht so sehr dem generellen Wohl des Kindes, sondern allenfalls momentanen Wünschen und Interessen des Kindes zum Durchbruch zu verhelfen sucht. Unerträglich ist auch der Gedanke, dass ein Kind mit der Einführung der Vertretung gezwungen wird, seine Rechte gegen den Willen eines Elternteils bewusst durchzusetzen und sich dadurch gegen einen Elternteil zu stellen – eine Entscheidung, die in ihren Auswirkungen für ein Kind kaum überschaubar sein kann, die aber zwangsläufig das Kind persönlich sehr intensiv belastet.

Abschliessend noch zwei Sätze zur Verpflichtung der Kantone, Mediationsstellen in Scheidungssachen einzuführen. Hier geht es ja nicht darum, die Mediation als methodisches Vorgehen gegen juristische Erfahrung auszuspielen. Aber eine bundesrechtliche Verpflichtung der Kantone mit Finanzierungsfolgen erachten wir nicht als eine Lösung, die sich aufdrängt.

Ich bitte Sie, für Eintreten zu stimmen.

Suter Marc (R, BE): Es ist eigentlich schade, dass wir zu einem Thema, das so viele betrifft, nur noch für das Amtliche Bulletin sprechen, aber ich plädiere dessenungeachtet für die FDP-Fraktion überzeugt für ein Eintreten auf die Vorlage.

Im Zentrum steht die Ehescheidung, die Neuordnung des Scheidungsrechtes. Der Begriff «Neuordnung» greift eigentlich etwas hoch, geht es doch im Grunde darum, das, was heute de facto Scheidungswirklichkeit ist, im nachhinein ins Gesetz umzugliessen und für die ganze Schweiz zu vereinheitlichen. Bereits heute werden die allermeisten Ehescheidungen gestützt auf Konventionen, die einvernehmlich geschlossen worden sind – meist mit Hilfe der Anwälte und Gerichte –, ausgesprochen. Unsere Fraktion misst den Wert der Revisionsvorlage an diesem faktischen Zustand. Wir sind der Meinung, dass die Revisionsvorlage mindestens dem geltenden Standard entsprechen muss und dass keine Rückschritte herbeigeführt werden dürfen.

Die Einführung der verschuldensunabhängigen Ehescheidung ist unbestritten. Wer voneinander geht, soll dies in Anstand tun, ohne schmutzige Wäsche waschen zu müssen. Es sollen im Scheidungsverfahren nicht zusätzliche Verletzungen, die prozessual bedingt sind, entstehen – in einer ohnehin ungefreuten, schwierigen Situation. Es lässt sich nicht leugnen – da können wir so gute Gesetze machen, wie wir wollen –: Jede Scheidung ist von Übel. Bei einer Scheidung lösen sich Hoffnungen und Versprechen in Luft auf; das ist auch ein Moment der Trauer. Die Möglichkeit der Ehescheidung wird deshalb aus dem Bewusstsein verdrängt. Beim Heiraten – das ist im Vergleich ein wirklich denkbar einfacher Akt – wird nicht bedacht, dass bald jede zweite Ehe geschieden wird. Die lebenslange Verbindung ist schon fast die Ausnahme. Immer häufiger haben wir es mit «Lebensabschnittspartnerschaften» zu tun.

Wenn sich die Scheidenden über die Modalitäten der Scheidung einig sind, sollte der Staat dieser Scheidung möglichst wenig Hürden in den Weg stellen. Wir sind auch der Meinung, dass der Gerichtssaal nicht der Ort für die Trauerarbeit der Scheidenden ist. Wir befürworten deshalb mit Entscheidungheit den Antrag der Minderheit der Kommission für Rechtsfragen, welche die Aussprechung der Ehescheidung bei einer vorliegenden und gerichtlich für angemessen befundenen Einigung befürwortet. Denn im Falle eines Konsenses unter den Scheidungspartnern soll das Scheidungsverfahren möglichst von jedem Ballast befreit werden. Jeder unnötige Verfahrensaufwand kostet Zeit, Geld und Nerven. Deshalb lehnen wir das Prozedere mit der zweifachen Anhörung ab, wenn eine solche für gut befundene Einigung vorliegt.

Überhaupt könnte das Scheidungsrecht eigentlich sehr kurz gefasst sein, wenn es um die Regelung dieser einvernehmlichen Scheidungen ginge. Wichtig ist indessen, wie das Verfahren ausgestaltet wird, wenn streitige Verhältnisse vorliegen. Da möchten wir nicht, dass gleichsam durch die Hintertür – das wird unseres Erachtens in Artikel 115 mit der Wendung «die ihm nicht zuzurechnen sind» getan oder bei der Regelung des naheheiligen Unterhalts (Art. 125) – das Schuldprinzip wieder eingeführt wird.

Unsere Fraktion hält aus ähnlichen Überlegungen auch dafür, die Verkürzung der Trennungsrufen als sachgerecht zu betrachten. Auch hier soll möglichst die Eigenverantwortung der Scheidungspartner gefördert und nicht behindert werden. Zusammenfassend zum Scheidungsverfahren selber: Wir möchten, dass der prozessuale Aufwand im Regelfall, also dort, wo eine Einigung zustande kommt, möglichst klein gehalten wird – das nicht zuletzt auch deshalb, um die Kosten des Scheidungsverfahrens möglichst tief zu halten. Wenn demgegenüber streitige Verhältnisse vorliegen, soll die Fairness der Auseinandersetzung gewährleistet sein. Wir geben uns auch hier keinen Illusionen hin. Die Erfahrung zeigt, dass die Macht des Faktischen in den allermeisten streitigen Scheidungen ausschlaggebend ist. Es geschieht sehr vieles ausserhalb des Gerichtsverfahrens, und das wird auch in Zukunft nicht anders sein.

Wir lehnen deshalb auch eine staatlich verordnete, somit gleichsam erzwungene Mediation ab, weil wir glauben, dass Scheidungspartnern auch in dieser Situation – mit Hilfe ihrer Anwälte, aber auch des Gerichtes – in der Regel ein besserer Weg offensteht, als wenn sie zu Experten, zu Psychologen usw. gehen müssen, die dann wiederum unter anderen Voraussetzungen Konflikte zu schlichten versuchen, die sich nicht einvernehmlich regeln lassen.

Zur Einheit des Scheidungsurteils: Wir möchten daran festhalten und nicht eine Aufsplitterung in Kauf nehmen, wie sie in den Artikeln 112 und 149 vorgeschlagen wird. Für uns ist wichtig, dass wie der Heiratsakt auch die Scheidung mit der Regelung aller Nebenpunkte auch inskünftig einheitlich erfolgt.

Was die Regelung der Kindesrechte anbelangt, erachtet die FDP-Fraktion die Gesetzesrevision als alles in allem ausgewogen. Wir lehnen freilich die Einführung eines Kinderanwaltes ab und finden wie die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen, dass das Scheidungsrecht möglichst die Aufrechterhaltung einer intakten Elternbeziehung auch nach der Scheidung begünstigen sollte. Aus diesem Grunde unterstützen wir eine offene Regelung des gemeinsamen Sorgerechtes. Wir tun dies auch deshalb, weil wir uns bewusst sind, dass das Besuchsrecht im Streitfall kaum durchsetzbar ist. Die schrecklichsten Scheidungsdramen spielen sich dann ab, wenn es um den Kampf um die Kinder geht und die Kinder für die Durchsetzung von Ansprüchen der Eltern instrumentalisiert werden. Man sollte alles daransetzen, die Kinder aus dem Elternkonflikt herauszuhalten, und möglichst dafür sorgen, dass die Elternbeziehung auch nach der gescheiterten Partnerschaftsbeziehung aufrechterhalten bleibt und die Kinder auch nach der Scheidung zu Vater und Mutter ein natürliches Verhältnis haben können. Wir sind davon überzeugt, dass dies in der Zukunft vermehrt der Fall sein wird, dass durch das neue Scheidungsrecht nach der Ehescheidung ein vernünftigeres, ein natürlicheres Verhältnis zu den Kindern begünstigt wird.

Zur Frage, weshalb die gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und das Konkubinatsrecht nicht jetzt geregelt werden: Wir sind der Meinung, dass hier ein Regelungsbedarf besteht, und wir sehen auch, dass der Weg über eine registrierte Partnerschaft gefunden werden kann. Es ist aber zu bedenken, dass nicht nur das Zivilrecht geändert werden muss, sondern auch andere Erlasse einer Anpassung bedürfen, nicht zuletzt das Steuerrecht und auch die Ausländergesetzgebung. Die Ehescheidungsgrundlage darf jetzt nicht mit diesen sehr komplexen Fragen überladen werden. Es bedarf hierzu einer gesonderten Vorlage, deren baldige Ausarbeitung wir vom Bundesrat erwarten.

Aeppli Regine (S, ZH): Die Revision des Scheidungsrechtes ist überfällig. Das geltende Gesetz hat letzte Woche seinen 90. Geburtstag gefeiert, und man kann beim besten Willen nicht behaupten, die oder der Alte sei noch rüstig und offen für alles Neue. Die Gebrechen sind seit vielen Jahren offenkundig. Die Nachfolge wird es aber nicht ganz einfach haben. Das familiäre Zusammenleben präsentiert sich heute in ganz unterschiedlichen Formen: verheiratet, unverheiratet, mit oder ohne Kinder, gleichgeschlechtlich oder gegengeschlechtlich. Was alle verbindet, ist die Tatsache, dass Partnerschaften je länger, je mehr auf bestimmte Lebensabschnitte beschränkt sind. Während früher in den meisten Fällen wegen der kürzeren Lebenserwartung oder wegen des häufigen frühen Todes der Frauen im Kindbett der Tod das häusliche Glück oder Unglück beendete – es war also nicht unbedingt so, dass früher in Beziehungen mehr Liebe und Treue herrschten als heute –, ersetzt heute das irdische Gericht den unerforschlichen Willen des Allmächtigen in mehr als jedem dritten Fall. Das heisst, die Verantwortung, hier auf Erden für Gerechtigkeit zu sorgen, ist um so grösser. Die gesellschaftspolitischen Auswirkungen dieser Vorlage sind ganz erheblich, jedenfalls umgekehrt proportional zum Interesse in diesem Saal.

Der Bundesrat und das Bundesamt für Justiz haben sich bemüht, den Ansprüchen der Zeit zu genügen. Das neue Gesetz enthält entscheidende Verbesserungen; andererseits lässt es aber regelungsbedürftige Fragen offen, wie z. B. die Fragen der Auflösung des Konkubinates oder gleichgeschlechtlicher Partnerschaften.

Der Verzicht auf die Abklärung der Scheidungsschuld entlastet die Parteien von der demütigenden Pflicht, über die Gründe des Scheiterns der Beziehung Rechenschaft ablegen zu müssen. Die Tatsache, dass schon heute über 95 Prozent der Scheidungen einvernehmlich erfolgen, spricht für eine Vereinfachung des Verfahrens bei Konsensscheidungen. Allerdings kommen sehr viele Konventionen erst zustande, wenn die Parteien eingesehen haben, dass der Kampf um eine gerechte Beurteilung der Scheidungsschuld aussichtslos ist, weil Beziehungsunfähigkeit, Beziehungsverweigerung oder emotionale Misshandlung schlicht nicht justitabel sind.

Bis jetzt sind keine Stimmen gegen den Verzicht auf die Verschuldensprüfung laut geworden. Die Diskussion dreht sich statt dessen um die Frage, wie verhindert werden kann, dass jemand gegen seinen Willen in eine Scheidung gedrängt wird. Bei der einvernehmlichen Scheidung soll dies verhindert werden, indem das Gericht den Scheidungswillen der Parteien zweimal prüfen muss. In unserer Fraktion besteht diesbezüglich keine Einigkeit. Eine zweite Barriere sieht das Gesetz vor, indem es Scheidungsklagen auf einseitiges Begehren erst nach mehrjährigem Getrenntleben oder bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe zulässt. Auch über die Frage der Dauer des Getrenntlebens haben wir keine Unité de doctrine.

Was den Scheidungsgrund der Unzumutbarkeit betrifft, befürchte ich, dass er zum Notausgang für alle werden wird, denen die Geduld zum Abwarten der Trennungsfrist fehlt, unabhängig davon, ob sie schwerwiegende Gründe geltend zu machen haben oder nicht. Die Fortsetzung der Ehe erscheint subjektiv in jedem Fall als unzumutbar, und es wird damit eine Frage des geschickten Prozessierens, ob das subjektive Empfinden auch zur objektiven Tatsache erhoben werden

kann. Was schwerwiegende Gründe sind, wird weder vom Gesetz noch von der Botschaft exemplifiziert. Unter diesem Aspekt erscheint es deshalb ratsam, die Trennungsdauer nicht allzu hoch zu schrauben, denn sonst wird der Umweg über eine Klage wegen Unzumutbarkeit möglicherweise zur Regel und das Abwarten der Trennungsfrist zur Ausnahme. Die Bestimmungen über die Scheidungsfolgen sind nichts anderes als ein naheheliches Schadenersatzrecht. Neu gegenüber heute ist der obligatorische Ausgleich des während der Ehe geäußerten beruflichen Vorsorgevermögens. Die Regelung dieses Problems ist aber dermassen überfällig, dass einem der Schnauf zum Loben inzwischen ausgegangen ist. Beim nahehelichen Schadenausgleich hat sich der Bundesrat am Prinzip des sogenannten «clean break» orientiert. Das heisst, die Ehe wird nicht mehr als Lebensversicherung betrachtet, sondern es wird eine Lösung anvisiert, die die Parteien nach einer bestimmten Frist von ihrer gegenseitigen Verpflichtung befreit bzw. sie für eine neue Partnerschaft freimacht. Dieses Konzept mag in Fällen von kurzer oder kinderloser Ehe richtig sein, aber in diesen Fällen ist meistens ohnehin kein Schaden auszugleichen. Aus Beziehungen jedoch, aus denen gemeinsame Kinder hervorgegangen sind, bleiben die Geschiedenen über die Kinder miteinander verbunden und tragen die gemeinsame Verantwortung für diese, besonders, solange die Kinder unmündig sind. In diesen Fällen – und das betrifft immerhin die Hälfte aller Scheidungspaare – steht die Frage im Zentrum, wie die Leistung der unbezahlten Arbeit, d. h. der Betreuungs- und der Hausarbeit, auszugleichen ist, ohne dass diejenige Person, die sie geleistet hat, den kürzeren zieht. Aus unserer Fraktion sind zu dieser Frage diverse Minderheitsanträge gestellt worden. Ich bitte Sie – wenn Sie diesem Gedanken Rechnung tragen wollen –, diese Minderheitsanträge zu unterstützen. Meine Redezeit ist abgelaufen, auch wenn es noch vieles zu sagen gäbe.

Das Eintreten ist unsererseits unbestritten.

Hollenstein Pia (G, SG): Die grüne Fraktion ist für Eintreten. Wir sehen die Notwendigkeit der Gesetzesrevision ein. Sie ist unbestritten. Die Schweiz hat das älteste Scheidungsrecht Europas. Eine Revision ist überfällig.

Inhaltlich haben wir uns in der Fraktion teilweise für die Kommissionsminderheiten, teilweise für die Kommissionsmehrheit entschieden. Die Diskussion in der Fraktion zeigte auf, dass Frau und Mann, je nach Art der Interessenabwägung, zu verschiedenen Schlussfolgerungen kommen können. Diese Unterschiede werden sich bei den Abstimmungen über die einzelnen Artikel zeigen.

Grundsätzlich als begrüssenswert erachtet die ganze Fraktion die Abkehr vom Verschuldensprinzip. Die Förderung der Verständigung der Ehegatten über die Scheidung und die Folgen ist positiv. Dass in Zukunft der gemeinsam geäußerte Scheidungswille und die Einigung über die Folgen als Basis für die Scheidung gelten sollen, beurteilen wir als zeitgemäss und als einen Fortschritt im Gesetz.

Als Errungenschaft beurteilen wir die in Artikel 125 von der Kommissionsmehrheit eingebrachte Regelung bezüglich Fürsorgeabhängigkeit. Dass bei einem Nichterreichen des Existenzminimums nach einer Scheidung der Fehlbetrag auf beide Teile gleich verteilt werden soll, ist eine Frage der Gerechtigkeit und ist zu begrüssen. Auch als positive Errungenschaft beurteilen wir, dass die Erträge aus der zweiten Säule gleichberechtigt verteilt werden müssen.

Unbefriedigend an dieser Gesetzesrevision bleibt die Nichtregelung der Gelder aus der dritten Säule. Wir sind deshalb für die Überweisung der entsprechenden Kommissionsmotion und hoffen auf eine gerechte Lösung.

Einig sind wir uns in der Frage der Mediation. Wir erachten die vorhandenen Mediationsstellen als für viele hilfreich und sinnvoll, möchten aber den Staat nicht dazu verpflichten, solche Stellen zu fördern. Am Hearing in der Kommission wurde offensichtlich, dass oft die Professionalität der betreffenden Mediatorinnen und Mediatoren nicht befriedigt. Deshalb werden wir in Artikel 151 der Kommissionsmehrheit bzw. dem Ständerat zustimmen.

Ebenfalls einstimmig werden die Grünen die Minderheit von Felten bei Artikel 328 unterstützen. Wir wenden uns damit gegen jegliche Unterstützungs- und Unterhaltspflicht von Verwandten. Wir möchten nicht, dass Familienangehörige für Unvermögen Ihrer Söhne, Töchter oder Eltern finanziell zur Rechenschaft gezogen werden können.

Nicht einheitlich ist die grüne Fraktion in der Beurteilung der gesetzlichen Regelung des Sorgerechtes für Kinder. Hier stellt sich besonders die Frage, welche Brille ich mir aufsetze, um zu einem sogenannt gerechten Entscheid zu kommen. Ich persönlich denke, dass mit der vorgeschlagenen neuen Regelung in Artikel 133 die von der Mehrheit beantragte sogenannte Lösung zuungunsten des Kindes ausfallen wird. Diese wird aus Gründen der Gleichberechtigung postuliert. Ich bin auch für Gleichberechtigung, bin aber davon überzeugt, dass in der Praxis mit der vorgesehenen neuen Lösung die Gefahr besteht, dass daraus Benachteiligungen für Frauen resultieren. Denn im Konfliktfall wird nicht derjenige Elternteil das Sagen haben, der konkrete Betreuungsarbeit leistet, sondern derjenige Teil, der sich am besten durchsetzen kann, und da steht den Vätern eine breite Palette von Erpressungsmöglichkeiten zur Verfügung. Ich persönlich will nicht beiden Teilen dieselben Rechte zubilligen, wo infolgedessen in der Praxis Konflikte vorprogrammiert sind und in Zukunft die Frau im Vergleich zu heute in verstärktem Masse benachteiligt wird. Opfer dieser Auseinandersetzungen werden die Kinder sein.

Deshalb stimme ich bei Artikel 133 dem Antrag der Minderheit II (Vallender) zu. Die Fraktionsmehrheit wird der Kommissionmehrheit folgen.

Darüber, dass dem Kindesrecht grundsätzlich eine grosse Bedeutung zukommen soll, waren wir uns alle einig. Deshalb lehnen wir bei Artikel 147 den Streichungsantrag der Minderheit I (Baumann Alexander) ab.

Zu Diskussionen Anlass gab in der Fraktion auch Artikel 114. Sollen nun bei Uneinigkeit als Scheidungsvoraussetzung drei oder fünf Jahre Trennung verlangt werden? Ein Teil der Fraktion glaubt, dass eine Dreijahresfrist einvernehmliche Scheidungen behindert und dass durch die kürzere Zeittlimite oft Frauen unter Zeitdruck geraten und benachteiligt werden. Damit folgen wir der Argumentationslinie der grossen Frauenorganisationen und des Bundesrates. Vor allem Migrantinnen, die noch nicht fünf Jahre in der Schweiz verheiratet sind und leider keinen selbständigen Aufenthaltsstatus besitzen, würden bei einer Scheidung des Landes verwiesen. Diese Folge der Dreijahresregelung scheint einem Teil der Fraktion unhaltbar.

Ein anderer Teil der Fraktion wird aber der Dreijahresvariante trotzdem zustimmen, weil sie die Vorteile der kürzeren Trennungszeit stärker gewichtet. Auch hier stellt sich die Frage, welche Interessen vertreten werden.

Ich persönlich werde bei den Abstimmungen keinen Neuerungen zustimmen, die sich in der Praxis letztlich als Nachteile für Frauen auswirken können. Meine Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verhältnisse ist, dass faktisch eine Gleichstellung für Frauen fehlt. Solange dies der Fall ist, möchte ich die wenigen bewährten Privilegien der Frauen, z. B. im Kindesrecht, nicht gleichwertig dem Mann zukommen lassen. Probleme – genauer: Machtkämpfe – wären für den Alltag vorprogrammiert. Um dem Kind oder den Kindern diese Auseinandersetzungen zu ersparen, möchte ich in diesem Punkt bei der heutigen Regelung bleiben.

Zur Regelung für gleichgeschlechtliche Paare: Wir bedauern, dass die dringend nötige Regelung nicht gleichzeitig mit dieser Gesetzesrevision verabschiedet werden kann. Wir hoffen, dass die Einlösung des Versprechens des Bundesrates, die von ihm eingesetzte Expertenkommission werde bald – was immer das heisst – einen Bericht vorlegen, nicht zu lange auf sich warten lässt und dass die höchst unbefriedigende Situation für die gleichgeschlechtlichen Paare bald zu den nötigen Gesetzesänderungen führt.

Dreher Michael (F, ZH): Die Fraktion der Freiheits-Partei ist für Eintreten. Es handelt sich bei diesem Änderungswerk um eine Anpassung an die gewandelten Auffassungen. Man

mag es beklagen, dass Ehen in Brüche gehen. Aber es ist leider eine Tatsache und vielleicht eine Folge der Erziehung der letzten zwanzig Jahre, dass bei kleinsten Konflikten gleich der Bettel hingeworfen und gar nicht mehr der Versuch unternommen wird, das einmal eingegangene Matrimonium zu kitten und über die Runden zu bringen. Darüber können wir uns nicht auslassen. Das ist immer nur Sache der Betroffenen, auch wenn es höchst bedauerlich ist.

Was nun die eheähnlichen Gemeinschaften betrifft, so ist unsere Fraktion dezidiert der Auffassung, diese Probleme seien im Steuerrecht zu lösen. Natürlich ist es stossend – wir kritisieren das immer wieder, und es gibt auch Leute, die die Konsequenzen daraus ziehen –, dass zwei Menschen, die sich in irgendeiner Form verbinden wollen, steuerrechtlich vor dem Gesetze nicht verwandt sind. Beim Ableben des Partners oder der Partnerin – hier ist einmal ein Femininum angezeigt – schlägt dann das Steuerrecht mit der vollen Härte zu: Da die Partner nicht durch Ehe verbunden waren, «stiehlt» der Staat beim Ableben des einen zwischen 28 und 54 Prozent des Nachlasses, je nach kantonalem Temperament.

Wir wenden uns folglich auch dagegen, dass eheähnliche Gemeinschaften unter Gleichgeschlechtlichen eingegangen werden, weil wir der Meinung sind, der Sinn einer Ehe sei noch immer die Erhaltung der Art, und das ist ja dort nicht möglich. Wenn ich den Codex juris canonici richtig im Kopf habe, war die Impotenz beim Manne ein Ehedidernis, weshalb die Kirche den Segen zu verweigern pflegte.

Wir unterstützen alle Minderheitsanträge, die auch von Kollege Alexander Baumann unterstützt werden. Speziell möchte ich Sie auf den Artikel 328 hinweisen, wo ich – in zugegebenermassen ungewohnter Umgebung – ebenfalls einen Minderheitsantrag unterstütze, nämlich zusammen mit Frau Hollenstein und Frau von Felten. (*Heiterkeit*) Ich bin aber hier dezidiert der Auffassung, dass es sich bei dieser Verwandtenunterstützung um einen ganz uralten Zopf handelt, der endlich abgeschnitten gehört. Stellen Sie sich einmal vor: Ein wohlgezogenes Kind gerät in schlechte Gesellschaft, alsdann in die Drogenszene; es wird zum Fürsorgefall, und die alten, überraschten Eltern werden dann zu Zahlungen und zu Leistungen herangezogen, obwohl sich ein Mensch im freien Willen entschieden hat, sich anders zu verhalten.

Aus allen diesen Gründen sind wir für Eintreten und werden dann entsprechend stimmen.

Sandoz Suzette (L, VD): Le groupe libéral entre en matière et se réjouit de cette révision du droit du divorce. En effet, notre droit, qui a été extrêmement progressiste en 1874, puis en 1907, a peu à peu pris de l'âge, ce qui amène malheureusement nos juges à adapter le droit en dehors de la loi, et à rendre quelquefois des jugements qui ne sont ni très sûrs ni très rassurants pour les justiciables.

Il est donc important que le législateur mette le droit en harmonie avec la réalité. En cela, le groupe libéral est tout à fait d'accord avec l'introduction d'un divorce par consentement mutuel, pour autant que ce consentement porte sur tous les éléments du divorce, et non pas seulement sur une partie, nous y reviendrons. Les libéraux sont également d'accord avec la possibilité donnée au juge d'attribuer l'autorité parentale conjointe aux deux époux après le divorce, dans des cas qui ont été très bien déterminés par le projet, notamment les propositions de notre commission.

Je voudrais simplement, au nom du groupe libéral, exprimer ici, à l'occasion de l'entrée en matière, deux regrets, un refus et une proposition.

Le premier regret, c'est que la commission n'ait pas suivi la proposition du canton de Vaud et de l'Université de Lausanne, lors de la consultation, de sortir l'organisation de l'état civil du Code civil, parce qu'en fait cette organisation ferait appel à une loi de nature de droit public, et non pas de droit privé, qu'elle implique la possibilité pour les cantons et pour la Confédération de collaborer, compte tenu d'une évolution technique, dans des conditions qui devraient peut-être pouvoir aussi être adaptées plus facilement qu'on ne peut adapter un code civil. Encore une fois, nous regrettons que la pro-

position vaudoise n'ait pas été suivie, mais nous n'allons pas revenir sur le sujet.

Le deuxième regret du groupe libéral, c'est que, pour la prévoyance professionnelle, la commission ait donné suite au système proposé par le projet du Conseil fédéral, qui est relativement rigide et qui traite de manière inégalitaire les indépendants et les personnes dépendantes. Nous aurions, quant à nous, préféré un système inspiré de la proposition du professeur Pietet notamment, qui permettrait d'assurer plus de souplesse et de supprimer cette inégalité; mais c'est un conflit entre deux systèmes et nous ne saurions revenir maintenant sur le principe en plénum. Nous exprimons simplement nos regrets, parce que nous ne sommes pas certains que la solution retenue soit forcément la plus favorable à long terme. Après ces deux regrets, je voudrais dire que le groupe libéral exprime un refus – mais d'accord avec la majorité de la commission, par conséquent il ne fait pas cavalier seul –, le refus de profiter de la révision du droit du divorce pour introduire des règles concernant l'union libre ou, éventuellement, le ménage commun entre homosexuels. Des propositions ont été faites, et écartées dans la commission, d'introduire de telles règles maintenant, à l'occasion de la révision du droit du divorce. Le groupe libéral considère que ce ne serait pas judicieux. Il ne nie pas l'importance qu'il pourrait y avoir à poser et à déterminer de telles règles, mais celles-ci nécessitent en elles-mêmes une étude, parce que, dans certains domaines, ce sont des problèmes aussi bien de droit privé que de droit public qui doivent être résolus, étude qui risquerait de ralentir, voire, à cause d'une sensibilité sociale et philosophique dans la population, de faire capoter une révision du droit du divorce. C'est la raison pour laquelle nous sommes tout à fait opposés à ce que l'on introduise, à l'occasion de cette révision, une réglementation relative à l'union libre, hétéro- ou homosexuelle.

Nous nous opposerons donc, parce qu'il y a quand même une tentative qui est faite, aux propositions de minorité aux articles 91, 92, 125 alinéa 2 chiffre 2, 129 alinéa 2, 130a, mais nous nous opposerons aussi – et là avec la minorité et pas avec la majorité de la commission, mais nous aurons l'occasion d'y revenir –, à l'introduction d'un mandat en partenariat parce que précisément le partenariat est une notion d'union libre homosexuelle ou hétérosexuelle, et nous pensons qu'il est erroné de l'introduire, même par la petite porte du Code des obligations.

Reste une proposition. Vous l'avez reçue sur vos tables, parce que c'est une proposition individuelle formulée par M. Eggly, et qui concerne la relation entre le mariage civil et le mariage religieux, sujet délicat s'il en est. Vous vous rappelez que la solution consacrée aujourd'hui par le Code civil est d'interdire le mariage religieux avant le mariage civil, de manière à consacrer le principe de la laïcité de l'état civil, si j'ose dire, et du mariage, et cette disposition avait été consacrée en 1874 déjà pour bien marquer la fin du rôle de l'Eglise dans l'état civil.

Nous considérons qu'il est tout à fait nécessaire de maintenir le principe de la laïcité du mariage, mais qu'il ne correspond plus actuellement à l'état d'esprit d'interdire aux personnes de célébrer d'abord un mariage religieux si, pour elles, ce mariage compte plus que le mariage civil. D'où la proposition Eggly, qui vise à introduire à l'article 102 alinéa 4 l'expression claire selon laquelle seule la célébration civile du mariage a des effets constitutifs, mais, en compensation, de suivre la décision du Conseil des Etats et, par conséquent, de supprimer l'article 97 alinéa 3 interdisant de célébrer un mariage religieux avant le mariage civil. Cette solution nous paraît garantir à la fois la sécurité du droit et le respect de la liberté d'opinion. C'est la raison pour laquelle nous avons à cœur d'attirer spécialement votre attention sur cette proposition. Pour le reste, nous aurons l'occasion dans l'examen de détail d'exprimer encore quelques avis.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Die LdU/EVP-Fraktion stimmt für Eintreten. Das Scheidungsrecht ist eigentlich nichts anderes als die – leider! – notwendige Fortsetzung des Ehrechtes, und das ist ja nun schon seit neun Jahren in

Kraft. Das neue Eherecht, Sie erinnern sich, hat vom alten Begriff der Ehe Abschied genommen, der über Jahrhunderte hinweg die Basis des Staates war, die ein Zusammenleben sowohl in gesellschaftlicher wie in wirtschaftlicher Hinsicht überhaupt erst ermöglicht hat. Die Ehe war keineswegs eine freiwillige, lustvolle Angelegenheit junger, verliebter Leute, sondern sie war eine schiere wirtschaftliche Notwendigkeit, ohne die die Gesellschaft nicht überlebt hätte.

Das hat sich geändert mit der Industrialisierung, mit der allgemeinen Volksschulpflicht, mit der Entwicklung der Technik, mit der Entwicklung der Wissenschaft, auch der Medizin – beispielsweise der Pille –, die vor allem den Frauen die Möglichkeit gegeben haben, ein eigenständiges, wirtschaftlich unabhängiges Leben zu führen.

Die «neue» Ehe, wie wir sie auch im Eherecht verankert haben, geht von dieser neuen Situation aus: Sie geht aus von der Partnerschaft zweier mündiger, wirtschaftlich unabhängiger Menschen, die sich mögen – mit anderen Worten: Die Ehe hat ein neues Gesicht bekommen, das Gefühl spielt nun eine Rolle. Aus wirtschaftlichen Gründen braucht heute niemand mehr zu heiraten; er tut es freiwillig, weil er es so will. Damit sind natürlich auch die Ansprüche an die Ehe gestiegen: Gefühle in einer engen, privaten Beziehung sind sehr viel schwieriger zu handhaben als wirtschaftliche Probleme.

Deshalb darf es uns auch nicht wundern, dass die Zahl der Ehescheidungen permanent ansteigt. Es sind schon andere Gründe genannt worden, weshalb die Zahl der Scheidungen zunimmt, etwa die Tatsache, dass die Leute viel älter werden: Eine Ehe dauerte früher 15 bis 20 Jahre und wurde mit dem Tod beendet; heute haben wir zwar noch immer dieses Ziel der lebenslänglichen Ehe vor Augen, aber wir müssen feststellen, dass dies eine Illusion ist. Das Scheidungsrecht ist also nichts anderes als die Fortsetzung des Ehrechtes, das wir nun seit neun Jahren anwenden.

Erlauben Sie mir zwei kritische Gedanken:

1. Der erste Gedanke betrifft ein Thema, das hier bereits aufgegriffen worden ist: Es ist die Tatsache, dass wir nicht den Mut hatten, die Realität des heutigen real gelebten Lebens mit einzubeziehen, sondern letztlich weiterhin am alten Begriff der Ehe festgehalten haben und nur gerade jene Möglichkeit des Zusammenlebens von Mann und Frau reformiert und den modernen Gegebenheiten angepasst haben. Die Realität sieht heute ganz anders aus: Ehen sind zwar nicht die Ausnahme, sie bilden nach wie vor die Mehrheit; aber die vielen Möglichkeiten anderer Gemeinschaften, freier Gemeinschaften, des Konkubinats – ein schreckliches Wort –, aber vor allem auch die homophilen Lebensgemeinschaften, wurden hier nicht berücksichtigt. So bleibt halt diese Reform – so leid es mir tut, Herr Bundespräsident Koller – ein Reformmühen. Dass man die anderen Formen des Zusammenlebens in einer separaten Gesetzgebung regeln will, mag zwar richtig sein, zeigt aber immer noch, was gültige Norm zu sein hat, und ist somit noch immer behaftet von einem gewissen moralinsauren Touch. Diese Haltung entspricht nicht mehr der heutigen Situation. Die neuen Gemeinschaften, die nicht mit dem Trauschein geschlossen werden, sind weder unmoralisch noch krankhaft oder anomal, sie sind schlicht gelebte Realität. Warum haben wir es in diesem Land einmal mehr nicht fertiggebracht, eine echte Reform unter Berücksichtigung des ganzen Umfeldes, das sich so stark verändert hat, einzuleiten und auch entsprechende Regelungen zu ändern, die vor allen Dingen für die anderen Lebensformen gravierende zivilrechtliche Nachteile haben? Sie werden nun wieder ausgegrenzt, diskriminiert, und eine Regelung wird ad calendae graecas, auf irgendeinen Zeitpunkt, verschoben. Das bedauere ich ausserordentlich, und mit mir die LdU-Gruppe unserer Fraktion.

2. Der zweite Gedanke ist eigentlich eine Frage; ich gebe zu, diese Frage hat sich mir erst in den letzten Tagen der Kommissionsberatung gestellt: Es ist richtig, scheint mir, dass wir versuchen, die Scheidung zu entpönalisieren, d. h., die Schuldfrage auszuschalten. Allerdings haben sich bei mir doch gewisse Zweifel eingeschlichen. Die Frage lautet: Könnte es sein, dass unter dem Grundsatz der Entpönalisierung

Die vorgeschlagenen Neuerungen hinsichtlich der Kinderbelange erlauben es fraglos, dem Kindeswohl besser gerecht zu werden, als dies heute der Fall ist. Zentrale Elemente sind dabei die Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechtes durch beide Elternteile – auch bei unverheirateten Eltern –, die persönliche Anhörung der Kinder im Scheidungsverfahren sowie die Neukonzeption des Besuchsrechtes. Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und unmündige Kinder erhalten neu gegenseitigen Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Richtigerweise wird damit auch die Stellung der betroffenen Elternteile gestärkt. Die heute leider vielfach gegebene Situation, in denen die Ausübung eines Besuchsrechtes erschwert oder gar torpediert wird, schadet nicht nur dem benachteiligten Elternteil – meistens handelt es sich um den Vater –, sondern vor allem den Kindern, die dem einen ihrer beiden Elternteile mehr und mehr entfremdet werden.

Ruf Markus (D, BE): Die demokratische Fraktion erachtet die Neuregelung des Scheidungsrechtes als überfällig und begrüsst den vorgeschlagenen Entwurf.

Seit längerer Zeit entsprechen die Vorschriften des Zivilgesetzbuches aus dem Jahre 1907 den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr. Aufgabe des Scheidungsrechtes muss es unseres Erachtens sein, eine möglichst gerechte Regelung aller relevanten Fragen während der Scheidung selbst und für die Zeit danach zu finden, wobei vor allem dem Schutz der Kinder, die vielfach am meisten leiden müssen, so weitgehend als möglich Rechnung zu tragen ist. Durch das Scheidungsverfahren selbst soll hingegen nicht noch zusätzlicher Schaden entstehen.

Zu den wichtigsten Revisionsbestimmungen nehmen wir im einzelnen wie folgt Stellung: Zu begrüssen sind insbesondere die Abkehr vom Verschuldensprinzip und die Einführung der Scheidung auf gemeinsames Begehren. Dieser Schritt trägt auf Gesetzesstufe dem erwähnten, längst eingetretenen gesellschaftlichen Wandel Rechnung. Das bisher immer wieder unumgängliche Ausbreiten intimer Verhältnisse sowie gegenseitige Vorhaltungen gehören in die Vergangenheit. Entscheidend ist, dass alle Beteiligten – vor allem auch die Kinder – durch das Scheidungsverfahren selbst nicht noch grösseren psychisch-seelischen Belastungen ausgesetzt werden, als sie wegen des Auseinanderbrechens der Ehe ohnehin bestehen.

Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, durch komplizierte prozessuale Vorschriften gescheiterte Ehen übermässig lange zusammenzuhalten. Der Schutz der Familie und der Ehe ist vielmehr Bestandteil der Familienpolitik und nicht des Scheidungsrechtes. Deshalb unterstützen wir bei Artikel 111 ZGB die Fassung des Ständerates, wonach auf eine zweite Anhörung der Eheleute durch das Gericht in der Regel zu verzichten ist und statt dessen eine schriftliche Bestätigung von Scheidungswillen und -vereinbarung genügt. In Artikel 114 ZGB folgen wir der Kommissionmehrheit, die in denjenigen Fällen, in denen sich ein Ehegatte der Scheidung widersetzt, die Scheidungsklage bereits nach dreijährigem bzw. – bei einer Ehedauer von weniger als fünf Jahren – nach zweijährigem Getrenntleben zulassen will.

Im Bereich der Bestimmungen über die Scheidungsfolgen bewirkt die Neuregelung, wonach die Ansprüche auf die Altersvorsorge der zweiten Säule ebenfalls verschuldensunabhängig sowie unabhängig vom ehelichen Güterstand und einer nahehehlichen Unterhaltspflicht hälftig geteilt werden, eine überfällige Umsetzung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau auf Gesetzesstufe.

Nach der Scheidung, wenn sich die früheren Eheleute neuen Lebensformen zuwenden, verbindet sie, mit Ausnahme gemeinsamer Kinder und allfälliger nahehehlicher Unterhaltspflichten, in der Regel nichts mehr. Das Lebenskapitel der gescheiterten Ehe darf die neue Lebenssituation deshalb nicht übermässig belasten. Mit dem Bundesrat sind wir bei Artikel 129 Absatz 3 der Meinung, eine berechnete Person solle nur innerhalb von fünf Jahren die Festsetzung einer Rente oder deren Erhöhung verlangen können, wenn vorher keine ausreichende Rente festgesetzt werden konnte und sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Person verbessert haben. Aus demselben Grund unterstützt unsere Fraktion bei Artikel 130 Absatz 2 die Minderheit I, die beantragt, dass die Unterhaltspflicht – vorbehältlich einer anderen Vereinbarung – bei Wiederverheiratung der berechtigten Person entfällt.

Die vorgeschlagenen Neuerungen hinsichtlich der Kinderbelange erlauben es fraglos, dem Kindeswohl besser gerecht zu werden, als dies heute der Fall ist. Zentrale Elemente sind dabei die Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechtes durch beide Elternteile – auch bei unverheirateten Eltern –, die persönliche Anhörung der Kinder im Scheidungsverfahren sowie die Neukonzeption des Besuchsrechtes.

Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und unmündige Kinder erhalten neu gegenseitigen Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Richtigerweise wird damit auch die Stellung der betroffenen Elternteile gestärkt. Die heute leider vielfach gegebene Situation, in denen die Ausübung eines Besuchsrechtes erschwert oder gar torpediert wird, schadet nicht nur dem benachteiligten Elternteil – meistens handelt es sich um den Vater –, sondern vor allem den Kindern, die dem einen ihrer beiden Elternteile mehr und mehr entfremdet werden.

Es ist zu hoffen, dass das gemeinsame Sorgerecht in der Praxis möglichst häufig Anwendung finden wird. Wir unterstützen deshalb bei Artikel 133 Absatz 3 die Version von Bundesrat und Ständerat, welche diese Neuerung im Scheidungsfall unter einfacheren Voraussetzungen als die Mehrheit unserer Kommission ermöglichen wollen.

Ducrot Rose-Marie (C, FR): Les valeurs familiales qui constituaient autrefois la colonne vertébrale de la société ont perdu de leur importance, et le moral de la Suisse est en berne. La physionomie de la famille, sa taille, sa composition, connaissent une profonde remise en cause. Conséquence de nombreux divorces, les familles monoparentales ou reconstituées représentent une part non négligeable de la société. Les ménages évoluent vers un nouveau modèle. Il convient donc, pour le législateur, de s'adapter à ces réalités, et dans ce contexte, la révision de la loi sur le droit du divorce devient impérative.

Le projet qui nous est soumis va exactement dans le sens souhaité. Faciliter les accords entre époux suite à une désunion, supprimer la notion de la faute, maintenir le divorce judiciaire, assurer la protection optimale de l'enfant, telles sont les idées maîtresses qui sous-tendent le projet, et que le groupe démocrate-chrétien appuie pleinement. Dorénavant, on lavera son linge sale en famille. Pour que l'Etat se tienne à l'écart de la sphère privée des couples, la loi oubliera la question de la faute. Fini la passe d'armes entre époux, fini l'animosité qui s'accroît quand on tente de délimiter des responsabilités des uns et des autres. Le juge ne sera plus appelé à chercher des causes de la désunion, il se bornera à en réduire les effets. Le divorce sous requête commune répond à une réalité juridique. Actuellement, 90 pour cent des couples se séparent déjà par consentement mutuel.

Le divorce reste une démarche juridique qu'il convient de ne pas banaliser, parce que l'échec du couple a des répercussions graves, notamment sur les enfants qui restent les premières victimes d'un tel choc. Pour éviter que les décisions ne soient précipitées, pour s'assurer qu'il n'y ait pas de pression d'un conjoint sur l'autre, deux comparutions personnelles devant le juge paraissent indispensables. Tel est l'avis du groupe démocrate-chrétien.

Même à l'amiable, le divorce engendre des conséquences catastrophiques du point de vue économique, et bien des couples, malheureusement, ne mesurent l'ampleur du désastre que quand ils réalisent qu'il faut faire bouillir deux marmittes avec un seul et même salaire. Et puis, vous le savez, quand on ne partage pas le cœur, il est encore beaucoup plus difficile de partager le porte-monnaie.

Le groupe démocrate-chrétien salue les clarifications apportées dans le projet pour le partage de la prestation des prévoyances professionnelles. Cela constitue une amélioration très importante pour les femmes notamment.

Selon l'article 133, l'autorité parentale n'est plus obligatoirement confiée à l'un des parents. Il deviendra enfin possible d'exercer une autorité conjointe et le rééquilibrage des responsabilités est souhaitable, même s'il ne faut pas sous-estimer les difficultés inhérentes à cette situation.

Permettez-moi d'aborder rapidement un point très délicat: l'audition des enfants. Je n'adhère pas de plein coeur à cette proposition, car j'aimerais bien qu'on protège les gosses de ce grand déballage de la misère du couple disloqué. Et pourtant, je le concède, l'enfant doit pouvoir s'exprimer hors du contexte familial pour dire ses craintes et ses espoirs. Il doit être entendu par le juge en tenant compte de son âge et de sa fragilité, de sa sensibilité. Telles sont les conclusions du groupe démocrate-chrétien.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.35 Uhr
La séance est levée à 19 h 35*

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Dienstag, 16. Dezember 1997

Mardi 16 décembre 1997

08.00 h

Vorsitz – Présidence:

Leuenberger Ernst (S, SO)/Heberlein Trix (R, ZH)

95.079

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
Änderung****Code civil suisse.
Révision**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 2651 hiervoor – Voir page 2651 ci-devant

von Felten Margrith (S, BS): Im Scheidungsrecht ist die Sicht, die von den Geschlechterdifferenzen ausgeht, unumgänglich. Thema ist der Interessenausgleich zwischen den Geschlechtern. Was sich an Herrschaft, Unterdrückung, ökonomischer Abhängigkeit und Gewalt unter dem Deckmantel der ewigen Liebe und im Dunkeln der Privatsphäre während der Ehe abspielt, kommt im Zeitpunkt der Scheidung unweigerlich an den Tag.

Im Gegensatz zu ihren Exfrauen werden Männer von einem männerprivilegierenden Wirtschaftsrecht und Justizsystem sowie von gesellschaftlichen Rollenerwartungen optimal aufgefangen. Nicht jeder Ehemann ist ein Unterdrücker oder Ausbeuter. Aber jeder Mann profitiert von einem Gesellschaftssystem, das in allen Bereichen die Aufrechterhaltung seiner Privilegien garantiert.

Ein gerechtes Scheidungsrecht sorgt für gleichwertige Startchancen. Dieses Ziel ist nicht erreicht worden. Die Revision hat im wesentlichen die Gerichtspraxis festgeschrieben, d. h., die krassesten Ungerechtigkeiten des geltenden Rechtes korrigiert. Von Gleichstellung kann da keine Rede sein. Da erstaunt die Gelassenheit der mehrheitlich verheirateten Männer in diesem Saal nicht; sie werden die Gewinner dieser Revision sein.

Das grosse Thema dieser Revision ist ganz offensichtlich das gemeinsame Sorgerecht für die Kinder. Es ist wirklich umwerfend, mit welcher Intensität und Sorge sich so viele Herren von links bis rechts – gestern flatterte noch ein Brief von Unprofessoren auf den Tisch – plötzlich um das Wohl der Kinder kümmern. Schauen Sie sich die vielen diesbezüglichen Einzelanträge an: Da muss frau ja misstrauisch werden! Es ist kaum anzunehmen, dass diese väterlichen Antragsteller tagtäglich Betreuungsarbeit leisten. Der Anteil dieser Väter bewegt sich laut Statistik im Promillebereich. Noch viel weniger kann angenommen werden, dass die Motivation zur Kinderbetreuung nach einer Scheidung sprunghaft ansteigt, im Gegenteil.

Kein Gesetz dieser Welt verbietet Vätern, für Ihre Kinder zu sorgen. Ein Sorgerecht in diesem Sinne ist hier natürlich nicht gemeint. Früher hiess das Recht «elterliche Gewalt». Ein unschöner Begriff. Er kommt aber dem Inhalt dieses Rechtes näher als der schönfärbische Begriff «Sorgerecht». Es geht um Entscheidungskompetenzen, um Kontrollrechte. Es geht um ein eigentliches Dreinrederecht. Es geht um eine neue Möglichkeit der Machtausübung, denn im Konfliktfall entscheidet bei geteilter elterlicher Gewalt nicht die Person, die das Kind tatsächlich betreut und deshalb seine Bedürfnisse

kennt, sondern es entscheidet derjenige Elternteil, der sich am besten durchsetzen kann. Und dafür haben Väter eine breite Palette von Erpressungsmöglichkeiten. Für die volle Kontrolle über Exfrau und Kind genügt die geteilte Entscheidungsbefugnis. Das gemeinsame Sorgerecht bedeutet Fortsetzung der ehelichen Streitigkeiten über die Scheidung hinaus.

Für viele Frauen bedeutet die Trennung von ihrem Manne einen ersten Schritt zu grösserer innerer und äusserer Unabhängigkeit. Diese Chance kann ihnen mit dem sogenannten Sorgerecht weitgehend verbaut werden. Meine Bilanz: Das neue Scheidungsrecht hebt die Privilegierung der Männer nicht auf, die Privilegien werden sogar ausgebaut.

Ich habe nichts gegen die Ehe. Wenn sich zwei Personen zusammenschliessen und sich verbindlich versprechen, sich im Alltag, besonders in schwierigen Zeiten, beizustehen, dann ist das eine gute Sache. Diese Gemeinschaften sollen geschützt werden. Hingegen ist nicht einzusehen, weshalb die Ehe gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens begünstigt werden soll. Ich meine nicht, dass die Ehe geschichtlich gesehen eine nachahmenswerte Institution ist. Die Geschichte der Ehe ist die Geschichte der gewaltsamen Unterwerfung der Frauen durch die Männer. Eine Revision des Eheschliessungs- und Scheidungsrechtes, das im Jahr 2000 in Kraft tritt, sollte jedoch zukunftsgerichtet sein. Es fehlen Bestimmungen zur rechtlichen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare. Die Gelegenheit, sinnvolle Regelungen des Konkubinates einzuführen, wurde ebenfalls verpasst. In vielen Bereichen unserer Rechtsordnung wird fälschlicherweise auf den Zivilstand abgestellt. Eine Durchforstung der Rechtsordnung im Hinblick auf die ungerechtfertigte Privilegierung der Ehe ist nicht erfolgt. Schade! Die Revision ist notwendig, das ist klar. Ein grosser Wurf ist leider nicht daraus geworden.

Vallender Dorle (R, AR): Der vorliegende Entwurf zur Änderung des ZGB befasst sich schwergewichtig mit dem Scheidungsrecht. Die zentralen Änderungen sind die Abkehr vom Verschuldensprinzip und damit von der Schuldabklärung und die Anerkennung des Gebotes der naheheiligen Solidarität und damit verbunden die Regelung der wirtschaftlichen Folgen der Auflösung der Ehe. Aus den vormaligen Ehepartnern sollen nach dem Willen des Bundesrates – wenn immer möglich – Scheidungspartner werden. Dies entspricht einerseits den in der Gesellschaft geänderten Vorstellungen von der Ehe zweier Menschen als verantwortungsvoller Partnerschaft, die auch über die Ehe hinaus Wirkungen haben kann und soll. Andererseits entbindet das Gesetz die richterlichen Behörden von der peinlichen Pflicht, Schuldzuweisungen vorzunehmen. Dabei gibt es für diese Schuldabklärungen nach jetzigem Recht keinen objektiven Massstab. Die Abklärung, ob ein Verschulden vorliegt und ob dieses dann auch noch für die Zerrüttung und die Scheidung kausal ist, stellt die Richterin, den Richter vor eine eigentlich kaum lösbare Aufgabe. Ich verrate sicher kein Geheimnis, wenn ich feststelle, dass man sich als Richterin allzuoft vor einer kaum lösbaren Aufgabe sieht und sich das Ergebnis der Schuldzuweisung oft an der Rechtsfolgebewertung orientiert. Dies, weil die einmal vorgenommene Schuldzuweisung für die Scheidungspartnern von grosser ökonomischer Tragweite ist.

Die Ehe stellt etwas Besonderes dar, und dies soll auch nach der Änderung des Scheidungsrechtes so bleiben. Die Ehe als Vertrag sui generis muss und soll sich vom Konkubinat unterscheiden. Da aber die Ehe im Alltag vielfach als Vertrag empfunden wird, muss und wird sie sich auch den Vergleich mit dem Konkubinat gefallen lassen. Wenn wir verhindern wollen, dass das Konkubinat laufend an Attraktivität gewinnt, ist es unerlässlich zu verhindern, dass es über die Hintertür des Scheidungsrechtes aufgewertet wird.

Die FDP-Fraktion begrüsst es daher, dass im neuen Scheidungsrecht der Grundgedanke des 1988 geänderten Eherechtes konsequent aufgenommen und weiterentwickelt wird. Die Ehepartner werden in Anerkennung ihrer Selbstbestimmung, wenn immer möglich, zu Scheidungspartnern. Dazu gehört nach Meinung der FDP-Fraktion vor allem die Möglichkeit der gemeinsamen Einigung über Scheidung und

Scheidungsfolgen. Nach meiner Meinung gehört konsequenterweise auch dazu, dass Teilkonventionen möglich sein müssen. Das Gericht hat aber ein Urteil zu fällen, das sowohl über die Teileinigung als auch über die strittigen Punkte entscheidet.

Dennoch darf die Schutzfunktion des Ehescheidungsrechtes nicht zu einer Bevormundung der Ehepartner durch den Staat führen. Es verträgt sich nur schlecht mit der Rolle von mündigen Ehepartnern, dass sie zur Mediation quasi verpflichtet werden sollen. Ebenso ist es nach Meinung der FDP-Fraktion verfehlt, die Ehepartner bei gemeinsamem Scheidungsbegehren während zwei Monaten zum Nachdenken über ihre gemeinsame Scheidungskonvention zu verpflichten. Des weiteren sollte der Staat den Scheidungspartnern auch in dem Sinn vertrauen, dass sie das Wohl ihrer gemeinsamen Kinder im Auge haben. Falls an der lauterer Absicht der Eltern zu zweifeln ist, ist es Sache des Gerichtes, eigenverantwortlich zusammen mit der Vormundschaftsbehörde dem Kindeswohl gerecht zu werden. Die Idee eines sogenannten Kinderanwaltes, der die Interessen der Kinder zu vertreten hat, wirkt als Fremdkörper und überzeugt aus der Sicht der FDP-Fraktion nicht.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ehepartner, unabhängig von der gewählten Rollenverteilung während der Ehe, verlangt auch eine ausgewogene Verteilung der wirtschaftlichen Folgen nach der Scheidung. Insbesondere gebietet die Gleichwertigkeit der Ehepartner auch eine gerechte Verteilung eines allfälligen finanziellen Mankos nach der Ehe auf beide Partner. Selbstverständlich sind auch die finanziellen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge partnerschaftlich aufzuteilen. Dabei dienen diese Regelungen vor allem auch der Erfüllung des Verfassungsauftrages, der die tatsächliche Gleichstellung der Frauen verlangt. Schliesslich sind alle Versuche abzuwehren, das Verschuldensprinzip durch die Hintertür wieder einzuführen. In der Detailberatung wird daher auszuloten sein, ob ein exemplarischer Ausnahmekatalog auf nahehelichen Eheunterhalt diesem Ziel zuwiderläuft. Trotz der für die Detailberatung angebrachten Vorbehalte erscheint die Vorlage insgesamt als ein ausgewogener Entwurf, der die neuen und gefestigten Wertvorstellungen der Gesellschaft adäquater umsetzen kann als das geltende Scheidungsrecht.

Gross Jost (S, TG): Das deutsche Wochenmagazin «Der Spiegel» hat Ende November eine Bilanz über 20 Jahre deutsche Scheidungsreform unter den folgenden, provokativen Titel gestellt: «Verlierer sind die Männer!». Dass fast alle Scheidungskinder bei ihren Müttern lebten, hätten die meisten deutschen Väter akzeptiert; dass sie ihre Kinder aber vielfach nicht mehr sehen dürften, empöre die Männer. Nun werde der Kampf um Kind und Geld schärfer. Auf der einen Seite stünden die feministische Muttermacht und die Kinder als Trümper im Geschlechterkampf, auf der anderen Seite der «entsorgte» Vater in der vaterlosen Gesellschaft. Das alles war im «Spiegel» zu lesen.

Ist diese Bilanz auch für die Schweiz repräsentativ? Ist sie gar ein Alarmzeichen gegen eine zu liberale Fassung des neuen Scheidungsrechtes? «Der Spiegel» zeigt in einer polemischen Überspitzung Gefahren auf, die nur beschränkt auf die Schweiz übertragbar sind. Sie werden durch die aktuelle Vorlage eines neuen Scheidungsrechtes eher gemildert als verschärft, soweit – darüber darf man sich keine Illusionen machen – das Recht menschliches Verhalten überhaupt beeinflussen kann. Warum?

1. Das geltende Scheidungsrecht von 1907 – es ist schon gestern darauf hingewiesen worden, dass es stattliche 90 Jahre alt ist – galt für die damalige Zeit auch im internationalen Vergleich als fortschrittlich, ja bahnbrechend. Die Revision, die wir heute behandeln, ist seine konsequente Fortführung, nämlich das Abrücken vom Verschuldensprinzip auch bei den Nebenfolgen und die Zulassung der Scheidung auf gemeinsames Begehren ohne strittiges Verfahren. Es baut somit auf der Entscheidung der Ehegatten in persönlicher Verantwortung – auch in persönlicher Verantwortung gegenüber den Kindern – auf. Denn empirische Untersuchungen zeigen,

dass ein jahrelanger Ehekrieg und eine konfliktreiche Scheidung auf die Kinder oft weit traumatischer wirken als die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft.

Eine in Anstand vollzogene Scheidung bedeutet für die Kinder, zu beiden Elternteilen eine gute, von Loyalitätskonflikten freie Beziehung pflegen zu können. Das bisherige Streitverfahren – auch im Falle des beidseitigen Scheidungswunsches – ist oft eine unnötige, zusätzliche Belastung der persönlichen Beziehung gewesen. Wichtig ist allerdings der «Überellungsschutz», der im neuen Recht in verschiedenen Varianten auf ausgewogene Art und Weise gewährleistet ist. 2. Schon unter dem bisherigen Recht haben die Ehegatten oftmals den Wunsch gehabt, das elterliche Sorgerecht gemeinsam auszuüben. Das alte Recht hat ihnen das verunmöglicht, auch wenn sich einzelne Gerichte darüber hinweggesetzt haben. Dabei soll allerdings die gemeinsame Ausübung dieses Elternrechtes der bisherigen Aufgabenteilung und dem gemeinsamen Willen der Eltern entsprechen und nicht als Waffe missbraucht oder als Geschenk für väterliches Wohlverhalten missverstanden werden. Wo – wie in Deutschland – die Unterhaltsregelung allzustark auf dem alleinigen Sorgerecht der Mutter aufgebaut ist, wird der vordergründige Kampf um das Kind oft zum Konflikt ums Geld.

3. Die Nebenfolgen der Ehescheidung – insbesondere der Unterhalt für die Mutter, die die Kinder betreut – müssen vom Gedanken der nahehelichen Solidarität geprägt sein. Sie sollen der Frau, die während Jahren oder Jahrzehnten auf eine berufliche Laufbahn verzichtet hat, in der Regel keine lebenslänglichen Pfründen, aber eine Fortsetzung des bisherigen Lebensstandards und eine faire Chance zur beruflichen Wiedereingliederung vermitteln. Dazu gehört auch ein gerechtes Splitting des in der Regel vom berufstätigen Ehemann geäußerten Vorsorgekapitals der zweiten Säule.

Das bisherige Recht hat den Unterhaltsanspruch der Ehefrau an die Voraussetzung der Schuldllosigkeit geknüpft. Das ist ein ganz und gar unrealistisches, unsachliches, ja pönales Kriterium. Auch hier ist anzunehmen, dass das neue Recht den Geschlechterkampf, wenn es einen solchen gibt – es gibt ihn manchmal –, entschärfen wird. Es ist wirklichkeitsfremd anzunehmen, ein restriktives Scheidungsrecht vermöge die Zahl der gescheiterten Ehen wirksam zu beeinflussen. Für die dramatisch zunehmende Scheidungsquote gibt es viele Faktoren, die normativ jedoch kaum beeinflussbar sind. Das Scheidungsrecht kann aber die gesellschaftliche und wirtschaftliche Realität – vor allem jene der alleinerziehenden Mütter und ihrer Kinder und damit auch deren soziales Wohlbefinden und deren Entwicklungschancen – ganz massgebend mitprägen.

Unsere Zeit ist von extremer Vereinzelung und von der Flexibilisierung der Lebensverhältnisse geprägt. Widerstand dagegen zu leisten ist oft nicht mehr als Rückzug und das Sich-Ausklinken aus der sozialen Realität. Wir tun viel mehr für den Gesundheitszustand unserer Gesellschaft, wenn wir gesellschaftliche Realitäten akzeptieren, aber gleichzeitig dafür sorgen, dass vor allem alleinerziehende Frauen mit ihren Kindern über gleiche Lebenschancen verfügen. Die Möglichkeit der Beziehung zu den Kindern soll in gleicher Weise beiden Elternteilen zugute kommen. Eine vom Auseinanderbrechen ehelicher Beziehungen geprägte Zeit muss – damit komme ich auf das Anfangszitat aus dem «Spiegel» zurück – nicht zwangsläufig zu einer vaterlosen Gesellschaft führen. Ich bitte Sie in diesem Sinne um Eintreten auf die Vorlage.

Schluer Ulrich (V, ZH): Auch wenn man der grundsätzlichen Revisionsbedürftigkeit des Scheidungsrechtes nicht widerspricht, so kommt man nicht darum herum festzustellen, dass der Zeitgeist dem Leser dieses neuen Gesetzes manchmal etwas eigenartig entgegenbläst, nämlich widersprüchlich, aus verschiedenen Richtungen. So z. B., wenn man es als Ziel erklärt, das Scheidungsverfahren zügiger zu gestalten, leichter zu machen, aber auf der anderen Seite festhält, Vorrang hätten die Interessen der Kinder. Würde man diese Aussage über ihren deklamatorischen Klang hinaus ernst nehmen, könnte man geradezu zur Schlussfolgerung kommen, derjenige verhalte sich am kinderfreundlichsten, der Schei-

dungen so zügig, so rasch wie irgend möglich, zulasse. «Speditiv» kann da rasch mit «leichtfertig» verwechselt werden.

Ich äussere mich als Nichtjurist zum Scheidungsrecht. Aber ich hatte immerhin fast zwanzig Jahre lang im Laiengerichtswesen, das wir in diesem Land auch noch kennen, mit Scheidungen zu tun. Ich frage mich, ob wir uns, indem wir uns jetzt von der Verschuldensfrage trennen, nicht auch davon trennen, die Verantwortung klar zu regeln. Das ist doch die Erfahrung, die man immer wieder macht: Wo man die Schuldfrage als unangebracht ablehnt, da öffnet man Tor und Tür dafür, dass auch die Verantwortung für das Nachher abgebaut wird. So arbeiten wir an einem Scheidungsförderungsgesetz, an einem Scheidungsbeschleunigungsgesetz, an einem Scheidungserleichterungsgesetz. Ich frage mich: Wo bleiben in dieser Diskussion diejenigen, die sich in anderem Zusammenhang immer wieder als Kinderanwälte betätigen? Muss dieses Anliegen zurückstehen, wenn die Chance winkt, einen neuen staatlichen Fürsorgeapparat aufzubauen oder auszubauen? Muss dieses Anliegen zurücktreten, wenn feministische Selbstverwirklichungsideologie – auch davon haben wir heute morgen schon gehört – wichtiger genommen wird als die verantwortungsbewusste Rücksicht, die das Zusammenleben von zwei Menschen oder von einer Familie auch prägt? Ich habe mir erlaubt, für die Detailberatung zwei Anträge vorzubereiten, die sich mit der Verantwortung der Ehegatten auch nach der Auflösung ihrer Ehe befassen. Ich gehe davon aus, dass einige Ratsmitglieder vielleicht sogar Zeit finden, diese Anträge und ihre Begründungen zu lesen. Aber ich stelle doch fest: Die Verbannung des Scheidungsrechtes in die Beratungskategorie IV sagt auch etwas aus. Dies sagt aus, dass wir dieses Thema vor allem den Juristen, den beruflich mit Scheidungen Befassten, überlassen. Diejenigen, die die gesellschaftliche Bedeutung des Vorganges beleuchten möchten, die dazu vielleicht auch etwas zu sagen hätten, kommen in der Detailberatung nicht zu Wort; ihre Anträge werden mit der linken Hand vom Tisch gewischt werden. Ich frage mich, ob dieses Parlament damit der Verantwortung für die 15 000 geschiedenen, allenfalls zerstörten, zum Teil zumindest auch mutwillig zerstörten Ehen gerecht wird; ob es vor den 13 500 Scheidungswaisen bestehen kann – mit einem Gesetz, das vor allem die Förderung, die Erleichterung der Scheidung ermöglicht.

Es ist schon festgestellt und auch kritisiert worden, dass das alte Scheidungsgesetz 90 Jahre von Dauer war. Ich befürchte, für das neue Scheidungsgesetz besteht zumindest diese Gefahr nicht.

Jeanprêtre Francine (S, VD): Miroir de la société, la divortialité a augmenté de façon constante en Suisse. Exprimée par un indice appelé «somme des divorces réduits», sa fréquence a passé de 12,9 pour cent en 1967 à 30 pour cent en 1983 et à 37,8 pour cent en 1994. Si l'on imagine que le Code civil suisse réglant les causes du divorce et ses effets accessoires date de 1907, on peut aisément concevoir l'impatience affichée par certains milieux, et par les femmes en particulier, pour voir aboutir sa révision entreprise il y a vingt ans.

A relire la genèse, on s'aperçoit que le droit du divorce suisse, dans la mesure où il introduisait au début du siècle une cause de divorce encore inconnue à l'étranger – la rupture irrémédiable de l'union conjugale –, était considéré comme particulièrement progressiste. Dans la pratique, cette disposition fut appliquée de façon quasi générale puisqu'en 1994, 98,6 pour cent des divorces prononcés s'y référaient, mettant en échec les prévisions du législateur de l'époque, qui pensait que les causes déterminées de divorce – adultère, sévices et injures graves, abandon, maladie mentale, etc. – seraient appliquées en règle générale.

Si l'attente a été longue, la révision va dans le sens souhaité. Elle est adaptée aux réalités de la vie des couples et des familles d'aujourd'hui. Elle est aussi conforme à l'esprit du nouveau droit matrimonial qui a établi des rapports de partenariat et de partage équitable au sein du couple. Mais, de même que le nouveau droit matrimonial n'a pas éliminé d'un coup de baguette magique les inégalités de fait entre les conjoints,

le meilleur des droits du divorce ne pourra rétablir un parfait équilibre des chances et des situations si cet équilibre n'existait pas avant le mariage.

Une étude récente confirme que, sur le plan économique et social, les femmes divorcées sont défavorisées par rapport aux hommes divorcés. Cela démontre, d'une part, la nécessité de mieux régler le partage des droits acquis pendant le mariage et les obligations d'entretien entre époux lors du divorce et, d'autre part, que l'inégalité fondamentale des chances ainsi que le partage traditionnel des tâches entre mari et femme engendrent un handicap qu'il n'est pas possible de rattraper au moment du divorce.

Au plan financier, comme dans la 10^e révision de l'AVS avec l'introduction du splitting et du bonus éducatif, le partage du 2^e pilier est une prestation novatrice et progressiste qui va contribuer à rééquilibrer les situations respectives des époux dans le sens d'une plus grande équité.

Au niveau de la contribution d'entretien, on tiendra compte notamment de la formation professionnelle et des perspectives de gain des époux, de la durée de la prise en charge des enfants qui doit encore être assurée, des revenus et de la fortune des époux, et de la répartition des tâches durant le mariage.

Ces considérations économiques et financières ne doivent pas faire oublier l'aspect humain qui a présidé à la présente révision. En introduisant le divorce sur requête commune, l'abolition du principe de la faute, l'autorité parentale conjointe et la médiation, le législateur a souhaité dédramatiser, sans pour autant banaliser, un événement de la vie vécu souvent de façon douloureuse. Diverses enquêtes démontrent que les enfants qui peuvent maintenir de bonnes et étroites relations avec les deux parents et qui ne vivent pas continuellement un conflit de loyauté à leur égard s'en sortent mieux, et il est admis de nos jours que ce n'est pas tant le divorce comme tel que les disputes incessantes des parents, pendant le mariage et durant la procédure de divorce, voire après la fin de celle-ci, qui entravent le développement des enfants. L'institution de la médiation familiale souhaitée par le Conseil fédéral s'inscrit dans la logique de la révision, qui laisse aux époux la plus grande autonomie pour négocier leur future séparation, tout en offrant un appui de qualité, le conseil et la confidentialité. Refusée par le Conseil des Etats lors de la dernière session, refusée par notre commission, elle est objet d'incompréhension pour moi si elle ne fait pas partie de la présente révision, car elle correspond à la philosophie de la recherche consensuelle des meilleures solutions privées qu'a souhaitée le Conseil fédéral. Peu sensible personnellement aux arguments par trop féministes, qui considèrent la femme trop fragile pour exercer la négociation, à la corporatisme des avocats qui se sentent concurrencés et aux sénateurs qui ne veulent pas charger les cantons, je reprendrai cette idée de la médiation lorsque nous aborderons l'article 151.

Pour l'instant, la présente révision mérite un label de qualité, du moins pour les bonnes directions qu'elle prend. La pratique et la réalité découlant de son application nous diront si nous allons dans cette bonne direction.

Je vous invite à entrer en matière.

Loretan Otto (C, VS): Die Neuordnung des Scheidungsrechtes drängt sich auf: Nicht nur datiert das heutige Recht aus dem Jahre 1907 und ist es durch gerichtliche Weiterentwicklung an seine Grenzen gestossen, sondern die Institution Ehe hat aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung und der damit einhergehenden Rechtsfortbildung gemeinhin eine veränderte Wertung erfahren. Die Rechtswirklichkeit stimmt nicht mehr mit dem geschriebenen Recht überein und strapaziert damit die Rechtssicherheit in einem für viele Menschen in diesem Land zentralen Bereich. Die in der Botschaft umschriebenen und im Entwurf des Bundesrates dargelegten Leitlinien des Scheidungsrechtes – nämlich: Abkehr vom Verschuldensprinzip, Förderung der Verständigung der Ehegatten über ihre Scheidung und die Scheidungsfolgen, bestmögliche Wahrung der Kindesinteressen und gerechte Regelung der wirtschaftlichen Folgen der Scheidung – finden

dem Grundsatz nach in diesem Rate zu Recht Unterstützung.

Die Ehe ist mehr als ein herkömmlicher Vertrag, nämlich eine umfassende, auf Dauer ausgerichtete Lebensgemeinschaft. Nun ist es eine Tatsache, dass das Scheitern einer Ehe und damit in der Folge zwangsläufig die Auflösung des Vertrages immer mehr – leider, muss man wohl beifügen – fast zum Normalfall werden.

Der Gesetzgeber muss in einem für ihn so zentralen Bereich dafür sorgen, dass dies fair und gerecht nach einheitlich anzuwendenden Normen und unter bestmöglicher Wahrung der Interessen aller Beteiligten erfolgt. Die Regelung der wirtschaftlichen Folgen der Scheidung ist, abgesehen von den äusserst schwierigen und oft nur schmerzlich zu lösenden menschlichen Problemen in der Beziehung von Mann und Frau, Eltern und Kindern, ein Kernproblem dieser Vorlage. Ich beschränke mich im folgenden auf die wirtschaftlichen Folgen einer Ehescheidung.

Die Vorlage des Bundesrates, die vom Ständerat als Erstrat im wesentlichen übernommen wurde, ist ausgewogen, bringt erhebliche Verbesserungen im Vergleich zur heutigen gesetzlichen Regelung, schreibt die höchstrichterliche Praxis fest, ergänzt und präzisiert sie. Insbesondere werden die Fragen um die berufliche Vorsorge einerseits und den nachehelichen Unterhalt andererseits geregelt; damit wird die Gleichstellung der Ehefrau mit dem Ehegatten wesentlich verbessert. Die Regelung des nachehelichen Unterhaltes erfährt gegenüber dem geltenden Recht in zwei Punkten eine wesentliche Verbesserung. Zum einen wird der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt verschuldensunabhängig gestaltet; zum anderen wird die Möglichkeit der nachträglichen Anpassung der Rente an die Teuerung und der Erhöhung der Rente unter bestimmten Voraussetzungen geschaffen.

Die ausnahmsweise mögliche Verweigerung oder Kürzung des nachehelichen Unterhaltes darf allerdings nicht, wie vom Ständerat beschlossen, in die Nähe der verschuldensabhängigen Lösung gemäss Artikel 125 Absatz 3 der Revisionsvorlage geführt werden.

Die Regelung betreffend die berufliche Vorsorge beinhaltet eine wesentliche Verbesserung der Stellung der geschiedenen Frau. Unabhängig vom Güterstand soll die während der Ehe aufgebaute Altersvorsorge der zweiten Säule bei einer Scheidung hälftig geteilt werden. Ist die Teilung der Austrittsleistung nicht möglich, ist eine angemessene Entschädigung geschuldet. Diese Lösung ist gerecht und trägt dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichstellung von Frau und Mann weitgehend Rechnung. Eigentlich ist es schade, dass bezüglich der Säule 3a keine Lösung gefunden werden konnte. Immerhin: Die vorgeschlagene Lösung verhindert, dass sich die von den Ehegatten vereinbarte Aufgabenteilung bei der Scheidung einseitig zu Lasten des nicht erwerbstätigen Ehegatten auswirkt.

Ein Wort noch zur Ziviltrauung. Die CVP-Fraktion unterstützt den Primat der Ziviltrauung im Prinzip aus vier Gründen:

1. Die Ziviltrauung entspricht einer für uns gültigen Rechtsüberzeugung im Volke.
2. In der Vernehmlassung haben beinahe alle massgeblichen Kräfte dafür plädiert, dass die Ziviltrauung erhalten bleibt.
3. Auch die kirchlichen Kreise sind der Auffassung, dass die Ziviltrauung beibehalten werden soll.
4. Die Ziviltrauung ist, vor allem für Angehörige anderer Kulturkreise, ein Schutz vor Folgen, die – vor allem auch im Erbrecht – aufgrund einer nicht vollzogenen Trauung eintreten können.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Langenberger Christiane (R, VD): Le droit du divorce est sans doute l'élément central de la révision du Code civil, qui nous préoccupe. L'évolution de notre société nous place devant un problème particulièrement douloureux, soit une forte progression du nombre de divorces dans un contexte économique qui rend la situation des familles particulièrement précaire. L'orientation générale du projet de révision correspond, dans une large mesure, à la jurisprudence qui, elle, re-

joint les préoccupations que vivent les couples et les familles d'aujourd'hui. Elle mérite donc notre approbation. L'accent mis sur l'incitation des époux à régler leur divorce à l'amiable, sur requête commune, le principe de solidarité après le divorce et le partage de la prestation de sortie acquise auprès d'une institution de prévoyance professionnelle sont des progrès indéniables.

Cette révision répond également à notre recherche d'égalité, avec tout ce que cela comporte de chances, mais aussi de nouvelles responsabilités et de difficultés pour les femmes. On constate d'ailleurs que, depuis l'entrée en vigueur du nouveau droit matrimonial, les tribunaux ont tendance à allouer aux femmes des pensions alimentaires plus faibles, pour une durée plus courte, estimant qu'elles peuvent reprendre ou étendre leur activité professionnelle plus rapidement, même si elles ont la garde des enfants. Il ne suffit pas dès lors de rayer le principe de la faute de l'un des époux, mais aussi d'instaurer des mécanismes garantissant que les conséquences d'une répartition traditionnelle des tâches pendant le mariage ne soient pas supportées entièrement par la femme après le divorce. Il est donc nécessaire que la procédure du divorce soit conçue de manière à empêcher, autant que faire se peut, que la partie la plus forte, que ce soit au plan économique, physique ou psychique, fasse pression sur la partie la plus faible, obligeant celle-ci à accepter des conditions qui la désavantagent. Le principe d'offrir la possibilité de modifier certaines décisions du tribunal, si des changements de comportement, de moyens financiers, de contexte professionnel, d'un contexte participant du bien de l'enfant l'exigent, répond ainsi à une nécessité.

Le temps qui m'est imparti m'incite à concentrer mon intervention sur deux aspects de la révision: des innovations concernant les enfants, et les questions liées à la prévoyance professionnelle.

1. Les enfants vivent en principe très mal de voir se déchirer leurs parents qu'ils aiment tous les deux. Il est ainsi nécessaire que les deux parents aient une responsabilité aussi largement partagée que possible dans les choix importants qui vont marquer le quotidien et l'avenir de leurs enfants. Tout ce qui peut rééquilibrer leurs relations est, pour les enfants, source d'espoir et de sécurité.

Le partage de l'autorité parentale va dès lors dans le sens de l'intérêt des enfants et des parents, ces derniers se sentant véritablement coresponsables – et là il me semble, Monsieur Schlüter, que cette exigence correspond à vos craintes. Le fait d'attribuer unilatéralement l'autorité parentale introduit en effet, chez le parent non pourvu de cette autorité, un sentiment d'injustice, de n'être finalement que bon à payer. Cela est souvent source de conflits supplémentaires nocifs pour l'ensemble de la famille. L'article 134 permet d'ailleurs de modifier l'attribution de l'autorité parentale lorsque de nouveaux faits importants surviennent.

Le fait de prendre non seulement en considération une requête commune des parents, mais également l'avis de l'enfant, l'audition de l'enfant, l'information de ses droits, revêt également une grande importance. Les enfants seront souvent soulagés de pouvoir s'exprimer à un tiers neutre, en dehors du milieu conflictuel auquel ils sont associés malgré eux. Encore faut-il, évidemment, que les juges soient formés à ce type d'écoute. Il me paraît également justifié d'accepter la décision du Conseil des Etats préconisant que l'enfant soit représenté par un curateur dans la procédure si des motifs importants l'exigent.

2. Ainsi que je l'ai déjà relevé, l'introduction du principe du partage de la prestation de sortie acquise auprès d'institutions de prévoyance professionnelle est une solution novatrice qui permet de rééquilibrer la situation de chaque époux, en tenant compte que la partie chargée de l'éducation des enfants n'a pas les mêmes possibilités de se consacrer à une carrière, et dès lors d'alimenter son capital auprès d'une caisse de pensions. Il paraît aussi adéquat de tenir compte que bien des épouses d'indépendants sont défavorisées en comparaison des épouses de salariés, raison pour laquelle il a été question d'étendre aussi au 3e pilier le droit à la moitié des avoirs de vieillesse acquis pendant le mariage.

Cette révision crée des conditions-cadres favorisant un déroulement plus serein des divorces, même si elle ne peut évidemment remédier à l'échec que représentent de telles décisions.

Gadient Brigitta (V, GR): Angesichts der begrenzten Zeit, die mir zur Verfügung steht, werde ich mich in meinen Ausführungen auf das Scheidungsrecht konzentrieren, welches ohne Zweifel im Mittelpunkt der vorliegenden Gesetzesrevision steht.

Das heute geltende Scheidungsrecht stammt aus dem Jahr 1907. In der Praxis haben es die Gerichte in einer beachtlichen Rechtsprechung zwar verstanden, den Erlass den sich wandelnden Anforderungen an ein zeitgemässes Scheidungsrecht anzupassen, auch wenn sie sich im Rahmen dieser «Rechtsfortbildung» in verschiedenen Belangen markant vom Gesetzeswortlaut entfernt haben. Eine Revision ist heute jedoch nötig: einerseits, um das Gesetz der Rechtswirklichkeit anzupassen, andererseits aber insbesondere auch, um den gesellschaftlichen Veränderungen dieses Jahrhunderts Rechnung zu tragen.

Die verschuldensunabhängige Scheidung, die Förderung der Verständigung der Ehegatten über ihre Scheidung und die bestmögliche Wahrung der Kindesinteressen sollen gesetzlich festgeschrieben werden. Die Scheidung auf gemeinsames Begehren und damit die Beschränkung der Aufgabe der Gerichte auf die Prüfung, ob das Scheidungsbegehren und die Vereinbarung auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruhen, sind der richtige Ansatz. Es bedarf der Korrektur – da es keineswegs erforderlich ist – wenn – ausser nach einer Trennung von mindestens einem Jahr – nach Ablauf einer zweimonatigen Bedenkfrist stets eine zweite Anhörung gefordert wird: Mindestens dort, wo an der Ernsthaftigkeit und Endgültigkeit des Scheidungswillens keine Zweifel bestehen, ist eine solche, die Parteien und Gerichte unnötig belastende Regelung zu vermeiden. Allenfalls sollte eine schriftliche Bestätigung, wie sie der Ständerat beschlossen hat, genügen. Neu wird sodann vom Bundesrat auch die Scheidung auf Klage eines Ehegatten nach mindestens fünfjährigem Getrenntleben vorgesehen. In diesem Punkt ist der Mehrheit der Kommission unseres Rates zu folgen, wonach eine dreijährige Frist ausreichen soll – so, wie im deutschen Recht die unwiderlegbare Vermutung gilt, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben.

Gutgemeint, aber höchst problematisch erscheint sodann die Möglichkeit, das Sorgerecht für ein Kind beiden Eltern gemeinsam zu übertragen. Dort, wo die Verhältnisse noch einigermaßen intakt sind, werden eine Verständigung und angemessene Regelung auch ohne gemeinsames Sorgerecht immer erzielbar sein. Aber in allen anderen Fällen – und um diese geht es letztlich – ist mit einer derartigen richterlichen Anordnung gemeinsamer Verantwortung der «Krach» vorprogrammiert. Die Leidtragenden werden immer die Kinder sein.

Abschliessend möchte ich festhalten, dass die wirtschaftliche Stellung der geschiedenen Frau mit der hälftigen Teilung der während der Ehe bei den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erworbenen Austrittsleistungen eine wesentliche Verbesserung erfährt. Weitere Verbesserungen sind aber unabdingbar, wie insbesondere die von der Kommission vorgeschlagene wichtige Ergänzung von Artikel 125 mit Absatz 2bis, wonach bei der Festlegung des naheheiligen Unterhaltes ein Fehlbetrag zum Existenzminimum in angemessener Weise auf beide Ehegatten aufzuteilen ist.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Thanei Anita (S, ZH): Wir haben heute und morgen eine gesellschaftspolitisch wichtige Vorlage zu beraten. Jede dritte Ehe in der Schweiz wird geschieden, ein Grossteil davon während der ersten fünf Jahre. Noch wichtiger ist der Sachverhalt, dass bei rund der Hälfte der Scheidungen unmündige Kinder betroffen sind. Für Frauen mit unmündigen Kindern stellt die Scheidung eine der grössten Armutsfallen dar; das gilt es bei der Beratung dieses Geschäftes zu bedenken.

Leitlinien für die überfällige Revision waren für den Bundesrat unter anderem die Abkehr vom Verschuldensprinzip, die bestmögliche Wahrung der Kindesinteressen und eine gerechte Regelung der wirtschaftlichen Folgen der Scheidung. Positiv ist für mich sicher die Abkehr vom unwürdigen Verschuldensprinzip zu werten. In wichtigen Bereichen sind Bundesrat und Ständerat jedoch auf halbem oder nicht einmal auf halbem Weg stehengeblieben.

Was muss ein gerechtes Scheidungsrecht anvisieren? Richtschnur ist das Gleichheitsgebot von Artikel 4 der Bundesverfassung. So, wie sich das Gleichstellungsgesetz gegen Ungleichheiten im Erwerbsleben von Mann und Frau richtet, muss das Ehe- und Scheidungsrecht Ungleichheiten von Erwerbs- und Betreuungsarbeit ausgleichen. Die Folgelasten der traditionellen Rollenverteilung müssen gerecht verteilt werden. Diese Forderungen erfüllt die Vorlage bei weitem nicht. Ich verweise nur auf drei Punkte:

1. Die berufliche Vorsorge: Die während der Ehe dauer aufgebaute Altersvorsorge in der zweiten Säule soll hälftig geteilt werden. Dieser Ausgleich ist keine Revolution, sondern völlig unvollständig. Frauen mit Betreuungspflichten können oft noch Jahre nach der Scheidung keine eigene berufliche Vorsorge aufbauen.

Es genügt nicht, diesen Sachverhalt bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen zu berücksichtigen. Es kommt mir vor, wie wenn wir vom Mann verlangen würden, je nach Ehedauer einen Achtel bis einen Sechstel seines Vorsorgebrottes mit der Ehefrau zu teilen. Alle in diesem Saal jauchzen auf und sprechen von einem Fortschritt. Zum Glück haben wir noch einen Minderheitsantrag von Felten. Wir werden über dieses Thema noch ausführlich berichten.

2. Die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen: Bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen wird nach wie vor die Mehrbelastung der Kinderbetreuenden und gleichzeitig erwerbstätigen Partei nicht berücksichtigt.

3. Zur Abänderung einmal festgesetzter Unterhaltsbeiträge: Einmal festgesetzte Unterhaltsbeiträge können unter bestimmten Voraussetzungen jederzeit reduziert oder aufgehoben werden, während eine Erhöhung und Neufestsetzung gemäss Bundesrat und Ständerat nur während fünf Jahren und im Falle einer wirtschaftlichen Verbesserung auf seiten des Pflichtigen möglich sind. Es versteht sich von selbst, dass Reduktion und Erhöhung der Unterhaltsbeiträge nach der Scheidung gleich behandelt werden müssen, wenn es uns mit der Gleichstellung der Parteien ernst ist. Mit diversen Minderheitsanträgen werden wir versuchen, einen weiteren Schritt in Richtung faktische Gleichstellung zu gehen und so auch zu verhindern, dass einem grossen Teil von geschiedenen Frauen mit Kindern nur der Weg zur Fürsorge verbleibt.

Koller Arnold, Bundespräsident: Zunächst möchte ich für die gute Aufnahme der Vorlage – bereits in Ihrer Kommission und gestern und heute auch im Rat – danken.

Es ist zu Recht gesagt worden: Es handelt sich um eine gesellschaftspolitisch sehr bedeutsame Vorlage, denn wenn Sie bedenken, dass jährlich über 30 000 Erwachsene und etwa 13 000 Kinder vom Scheidungsrecht betroffen sind, dann sehen Sie die praktische Bedeutung der Entscheide, die Sie im Rahmen der Revision des Scheidungsrechtes zu treffen haben. Die Revisionsbedürftigkeit des geltenden Scheidungsrechtes, das, wie gesagt, aus dem Jahre 1907 stammt und eines der ältesten in Europa ist, wird heute – das hat die Eintretensdebatte gezeigt – von keiner Seite mehr bestritten.

Auch die grossen Leitlinien der Scheidungsreform sind auf allgemeine Zustimmung gestossen. Weil sie derartig zentral sind, möchte ich sie hier noch einmal wiederholen: Abkehr vom Verschuldensprinzip, Förderung der Verständigung der Ehegatten über die Scheidung und die Scheidungsfolgen, bestmögliche Wahrung der Kindesinteressen und gerechte Regelung der wirtschaftlichen Folgen der Scheidung.

Aber es ist natürlich das eine, hier in grosser Harmonie diese Leitlinien des Scheidungsrechtes zu zelebrieren, und es ist etwas anderes, sie dann auch konsequent umzusetzen. Bei

der Umsetzung dieser grossen, allgemein anerkannten Prinzipien zeigt sich dann, wie ernst es einem mit diesem neuen Konzept des Scheidungsrechtes tatsächlich ist. Denn Sie müssen sich schon fragen, ob es mit der Abkehr vom Verschuldensprinzip verträglich ist, wenn man dann nachher wegen Einzelfallgerechtigkeit das Verschuldensprinzip in vielen Punkten über die Hintertür doch wieder ins Scheidungsrecht einführt. Oder Sie müssen sich dann – in der Detailberatung – auch überlegen, ob es wirklich der Förderung der einverständlichen Scheidung dient – vor allem auch in bezug auf die Interessen der Kinder –, wenn Sie die Trennungszeit allzusehr reduzieren und damit natürlich den Gang in die Kampfscheidung sehr leichtmachen. Hier, bei den Detailfragen, wird sich dann bewahrheiten, was das neue Konzept Ihnen tatsächlich wert ist. Die Grundidee, von der sich der Gesetzgeber leiten lassen muss, hat die englische Law Commission besonders treffend formuliert. Ich zitiere sie: «Die Stabilität der Ehe ist zu stützen und nicht zu schwächen. Wenn aber eine Ehe bedauerlicherweise unheilbar zerrüttet ist, so muss ermöglicht werden, dass die leer gewordene Hülse mit möglichst viel Fairness und möglichst wenig Schmerz, Leid und Erniedrigung aufgelöst wird.»

Diese Grundhaltung muss auch Leitlinie für die Detailberatung des Gesetzentwurfes sein. Das Scheitern von Ehen selbst kann nur sehr bedingt durch Rechtsnormen verhindert werden. Das Gesetz kann aber entscheidend dazu beitragen, dass bei der rechtlichen Auflösung der Ehe nicht noch zusätzlicher Schaden angerichtet wird. Das bedeutet andererseits nun aber nicht – dagegen werde ich mich auch strikte wehren –, dass wir die Ehe zu einem blossen Vertrag degradieren, der jederzeit durch beidseitige Übereinstimmung wieder aufgehoben werden kann. Für eine solche Privatisierung der Scheidung hat die Ehe eine zu grosse Bedeutung für Staat und Gesellschaft. Auf der anderen Seite ist es für das Ansehen der Ehe auch nicht förderlich, wenn man Ehen, die nur noch auf dem Papier als rechtliches Band bestehen, um jeden Preis aufrechterhalten will. Endgültig gescheiterte Ehen, die keinen inneren Gehalt mehr haben, liegen weder im Interesse des Staates noch der Ehegatten oder Kinder.

Die jüngere Familienforschung belegt klar, dass eine harmonische Elterngemeinschaft zwar nach wie vor die beste Voraussetzung für das Aufwachsen der Kinder schafft, aber ebenso klar belegt ist, dass Scheidungskinder schlussendlich bessere Rahmenbedingungen haben können als Kinder, die in einer tief zerrütteten Ehe aufwachsen müssen.

Die Neukonzeption des Scheidungsrechtes ist aber nicht einfach. Sie wird insbesondere durch den Umstand erschwert – die bisherige Beratung der Vorlage zeigt dies auch mit aller Deutlichkeit –, dass man in unserem Land nur noch sehr beschränkt von einer einheitlichen schweizerischen Scheidungspraxis sprechen kann. Unter welchen Voraussetzungen und wie schnell eine Ehe geschieden werden kann, hängt heute ganz entscheidend davon ab, in welchem Kanton die Eheleute wohnen. Oft ist es sogar davon abhängig, in welchem Bezirk und damit vor welchem Bezirksgericht eine Ehe geschieden werden soll. Eine Hauptaufgabe der Revision des Scheidungsrechtes liegt daher darin, dass wir uns wieder auf das Grundsätzliche zurückzubedenken und dafür sorgen, dass auf dem Gebiete der Scheidungen wieder eine einheitliche schweizerische Ordnung geschaffen und die heute übliche Scheidungsvielfalt überwunden wird.

Ohne der Detailberatung vorgereifen zu wollen, gestatte ich mir bereits hier, meiner Genugtuung darüber Ausdruck zu geben, dass die Mehrheit Ihrer Kommission dem Konzept des Bundesrates für die einverständliche Scheidung gefolgt ist. Die Verfahrensbestimmungen, die im Gesetz verankert werden sollen, bedeuten nun allerdings einen eigentlichen Paradigmenwechsel, indem sie künftig zum materiellen Scheidungsrecht gehören. Nicht der Wille der Ehegatten allein, sondern erst die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens begründet die Annahme, dass die Ehe unheilbar zerrüttet ist, und damit auch den Scheidungsanspruch.

Diese Bestimmungen verfahrensrechtlicher Natur sind nicht nur bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren, sondern insbesondere auch bei der Wahrung der Kindesinteressen

gleichsam das Rückgrat des neuen Scheidungsrechtes. Ohne sie wäre eine einheitliche Durchsetzung des neuen Rechtes mit seinen veränderten Grundlagen bereits von Anfang an gefährdet, und deshalb kann auch keine Rede davon sein, dass wir mit dieser Vorlage einer heimlichen Vereinheitlichung des Zivilprozessrechtes Vorschub leisten.

Neben den Scheidungsgründen ist vor allem das Scheidungsfolgenrecht eines der Kernprobleme, welches dem Gesetzgeber besondere Schwierigkeiten bereitet. Unser geltendes Scheidungsrecht enthält zwar keine geschlechterspezifische Regelung. Trotzdem fühlen sich heute regelmässig sowohl der Mann als auch die Frau durch das Scheidungsrecht diskriminiert. Die Frauen sehen vor allem beim naheheiligen Unterhalt und bei der beruflichen Vorsorge eine Diskriminierung, während viele Männer kritisieren, bei der Zusprechung der Kinder von vornherein auf verlorenem Posten zu stehen.

Fest steht, dass das neue Scheidungsrecht einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Partnern suchen muss. Gleichzeitig müssen wir aber auch die Grenzen des Rechtes bewusst machen. Unterschiede zwischen Mann und Frau in der beruflichen Ausbildung, die schon vor der Eheschliessung bestanden haben, ungleiche Erwerbs- und Karriere-möglichkeiten, die gesellschaftlich und nicht durch die Ehe bedingt sind, können durch ein neues Scheidungsrecht nicht direkt korrigiert werden. Ebenso wird es kaum gelingen, die Ungleichheit zwischen Mann und Frau bei der Kinderzuteilung einfach durch Rechtsänderungen zu beseitigen, solange die Kinderbetreuung – vor allem jene der kleinen Kinder – zur Hauptsache von der Ehefrau wahrgenommen wird. Unsere Aufgabe muss es aber sein, die Möglichkeiten des Zivilrechtes hier voll auszuschöpfen und einen gerechten Interessenausgleich zu suchen, ohne neue Ungerechtigkeiten zu schaffen und ohne die naheheilige Solidarität zu sehr zu strapazieren.

Was nun die wirtschaftlichen Folgen der Scheidung betrifft, so ist ein Kernstück der Vorlage die hälftige und güterstands-unabhängige Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen der zweiten Säule. Damit kann die wirtschaftliche Situation geschiedener Frauen gegenüber heute entscheidend verbessert werden.

Ich möchte – gerade auch, weil man uns vorgeworfen hat, wir seien auf halbem Wege stehengeblieben – die übrigen Verbesserungen zugunsten der Frauen noch einmal kurz zusammenfassen:

- grundsätzlich verschuldensunabhängige Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen;
- Klarstellung im Gesetz, dass bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages der Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge mit berücksichtigt werden muss;
- die Möglichkeit, trotz ausreichender eigener finanzieller Mittel einen Beitrag für den Unterhalt zu erhalten, wenn durch die Doppelbelastung von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung ein offensichtliches Ungleichgewicht zum geschiedenen Partner entstünde;
- die Möglichkeit, die Herabsetzung der Rente in der Konvention vollständig auszuschliessen;
- die Möglichkeit, eine Erhöhung der Alimente zu verlangen, weil bei der Scheidung kein gebührender Unterhaltsbeitrag festgelegt werden konnte.

Trotz all dieser Verbesserungen ist aber auch hier mit aller Deutlichkeit festzuhalten, dass man die Hoffnungen und die Erwartungen an das neue Scheidungsrecht nicht übertreiben darf. Der Grund hierfür ist vor allem die Tatsache, dass die Scheidung eines Ehepaares im unteren bis mittleren Einkommensbereich mit Kindern stets eine wirtschaftliche Katastrophe bleiben wird, denn verteilt werden kann nur, was an Mitteln überhaupt vorhanden ist. Tatsache ist auch, dass dort, wo die Beteiligten eine Unordnung geschaffen haben, der Gesetzgeber diese Unordnung nicht einfach aus der Welt schaffen kann. Diese Realien des Rechtes können auch mit einem neuen Gesetz nicht überwunden werden. Trotzdem bin ich der Überzeugung, dass wir ein gutes Paket geschnürt haben, das sich sehen lassen darf und das die sozial- und gesellschaftspolitisch richtigen Entscheidungen enthält.

Bezugnehmend auf einige Bemerkungen in der Eintretensdebatte möchte ich Sie bitten, im Rahmen der Detailberatung das Fuder nicht zu überladen. Ich denke vor allem an die Begehren, die dahin gehen, mit dem Scheidungsrecht nun auch Probleme von Konkubinatspaaren und gleichgeschlechtlichen Paaren lösen zu wollen. Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass man diese beiden Problemkreise – Konkubinatspaare und gleichgeschlechtliche Paare – wirklich nicht miteinander vermischen sollte, denn es geht um zwei grundverschiedene Probleme. Konkubinatspaare entscheiden sich in der Regel bewusst gegen eine an sich mögliche Ehe, weil sie sich gerade nicht oder noch nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Ehegesetzes unterwerfen wollen. Deshalb ist es ihnen auch zumutbar, dass sie ihre rechtlichen Angelegenheiten aufgrund der Vertragsfreiheit selber ordnen.

Anders ist dagegen das Problem bei den gleichgeschlechtlichen Paaren gelagert. Ihnen ist nach dem geltenden Recht die Begründung eines familienrechtlichen Bandes verwehrt, weshalb sie nicht über eine entsprechende Entscheidungsfreiheit verfügen. Wir haben uns indessen bereit erklärt, Ihnen demnächst einen grundlegenden Bericht zu diesem Problem zu unterbreiten. Es geht in diesem Bericht zunächst darum, die bestehenden Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Paare aufzulisten und dann ausländische Lösungsmodelle zu präsentieren. Aufgrund dieses Berichtes können dann die nötigen rechtspolitischen Entscheidungen getroffen werden. Hier muss ich Sie einfach auch um etwas Geduld bitten: ich darf daran erinnern, dass es in bezug auf gleichgeschlechtliche Paare noch gar nicht lange her ist, seit wir strafrechtliche Diskriminierungen ausgeräumt haben. Das war etwa der Fall bei der Revision des StGB im Jahre 1992. Sorgfältige Gesetzgebung braucht nun auch eine gewisse Zeit. Mit diesem Bericht, den wir Ihnen präsentieren werden, schaffen wir die nötigen Voraussetzungen, um auch hier adäquate und dann hoffentlich dauerhafte Lösungen zu finden.

Wenn man sich der Tatsache nicht verschliesst, dass menschliches Scheitern eben zur *Conditio humana* gehört, wird der Blick frei für die positiven Seiten des neuen Scheidungsrechtes. Denn es ist viel gewonnen, wenn das Gesetz dafür sorgen kann, dass durch die Scheidung kein zusätzlicher Schaden angerichtet und den Betroffenen so weit als möglich geholfen wird, ihr Leben neu auszurichten, und zwar in möglichst grosser gegenseitiger Fairness und ohne unnötige Erniedrigung und vor allem auch im Interesse und zum Wohl der beteiligten Kinder.

Ich glaube, diese Voraussetzungen erfüllt diese Vorlage, und ich bin Ihnen daher dankbar, dass Sie wie der Ständerat einmütig für Eintreten sind.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Code civil suisse

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I Introduction

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 39

Antrag der Kommission
Abs. 1, 2 Ziff. 1, 2, 4, 5
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2 Ziff. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 39

Proposition de la commission
Al. 1, 2 ch. 1, 2, 4, 5
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2 ch. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 40–43

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 44

Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 44

Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 45

Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 45

Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 46, 47

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 48

Antrag der Kommission
Abs. 1–3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 4 (neu)
Er legt die im Zivilstandswesen zu erhebenden Gebühren fest.

Art. 48

Proposition de la commission
Al. 1–3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 4 (nouveau)
Il fixe le tarif des émoluments en matière d'état civil.

Art. 49–51

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: Alors que le Conseil fédéral propose une révision du droit du divorce, il peut paraître surprenant que son projet contienne également des propositions de révision des dispositions sur les actes de l'état civil et sur la conclusion du mariage. Sur ce point, vous trouverez le développement complet du projet du Conseil fédéral aux pages 3 et suivantes du message.

En résumé, le projet de loi vise à une simplification et à une condensation des dispositions régissant le droit de conclure le mariage. En ce qui concerne les actes de l'état civil, l'objectif est, d'une part, d'éliminer certains défauts du droit en vigueur et, d'autre part, d'accroître le professionnalisme dans l'intérêt de la fiabilité des registres d'état civil. Au surplus, la révision des dispositions sur l'état civil n'aboutit pas à un changement fondamental du système en vigueur depuis 1876, dans la mesure où celui-ci a fait ses preuves.

La commission a débattu de la question de savoir s'il ne fallait pas réglementer les dispositions concernant l'état civil dans une loi spéciale. Au sein de la commission, une voix, suivant en cela l'avis du canton de Vaud et de l'Université de Lausanne, s'est déclarée préoccupée par le fait que d'importantes questions seraient en quelque sorte reléguées dans une ordonnance, alors qu'elles devraient être réglées dans la loi même. De plus, s'agissant d'une matière de droit public, l'état civil ne devrait pas être réglé dans le Code civil. Finalement, à une majorité évidente, la commission a rejeté la proposition de refus d'entrée en matière sur ces dispositions.

S'agissant des divergences avec le Conseil des Etats, il convient d'apporter les précisions suivantes.

A l'article 39 alinéa 2, la commission a accepté la décision du Conseil des Etats consistant à introduire le terme «notamment». Par contre, pour le chiffre 3 de l'alinéa 2, elle s'est ralliée au projet du Conseil fédéral, lequel propose de supprimer la parenthèse introduite par le Conseil des Etats: «(prénoms et nom de famille)». En effet, la commission est d'avis que le terme «nom» dans son sens général contient les notions de nom, prénoms, ainsi qu'éventuellement double nom. La solution du Conseil fédéral est plus ouverte pour tenir compte des futurs changements dans le droit du nom et de la pratique en cours dans certains pays, comme le Portugal par exemple, qui connaissent même des triples noms. Elle a estimé qu'il ne serait pas opportun d'introduire la restriction souhaitée par le Conseil des Etats.

A l'article 44, le Conseil des Etats avait adopté un texte qui prévoyait de manière exhaustive l'énumération des attributions des officiers d'état civil, puisqu'il supprimait le terme «notamment» du projet du Conseil fédéral. En contrepartie, ce texte prévoyait de rajouter un chiffre 5 à l'alinéa 1er selon lequel, d'une manière générale, les officiers d'état civil pouvaient «assumer d'autres tâches dans le cadre de leurs fonctions et communiquer au public, sous la forme qui convient, les informations nécessaires en matière d'état civil.»

La commission du Conseil national vous propose de ne pas suivre la décision du Conseil des Etats et de vous en tenir au projet du Conseil fédéral. Certes, la formulation introduite par le Conseil des Etats ne diffère pas fondamentalement du texte du Conseil fédéral puisqu'elle a remplacé le terme «notamment» par l'ajout d'un chiffre 5 d'une formulation très ouverte. Cependant, ce qui a dérangé la commission du Conseil national, c'est le fait que l'obligation d'informer n'a pas sa place dans le Code civil. En outre, la formulation «sous la forme qui convient», «in geeigneter Weise», suppose que chaque officier d'état civil serait libre de choisir lui-même sous quelle forme il souhaite donner l'information. Finalement, l'autorisation, voire l'obligation d'informer le public, pourrait susciter des appétits de subsides fédéraux, ce que nous estimons inopportun au vu de l'état des finances fédérales.

A l'article 45, nous vous proposons également de vous en tenir au projet du Conseil fédéral et de ne pas suivre la décision du Conseil des Etats. Celui-ci propose en effet de laisser aux cantons la liberté de prévoir ou non une ou plusieurs autorités de surveillance. D'ailleurs, si vous comparez les textes français et allemand, vous constaterez qu'il y a une petite, mais importante différence sur le dépliant: en français, on parle d'«une» autorité de surveillance, alors que le texte allemand dit «die Aufsichtsbehörde».

Sur le fond, la commission du Conseil national est d'avis qu'une seule autorité de surveillance doit suffire. En effet, permettre aux cantons d'instaurer deux autorités de surveillance ne pourrait, à notre sens, que faire naître la confusion dans l'esprit des citoyens, notamment en ce qui con-

cerne les attributions respectives. En outre, le citoyen ne saurait plus à qui s'adresser entre les différentes autorités de surveillance et le juge. De plus, pour des raisons de sécurité du droit, nous estimons qu'il faut abrégier les procédures.

La commission a répondu par l'affirmative à la question de savoir si le Département fédéral de justice et police était légitimé à recourir au Tribunal fédéral contre des décisions de dernière instance cantonale.

A l'article 46, le Conseil des Etats a ajouté un alinéa 3 à cette disposition, selon lequel «la loi sur la responsabilité s'applique aux personnes engagées par la Confédération.» Notre commission s'est ralliée à cette décision, il s'agit d'une clarification et non pas d'une modification de fond. Cet alinéa 3 paraît d'autant plus justifié que le projet du Conseil fédéral prévoit, à l'article 44 alinéa 2, que certaines attributions d'officier de l'état civil peuvent exceptionnellement être conférées à des représentants de la Suisse à l'étranger.

Aux articles 48 et 49, par rapport au projet du Conseil fédéral, le Conseil des Etats a en quelque sorte condensé les articles 48 à 50. Notre commission peut se rallier à cette décision, à une exception près cependant. Nous avons introduit un alinéa 4, à l'article 48, selon lequel il appartient au Conseil fédéral de fixer les tarifs des émoluments en matière d'état civil. Cet alinéa reprend en fait l'alinéa 2 de l'article 49 prévu par le Conseil fédéral. L'argumentation fédéraliste, selon laquelle les cantons doivent avoir la liberté de fixer eux-mêmes les émoluments, n'a pas convaincu la commission. Au contraire, la commission a estimé, à une large majorité, que les registres d'état civil étant, de par la Constitution fédérale, article 53, une affaire fédérale, il ne se justifiait pas de permettre la fixation de tarifs différents pour un même acte d'état civil, par exemple un acte de naissance ou un acte de famille. Comme la Confédération règle en détail le contenu des différents actes, il n'y a aucune raison objective permettant de motiver le fait qu'une même activité coûte presque le triple dans un canton par rapport à un autre. De plus, c'est s'exposer au risque que certains cantons se laissent séduire par la tentation de prélever des émoluments qui contiennent, outre la couverture des frais et de l'équivalence, un élément fiscal. A l'heure actuelle, de grandes disparités existent entre les différents cantons. A Zurich, par exemple, j'ai dû payer 58 francs pour un acte de famille, alors que dans d'autres cantons le même acte ne coûte que 20 francs.

Präsidentin: Der Bundesrat ist mit den Änderungen der Kommission in den Artikeln 39 bis 51 einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 90

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 91

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3 (neu)

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Thanei, de Dardel, Hollenstein, Jeanprêtre, Jutzet, Tschäpät, von Felten)

Diese Bestimmung ist sinngemäss anwendbar bei der Auflösung auf die Dauer angelegter Lebensgemeinschaften.

Art. 91

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3 (nouveau)**Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Thanei, de Dardel, Hollenstein, Jeanprêtre, Jutzet, Tschäpät, von Felten)

La présente disposition s'applique par analogie à la dissolution de la vie commune initialement axée sur le long terme.

Art. 92**Antrag der Kommission****Abs. 1**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2 (neu)**Mehrheit**

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Thanei, de Dardel, Hollenstein, Jeanprêtre, Jutzet, Tschäpät, von Felten)

Diese Bestimmung ist sinngemäss anwendbar bei der Auflösung auf die Dauer angelegter Lebensgemeinschaften.

Art. 92**Proposition de la commission****Al. 1**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2 (nouveau)**Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Thanei, de Dardel, Hollenstein, Jeanprêtre, Jutzet, Tschäpät, von Felten)

La présente disposition s'applique par analogie à la dissolution de la vie commune initialement axée sur le long terme.

Thanei Anita (S, ZH), Sprecherin der Minderheit: Eigentlich waren wir der Ansicht, dass das eher altertümliche Institut der Verlobung Ende des 20. Jahrhunderts nicht mehr im Gesetz geregelt werden müsste, insbesondere wenn andere Arten von dauerhaften Lebensgemeinschaften, welche in der heutigen Realität wesentlich häufiger sind, nicht im Gesetz geregelt werden. Artikel 91 und 92 sind vom Allgemeinen Teil des Obligationenrechtes abweichende Sonderregelungen für den Fall der Auflösung des Verlöbnisses – in bezug auf Geschenke und im Hinblick auf die Ehe in guten Treuen getroffene Veranstaltungen. Der Grundgedanke dabei ist, dass Verlobte nur im Hinblick auf die Ehe gewisse Geschenke und Veranstaltungen machen; zu denken ist etwa an den Kauf von Möbeln, an die Vorbereitungen für das Hochzeitsfest. Auch bei den anderen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften werden gewisse Geschenke und Veranstaltungen zum Teil nur im Hinblick auf eine spätere Ehe gemacht: im Falle des Konkubinates und anderer Lebensgemeinschaften im Hinblick auf eine dauerhafte Beziehung. Es rechtfertigt sich nicht, diese ähnlichen Tatbestände gesetzlich unterschiedlich zu regeln. Wir waren in der Kommission mehrheitlich der Meinung, Konkubinats- und andere Lebensgemeinschaften müssten gesetzlich geregelt werden. Es leuchtete uns ein, dass es dazu noch mehr Zeit braucht, um schwierige Rechtsprobleme abzuklären. Es rechtfertigt sich daher im Sinne einer Übergangphase, die Artikel 91 und 92 ZGB sinngemäss auch auf andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften anzuwenden. Das beinhaltet unsere Minderheitsanträge zu den Artikeln 91 und 92.

Ich möchte doch noch auf ein Zitat von Eugen Huber, dem Vater unseres Zivilgesetzbuches, hinweisen. Er sagte einmal: «Der Gesetzgeber kann alles», und meinte damit auch die Gesetzgeberin. Das heisst: Es ist sehr gut möglich, die beiden Bestimmungen sinngemäss auf andere Lebensgemeinschaften anzuwenden.

Ich möchte noch ergänzen, dass dieser Vorschlag von Professor Huwiler stammt, welcher den neusten Kommentar zum Verlöbniß geschrieben hat. Mit dem Wörtchen «sinngemäss» kann allfälligen Unterschieden zwischen den «Verlöbnissen» und den anderen Lebensgemeinschaften Rechnung getragen werden.

Ich beantrage Ihnen deshalb, die beiden Minderheitsanträge gutzuheissen.

von Felten Margrith (S, BS): Wir halten es grundsätzlich für richtig, dass das Verlöbniß im neuen Gesetz belassen wird, obwohl der Begriff bzw. die Institution etwas antiquiert anmutet. Die Ratio legis, die diesen Bestimmungen zugrunde liegt, ist immer noch aktuell. Es geht um die Konkretisierung des Vertrauensschutzes. Die Grundlage ist das Übereinkommen, eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zu gründen. Ob diese Lebensgemeinschaft in eine formelle Ehe oder in ein langfristiges tatsächliches Zusammenleben mündet, ändert nichts an der inhaltlichen Ausgestaltung des Interessenausgleiches. Das Vertrauensverhältnis ist zentral.

Durch die rechtliche Erfassung des Verlöbnisses wird die wirtschaftlich und sozial schwächere Partei geschützt, namentlich bei der Auflösung des Verlöbnisses. Ich habe mir überlegt, ob es einen allgemeineren Begriff gibt, der alle auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften umfasst und gleichzeitig den hier relevanten Sachverhalt umschreibt. Ein solcher ist mir nicht eingefallen.

Hingegen hat der Begriff «Verlöbniß» in unserem Sprachgebrauch und unserer Tradition eine eindeutige Bedeutung. Man weiss, worum es geht. Man weiss, dass es sich um eine Vorbereitungsphase handelt, die einer Firmengründung nicht unähnlich ist. Ein gemeinsamer Haushalt ist nun einmal eine wirtschaftliche Einheit, die z. B. im Steuerrecht als solche erfasst wird. Traditionellerweise sind es vor allem Frauen, die viel investieren, indem sie z. B. ihren Beruf aufgeben oder grosse Investitionen in die künftigen gemeinsamen Haushalt tätigen. Oft engagieren sich auch Eltern für das künftige Unternehmen. Sie besorgen z. B. eine Wohnung oder eine Stelle.

Wenn nun ein Partner oder eine Partnerin unvermittelt beschliesst, die gemeinsamen Pläne aufzugeben, dann soll eine rechtliche Grundlage gegeben sein, damit eine Entschädigung für die in guten Treuen getroffenen Veranstaltungen geltend gemacht werden kann und Geschenke, die im Hinblick auf die künftige Lebensgemeinschaft gemacht worden sind, zurückgefordert werden können.

Namens der SP-Fraktion bitte ich Sie, die Minderheitsanträge Thanei zu unterstützen. Sie fordern, dass die Bestimmungen betreffend die Auflösung des Verlöbnisses bei der Auflösung von Konkubinatsverhältnissen sinngemäss anwendbar sind. Es leuchtet nicht ein, dass das Verlöbniß, das vielen als überholt erscheint, nach 90 Jahren wieder in die Revision einbezogen wird, während andere Arten von dauerhaften Lebensgemeinschaften, welche der heutigen Realität wesentlich mehr entsprechen, nicht geregelt werden.

Es ist unbestritten, dass die Probleme, die sich mit der Auflösung eines Verlöbnisses stellen, mit den allgemeinen Regeln des Obligationenrechtes nicht gelöst werden können. Hier wird der Regelungsbedarf bejaht. Um einiges dringender ist jedoch der gesetzgeberische Handlungsbedarf im Bereich der nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Die Anträge der Minderheit Thanei betreffen einen eng abgrenzbaren Sachverhalt. Die Regeln konkretisieren den grundlegenden Gedanken des Vertrauensschutzes, der in der gesamten Rechtsordnung an den verschiedensten Stellen zu finden ist. Es gibt keinen Grund, diesen abzulehnen. Inhaltlich sind die Anträge der Minderheit auch nicht umstritten. Das Argument, wonach die Auswirkungen dieser Konkubinatsregelung nicht absehbar wären, kann nun wirklich nicht überzeugen. Ich bitte Sie, die Minderheitsanträge Thanei zu unterstützen.

Vallender Dorle (R, AR): Die FDP-Fraktion lehnt die Anwendung der Artikel 91 und 92 auf eheähnliche Lebensgemeinschaften ab. Sie verweist diese Änderungen in das Paket einer eigenen Gesetzesvorlage.

Zum Primat der Ziviltrauung sagt die FDP-Fraktion, dass dieses Primat beizubehalten ist. Zwar weckt der Entscheid des Ständerates, das Primat der Ziviltrauung abzuschaffen, auf

den ersten Blick Sympathie. Er scheint tolerant gegenüber anderen Kultur- und Religionskreisen zu sein, und er scheint die negative Geschichte des Kulturkampfes abzuschütteln und auch die kirchliche Eheschliessung wieder aufzuwerten. Doch auf einen zweiten Blick werden die Mängel der Abschaffung des Primates der Zivltrauung offensichtlich. Es sprechen denn auch mindestens fünf Gründe dagegen:

1. Bewährte Traditionen sollten nicht ohne Not geopfert werden. Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung weiss, dass die Zivltrauung die Voraussetzung ist, um rechtlich die Ehe zu begründen. Fällt nun das Primat der Zivltrauung dahin, so wird die Mehrheit der Bevölkerung automatisch glauben, dass nun die gleichen Wirkungen von einer kirchlichen Trauung ausgehen. Dies kann dazu führen, dass in Unkenntnis der rechtlichen Verhältnisse auf die Zivltrauung verzichtet wird. Damit wären in diesen einzig kirchlich geschlossenen Ehen die Ehepartner und Kinder ohne Rechtsschutz.

Dagegen wird zwar vorgebracht, hier handle es sich nur um ein Informationsproblem. Doch ist zu sagen, dass in der Schweiz viele Angehörige anderer Kulturen und Konfessionen leben, die in ihren Heimatstaaten die kirchliche Eheschliessung durchaus als staatlich wirksam erfahren haben.

2. Ein Rechtsstaat muss sich im Zeitalter der Migration speziell der Angehörigen aus anderen Kultur- und Konfessionskreisen annehmen. Diese könnten dem Irrglauben erliegen, auch in unserem Kulturkreis reiche die kirchliche Trauung zur rechtlichen Begründung der Ehe aus. Diese Rechtsfolge soll nun aber mit der Abschaffung des Primates der Zivltrauung gerade nicht verbunden werden. Dies würde bedeuten, dass alle diejenigen, die sich einzig kirchlich trauen lassen, alle Ansprüche z. B. aus Ehe- und Erbrecht verlieren. Dies dürfte gerade diejenigen Ausländer und Ausländerinnen hart treffen, die knapp mit der eigenen ausländischen, sicher aber nicht mit der schweizerischen Rechtsordnung vertraut sind.

3. Wenn die Gleichstellung der Geschlechter am Herzen liegt, wird ebenfalls das Primat der Zivltrauung verlangen. Reden Sie mit Schweizerinnen, die nach Beendigung des selbstgewählten Konkubinates feststellen müssen, dass die vermeintliche Freiheit eines «Zusammenlebens ohne Staat» eben auch keinen staatlichen Schutz für die Zeit danach gewährt. Staatlichen Schutz in Sachen Unterhalt und Erbrecht genießen zwar die Kinder; die Frauen selbst sehen sich aber finanziell ungeschützt. Sie haben keinen Anspruch auf Solidarität des früheren Partners, weder für monatliche Unterstützungen noch für die berufliche Vorsorge. Vielfach sind sie auf die Sozialfürsorge angewiesen. Das Primat der Zivltrauung garantiert dagegen den Rechtsschutz der wenigstens vorläufig immer noch schwächeren Partnerin im Falle des Scheiterns der Ehe. Das Primat der Zivltrauung wird daher der Forderung nach tatsächlicher Gleichstellung der Frauen, nach Chancengleichheit, besser gerecht.

4. Die Einführung des Modells der deklaratorischen kirchlichen Eheschliessung stellt einen Traditionsbruch dar. In Italien und England, wo die kirchliche Eheschliessung zugelassen ist, ist sie mit den entsprechenden staatlichen Rechtswirkungen ausgestattet. Daher ist auch im Vernehmlassungsverfahren überwiegend gefordert worden, das Primat der Zivltrauung sei beizubehalten. Es ist nicht einzusehen, warum diese Stimmen überhört werden sollen.

5. Selbst die Kirchen lehnen die Streichung des Verbotes der kirchlichen Voraustrauung ab.

Ich fasse zusammen: Die FDP-Fraktion lehnt die Anträge der Minderheit Thanei zu den Artikeln 91 und 92 ab. Des Weiteren unterstützt sie die Beibehaltung des Primates der Zivltrauung entgegen der Lösung des Ständerates und des Antrages Eggly.

Nabholz Lili (R, ZH), Berichterstatterin: Ich habe es bereits beim Eintreten erwähnt: Die vorbereitende Kommission hat den Grundsatzentscheid getroffen, nichteheliche Lebensgemeinschaften, d. h. das Konkubinat, nicht in diese Vorlage einzuschliessen. Der Minderheitsantrag Thanei steht quer zu diesem Grundsatzentscheid, und ich muss Ihnen deshalb na-

mens der Kommissionsmehrheit Ablehnung beider Minderheitsanträge beantragen.

Bei den Artikeln 91 und 92 geht es um etwas ganz Konkretes, nämlich um die Rechtsfolgen, die aus dem Abgeben eines Eheversprechens resultieren können. Wenn wir nun unter dem Titel «Verlöbnis» Regelungen gemäss den Minderheitsanträgen einfügen wollten, würden wir einen klaren Widerspruch zur Absicht dieses Titels im ZGB schaffen. Paare, die in anderen Lebensgemeinschaften als in der Ehe leben, wollen sich ja bewusst abheben von dem, was das Verlöbnis und die spätere Ehe bedeuten; sie wollen bewusst nicht heiraten, sondern wählen in freier Entscheidung eine andere Form des Zusammenlebens. Man kann deshalb nach Auffassung der Kommissionsmehrheit nicht einfach hingehen und das Eheversprechen für diese andere Lebensform als sinngemäss anwendbar erklären.

Die Grundüberlegung ist dabei folgende: Wenn jemand ein Eheversprechen abgegeben hat – und das ist das Verlöbnis –, dann gelten bei Auflösung dieser Verlobung bestimmte rechtliche Folgen, wie z. B., dass Geschenke, die im Hinblick auf die Ehe gemacht wurden, u. a. zurückverlangt werden können. Wer hingegen frei mit einem Partner, mit einer Partnerin zusammenlebt, lässt sich nicht auf ein Eheversprechen ein und bewegt sich bewusst klar ausserhalb des für das Eheversprechen geltenden Rechtsraumes. Wie bereits erwähnt, ist das Verlöbnis das Abgeben eines Eheversprechens, und das ist nicht per definitionem eine Lebensgemeinschaft. Man kann durchaus verlobt sein, ohne zusammenzuleben.

Nun ist es aber nicht so, dass sich das Konkubinat bei Auflösung völlig im rechtsfreien Raum bewegt, wenn wir nicht der Minderheit folgen. Wenn ein Konkubinatsverhältnis aufgelöst wird, kommen bekanntlich die Regelungen des Obligationenrechtes über die einfache Gesellschaft zur Anwendung. Alles, was bei Auflösung der Konkubinatsituation gemäss den Regeln einfacher Gesellschaften zu liquidieren ist, wird nach diesen Regeln geteilt. Diese Teilungsform ist durchaus nicht nachteilig, verglichen mit dem, was wir für das Verlöbnis vorsehen.

Wenn es zu Veranstaltungen kommt, die im Hinblick auf das Konkubinat getroffen worden sind, stehen dem Geschädigten nach Auflösung des Konkubinates die Regeln des Schadenersatzrechtes zur Verfügung. Auch hier gibt es also Rechtsinstitute, die genügend Schutz bieten.

Das sind die wesentlichen Gründe, weshalb Ihnen die Kommissionsmehrheit beantragt, die Anträge der Minderheit Thanei zu Artikel 91 Absatz 3 und Artikel 92 Absatz 2 abzulehnen.

Koller Arnold, Bundespräsident: Zunächst zu den Minderheitsanträgen Thanei: Die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft ist kein Institut unseres Familienrechtes. Deshalb wäre von Anfang an auch strittig, nach welchen Kriterien sich überhaupt bemessen würde, ob ein Konkubinat oder ein anderes Verhältnis tatsächlich eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft ist.

Im übrigen ist der Bundesrat der Meinung, dass es Konkubinatspaaren zu empfehlen ist – wenn das Konkubinat wirklich auf Dauer angelegt ist –, ihre rechtlichen Verhältnisse selber zu ordnen, denn sie wollen ja die zivilrechtlichen Folgen eines Verlöbnisses oder einer Ehe bewusst nicht auf sich nehmen. Aber wie schon Frau Nabholz ausgeführt hat, ist es ja auch nicht so, dass man sich – falls man nicht rechtsgeschäftlich selber Vorkehren getroffen hat – gleichsam im rechtsleeren Raum befinden würde. Es gibt eine Rechtsprechung, wonach auf Konkubinatsverhältnisse vor allem die Regeln der einfachen Gesellschaft anwendbar sind. Diese Regeln scheinen uns hier adäquater zu sein als eine sinngemässe Anwendung des Verlöbnisrechtes.

Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, die Minderheitsanträge abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

82 Stimmen
48 Stimmen

Art. 93*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 94***Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... müssen die Brautleute das 18. Altersjahr

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 94*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 95, 96***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 97***Antrag der Kommission**Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Eine religiöse Eheschliessung darf vor der Ziviltrauung nicht durchgeführt werden.

*Antrag Eggly**Abs. 3*

Streichen und ersetzen durch Artikel 102 Absatz 4 (neu): Nur die Ziviltrauung ist rechtswirksam.

Art. 97*Proposition de la commission**Al. 1, 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Le mariage religieux ne peut précéder le mariage civil.

*Proposition Eggly**Al. 3*

Biffer et remplacer par l'article 102 alinéa 4 (nouveau): Seule la célébration civile du mariage a des effets constitutifs.

Développement par écrit

Reste du «Kulturkampf», le droit actuel (art. 118 al. 2 CCS), hérité de la loi fédérale du 24 décembre 1874 sur l'état civil et le mariage, dispose que le mariage religieux ne peut avoir lieu avant le mariage civil, ceci afin de faire perdre à l'Eglise son influence sur l'état civil. Les esprits ont évolué depuis 1874/1907. S'il est important d'affirmer que seul le mariage civil peut avoir des effets constitutifs afin de rappeler que l'Eglise n'a plus d'influence sur l'état civil, en revanche le respect de la liberté religieuse et philosophique de chacun, liberté fondamentale, veut que l'on renonce à imposer l'ordre dans lequel doivent se succéder mariage civil et religieux. La sécurité du droit exige donc la précision apportée à l'article 102 alinéa 4 (nouveau), et le respect de la liberté religieuse et philosophique, la suppression de l'article 97 alinéa 3.

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: Les articles 94 à 96 ont déjà été adoptés, mais j'aimerais quand même dire quelques

mots en ce qui concerne la divergence que nous avons créée avec le Conseil des Etats.

En effet, ce chapitre comporte cinq divergences entre la commission du Conseil national et le Conseil des Etats. La divergence à l'article 94 ne concerne que le texte allemand. En effet, la commission a accepté une proposition selon laquelle nous ne parlerions plus de «Braut und Bräutigam», mais simplement de «Brautleute». Cette expression se retrouve également à l'article 98.

A l'article 98, nous vous proposons de revenir sur la décision du Conseil des Etats s'agissant du lieu où la procédure préparatoire doit être introduite. Le Conseil des Etats propose de laisser aux futurs époux une liberté complète, de leur laisser le choix de l'office d'état civil. La commission ne partage pas ce point de vue, au regard particulièrement de l'introduction d'une responsabilité accrue des officiers d'état civil s'agissant notamment de la vérification de l'identité et surtout de la capacité de discernement des fiancés. Il se justifie en conséquence d'exiger des fiancés qu'ils déposent leur demande en exécution de la procédure préparatoire auprès de l'office d'état civil du domicile de l'un d'eux, et non pas dans n'importe quel cercle d'état civil.

Cette rigueur s'impose d'autant plus que le nouveau droit remplace précisément la procédure de publication par la procédure préparatoire. La version du Conseil fédéral a donc non seulement l'avantage de réduire les risques d'abus, notamment les risques d'obtenir frauduleusement l'autorisation de célébrer le mariage, mais il présente également des avantages pour les fiancés. En effet, un officier d'état civil qui ne connaît pas du tout les fiancés va probablement se montrer plus sceptique dans l'examen des conditions, dans la mesure où il assume la responsabilité de décider en fonction d'un cas concret s'il faut effectuer ou non des recherches supplémentaires et, le cas échéant, lesquelles. Au surplus, dès l'instant où l'officier d'état civil aura constaté que les conditions de l'article 99 alinéa 1er sont remplies, les fiancés auront toujours la possibilité de célébrer leur mariage devant l'officier d'état civil de leur choix, partout en Suisse.

Dans le même esprit et parce que l'article 98 a une portée sur l'article 99, la commission suit également le projet du Conseil fédéral à l'article 99.

A l'article 103, la position de la commission peut paraître illogique par rapport à celle prise à l'article 97. Quand bien même la commission a décidé de maintenir l'interdiction du mariage religieux avant le mariage civil, elle a refusé d'assortir la transgression de cette règle d'une sanction pénale. Je vous rappelle que la législation actuelle ne prévoit pas cette sanction dans le Code civil, mais uniquement dans l'ordonnance y relative. En effet, la commission est d'avis que la menace d'une amende n'aurait de toute façon pas d'effet dissuasif.

En ce qui concerne l'article 106, je fais, au nom de la commission, une déclaration ayant trait à l'interprétation de cette disposition. Lorsque l'on parle de «l'autorité cantonale compétente du domicile des époux», il faut comprendre qu'en cas de domiciles séparés des époux, l'action pourra être introduite au domicile de l'un ou de l'autre des époux.

Je reviens maintenant à l'article 97 alinéa 3, où le Conseil des Etats a créé une divergence avec le projet du Conseil fédéral, dans le sens où la Chambre des cantons souhaite supprimer l'interdiction de célébrer le mariage religieux avant la célébration civile. Votre commission reprend le droit en vigueur et le projet du Conseil fédéral, tout en assouplissant quelque peu le texte par la suppression du mot «interdit», «verboten», et en proposant la formulation suivante: «Le mariage religieux ne peut précéder le mariage civil.»

En fait, la commission a d'abord été sensible aux arguments du Conseil des Etats, dont le raisonnement est le suivant: au siècle passé, cette interdiction comportait un caractère anticlérical, et avait été introduite pendant le «Kulturkampf». Aujourd'hui, dans un esprit d'ouverture et de tolérance, on pourrait donc supprimer cette interdiction.

Mais – et il y a des «mais» qui pèsent plus lourd dans la pondération des différents intérêts –, la préoccupation de différents milieux, tant civils que religieux, est de ne pas créer d'ambiguïté quant à la portée du mariage religieux. Le droit

actuel a fait ses preuves, la suppression de l'interdiction serait contraire à la sécurité du droit. Il résulte par ailleurs des réponses à la procédure de consultation que l'avis de la commission est partagé par la grande majorité, entre autres par le Parti démocrate-chrétien, le Parti socialiste, l'Union démocratique du centre, l'Alliance des indépendants. Les organisations féministes et les juristes démocrates suisses se sont également prononcés en faveur du statu quo. Quant aux Eglises, les Eglises protestantes – notamment l'«Evangelischer Kirchenbund», l'«Evangelische Kirche des Kantons Bern», l'«Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich», l'Eglise évangélique réformée du canton de Vaud – se sont prononcés en faveur du projet du Conseil fédéral. Quant à l'Eglise catholique, un article paru dans la «Kirchenzeitung» va dans le sens de la décision du Conseil des Etats, soit dans le sens de la suppression de l'interdiction.

Nous sommes en présence d'une proposition Eggly. Celle-ci est à première vue intéressante, mais, à mon avis, elle ne résout pas le problème ou seulement une partie du problème. M. Eggly propose la formulation suivante: «Seule la célébration du mariage civil a des effets.» La commission a rejeté, par 10 voix contre 2, une proposition similaire qui avait la teneur suivante: «Le mariage religieux n'a aucun effet juridique.» J'admets que cette proposition mettrait fin à l'ambiguïté quant à la portée du mariage religieux. Mais les grands problèmes resteront.

Votre commission s'est clairement prononcée en faveur du statut actuel, notamment pour protéger les plus faibles, lesquels s'avèrent souvent être les femmes – les femmes immigrées ou celles qui font partie de sectes, par exemple – qui croient être mariées alors que seule la célébration religieuse a eu lieu. Quid si le mari décède? Auraient-elles droit à une rente de veuve? Non. Auraient-elles droit en cas de divorce à une rente de leur ex-époux? Non, car le mariage religieux seul n'est pas assimilé à un mariage. Les époux n'étant pas mariés, les dispositions sur le mariage et le divorce et ses effets accessoires ne sont pas applicables.

Si nous n'insistons pas sur la primauté du mariage civil, nous ouvrons la porte pour éluder les empêchements du mariage, par exemple pour le mariage des enfants. En choisissant la solution du Conseil fédéral, la commission ne fait pas preuve de manque de tolérance et n'entrave pas la liberté des individus, puisque les fiancés demeurent libres de célébrer leur mariage à l'église ou d'y renoncer. La commission demande seulement que le mariage civil précède le mariage religieux.

Koller Arnold, Bundespräsident: Ich äussere mich vor allem zu Artikel 97 Absatz 3, also zum Verbot einer religiösen Eheschliessung vor der zivilen Trauung. Man hat zu Recht gesagt, das sei ein «alter Zopf» aus der Zeit des Kulturkampfes. Diese Norm passt an sich schlecht zum heutigen Prinzip der Trennung von Kirche und Staat. Der Bundesrat hat deshalb in der Vernehmlassungsvorlage seinerzeit diese Norm auch nicht mehr aufgenommen. Aber wir sind dann eben im Rahmen der Vernehmlassung eines anderen belehrt worden: Die überwiegende Mehrheit, nämlich 34 von 43 Vernehmlassern, wollte an diesem Absatz 3 aus praktischen Gründen des sozialen Schutzes und der Rechtssicherheit festhalten. In unserem Land, in dem wir eine ausländische Wohnbevölkerung von 19 Prozent haben, kann es natürlich zu Problemen führen, wenn wir Artikel 97 Absatz 3 tatsächlich streichen, vor allem für Ausländerinnen und Ausländer, die aus Staaten kommen, wo die religiös geschlossene Ehe vom Staat anerkannt wird.

Dieses Argument gilt natürlich auch gegenüber dem Antrag Eggly: Natürlich kann man sagen, der interessierte Ausländer oder die interessierte Ausländerin könnte davon Kenntnis nehmen, dass nur die zivile Trauung Rechtswirkungen hat. Aber ich glaube, es wäre eine allzu idealistische Auffassung, dass man diese Kenntnis bei den sehr zahlreichen Ausländerinnen und Ausländern aus fremden Kulturen in unserem Land voraussetzen könnte. Wenn Sie diesen Artikel 97 Absatz 3 streichen, besteht daher die Gefahr, dass vor allem Ausländerinnen und Ausländer aufgrund einer religiösen Trauung davon ausgehen, dass entsprechende Rechtswir-

kungen mit dieser verbunden sind. Es ist vor allem dieses Schutzargument, das den Bundesrat dazu bewogen hat, Artikel 97 Absatz 3 wieder ins Gesetz aufzunehmen.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Eggly

97 Stimmen
11 Stimmen

Art. 98

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Wohnortes eines der Brautleute.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 98

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 99

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Streichen

Art. 99

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 100–110

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 111

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

.... auf freiem Willen beruhen und die Vereinbarung

Minderheit I

(Vallender, Jutzet, Nabholz, Suter, Wittenwiler)

.... zusammen an. Hat es sich davon überzeugt, dass das Scheidungsbegehren und die Vereinbarung auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruhen und die Vereinbarung genehmigt werden kann, so spricht es die Scheidung aus und genehmigt die Vereinbarung.

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I(Vallender, Jutzet, Nabholz, Suter, Wittenwiler)
Streichen**Minderheit II**(Jutzet, Aeppli, Gadiant, Nabholz, Suter)
(Eventualantrag zur Minderheit I)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3**Mehrheit**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I(Vallender, Jutzet, Nabholz, Suter, Wittenwiler)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates**Art. 111****Proposition de la commission****Al. 1****Majorité**

.... ensemble; il s'assure que c'est de leur plein gré

Minorité I

(Vallender, Jutzet, Nabholz, Suter, Wittenwiler)

.... ensemble. Lorsqu'il s'est assuré que c'est après mûre réflexion et de leur plein gré qu'ils ont déposé leur requête et conclu une convention qui peut être ratifiée, le juge prononce le divorce et ratifie la convention.

Al. 2**Majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I(Vallender, Jutzet, Nabholz, Suter, Wittenwiler)
Biffer**Minorité II**

(Jutzet, Aeppli, Gadiant, Nabholz, Suter)

(Proposition subsidiaire relative à la minorité I)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3**Majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I(Vallender, Jutzet, Nabholz, Suter, Wittenwiler)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Vallender Dorie (R, AR), Sprecherin der Minderheit: Unser Minderheitsantrag bei Artikel 111 Absatz 1 richtet sich auch gegen Absatz 2 und sinngemäss gegen die folgenden Absätze, so dass sie als Einheit behandelt werden können. Artikel 111 ZGB regelt die nicht strittige Scheidung. Im Falle eines einvernehmlichen Scheidungsbegehrens soll das Gericht gemäss dem Antrag der Minderheit I den Scheidungswillen und die von den Ehegatten ausgearbeitete Konvention überprüfen und sodann die Scheidung in der Regel sofort aussprechen. Wenn das Gericht Zweifel hat, soll eine zweite Anhörung angeordnet werden können.

Der Ständerat hat gegenüber der Bundesratslösung auch auf eine zweite Anhörung verzichtet und verlangt nur noch eine zweimonatige Bedenkzeit, nach der dann die Ehegatten schriftlich ihren Scheidungswillen bestätigen können. Dies bringt zwar eine Erleichterung gegenüber der bundesrätlichen Lösung, dennoch geht auch die Lösung des Ständerates weit hinter den heutigen Stand zurück. Insbesondere lässt aber jede staatlich verordnete Bedenkzeit einen gewissen Realitätssinn vermissen. Warum? Artikel 111 ZGB regelt die Scheidung auf gemeinsames Begehren, mit anderen Worten: Die Ehepartner hatten bereits eine Konvention auszuarbeiten, die von ihnen beiden auch getragen wird. Bevor es aber überhaupt zu einer derartigen gemeinsamen vertraglichen Lösung kommen kann, hat es Vorfälle und Ereignisse gegeben, die zum Entschluss der Ehepartner geführt haben, ihre Ehe nicht weiterzuführen. Ein derartiger Entscheid ist schmerzhaft und in der Regel langwierig. Er wird auch in der überwiegenden Zahl der Fälle zumindest am Anfang nicht von beiden Partnern gemeinsam getragen. Wer

sich in der Praxis mit Scheidungen auseinandersetzen muss, weiss auch, dass die Scheidung in der Regel nicht verantwortungslos verlangt wird. Vielmehr geht ein langwieriger und schmerzhafter Denkprozess der Partner voraus, vielfach sogar ein versuchter Neubeginn. Erst am Ende dieser schweren Auseinandersetzungen wird sich die Einsicht durchsetzen, dass die Ehe gescheitert ist. Erst jetzt kann nach einer gemeinsamen Lösung – vor allem auch im Interesse der Kinder – gesucht werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass jede Ehescheidung tragisch ist: für die beteiligten Partner, die mit grossen Hoffnungen und Emotionen die Ehe geschlossen haben und nun feststellen müssen, dass sie – warum auch immer – gescheitert ist; für die Kinder, die sich als Opfer dieser Entscheidung sehen und die intakte Familie vermissen werden.

Es ist aber nicht einzusehen, wem diese weitere zweimonatige Bedenkzeit am Schluss dieses schmerzhaften Erfahrungsprozesses welchen Vorteil bringen soll. Den Ehepartnern? Sie sind durch die gemeinsame Konvention zu Scheidungspartnern geworden; sie werden nicht auf ihren Entscheid zurückkommen wollen. Bringt es etwas für den Staat? Er kommt jetzt zu spät; staatliche Denkhilfe muss vorher einsetzen, z. B. bei der Eheschliessung, die nämlich ohne staatlich verordnete «Vorausdenkplicht» Innert zwei Wochen nach Aufgebot vollzogen werden kann. Ausdrücklich unterstütze ich daher die Motion der Kommission für Rechtsfragen (96.3367) und auch jene des Ständerates, die künftigen Ehepartner vor der Ehe besser zu informieren. Staatliche Denkhilfe kommt auch für eine Beratung zu spät. Beispielsweise müssen die Familienberatungsstellen vorher einsetzen und Hilfe und Mitdenken anbieten, wenn Eheprobleme auftreten. Eine staatlich verordnete Denk- und Wartepflicht am Schluss der Ehe stellt dagegen eine staatliche Bevormundung der Scheidungspartner dar. Eine staatlich verordnete Pflicht zum Nachdenken ist aber auch unlogisch, denn sie führt in letzter Konsequenz zu einer Ungleichbehandlung derjenigen Ehepartner, die ihre Solidarität auch über den Tag X hinaus leben wollen. Sie wollen eben als mündige Menschen die rechtlichen und finanziellen Folgen der Scheidung einvernehmlich lösen. Dieser Entscheid ist vom Staat zu respektieren. Wenn die gemeinsame Konvention tatsächlich von beiden Partnern getragen wird und auch genehmigungsfähig ist – und davon hat sich das Gericht zu überzeugen –, dann ist vom Gericht auch die Scheidung unverzüglich auszusprechen. Ich bitte Sie daher, die Anträge der Minderheit I zu unterstützen.

Aeppli Regine (S, ZH), Sprecherin der Minderheit: Ich begründe den Antrag der Minderheit II (Jutzet) anstelle des Erstunterzeichners. Der Antrag der Minderheit II ist ein Eventualantrag zur Minderheit I (Vallender).

Der Antrag der Minderheit II verlangt das, was der Ständerat beschlossen hat: Die zweite persönliche Anhörung soll nicht in jedem Fall stattfinden müssen, sondern vom Gericht angeordnet werden können, wenn anlässlich der ersten Befragung Zweifel am Scheidungswillen oder an der Zustimmung zur Regelung der Scheidungsfolgen auftauchen oder wenn der Eindruck entstanden ist, dass das Kräfteverhältnis zwischen den Parteien sehr ungleich verteilt sei, und wenn dieser Eindruck durch eine klare schriftliche Willensäusserung beider Parteien nicht ausgeräumt worden ist.

Meines Erachtens hat der Beschluss des Ständerates die Vorteile sowohl des bundesrätlichen Entwurfes als auch des Antrages der Minderheit I. Er ermöglicht es, dass sich das Verfahren auf eine persönliche Anhörung beschränkt, wenn der Wille zur Scheidung und zur Konvention klar und eindeutig ist. Er baut aber gleichzeitig einen Sicherheitsmechanismus ein, indem der Wille nach einer zweimonatigen Bedenkzeit nochmals bestätigt werden muss. An die Stelle einer zweiten Anhörung tritt eine schriftliche Erklärung. Gestützt auf diese Erklärung entscheidet das Gericht dann, ob es die Scheidung aussprechen oder doch noch eine zweite Anhörung durchführen will.

Ich persönlich bevorzuge den Antrag der Minderheit II gegenüber dem Antrag der Minderheit I noch aus einem weite-

ren Grund: Gemäss dem Konzept des Bundesrates und des Ständerates kann die Vereinbarung während der zweimonatigen Bedenkfrist jederzeit zurückgezogen werden. Die Bedenkfrist hat – ähnlich wie in anderen Vertragsverhältnissen, in denen sich zwei ökonomisch unterschiedlich starke Parteien gegenüberstehen – den Zweck, zu verhindern, dass eine Partei unter Druck in eine Vereinbarung einwilligt. Angesichts des abgekürzten Verfahrens bei einvernehmlichen Scheidungen und im Wissen um die beschränkte Einsicht, die einem Gericht im Verlaufe eines ein- bis zweistündigen Verfahrens in die Verhältnisse des Einzelfalles möglich ist, halte ich es für richtig, die Sicherheitsbarriere der Bedenkfrist beizubehalten. Während dieser Frist ist es der schwächeren Partei auch möglich, eine rechtskundige Fachperson beizuziehen. Diese kann die Vereinbarung nötigenfalls zurückziehen oder mit der Gegenpartei Verhandlungen aufnehmen. Meines Erachtens bietet das Modell des Bundesrates zwar die sicherste Methode, den Scheidungswillen der Parteien zu überprüfen, aber sie ist sehr aufwendig und auch etwas paternalistisch, wenn Sie mir diese Bemerkung gestatten. Das Modell des Bundesrates geht von der Annahme aus, dass eine eindringliche, zweifache richterliche Befragung den wahren Parteiwillen zutage fördert und dass das Gericht in der Lage ist, die Parteien zum Sprechen zu bringen, auch diejenige, die ein ganzes Eheleben lang geschwiegen und sich dem Willen des anderen unterzogen hat. Eine solche Annahme ist meiner Meinung nach eine massive Überschätzung der Möglichkeiten der Einwirkung auf die Dynamik einer auf einseitigen oder gegenseitigen Abhängigkeiten basierenden Beziehung.

Ich bin deshalb der Meinung, dass eine zweite obligatorische Befragung oder Anhörung nichts Entscheidendes beizutragen vermag. In praktischer Hinsicht wird die vorgeschriebene zweite Anhörung in vielen Kantonen zu einer klaren Verzögerung oder auch zu einer Verteuerung des Verfahrens führen. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass es den in der Regel überlasteten erstinstanzlichen Gerichten möglich sein wird, die Parteien immer «tout juste» zwei Monate nach der ersten Anhörung wieder vorzuladen. Die Frist ist ja bloss eine Ordnungsvorschrift, deren Nichteinhaltung keine Konsequenzen haben wird. Weiter müssen die Parteien die Kosten einer zweiten Verhandlung, die sie in vielen Fällen ja als völlig überflüssig oder gar als bevormundend betrachten, wieder übernehmen, und last, but not least steigen auch die Anwaltskosten, wenn es mehrere Verhandlungen gibt. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit II zu unterstützen, wenn der Antrag der Minderheit I nicht gutgeheissen wird.

Sandoz Suzette (L, VD), porte-parole de la minorité: Je regrette que nous devions traiter toutes les propositions de minorité en même temps, parce que le cas que souhaite résoudre la minorité à l'article 112 et également à l'article 116, qui posent tous deux le même genre de problème, est relativement délicat et nécessiterait d'être traité après que nous aurons accepté – ce que je souhaite – l'article 111 dans l'une ou l'autre des versions, majorité ou minorité. D'abord, les articles 112 et 116 concernent le même problème, mais le début du problème ne se pose pas en même temps. A l'article 112, les époux sont, dès le début de la procédure, d'accord sur certains points, en particulier sur le principe du divorce, alors qu'à l'article 116, ce n'est qu'une fois que l'un des deux a commencé la procédure que l'autre va se déclarer d'accord sur un point ou sur un autre. Ceci posé, le problème des deux articles est le même. C'est pourquoi, en fait, les deux propositions de minorité sont tout à fait liées. Il s'agit d'un changement absolument fondamental du droit actuel. Dans le droit actuel, le principe veut que le juge, et le juge seul, décide du principe du divorce et de ce que l'on appelle les «effets accessoires du divorce» – question patrimoniale: liquidation du régime, pension, question parentale dans l'hypothèse où il y a des enfants mineurs. Et ces trois points sont indissociables, sous réserve de rarissimes exceptions, ce qui permet à chacune des parties de conserver un pouvoir de discussion sur chacun des points et, surtout, le

principe du divorce dépendant du juge, sur la question patrimoniale et la question parentale, jusqu'au jugement. Que proposent les articles 112 et 116? Ils proposent de dissocier ces différents points. Sitôt que les époux sont d'accord sur le principe du divorce ou, éventuellement, en plus sur un ou deux points, cela courrait sur sa propre procédure, et les époux sont, si j'ose dire, liés.

Les points sur lesquels ils ne sont pas d'accord continueraient d'être traités par la procédure normale, litigieuse, devant le juge. Si bien que non seulement on ne sait pas comment régler les questions de procédure, – mais ça, c'est annexe –, mais on prive l'époux le plus faible, c'est-à-dire celui qui n'a pas de revenu ou qui, le cas échéant, ne peut pas en obtenir, de tout élément de discussion en relation notamment avec le principe du divorce. Or, c'est d'autant plus grave qu'il n'y aura pas de possibilité de refuser le divorce après cinq ans de séparation, par exemple, puisqu'il est prévu qu'après cinq ans de séparation, ou trois si vous abaissez encore ce nombre d'années, on devra prononcer le divorce. Avec ces articles 112 et 116, vous privez donc définitivement l'époux le plus faible d'un moyen éventuel de discussion.

La minorité comprend l'idée du projet: il faudrait permettre très rapidement, le cas échéant, le remariage de celui des époux qui, sans cela, vivrait en état d'adultère. Mais le législateur ne règle pas les mœurs, le législateur doit protéger dans les conflits la partie la plus faible, et la proposition faite aux articles 112 et 116 consacre malheureusement la perte de protection de la partie la plus faible.

La proposition Vallender à l'article 112 ne corrige malheureusement pas cet effet-là, parce que c'est un problème de procédure, la division de ces questions empêchant encore une fois chacun des époux de garder, jusqu'au jugement, des éléments de discussion.

Telles sont les raisons pour lesquelles la minorité de la commission vous demande de refuser l'article 112 et l'article 116, qui reposent tous deux sur le même mécanisme.

Thanei Anita (S, ZH): Artikel 111 regelt die Scheidung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung der Parteien. Der Bundesrat hat eine Kombination der zwei in Europa üblichen Modelle vorgeschlagen.

Die Absätze 1 und 2 konkretisieren das Modell mit Verfahrensbarrieren, d. h. die zweimalige Anhörung. In Absatz 3 wird nach dem Modell der obligatorischen Trennungszeit auf die zweite Anhörung verzichtet, falls die Parteien bei Einreichung der Scheidungsklage bereits ein Jahr getrennt leben. Die Minderheit I (Vallender) beantragt nun, dass die Scheidung bereits nach einer ersten Anhörung ohne obligatorische Trennungszeit ausgesprochen werden kann.

Die Minderheit II (Jutzet) verlangt eventualiter – als Ersatz für eine zweite Anhörung –, dass die Parteien nach einer zweimonatigen Bedenkzeit seit der ersten Anhörung ihren Scheidungswillen lediglich schriftlich bestätigen müssen.

Zudem soll gemäss einem letzten Minderheitsantrag – Minderheit I (Vallender) zu Absatz 3 – das Gericht von sich aus eine zweite Anhörung anordnen können.

Ich beantrage Ihnen im Namen des Grossteils der SP-Fraktion überall Zustimmung zur Mehrheit.

Das Gericht soll sich demgemäss anlässlich von zwei Anhörungen vom freien Willen der Parteien betreffend Scheidung und Regelung der Nebenfolgen überzeugen. Leben die Parteien bei Einreichung der Scheidung bereits ein Jahr lang getrennt, ist keine zweite Anhörung durchzuführen.

Diese Mischung von obligatorischer Trennungszeit und zweimaliger Anhörung als Verfahrensbarriere scheint mir ein guter Kompromiss zu sein. Sie dient vor allem dem Schutz der wirtschaftlich schwächeren Partei vor übereilten Entschlüssen bezüglich Scheidungsfolgen. Die Pause – und noch mehr die Trennungszeit – führt dazu, dass Spannungen zwischen den Scheidungsparteien abgebaut und die Scheidungsfolgen überdacht, allenfalls bereits praktisch erprobt werden können.

Artikel 112 regelt die Fälle von Teileinigung. Es soll die Möglichkeit bestehen, dass sich die Parteien über einige Punkte einigen und den Rest dem Gericht zum Entscheid überlas-

sen. Die Meinung ist klar, dass es ein einheitliches Urteil gibt, es gibt also kein zweiteiliges Verfahren. Hier beantrage ich auch wieder im Namen eines grossen Teils der SP-Fraktion die Ablehnung des Minderheitsantrages Sandoz Suzette. Dieser Antrag hätte komplizierte Scheidungsverfahren zur Konsequenz, auch wenn sich die Parteien nur in irgendwelchen unwesentlichen Fragen, z. B. in bezug auf das Güterrecht, nicht einig wären. Die Parteien müssten dann ihren Scheidungsanspruch aus der fünfjährigen Trennungszeit oder aus der Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe ableiten.

Wenn man sich über wesentliche Nebenfolgen nicht einig wäre, wäre es jeder Partei unbenommen, der Scheidung im ganzen nicht zuzustimmen, womit eine Teileinigung unmöglich wäre.

Ich beantrage Ihnen die Ablehnung des Antrages Vallender. Dieser ist unnötig, da er dem Entwurf des Bundesrates entspricht. Die Meinung von Artikel 112 ist nicht, dass es ein zweiphasiges Verfahren, sondern dass es ein einheitliches Scheidungsurteil gibt.

Baumann Alexander (V, TG): Die Mehrheit verlangt grundsätzlich eine zweimalige Anhörung von einverständlich scheidenden Paaren. Das kann die unerwünschte Auswirkung haben, dass das Scheidungsverfahren über Gebühr verlängert wird.

Ich frage: Welches Gericht erster Instanz hat denn die Möglichkeit, die Parteien nach einer zweimonatigen Bedenkzeit bereits wieder zu einer Verhandlung vorzuladen? Wenn Sie den Kalender der Gerichte kennen, wissen Sie, dass das eine unmögliche Sache ist und sich dann der Normalfall bei sechs Monaten einspielen wird.

Die Zeit der gerichtlichen Auseinandersetzung aber ist für die Parteien eine Phase mit hohem Stress und psychischer Belastung. Diese Phase möglichst kurz zu gestalten dürfte durchwegs im Interesse aller Betroffenen liegen, namentlich auch in jenem der Kinder. Natürlich muss überprüft werden, ob beide Teile korrekte Regelungen getroffen haben. Das Gericht wird auch prüfen müssen, ob nicht Druck ausgeübt worden ist. Das neue Gesetz sieht diese Kontrollen der Vereinbarungen vor.

Daraus aber ergibt sich keine Notwendigkeit für eine zwingende zweite Anhörung, wie dies die Mehrheit verlangt. Das einphasige Verfahren, eine einmalige Anhörung also, muss für den Regelfall als ausreichend betrachtet werden.

Artikel 111 Absatz 3 in der Fassung des Ständerates, d. h. auch gemäss Minderheit I (Vallender), schafft die Möglichkeit einer zweiten Anhörung, die dem Ermessen des Gerichtes übertragen wird.

Im Rahmen der Scheidung auf gemeinsames Begehren bevorzugen wir bei umfassender Einigung der Parteien das einphasige Verfahren und werden die Minderheit I mittragen.

Suter Marc (R, BE): Die FDP-Fraktion hält mit Frau Vallender dafür, dass es mit einer einzigen Anhörung sein Bewenden haben soll; dort, wo Parteien, die eigenverantwortlich sind, die überlegen können und selber auch handlungsfähig sind, wissen, was sie tun, wenn sie scheiden, soll wirklich eine einzige Anhörung genügen. Herr Baumann hat zu Recht gesagt, dass eine zweimalige, zwingend abzuhaltende Anhörung auch wirklichkeitsfremd und in der Gerichtspraxis so gar nicht machbar ist. Jede zusätzliche Verfahrensaufwendung bedeutet einen Verlust an Nerven, an Geld und an Zeit. Wir sollten davon wekommen, die eigenverantwortlichen Scheidungspartner quasi staatlich, von Gesetzes wegen, überzubetreuen. Wenn aber Anzeichen dafür vorhanden sind, dass Schwierigkeiten gegeben sein könnten, dann lässt die Fassung der Minderheit I (Vallender) gemäss Artikel 111 Absatz 3 die Anordnung einer zweiten Anhörung ohne weiteres zu.

Sollte der Rat bei Absatz 1 der Minderheit I nicht folgen, dann ziehen wir den Eventualantrag gemäss Minderheit II, also die ständerätliche Lösung, vor. Diese ist dann jedenfalls weniger kompliziert und weitläufig und könnte den Bedenken des Bundesrates ausreichend Rechnung tragen.

Lassen Sie mich noch zum Antrag der Minderheit Sandoz Suzette Ausführungen machen. Die FDP-Fraktion ist entschieden dafür, diesen zu unterstützen. Warum? Es ist ein fundamentaler Grundsatz, dass die Einheit des Scheidungsurteils und des Scheidungsverfahrens in strittigen Scheidungsverfahren beibehalten werden muss. Frau Sandoz hat zu Recht erklärt, welche Mechanismen eben in einer streitigen Ehescheidung zum Tragen kommen. Wenn man nun beispielsweise die «Kleinigkeit» – wie Frau Thanei sagt – der güterrechtlichen Auseinandersetzung vom Scheidungspunkt abkoppelt, dann führt das dazu, dass die Partei, die nur in die Ehescheidung einwilligen möchte, wenn die Rahmenbedingungen in finanzieller Hinsicht stimmen, ihres Hauptdruckmittels beraubt wird. Und sowenig Sie «à la carte» heiraten und nur einzelne Elemente der Heirat akzeptieren können, wenn Sie heiraten, sowenig zweckmässig ist eine Scheidung «à la carte», also vorweg zu sagen, Sie seien einverstanden zu scheiden, die wirklichen Streitfragen und Probleme dann aber auf die lange Bank zu schieben. Das hätte zur Folge, dass jahrelange Prozesse in Kauf genommen würden. Dem Gericht würde so auch die Möglichkeit der Einflussnahme beschnitten. Wir stellen nämlich in der Praxis fest, dass die Gerichte in strittigen Scheidungen die allermeisten Konventionen im letzten Moment hinkriegen, weil sie eben sagen können: Schauen Sie, geschieden wird nur, wenn Sie über alles eine Einigung erzielt haben.

Nun wird Ihnen auch jeder Scheidungsanwalt bestätigen, dass die verschiedenen Bereiche in der Regelung der Scheidungsnebenfolgen ohnehin miteinander zusammenhängen: der naheheilige Unterhalt, die Kinderzuteilung, die Unterhaltsbeiträge für die Kinder, die güterrechtliche Auseinandersetzung und die Aufteilung der Vorsorgeansprüche. Wenn man dieses Geflecht, das innerlich miteinander verbunden ist, auseinanderzieht, dann begünstigt man eine Entwicklung, die zwar auf den ersten Blick sympathisch erscheint, sich aber in der Praxis, was Frau Sandoz zu Recht gesagt hat, in dieser scheidungsrechtlichen Auseinandersetzung zu Lasten des Schwächeren auswirken wird. Als Anwalt würde man sich wohl sogar verantwortlich machen, wenn man zu einer solchen Teileinigung, die eine Scheineinigung ist, Hand böte, bevor alle Streitpunkte bereinigt und damit abgeschlossen sind. Wir plädieren zusammenfassend ganz entschieden dafür – auch aus praktischer Erfahrung –, dass man der Minderheit Sandoz Suzette folgt.

Präsidentin: Die CVP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie bei Artikel 111 Absätze 1 und 2 und bei Artikel 112 der Mehrheit zustimmt.

Thür Hanspeter (G, AG): Wir stehen bei Artikel 111 vor dem Problem, welches das effizienteste Verfahren ist, das auf der einen Seite keine Leerläufe produziert und auf der anderen Seite garantiert, dass der Scheidungswille der beiden Ehepartner auch wirklich feststeht. Zwischen diesen beiden Problemen stehen wir.

Der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission haben eine sichere Lösung gewählt, die garantiert, dass keine der Eheparteien über den Tisch gezogen wird. Die Minderheit I hat der Verfahrensökonomie mit ihrem Antrag mehr Gewicht zugemessen. Ich bin der Auffassung, dass der Ständerat eigentlich eine richtige Dosierung dieser beiden Interessen vorgenommen hat, indem er auf der einen Seite sagt, eine Anhörung müsse genügen, aber auf der anderen Seite auch sagt, man müsse innert zwei Monaten auf diesen Entscheid zurückkommen können, indem man sich innert dieser Frist noch einmal schriftlich dazu äussern kann. Ich meine, dass der Beschluss des Ständerates diese beiden Interessengegensätze nur besser ausgleicht und eigentlich die beste Lösung wäre.

Ich finde es schade, dass die Minderheit II uns als Eventualantrag zur Diskussion gestellt wird. Das heisst: Wenn man dem Ständerat zum Durchbruch verhelfen will, dann muss man in einer ersten Abstimmung dem Bundesrat folgen und dann im zweiten Schritt der Minderheit II, die dem Beschluss des Ständerates folgt, zustimmen.

Die grüne Fraktion wird also in einer ersten Abstimmung dem Bundesrat folgen und in einer zweiten der Minderheit II die Zustimmung geben.

Nabholz Lili (R, ZH), Berichterstatterin: Die Artikel 111ff. stellen das eigentliche Herzstück der Revision dar. Sie enthalten das neue materielle Scheidungsrecht, das, wie wir in der Eintretensdebatte hervorgehoben haben, darauf ausgerichtet ist, Scheidungen möglichst einvernehmlich durchzuführen.

Der Entwurf geht davon aus, dass eine Ehe unheilbar zerrütet ist, wenn die Ehegatten innerhalb bestimmter Formen und bestimmter Fristen zweimal ihren ernsthaften Scheidungswillen bestätigen. Leben die Ehegatten indes bereits ein Jahr getrennt, dann kann das Gericht auf eine zweite Anhörung verzichten. Beide Voraussetzungen – also erste und zweite Anhörung – sollen sicherstellen, dass sich die Partner die Scheidung ernsthaft überlegt haben. Hier liegt gegenüber heute der vom Bundesrat in seinem Eintretensvotum genannte Paradigmenwechsel. Mit Verfahrensvorschriften werden also gewisse Kautelen eingebaut, damit sich Scheidungen in geregelten Bahnen abspielen und man die eheliche Zerrüttung und die Scheidungsgründe nicht mehr materiell untersuchen muss.

Zunächst zu Artikel 111 Absatz 1: Ich muss hier zuhänden des Ständerates eine Bemerkung anbringen, weil wir hier eine Differenz schaffen. Bevor wir zu den Hauptpunkten mit den Minderheitsanträgen kommen, möchte ich folgendes festhalten: Die Kommission beantragt Ihnen mit 11 zu 8 Stimmen, in Absatz 1 die Formulierung «und reiflicher Überlegung» zu streichen, weil wir glauben, dass diese Erwähnung unnötig ist und vor allem kaum justitiabel sein dürfte. Wie soll ein Richter wissen, ob man etwas reiflich überlegt hat? Die hinter der Formulierung von Bundesrat und Ständerat stehende Idee ist unseres Erachtens bereits mit dem Ausdruck des freien Willens abgedeckt. Der Wille zur Scheidung steht meist, wie das auch im Eintreten vielfach erwähnt worden ist, am Ende eines sehr langen und auch schmerzhaften Prozesses, den die Parteien durchgemacht haben. Die reifliche Überlegung ist mit der zweiten Anhörung gemäss Entwurf des Bundesrates und Antrag der Mehrheit der Kommission sichergestellt. Es ist zudem davon auszugehen, dass mündige Bürger sich erst nach reiflicher Überlegung überhaupt zu einer Scheidung durchringen. Dies zuhänden der Materialien bezüglich der Differenz zum Ständerat in Absatz 1.

Zu den Anträgen der Minderheit I (Vallender) zu Artikel 111 Absätze 1, 2 und 3: Sie werden feststellen, dass diese Anträge ein einheitliches Konzept darstellen. Dasselbe gilt auch für den Entwurf des Bundesrates und die Anträge der Kommissionsmehrheit. Auch sie bilden ein in sich logisches Konzept, eine Einheit.

Die Kommission lehnte die Anträge, die die Minderheit I hier übernimmt, mit 13 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Die Frage ist, ob nach Abgabe der gemeinsamen Willenserklärung noch eine Bedenkfrist eingeräumt werden muss oder nicht. Die Kommissionsmehrheit möchte hier dem Bundesrat folgen und auf jeden Fall eine zweite Anhörung vorsehen. Damit will sie sicherstellen, dass ein nochmaliges ernsthaftes Überdenken der Scheidung möglich ist. Der Hauptvorteil dieser Lösung besteht darin, dass die Möglichkeit eröffnet wird, bis zur zweiten Bestätigung des gemeinsamen Scheidungswillens die Erklärung, sich scheiden lassen zu wollen, zurückgezogen werden kann. Würden wir der Minderheit I folgen, wäre diese Möglichkeit verbaut.

Das wesentliche Argument der Mehrheit besteht jedoch darin, dass die Scheidung nicht einfach dem Willensentscheid der Parteien überlassen werden soll, sondern dass durch den Einbau der vorgesehenen verfahrensmässigen Hürden minimale Rahmenbedingungen eingebaut werden müssen, die von der Ehegeschichte weg- und zu objektiven Kriterien hinführen, die die Ernsthaftigkeit des Scheidungswillens und die tiefe Zerrüttung belegen sollen. Man nimmt damit zwar in Kauf – und das bedaure ich persönlich; ich selbst zähle zur Minderheit I –, dass gegenüber der heute

praktizierten Art der Konventionalscheidung, bei der es keine zweite Anhörung gibt, ein Rückschritt erfolgt.

Letztlich ist Ihr Entscheid aber ein politischer und kein juristischer. Sie haben zu entscheiden, ob man so weit gehen will, dass man auch in jenen Fällen eine zweite Anhörung verlangt, in denen bereits nach der ersten Verhandlung absolut klar ist, dass an der Ernsthaftigkeit und an der Endgültigkeit der Absicht auseinanderzugehen, kein Zweifel besteht.

Zum Eventualantrag der Minderheit II (Jutzet), die den Beschluss des Ständerates übernehmen möchte: Für diese Lösung konnte sich die Kommissionsmehrheit nicht erwärmen. Sie anerkennt zwar, dass diese Lösung gewisse Vorteile hat. Sie ist namentlich gegenüber jener im bundesrätlichen Entwurf flexibler. Sie würde wahrscheinlich auch die Probleme, die Herr Baumann Alexander in bezug auf die Belastung der Gerichte erwähnt hat, entschärfen. Andererseits gefällt aber der Kommissionsmehrheit nicht, dass die zweimonatige Bedenkzeit gemäss Lösung des Ständerates immer gelten würde, auch dann, wenn die Ehegatten bereits ein Jahr oder länger getrennt gelebt haben.

Ich muss Ihnen deshalb namens der Mehrheit beantragen, den Eventualantrag der Minderheit II ebenfalls abzulehnen.

Zu Artikel 112: Namens der Kommissionsmehrheit muss ich Ihnen beantragen, den Minderheitsantrag Sandoz Suzette abzulehnen. Nach dem Vorschlag von Kollegin Sandoz, der sich übrigens an die französische Regelung anlehnt, wäre nämlich eine Konventionalscheidung nur dann möglich, wenn eine vollständige Einigung der Parteien über sämtliche Nebenfolgen vorliegt. Die Scheidung «à la carte», wie sie Herr Suter in seinem Votum genannt hat, wäre nicht möglich. Nun ist es eine Frage, ob finanzielle Regelungen, z. B. im Güterrecht, für eine Scheidung effektiv nebensächlich sind oder nicht. Hier möchte ich zu bedenken geben, dass – je nach Vermögensverhältnissen – genau in den finanziellen Regelungen ein Essentiale der Scheidung und auch des Scheidungswillens liegen kann.

Trotz dieser Überlegungen erschien es der Kommissionsmehrheit nicht opportun, hier dem Minderheitsantrag Sandoz Suzette zu folgen, weil sie sich am Ziel der Revision orientierte, die in der Förderung der Konventionalscheidung besteht. Die Scheidung soll – mit anderen Worten – nicht deshalb verunmöglicht werden, weil sich die Parteien bezüglich einer Frage, z. B. des Güterrechtes, nicht einigen können. Die Mehrheit befürchtet zudem, dass sonst der Scheidungsanspruch vermehrt aus einer bestimmten Trennungszeit oder aus der Unzumutbarkeit der Weiterführung der Ehe abgeleitet werden müsste, dass wir also wieder in die alten Geleise des geltenden Rechtes zurückfallen würden, was wir eigentlich nicht wollen.

Scheidungsverfahren, namentlich wegen Unzumutbarkeit, sollten eher die Ausnahme bleiben, weil wir sonst wieder auf das Thema der Prüfung der Schuldfrage zurückkommen. Damit – so wurden wir namentlich auch von der Vertreterin der Verwaltung sehr eindringlich gemahnt – würden wir viele Scheidungen praktisch wieder auf den Weg der Kampfscheidung verweisen, ein Element, das nicht dem Sinn und Geist dieser Revision entspricht.

Ich persönlich teile diese Meinung nicht. Sie haben gesehen, dass ich mich auch hier bei der Minderheit befinde.

Zum Einzelantrag Vallender betreffend Artikel 112: Gegenüber der Kommission bringt er nichts Neues, er ist im Prinzip eine Präzisierung. Man kann ihm zustimmen, wenn man noch etwas mehr Klarheit schaffen will. Es liesse sich hier mit Fug und Recht sagen, der Antrag bringe nichts, aber er schade auch nicht.

Er lag in der Kommission nicht vor, aber Sie können ihm zustimmen, wenn Sie der Mehrheit folgen wollen. Mit der Minderheit Sandoz Suzette lässt er sich nicht vereinbaren.

Koller Arnold, Bundespräsident: Ich bin der Mehrheit Ihrer Kommission sehr dankbar, dass sie bei diesem zentralen Artikel des neuen Scheidungsrechtes auf die Lösung des Bundesrates einschwenkt. Kein einziger europäischer Staat lässt im Rahmen der Konventionalscheidung den Willen der Ehegatten für sich allein genügen. Vielmehr wird neben dem ge-

meinsamen Antrag entweder auf eine tatsächliche Trennung der Ehegatten von einer bestimmten Dauer abgestellt, oder es werden nach Einreichung des Scheidungsbegehrens bestimmte Bedenkzeiten vorgeschrieben. Der bundesrätliche Entwurf kombiniert diese beiden Möglichkeiten.

Leben die Ehegatten bereits ein Jahr getrennt – das wird im praktischen Leben natürlich der Regelfall sein –, so kann die Scheidung nach Vorschlag des Bundesrates ohne Bedenkzeit und ohne zweite Anhörung durchgeführt werden. Dagegen schreibt der Bundesrat für die Fälle, in welchen der Einreichung des Scheidungsbegehrens keine oder nur eine ganz kurze Trennung von wenigen Tagen oder Wochen vorausgegangen ist, eine zweimonatige Bedenkzeit und eine zweite persönliche Anhörung vor.

Es besteht kein Zweifel: Man kann trefflich darüber streiten, ob es übereilte Scheidungen gibt. Aber in einem Punkt sind sich alle Leute aus der Praxis einig: Es kommt immer wieder vor, dass die Zustimmung zu Konventionen über die Scheidungsfolgen, obwohl sie für das künftige Leben von grösster Tragweite ist, übereilt gegeben wird. Der eine oder andere Ehegatte wird psychisch unter Druck gesetzt und stimmt zu, ohne dass er wirklich hinter der getroffenen Regelung zu stehen vermag. Die Folgen sind dann rasch eingeleitete Abänderungsprozesse oder eine schlechte Erfüllung der Unterhaltspflicht.

Nun zur Minderheit I (Vallender), welche die zweite Anhörung ersatzlos streichen und bereits im Rahmen der ersten Anhörung die Scheidung aussprechen will. Damit würde jedoch das ganze System grundlegend geändert. Es geht hier letztlich darum, welchen Stellenwert Sie der Ehe in unserer Gesellschaft geben.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie doch an die Leitlinie der englischen Law Commission erinnern, man solle die Stabilität der Ehe fördern und nicht schwächen. Es kommt dazu, dass das neue Gesetz ja vorsieht, dass bei Scheidung auf gemeinsames Begehren künftig keine friedensrichterliche Verhandlung mehr stattfinden soll. Zu Beginn des Verfahrens hat das Gericht nach dem neuen Recht nicht mehr an Informationen als das gemeinsame Scheidungsbegehren der Ehegatten und ihre Vereinbarung. Die ganze Ehegeschichte muss vom Gericht bewusst nicht mehr überprüft und muss ihm auch nicht vorgelegt werden.

Auf welcher Grundlage soll sich nun das Gericht ein Bild machen, ob die Ehe wirklich gescheitert ist, wenn Sie auf diese Verfahrensbarrieren verzichten? Die vollständige Streichung der Bedenkfrist im Sinne der Minderheit I wäre daher eine fundamentale Änderung des Entwurfes. Rechtsvergleichend würde sie zu einer einmaligen Scheidungssituation in der Schweiz führen, denn praktisch in keinem anderen europäischen Land könnte eine Ehe so schnell geschieden werden wie bei uns, weil in der Schweiz künftig weder eine minimale Trennungsdauer – in Deutschland ist ein Jahr vorgeschrieben, in England sind es zwei Jahre – noch eine Bedenkfrist – in Frankreich sind drei Monate vorgeschrieben – gelten würde.

Die Streichung der Bedenkfrist hätte zur Folge, dass der blosser Wille der Ehegatten, zu scheiden, den eigentlichen Scheidungsgrund bilden würde. Ehen könnten somit auf gemeinsames Begehren hin innert weniger Tage geschieden werden.

Es wäre damit sogar einfacher, Ehen zu scheiden als Ehen einzugehen, denn für die Eheschliessung muss man bekanntlich mindestens zweimal vor dem Zivilstandsbeamten erscheinen. Damit würde die Ehe weitgehend zu einem gewöhnlichen Vertrag degradiert.

Ich möchte Sie daher bitten, den Minderheitsantrag I abzulehnen.

Nun noch zum Antrag der Minderheit II (Jutzet). Der Ständerat hat zwar der zweimonatigen Bedenkzeit zugestimmt, aber auf die zweite persönliche Anhörung verzichtet und statt dessen eine bloss schriftliche Bestätigung vorgesehen. Gegen diese Lösung sprechen nach Meinung des Bundesrates folgende Gesichtspunkte: Die Bedenkzeit würde weitgehend illusorisch. Denn welcher Ehegatte würde es wagen, dem Gericht von sich aus, einseitig, mitzuteilen, dass er mit der ge-

troffenen Regelung nicht mehr einverstanden ist? Welcher Ehegatte würde dem Drängen des Partners oder der Anwälte widerstehen, die schriftliche Bestätigung abzuschicken? Und wer würde kontrollieren, ob diese Zustimmungserklärung nicht – zum voraus mit dem gewünschten Datum versehen – bereits unmittelbar nach der ersten Anhörung ausgestellt wurde? Also würden wir hier auch Gesetzesumgehungen Tür und Tor öffnen. Eine wirklich gute Lösung bedingt, dass das Gericht nach der Bedenkzeit noch einmal mit den Parteien spricht, wenn die Ehegatten nicht ein Jahr lang getrennt gelebt haben.

Im Hinblick auf den Aufwand für die Gerichte möchte ich immerhin noch folgendes zu bedenken geben: Die erste Anhörung ersetzt den friedensrichterlichen Vermittlungsversuch, wie er heute noch in verschiedenen Kantonen gilt. Die Scheidungsrichter oder der Scheidungsrichter soll inskünftig bei der einvernehmlichen Scheidung eine Einzelperson sein, es muss keinerlei Kollegialgericht mehr aufgeboden werden. Das Scheidungsurteil muss inskünftig auch nicht mehr motiviert werden, und ein Aktenstudium in bezug auf die ganze Ehegeschichte fällt auch weg. Also wird die bundesrätliche Lösung per saldo sicher zu einer Entlastung und nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte führen.

Schliesslich noch zu Artikel 112: Hier sind es vor allem praktische Überlegungen, die uns dazu führen, den Antrag der Minderheit Sandoz Suzette zur Ablehnung zu empfehlen. Denn rechtsvergleichende Studien haben gezeigt, dass das von der Minderheit beantragte Konzept sich im Ausland, beispielsweise in Frankreich, nicht bewährt hat. Die Streichung würde dem Revisionsziel, die Scheidung auf gemeinsames Begehren gegenüber der Streitscheidung zu fördern, widersprechen. Wenn Sie diese Scheidung auf gemeinsames Begehren nur bei einer vollständigen Einigung zulassen, dann werden Sie automatisch wieder eine grosse Zahl von Paaren in die Kampscheidung hineintreiben. Das wollen wir ja aber gerade nicht, sondern wir möchten mit allen vernünftigen Mitteln die Scheidung auf gemeinsames Begehren fördern. Deshalb möchte ich Sie bitten, den Minderheitsantrag Sandoz Suzette abzulehnen.

Dem Antrag Vallender zu Artikel 112 können wir hingegen zustimmen, denn er bringt die auch dem bundesrätlichen Vorschlag zugrunde liegende Absicht noch deutlicher zum Ausdruck.

Suter Marc (R, BE): Herr Bundespräsident, ich möchte Ihnen eine Frage zum Antrag der Minderheit Sandoz Suzette betreffend Artikel 112 stellen.

Sie haben ja die Philosophie vertreten, dass im strittigen Scheidungsverfahren der Schwächere durch das Gesetz geschützt werden soll. Wie kommen Sie nun dazu, in Artikel 112 eine Lösung zu unterstützen, bei welcher der Schwächere seinen Haupttrumpf vorzeitig aus der Hand gibt, nämlich den Trumpf, dass er ja oder nein zur Scheidung an sich sagen kann? Es ist doch eine Tatsache, dass der Damm bricht, wenn einmal das Jawort zur Scheidung erfolgt ist. Dann hat der Schwächere gerade seinen Haupttrumpf verspielt und befindet sich fortan in der Auseinandersetzung über die Scheidungsnebenfolgen in der Defensive. Das möchten doch auch Sie verhindern?

Koller Arnold, Bundespräsident: Aber es scheint einfach unverhältnismässig, Herr Suter, wenn in bezug auf irgendeinen wirtschaftlichen Nebenpunkt der Scheidung keine Einigung zustande kommt, dass Sie dann das betroffene Paar wiederum in die Kampscheidung treiben. Ich möchte diesbezüglich aber auch auf negative Erfahrungen im Ausland hinweisen. So gibt es etwa in Frankreich, wo das von Ihnen vorgeschlagene System praktiziert wird, offenbar weniger als 50 Prozent einvernehmliche Scheidungen, während wir in unserem Land zum Teil praeter legem bereits etwa 90 Prozent Konventionalscheidungen haben.

Suter Marc (R, BE): Nur eine Zusatzfrage, Herr Bundespräsident: Ist es nicht so, dass eben gerade deshalb 90 Prozent der Konventionalscheidungen zustande kommen, weil diese

Einheit des Scheidungsurteils als Grundsatz von unseren Gerichten konsequent durchgezogen wird?

Koller Arnold, Bundespräsident: Ich glaube, darüber lässt sich trefflich streiten, Herr Suter. Diesen Beweis können weder Sie noch ich erbringen.

Abs. 1 – Al. 1

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 1443)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Bühlmann, Burgener, Carobbio, David, de Dardel, Deiss, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Durrer, Eberhard, Eggly, Ehrlé, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Filliez, Fritschi, Goll, Gonseth, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Imhof, Jans, Jeanprêtre, Kühne, Lauper, Ledergerber, Leemann, Leu, Leuba, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Ostermann, Raggenbass, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Sandoz Suzette, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Steffen, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Zbinden (88)

Für den Antrag der Minderheit I stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité I:

Aregger, Bangarter, Baumann Alexander, Berberat, Bezzola, Binder, Blocher, Bonny, Borel, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Chiffelle, Christen, Dettling, Diener, Dupraz, Engelberger, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Gadiant, Giezendanner, Grendelmeier, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Jutzet, Keller, Kofmel, Kunz, Langenberger, Loeb, Maurer, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Nebiker, Oehrlé, Pelli, Philipona, Pidoux, Randegger, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Schliüer, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Tschopp, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (78)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Baumberger, Bircher, Blaser, Borer, Caccia, Cavalli, Columberg, Comby, Couchepin, Egerszegi, Fässler, Fischer-Seengen, Friderici, Grossenbacher, Günter, Jaquet, Lachat, Ledergerber, Leuenberger, Marti Werner, Maspoli, Pini, Ratti, Scherrer Jürg, Schmid Samuel, Steinegger, Strahm, Stump, Theiler, Tschuppert, Wiederkehr, Zapfl, Ziegler (33)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:

Heberlein (1)

Abs. 2 – Al. 2

Namentliche Eventualabstimmung

Vote préliminaire, nominatif

(Ref.: 1434)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Alder, Aregger, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühlmann, Burgener, David, Deiss, Diener, Dormann, Ducrot, Dünki, Durrer, Eberhard, Eggly, Ehrlé, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fehr Hans, Filliez, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Walter,

Fritschi, Giezendanner, Goll, Gonseth, Gros Jean-Michel, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Imhof, Keller, Kühne, Kunz, Lauper, Leemann, Leu, Leuba, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Ostermann, Pelli, Raggenbass, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Sandoz Suzette, Scheurer, Schliüer, Schmid Odilo, Schmied Walter, Simon, Stamm Judith, Steffen, Stucky, Thanei, Thür, Tschäppät, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Widmer, Widrig (87)

Für den Antrag der Minderheit I stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité I:

Aeppli, Bangarter, Baumann Alexander, Béguelin, Berberat, Bezzola, Binder, Blocher, Bonny, Borel, Bosshard, Bühler, Carobbio, Cavadini Adriano, Chiffelle, Christen, de Dardel, Dreher, Dupraz, Engelberger, Fasel, Fehr Lisbeth, Freund, Frey Claude, Gadiant, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Gusset, Hegetschweiler, Hess Otto, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Kofmel, Langenberger, Loeb, Maurer, Meier Samuel, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Nebiker, Oehrlé, Philipona, Pidoux, Randegger, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Seiler Hanspeter, Semadeni, Spielmann, Stamm Luzi, Steinemann, Steiner, Suter, Teuscher, Tschopp, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss, Zbinden, Zwygart (76)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Speck (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Baumberger, Bircher, Blaser, Borer, Caccia, Cavalli, Columberg, Comby, Couchepin, Dettling, Egerszegi, Fässler, Fischer-Seengen, Friderici, Grossenbacher, Günter, Jaquet, Lachat, Ledergerber, Leuenberger, Marti Werner, Maspoli, Pini, Ratti, Scherrer Jürg, Schmid Samuel, Steinegger, Strahm, Stump, Theiler, Tschuppert, Wiederkehr, Zapfl, Ziegler (35)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:

Heberlein (1)

Definitive, namentliche Abstimmung

Vote définitif, nominatif

(Ref.: 1435)

Für den Antrag der Minderheit II stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité II:

Aeppli, Alder, Aregger, Banga, Bangarter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Bezzola, Blocher, Bonny, Borel, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bühler, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Chiffelle, Christen, de Dardel, Dettling, Diener, Dreher, Dünki, Dupraz, Eggly, Engelberger, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Gadiant, Giezendanner, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Herczog, Hess Otto, Hubacher, Hubmann, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Keller, Kofmel, Kunz, Langenberger, Ledergerber, Leemann, Loeb, Maurer, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Nebiker, Oehrlé, Pelli, Philipona, Randegger, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Speck, Spielmann, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Stucky, Suter, Teuscher, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vetterli, Vogel, Vollmer, von Allmen, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Wittenwiler, Wyss, Zbinden, Zwygart (124)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:**Votent pour la proposition de la majorité:**

David, Deiss, Dormann, Ducrot, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engler, Epiney, Filliez, Fritschi, Goll, Gysin Remo, Haering Binder, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Imhof, Kühne, Lauper, Leu, Leuba, Loretan Otto, Löttscher, Maître, Ostermann, Pidoux, Raggenbass, Ruckstuhl, Sandoz Suzette, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Simon, Stamm Judith, Steinemann, Thanei, von Felten, Waber, Widrig (40)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Binder, Föhn (2)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Baumberger, Bircher, Blaser, Borer, Caccia, Cavalli, Columberg, Comby, Couchepin, Egerszegi, Fässler, Fischer-Seengen, Friderici, Grossenbacher, Günter, Jaquet, Lachat, Leuenberger, Marti Werner, Maspoli, Pini, Ratti, Scherrer Jürg, Schmid Samuel, Steinegger, Strahm, Stump, Theiler, Tschuppert, Wiederkehr, Zapfl, Ziegler (33)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:

Heberlein (1)

Abs. 3 – Al. 3**Namentliche Abstimmung****Vote nominatif**

(Ref.: 1436)

Für den Antrag der Minderheit I stimmen:**Votent pour la proposition de la minorité I:**

Aregger, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Berberat, Bezzola, Binder, Bonny, Borel, Bortoluzzi, Bosshard, Bühner, Cavadini Adriano, Chiffelle, Christen, David, Deiss, Dettling, Diener, Dreher, Dünki, Dupraz, Eggly, Engelberger, Epiney, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Freund, Frey Claude, Gadiant, Giezendanner, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Jutzet, Keller, Kofmel, Langenberger, Lauper, Loeb, Maître, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Mühlmann, Müller Erich, Nabholz, Nebiker, Oehrl, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Thür, Tschopp, Vallender, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Wittenwiler, Zwygart (88)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:**Votent pour la proposition de la majorité:**

Aeppli, Alder, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Blocher, Brunner Toni, Bühlmann, Burgener, Carobbio, de Dardel, Dormann, Ducrot, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engler, Fankhauser, Filliez, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Walter, Fritschi, Goll, Gorseth, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Imhof, Jans, Jeanprêtre, Kühne, Kunz, Ledergerber, Leemann, Leu, Leuba, Loretan Otto, Löttscher, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Speck, Spielmann, Steffen, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Vermot, Vetterli, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Wyss, Zbinden (77)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Ostermann, Sandoz Suzette (2)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Baumberger, Bircher, Blaser, Borer, Caccia, Cavalli, Columberg, Comby, Couchepin, Egerszegi, Fässler, Fischer-Seengen, Friderici, Grossenbacher, Günter, Jaquet, Lachat, Leuenberger, Marti Werner, Maspoli, Pini, Ratti, Schmid

Samuel, Steinegger, Strahm, Stump, Theiler, Tschuppert, Wiederkehr, Zapfl, Ziegler (32)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:

Heberlein (1)

Art. 112**Antrag der Kommission****Mehrheit**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Hollenstein, Nabholz, Suter, von Felten)

Streichen

Antrag Vallender**Abs. 3**

.... jeder Ehegatte Anträge, über welche das Gericht im Scheidungsurteil entscheidet.

Schriftliche Begründung

Der Antrag bringt keine materielle Neuerung. Er dient vielmehr der Klarstellung und erleichtert die Lesbarkeit des Gesetzestextes.

Die Ergänzung macht deutlich, dass die neben der Teileinigung strittigen Fragen nicht in ein separates Verfahren verwiesen werden dürfen, sondern zusammen mit der Scheidung als solcher ein Gesamtpaket bilden.

Art. 112**Proposition de la commission****Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Hollenstein, Nabholz, Suter, von Felten)

Biffer

Proposition Vallender**Al. 3**

.... des conclusions concernant les effets du divorce sur lesquels subsiste un désaccord; le jugement de divorce indique les suites qui leur seront données.

Abs. 3 – Al. 3

Präsidentin: Bundesrat und Kommissionsmehrheit sind mit dem Antrag Vallender zu Absatz 3 einverstanden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Vallender	121 Stimmen
Dagegen	10 Stimmen

Abs. 1–3 – Al. 1–3**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Mehrheit/Vallender	89 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	75 Stimmen

Art. 113**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

95.079

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
Änderung
Code civil suisse.
Révision**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 2660 hiervor – Voir page 2660 ci-devant

Art. 114*Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

.... mindestens drei Jahre getrennt

Minderheit

(Thanei, Hollenstein, Jeanprêtre, Sandoz Suzette, von Felten)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2 (neu)**Mehrheit*

Hat die Ehe bei Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage oder bei Wechsel zur Scheidung auf Klage weniger als fünf Jahre gedauert, kann die Scheidung verlangt werden, wenn die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.

Minderheit

(Thanei, Hollenstein, Jeanprêtre, Sandoz Suzette, von Felten)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Art. 114*Proposition de la commission**Al. 1**Majorité*

.... pendant trois ans au moins.

Minorité

(Thanei, Hollenstein, Jeanprêtre, Sandoz Suzette, von Felten)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2 (nouveau)**Majorité*

Si, au début de la litispendance de la demande ou au jour du remplacement de la requête par une demande unilatérale, le mariage a duré moins de cinq ans, le divorce peut être demandé si les conjoints ont vécu séparés pendant deux ans au moins.

Minorité

(Thanei, Hollenstein, Jeanprêtre, Sandoz Suzette, von Felten)

Rejeter la proposition de la majorité

Thanei Anita (S, ZH), Sprecherin der Minderheit: In den Artikeln 114 und 115 wird die Scheidung auf Klage eines Ehegatten geregelt. Artikel 114 sieht einen absoluten Scheidungsgrund nach Ablauf einer bestimmten Trennungszeit vor.

Bundesrat und Ständerat setzen die Trennungszeit auf fünf Jahre fest; die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen beantragt, die Trennungszeit auf drei Jahre bzw. bei Ehen, die weniger als fünf Jahre gedauert haben, auf zwei Jahre zu reduzieren.

Unsere Minderheit beantragt Ihnen, dem Bundesrat und dem Ständerat zu folgen, d. h., von einer Trennungszeit von fünf Jahren auszugehen. Auch im neuen Recht wird die Konventionalscheidung den Regelfall bilden. Heute werden 90 bis 95 Prozent der Ehen conventionaliter geschieden. In Artikel 114 stehen somit Ausnahmefälle zur Diskussion, in denen sich eine Partei der Scheidung widersetzt. Es gibt für eine Partei diverse Gründe, sich gegen eine Scheidung zu wehren. Ich möchte nur einige aufzählen: z. B. wirtschaftlich oder persönlich bedingte Zukunftsängste, die Hoffnung auf Wiedervereinigung, religiöse oder fremdenpolizeiliche Gründe, allenfalls auch ein Zeitbedürfnis, um die Lebenssituation neu zu gestalten, das Verkräften einer nicht gewollten Trennung. Ich erinnere z. B. an Frauen über 40 oder 50, die ihren Wiedereinstieg in den Beruf realisieren müssen. Ich möchte dabei auch an die heutige Praxis des Bundesgerichtes erinnern, wonach das Sich-Widersetzen gegen eine Scheidung erst nach einer Trennungszeit von fünfzehn Jahren als rechtsmissbräuchlich taxiert wird. Das heisst: Mit einer Reduktion der Trennungszeit auf fünf Jahre würde gegenüber der heutigen Praxis bereits auf einen Drittel gekürzt. Eine weitere Kürzung ist für mich nicht akzeptabel.

Auch nicht akzeptabel ist das Anknüpfen an die Ehedauer. Es wird z. B. nicht berücksichtigt, dass viele Paare schon vor der Heirat zusammengelebt haben. Dann kommt dazu, dass es die Mehrheit der Scheidungen betrifft, da etwa die Hälfte der Scheidungen in den ersten fünf Jahren erfolgt. Benachteiligt sind auch ausländische Ehefrauen, wenn wir diese Trennungszeit auf zwei bzw. drei Jahre verkürzen.

Erlauben Sie mir auch einen Blick über die Grenze: In Frankreich und Österreich wird von einer obligatorischen Trennungszeit von mindestens sechs Jahren ausgegangen; Deutschland geht von drei Jahren aus, aber mit einer Härteklause. In unserem Vorschlag ist die Härteklause nicht vorgesehen, sondern die Trennungszeit statuiert einen absoluten Scheidungsgrund. Das heisst: Der Bundesrat hat auf diese Härteklause verzichtet und dafür mit Artikel 115 die Möglichkeit geschaffen, aus allenfalls schwerwiegenden Gründen bei Unzumutbarkeit vor diesen fünf Jahren eine Scheidung auszusprechen.

Ich bitte Sie deshalb namens der Minderheit, die Fassung von Bundesrat und Ständerat zu übernehmen.

Grendelmeier Verena (U, ZH), Sprecherin der Minderheit: Wenn wir hier (zu Art. 115) einen Minderheitsantrag gestellt haben, war es genau aus dem Grund, den ich gestern als leichte Skepsis bezeichnet habe – Skepsis darüber, dass wir die Schuldfrage total ausschalten.

Denn, Herr Bundespräsident Koller, genau hier kommt bei Ihrem Vorschlag die Schuldfrage durchs Hintertürchen eben doch herein – Sie sind da nicht ganz konsequent. Aber ich bin darüber nicht unglücklich, denn der Halbsatz «die ihm nicht zuzurechnen sind» zeigt, dass anerkannt wird, dass es eine Art von Schuld gibt. Genau das war es, was gestern bei mir diese Zweifel hat aufkommen lassen. Deshalb bitte ich Sie, nicht über die Zeitdauer – drei oder fünf Jahre – zu diskutieren; darüber werden wir dann abstimmen. Ich bin im Prinzip für drei Jahre. Aber nehmen Sie den Satz «die ihm nicht zuzurechnen sind», den die Mehrheit gestrichen hat, wieder hinein, weil sie – was konsequent ist, wenn man das neue Gesetz so ausgestalten will – die Schuldfrage total ausschalten will.

Ich bitte Sie, doch hier unserem Minderheitsantrag, also dem Beschluss des Ständerates bzw. dem Entwurf des Bundesrates, zuzustimmen; aber über die Zeitdauer – ob drei oder fünf Jahre – werden wir vorher abstimmen müssen. Persönlich bin ich für drei Jahre.

Aeppli Regine (S, ZH): In der SP-Fraktion sind wir über die Frage der Dauer des Getrenntlebens gemäss Artikel 114 geteilter Meinung. Ich vertrete die Meinung der Kommissionsmehrheit. Wir lehnen die fünfjährige Trennungsfrist ab, weil sie im Ergebnis, ganz besonders bei kurzen Ehen, eine Art pönalen Effekt hat, also Strafcharakter bekommt. Gleichzeitig wird damit durch die Hintertür wieder eine Wartefrist eingeführt, die man mit dieser Vorlage ja eigentlich abschaffen wollte. Ein gutes Drittel der Scheidungen findet vor dem fünften Ehejahr statt. Viele dieser Ehen bleiben kinderlos. Bei einer fünfjährigen Trennungsfrist müsste also eine Frau oder ein Mann, der oder die sich im Partner verewählt hat, nach zweijährigem Zusammenleben fünf Jahre warten und damit rechnen, dass dann fünf bis sieben Jahre über die Scheidungsfolgen gestritten wird, bevor es zu einer Scheidung kommt. Die unglückliche Wahl kann sie oder ihn somit gut und gerne zehn Jahre lang verfolgen und beziehungs-mässig blockieren. Das erscheint mir unverhältnismässig.

Es ist auch nicht so, dass die fünfjährige Trennungsfrist einen besonderen Schutz für die schwächere Partei darstellen würde. Wenn jemand partout nicht mehr will, wird er oder sie über den Umweg von Artikel 115 versuchen, gegen die scheidungsunwillige Partnerin oder den scheidungsunwilligen Partner eine Klage wegen Unzumutbarkeit einzureichen und sie bzw. ihn auf Trab zu halten. Bei einer dreijährigen Frist ist diese Gefahr kleiner, weil ein auf Artikel 115 gestützter Prozess sicher auch drei Jahre dauert, das Abwarten aber wesentlich billiger kommt.

Es ist mir bewusst, dass die fünfjährige Trennungsfrist vor allem ausländischen Ehegatten einen besseren Schutz gewährt.

Ich respektiere dieses Bedürfnis auch, halte es aber für falsch, deswegen die Trennungsfrist für alle so hoch anzusetzen. Das Schutzbedürfnis dieser Bevölkerungsgruppe muss im Anag geregelt werden und nicht im Scheidungsrecht.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Den Antrag der Minderheit Grendelmeier zu Artikel 115 lehnen wir einstimmig ab, weil damit, wie Frau Grendelmeier ja selber gesagt hat, durch die Hintertür das Verschuldensprinzip wieder eingeführt würde.

Jeanprêtre Francine (S, VD): Je m'exprime au nom d'une autre sensibilité du groupe socialiste, celle de la minorité qui souhaite le délai de séparation de cinq ans, se basant sur l'avis du Conseil fédéral qui, lui-même, s'est basé sur l'avis d'un groupe d'experts. Le délai de cinq ans, faut-il le souligner, a été bien accepté durant la procédure de consultation. La formulation de l'article 114 se situe en fait dans le prolongement de l'esprit que nous souhaitons faire régner dans le nouveau droit du divorce, à savoir un droit qui n'est plus basé

sur l'idée du divorce sanction, mais sur celle du divorce faillite. Certes, conditionner le droit de demander le divorce à une certaine durée de séparation peut paraître paradoxal, si l'on se fonde sur l'idée de la faillite d'un couple. Ce n'est pourtant pas le cas. L'idée véhiculée par l'article 114 est d'écarter autant que possible les raisons qui ont conduit les époux à souhaiter le divorce, soit à écarter autant que possible l'allégation de griefs fondés sur la faute.

La fixation d'un délai n'est certes pas chose facile. D'un côté, un délai long peut être profitable au couple, peut lui permettre de déterminer avec certitude si la dissolution du lien conjugal est irrémédiablement acquise. D'un autre côté, un délai long peut conduire, j'en suis consciente, à empêcher les époux de refaire leur vie. Il n'en demeure pas moins que ce sont majoritairement les épouses qui vivent un profond désarroi lorsqu'elles sont abandonnées et qu'il convient donc de leur permettre de s'opposer au divorce pendant un certain délai, ce notamment de manière à ce qu'elles puissent se préparer, le cas échéant, à envisager un divorce avec raison et sérénité. Il convient d'éviter qu'elles soient contraintes de se lancer dans une procédure contradictoire, dans un état psychique affaibli.

Il faut souligner qu'il y a deux cautions au délai de cinq ans:

1. un accord entre conjoints sous forme conventionnelle peut intervenir dans ce délai de cinq ans;
2. on peut appliquer l'article 115, c'est-à-dire la dissolution quasi immédiate pour des causes objectives du mariage, par exemple des actes de violence.

Il faut souligner que ce délai de cinq ans est court par rapport à l'actuelle jurisprudence du Tribunal fédéral qui tolère actuellement quinze ans.

C'est pour ces raisons qu'une partie du groupe socialiste présente la proposition de minorité d'adhérer au projet du Conseil fédéral.

Seiler Hanspeter (V, BE): Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, bei Artikel 114 der Mehrheit zuzustimmen. Wir haben hier sehr viele Scheidungsanwälte sprechen gehört; ich gehöre selbstverständlich nicht dazu, und man könnte sagen: Was will einer hier, der sich mit dieser Materie nicht auskennt? Ich kann Ihnen sagen, dass ich während meiner Tätigkeit in der Behörde meiner Wohngemeinde leider sehr oft Gelegenheit erhielt, in solche Fälle, wie sie hier in Artikel 114 umschrieben sind, Einblick zu nehmen, Einblick nehmen zu müssen. Gestützt auf die jahrelangen Erfahrungen mute ich mir ein wenn auch nicht ein juristisches, so doch pragmatisches Urteil über die Frage zu, ob man hier drei oder fünf Jahre Trennungszeit verfügen soll. Für mich ist diese Trennungszeit auch eine Art Wartefrist – und ich werde hier von «Wartefrist» anstatt von «Trennungszeit» sprechen.

Bundesrat, Ständerat und eine kleine Kommissionsminderheit wollen, dass ein Ehegatte diese Scheidung frühestens nach fünf Jahren Getrenntsein verlangen kann. Wir meinen, drei Jahre seien besser und vor allem realistischer:

1. Wer glaubt, die Bereitschaft, sich wiederzufinden, die Bereitschaft zu grösserer Toleranz wachse, je länger man getrennt lebe, verkennt wohl die Realität. Wer glaubt, eine zerbrochene Ehe lasse sich nach fünf Jahren besser zusammenkitten, täuscht sich ganz bestimmt auch. Das Gegenteil ist nämlich der Fall.

2. Ich habe die Erfahrung gemacht: Je länger diese Zeit der Trennung dauert, je länger diese Wartezeit dauert, um so mehr wird dieses Getrenntsein auch zur Qual. Je länger man also wartet – entsprechend dem Antrag der Minderheit –, desto mehr verhärten sich die Fronten. Es wächst sehr oft die Verbitterung, und das ist dann vor allem für die Kinder nicht angenehm, die eine schmerzliche Zeit, eine Zeit der grossen Ungewissheit, eine Zeit des Hin- und Hergerissenseins, erleben. Wollen Sie diese Situation jetzt noch gesetzlich verordnen?

3. Ein weiterer Aspekt: Fünf Jahre Wartefrist blockieren und verhindern vernünftige Lösungen – Lösungen, die insbesondere die Interessen der Kinder berücksichtigen und die letztlich auch im Interesse der Noch-Ehepartner liegen dürften. Die Frist von drei Jahren hingegen, wie sie die Mehrheit be-

antrag, heisst ja nicht, dass man nach drei Jahren bereits die Scheidung verlangen muss. Man kann, man hat das Recht dazu, und das trifft dann eben für all jene Fälle zu, in denen es nicht mehr funktioniert und die Bereitschaft zum «Funktionen» bei keinem der Partner mehr vorhanden ist.

Ich bitte Sie deshalb, bei Artikel 114 Absatz 1 der Mehrheit zuzustimmen. Tun Sie dies auch in Absatz 2, weil man dort die Frist auf zwei Jahre verkürzt hat. Das scheint uns bei dieser kurzen Ehezeit von fünf Jahren gerechtfertigt zu sein.

Suter Marc (R, BE): Jede Frist ist irgendwo falsch bzw. willkürlich; es ist eben ein Ermessensentscheid, auf wie lange eine Frist festgesetzt werden soll. Es gilt, die Interessen abzuwägen, die hier zum Tragen kommen. Ich möchte zur Relativierung der Bedeutung dieser Frist immerhin darauf hinweisen, dass ein scheidungswilliger Partner ja nach Ablauf der Frist nicht ohne Umschweife die Scheidung einleiten muss, sondern nach Fristablauf lediglich die Wahl hat, dies zu tun. Jede Wiedervereinigung der Ehepartner wird sodann davon abhängen, ob ein gegenseitiger Wille da ist weiterzumachen, die Ehe wieder aufzunehmen, das Zusammenleben weiterzuführen. Wenn also der Scheidungswillige die Bereitschaft zum Zusammenbleiben nicht mehr hat, dann wird er ihn sehr wahrscheinlich nach den ersten drei Trennungsjahren auch in den zwei Folgejahren nicht wieder aufbringen, die ihm dann noch zur Verfügung stehen; darauf reduziert sich ja die zeitliche Differenz der Frist, die wir hier diskutieren.

Wir sehen auch, dass eine Trennung zur Beruhigung führen kann, auch zur Überlegung, ob es sich wirklich zu scheiden lohnt. Es ist ja erstaunlich, dass gerade Leute, die – sagen wir – um die fünfzig sind, sich die Scheidungsabsicht während der Trennungszeit noch einmal sehr gut überlegen und sine ira et studio überprüfen, ob sie wirklich scheiden wollen. Aber diese Überlegungen werden sie ohnehin anstellen, ob sie nun drei oder fünf Jahre Zeit dazu haben. Man kann nicht gegen den Willen der einen Partei die Aufrechterhaltung der Ehe erzwingen. Ausschlaggebend scheint mir zu sein, hier praxisgerecht denjenigen entgegenzukommen, die sagen: Bei uns ist die Luft draussen, ich kann und will nicht mehr. Es gilt hier, keine weiteren und übertriebenen Hürden von Staates wegen aufzubauen.

Uns scheint besonders, dass diese Überlegung bei den Ehen, die nach kurzer Zeit in die Brüche gehen, zum Tragen kommen sollte. Es ist doch in diesen Fällen in der Regel so: Viele heiraten und stellen dann kurzum fest, dass sie nicht gut zusammen passen, und dann kommt es nach relativ kurzer Zeit zur Trennung. Zum Glück sind dann in der Regel noch keine Kinder da, und die schmerzhaften Ablösungsprozesse sind weniger stark.

Wir finden also, dass Absatz 2 zu Artikel 114 wirklichkeitsnaher ist und den Verhältnissen in diesen Fällen besser entspricht. Es handelt sich hier eben um Lebensabschnittspartnerschaften, die nach kurzer Zeit in die Brüche gegangen sind und die man nicht mit überzogenen Fristen wieder zusammenkitten kann. Es ist nicht sinnvoll, eine Wartefrist vorzuschreiben, die länger dauert als die Zeit des Zusammenlebens dieser in der Regel jungen Paare.

Was den Antrag der Minderheit zu Artikel 115 anbelangt: Die FDP-Fraktion ist entschieden dagegen, dass man nun gleichsam durch die Hintertür das Verschuldensprinzip wieder zum Tragen bringt. Es ist doch ganz klar, was der Begriff «zuzurechnen» bedeutet: Wer für die Trennung verantwortlich ist, hat dann auch die finanziellen Konsequenzen für sein Tun zu tragen, und da haben wir eben wieder das Schuldprinzip. Wir sind der Meinung – auch aus Konsequenzgründen –, dass man nicht grundsätzlich vom Verschuldensprinzip Abschied nehmen und dann bei einer wichtigen, praktischen Anwendung des Scheidungsverfahrens wiederum auf die Verantwortlichkeit im Sinne des Verschuldens abstellen sollte. Mit anderen Worten: Wir bitten Sie auch hier, der Mehrheit zu folgen.

Ein letzter Punkt: Wenn es um die Frage der Dauer der Fristen geht, möchten einige von Ihnen, dass bei den wirtschaftlichen Nebenfolgen eine Kompensation stattfindet, dass man also auch nach der Scheidung den einmal fest-

gesetzten nahehelichen Unterhalt je nach Änderung der Verhältnisse unbefristet korrigieren kann, und zwar noch sehr lange nach der Scheidung. Man sagt: Scheidung ja, aber nachher sollen die wirtschaftlichen Konsequenzen unbefristet mit der nahehelichen Beistandspflicht verknüpft bleiben. Wir sind der Meinung – darauf kommen wir noch zurück –, dass hier keine indirekte Kompensation zum Tragen kommen sollte. Wenn geschieden wird, ist das eben ein Schnitt, ein «clear cut»!

Wir sind der Meinung, dass man diesen Schnitt auch konsequent durchziehen sollte, wenn die Scheidung nach Ablauf der Trennungsfrist ausgesprochen wird.

Dormann Rosmarie (C, LU): Die CVP-Fraktion wird bei Artikel 114 grossmehrheitlich mit der Kommissionsmehrheit stimmen: drei Jahre Wartezeit für alle. Sie macht keine Ausnahme für Ehepaare, die nur kurze Zeit in ihrer Ehe verharret haben. Ich denke, dass gerade Ehepaare, die nur zwei, drei Jahre verheiratet gewesen sind, die Voraussetzung haben sollten, sich einvernehmlich scheiden lassen zu können. Deshalb macht die CVP-Fraktion keine Ausnahme für Ehepaare, die nur kurze Zeit in der Ehe geblieben sind.

Die CVP-Fraktion stimmt hingegen bei Artikel 115 mit der Minderheit Grendelmeier. Es ist tatsächlich so, dass die Verschuldensfrage durch die Hintertür eingeführt wird. Es gibt keine Regel ohne Ausnahme. Ich denke an die Situation, in der z. B. der Ehemann während zehn Jahren im Gefängnis sitzen muss, weil er straffällig geworden ist, und die Ehefrau daher die Scheidung nicht erwirken kann, obwohl sie an der ganzen Situation nicht schuldig ist. Da muss es eine Ausnahme geben. Diese ist in Artikel 115 vorgesehen. Die CVP-Fraktion wird diese unterstützen.

Nabholz Lili (R, ZH), Berichterstatterin: Bei Artikel 114 geht es um die obligatorische Trennungszeit, wenn sich die Parteien über die Scheidung nicht einigen können.

Nach heutigem Recht – Artikel 142 Absatz 2 ZGB – hat der sogenannte schuldige Teil grundsätzlich keinen Scheidungsanspruch, wenn der Partner nicht einwilligt. Wir kennen seit Anfang der achtziger Jahre die Bundesgerichtspraxis, die voraussetzt, dass diese Ehe mindestens fünfzehn Jahre lang getrennt sein muss, damit überhaupt gegen den Willen des sogenannten unschuldigen oder schuldlosen Teiles geschieden werden kann. Auch dann ist dieser Anspruch aber nicht absolut, sondern der scheidungswillige Partner muss nachweisen, dass der nicht scheidungswillige kein Interesse an der Aufrechterhaltung der Ehe hat.

Sie können sich vorstellen, dass mit dieser Regelung unglaublich viele Dramen verbunden sind. Die Ehen werden dadurch nicht besser; das Zusammenleben findet ohnehin nicht statt. Aber es findet hüben und drüben ein fünfzehnjähriger Zermürbungskampf statt, und meistens sind diejenigen, die dann unter die Räder kommen, nicht nur die direkt Involvierten, sondern namentlich auch die Kinder.

Darum ist es ein Fortschritt, dass uns der Bundesrat hier eine reduzierte Trennungszeit von fünf Jahren vorgibt, obschon die Kommissionsmehrheit diese Frist als zu lange bemessen erachtet. Es ist gegenüber der heutigen Praxis immerhin eine wesentliche Verbesserung, und diese kommt nicht nur ein paar wenigen zugute. Wenn wir die Statistik anschauen, stellen wir fest, dass es doch etwa 10 Prozent der Scheidungsfälle betreffen dürfte, die auf diese Art und Weise in ein Scheidungsverfahren involviert sind.

Das Problem mit der Trennungszeit wurde von den Fraktionssprecherinnen und -sprechern mehrfach erwähnt. Es geht eigentlich darum, dass während einer bestimmten Zeit – ob das nun fünf oder drei Jahre sind – keine Papierhehe aufrechterhalten wird. Unter diesem Aspekt muss man sich fragen, wer überhaupt ein Interesse haben kann, dass eine über dreijährige Trennungsfrist vorausgesetzt ist, um schliesslich – auch gegen den widerstrebenden Partner – doch den Schlussstrich unter diese Ehe ziehen zu können.

Es wurde in der Kommission das Argument angeführt, diese fünf Jahre hätten den Vorteil, dass bei gemischten Ehen, mit einem Partner anderer Nationalität, dann der ausländische

Ehepartner nach diesen fünf Jahren das «Permis B» erhalte und sich damit ein ausländerrechtliches Problem lösen lasse. Ich möchte hier nicht lange mit Ihnen über diese Argumentation debattieren, sondern nur voranstellen, dass es selbstverständlich nicht die Aufgabe des Scheidungsrechtes ist, ausländerrechtliche Probleme zu lösen.

Es wurden auch die religiösen Gefühle angesprochen. Aber das religiöse Problem, das einzelne sicher mit dem Thema Ehescheidung haben werden, wird weder mit drei noch mit fünf Jahren Trennungszeit gelöst. Was hingegen mit einer dreijährigen, also einer verkürzten Trennungszeit gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit an Vorteilen verbunden ist, das lässt sich nun nicht einfach unter den Teppich kehren. Zum einen fällt endlich das weg, was man gemäss bundesrätlichem Entwurf bei der fünfjährigen Trennungszeit unterschwellig halt trotzdem zwischen den Zeilen herauslesen kann: Man will die Beteiligten – nicht explizit, aber implizit – über diese lange Trennungszeit so etwas wie pönalisieren, etwa nach dem Motto: «Wenn du schon schuld bist daran, dass die Ehe scheitert, dann musst du wenigstens warten und deine Zeit absitzen, bis du dich in deinem Leben als nichtverheirateter Mann oder nichtverheiratete Frau wieder neu orientieren kannst.» Diese Einschränkung ist nun durchaus nicht mit den Interessen des nicht scheidungswilligen Partners zu rechtfertigen, wengleich hier auch zu betonen ist, dass es sehr gute Gründe geben kann, warum sich eine Frau oder ein Mann gegen eine Scheidung wehrt. Aber es geht nicht nur um die Direktbeteiligten; das wurde auch in den Referaten der Fraktionssprecher gesagt.

Es geht sehr oft auch um am Ehekonflikt nicht direkt beteiligte Dritte, und das sind sehr oft Kinder. Wenn man etwas über die Problematik von Scheidungskindern weiss, stellt man fest, dass es heute in der Kinderpsychologie die einhellige Meinung ist, dass die Probleme, die die Scheidungskinder in ihrem späteren Leben allenfalls haben, nicht durch den Umstand der Scheidung entstanden sind, sondern durch die langen vorgelagerten Dramen, die diese Kinder direkt oder indirekt mitbekommen haben, und die Spannungen, die damit verbunden sind. Wir wissen aus der Praxis auch, dass gerade während der Trennungszeit die Kinder manchmal instrumentalisiert werden, um den anderen Ehepartner in irgendeiner Weise gefügig zu machen oder ihm übelzuwollen. Deshalb scheint es uns nicht akzeptabel, über fünf Jahre hinweg auch für unbeteiligte, unschuldige Kinder noch künstlich eine Leidenszeit beizubehalten.

Es mutet schon etwas eigenartig an, dass man einem Paar nach einer kurzen Ehe, also nach einer Ehe, die weniger als fünf Jahre gedauert hat, eine lange Trennungszeit auferlegen will. Diese Zeit wäre vielfach länger als jene, die das Paar überhaupt als Ehepaar miteinander gelebt hat.

Es kommt dazu, dass natürlich auch der aus der Ehe wegstrebende Ehepartner durchaus sehr legitime Interessen daran haben kann, rasch zu klaren Verhältnissen zu kommen, weil er sich selbst in seinem Leben neu orientieren will. Man weiss, dass es für den widerstrebenden Ehepartner zwar eine Härte ist zu realisieren: Ich kann auch gegen meinen widerstrebenden Willen geschieden werden.

Das zwingt ihn aber auch, sein Leben zu überdenken, seine Zukunft neu an die Hand zu nehmen und sich nicht einfach der wahrscheinlich aussichtslosen Hoffnung hinzugeben, dass es nach fünf Jahren vielleicht doch wieder zu einem Zusammenleben kommt.

Die Mehrheit beantragt aus diesen Gründen Zustimmung zu ihrem Antrag.

Bei Artikel 115 beantragt die Kommission mit 10 zu 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen, die Voraussetzung zu streichen, dass nach einer bestimmten Trennungszeit nur aus schwerwiegenden Gründen, die dem scheidungswilligen nicht zuzurechnen sind, geschieden werden kann. Die Begriffe «schwerwiegende Gründe» und «Zumutbarkeit» sind sehr unbestimmte Begriffe, und sie sind immer mit Inhalten zu füllen. Wie füllt man diese Begriffe mit Inhalten? Indem man die Ehegeschichte aufischt.

Es geht nun in der Fassung der Mehrheit aber um die Frage, ob es nicht einfach genügt, nach einer objektiven Zeit des

«Sich-auseinandergelebt-Habens», diese Trennungszeit abzuwarten und dann aufgrund der Situation zu scheiden und nicht noch nachzuforschen, wer wieviel zum Scherbenhaufen der gescheiterten Ehe beigetragen hat.

Wer Scheidungen selbst miterlebt oder im Bekannten- und Verwandtenkreis oder sonst im persönlichen Umfeld mitbekommen hat, wie das etwa läuft, stellt fest, dass, je nach Optik, der gleiche Sachverhalt vom einen als Verschulden und vom anderen als Konsequenz des Verschuldens des anderen angeschaut wird. Das bewirkt wieder genau das, was wir eigentlich nicht wollten: dass man akribisch nach Ursachen und Wirkungen forscht. Damit ist man wieder voll beim Waschen schmutziger Wäsche angelangt, zwar nicht direkt, aber indirekt, durch die Hintertür.

Die Praxis zeigt, dass es oft ein enorm schwieriges Unterfangen ist, Verhalten zu qualifizieren und festzustellen, was eigentlich schuldhaft ist und was nicht. Die Gerichte sind deshalb in der heutigen Praxis längst davon abgekommen, diesen Gründen nachzuspüren. Führen wir diese also bei einem Scheidungsrecht, das das Verschuldensprinzip definitiv nicht mehr möchte, nicht ein!

Koller Arnold, Bundespräsident: Ich darf Sie vielleicht einleitend nochmals an das System der Scheidungsgründe gemäss revidiertem Scheidungsrecht erinnern. Der Hauptgrund, der Regelfall, soll die einverständliche Scheidung aufgrund eines gemeinsamen Begehrens sein. Wenn das nicht möglich ist, dann kommt in zweiter Linie die Scheidung auf Klage nach einer obligatorischen Trennungszeit zum Tragen, und davon gibt es wiederum eine Ausnahme, nämlich die Scheidung wegen Unzumutbarkeit der Fortführung der Ehe.

Wenn Sie nun die obligatorische Trennungszeit zu kurz machen, dann wird natürlich die Förderung der einverständlichen Scheidung – der Scheidung auf gemeinsames Begehren – nicht mehr gross sein. Diesen Zusammenhang müssen Sie auch beachten, wenn Sie über die Frage der obligatorischen Trennungszeit entscheiden.

Der Bundesrat ist nach wie vor der Meinung, dass es gute Gründe für eine fünfjährige Frist gibt. Auch der Ständerat hat das so beurteilt. Es ist schon gesagt worden, dass dies gegenüber dem heutigen Rechtszustand ein ganz gewaltiger liberaler Fortschritt wäre. Heute besteht aufgrund der bundesgerichtlichen Praxis ein absoluter Scheidungsgrund bekanntlich erst nach einer Trennung von fünfzehn Jahren.

Von Bedeutung ist sodann, dass bei einer längeren Trennungszeit keine Härteklausele erforderlich ist. So hat z. B. Deutschland, das eine lediglich dreijährige Trennungszeit kennt, im Gegenzug im BGB eine Härteklausele aufgenommen. Darin ist festgehalten, dass zum Schutze minderjähriger Kinder oder auch zum Schutze einer beklagten Frau oder eines Mannes, für den die Scheidung einen Härtefall darstellen würde, an der an sich gescheiterten Ehe doch festzuhalten ist. Deutschland hat aber mit einer solchen Härteklausele nicht besonders gute Erfahrungen gemacht.

Die Frist darf sodann nicht so kurz bemessen sein, dass die Scheidung einer eigentlichen Verstossung des anderen Ehepartners gleichkommt. Andererseits darf aber auch keine allzu lange Trennungsdauer gefordert werden, da sonst dem Scheidungsgrund der Unzumutbarkeit der Fortführung der Ehe in der Praxis eine ähnliche Bedeutung zukommen würde wie heute dem Scheidungsgrund der Zerrüttung, was vermieden werden soll.

Für den Bundesrat war sodann massgebend, dass sich im Vernehmlassungsverfahren doch eine Mehrheit, vor allem auch die Frauenorganisationen, für fünf Jahre ausgesprochen hat. Mit den fünf Jahren stehen wir auch rechtsvergleichend gar nicht schlecht da: Frankreich kennt sechs Jahre, Österreich fünf Jahre, Deutschland – wie gesagt – drei Jahre, aber mit einer Härteklausele. Nach den Voten der Fraktionsprecher ist davon auszugehen, dass Sie heute drei Jahre beschliessen, und wir werden dann im Differenzbereinigungsverfahren schauen müssen, ob wir zu einer «deutschen» Lösung kommen oder einen anderweitigen Kompromiss finden werden.

Stark opponiert der Bundesrat auf jeden Fall Artikel 114 Absatz 2, und ich möchte bitten, dass man über diesen Absatz getrennt abstimmt, denn es kann in keiner Weise befriedigen, wenn für nur kurz dauernde Ehen noch eine Sonderregelung getroffen wird. Gerade bei Ehen, die relativ kurz gedauert haben, muss eine einverständliche Scheidung gefördert werden. Dieses Revisionsziel wird aber untergraben, wenn nach einer Trennung von bloss zwei Jahren bereits ein absoluter Scheidungsanspruch besteht. Das ist nach Meinung des Bundesrates mit dem Ziel, die Stabilität der Ehe zu stützen anstatt ihr zu schaden, ganz klar nicht mehr vereinbar. Es gibt auch kein einziges ausländisches Scheidungsrecht, das insoweit auf die Dauer der Ehe abstellt, und ich möchte Sie daher bitten, bei Absatz 2 unbedingt der Minderheit zuzustimmen.

Wir kommen zu Artikel 115: Nach dem bundesrätlichen Entwurf können sowohl objektive Gründe als auch schuldhaftes Verhalten des beklagten Ehegatten schwerwiegende Gründe sein, die zur Unzumutbarkeit der Fortführung der Ehe führen. Zu denken ist vor allem an körperliche und psychische Misshandlung durch den Ehepartner. Die Lösung der Mehrheit, die die Streichung der Passage «die ihm nicht zuzurechnen sind» will, würde nun zu einer Neuinterpretation führen. Das Argument, ein entsprechender Nachweis könne nicht erbracht werden, scheint mir nicht zutreffend zu sein: So ist etwa bei körperlicher Misshandlung als einem typischen Beispiel eines solchen schwerwiegenden Grundes der Nachweis durchaus möglich.

Deshalb möchte ich Sie bitten, hier der Minderheit der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	63 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	33 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	56 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	40 Stimmen

Präsidentin: Die elektronische Abstimmungsanlage hat an den Berichterstatteplätzen nicht funktioniert; daher 40 statt 38 Stimmen für die Mehrheit.

Art. 115

Antrag der Kommission

Mehrheit

Vor Ablauf der erforderlichen Trennungsfrist kann ein Ehegatte aus schwerwiegenden Gründen nicht zugemutet werden

Minderheit

(Grendelmeier, Dormann, Loretan Otto, Sandoz Suzette)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 115

Proposition de la commission

Majorité

Un époux peut demander le divorce avant l'expiration du délai requis, lorsque des motifs sérieux rendent la continuation du mariage insupportable.

Minorité

(Grendelmeier, Dormann, Loretan Otto, Sandoz Suzette)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	65 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	36 Stimmen

Art. 116

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit
(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Hollenstein, Nabholz, Suter, von Felten)
Streichen

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 116
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Hollenstein, Nabholz, Suter, von Felten)
Biffer

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00

Präsidentin: Über Artikel 116 ist gemäss Abstimmung bei Artikel 112 entschieden worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 117
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Ehegatten können die Trennung unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Scheidung gemeinsam oder einzeln verlangen.
Abs. 2
Das Scheidungsverfahren wird sinngemäss angewandt.
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 117
Proposition de la commission
Al. 1
La séparation de corps peut être demandée aux mêmes conditions que le divorce, par une requête
Al. 2
La procédure de divorce s'applique par analogie.
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 118
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 119
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Zivilstandsbeamten des Wohn- oder Heimortes erklärt, dass
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 119
Proposition de la commission
Al. 1
.... à l'officier de l'état-civil du lieu de résidence ou du lieu d'origine vouloir reprendre
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 120, 121
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Elfte Sitzung – Onzième séance

Mittwoch, 17. Dezember 1997

Mercredi 17 décembre 1997

08.15 h

Vorsitz – Présidence:

Leuenberger Ernst (S, SO)/Heberlein Trix (R, ZH)

95.079

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
Anderung
Code civil suisse.
Révision**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 2688 hiavor – Voir page 2688 ci-devant

Art. 122

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis (neu)

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(von Felten, Aeppli, Jeanprêtre, Thanei)

Ist ein Ehegatte nach der Scheidung aufgrund von Betreuungspflichten gegenüber Kindern in den Erwerbsmöglichkeiten eingeschränkt und wird dadurch seine Anwartschaft gegenüber einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge geschmälert, so hat er Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz für die Dauer der nahehelichen Erwerbsarbeitsbeschränkung, längstens für die Zeit bis zur Mündigkeit des jüngsten Kindes, zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten.

Art. 122

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis (nouveau)

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(von Felten, Aeppli, Jeanprêtre, Thanei)

Si, après le divorce et en raison des obligations d'entretien qui lui incombent à l'égard des enfants, l'un des époux est limité dans ses possibilités de gain, et si ses droits à l'égard d'une institution de prévoyance professionnelle s'en trouvent réduits, il a droit à la moitié de la prestation de sortie de son conjoint calculée pour la durée de la limitation du travail professionnel après le divorce, selon les dispositions de la loi sur le libre passage, au plus tard jusqu'à la majorité de l'enfant le plus jeune.

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: Au chapitre de la prévoyance professionnelle, un des points les plus discutés en commission a été celui de déterminer si les avoirs ou plutôt les expectatives résultant de la prévoyance professionnelle devaient être assimilés à des apports ou à des acquêts, dans le cadre de la liquidation du régime matrimonial, ou si, au

contraire, il fallait les assimiler à des biens particuliers soumis à des règles spéciales.

Après avoir entendu deux éminents professeurs et experts, MM. Piotet et Geiser, la commission a constaté que les deux solutions s'avéraient possibles, tout en relevant que régler le sort de ces biens dans la liquidation du régime matrimonial présenterait de graves inconvénients. Je pense notamment à la liquidation du régime matrimonial après le décès de l'époux, soit dans le cadre du partage successoral: l'épouse survivante devrait partager les prestations de sortie avec les héritiers légaux, par exemple ses enfants, ou avec d'autres héritiers réservataires ou institués. Je pense également au cas où les dettes sont beaucoup plus élevées que la fortune: dans ces cas-là, le bénéficiaire des prestations de sortie pourrait éventuellement être le créancier de l'ayant droit. Et surtout, le 2e piller est entré dans notre constitution comme étant une assurance obligatoire pour les salariés, ce qui semble exclure que les parties puissent disposer comme bon leur semble de ces prestations.

S'agissant du détail des dispositions, la commission a créé une seule divergence avec le Conseil des Etats, à l'article 141. La commission du Conseil national aimerait compléter cette disposition dans le sens suivant: si, à teneur d'une convention sur les effets accessoires du divorce, «un des époux renonce en tout ou en partie à son droit, le juge vérifie alors d'office que sa prévoyance vieillesse et invalidité est garantie dans la même mesure d'une autre manière».

Pour comprendre ce complément, il faut se reporter à l'article 123 qui prévoit la possibilité pour un époux «de renoncer en tout ou en partie à son droit, à condition que sa prévoyance vieillesse et invalidité soit garantie dans la même mesure d'une autre manière». Or, si nous ne prévoyons pas d'examen d'office de l'équivalence de cette autre prévoyance, nous encourons le risque que la partie la plus faible renonce à son droit, par exemple par gain de paix, ou pour une autre contre-prestation totalement étrangère au principe de la prévoyance – ce qu'on appelle en allemand «ein Kuhhandel». Si tel devait être le cas, lors de la survenance d'un cas d'invalidité ou en cas de retraite, cette personne n'aura plus la couverture souhaitée et émargera dès lors à l'assistance publique.

Par contre, il demeure envisageable et possible qu'une partie renonce à la prestation de sortie de l'autre, par exemple en compensation d'une créance résultant de la liquidation du régime matrimonial, ou parce que la maison familiale lui a été attribuée, ce qui a donc déjà amélioré sa prévoyance.

von Felten Margrith (S, BS), Sprecherin der Minderheit: Bezüglich der Vorsorge greift die vorgeschlagene Lösung zu kurz. Die Gleichstellung wird nicht konsequent umgesetzt. Die nach der Scheidung weiterhin zu leistende Betreuungsarbeit und ihre Folgen für die Vorsorge werden ausgeblendet.

In Tat und Wahrheit wird die überwiegende Anzahl von Personen mit Betreuungspflichten auch nach der Scheidung, gerade wegen der notabene aus der Ehe resultierenden Betreuungsarbeit, ihre berufliche Vorsorge nicht so aufbauen können, wie dies ohne Betreuungspflicht der Fall wäre. Sie werden als direkte Folge der Betreuungsarbeit auch nach der Scheidung massive Einbussen bei der Vorsorge erleiden. Meist wird der an sich notwendige Ausgleich nicht über das Unterhaltsrecht erreicht werden können, obwohl diese direkte Folge last gemeinsam zu tragen wäre. Es ist absolut notwendig, dass die Vorsorge, die während der Zeit der Betreuungspflicht aufgebaut wird, grundsätzlich geteilt wird. Das gilt selbstverständlich nur für den Fall, dass der Aufbau der Vorsorge durch die Betreuungsarbeit behindert ist.

Die Botschaft bezeichnet das naheheliche Splitting – so wird dieses Modell genannt – als berechtigtes Anliegen, das aber nicht realisierbar ist. Der Einwand, das Anliegen sei nicht realisierbar, ist meines Erachtens allerdings unhaltbar. Mann und Frau kann, wenn er oder sie will. Das BVG und die Vorsorgeeinrichtungen hatten schon schwierigere Probleme zu lösen. Es kommen verschiedene Umsetzungsvarianten in Frage.

Der vorgeschlagene neue Absatz 1bis wäre auch aus prozessrechtlicher Sicht durchaus praktikabel. Im Scheidungsurteil müssten der voraussichtliche Zeitpunkt der Teilung festgelegt, der Vollzug der Teilung aufgeschoben und die effektive Teilung erst zu diesem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beim naheheiligen Splitting mit aufgeschobenem Vollzug wäre bei Zweitheiraten so zu verfahren wie heute bei Unterhaltsbeiträgen: Primär hätte eine Ehepartei für die Verpflichtungen aus der geschiedenen Ehe einzustehen, bevor sie neue Verpflichtungen eingehen würde. Konkret würde dies bedeuten, dass eine zweite Frau allenfalls Anrecht hätte auf die Hälfte der dem Mann noch verbleibenden Austrittsleistung.

Ich möchte am Schluss noch das Prinzip wiederholen: Nicht die Dauer der Ehe, sondern die Dauer der Betreuungsarbeit ist sachlich massgebend für die Teilung der Austrittsleistungen.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Bosshard Walter (R, ZH): Einen zentralen Punkt des heute zur Diskussion stehenden Scheidungsrechtes stellen zweifellos die neuen Regelungen der wirtschaftlichen Folgen einer Ehescheidung dar. Unter dem Stichwort der naheheiligen Solidarität wird hier die Aufteilung der in der zweiten Säule angesparten Altersvorsorgegelder stipuliert. Die FDP-Fraktion befürwortet das Hauptanliegen in diesem Zusammenhang, nämlich die grundsätzlich hälftige Teilung der während der Ehe in einer Vorsorgeeinrichtung erworbenen Austrittsgelder. Damit wird – das ist entscheidend – die wirtschaftliche Stellung der geschiedenen Frau ganz wesentlich gestärkt.

Die FDP-Fraktion stimmt dem bundesrätlichen Konzept als Ganzem zu, mit der Ergänzung in Artikel 141 Absatz 3. Sie lehnt aber den Minderheitsantrag von Felten ab. Was hier verlangt wird, ist nicht realisierbar.

Thanei Anita (S, ZH): Ich habe bereits in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass die hälftige Teilung der während der Ehe dauer geschaffenen Austrittsleistung alles andere als revolutionär ist. Margrith von Felten verlangt mit ihrem Minderheitsantrag das sogenannte naheheilige Splitting bei Betreuungspflichten. Wir müssen uns folgendes vergegenwärtigen: Die meisten Ehen werden nach den ersten fünf Jahren geschieden. Bei rund der Hälfte dieser Scheidungen sind unmündige Kinder vorhanden. Fazit: Geteilt wird das BVG-Guthaben von ein bis fünf Jahren, während die Ehefrau im allgemeinen noch weitere zehn bis zwölf Jahre keine Vorsorge aufbauen kann.

In der Botschaft wird denn auch festgehalten, die Forderung nach der Teilung der Vorsorgeansprüche über die Scheidung hinaus sei verständlich, sie sei aber praktisch kaum realisierbar – ich verweise auf Seite 103 der Botschaft. Sie wäre jedoch sehr wohl realisierbar, und ich bin enttäuscht, dass die Verwaltung uns keine Vorschläge gemacht hat. Es gibt kompliziertere Probleme, z. B. die gemeinsame elterliche Sorge. Frau von Felten hat auf Möglichkeiten eines naheheiligen Splittings hingewiesen. Am Ende des 20. Jahrhunderts können wir eine derartige Ausrede nicht mehr akzeptieren, wenn es uns ernst ist mit der Gleichstellung von Betreuung und Erwerbsarbeit, letztlich von Mann und Frau und somit mit Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung.

Es genügt nicht, diesen Sachverhalt bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge zu berücksichtigen, da häufig das Einkommen des Verpflichteten nicht ausreicht, um ausser für zwei Haushalte auch noch für den Aufbau einer beruflichen Vorsorge der Frau aufzukommen. Es gibt auch immer wieder Probleme mit der Liquidität des Unterhaltsverpflichteten.

Es stellt sich noch die Frage, ob mit dem Antrag der Minderheit von Felten eine Ungleichbehandlung zwischen Frauen mit Betreuungsaufgaben und solchen, deren Kinder erwachsen sind, geschaffen würde. Letztere Frau findet z. B. keine Arbeit mehr, um die Vorsorge weiter aufbauen zu können. Hier gilt es anzumerken, dass diese Frauen zumeist infolge längerer Ehe dauer bereits eine grössere Anwartschaft haben aufbauen können und dass hier die individuelle Situation bei

der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge berücksichtigt werden kann.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit von Felten zuzustimmen.

Präsidentin: Die SVP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Sandoz Suzette (L, VD): Je voulais simplement dire que le groupe libéral écarte à cet article 122 la proposition de la minorité, notamment pour la raison que la pension calculée selon l'article 125, que nous n'avons pas encore examiné, prend en considération les problèmes de constitution de prévoyance professionnelle après le divorce pour celui des époux qui n'en a pas encore, et aussi la charge que représentent les enfants. Par conséquent, ajouter ce que demande Mme von Felten équivaldrait pratiquement à transformer le divorce en un mariage, je dirais, ou en une union libre protégée.

Präsidentin: Die CVP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: La commission a rejeté cette proposition par 10 voix contre 4 et avec 4 abstentions. Pour le professeur Geiser, cette proposition de minorité serait en soi possible. La majorité de la commission a néanmoins estimé qu'elle compliquerait les choses, sans donner de réponse à différentes questions – par exemple celle de la répartition entre l'ex-épouse et une éventuelle nouvelle épouse. Le splitting des expectatives envers l'institution de prévoyance poserait en outre le problème de la couverture d'assurance, «des Versicherungsschutzes». Il a aussi évoqué que l'on créerait une inégalité de traitement entre les femmes, puisque seraient favorisées uniquement les mères ayant encore des enfants à charge, alors que les ex-épouses, âgées par exemple de 50 ans, sans plus aucune perspective professionnelle, ne profiteraient pas de cette solution. Finalement la majorité de la commission a également estimé qu'il fallait, si possible, éviter tout nouveau procès après le prononcé du divorce, ce qui ne serait guère évitable si l'on suivait la proposition de minorité.

Koller Arnold, Bundespräsident: Die Grundregel, nämlich die hälftige Teilung des Anspruchs auf die Austrittsleistung bei der zweiten Säule, ist im Rat unbestritten. Die Minderheit von Felten verlangt nun aber wegen der Kinderbetreuung das naheheilige Splitting für die Anwartschaften aus der zweiten Säule, und zwar längstens bis zur Mündigkeit des jüngsten Kindes, d. h. bis zu dessen 18. Altersjahr.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die eheliche Solidarität mit der Scheidung endet. Die naheheilige Solidarität als Ausnahme darf nicht überstrapaziert werden, denn sie würde eine Neuausrichtung der beiden geschiedenen Partner erschweren. Ein naheheiliches Splitting, wie es hier vorgeschlagen wird, wäre denn auch rechtsvergleichend einmalig. Es würde dazu führen, dass anspruchsberechtigte geschiedene Ehegatten sogar bessergestellt wären als beim ehelichen Splitting. Aber auch die technische Durchführung eines solchen naheheiligen Splittings wäre sehr schwierig. Aus all diesen Gründen beantragt Ihnen der Bundesrat, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

91 Stimmen
43 Stimmen

Art. 123, 124

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 141
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3 (neu)

Verzichtet ein Ehegatte in der Vereinbarung ganz oder teilweise auf seinen Anspruch, so prüft das Gericht von Amtes wegen, ob eine entsprechende Alters- und Invalidenvorsorge auf andere Weise gewährleistet ist.

Art. 141
Proposition de la commission
Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3 (nouveau)

Si, dans l'accord, un des époux renonce en tout ou en partie à son droit, le juge vérifie alors d'office que sa prévoyance vieillesse et invalidité est garantie dans la même mesure d'une autre manière.

Angenommen – Adopté

Art. 142
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 125
Antrag der Kommission
Abs. 1
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Thanei, Aepli, Hollenstein, Tschäppät, von Felten)
.... gebührenden Unterhalt (Art. 163 ZGB) unter Einschluss
....

Abs. 2 Ziff. 1, 3–8
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2 Ziff. 2
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Thanei, Aepli, de Dardel, Hollenstein, Jeanprêtre, Jutzet, Tschäppät)
2. die Dauer der Lebensgemeinschaft;

Abs. 2 Ziff. 9 (neu)
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Aepli, de Dardel, Hollenstein, Jeanprêtre, Jutzet, Thanei, Tschäppät)
9. Geht ein Ehegatte zusätzlich zur Kinderbetreuungspflicht einer Erwerbsarbeit nach, so wird das daraus erzielte Einkommen bei der Unterhaltsfestsetzung nur soweit berücksichtigt, als es seinen Beitrag an die familiären Lasten nicht übersteigt.

Abs. 2bis (neu)
Fehlen die Mittel, um einen Beitrag festzulegen, der zur Sicherung des Existenzminimums erforderlich ist, so ist der Fehlbetrag in angemessener Weise auf beide Ehegatten aufzuteilen.
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Schlüer
Abs. 1a (neu)
Auch nach Vollzug der Ehescheidung bleiben beide Ehegatten uneingeschränkt und persönlich verantwortlich für Wohlergehen und Ausbildung ihrer gemeinsamen Kinder bis zu deren Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss von deren Erstausbildung.

Schriftliche Begründung
Der Grundsatz, wonach die Ehegatten auch nach der Ehescheidung uneingeschränkt für ihre Kinder verantwortlich bleiben, gehört an die Spitze der Bestimmungen über die nacheheliche Unterhaltspflicht von geschiedenen Ehegatten. Damit ist vorzubeugen, dass die elterliche Verantwortung, also die persönliche und die finanzielle Sorge für die minderjährigen bzw. sich noch in Ausbildung befindlichen Kinder, nicht einfach schleichend an den Staat übertragen wird. Gerade wenn im zu revidierenden Scheidungsgesetz zügigere Verfahren der Eheauflösung vorgesehen sind, muss die Verantwortung der geschiedenen Eltern für ihre Kinder um so nachdrücklicher betont werden – nicht bloss als ungeschriebenes Prinzip, sondern als alles Weitere dominierende Gesetzesnorm.

Antrag Raggenbass
Abs. 3

.... unbillig wäre, weil:
1. die berechnete Person ...
2. die berechnete Person ...
3. die berechnete Person ...
4. der berechneten Person ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihr liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fällt.

Schriftliche Begründung
Der Ständerat hat die Aufzählung durch Beifügung des Wortes «insbesondere» in eine nicht abschliessende geändert. Die nationalrätliche Kommission hat diese Änderung nicht aufgenommen. Das Verschulden hat gemäss neuem Scheidungsrecht keinen Einfluss mehr auf den nachehelichen Unterhalt. Das kann zu unbilligen Härten führen. Bei einem offensichtlich schwerwiegenden Verschulden der berechtigten Person (schwerwiegende Ehwidrigkeiten, schwerwiegende Verstösse gegen die eheliche Treuepflicht), das eindeutig ihr zu Last gelegt werden muss, soll der Richter den Beitrag versagen oder kürzen können. Der Staat soll nicht seine Hand dazu reichen, dass ein Ehegatte unter Aufrechterhaltung der vermögensrechtlichen Vorteile aus der Eheschliessung die Partnerwahl korrigiert (BGH NJW 86, 722). Die vorgeschlagene Formulierung entspricht Paragraph 1579 Ziffer 6 des deutschen BGB, der bei dessen Einführung umstritten war, sich zwischenzeitlich jedoch bewährt hat. Er wird nur in seltenen Fällen angerufen und hat sich als notwendiges Korrektiv bei offensichtlich schwerwiegendem Fehlverhalten erwiesen.

Art. 125
Proposition de la commission
Al. 1

Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Thanei, Aepli, Hollenstein, Tschäppät, von Felten)
.... entretien convenable (art. 163 CC), y compris

Al. 2 ch. 1, 3–8
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2 ch. 2
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Thanei, Aepli, de Dardel, Hollenstein, Jeanprêtre, Jutzet, Tschäppät)
2. la durée de l'union;

Al. 2 ch. 9 (nouveau)**Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Aeppli, de Dardel, Hollenstein, Jeanprêtre, Jutzet, Thanei, Tschäppät)

9. si, en plus de son activité d'éducation des enfants, l'un des époux exerce un travail professionnel, le gain qu'il en retire n'est pris en compte dans le calcul de la contribution d'entretien que dans la mesure où il n'excède pas sa contribution aux charges familiales.

Al. 2bis (nouveau)

En l'absence de moyens permettant de fixer le montant nécessaire pour garantir le minimum vital, le montant manquant est réparti de manière appropriée entre les époux.

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Schlüer**Al. 1a (nouveau)**

Même une fois le jugement de divorce prononcé, les deux époux continuent d'être responsables personnellement et sans restrictions du bien-être et de l'éducation de leurs enfants communs jusqu'à leur majorité, ou jusqu'à ce qu'ils aient achevé leur formation initiale.

Proposition Raggenbass**Al. 3**

.... inéquitable, parce que le créancier:

1. a gravement violé
2. a délibérément provoqué
3. a commis une infraction
4. a eu à l'égard du débiteur un comportement constituant manifestement un manquement grave, et relevant clairement de sa seule responsabilité.

Thanei Anita (S, ZH), Sprecherin der Minderheit: Gemäss Artikel 163 ZGB sorgen die Parteien während der Ehedauer gemeinsam – jede und jeder nach ihren und seinen Kräften – «für den gebührenden Unterhalt der Familie». Dieser Beitrag wird im allgemeinen durch Erwerbs-, Haus- und Betreuungsarbeit geleistet. Dieses Zusammenwirken fällt mit der Scheidung weg. Artikel 125 soll nun den naheheiligen Unterhalt regeln. Richtschnur müssen einerseits die bisherige Aufgabenteilung und der bisherige Lebensstandard und andererseits die wirtschaftliche Situation der Parteien nach der Scheidung sein. Nach heutiger Gesetzgebung und Rechtsprechung ist im Rahmen der sogenannten Verschuldensrente nach Artikel 151 ZGB der bisherige eheliche Lebensstandard massgeblich. Es erfolgt dann aber immer eine Verschlechterung zu Lasten der berechtigten Partei. Bei der Bedürftigkeitsrente nach Artikel 152 ZGB wird vom nackten betriebsrechtlichen Existenzminimum und einem allfälligen Zuschlag ausgegangen. Ich möchte es neu nicht mehr der Rechtsprechung überlassen, den sogenannten «gebührenden Unterhalt» zu definieren. Das Eherecht kennt den Begriff «gebührender Unterhalt» in Artikel 163 ZGB. Dieser Standard soll auch für den Unterhalt im neuen Scheidungsrecht massgeblich sein.

Deshalb beantragt Ihnen die Minderheit, in Absatz 1 von Artikel 125 einen Verweis auf Artikel 163 ZGB vorzunehmen. Zu meinem zweiten Minderheitsantrag, zu Artikel 125 Absatz 2 Ziffer 2: Artikel 125 Absatz 2 zählt exemplarisch, nicht abschliessend, einzelne Bemessungskriterien für die Festsetzung von Höhe und Dauer der Unterhaltsbeiträge auf. Diese entsprechen in etwa den durch die heutige Rechtsprechung entwickelten Kriterien. In Ziffer 2 wird auf die bisherige Ehedauer abgestellt, was angesichts der Tatsache, dass viele Paare vor der Heirat bereits während längerer Zeit und sehr oft mit gemeinsamen Kindern zusammengelebt haben, abzulehnen ist. Es ist deshalb auf die Dauer der effektiven Lebensgemeinschaft abzustellen. Das verlangt mein Minderheitsantrag betreffend Ziffer 2.

Aeppli Regine (S, ZH), Sprecherin der Minderheit: Mein Minderheitsantrag beschlägt Artikel 125 Absatz 2 Ziffer 9 (neu). Das Problem, das mit diesem Antrag aufgegriffen wird, ist altbekannt. Es geht dabei um die Bewertung der Beiträge an die familiären Lasten, namentlich die immateriellen Beiträge. Zwar wird immer wieder erklärt und betont, dass Kinderbetreuung ein mit dem Unterhalt gleichwertiger Beitrag an die familiären Lasten sei, in der Praxis aber werden die Weichen dann doch anders gestellt. Auch im Eherecht von 1987 hat man das Prinzip zum Gesetz erhoben. Demzufolge müssten Elternteile, die sich der Kinderbetreuung widmen, grundsätzlich davon befreit sein, auch noch an den Unterhalt der Familie beizutragen.

Das impliziert auch Absatz 1 von Artikel 125, der besagt, wenn es einer Partei nicht zuzumuten sei, selber für den gebührenden Unterhalt aufzukommen, so habe sie Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag. In der Botschaft ist dazu auf Seite 113 zu lesen: «Führen Erziehung und Betreuung für einen Elternteil dazu, dass er an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit gehindert wird, ist diesem Umstand im Rahmen seines Scheidungsschadens Rechnung zu tragen.» Das kann nichts anderes heissen, als dass es einem Elternteil, der für die Kinderbetreuung zuständig ist, nicht zugemutet werden kann, für den ihm gebührenden Unterhalt selber aufzukommen. So weit, so gut.

In den Niederungen des Scheidungsalltags sieht das Leben aber oft anders aus. Da sind die Frauen und Mütter sowohl für die Kinderbetreuung als auch den Unterhalt verantwortlich, nicht nur, weil der Ehemann nicht genug verdient, sondern sehr oft auch, weil er nicht genug zahlt oder nicht genug zahlen will und die Bevorschussung der Kinderunterhaltsbeiträge die Löcher nicht zu stopfen vermag. Im Ergebnis leisten Frauen dann einen 150- bis 200prozentigen Beitrag an die familiären Lasten. Eine Entschädigung für solche Zusatzleistungen bleibt ihnen aber meistens versagt, denn ihr Einkommen wird bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge voll in Rechnung gestellt, dies mit der Begründung, es sei nicht Sache des Gerichtes, in die Rollenteilung zwischen den Ehegatten einzugreifen. In der Folge erhalten sie für ihre Mehrleistung also noch weniger Unterhalt und leben trotz übermässiger Belastung am Existenzminimum.

Mein Minderheitsantrag verlangt, dass der Person, die eine grössere als die ihr zumutbare Leistung erbringt und die eine Doppelbelastung auf sich nimmt, der Ertrag aus dieser Mehrbelastung auch zusteht, indem er aus der Unterhaltsberechnung ausgeklammert wird. Wie hoch der Freibetrag im einzelnen sein soll, ist dem Ermessen des Gerichtes anheimgestellt. Mit einer solchen Lösung würde auch die Motivation für Mehrleistungen erhöht und, soweit es der Arbeitsmarkt zulässt, wohl auch die staatliche Fürsorge etwas entlastet. Zudem hätte die vorgeschlagene Regelung die begrüssenswerte Folge, dass endlich konkret entschieden werden müsste, welches Ausmass an Betreuungsaufgaben welchem Ausmass an Erwerbstätigkeit entspricht.

Ich bitte Sie, diesem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Vallender Dorle (R, AR): Die FDP-Fraktion unterstützt die Anträge der Mehrheit Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu Artikel 125 Absätze 1 und 2, die zugleich die Lösung von Bundesrat und Ständerat darstellen. Bei Artikel 125 Absatz 3 ist davor zu warnen, über die Einführung des Wortes «insbesondere» wieder Tür und Tor für Schuldzuweisungen zu öffnen. Dem Absatz 3 ist eindeutig in der Fassung des Bundesrates der Vorzug zu geben. Wir lehnen daher auch den Antrag Raggenbass zu Absatz 3 ab. Nur in den in Absatz 3 aufgelisteten Fällen darf ein Unterhaltsbeitrag an die berechnete Person verweigert oder gekürzt werden.

Ausdrücklich unterstützt die FDP-Fraktion die Einführung von Absatz 2bis, der bei Ehescheidung eine angemessene Verteilung eines Fehlbetrages auf beide Partner vorsieht. Die Aufteilung des Mankos auf beide Partner wäre theoretisch auch schon nach geltendem Scheidungsrecht möglich. Wenn ich sage: Theoretisch wäre dies möglich, ist damit auch schon gesagt, dass die Wirklichkeit leider – und ich betone: leider – anders aussieht. In der Regel verweisen die

Gerichte die Ehefrau für den Fehlbetrag an die Fürsorge, und sogar das Bundesgericht schützt diese Praxis.

Für die explizite Forderung nach angemessener Aufteilung eines Fehlbetrages auf beide Ehegatten sind die folgenden Überlegungen wesentlich: Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung gewährleistet auch die tatsächliche Gleichstellung der Frauen. Diese soll unter anderem durch gesetzgeberische Massnahmen für Ausbildung und Beruf verwirklicht werden. Diesen Verfassungsauftrag gilt es auch im Rahmen des Scheidungsrechtes zu erfüllen.

Vor allem ist zu beachten, dass die einvernehmliche Rollenverteilung am Anfang der Ehe eben Ursache der Leistungsunfähigkeit am Ende der Ehe ist. Warum? Die Aufgabenverteilung am Anfang der Ehe entspricht der möglichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Partner. Da der Mann aufgrund seiner Ausbildung in der Regel mehr verdienen kann als die Frau, wird er in der überwiegenden Zahl der Fälle die Funktion des Ernährers übernehmen. Dagegen wird die Frau die Rolle der Kinder- und Haushaltsbetreuerin übernehmen. Die Ehepartner werden nämlich kaum den Entscheid treffen, dass die Frau z. B. im Beruf 3000 Franken verdienen soll, während der Mann dagegen auf 4500 Franken oder mehr käme. Wenn wir nun diese anfängliche Aufgabenverteilung, die sich in Anbetracht der Verdienstmöglichkeiten zwingend aufdrängt, auch auf den Zeitpunkt der Ehescheidung und danach sowie auf die Mankoverteilung übertragen, heisst das, die bisher noch nicht verwirklichte Chance auf wirtschaftliche Gleichheit der Frau auch auf die Zeit nach der Ehescheidung zu übertragen.

Die bisher praktizierte, einseitige Mankoverteilung zu Lasten der Frau heisst dann nichts anderes, als dass sie zweimal rechtsungleich behandelt würde: einmal bei der Eheschliessung, aufgrund der noch nicht verwirklichten wirtschaftlichen Chancengleichheit durch die zu wählende Aufgabenverteilung im Sinne der Übernahme der nicht entgelteten wichtigen Funktionen im Rahmen der Ehe, und dann, bei der Ehescheidung, durch die Mankoverteilung, welche die Perpetuierung der Rollenverteilung beinhaltet. Die Frau hat nämlich in der Zwischenzeit bei vielleicht acht oder zehn Jahren Ehe zudem auch auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Weiterbildung und Karriere in der Unternehmung verzichten müssen. Diese Vorteile hat der Mann mit ungebrochener Karriere dazu noch ausbauen können. Wenn wir den Verfassungsauftrag auf tatsächliche Gleichstellung und Chancengleichheit ernst nehmen, müssen wir dafür sorgen, dass die gewählte Rollenverteilung am Anfang der Ehe die Frau bei der Verteilung eines allfälligen Fehlbetrages nicht benachteiligt.

Aus diesem Grund unterstützt die FDP-Fraktion ausdrücklich die Einführung eines Absatzes 2bis in Artikel 125.

Jeanprêtre Francine (S, VD): A teneur de l'article 163 du Code civil, les époux «contribuent, chacun selon sa faculté, à l'entretien convenable de la famille» (al. 1er); «ils conviennent de la façon dont chacun apporte sa contribution» (al. 2); et, «ce faisant, ils tiennent compte des besoins de l'union conjugale et de leur situation personnelle» (al. 3).

Le Tribunal fédéral a précisé par ailleurs que la prestation d'entretien que l'un des époux fournit en s'occupant du ménage et en apportant des soins aux enfants a une valeur égale à la contribution financière de l'autre conjoint. C'est la théorie, la pratique est quelque peu différente. En réalité, la grande majorité des femmes – des épouses – n'ont pas pour seule activité de vouer leurs soins à la tenue du ménage et à l'éducation des enfants. Elles exercent souvent à temps complet ou à temps partiel une deuxième activité, lucrative en général. Partant, elles outrepassent largement le cahier des charges qui leur incombe en vertu de l'article 163 CC puisqu'elles apportent une double, voire une triple contribution à l'entretien de la famille. Partant, alors que les dispositions légales tendent vers l'égalité, les inégalités entre hommes et femmes sont, dans les faits, encore bien présentes au sein du couple, soit dans le contexte du mariage. En conséquence, il convient, dans la mesure du possible, de ne pas perpétuer cette inégalité dans le cadre de la dissolution du

mariage et de tenir compte de la réalité quotidienne de la majorité des femmes.

C'est dans ce sens-là que s'inscrit la proposition de minorité Aeppli, raison pour laquelle je vous demande de la soutenir. Cette proposition tend à rétablir l'équilibre entre les époux, à tout le moins postérieurement au divorce, en tenant compte, pour le calcul de la contribution d'entretien des gains résultant de l'exercice d'une activité lucrative uniquement s'ils n'excèdent pas la contribution apportée en nature, soit uniquement si l'époux créancier ne doit pas faire face à une double charge d'entretien.

Se positionner dans le sens contraire signifierait maintenir l'inégalité de fait, soit pénaliser, sur le plan économique, une partie au profit de l'autre, lors du divorce. J'ouvre ici une parenthèse en relevant que le partage du travail permettrait également de supprimer cette inégalité, en permettant tant aux hommes qu'aux femmes de consacrer une partie de leur temps à l'éducation des enfants, et l'autre à l'exercice d'une activité lucrative, ce qui conduirait à supprimer tout double cahier des charges.

En ce qui concerne l'article 125 alinéa 2bis, la proposition de la commission tend également à contribuer à réaliser l'égalité effective entre les époux après divorce. Cette proposition touche la grande majorité des femmes et des hommes confrontés à un divorce, car la situation qui prévaut actuellement en Suisse conduit une majorité toujours grandissante de la population à devoir vivre dans des conditions matérielles précaires, à devoir jongler avec un revenu qui atteint à peine le minimum vital. Or, il est patent que chacun des époux ressort appauvri d'un divorce. Le juge du divorce se trouve donc confronté à une situation difficile lorsqu'il doit fixer le montant d'une contribution d'entretien à laquelle un époux a droit, alors que le calcul des revenus et charges de chacun des époux aboutit dans les deux cas à un solde négatif, et partant qu'aucun des deux n'atteint le minimum vital. Il convient ici aussi de ne pas pénaliser un des époux, de ne pas faire en sorte que l'un des époux sorte plus démuné, financièrement, que l'autre du divorce. Répartir le manco entre les époux conduit donc à atténuer, voire à combler cette inégalité.

C'est la raison pour laquelle je vous demande, au nom du groupe socialiste, d'accepter la proposition de minorité Aeppli, à l'article 122 alinéa 2 chiffre 9.

Raggenbass Hansueli (C, TG): Die CVP-Fraktion ersucht Sie, die Anträge der Minderheit Thanei und den Antrag der Minderheit Aeppli abzulehnen. Es geht bei allen drei Anträgen darum, die Ehe als solche – deren Beginn, Dauer und Ende – zu relativieren. Nach Auffassung der CVP-Fraktion ist bei der Beitragsbemessung klar auf die Ehedauer abzustellen. Die Ehescheidung soll zu einer klaren Situation – in Neudeutsch: «clean break» –, nämlich zur Auflösung der Ehe führen. Nach Ende der Ehe ist daher nicht ein gebührender Unterhalt im Sinne von Artikel 163 ZGB zu leisten, wie die Minderheit Thanei das will, sondern ein angemessener Beitrag, wie die Mehrheit das vorsieht.

Der Antrag der Minderheit Aeppli führte zu einer übermässigen finanziellen Besserstellung desjenigen Ehegatten, der zusätzlich zur Kinderbetreuungspflicht einer Erwerbsarbeit nachgeht. Er ist daher auch abzulehnen.

Die Mehrheit der CVP-Fraktion spricht sich für den Antrag Raggenbass zu Absatz 3 von Artikel 125 aus, der eine neue Ziffer 4 einführen will. Dieser Antrag stellt eine Art Vermittlungsantrag zum ständerätlichen Beschluss dar, der mit der Einführung des Wortes «insbesondere» die Anwendungsfälle von Absatz 3 stärker öffnen will. Der Antrag Raggenbass will in keiner Art und Weise das Verschuldensprinzip wieder durch die Hintertüre einführen. Es geht einzig und alleine darum, dass der Richter erstens bei offensichtlichem, zweitens bei schwerwiegendem und drittens bei völlig einseitigem Verschulden das Recht hätte, einen Beitrag zu versagen oder zu kürzen. Die beantragte Ziffer 4 stellt eine extrem hohe Hürde dar, welche die grössten Missbräuche ausschliessen soll.

In der Bundesrepublik Deutschland sind gemäss diversen – auch von mir persönlich eingeholten – Auskünften mit dem

gleichlautenden Artikel positive Erfahrungen gemacht worden. Er hat nur äusserst selten Anwendung gefunden, und zwar in extremen Ausnahmefällen. Als Beispiele seien kurz erwähnt: Gewaltanwendung in der Ehe, ohne dass eine schwere Straftat vorliegt, schwerwiegende psychische Unterdrückung oder grundloses Verlassen einer intakten Ehe und Zuwendung zu einem anderen Lebenspartner.

Ich bitte Sie daher, der Mehrheit und dem Antrag Raggenbass zuzustimmen.

David Eugen (C, SG): Ich möchte mich zu Artikel 125 Absatz 2bis äussern: Sie haben sicher bereits gemerkt, dass Professor Hausheer, der wichtigste Eherechtler, den wir in der Schweiz haben, in der «Neuen Zürcher Zeitung» zu Recht Bedenken zu dieser Bestimmung angemeldet hat. Ich teile diese Bedenken: Ich trage sie Ihnen vor und empfehle, hier dem Bundesrat zu folgen und dann allenfalls im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens eine bessere Lösung zu finden, als sie hier vorgeschlagen wird.

Die Kommission beantragt Ihnen, aus Gründen der Gerechtigkeit oder, wie es hier vorgetragen worden ist, der Gleichberechtigung, in das Existenzminimum von beiden Ehegatten einzugreifen. Der Eingriff in das Existenzminimum ist etwas, das dieser Staat Schweiz nicht anordnen sollte. Es ist ein Verfassungsgrundsatz, dass jeder sein Existenzminimum hat. Jedem Menschen in diesem Lande ist sein Existenzminimum zugesichert. Wenn wir eine gesetzliche Norm vorsehen, wonach von Staates wegen in das Existenzminimum eingegriffen wird, touchieren wir ein ganz zentrales Prinzip in unserem Staat. Ich denke, es sei falsch, wenn wir hingehen – ich teile die Meinung von Professor Hausheer – und im ZGB einen solchen Eingriff von Gesetzes wegen statuieren.

Die Problematik, die diesem Artikel zugrunde liegt, beruht in der Sache darin, dass ein Ehepartner, wenn er wieder zu Vermögen kommt, für bezogene Fürsorgeleistungen rückstattungspflichtig wird. Ich sehe durchaus ein, dass es richtig ist, diese Rückforderungsleistung nicht einfach der Frau oder einem der Ehepartner zu überbinden. Dann aber müssen wir eine Lösung treffen, die genau dort ansetzt, bei den Rückforderungsleistungen und bei deren Aufteilung, wenn dieser Rückforderungsfall für Fürsorgeleistungen eintritt. Es ist aber falsch, wegen dieses Problems, das besteht und das gelöst werden muss, generell eine Regel zu statuieren, die es erlaubt, ins Existenzminimum einzugreifen. Diese Problematik in einer Sache, die es nicht rechtfertigt, ein Verfassungsprinzip – die Wahrung des Existenzminimums – zu durchbrechen, müssen wir anders lösen.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, hier die bundesrätliche Fassung zu unterstützen. Obwohl ich nun keine bessere Lösung produzieren kann, ist es mir klar, dass eine solche gefunden werden muss. Es muss für die Rückforderung eine Regelung getroffen werden, die beide Ehegatten gleich behandelt. Ich möchte den Bundesrat auffordern, für die Beratungen im Ständerat im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens eine bessere Lösung als diesen Eingriff ins Existenzminimum vorzusehen.

Vallender Dorié (R, AR): Herr David, Sie sagen, dass Sie diese Lösung gemäss Absatz 2bis, die die Kommission für Rechtsfragen gefunden hat, für verfassungswidrig halten und als ungerechte Lösung betrachten. Ich möchte Sie fragen, ob Sie die Mankoverteilung gerecht finden, die sich ergibt, wenn beispielsweise der Lohn des Mannes und das, was die Frau zusätzlich – vielleicht – in Teilzeitarbeit verdienen kann, nicht ausreichen, um der Frau eine ausreichende Alimentation zu gewähren. Finden Sie es richtig, dass der fehlende Betrag einseitig der Frau zugeteilt wird, dass jeweils die Frau auf die Sozialfürsorge geschickt wird und das Geld dort holen muss? Finden Sie es nicht gerechter, wenn dieser Mankobetrag auf beide Teile verteilt wird? Oder finden Sie es richtiger, dass beispielsweise der Mann ein wirtschaftliches Fortkommen hat, indem er Rechtsberatungen macht, und die Haushalt-beziehungsweise Kinderbetreuung zur Sozialfürsorge führt? Finden Sie das eine gerechte Verteilung?

Ich möchte Sie noch fragen: Nehmen wir an, wir hätten ein zweites Leben vor uns, und Sie persönlich wüssten nicht, ob Sie sich dannzumal als Frau oder als Mann in einer Ehescheidung mit diesen Rechtsfolgen auseinandersetzen müssten. Würden Sie dann als vernünftiger Mann dafür plädieren, dass diese Mankoverteilung einseitig zu Lasten der Frauen vorgenommen wird?

David Eugen (C, SG): Ich denke, die Fehlüberlegung, die hier gemacht wird, ist die, dass der Gerechtigkeit mehr gedient ist, wenn statt einer Person – es kann im übrigen ein Mann oder eine Frau sein – zwei Personen fürsorgeabhängig gemacht werden. Die Idee, die Sie hier vertreten ist die, dass der Person, die bereits fürsorgeabhängig ist, mehr geholfen ist, wenn sie weiss, dass die zweite Person von Gesetzes wegen auch fürsorgeabhängig gemacht wird. Ich kann diese Meinung nicht teilen. Ich denke, der ersten Person ist dadurch nicht gedient. Sie hat überhaupt keinen Gewinn davon. Ihr sachliches Problem, das sie hat, ist damit nicht gelöst: Die Rückforderung bleibt für sie auch dann bestehen.

Entscheidend ist: Wenn eine Rückforderung auf diese Person zukommt, muss diese Rückforderung gerecht auf beide Parteien verteilt werden. Aber den Unterhaltsschuldner oder die Unterhaltsschuldnerin auch unter das Existenzminimum zu drücken, hilft dem Unterhaltsempfänger überhaupt nichts. Aus diesem Grund würde ich das Prinzip, das für mich im Rechtsstaat Schweiz sehr zentral ist, nämlich nicht ins Existenzminimum einzugreifen, hier niemals durchbrechen.

Nabholz Lili (R, ZH), Berichterstatterin: So wie in den Scheidungsverfahren die Unterhaltsansprüche und die Frage nach Dauer und Höhe von Alimentern meist den Hauptteil des Verfahrens ausmachen, werden wir auch hier etwas länger bei den Artikeln 125ff. verweilen müssen, weil mit diesen finanziellen Fragen sehr komplexe Zusammenhänge verbunden sind. Eine der zentralen Fragen, die in jedem Scheidungsverfahren beantwortet werden müssen und um die jeweils sehr hart gerungen, ja, auch hart gekämpft wird, ist diejenige der Alimenter. Wichtigste Voraussetzung im geltenden Recht dafür, dass der Anspruchsberechtigte – und das ist meist die Frau – Alimenter erhält, ist seine Schuldlosigkeit am Scheitern der Ehe.

Allerdings – auch das ist zu erwähnen – hat das Bundesgericht diesen Begriff nach und nach relativiert. Die Gerichtspraxis hat sich im übrigen auch so entwickelt, dass in einer auffallend grossen Zahl der Scheidungen überhaupt keine Unterhaltsbeiträge mehr zugesprochen werden. Bei langjähriger Ehedauer sind nach einer Praxisänderung des Bundesgerichtes zeitlich unbegrenzte Scheidungsrenten heute nicht mehr die Regel. Was die Höhe von Unterhaltsleistungen anbelangt, besteht seitens der Gerichte ein erheblicher Ermessensspielraum. Wie gesagt, hängen heute Höhe und Dauer der Frauentalimenter von ihrer Schuldlosigkeit oder relativen Schuldlosigkeit am Scheitern der Ehe ab. Das ist besonders dort stossend, wo die wirtschaftliche Selbständigkeit der Frau wegen Betreuungsaufgaben gegenüber gemeinsamen Kindern eingeschränkt ist bzw. überhaupt nicht besteht und allenfalls auf sehr lange Sicht auch nicht erreicht werden kann. Im neuen Scheidungsrecht, wo das Verschulden grundsätzlich unberücksichtigt bleibt, sind objektive bzw. objektivierbare Voraussetzungskriterien für die nahehehlichen Unterhaltsansprüche massgebend. Es wird geprüft, ob z. B. einem Ehegatten wegen Betreuungsaufgaben, seines Alters, seines Gesundheitszustandes oder aus anderen Gründen nicht zugemutet werden kann, selber für einen angemessenen Lebensunterhalt zu sorgen. Kann er dies nicht, so kann der andere Gatte zu angemessenen Unterhaltsleistungen verpflichtet werden.

In Absatz 2 von Artikel 125 sind die sowohl in der Lehre als auch in der Praxis entwickelten wesentlichen Faktoren über Höhe und Dauer der Alimenter enumeriert. Ausgegangen wird grundsätzlich von der Lebensstellung und Aufgabenteilung, welche die Ehegatten während der Ehe hatten. Nun wissen wir aber, dass nach einer Scheidung der bisherige Lebensstandard nur in Ausnahmefällen beibehalten werden kann. In

aller Regel findet eine Anpassung nach unten statt. In vielen Fällen kann nach den Ergebnissen einer Nationalfondsstudie nicht einmal das Existenzminimum gewahrt werden, so dass Fürsorgeleistungen herangezogen werden müssen.

Frau Thanei möchte mit ihrem Minderheitsantrag zu Absatz 1 Gegensteuer geben, indem sie für die Definition des «gebührenden Unterhaltes» von Artikel 163 ZGB ausgehen will. Dieser Artikel regelt den Unterhalt im Rahmen der bestehenden Ehe. Mit anderen Worten: Die Minderheit Thanei will den Umstand der Scheidung, die die Auflösung des Familienbandes bedeutet, unberücksichtigt lassen. Sie will bewirken, dass mit der Scheidung bezüglich Unterhaltsbeiträgen keine Zäsur gegenüber der Ehe erfolgt und die im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens festgelegten Alimente beibehalten werden.

Namens der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen, diesen Antrag abzulehnen. Das Ansinnen, bei einer Bemessung des nahehehlichen Unterhalts vom ehelichen Unterhalt auszugehen, lässt sich nach Auffassung der Kommissionsmehrheit mit dem Grundsatz, dass die Aufhebung der Ehe eine Zäsur für beide Ehegatten bedeutet und für beide eine grundsätzlich neue Situation schafft, nicht vereinbaren.

Zu berücksichtigen ist auch, dass es nicht nur die Interessen des Anspruchsberechtigten, sondern auch die Interessen des Leistungspflichtigen im Auge zu behalten gilt. Es ist ein Unterschied, ob im Rahmen vorsorglicher Massnahmen für die Dauer eines Scheidungsverfahrens auf Artikel 163 ZGB abgestellt wird oder ob dieser Massstab für die definitive finanzielle Regelung auf Jahre hinaus auch nach der Scheidung herangezogen wird. Was für eine Übergangszeit noch zugänglich erscheinen mag, geht auf die Dauer zu weit, denn die Ehe als Schicksalsgemeinschaft besteht trotz des Gedankens der nahehehlichen Solidarität nicht mehr.

Problematisch am Antrag der Minderheit Thanei ist ausserdem, dass der Verweis auf Artikel 163 ZGB zu einer Vermischung zwischen den Ansprüchen des geschiedenen Ehegatten und denjenigen der Kinder führt. Frau Thanei verweist in ihrem Antrag auf eine Norm, welche auch den Kinderunterhalt miteinschliesst. Es ist aber deutlich darauf hinzuweisen, dass Artikel 125 ausschliesslich den Ehegattenunterhalt betrifft und nicht den Unterhalt für Kinder. Deren Ansprüche werden nach den Kriterien von Artikel 276 ZGB beurteilt und können dementsprechend beliebig nach oben und nach unten angepasst werden. Wie sich eine Annahme dieses Antrages auf die Kinderalimente auswirken würde, ist ungewiss. Auch aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen namens der Kommissionsmehrheit die Ablehnung des Antrages der Minderheit Thanei.

Namens der Kommissionsmehrheit muss ich Ihnen auch den Antrag der Minderheit Thanei zu Artikel 125 Absatz 2 zur Ablehnung empfehlen. Es gilt hier erneut das, was die Kommissionsmehrheit grundsätzlich beschlossen hat, nämlich Konkubinatsverhältnisse rechtlich nicht im Rahmen dieser Vorlage zu berücksichtigen. Der Antrag der Minderheit Thanei zielt aber darauf ab, nicht nur die Ehedauer, sondern auch das voreheliche Zusammenleben zu erfassen. Das kollidiert mit dem Grundproblem, dass wir hier das Scheidungsrecht als Liquidation der ehelichen Gemeinschaft regeln wollen. Dabei geht es um die Auflösung der Ehe – nur um die Auflösung der Ehe – und nicht um die Auflösung irgendeiner Partnerschaft, auch wenn diese noch so lange gedauert haben mag.

Zum Minderheitsantrag Aeppli zu Artikel 125 Absatz 2: Auch hier beantrage ich Ihnen namens der Kommissionsmehrheit Ablehnung des Antrages. Die Stossrichtung des Minderheitsantrages Aeppli ist diejenige, dass die Doppelbelastung der Frau durch Erwerbsarbeit und Betreuungsarbeit nicht in dem Sinne behandelt werden soll, dass das erzielte Erwerbseinkommen in jedem Fall zu einer finanziellen Entlastung des alimentenpflichtigen geschiedenen Ehemannes führt.

Es gilt zu beachten, dass dieser Antrag nicht losgelöst von Absatz 1 behandelt werden kann, der von «gebührendem Unterhalt» spricht. So wie der Antrag formuliert ist, besteht die berechnete Befürchtung, dass es zu unergiebigen, langen Aufrechnungen kommen könnte, was man sicher im

Rahmen eines Scheidungsverfahrens vermeiden sollte. Faktisch dürften sich zudem die praktischen Auswirkungen des Antrages wohl eher bei gutsituierten Leuten zeigen; nämlich dann, wenn die mit der Kinderbetreuung verbundene Belastung zu einem derartigen Ungleichgewicht führen würde, dass die volle Anrechnung des Erwerbseinkommens des kinderbetreuenden Teils zu einem unbilligen Ergebnis führen würde. In bescheidenen Verhältnissen – das ist doch eher der Grossteil der Fälle –, in Fällen, in denen der Pflichtige nach Leistung der Alimente praktisch am Existenzminimum lebt, dürfte die neue Ziffer 9 von Absatz 2 wohl mehr theoretischen Charakter haben. Nicht zu vergessen ist zudem auch der Umstand, dass gerade in Ehen mit traditioneller Aufgabenteilung auch der Mann durch die Scheidung etwas verliert, nämlich den Arbeitsbeitrag der hausaltführenden Frau. Auch der Mann übernimmt nach der Scheidung zusätzlich zu seiner Erwerbsarbeit eine Mehrbelastung. Auch diesem Umstand müsste man gerechterweise Rechnung tragen. Die Frage, wie das zu quantifizieren wäre, blieb unbeantwortet. Dieses Beispiel mag zeigen, zu welcher vielleicht doch sehr schwierigen bis absurden Rechnereien der Antrag letztendlich führen könnte.

Ich beantrage Ihnen nochmals die Ablehnung auch dieses Minderheitsantrages.

Ich komme zu Artikel 125 Absatz 2bis (neu): Hier schafft die Kommission eine sehr gewichtige Differenz zu Bundesrat und Ständerat. Es geht um die Frage der Aufteilung eines allfälligen Fehlbetrages bei kleinen und mittleren Einkommen, also dort, wo das Existenzminimum nicht gewahrt werden kann. Diese Aufteilung belastet nach gängiger Praxis diejenige Partei, welche die Kinder betreut und die dabei nur beschränkt erwerbstätig sein kann. Das ist in aller Regel die Frau. Das nahehehliche Unterhaltsrecht krankt daran, dass in Fällen von bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zwangsläufig die Frauen zum Fürsorgefall werden, weil das ganze Defizit der unterhaltsberechtigten Partei aufgebürdet wird. Der unterhaltsverpflichteten Partei soll in jedem Fall der Notbedarf belassen werden.

Es handelt sich übrigens bei dieser Situation um eine neuere Praxis des Bundesgerichtes, die mit dem Umstand begründet wird, dass nicht beide Parteien Sozialhilfeleistungen beanspruchen sollen. Im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand erscheint dieses Argument prima vista vielleicht logisch. In Anbetracht der Auswirkungen allerdings ist es nicht haltbar. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Unterstützungspflicht der Angehörigen oder auf die Möglichkeit späterer Rückforderungen seitens der Fürsorgebehörden. Ich möchte diesen Punkt im Anschluss an das Votum des Sprechers der CVP-Fraktion, Herrn David, doch hervorheben. Es geht nicht nur um die Frage der Fürsorgebehörden, es geht auch um die Unterstützungspflichten von Angehörigen.

Es ist gesagt worden, Eingriffe ins Existenzminimum seien verfassungswidrig. Es fragt sich, ob die Praxis, die Unterdeckung vollumfänglich der abhängigen Frau zu überbinden, Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung standhält. Die Kommission ist davon überzeugt, dass diese Praxis zutiefst ungerecht ist und dass deshalb im Gesetz klar zu verankern ist, dass bei einer Unterdeckung das Defizit grundsätzlich von beiden Parteien getragen werden muss. Auch dies ist eine Auswirkung des Grundsatzes der nahehehlichen Solidarität, den wir mit diesem neuen Scheidungsrecht stipulieren. Auch das Argument, dass das Existenzminimum des Pflichtigen grundsätzlich nicht tangiert werden darf, sticht in den Augen der Kommission nicht. Es ist nach unserer Auffassung etwas komplett anderes, ob man irgendeinen Schuldner oder irgendeinen Gläubiger vor sich hat oder ob Gläubiger und Schuldner eine Schicksalsgemeinschaft in Form der Ehe gegründet haben. Namentlich in den Fällen, in denen die Frau ihre Erwerbsarbeit zugunsten der familiären Aufgaben aufgegeben hat, muss sie auch nach der Auflösung der Ehe auf eine Nachwirkung dieser Schicksalsgemeinschaft bauen können. Es ist unzumutbar, dass sie, als der wirtschaftlich ohnehin schwächere Teil, der darüber hinaus auch noch zusätzlich die Kinderbetreuung leistet, den ganzen Fehlbetrag

auf sich nehmen muss. Das wurde uns übrigens auch im Rahmen eines Hearings von sämtlichen Hearingteilnehmern bestätigt. Keiner der beigezogenen Experten hat diese Praxis unterstützt. Aus diesem Grunde erachtet es die Kommission als gerechtfertigt, dass beide Teile das Manko in gleicher Weise tragen.

In Artikel 125 Absatz 3 schafft die Kommission ebenfalls eine Differenz zum Ständerat, indem sie Ihnen mit 15 zu 1 Stimmen die Rückkehr zur bundesrätlichen Fassung beantragt. Es ist bereits mehrfach darauf verwiesen worden, dass das künftige Scheidungsrecht nicht mehr vom Verschuldensprinzip ausgeht. Die Kommission befürchtet, dass dem Absatz 3 gemäss Ständerat die Gefahr innewohnt, dass die Unterhaltsrente nur wieder bei Schuldllosigkeit zugesprochen wird. Der Ständerat hat die bundesrätliche Fassung nämlich durch das Wort «insbesondere» verschlechtert. Damit ist die Aufzählung, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat, nicht mehr abschliessend, und sie könnte zu einem Einfallstor für neue Abklärungen über das Verschulden werden. Die Öffnung der Aufzählung lässt durch die Hintertür den Einzug eines Elementes in diese Revision zu, das wir gerade eliminieren wollten. Absatz 3 gemäss Ständerat stellt damit in bezug auf die Philosophie der gesamten Vorlage klar einen Rückschritt dar. Die Kommission befürwortet daher die Lösung, wonach unmissverständlich umschrieben wird, in welchen drei abschliessend aufgezählten Einzelfällen aus Gründen der Gerechtigkeit ein Unterhaltsbeitrag versagt oder gekürzt werden darf.

Aus denselben Gründen muss ich Ihnen auch den Antrag Raggenbass zur Ablehnung empfehlen. Er hat in der Kommission nicht vorgelegen. Ich kann aber trotzdem namens der Kommission sagen, dass mit diesem Antrag genau das gleiche Problem verbunden ist wie dasjenige, das ich Ihnen im Zusammenhang mit der Differenz zum Ständerat bei Artikel 125 Absatz 3 geschildert habe.

Herr Raggenbass hat hier zwar erklärt, er wolle nicht das Verschuldensprinzip durch die Hintertür einführen. Trotzdem scheint die Formulierung, die er gewählt hat, mit all ihren offenen Begriffen, von denen jeder für sich einen erheblichen Interpretationsspielraum offenlässt, die Gefahr zu beinhalten, dass hier auch wieder die Durchlässigkeit für die Einführung oder die Wiedereinführung der Verschuldensfrage im Zusammenhang mit den Alimenten geschaffen wird. Das möchten wir nicht.

Ich bitte Sie daher, den Antrag Raggenbass abzulehnen.

Thanei Anita (S, ZH), Sprecherin der Minderheit: Frau Nabholz, Sie haben gesagt, dass der Minderheitsantrag, mit welchem verlangt wird, dass in Artikel 125 Absatz 1 auf Artikel 163 hingewiesen wird, Probleme im Zusammenhang mit den Kinderunterhaltsbeiträgen stelle. Ich bin nicht dieser Meinung und habe drei Fragen an Sie.

1. Wir haben im ZGB zweimal den Ausdruck «gebührend». Sind Sie der Ansicht, dass er unterschiedlich definiert oder ausgelegt werden kann?
2. Weshalb soll dieser Begriff «gebührend» im Zusammenhang mit nachehelichen Unterhaltsbeiträgen Probleme mit den Kinderunterhaltsbeiträgen geben, wenn wir die gleichen Probleme im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen nicht haben?
3. Welche Probleme sehen Sie in bezug auf den Umstand, dass der «gebührende» Unterhalt überhaupt irgendwie festgesetzt wird? Das hat ja nur einen indirekten Einfluss auf die Kinderunterhaltsbeiträge.

Nabholz Lili (R, ZH), Berichterstatterin: Frau Thanei, Sie sehen, dass der Bundesrat und die Mehrheit den Begriff «gebührend» erwähnen. Aber indem Sie mit der Klammerbemerkung auf Artikel 163 verweisen, wollen Sie den Scheidungsfall mit dem Ehefall gleichstellen. Das heisst: Sie wollen die grundsätzlich andere Ausgangslage beider Ehegatten nach der Zäsur durch die Scheidung nicht «gebührend» berücksichtigen.

Die Unterhaltsbeiträge nach der Scheidung ergeben sich aus den individuellen Verhältnissen der beiden Ehepartner. Und

sie sind auf eine Dauerlösung angelegt – damit komme ich zu Ihrer zweiten Frage –, nicht auf eine Lösung, die für eine Übergangsphase sicher angebracht ist, nämlich für die Dauer des Scheidungsverfahrens als Übergangsphase. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Ehe besteht, solange das Scheidungsverfahren läuft; somit gilt Artikel 163 auch deshalb zu Recht als Grundlage für die vorsorglichen Massnahmen.

Ihre dritte Frage habe ich vergessen.

Thanei Anita (S, ZH), Sprecherin der Minderheit: Die dritte Frage war, weshalb es Probleme im Zusammenhang mit der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge geben sollte. Es ist ja nur eine Frage der Gesamthöhe, somit eine Frage der technischen Berechnung.

Nabholz Lili (R, ZH), Berichterstatterin: Auch wenn wir hier ein systematisches Problem haben, Frau Thanei, sprechen wir vom nachehelichen Unterhalt des Ehepartners und nicht vom nachehelichen Unterhalt der Kinder. Die Argumente für Kinderalimente können sehr anders liegen als die Argumente für Frauenalimente.

Koller Arnold, Bundespräsident: Nach den einlässlichen Ausführungen der Berichterstatterin wende ich mich nun direkt den Minderheitsanträgen zu, und zwar zunächst dem Antrag der Minderheit Thanei zu Absatz 1 von Artikel 125: Diese Minderheit möchte bei der Regelung des nachehelichen Unterhalts auf Artikel 163 ZGB Bezug nehmen. Wie soeben dargelegt worden ist, ist das nicht der richtige Bezugspunkt. Artikel 163 ZGB regelt nämlich die Unterhaltsansprüche von Personen, die sich zu einer umfassenden Lebensgemeinschaft verpflichtet haben, eben zur Ehe, zur Familie. Artikel 125 regelt demgegenüber die Ansprüche nach der Auflösung dieser Gemeinschaft. Rechtstitel ist hier die nacheheliche Solidarität und nicht die Ehe oder die Familie selber. Der Antrag der Minderheit Thanei will trotzdem weiterhin das Eherecht als massgebend erklären, was nicht nur systematisch falsch ist, sondern auch zu unterschiedlichen Resultaten führen könnte. Zwar ist – wie in der Botschaft ausgeführt – der eheliche Lebensstandard der Ausgangspunkt für die Berechnung der nachehelichen Unterhaltsbeiträge. Bei Kurzehen ohne Kinder beispielsweise wird nun aber bei einer Scheidung nicht einfach die Weiterführung des ehelichen Lebensstandards garantiert. Der Antrag der Minderheit Thanei ist daher aus systematischen und inhaltlichen Gründen abzulehnen.

Mit dem Antrag der Minderheit Thanei zu Artikel 125 Absatz 2 Ziffer 2 wird bezweckt, dass nicht die Dauer der Ehe, sondern die Dauer der Lebensgemeinschaft ein wesentliches Element bei der Festlegung des nachehelichen Unterhaltes ist. Das führt dazu, dass eine blosser Realbeziehung zwischen Partnern nachträglich zur Rechtsbeziehung umfunktioniert wird. Es gibt aber keinen überzeugenden Grund, eine persönliche Beziehung zwischen zwei erwachsenen Menschen, die bewusst ausserhalb der Ehe eingegangen worden ist, im Falle einer späteren Ehe und Scheidung im Rahmen der nachehelichen Unterhaltsregelung von Gesetzes wegen einer Ehe gleichzustellen. Zu beachten ist aber auch, dass die Kriterien von Artikel 125 Absatz 2 lediglich beispielhaft sind und es der Gerichtspraxis freisteht, im Einzelfall zusätzliche Kriterien zu berücksichtigen.

Ich beantrage Ihnen daher, auch diesen Antrag der Minderheit Thanei abzulehnen.

Was schliesslich den Minderheitsantrag Aepli zu Artikel 125 Absatz 2 Ziffer 9 anbelangt, so ist dessen Grundanliegen durch den bundesrätlichen Entwurf durchaus gedeckt. Eine Doppelbelastung infolge Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung kann im Rahmen von Artikel 125 Absatz 2 Ziffer 6 ohne weiteres bei der Festlegung des nachehelichen Unterhalts berücksichtigt werden. Das bedeutet nun aber nicht – hier liegt der zentrale Unterschied –, dass das Erwerbseinkommen des potentiellen Rentengläubigers in solchen Fällen gesetzlich zwingend ausser Betracht gelassen werden kann. Vielmehr sind Einkommen und Belastung der

geschiedenen Partner miteinander zu vergleichen, und es ist aufgrund dieses Vergleichs eine angemessene Regelung zu finden.

Aus diesen Gründen muss ich Ihnen auch diesen Antrag zur Ablehnung empfehlen.

Nun komme ich zu Artikel 125 Absatz 2bis (neu): Hier geht es um die Verteilung des Fehlbetrages, wenn die Mittel nicht ausreichen, um das Existenzminimum beider Ehegatten sicherzustellen. Ihrer Kommission schlägt vor, dass ein solcher Fehlbetrag von Gesetzes wegen in angemessener Weise auf beide Ehegatten zu verteilen sei. Damit möchte man die Bundesgerichtspraxis korrigieren, welche der unterhaltspflichtigen Person das erweiterte Existenzminimum belässt.

Ich gebe zu, dass diese Verteilung des Fehlbetrages auf beide Parteien auf den ersten Blick etwas für sich hat. Der Bundesrat ist aber überzeugt, dass die Nachteile einer solchen Regelung die Vorteile eindeutig überwiegen würden. Die Folge wäre nämlich, dass nicht nur einer, sondern beide geschiedenen Ehepartner künftig an die Fürsorge verwiesen würden.

Im übrigen möchte ich die sozialpolitischen Auswirkungen einer solchen Regelung hier wenigstens kurz zur Diskussion stellen: Glauben Sie wirklich, dass die Arbeitsmoral eines Schuldners, dem man nicht einmal mehr das Existenzminimum belässt, gefestigt wird? Ich befürchte sehr, dass sich die neue Regelung recht eigentlich kontraproduktiv auswirken würde. Noch wichtiger scheint mir aber ein anderer Aspekt zu sein: Wenn Sie das wollen, dann müssten Sie eine allgemeine Regelung mit diesem Inhalt aufstellen, denn es ist einfach nicht erklärbar, wieso nun ausgerechnet bei der Regelung der finanziellen Folgen der Scheidung ins Existenzminimum des Schuldners eingegriffen werden könnte, während dies beispielsweise bei der Festlegung von Unterhaltsbeiträgen im Rahmen von Eheschutzmassnahmen nicht möglich wäre. Das würde zu einer eindeutigen Inkohärenz in der ganzen Rechtsordnung führen. Wenn man dem Grundgedanken einer Aufteilung des Fehlbetrages schon folgen wollte, müsste man ihn konsequenterweise für den gesamten Bereich familiärer Unterhaltsregelungen verwirklichen und nicht nur singular im Scheidungsrecht.

Ich möchte Sie deshalb bitten, die bisherige Regelung und die bisherige Bundesgerichtspraxis nicht gesetzgeberisch zu korrigieren.

Zu Absatz 3 und damit zum Antrag Raggenbass: Wenn ich Herrn Raggenbass richtig verstehe, hat er diesen Antrag eingereicht, weil es tatsächlich problematisch war, dass der Ständerat bei der Frage, ob ein schweres Fehlverhalten zu einer Reduktion oder sogar zu einer Verneinung eines Unterhaltsbeitrages führen soll, unglücklicherweise das Wörtchen «insbesondere» eingefügt hat. Dadurch wurde die ganze Zielrichtung der bundesrätlichen Vorlage relativiert, denn wir möchten lediglich in drei sehr qualifizierten Fällen von partnerschaftlichem Fehlverhalten diese Reduktionsmöglichkeit vorsehen, d. h. bei grober Verletzung der Pflicht zum Unterhalt, bei einer schweren Straftat gegenüber der unterhaltspflichtigen Person oder einer dieser nahe verbundenen Person und bei mutwilliger Herbeiführung der Bedürftigkeit. Das sind die abschliessend genannten Fälle. Wenn man nun entsprechend dem Ständerat das Wort «insbesondere» einfügt, so öffnet man hier dem Verschuldensprinzip tatsächlich wieder Tür und Tor, und das wollen wir gemäss dem Konzept des neuen Scheidungsrechtes gerade nicht. Insofern brächte der Antrag Raggenbass gegenüber dem Beschluss des Ständerates sicher einen gewissen Vorteil.

Herr Raggenbass beantragt die Aufnahme eines vierten Falles einer solchen Reduktionsmöglichkeit. Wir haben aber Bedenken, Herr Raggenbass, in bezug auf die Anlehnung an den Paragraphen 1579 Ziffer 6 des deutschen BGB. Als ich im Kommentar nachgeschaut habe, was alles darunterfällt, habe ich festgestellt, dass Ihr Antrag eben doch auch übers Ziel hinausschießt. Danach genügt etwa schon das regelmässige Eingehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft – d. h., wenn sich der Anspruchsteller gegen den Willen des anderen Ehegatten von der Ehe abwendet –, um den Unterhaltsbeitrag zu reduzieren. Ich glaube, dass die Anlehnung

an diese doch zu weit gehende deutsche Praxis nicht der richtige Weg sein kann. Ich teile indessen die Auffassung, dass wir versuchen müssen, im Rahmen der Differenzbereinigung zu einer abschliessenden Aufzählung der Fälle zu gelangen, in denen ein Unterhaltsbeitrag gekürzt oder verweigert werden kann.

Aus diesem Grunde muss ich Ihnen die Ablehnung dieses Antrages empfehlen, mit der klaren Intention, im Differenzbereinigungsverfahren hoffentlich eine bessere Lösung im Rahmen einer abschliessenden Aufzählung zu finden.

Abs. 1a – Al. 1a

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Schlüer
Dagegen

20 Stimmen
112 Stimmen

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

93 Stimmen
48 Stimmen

Abs. 2 Ziff. 1, 3–8 – Al. 2 ch. 1, 3–8 *Angenommen – Adopté*

Abs. 2 Ziff. 2 – Al. 2 ch. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

90 Stimmen
51 Stimmen

Abs. 2 Ziff. 9 – Al. 2 ch. 9

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

92 Stimmen
49 Stimmen

Abs. 2bis – Al. 2bis

Präsidentin: Der Bundesrat beantragt, Absatz 2bis, den die Kommission eingefügt hat, zu streichen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag des Bundesrates

89 Stimmen
49 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Raggenbass
Für den Antrag der Kommission

78 Stimmen
71 Stimmen

Art. 126–128

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 129

Antrag der Kommission
Abs. 1

Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit

(Thanei, Aeppli, Hollenstein, Jutzet, Tschäppät)
.... werden konnte. Eheähnliche Lebensgemeinschaften sind nur im Rahmen der dadurch tatsächlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse der berechtigten Person während der Dauer der Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3**Mehrheit**

Die berechnigte Person kann die Festsetzung einer Rente oder deren Erhöhung verlangen, wenn im Urteil festgehalten worden ist, dass keine zur Deckung des gebührenden Unterhalts ausreichende Rente festgesetzt werden konnte, die wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Partei sich aber entsprechend verbessert haben.

Minderheit I

(Thanei, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Nabholz)

Die berechnigte Person kann gestützt auf die Voraussetzungen von Artikel 125 nachträglich die Festsetzung einer Rente oder deren Erhöhung verlangen, wenn ihr gebührender Unterhalt nicht gedeckt ist und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sich wesentlich und dauerhaft verschlechtert oder diejenigen der verpflichteten Person verbessert haben.

Minderheit II

(Dormann, Baumann Alexander, Bosshard, Gadiant, Loretan Otto, Sandoz Suzette, Stamm Luzi)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4 (neu)**Mehrheit**

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Thanei, de Dardel, Hafner Ursula, Hollenstein, Jeanprêtre, Jutzet, Rechsteiner Paul, Tschäppät, von Felten)

Eine Rente oder ein Rentenanteil, welche zum Aufbau der Altersvorsorge festgesetzt wurde, kann nicht herabgesetzt werden.

Art. 129**Proposition de la commission****Al. 1****Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Thanei, Aeppli, Hollenstein, Jutzet, Tschäppät)

.... de divorce. Les communautés de vie assimilables au mariage ne sont à prendre en compte que dans le cadre où elles ont effectivement modifié les conditions économiques de l'ayant droit pendant la durée de la communauté de vie.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3**Majorité**

Le créancier peut prétendre à l'allocation d'une rente ou à son augmentation lorsqu'il a été précisé dans le jugement de divorce qu'il n'a pas été possible de fixer une rente suffisante à assurer l'entretien convenable du créancier, mais que la situation du débiteur s'est améliorée depuis lors.

Minorité I

(Thanei, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Nabholz)

Sur la base des conditions préalables prévues à l'article 125, le créancier peut demander ultérieurement la fixation ou l'augmentation d'une rente si son entretien convenable n'est pas couvert et que sa situation économique se soit dégradée considérablement et durablement ou que celle du débiteur se soit améliorée.

Minorité II

(Dormann, Baumann Alexander, Bosshard, Gadiant, Loretan Otto, Sandoz Suzette, Stamm Luzi)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4 (nouveau)**Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Thanei, de Dardel, Hafner Ursula, Hollenstein, Jeanprêtre, Jutzet, Rechsteiner Paul, Tschäppät, von Felten)

Il est impossible de réduire une rente ou une partie de rente qui a été allouée en vue de la constitution d'un capital de prévoyance vieillesse.

Thanei Anita (S, ZH), Sprecherin der Minderheit: In Artikel 129 ZGB geht es um die Abänderung einmal festgesetzter Unterhaltsbeiträge. Die heutige gesetzliche Regelung ist unbefriedigend und ungerecht. Unterhaltsbeiträge können nur aufgehoben und reduziert werden; das Gegenteil ist nicht möglich. Das führt immer wieder zu völlig stossenden Resultaten. Zu denken ist etwa an Fälle von Erwerbslosigkeit. Wenn einer Frau beispielsweise im Rahmen der Scheidung eine Rente für zehn Jahre zugesprochen wird und ihr Ehemann nach zwei Jahren arbeitslos wird, dann ist es möglich, dass diese Rente für immer auf Null reduziert wird. Verbesserungen auf seiten der berechtigten Person werden demgegenüber auch heute ziemlich postwendend berücksichtigt. Zum Minderheitsantrag zu Absatz 1: Nach heutiger Praxis wird unter Vorbehalt einer abweichenden Konkubinatsklausel in der Scheidungskonvention nach einer fünfjährigen Konkubinatsdauer davon ausgegangen, dass sich die unterhaltsberechnigte Person rechtsmissbräuchlich nicht wieder verheiratet, und die Rente fällt wie bei einer Wiederverheiratung dahin. Diese eheähnliche Lebensgemeinschaft verbessert die wirtschaftliche Situation der Partei nicht immer, im Gegenteil. Ich beantrage deshalb, dass eheähnliche Lebensgemeinschaften nur im Rahmen der tatsächlichen wirtschaftlichen Verbesserung der berechtigten Person berücksichtigt werden.

Zum Minderheitsantrag zu Absatz 3: Absatz 3 regelt die Anpassungsmöglichkeiten einmal festgesetzter Renten. Ich habe bereits auf die heutige, stossende Regelung hingewiesen. Bundesrat und Ständerat sehen eine Anpassungsmöglichkeit innert fünf Jahren nach der Scheidung vor, wenn im Urteil keine den gebührenden Unterhalt deckende Rente festgesetzt ist und sich die wirtschaftlichen Verhältnisse verbessert haben. Damit bleiben Bundesrat und Ständerat bei der Gleichstellung von Erwerbs- und Betreuungsarbeit auf halbem Wege stehen. Etwas ernster mit der Gleichstellung ist es einer Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen; hier soll immerhin die Fünfjahresfrist wegfallen.

Beide Fassungen, d. h. der Entwurf des Bundesrates bzw. der Beschluss des Ständerates sowie der Antrag der Mehrheit, gehen vom Wunsch oder von der Illusion des «clean break» aus: Der Rentenverpflichtete soll im Zeitpunkt der Scheidung bezüglich deren wirtschaftliche Konsequenzen Sicherheit haben. Nun geht es jedoch bei der Regelung der wirtschaftlichen Nebenfolgen nicht primär um die Sicherheit des Rentenverpflichteten, sondern um einen Ausgleich der ehebedingten Nachteile. Im weiteren mutet dieser Wunsch nach einem «clean break» im wirtschaftlichen Bereich etwas seltsam an, wenn man sich dann im Kinderbereich für die gemeinsame elterliche Sorge einsetzt.

Ich bin für eine vollständige Gleichbehandlung von Erwerbs- und Betreuungsarbeit und somit für eine gleiche Regelung der Senkungs- und Erhöhungsmöglichkeiten der einmal festgesetzten Scheidungsrenten.

Die Minderheit I beantragt Ihnen deshalb, dass unter den Voraussetzungen von Artikel 125 ZGB im Falle von wesentlichen Veränderungen in der wirtschaftlichen Situation auf seiten einer Partei auch nach der Scheidung eine Reduktion oder Erhöhung der Rente verlangt werden kann.

Im Unterschied zum Antrag der Mehrheit ist beim Minderheitsantrag auch eine Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse auf seiten der Berechnigten zu berücksichtigen.

Ich möchte das an einem Beispiel illustrieren: Eine kinderbetreuende Frau arbeitet zum Zeitpunkt der Scheidung 100 Prozent. Sie erhält beispielsweise deshalb keine Rente. Jetzt verunfallt ihr Kind nach zwei Jahren und braucht mehr Betreuung. Aus diesem Grunde kann diese Frau nur noch zu 50 Prozent erwerbstätig sein. Nach dem Entwurf des Bundesrates ist es für diese Frau nicht mehr möglich, zwei Jahre nach der Scheidung eine Erhöhung oder allenfalls eine Festsetzung der Rente zu erhalten, weil Verschlechterungen auf ihrer Seite nicht berücksichtigt werden. Ich bin der Ansicht, dass auch dieser Umstand mit berücksichtigt werden muss. Mit dem Hinweis auf Artikel 125 ZGB wird verhindert, dass eine kurze Ehe zur lebenslänglichen Lebensversicherung wird. Auch das möchte ich Ihnen an einem Beispiel illustrieren.

ren: Wenn jemand im Zeitpunkt der Scheidung zufolge der sehr kurzen Ehedauer keinen Anspruch auf eine Rente hat, dann hat sie oder er auch nach Ablauf von fünf Jahren keinen Anspruch auf eine Rente, weil auch die Kriterien von Artikel 125 berücksichtigt werden. So muss ein rentenverpflichteter Mann oder eine rentenverpflichtete Frau zehn Jahre nach einer Scheidung nicht noch einmal mit einer Rentenfestsetzung rechnen, wenn im Moment der Scheidung nur eine solche für beispielsweise fünf Jahre ausgesprochen worden wäre. Das heisst, dass mein Minderheitsantrag vor allem dann spielen wird, wenn es um die Betreuung von unmündigen Kindern geht. Aus diesem Grunde bin ich der Ansicht, dass Sie sehr wohl zustimmen können.

Zu meinem Minderheitsantrag zu Artikel 129 Absatz 4 (neu): Ich muss zuerst eine kleine Rüge anbringen. Wenn es uns nämlich mit der faktischen Gleichstellung und Gleichsetzung von Erwerbs- und Betreuungsarbeit ernst gewesen wäre, hätten wir dem Antrag der Minderheit von Felten zugestimmt, welcher das naheheliche Splitting vorgesehen hätte. Zu denken ist hier an einen Grossteil der Frauen mit unmündigen Kindern, welche noch Jahre nach der Scheidung keine eigene berufliche Altersvorsorge aufbauen können. Das eheliche Splitting ist deshalb ein Tropfen auf den heissen Stein. Beruhigt worden sind wir alle mit Artikel 125 Absatz 2 Ziffer 8, welcher vorsieht, dass diese stossende Tatsache bei der Festsetzung der Rente zu berücksichtigen ist. Wir beantragen Ihnen deshalb mit Artikel 129 Absatz 4, dass Rentenanteile, welche zum Aufbau der Altersvorsorge festgesetzt wurden, nicht abänderbar sind, d. h. nicht reduziert oder abgesetzt werden können.

Dormann Rosmarie (C, LU), Sprecherin der Minderheit: Im heute geltenden Recht gibt es unter keinem Rechtstitel eine Möglichkeit, nach erfolgter Scheidung noch Unterhaltsbeiträge für eine geschiedene Partnerin oder einen geschiedenen Partner festlegen oder erhöhen zu lassen. Was allerdings möglich ist, sind Anpassungen bei der zahlungspflichtigen Person. Diese kann bei dauerhafter und massgeblicher Veränderung ihrer finanziellen Verhältnisse die Unterhaltsbeiträge an die geschiedene Ehepartnerin oder den geschiedenen Ehepartner herabsetzen lassen.

Mit dem neuen Gesetz schaffen wir ein Novum, indem wir die Möglichkeit geben, auch nach erfolgter Scheidung auf das Urteil zurückzukommen und nachträglich einen Unterhaltsbeitrag vom geschiedenen Partner oder der geschiedenen Partnerin festlegen oder erhöhen zu lassen. Ich setze mich für die Fassung des Bundesrates ein, der diese Möglichkeit auf fünf Jahre befristet will.

In der heutigen Zeit kommt es oft vor, dass ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin, der oder die bis anhin für die Familie massgeblich aufkam, im Zeitpunkt der Scheidung arbeitslos ist. Nicht selten ist gerade dieses Faktum der Grund für die Zerrüttung und die Scheidung der Ehe. Ist nun im Zeitpunkt der Scheidung die Familie voll von der Arbeitslosenversicherungsleistung abhängig, die immer tiefer ist als das Erwerbseinkommen, bedeutet das, dass der Unterhaltsbeitrag an die geschiedene Partnerin oder den geschiedenen Partner entsprechend tiefer ausfällt. Unter Umständen besteht aber die Möglichkeit, was immer alle hoffen, dass dieser zahlungspflichtige Partner oder die zahlungspflichtige Partnerin immerhin in den nächsten fünf Jahren zu einem neuen Erwerbseinkommen kommt und der Unterhaltsbeitrag dann angepasst werden kann.

Ein anderes Beispiel: Ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin, der oder die eine massgebende Weiterbildung macht, z. B. vom Handwerker zum Techniker, hat danach ein massgeblich höheres Einkommen zu erwarten. Es ist dann nicht mehr als gerechtfertigt, wenn die geschiedene Ehefrau oder der geschiedene Ehemann die Möglichkeit hat, nachträglich von diesem massgeblich höheren Einkommen zu profitieren, wenn sie oder er darauf angewiesen ist und massgeblich für die Kinderbetreuung aufkommt.

Ich bin aber nicht bereit, diese Möglichkeit unbefristet bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag zu gewähren, sondern möchte klare Verhältnisse schaffen. Nur für fünf Jahre soll für einen ge-

schiedenen Ehepartner oder eine geschiedene Ehepartnerin die Möglichkeit bestehen, dass dieser Betrag erhöht oder neu festgelegt werden kann, dies immer nach Massgabe von Artikel 125, der klare Vorgaben enthält, wann diese Möglichkeit gegeben ist.

Um klare Verhältnisse zu schaffen, bitte ich Sie, bei Artikel 129 Absatz 3 der Minderheit II zuzustimmen.

Bosshard Walter (R, ZH): Bei Artikel 129 ZGB spricht sich die FDP-Fraktion mehrheitlich für die Unterstützung der Anträge der Mehrheit der Kommission aus. Die FDP-Fraktion teilt, wiederum mehrheitlich, die Auffassung, dass zwischen den Absätzen 1 und 3 von Artikel 129 gemäss Fassung Bundesrat/Ständerat eine stossende Inkongruenz besteht. So kann es nicht sein, dass eine Herabsetzung, Aussetzung oder Aufhebung eines Unterhaltsbeitrages im Rahmen einer Abänderungsklage jederzeit möglich ist, während die nachträgliche Festsetzung oder Erhöhung einer Rente nach Absatz 3 nur innert diesen fünf Jahren seit der Scheidung möglich sein soll.

Da diese Bestimmung – ich unterstreiche das – nur dann zum Tragen kommt, wenn im Urteil keine zur Deckung des gebührenden Unterhalts ausreichende Rente festgesetzt werden konnte, sollte nach Meinung der Mehrheit der Fraktion auf diese fünfjährige Frist in Absatz 3 verzichtet werden. Es besteht aber – dessen ist man sich auch bewusst – ein Zielkonflikt zur Forderung nach einem klaren Bruch nach der Scheidung.

Die FDP-Fraktion empfiehlt mehrheitlich die Unterstützung der Mehrheitsanträge bei Artikel 129 und lehnt entsprechend die Minderheitsanträge ab.

Stamm Luzi (R, AG): Ich spreche im Namen einer Minderheit der FDP-Fraktion, und zwar nur zum Antrag der Minderheit II bei Absatz 3, welcher vorhin von Frau Dormann vertreten wurde. Ich bitte Sie im Namen der Minderheit der FDP-Fraktion, dieser Minderheit II zu folgen. Ich kann mich den Erwägungen von Frau Dormann anschliessen. Die Fünfjahresfrist, welche der Bundesrat vorgeschlagen hat, scheint ein sinnvoller Kompromiss zu sein. Irgendwo muss ein Schlusspunkt gesetzt werden – oder ein bisschen salopper gesagt: Irgend einmal muss man wissen, dass man definitiv zu diesen und jenen Bedingungen geschieden ist und dass keine zusätzlichen Belastungen dazukommen können.

Aeppli Regine (S, ZH): Ich möchte vorausschicken, dass alle Anträge, auch der Entwurf des Bundesrates, gegenüber dem geltenden Recht einen Fortschritt darstellen. Die Möglichkeit der Heraufsetzung der Rente hat es bis jetzt nicht gegeben, ausser der Anpassung an die Teuerung. Auch die befristete Einstellung der Zahlungen, z. B. für die Dauer eines Konkubines, ist eine begrüssenswerte Neuerung. Sie nimmt auf, was in Scheidungskonventionen schon heute die Regel ist. Mit der Möglichkeit der Erhöhung der Unterhaltsbeiträge wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das neue Eherecht die Ehe als Lebensversicherungsinstitut abgeschafft, d. h. die Ernährerrolle des Mannes liquidiert hat. Die Rechtsprechung hat darauf reagiert. Sie hat den nahehelichen Schaden neu definiert und als Regel die Renten zeitlich terminiert. Ausgehend von der Idee, dass die Unterhaltsbeiträge den Schaden, der durch den Wegfall der Ehe entstanden ist, auszugleichen haben, ist es richtig, die Renten auch zu erhöhen, wenn im Zeitpunkt der Scheidung keine schadendeckende Rente zugesprochen werden konnte.

Die SP-Fraktion ist der Meinung, dass der Bundesrat diesen Gedanken noch etwas konsequenter hätte durchsetzen müssen. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Erhöhung nur während der ersten fünf Jahre nach der Scheidung möglich sein soll. Mit der Befristung wird das Prinzip des Schadensausgleichs über Bord geworfen, mit der Begründung, dass es dem Unterhaltspflichtigen nach mehr als fünf Jahren nicht mehr zuzumuten sei, seine Zahlungen zu erhöhen. Das ist wenig einleuchtend, denn die Voraussetzungen für eine Erhöhung sind streng. Es darf nur in dem Masse erhöht werden, als der Schaden im Zeitpunkt der Scheidung nicht ge-

deckt werden konnte und die wirtschaftliche Verbesserung des Zahlungspflichtigen dauerhaft und erheblich zu sein scheint. Mit anderen Worten: Die unterhaltsberechtigzte Person profitiert nur insoweit von der Verbesserung, als es ihrem nahehehlichen Schadenersatzanspruch entspricht. Es geht also bei der Erhöhung nicht darum, neue Ansprüche zu befriedigen, jedenfalls habe ich die Botschaft so verstanden.

Die Kommissionsmehrheit hat die Regelung des Schadensausgleichs konsequenter verfolgt und die zeitliche Befristung herausgestrichen. Das ist der erste Schritt in die richtige Richtung.

Die Minderheit I geht noch einen Schritt weiter. Sie will, dass eine Erhöhung auch dann verlangt werden kann, wenn sich die Verhältnisse der berechtigten Person aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hat, wesentlich und dauerhaft verschlechtert haben. Dieser Gedanke ist systemimmanent, denn es geht darum, nachträglich einen Schaden auszugleichen, der sich unerwartet eingestellt hat und den man im Zeitpunkt des Scheidungsurteils nicht vorausgesehen hatte, der aber in adäquatem Kausalzusammenhang mit der Auflösung der Ehe steht.

Man muss in diesem Zusammenhang übrigens auch berücksichtigen, dass eine Erhöhung damit nicht lebenslänglich als Damoklesschwert über dem Zahlungspflichtigen hängt, denn sowohl die Rente für die Kinderbetreuung als auch diejenige für die berufliche Wiedereingliederung, um die es ja in diesem Falle geht, sind zeitlich befristet und absehbar.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit I (Thanei) zu Absatz 3 zu unterstützen. Falls er unterliegt, ist der Mehrheit zuzustimmen. Der Antrag der Minderheit II (Dormann) ist abzulehnen.

Die SP-Fraktion unterstützt auch die Minderheitsanträge Thanei zu Absatz 1 und Absatz 4.

Loretan Otto (C, VS): Ich spreche zu Artikel 129 Absatz 3. Die geschlossene CVP-Fraktion beantragt Ihnen, die Anträge der Mehrheit und der Minderheit I (Thanei) abzulehnen und dem Antrag der Minderheit II (Dormann) bzw. dem Bundesrat zuzustimmen.

Worum geht es? Artikel 129 Absatz 3 gemäss Bundesrat regelt die nachträgliche Festsetzung einer Rente oder deren Erhöhung nach der Scheidung, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sind: «... wenn im Urteil keine zur Deckung des gebührenden Unterhalts ausreichende Rente festgesetzt werden konnte, die wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Person sich aber entsprechend verbessert haben.» Dies kann innert fünf Jahren nach der Scheidung geschehen.

Die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen will die Frist von fünf Jahren streichen, die Minderheit I (Thanei) will zusätzlich zur Streichung der Frist von fünf Jahren die Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die wesentlich und dauernd sein muss, in Betracht ziehen.

Das geltende Recht schliesst die nachträgliche Erhöhung einer Unterhaltsrente aus. Es handelt sich um eine Neuerung, die massvoll ist, vor allem weil sie auf fünf Jahre beschränkt ist. Die Scheidung ist eine Zäsur und soll dem Grundsatz nach auch die wirtschaftlichen Folgen endgültig regeln. Sie ist ein «clean break», ein Schlussstrich, ein wirtschaftlicher Vollzug einer rechtlich vollzogenen Tatsache. Die Abfederung während fünf Jahren ist sinnvoll, scheint uns aber auch genügend zu sein. Die Ehegatten haben sich darauf einzustellen, so die Botschaft, dass sie vermögensrechtlich auseinanderzusetzen sind und keine neuen Ansprüche erheben können. Die Unterhaltspflicht, so schrieb auch Professor Hausherr in der «NZZ» von gestern, dürfe nicht zur Lebensversicherung verkommen.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit II (Dormann) zu unterstützen.

Sandoz Suzette (L, VD): Il est un point sur lequel le groupe libéral est certainement d'accord avec Mme Aeppli, c'est lorsqu'elle a affirmé tout à l'heure que la solution du Conseil fédéral apportait une nette amélioration par rapport au droit actuel. Je crois que c'est tout à fait exact.

Il faut se rendre compte que l'article 129 concerne le problème d'une modification éventuelle de la rente après le divorce, cette modification pouvant se faire soit dans un sens négatif – on diminue, on suspend, on supprime, c'est l'alinéa 1er –, soit dans un sens positif – le créancier voudrait quelque chose ou voudrait plus, ce sont en gros les alinéas 2 et 3. Je laisserai de côté l'alinéa 2 qui n'est pas contesté.

Reprenons, si vous le permettez, les alinéas 1er puis 3, pour voir ce que propose la minorité Thanei. L'alinéa 1er propose de permettre aux juges, sur la demande du débiteur, de diminuer, suspendre – c'est une nouveauté excellente –, supprimer éventuellement la rente, notamment lorsque les conditions du débiteur se sont aggravées. C'est une notion humanitaire qui a été introduite de longue date dans le droit actuel, mais étendue par le Tribunal fédéral. On ne peut tenir compte d'une situation du créancier que dans la mesure où celui-ci a, en tout cas, déjà reçu dans le jugement ce qui couvrirait ses besoins essentiels, son minimum vital. Or, la proposition de minorité Thanei souhaiterait – elle intervient sur un point qui est délicat, c'est tout à fait admis – que l'on ne tienne compte d'une union libre que dans l'hypothèse où elle est assimilable au mariage. Autant la proposition de minorité Thanei est justifiable intellectuellement, autant, malheureusement, elle ne résout aucun problème, d'une part, parce qu'elle introduit par la petite porte la notion d'«union libre», dont nous savons qu'elle n'est pas définie actuellement, et, d'autre part, parce qu'elle utilise la formulation du Tribunal fédéral «une communauté de vie assimilable au mariage», ce qui ne veut rien dire. Le Tribunal fédéral, d'ailleurs, a un tel problème quand il utilise cette formule qu'il change sa jurisprudence tous les deux ans: depuis dix ans, tous les deux ans, le Tribunal fédéral change sa définition de l'union libre parce qu'il n'y a pas de définition. Nous l'avons dit, il sera nécessaire probablement de régler la question de la communauté de vie, homo- ou hétérosexuelle, pour poser certaines règles, mais l'introduire là, ça n'apporte absolument aucune sécurité du droit, parce qu'on continue de ne pas savoir de quoi on parle. C'est la raison pour laquelle le groupe libéral s'oppose à la proposition de minorité Thanei.

Quant à l'alinéa 3, on vous en a déjà fait l'exégèse. Le problème qu'il devrait résoudre est en fait le suivant: il arrive assez souvent qu'au moment d'un divorce, celui des conjoints qui exerce une activité professionnelle lucrative diminue son activité ou diminue ses revenus pour des motifs, quelquefois, qui ne lui sont pas imputables, d'autres fois qui lui sont un peu imputables, ce qui a pour conséquence qu'on ne peut pas vraiment fixer une pension convenable pour l'époux créancier. Or, en général, dans les cinq ans qui suivent le divorce, comme par hasard, l'ancien époux débiteur retrouve une activité professionnelle plus rentable ou a de nouveau une activité plus rentable et il est absolument normal de prévoir dans ce délai – comme le propose la minorité II (Dormann) que soutient le groupe libéral, et selon le projet du Conseil fédéral – la possibilité pour l'époux qui aurait droit à une rente de la demander, alors que le jugement n'a pas pu la fixer. Supprimer le délai, comme le propose la majorité de la commission ou la minorité I (Thanei), cela signifie en fin de compte permettre aux époux de s'adapter à une vie qu'ils ne mènent plus ensemble. Cela n'a plus rien à voir avec la correction de la mauvaise foi. Et tenir compte, comme le propose la minorité I, d'une modification de la situation du créancier, c'est là aussi tenir compte d'éléments qui n'ont plus rien à voir avec la bonne foi, qui sont des changements de situation après le divorce. Dans l'exemple pris par Mme Thanei de l'enfant qui a subi un accident, il va de soi que la responsabilité des parents – mais ça n'a rien à voir avec la rente entre époux – serait différemment engagée par rapport aux soins demandés par l'enfant et que cela pourrait justifier un changement de la pension due à l'enfant, parce qu'il y a une augmentation de charges, et pas forcément de la pension due à l'époux.

Quant à l'alinéa 4, la proposition de minorité Thanei voudrait rendre intangible une partie de la rente lorsqu'elle est prévue pour compenser la prévoyance professionnelle. Il n'y a aucune raison de rendre intangible une partie de la rente plu-

tôt qu'une autre, et là aussi le groupe libéral vous propose de suivre la proposition de la majorité de la commission. Je le répète: le groupe libéral soutient la proposition de la majorité de la commission à l'alinéa 1er; en ce qui concerne l'alinéa 2, personne n'en parle puisqu'il n'y a pas de modification; il soutient l'alinéa 3 selon la version de la minorité II (Dormann) et le projet du Conseil fédéral, et l'alinéa 4 selon la version de la majorité de la commission.

Nabholz Lili (R, ZH), Berichterstatterin: Zunächst zu Artikel 129 Absatz 1: Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, den Antrag der Minderheit Thanei abzulehnen. Nach bundesgerichtlicher Praxis wird heute nach fünfjähriger Dauer des Konkubinates vermutet, ein Konkubinatspartner würde aus dem Konkubinat praktisch die gleichen wirtschaftlichen Vorteile wie aus einer Ehe ziehen. Deshalb erscheint im Zusammenhang mit der weiteren Leistungspflicht von Alimenteren an diesen im Konkubinat lebenden Ex-Ehepartner die Nichteheschliessung als rechtsmissbräuchlich.

Die Vermutung des Rechtsmissbrauchs kann indes von der Alimenteren beziehenden Partei widerlegt werden. An der Praxis ist stossend, dass nach fünfjähriger Konkubinatsdauer die Scheidungsrente definitiv erlöscht, wenn es nicht gelingt, diese Vermutung zu widerlegen. Sie lebt auch nicht mehr auf – auch hier betrifft es meist die Frauen als Alimentenanreicherinnen –, wenn eine Frau ihre Lebensgemeinschaft mit dem neuen Partner aufgibt.

Hier korrigieren Bundesrat und Ständerat einen Missstand. Der Entwurf des Bundesrates bzw. der Antrag der Mehrheit der Kommission geht davon aus, dass das Gericht je nach Situation die Rente während der Dauer des Konkubinates entweder einstellen oder herabsetzen kann. Damit kommen wir – gegenüber der heutigen Rechtslage – zu einer sehr viel flexibleren, dem Individualfall angepassten Lösung.

Vor diesem Hintergrund bringt der Antrag der Minderheit Thanei eigentlich nichts Zusätzliches, denn die Abänderung des Scheidungsurteils gemäss Artikel 129 setzt in jedem Fall voraus, dass die berechtigte Partei wegen des Konkubinates wirtschaftliche Vorteile geniesst.

Bei Artikel 129 Absatz 3 gilt es folgendes zu erwähnen: Es geht in allen Varianten um die Korrektur des geltenden Rechts, welches als stossend bezeichnet werden muss. Heute ist die Rechtslage so, dass eine Scheidungsrente bei veränderten Verhältnissen zwar herabgesetzt oder gar aufgehoben werden kann. Dasselbe ist in der Gegenrichtung nicht möglich. Selbst bei sehr stark veränderten Verhältnissen, sei dies auf seiten der Alimenteren beziehenden Person, sei dies auf seiten des Zahlungspflichtigen, kann die Rente nicht heraufgesetzt werden.

Das ist eine Inkongruenz, die wir alle – so glaube ich – als ungerecht empfinden müssen. Die Stossrichtung der Korrektur im Entwurf des Bundesrates ist somit zu begrüssen. Die Kommissionsmehrheit ist aber der Auffassung, es sei nicht tunlich, diese Korrekturmöglichkeit nach oben auf fünf Jahre nach der Scheidung zu beschränken. Auch hier würden wir nämlich bezüglich der Möglichkeit der Herabsetzung nicht gleichziehen, die ihrerseits zeitlich unbeschränkt ist.

Die Kommission lehnte deshalb den Antrag der Minderheit II, die dem Bundesrat und dem Ständerat folgen möchte, mit 10 zu 9 Stimmen ab. Die zeitliche Limitierung widerspricht auch den Erfahrungen aus der Scheidungspraxis. Wir alle kennen die Fälle, wo während des Scheidungsverfahrens die effektive Leistungsfähigkeit des Alimentenpflichtigen auf irgend eine Art und Weise verschleiert wird und sich die Frau dann sehr oft in einem echten Beweisnotstand befindet, der sich ausschliesslich für sie negativ auswirkt. Es gibt auch die Fälle, bei denen die wirtschaftliche Besserstellung des Pflichtigen erst einige Jahre nach der Scheidung eintritt. Gerade in Fällen, wo Frauen mit sehr bescheidenen Renten auskommen müssen, eventuell noch Kinder zu betreuen haben und namentlich in der heutigen Zeit enorm Mühe haben, auf dem Arbeitsmarkt überhaupt noch unterzukommen, ist es nicht mehr akzeptabel, dass ihnen hier eine Korrekturmöglichkeit entzogen wird.

Zwischen dem Antrag der Mehrheit und dem Antrag der Minderheit I (Thanei) besteht insofern ein Unterschied, als bei letzterem nicht nur eine Erhöhung der Rente verlangt werden kann, sondern dass in Fällen, bei denen überhaupt keine Rente gesprochen wurde, nachträglich unter den Bedingungen von Artikel 125 eine Rente festgelegt werden kann. Der zweite Unterschied besteht darin, dass für die Änderung nicht nur die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen, sondern auch die wirtschaftliche Verschlechterung auf seiten des Berechtigten einen Abänderungsgrund darstellen kann. Insofern schaltet der Antrag der Minderheit I auch mit der Situation bei den Herabsetzungsklagen gleich, wo nicht nur die verschlechterte wirtschaftliche Situation des Alimentenpflichtigen für die Herabsetzung massgeblich ist, sondern eben auch eine wesentliche, dauerhafte Verbesserung auf seiten der Ansprecherin. Insofern ist der Antrag der Minderheit I (Thanei), gemessen an der heutigen Herabsetzungspraxis, der kongruenteste.

Ich muss es Ihnen überlassen, welcher der verschiedenen Varianten zu einer Heraufsetzung Sie den Vorzug geben. Es ist letztlich eine politische und nicht eine rechtliche Frage, wie weit man die Korrekturgründe berücksichtigen will, ob man eine zeitliche Limitierung vorsehen will oder ob man einer offenen Formulierung den Vorzug gibt, die eine spätere Nachbesserung auch nach fünf Jahren ermöglicht.

Zu Artikel 129 Absatz 4: Hier beantrage ich Ihnen mit der Kommissionsmehrheit, den Minderheitsantrag Thanei abzulehnen. Artikel 129 steht im Kapitel über die Abänderung von Unterhaltsbeiträgen. Wenn Sie dem Antrag der Minderheit Thanei folgen, bringen Sie ein Element in dieses Kapitel hinein, für das die Grundlage eigentlich fehlt. Wir haben in dieser Vorlage die Teilung der anwartschaftlichen Guthaben aus der beruflichen Vorsorge vorgesehen. Danach partizipieren die Ehegatten je hälftig am angesparten Vorsorgekapital, d. h., die Frau wird mit diesen neuen Regelungen für die Zeit der Ehedauer, wo sie eben nicht selbst in der Lage war, eigenes Vorsorgekapital zu bilden, entschädigt. Was für die Zukunft für den Aufbau der Altersvorsorge der Ehefrau vorgesehen ist, ist klar nachehelicher Unterhalt gemäss Artikel 125. Weshalb nun dieser Teil des nachehelichen Unterhaltes nicht abänderbar sein soll, ist nicht einsehbar. Unabänderbar ist z. B. eine Kapitaleistung für verlorene Anwartschaften, die dann in Rentenform getilgt wird. Das betrifft aber eine blosse Zahlungsmodalität. Normale Unterhaltsrenten können indes immer abgeändert werden. Selbstverständlich, auch das sei betont, ist es den Parteien unbenommen, gewisse Teile der Zahlungen in der Scheidungskonvention als unabänderbar zu bezeichnen, und selbstverständlich geht diese Regelung dann vor. Dies aber für alle Fälle zwingend vorzusehen, erscheint der Kommissionsmehrheit als zu weitgehend.

Ich muss Sie daher bitten, auch diesen Antrag der Minderheit Thanei abzulehnen.

Präsidentin: Die SVP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie dem Antrag der Minderheit II zustimmt.

Koller Arnold, Bundespräsident: Alle sind sich bei Artikel 129 einig, dass das heutige Recht und die entsprechende Praxis des Bundesgerichtes zu rigide ist, wenn ein Rentenberechtigter in ein neues eheähnliches Verhältnis, vor allem in ein Konkubinatsverhältnis, eintritt. Der Entwurf bringt in Absatz 1 nun eindeutige Verbesserungen in dem Sinne, dass die nach Artikel 125 festgesetzte Rente bei wesentlicher und dauernder Veränderung der Verhältnisse für eine bestimmte Zeit eingestellt oder aufgehoben werden kann. Damit bekommt die Praxis das nötige Instrumentarium, um die Rechtsfragen um das Rentenkonkubinat sachgerecht zu lösen.

Dauert aber ein Konkubinat sehr lange Zeit an, scheint es richtig, die Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten einmal erlöschen zu lassen. Der Antrag der Minderheit Thanei würde das aber verhindern, weshalb wir Ihnen die Ablehnung dieses Antrages empfehlen.

Zu Artikel 129 Absatz 3: Der Ständerat hat den bundesrätlichen Entwurf im Grundsatz zwar gutgeheissen, aber im Zusammenhang mit Artikel 143 insofern eine wichtige Ände-

zung vorgenommen, als gegebenenfalls im Urteil festgelegt werden muss, welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhaltes fehlt. Durch diese Neufassung von Artikel 129 Absatz 3 und Artikel 143 Ziffer 3 soll klargestellt werden, dass das Gericht nur bei Absatz 3 – und nicht auch bei Absatz 1 – im Urteil festhalten muss, wieviel der gebührende Unterhalt beträgt bzw. um wieviel die Rente unter dem gebührenden Unterhalt liegt. Diese Änderung ist zweifellos sinnvoll.

Die Mehrheit Ihrer Kommission hat nun den Beschluss des Ständerates in einem einzigen, allerdings sehr bedeutsamen Punkt geändert, indem die zeitliche Befristung, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen und vom Ständerat angenommen worden ist, zu streichen sei. In diesem Zusammenhang ist nochmals an die Zielsetzung der Bestimmung zu erinnern: Artikel 129 Absatz 3 trägt einerseits jenen Fällen Rechnung, in denen zuwenig Einkommen für zwei Haushalte vorhanden gewesen ist, die Finanzlage des Unterhaltsschuldners sich aber zwischenzeitlich unerwartet verbessert hat. Er ist ferner ein Mittel zur Missbrauchsbekämpfung in Fällen, in denen sich die Finanzlage des potentiellen Unterhaltsschuldners im Rahmen der Scheidung plötzlich erheblich verschlechtert hat, innerhalb von fünf Jahren jedoch wieder eine erhebliche Verbesserung erfährt.

Die Bestimmung, und das ist doch zu bedenken, durchbricht den Grundsatz, dass die Ehegatten nach der Scheidung vermögensrechtlich auseinandergesetzt sind und grundsätzlich nicht neue Ansprüche erheben können. Gerade im Hinblick darauf, dass es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, ist nach Meinung des Bundesrates eine klare zeitliche Begrenzung wichtig. Das dient nicht zuletzt auch der Rechtssicherheit.

Ich möchte Ihnen daher empfehlen, dem Bundesrat, d. h. der Minderheit II (Dormann), oder dem Ständerat zuzustimmen. Zu einer noch grundlegenderen Änderung würde der Antrag der Minderheit I (Thanei) führen. Würde dieser Antrag Gesetz, könnte nicht nur ohne zeitliche Limite, sondern weitgehend unter den gleichen Voraussetzungen wie zum Scheidungszeitpunkt – denn nur so kann wohl der Verweis auf Artikel 125 verstanden werden – nachträglich die Festsetzung oder Erhöhung einer Rente verlangt werden. Dies vorzusehen geht aber nicht an, denn damit würde letztlich die Scheidung verneint. Es ist nicht einzusehen, weshalb trotz Auflösung der Ehe – und damit trotz Auflösung auch der wirtschaftlichen Gemeinschaft – die wirtschaftliche Entwicklung der geschiedenen ehemaligen Partner weiterhin derart parallel verlaufen soll. Wie könnte z. B. trotz Scheidung eine jahrelange Partizipation an der Karriere des leistungspflichtigen Ehegatten wie bei Verheirateten gerechtfertigt werden? Und wie wäre es zu rechtfertigen, das Risiko einer unvorhergesehenen Arbeitslosigkeit oder Invalidität der berechtigten Partei der verpflichteten Partei aufzubürden? Den Ehegatten – das möchte ich wie die Kommissionsreferentin festhalten – steht es indessen frei, in der Scheidungskonvention eine nachträgliche Erhöhungsmöglichkeit vorzusehen.

Schliesslich noch zum Minderheitsantrag zu Absatz 4: Artikel 125 Absatz 2 Ziffer 8 verlangt, dass dort, wo es möglich ist, ein zusätzlicher Betrag für die Altersvorsorge in den Unterhaltsbeitrag eingerechnet wird. Wird ein entsprechender Rentenanteil zugesprochen, so geht es nicht um den ehelichen, sondern klarerweise um den nachehelichen Unterhalt. Es gibt aber auch hier keinen stichhaltigen Grund, den entsprechenden Rentenanteil, der zu diesem Zweck zugesprochen wurde, im Sinne des Minderheitsantrages von Gesetzes wegen als unabänderlich zu erklären. Auch die Altersvorsorge des unterhaltspflichtigen Ehegatten hängt von dessen Einkommen ab. Den Fällen, in denen der Rentenschuldner arbeitslos wird oder sich sein Einkommen aus anderen Gründen wesentlich vermindert, ist deshalb auf beiden Seiten Rechnung zu tragen. Es sei denn – was auch hier möglich ist –, man habe in der Scheidungskonvention die Unabänderlichkeit des betreffenden Rentenanteils einvernehmlich vereinbart.

Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, auch diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	89 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	51 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	84 Stimmen
Für den Antrag Minderheit I	53 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Minderheit II	85 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	59 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	92 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	51 Stimmen

Art. 130

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Bosshard, Stamm Luzi, Suter, Vallender)

Vorbekanntlich einer anderen Vereinbarung, entfällt sie auch bei Wiederverheiratung der berechtigten Person. (Rest des Absatzes streichen)

Minderheit II

(Thanei, de Dardel, Jutzet, Hollenstein, Rechsteiner Paul, von Felten)

.... kann jedoch bei Gericht beantragen ganz oder teilweise erneut zu bezahlen

Art. 130

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Bosshard, Stamm Luzi, Suter, Vallender)

Sauf convention contraire, elle s'éteint également lors du remariage du créancier. (Biffer le reste de l'alinéa)

Minorité II

(Thanei, de Dardel, Jutzet, Hollenstein, Rechsteiner Paul, von Felten)

.... la demande et que l'équité ne s'y oppose pas, le juge peut décider que la rente des enfants devra de nouveau être versée totalement ou partiellement.

Sandoz Suzette (L, VD), porte-parole de la minorité: De quoi s'agit-il à cet article 130 alinéa 2? Il s'agit de l'extinction de la rente d'entretien qui est due à l'un des conjoints divorcé par l'autre, lorsque le créancier se remarie. Disons qu'en droit actuel, c'est la règle: le remariage met fin au droit à la rente. Pourquoi est-ce que le remariage met fin à la rente? Pour deux raisons:

1. Le remariage supprime la situation juridique incertaine et économique défavorable dans laquelle se trouve le conjoint divorcé. Le remariage crée une situation juridique claire, dans laquelle il y a de nouveau une obligation d'entretien entre deux personnes. Par conséquent, il n'y a pas de raison de maintenir la protection que l'on donnait au conjoint divorcé contre l'insécurité de la situation créée par le divorce.

2. Eviter ce que l'on appelle – expression que vous trouvez dans la jurisprudence du Tribunal fédéral – la «bigamie patrimoniale». Car lorsqu'on se remarie, si l'on est entretenu à la fois par son conjoint et par un ex-conjoint, il faut bien reconnaître que c'est une situation de bigamie patrimoniale.

Que propose le nouveau droit? Le nouveau droit propose d'introduire la possibilité de la bigamie patrimoniale. Comment? Il laisse la porte ouverte pour que le conjoint créancier qui se remarie puisse demander au juge, dans les six mois qui suivent le remariage, de maintenir la pension que son ex-conjoint lui devait, si cette pension devait lui permettre de se réinsérer professionnellement, ou devait lui permettre de compenser la garde des enfants. Mais quand on se remarie, en général chacun des deux sait la situation dans laquelle se trouve l'autre. Par conséquent, au moment du remariage, on sait que son conjoint est en train de se réinsérer professionnellement, ou les charges familiales qu'il assume. Ainsi, c'est en pleine connaissance de cause que l'on prend, dans le remariage, l'obligation d'assurer l'entretien de son nouveau conjoint, sous tous ses aspects.

Certes, dira-t-on peut-être, la proposition qui est faite devrait inciter les ex-conjoints à se remarier sans craindre de perdre leur rente assurée par le divorce, donc devrait les inciter à ne pas rester en union libre.

Mais regardez le texte qu'on vous propose, il ne donne aucune sécurité, puisque c'est une fois le mariage opéré que l'on pourra demander au juge s'il estime conforme à l'équité de laisser subsister une partie de la pension. Par conséquent, cet élément pédagogique – et le législateur n'est pas un pédagogue, mais enfin, bon! – n'est pas assuré. Il n'y a donc aucune raison d'introduire, sous un prétexte pédagogique, une bigamie patrimoniale.

Le groupe libéral vous invite à adopter la proposition de la minorité Sandoz Suzette – je le dis en même temps que je la défends –, dont il considère qu'elle correspond à la situation la plus claire juridiquement, et humainement et éthiquement la plus acceptable.

Thanei Anita (S, ZH), Sprecherin der Minderheit: Heute erlösen Renten beim Tod einer Partei sowie bei der Wiederverheiratung der berechtigten Partei. In Anbetracht der Tatsache, dass Renten zum Teil wegen der Kinderbetreuung und zur beruflichen Eingliederung festgesetzt werden – ich verweise auf Artikel 125 Ziffer 6 und 7 ZGB –, ist der zwingende Wegfall der Rente bei der Wiederverheiratung sachlich falsch. Zum anderen kann niemand bestreiten, dass mit der Wiederverheiratung allenfalls eine neue unterhaltspflichtige Person dazukommt, d. h., eine Regelung ist notwendig. Der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen beantragen, dass die Rente bei der Wiederverheiratung wegfällt, die berechtigte Person jedoch beim Gericht innerhalb von sechs Monaten beantragen kann, dass eine Rente, die zur beruflichen Eingliederung oder wegen der Kinderbetreuung zugesprochen worden ist, teilweise oder ganz weiter zu bezahlen sei.

Ich habe grundsätzlich Mühe mit dem gesetzlich vorgesehenen automatischen Wegfall der Rente bei der Wiederverheiratung. Vielmehr sollte die verpflichtete Person die Aufhebung oder Reduktion der Rente verlangen, da das dem übrigen Abänderungssystem entsprechen würde – ich verweise auf Artikel 129 ZGB. Frau Reusser hat mich mit dem Argument überzeugen können, dass die sich wieder verheiratende Partei länger, besser und früher über die Wiederverheiratung informiert ist.

Nicht einverstanden bin ich jedoch mit der vorgesehenen Frist von sechs Monaten. Diese Frist, um eine Wiedereinsetzung der Rente zu beantragen, ist prohibitiv. Eine sich wieder verheiratende Partei wird die Frist von sechs Monaten oft ver-

passen. Sie hat während der Flitterwochen und den wohl glücklichen ersten Ehemonaten anderes zu tun, als gegen die Ex-Partnerin oder den Ex-Partner zu prozessieren. Es ist auch möglich, dass eine sich wieder verheiratende Partei vorerst auf die Rente verzichten und später die ihr zustehende Rente wieder beanspruchen will, z. B. wegen einer erneuten Scheidung oder weil die wirtschaftliche Situation in der neuen Ehe nicht so rosig ist, wie ursprünglich angenommen.

Mit dem Wort «erneut» anstelle von «weiter» in meinem Antrag soll sichergestellt werden, dass ein Verpflichteter nicht Gefahr läuft, für mehrere Jahre rückwirkend Unterhaltsbeiträge bezahlen zu müssen. Die oberste Grenze ist im Übrigen die ursprüngliche Dauer der Rente, d. h., wenn im Scheidungsurteil eine Rente bis zur Mündigkeit des jüngsten Kindes festgesetzt worden ist, kann natürlich nach diesem Zeitpunkt nicht die Wiedereinsetzung einer Rente verlangt werden.

Deshalb beantrage ich Ihnen, die Frist von sechs Monaten zu streichen.

von Felten Margrith (S, BS), Sprecherin der Minderheit: Ich begründe zwei Minderheitsanträge gemeinsam, obwohl sie inhaltlich nichts miteinander zu tun haben. Bei Artikel 130a (neu) geht es um Haushalte von nichtverheirateten Paaren, in denen Kinder betreut werden. Die Anzahl Geburten bei unverheirateten Müttern ist in der Schweiz vergleichsweise gering. Im Verlaufe der letzten 20 Jahre hat sich diese Zahl immerhin verdoppelt, von 3,7 auf 6,4 Prozent aller Geburten. Die prozentualen Anteile in anderen europäischen Staaten haben mich wirklich beeindruckt, z. B. Island mit 55 Prozent. Es ist anzunehmen, dass die schweizerische Entwicklung in diese Richtung geht. Das hängt unter anderem vor allem davon ab, inwieweit das System der sozialen Sicherheit zivilstandsunabhängig ausgestaltet ist.

Gemäss Volkszählung 1990 leben heute etwa 24 300 Kinder in Haushalten von nichtverheirateten Paaren. Diese Zahl macht zwar nur einen kleinen Teil aller Paarhaushalte mit Kindern aus, etwa 3 Prozent. Dennoch muss die Situation dieser Haushalte von nichtverheirateten Paaren mit Kindern von der Revision dort, wo es um die Trennung der Eltern geht, berücksichtigt werden. Bei Auflösung des Zusammenlebens bleibt ein Elternteil für die Kinderbetreuung zuständig. Die während des Zusammenlebens funktionierende Arbeitsteilung besteht nicht mehr. Die Trennungssituation wirkt für unverheiratete Paare mindestens so ernstzunehmende Probleme auf wie für verheiratete. Es besteht also Regelungsbedarf. Es kann nicht auf den Zivilstand der betreuenden Person ankommen.

Deshalb schlage ich Ihnen eine Regelung zum Schutze des alleinerziehenden Elternteils vor. Die Sicherung der finanziellen Grundlagen ist für das Kindeswohl unabdingbar. Ich schlage Ihnen vor, dass bei Auflösung von nichtehelichen Gemeinschaften die Bestimmungen des nahehelichen Unterhalts sinngemäss zur Anwendung kommen, sofern in der Zeit des Zusammenlebens Kinder betreut worden sind.

Bei Artikel 131 geht es um Inkasso und Vorschüsse. Ich lege Ihnen hier einen weiteren Minderheitsantrag vor. Mit der Zahlungsmoral von Rentenverpflichteten ist es in der Praxis häufig schlecht bestellt. Bei der Revision des Kindesrechts wurden aus diesem Grunde Bestimmungen eingeführt, die die Kantone aufforderten, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Wirksamste Hilfe bei schlechter Zahlungsmoral ist die Alimentenbevorschussung.

Grundgedanke bei der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist die Verminderung der Fürsorgeabhängigkeit. Zudem wird der unterhaltsberechtigten Teil von den mühsamen, unzumutbaren Betreibungsprozeduren entlastet. Die Zahl der säumigen Unterhaltspflichtigen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Eine Zahl aus Deutschland: Für jedes dritte Kind unter 12 Jahren, das bei einem Elternteil lebt, zahlen mittlerweile die Unterhaltsvorschussstellen die Allimente. Ein Drittel der bevorschussten Kosten geht auf das Konto von Unterhaltshinterziehern. Armutstudien der letzten Jahre haben deutlich aufgezeigt, dass Alleinerziehende – in der

Regel alleinstehende Frauen mit Kindern – besonders häufig von Armut betroffen sind. Die Unterhaltsbeiträge, auf die sie dringend angewiesen sind, werden oft nicht oder nur unregelmässig oder mit Verspätung gezahlt. Mit Bezug auf Unterhaltsforderungen von unmündigen Kindern haben wir die Alimentenbevorschussung. Die Alimente für die Frauen oder gegebenenfalls für die Männer werden nicht bevorschusst. Meine Formulierung dieses dringenden Anliegen ist um einiges verbindlicher als der Beschluss des Ständerates bzw. der Entwurf des Bundesrates. Die Kantone sollen klar an ihre Pflicht erinnert werden, dafür zu sorgen, dass die im Scheidungsrecht begründeten finanziellen Rechte und Pflichten effektiv durchgesetzt werden. Ersatzvater Staat muss hier endlich handeln!

Aeppli Regine (S, ZH): Die SP-Fraktion begrüsst die Neuerung in Absatz 2 von Artikel 130, wonach der Rentenanspruch im Falle der Wiederverheiratung nicht absolut untergeht, sondern weiter bezahlt werden muss, wenn er einmal zugesprochen wurde, damit die berechtigte Person für die Kinderbetreuung freigestellt ist oder sich der beruflichen Wiedereingliederung widmen kann. Bei beiden Gründen geht es um den Ausgleich eines Schadens, der klar die Folge der geschiedenen Ehe ist und durch die Wiederverheiratung nicht behoben wird. Der zweite Ehepartner hat keine direkte finanzielle Verpflichtung gegenüber den Kindern aus der früheren Ehe der Partnerin, sondern höchstens eine indirekte als Ausfluss der ehelichen Beistandspflicht. Auch die durch die frühere Ehe verpassten Berufschancen muss nicht der neue Partner oder die neue Partnerin ausgleichen. Die Fortsetzung der Zahlungspflicht in diesen Fällen ergibt sich auch aus dem Schadensausgleichsprinzip und ist folgerichtig.

Die Frage ist von erheblicher praktischer Relevanz, denn sehr oft wird vom Abschluss einer neuen Ehe abgesehen, weil der neue Partner vor der Übernahme der vorehelichen Altlasten zurückschreckt.

Hingegen ist es fraglich, ob eine Frist von sechs Monaten für die Geltendmachung des Anspruchs genügt oder ob sie nicht fast schikanös ist; ich tendiere klar zu letzterer Ansicht. Wir werden deshalb den Antrag der Minderheit II (Thanei) unterstützen, der verlangt, dass der Anspruch auf die alte Rente jederzeit gestellt werden kann, dass er aber auf die Wiederaufnahme der Zahlung gerichtet ist und nicht auf die Fortsetzung. Der Antrag wirkt also nicht zurück, wie das im Antrag des Bundesrates vorgesehen ist, sondern nur in die Zukunft.

Den Antrag der Minderheit I (Sandoz Suzette) lehnen wir ab. Da Artikel 130 keine zwingende Vorschrift ist, die Rentenfortzahlung also sowohl im Todesfall des Zahlungspflichtigen als auch bei Wiederverheiratung vereinbart werden kann, macht der Antrag keinen Sinn. Wenn nur der Vorbehalt der Vereinbarung die Weiterzahlung zu begründen vermag, genügt es, in Absatz 1 zu sagen, dass die Rentenzahlungspflicht mit dem Tod und der Wiederverheiratung erlischt, denn der Vorbehalt der abweichenden Vereinbarung gilt sowieso, wenn es nicht um zwingendes Recht geht. Wenn aber der Antrag der Minderheit I angenommen würde, müsste daraus geschlossen werden, dass Absatz 1 die Rentenfortzahlung im Todesfall zwingend ausschliesst, und das ist ja offensichtlich nicht die Meinung.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit I nicht nur aus materiellen, sondern auch aus finanziellen Gründen abzulehnen.

Den Antrag der Minderheit von Felten zu Artikel 130a unterstützen wir. Der Regelungsbedarf im Zusammenhang mit der Auflösung von nichtehelichen Familiengemeinschaften ist klar ausgewiesen, auch wenn der Antrag – aufgrund der Voten, die in der Eintretensdebatte gefallen sind – heute wahrscheinlich aussichtslos ist.

Noch zum Problem der Bevorschussung: Herr Schlüer stellt den Antrag, in Artikel 131 Absatz 2 der Fassung des Ständerates zu folgen. In der Kommission wurde von den Vertreterinnen und Vertretern des Bundesamtes für Justiz ausgeführt, dass zwischen der Fassung des Bundesrates und derjenigen des Ständerates materiell kein Unterschied bestehe.

Der Bundesrat habe analog zum Kindesrecht formuliert, und in der Botschaft zum Kindesrecht stehe klar, dass es keine Verpflichtung der Kantone gebe, die Alimentenbevorschussung vorzusehen. Der Ständerat habe dies lediglich sprachlich noch deutlicher zum Ausdruck bringen wollen.

Die Kommissionmehrheit hat sich aber an die Formulierung im Kindesrecht gehalten. Die SP-Fraktion zieht der Unverbindlichkeit der Formulierung eine klare Verpflichtung der Kantone zur Ausrichtung von Alimentenvorschüssen vor, im Wissen darum, dass es diesbezüglich verfassungsrechtliche Probleme gibt. In vielen Fällen erspart die Leistung von Vorschüssen dem Ansprecher oder der Ansprecherin den Gang zum Fürsorgeamt. Für den Staat hat die Leistung von Vorschüssen den Vorteil, dass er sich bei der Rückforderung direkt an den Rentenschuldner halten kann, während die Rückforderung von Fürsorgeleistungen viel komplizierter und aufwendiger ist. Das spricht dafür, die Kantone zur Einrichtung der Alimentenbevorschussung zu verpflichten.

Die Abstimmung in der Kommission ergab beim Antrag der Minderheit von Felten das Resultat von 10 zu 10 Stimmen; der Antrag wurde mit Stichentscheid der Präsidentin abgelehnt. Die Alimentenbevorschussung hat sich seit ihrem Bestehen segensreich ausgewirkt, und es ist erfreulich, dass sie nun auch auf Renten an den geschiedenen Partner oder die geschiedene Partnerin ausgeweitet werden soll.

Wir werden also den Antrag der Minderheit von Felten unterstützen und den Antrag Schlüer ablehnen.

Stamm Luzi (R, AG): Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, bei Artikel 130 dem Antrag der Minderheit I (Sandoz Suzette) zuzustimmen.

Es geht um die Frage, ob gerichtlich durchgesetzt werden kann, dass die Rente nach der Wiederverheiratung bei Bedarf noch weitergeführt wird. Der bisher geltende Grundsatz basiert ja auf der Idee, dass bei einer Wiederverheiratung ein neuer Zahlungspflichtiger, ein neuer sorgender Ehegatte an die Stelle des alten tritt. Es ist zuzugeben, dass diese Rechnung nicht immer aufgeht. Es gibt natürlich Fälle, in welchen bei einer Frau die Renten dahinfliegen, ein neuer Ehemann hinzutritt, und sie dann schlechtergestellt ist, z. B., wenn diese zweite Ehe sofort wieder geschieden wird. Diese Fälle gibt es.

Ein Problem, das wir in der heutigen Praxis haben, wird bei diesem Artikel gar nicht berührt: Das ist das Problem, wenn zwei Partner, die eigentlich heiraten wollen, ihre Pläne zurückstellen, damit die Ehefrau faktisch weiterhin in den Genuss von Unterhaltszahlungen des ersten Ehemannes kommt. Das mag ein gewisser Missstand sein, vor allem dann, wenn die gerichtlichen Klagen einsetzen, die Unterhaltsbeiträge seien wegen einem Konkubinat zu streichen. Aber an diesem Problem ändern wir ja so oder so nichts.

Jetzt soll sozusagen eine neue Kategorie geschaffen werden: Jetzt soll es die Partner geben, die heiraten wollen und sich sagen: «Ja, wir heiraten zwar, aber wir leiten gleichzeitig ein Gerichtsverfahren ein, um die Unterhaltsrente zu diskutieren bzw. neu festlegen zu lassen.» Das ist kein gutes System! Da wird unterschätzt, was es wert ist, wenn endlich einmal Ruhe zwischen ehemaligen Ehepartnern ist. Man hat bei der früheren Scheidung eine Rente festgelegt, die lange dauert. Derjenige, der sich fragt, ob er wieder heiraten soll, kann abwägen, was er tun soll. Deshalb reden wir eigentlich nur über die Fälle, in denen jemand bewusst den Entscheid trifft: Ich binde mich an einen neuen Partner und gehe gleichzeitig vor Gericht, um das alte Problem wiederaufzurollen. Das ist keine gute Lösung, das bringt nur alte Streitigkeiten wieder an die Oberfläche.

Deshalb ist die Fassung der Minderheit I (Sandoz Suzette) die bessere. Es ist darauf hingewiesen worden: Es kann auch durch eine Vereinbarung eine Weiterzahlung nach der zweiten Heirat festgelegt werden. Das ist ja ohnehin möglich.

Bei den übrigen Punkten, insbesondere bei Artikel 131, bittet Sie die FDP-Fraktion, jeweils den Anträgen der Mehrheit zuzustimmen. Bei Artikel 131 ist das Konzept des Bundesrates in Ordnung. Ich verweise auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Botschaft.

Baumann Alexander (V, TG): Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, bei Artikel 130 dem Antrag der Minderheit I (Sandoz Suzette) zuzustimmen. Wir wollen eine klare Regelung, eine Absehbarkeit der Verhältnisse für die Beteiligten. Wer sich für einen neuen Partner entscheidet, der soll sich endgültig vom alten verabschieden. Allfällige Verpflichtungen sind damit aufzuheben. Man kann nicht den Fünfer und das Weggli bzw. die neue Frau und das Geld der alten haben! Ich bitte Sie, auch den Antrag der Minderheit von Felten zu Artikel 130a abzulehnen.

Ich möchte jetzt aber einige Bemerkungen zum Einzelantrag Schlüer zu Artikel 131 Absatz 2 machen: Dieser Antrag trägt der Verantwortung der Kantone Rechnung. Die Bevorschussung des Unterhaltsanspruchs entspricht tatsächlich einem Anliegen des Bundesgesetzgebers. Wir haben aber keine verfassungsrechtliche Grundlage für eine solche Verpflichtung, die für die Kantone enorme Kosten mit sich bringt. Wir sollten keine verbindlichen Vorschriften mit Kostenfolgen für die Kantone aufstellen, ohne dafür eine verfassungsmässige Grundlage zu haben. Die Souveränität der Kantone ist auch in solchen Fällen zu respektieren. Eine Verfassungsnorm kann nicht durch eine Revision des ZGB umgangen werden. Ich bitte Sie, dem Antrag Schlüer zuzustimmen.

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: A ces articles, nous sommes en présence des propositions de majorité, de quatre propositions de minorité et d'une proposition Schlüer.

En ce qui concerne l'article 130 alinéa 2, la majorité de la commission vous prie d'adhérer à la décision du Conseil des Etats et, partant, de rejeter tant la proposition de minorité I (Sandoz Suzette) que la proposition de la minorité II (Thanei). En effet, la commission a estimé que la proposition de la minorité II, qui a été rejetée par 13 voix contre 7 et avec 1 abstention, allait trop loin et que l'adopter porterait atteinte à la sécurité du droit. En supprimant tout délai pour introduire action, l'ex-époux, qui s'est peut-être remarié également, n'aurait jamais la certitude de ne plus devoir contribuer de nouveau à l'entretien de son ex-épouse et ne serait donc pas en mesure de planifier sa nouvelle vie familiale. On pourrait envisager de prolonger éventuellement ce délai de six mois à une année ou deux ans, mais le supprimer totalement irait trop loin. Il nous a semblé qu'il peut tout à fait être exigé de l'ex-épouse qui se remarie qu'elle se rende compte si la contribution de son ex-époux répond encore à un besoin et, le cas échéant, fasse une demande dans ce sens.

Quant à la proposition de minorité I (Sandoz Suzette), qui a été rejetée par 14 voix contre 5 et avec 2 abstentions, elle ne satisfait pas aux exigences de la réalité. En effet, exiger des parties, et notamment de l'épouse, de prévoir au moment du divorce déjà, soit dans la convention, qu'en cas de remariage l'obligation d'entretien ne s'éteindrait pas, n'est pas réaliste. D'une part, cela pourrait conduire à faire échouer un accord sur la convention et, d'autre part, au moment du divorce l'épouse n'envisage peut-être pas du tout de se remarier. Au contraire, sous le choc de l'échec de son premier mariage, on pense plutôt: «On ne m'y reprendra plus!» Heureusement, cette attitude quelque peu pessimiste peut s'estomper après quelques années.

Quelle est la situation actuelle? L'ex-épouse vit en concubinage, ce qui conduit l'ex-époux à devoir prouver le concubinage. Au sens de la jurisprudence du Tribunal fédéral, après cinq ans le fardeau de la preuve s'inverse. C'est à l'ex-époux de prouver qu'elle ne se remarie pas, non pour ne pas perdre la contribution d'entretien versée par son ex-époux, mais pour d'autres raisons.

Je suis convaincu que la nouvelle législation élaborée par le Conseil fédéral diminuera à l'avenir ce triste spectacle d'espionnage d'un ex-époux par un autre. Ce problème a d'ailleurs été évoqué avant par M. Stamm. La révision permettra plutôt à la créancière de la rente de se remarier, sans devoir craindre de perdre tous droits à sa rente. Je signale enfin que le droit de continuer de percevoir une rente en cas de remariage est soumis à des conditions restrictives. La rente ne peut être maintenue qu'en cas d'insertion professionnelle ou quand des enfants sont encore à charge.

J'en arrive à l'article 130a. La minorité von Felten aimerait régler dans le cadre du droit du divorce les conséquences résultant de la dissolution d'un concubinage, plus particulièrement de la dissolution d'un couple non marié avec enfants. Comme nous l'avons déjà déclaré lors du débat d'entrée en matière et à d'autres occasions, la majorité de la commission rejette cette proposition pour différentes raisons. L'une de ces raisons est que l'on ne veut pas surcharger ce dossier et surtout se créer inutilement des adversaires. En soi, la commission ne s'est pas prononcée contre une réglementation de ce qu'on nomme le concubinage, mais elle estime qu'il faut alors légiférer dans une loi spéciale, ou tout au moins dans un chapitre spécial qui définisse – comme Mme Sandoz l'a bien dit – le concubinage et qui règle l'ensemble de cette forme de vie commune. D'ailleurs, le président de la Confédération nous a promis hier qu'un rapport à ce sujet nous serait remis prochainement. Cette forme de vie a, par ailleurs, gagné une très grande importance puisque, en Suisse, quelque 147 000 couples vivent en concubinage, dont 22 000 avec des enfants (il y a environ 1,6 million de couples mariés).

Je reviens à l'article 131 et à la proposition Schlüer, ainsi qu'à la proposition de minorité von Felten. D'abord, j'aimerais dire que votre commission a créé deux divergences avec le Conseil des Etats: aux alinéas 1er et 2 de l'article 131. Elle s'est ralliée au projet du Conseil fédéral en ce qui concerne le principe de la gratuité de l'aide au recouvrement de la contribution d'entretien. La version du Conseil fédéral dispose que cette aide au recouvrement est, en règle générale, gratuite. Partant, cette formulation pose le principe et laisse la porte ouverte au paiement d'éventuels émoluments dans certains cas, notamment lorsque les créancières de rente ont les moyens financiers suffisant pour financer elles-mêmes cette aide, mais qu'elles s'adressent tout de même à l'Etat pour le prier d'accomplir cette démarche.

A l'alinéa 2, le projet du Conseil fédéral et la version du Conseil des Etats ne diffèrent pas sur le fond. En effet, aucune des deux formulations n'est impérative. Elles n'obligent pas les cantons à introduire un système d'avances de contributions d'entretien. Cet alinéa précise simplement qu'il appartient au droit public cantonal de régler cette question.

En ce qui concerne la proposition Schlüer, je crois qu'elle repose sur un malentendu. En effet, M. Schlüer dit dans le développement de sa proposition: «... la réglementation proposée par la commission en matière d'aide au recouvrement consiste en une solution unique appliquée par les pouvoirs publics à l'échelle de la Suisse et impliquant par conséquent la mise sur pied de nouveaux services administratifs par la Confédération» En allemand, il parle d'une «Sozialbürokratie». Si vous lisez le texte en français et en allemand sur vos dépliants, vous constaterez que cette affirmation est dénuée de fondement. En effet, le texte laisse la liberté aux cantons d'instituer l'autorité tutélaire, ou un autre office, «eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle». La seule différence avec le Conseil des Etats – je l'ai déjà dit en guise d'introduction –, c'est le principe de la gratuité qui souffre des exceptions.

Pour terminer, j'en arrive à la proposition de minorité von Felten. Elle n'a effectivement rien de révolutionnaire. En effet, la plupart des cantons connaissent déjà le versement d'avances pour les enfants et pour les mères ou ex-épouses. La commission était très partagée puisque, au vote, il y avait 10 voix pour la proposition von Felten et 10 voix contre. C'est notre présidente qui a départagé en faveur de la solution préconisée par le Conseil fédéral. S'agissant là d'une question politique, je vous laisse juge pour la trancher.

Koller Arnold, Bundespräsident: Bezüglich der Grundregel sind wir uns ja alle einig: Nicht nur der Tod eines der beiden Partner führt zum Wegfall des Unterhaltsbeitrages, sondern auch die Wiederverheiratung der unterhaltsberechtigten Person. Diese Regel aus dem geltenden Recht nehmen wir bei Artikel 130 wieder auf.

Der Bundesrat, der Ständerat und die Mehrheit Ihrer Kommission sind aber der Meinung, dass in zwei Fällen eine Aus-

nahme von dieser Grundregel gerechtfertigt ist, nämlich bei einer Rente zur beruflichen Eingliederung und bei einer Rente für Kinderbetreuung. Hat nämlich ein Ehegatte während der Dauer der Ehe im Interesse der Familie seine Erwerbstätigkeit aufgegeben und ist ihm für die berufliche Eingliederung, z. B. für das Auffrischen seiner Berufskennntnisse, eine Übergangsrente zugesprochen worden, so ist nicht einzusehen, weshalb der neue Ehegatte die entsprechenden Kosten übernehmen soll. Genau gleich ist es bei einer wegen der Kinderbetreuung zu leistenden Rente.

Herr Stamm, mit Ihrer Argumentation habe ich etwas Mühe. Sie selber haben ja die Problematik angedeutet: Wenn wir diese Ausnahmen nicht gewähren, wird das wahrscheinlich dazu führen, dass eine berechtigte Ehefrau eine neue Ehe aufschiebt, damit sie die Überbrückungsrente doch noch erhält, was uns nicht sinnvoll erscheint.

Aus diesen Gründen möchten der Bundesrat, der Ständerat und die Mehrheit Ihrer Kommission diese beiden Ausnahmen zulassen – allerdings, weil es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, nur mit einer klaren zeitlichen Begrenzung der Klagemöglichkeit. Das ist auch der Grund, weshalb wir den Antrag der Minderheit II (Thanei) klar ablehnen.

Was sodann den Antrag der Minderheit von Felten für einen neuen Artikel 130a anbelangt, so sprechen sowohl systematische als auch materielle Gründe gegen diesen Antrag. Systematisch wäre die neue Bestimmung am falschen Platz. Sie gehört nicht ins Scheidungsrecht, weil die Partner in diesem Fall ja gar nie verheiratet gewesen sind. Aber es sind auch materielle Gründe, die gegen diesen Antrag sprechen. Es geht nicht an, Personen, die bewusst das Eingehen einer Ehe abgelehnt und sich für das freie Zusammenleben entschieden haben, beim Auseinandergehen dann plötzlich wie Ehegatten zu behandeln, die sich bewusst und willentlich zu einer umfassenden Lebens- und damit auch Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet haben.

Dieser Antrag der Minderheit von Felten hätte zudem, weil auf das «Zusammenleben» abgestellt wird, eine widersinnige Wirkung: Väter, die sich um ihre Kinder kümmern, würden unterhaltsrechtlich schlechter behandelt als Väter, die sich überhaupt nicht um ihre Kinder kümmern. Das kann doch eigentlich nicht der Sinn einer gesetzlichen Regelung sein. Ich glaube, hier müssen wir die Menschen bei ihren Entscheidungen behaften: Wer sich dafür entscheidet, mit seinem Partner oder seiner Partnerin ausserhalb einer rechtlichen Bindung ein Kind zu zeugen, sollte auch die Konsequenzen dieser Entscheidung tragen.

Eine andere Frage ist natürlich diejenige nach der Unterhaltspflicht dem Kinde gegenüber, welche über das Kindesrecht auch bei ausserehelichen Kindern gewährleistet ist.

Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Ich komme damit zu den Fragen des Vorschusses und der Inkassohilfe: Der Ständerat hat bei der Inkassohilfe die Worte «und in der Regel unentgeltlich» gestrichen; es bestand dabei die Meinung, es verstehe sich von selbst, dass dort, wo die nötigen Finanzmittel nicht vorhanden seien, die Inkassohilfe unentgeltlich erfolgen solle.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Grundsatz der Unentgeltlichkeit im bundesrätlichen Modell keineswegs absolut gilt, sondern eben nur in der Regel. Auch nach Auffassung des Bundesrates wäre es stossend, wenn bei guten finanziellen Verhältnissen des anspruchsberechtigten geschiedenen Ehegatten oder bei von ihm verschuldetem Aufwand die öffentliche Hand die Inkassohilfe unentgeltlich zur Verfügung stellen müsste. Auf der anderen Seite setzt die unentgeltliche Inkassohilfe im Sinne des Entwurfes des Bundesrates im Unterschied zu den Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege aber auch nicht voraus, dass jemand am Rand des Existenzminimums lebt. Ich möchte Sie deshalb bitten, bei Artikel 131 Absatz 2 mit der Mehrheit der Kommission zur differenzierten Formulierung des Bundesrates zurückzukehren. Entsprechend muss ich Ihnen den Antrag der Minderheit von Felten zur Ablehnung empfehlen, denn er wäre verfassungswidrig. Artikel 293 Absatz 2 ZGB enthält, wie auch das Bundesgericht schon mehrfach festgestellt hat, lediglich einen

unechten Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts. Wir können daher hier von Bundesrechts wegen nicht in die Kompetenz der Kantone eingreifen.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	83 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	52 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Minderheit I	82 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	61 Stimmen

Art. 130a (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(von Felten, Aepli, de Dardel, Hollenstein, Jeanprêtre, Jutzet, Rechsteiner Paul, Thanei, Tschäppät)

Bei der Auflösung von Gemeinschaften, die auf Dauer angelegt sind, kommen die Bestimmungen des naheheulichen Unterhalts sinngemäss zur Anwendung, sofern während des Zusammenlebens gemeinsame Kinder betreut worden sind.

Art. 130a (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(von Felten, Aepli, de Dardel, Hollenstein, Jeanprêtre, Jutzet, Rechsteiner Paul, Thanei, Tschäppät)

Les dispositions régissant l'entretien après le divorce s'appliquent par analogie à la dissolution d'une communauté de vie initialement axée sur le long terme lorsque, durant la vie commune, le couple s'occupait d'enfants communs.

Präsidentin: Der Antrag der Minderheit ist bereits begründet worden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	90 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	56 Stimmen

Art. 131

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(von Felten, de Dardel, Grendelmeier, Hollenstein, Jeanprêtre, Jutzet, Rechsteiner Paul, Thanei, Tschäppät)

Die Kantone haben für die Ausrichtung von Vorschüssen zu sorgen, wenn die verpflichtete Person

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Schlüer

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Schriftliche Begründung

Während die von der Kommission vorgeschlagene Regelung der Inkassohilfe eine für das ganze Land normierte Bevorschussungslösung durch die öffentliche Hand verlangt und dem Bund damit den Aufbau einer dafür erforderlichen neuen

Sozialbürokratie aufträgt, orientiert sich die ständerätliche Lösung an der heute gültigen, durchaus befriedigenden Ordnung, die den in den Kantonen gemachten Erfahrungen Rechnung trägt.

Die ständerätliche Lösung ist überlegen, weil sie den im Einzelfall zuständigen Behörden die Freiheit belässt, individuelle, den konkreten Verhältnissen im einzelnen Scheidungsfall angepasste Lösungen der Inkassohilfe anzustreben und zu realisieren. Die ständerätliche Lösung ist damit bedürfnisgerecht, während die von der nationalrätlichen Mehrheit vorgeschlagene Einheitslösung in erster Linie die Schaffung neuer Verwaltungsstrukturen begünstigt.

Art. 131

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(von Felten, de Dardel, Grendelmeier, Hollenstein, Jeanprêtre, Jutzet, Rechsteiner Paul, Thanel, Tschäppät)

Les cantons veillent au versement d'avances lorsque le débiteur

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Schlüer

Al. 1-3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	123 Stimmen
Für den Antrag Schlüer	23 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Schlüer	69 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	64 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	118 Stimmen
Für den Antrag Schlüer	31 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen – Adopté

Art. 132

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen.

Le débat sur cet objet est interrompu

95.079

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
Änderung
Code civil suisse.
Révision**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 2694 hiervor – Voir page 2694 ci-devant

Art. 133**Antrag der Kommission****Abs. 1, 2**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3**Mehrheit**

Haben die Eltern vor der Scheidung das Kind gemeinsam massgeblich betreut und verpflichten sich auch beide, nach der Scheidung das Kind weiterhin gemeinsam massgeblich zu betreuen, so kann die elterliche Sorge auf gemeinsamen Antrag beiden Eltern belassen werden, sofern sie sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über die Betreuung des Kindes und über sämtliche übrigen Nebenfolgen der Scheidung geeinigt haben und dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Minderheit I

(Dormann, Fischer-Hägglingen, Loretan Otto, Straumann, Suter)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit II

(Vallender, Baumann Alexander, Gadiant, Hollenstein, von Felten)

Streichen

Antrag Thür**Abs. 3**

Verpflichten sich die Eltern nach der Scheidung, das Kind gemeinsam massgeblich zu betreuen, so kann die

Schriftliche Begründung

Die Mehrheit will das gemeinsame Sorgerecht davon abhängig machen, ob die Eltern bereits vor der Scheidung das Kind gemeinsam massgeblich betreuten. Ich finde es richtig, dass das gemeinsame Sorgerecht nur dann ermöglicht wird, wenn diese Bedingung nach der Scheidung erfüllt ist. Nicht nachvollziehbar ist indessen für mich die Forderung, diese Anforderung auch für die Zeit vor der Scheidung zu stellen. Es muss genügen, wenn die Eltern die Betreuungsaufgabe für die Zeit nach der Scheidung ausgeglichen gestalten wollen. Solche Regelungen sind aus emanzipatorischer Sicht ohne Zweifel zu begrüssen: Sie erleichtern den beruflichen Wie-

derEinstieg der Frau und tragen dazu bei, dass der Kontakt zwischen Vater und Kind nicht beeinträchtigt wird. Solche Lösungen sollten gefördert werden und nicht durch eine restriktive Regelung des gemeinsamen Sorgerechts behindert werden.

Antrag Bircher**Abs. 1**

Das Gericht belässt beiden Eltern die elterliche Sorge, sofern nach den gesamten Umständen nicht anzunehmen ist, dass die Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil dem Kindeswohl besser entspricht.

Abs. 2

Auf einen Antrag der Eltern oder eines Elternteils und auf die Meinung des Kindes ist, soweit tunlich, Rücksicht zu nehmen.

Abs. 3

Wird beiden Eltern die elterliche Sorge belassen, so regelt das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses die Verteilung der Unterhaltskosten.

Abs. 4 (neu)

Wird die elterliche Sorge einem Elternteil zugeteilt, so regelt das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses den Anspruch auf persönlichen Verkehr und den Unterhaltsbeitrag des andern Elternteils. Der Unterhaltsbeitrag kann über die Mündigkeit hinaus festgelegt werden.

Schriftliche Begründung

Die Botschaft des Bundesrates legt zu Artikel 133 eindrücklich dar (Seite 128 und 129), dass für das gemeinsame Sorgerecht der Eltern viele Gründe sprechen.

Der bundesrätliche Antrag will schliesslich dafür im Gesetz unter verschiedenen Auflagen die «Türe einen Spalt breit» öffnen, verschafft aber den fast durchwegs positiven Erläuterungen in der Botschaft nicht die volle und begründete Nachachtung.

Kinder verarbeiten die traumatischen Erfahrungen der Scheidung besser, wenn sie mit beiden Eltern gute und enge Beziehungen unterhalten können. Mit dem gemeinsamen Sorgerecht kann verhindert werden, dass das Kind die Scheidung zweimal durchleben muss, nämlich zuerst durch das Auseinanderleben und endgültige Auseinandergehen der Eltern und nachher durch die Trennung von einem Elternteil.

Die gesetzliche Ordnung der Scheidungsfolgen wird von allen zuständigen Fachpersonen nicht als Konfliktregelung, sondern als Leitbild für das naheheilige Verhältnis der Eltern verstanden. Unter diesem Blickwinkel bedeutet die alleinige elterliche Sorge des Inhabers der Obhut den zwingenden Ausschluss des andern Elternteils von der elterlichen Verantwortung und wird entsprechend negativ bewertet.

Die gemeinsame Sorge kann ein Höchstmass an möglicher Beziehungs- und Erziehungskontinuität trotz Scheidung bewirken.

In der Grosszahl der Fälle sind heute beide Ehegatten mit der Scheidung einverstanden. Die Kampfscheidung ist keineswegs mehr die Norm. Dem will im Kern auch das ganze Änderungsverfahren des ZGB mit dieser Teilrevision vermehrt Rechnung tragen. Soll nun das Schicksal der Kinder weiter durch Konfliktregelungen bestimmt werden, welche einvernehmliche Regelungen ausschliessen? Wenn immer möglich sollen doch Lösungen gesucht werden, denen beide Eltern zustimmen können. Zudem kann hier auch dem wichtigeren Anliegen Rechnung getragen werden, dass sich der Staat aus der Gestaltung privatrechtlicher Verhältnisse soweit als möglich zurückzieht und die Autonomie der Beteiligten in der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse achtet. Einvernehmliche Absprachen erweisen sich in der Praxis auch als tragfähiger als festgeschriebene Anordnungen.

Ausländische Erfahrungen bezüglich des gemeinsamen Sorgerechts sind positiv. So ergab eine Untersuchung in Deutschland, dass bei 221 Fällen nur 3 Prozent einen Entscheid zugunsten der gemeinsamen elterlichen Sorge wieder aufgehoben haben! Es lässt sich auch aus deutschen Jugendamtsberichten ableiten, dass die gemeinsame elterliche Sorge eine relativ unproblematische Lösung ist. Heute sind

meistens beide Elternteile fähig, in gleicher Weise die elterliche Sorge und die Obhut zu übernehmen. Die ausschliessliche Zuweisung an den einen oder anderen Elternteil wird deshalb oft als ungerecht, weil zufällig, empfunden.

Einer falschen Idealisierung der Kooperationsfähigkeit geschiedener Eltern will ich mit dem Antrag nicht Vorschub leisten. Er bringt klare Einschränkungen für den Fall, dass die Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil dem Kindeswohl besser entspricht. Entscheidend aber ist, dass wir mit dieser Revision den Mut zur Umstellung und zur Richtungsänderung, zu einer andern Sichtweise haben und nicht die Zuweisung an einen Elternteil als den Normalfall deklarieren.

Im Vernehmlassungsverfahren hat sich die Mehrheit der Teilnehmer in ihren Stellungnahmen positiv geäußert und das gemeinsame Sorgerecht einfach und logisch damit begründet, dass die «Scheidung der Ehe keine Scheidung als Eltern sei».

In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht bereits 1982 entschieden, dass die Gesetzesbestimmung, wonach zwingend einem Elternteil das Sorgerecht zugewiesen werden muss, verfassungswidrig ist. Die Vor- und Nachteile sind in der Folge mit «deutscher Gründlichkeit» diskutiert und abgewogen worden, und der Gesetzgeber (Bundestag/Bundesrat) hat im Sinne des Gerichtsurteils nachgezogen. Bereits nach dem Gerichtsurteil von 1982 wurde von der Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechts zunehmend Gebrauch gemacht. Wörtlich wird in den Erwägungen des Bundesrates (Drucksache 180/96) ausgeführt: «Die Vorteile der gemeinsamen Sorge werden heute in einer längerfristigen Bewusstseinsänderung gesehen: Die Kinder haben nicht das Gefühl, einen Elternteil zu verlieren, und die Väter fühlen sich von der Verantwortung für ihre Kinder nicht länger ausgeschlossen.» Weiter wird ausgeführt: «Es ist nichts darüber bekannt geworden, dass es aufgrund der beträchtlichen Zunahme der gemeinsamen Kindesorge zu Beeinträchtigungen des Kindeswohls gekommen wäre. Es liegen auch keine Erkenntnisse aus kinderpsychologischer oder familiensoziologischer Sicht vor, die eine gesicherte Aussage dahingehend zulassen, dass die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge nach der Scheidung zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen könnte.»

Eine Grosszahl westeuropäischer, vor allem nordischer Staaten, kennt die gesetzliche Regelung zugunsten des gemeinsamen Sorgerechts. Die mehrheitlich positiven Vernehmlassungen dazu für diese ZGB-Revision und die in überwiegender Masse positiven Begründungen in der bundesrätlichen Botschaft sollten zur Verankerung des gemeinsamen Sorgerechts im Gesetz führen.

Frau Wera Fischer, Sinsheim, hat zur bundesdeutschen Kinderschaftsreform Bemerkungen zum Kindeswohl aus sozialarbeiterischer Sicht verfasst und u. a. geschrieben: «Es ist eine falsche Fragestellung, die derzeit falsche Antworten provoziert. Die Beantwortung der Fragen: Wo soll das Kind künftig wohnen? Welcher Elternteil soll künftig alleine entscheiden können? erfordert, eine Rangordnung aufzustellen. Deshalb muss die Fragestellung ersetzt werden durch die Frage: Wie können dem Kind trotz Trennung/Scheidung seiner Eltern zwei gute Elternbeziehungen erhalten werden? Diese Fragestellung steht im Einklang mit den Kindesinteressen, ist nicht auf Konkurrenz ausgelegt und hilft, Elternstreit zu vermeiden.»

Art. 133

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Majorité

Si, avant le divorce, les parents ont assuré ensemble la prise en charge de l'enfant conformément à leurs devoirs, et qu'ils s'engagent après le divorce à continuer d'assurer ensemble de la même façon cette prise en charge, le juge peut, sur requête conjointe des père et mère, maintenir l'exercice en

commun de l'autorité parentale, pour autant que cela soit compatible avec le bien de l'enfant et que les parents soumettent à sa ratification une convention par laquelle ils s'entendent sur la prise en charge de l'enfant et les autres conséquences du divorce.

Minorité I

(Dormann, Fischer-Hägglingen, Loretan Otto, Straumann, Suter)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité II

(Vallender, Baumann Alexander, Gadiant, Hollenstein, von Felten)

Biffer

Proposition Thür

Al. 3

Si les parents s'engagent après le divorce à continuer d'assurer ensemble, et conformément à leurs devoirs, la prise en charge de l'enfant, le juge peut

Proposition Bircher

Al. 1

Le juge maintient l'exercice en commun de l'autorité parentale si rien ne permet de supposer qu'il serait souhaitable pour le bien de l'enfant de l'attribuer plutôt à l'un des deux parents.

Al. 2

Le juge tient compte autant que possible des souhaits des parents et de l'enfant.

Al. 3

Si le juge maintient l'exercice en commun de l'autorité parentale, il fixe, d'après les dispositions régissant les effets de la filiation, la participation respective des parents à la prise en charge de l'enfant.

Al. 4 (nouveau)

Si le juge attribue l'autorité parentale à l'un des parents, il fixe, d'après les dispositions régissant les effets de la filiation, les relations personnelles ainsi que la contribution d'entretien due par l'autre. La contribution d'entretien peut être fixée pour une période allant au-delà de l'accès à la majorité.

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: En ce qui concerne l'article 133, il faut d'abord constater que les deux premiers alinéas ne sont pas contestés.

Au sein de la commission, une très longue discussion s'est tenue sur l'exercice en commun de l'autorité parentale après le divorce. Vous allez entendre les développements des deux propositions de minorité. Sur cette base, j'espère que les arguments de la majorité de la commission vont vous convaincre. Je souhaiterais exposer ici uniquement les raisons qui ont conduit la commission à créer une divergence avec le Conseil des Etats à l'article 134. En fait, il ne s'agit pas d'une modification du fond. L'article 134 traite surtout d'une question de compétence, à savoir qui du juge ou de l'autorité tutélaire est compétent pour modifier le jugement.

En commission, différentes propositions nous ont été soumises et nous en avons longuement débattu. Finalement, l'administration a accepté de nous présenter une formulation qui a recueilli l'accord unanime des membres de la commission. Cette formulation a ensuite encore été complétée par une modification apportée par l'un des membres de la commission, modification qui a également trouvé un accord unanime.

En deux mots, la solution consiste à faire la distinction entre les cas où un litige existe entre les parents et les cas où les parents sont d'accord. Dans les premiers, la compétence appartient au tribunal. Dans les deuxièmes, c'est l'autorité tutélaire qui est compétente. Il s'agit du principe; cependant, comme tout principe, il comporte des exceptions. En cas d'attraction des compétences, soit si le tribunal doit déjà trancher la question de l'attribution de l'autorité parentale ou statuer sur les contributions d'entretien, il statuera également sur la modification des relations personnelles.

Une dernière remarque plutôt rédactionnelle concerne uniquement le texte français à l'article 134 alinéa 2bis. Il y a là

une erreur ou plutôt un oubli manifeste. La première partie de la phrase: «En cas d'accord entre les père et mère au décès», doit être corrigée de la manière suivante: «En cas d'accord entre les père et mère ou au décès de l'un d'eux»

Dormann Rosmarie (C, LU), Sprecherin der Minderheit: Im vorliegenden Artikel 133 Absatz 3 geht es um ein Herzstück dieser Revision des Scheidungsrechtes. Es geht darum, auf Antrag beider Eltern neu nach der Scheidung beiden Eltern das gemeinsame Sorgerecht zu belassen. Ich unterstütze den Entwurf des Bundesrates, der diese Möglichkeit einführen will. Im heute geltenden Scheidungsrecht gibt es nämlich keine Möglichkeit, dass die Eltern nach der Scheidung, auch wenn sie ein gutes Einvernehmen pflegen, die elterlichen Rechte – die elterliche Gewalt, wie dies heute noch heisst –, gemeinsam behalten können. Die elterliche Gewalt eines der Elternteile muss bei der Scheidung zwingend entzogen und dem anderen zugeteilt werden.

Mit der vorliegenden Revision ist nicht mehr von «elterlicher Gewalt» die Rede, sondern von «elterlicher Sorge» und nicht mehr vom «Entzug», sondern von «Zuteilung» dieser Rechte; das ist immerhin eine Neuerung. Gleichzeitig verlangt das neue Gesetz, dass die Möglichkeit besteht, das Sorgerecht auf gemeinsamen Antrag hin beiden Eltern zu belassen – bei gutem Einvernehmen und wenn beide auch die Voraussetzung haben, das Sorgerecht alleine auszuüben.

Bei diesem Artikel ist keine Interessenpolitik auszumachen. Ginge es nach der Mehrheit der Kommission, dann wären Sie in diesem Saal – die Zuschauer nehme ich aus, ich kenne sie nicht – wirklich von der Möglichkeit ausgeschlossen, bei einer Scheidung die elterlichen Rechte gemeinsam haben zu können. Denn «massgeblich» beteiligt sein, heisst nicht nur an Wochenenden oder ab und zu an den Abenden, sondern zwei bis drei Tage pro Woche regelmässig und über eine lange Zeit für die Kinder dazusein. Wir mit unseren Terminkalendern und unserer Hetze von Sitzung zu Sitzung haben schlicht keine Möglichkeit, diese Voraussetzungen, wie sie die Kommissionsmehrheit vorsieht, zu erfüllen. Aber keinem im Saal käme es in den Sinn, deshalb der Ehefrau oder dem Ehemann zu Hause die Verantwortung für die Kinder abzutreten.

Es ist interessant, dass Ehepaare, die gerichtlich getrennt leben, gemäss Gesetz die Möglichkeit haben, die elterlichen Rechte weiterhin gemeinsam zu haben, obwohl sie in dieser Zeit meistens in gespannten Verhältnissen leben – im Unterschied zur Situation gemäss neuem Scheidungsrecht, das ein einvernehmliches Scheidungsverfahren verlangt.

Weder das Gesetz noch die Gesellschaft verlangen, dass in solchen Fällen das elterliche Sorgerecht zugeteilt werden muss; in solchen Fällen wird nur die Obhut zugeteilt. Wird dann die Ehe allerdings nach einer Trennungszeit geschieden, kommt der Richter oder die Richterin, und es muss abgeklärt werden, wer die elterlichen Rechte nach der Scheidung übernehmen kann.

Heute sind es 12 Prozent der Väter, die diese Möglichkeit alleine haben, und 88 Prozent der Mütter, die die elterlichen Rechte nach der Scheidung alleine tragen.

Würde es nach der Minderheit II gehen, hätten alle Hausmänner und Hausfrauen, die heute Teilzeit arbeiten – zu 50 Prozent z. B. – und die Betreuung ihrer Kinder gemeinsam wahrnehmen, keine Chance, die nach der Scheidung weitergeführte gemeinsame elterliche Betreuung der Kinder rechtmässig wahrnehmen zu können. Die Minderheit II streicht nämlich klar die Möglichkeit, dass die geschiedenen Eltern – und zwar ist dies auch auf Antrag hin nicht möglich – die gemeinsame Sorge übernehmen können. Ich frage mich, wer die elterlichen Rechte bei Scheidungen von Eltern übernimmt, die beide berufstätig sind, die ihre Kinder in Tagesschulen haben, die ihre Kinder durch eine Kindermuse betreiben lassen. Das würde streng rechtlich heissen, dass solche Eltern überhaupt keine Voraussetzung für die Betreuung erfüllen, weil sie nicht massgeblich in der Betreuung ihrer Kinder engagiert sind.

Sind denn unsere Schweizer Väter und Mütter so verschieden von den Eltern in anderen europäischen Staaten wie

z. B. Finnland, Norwegen oder Grossbritannien, die nicht zwischen verheirateten und geschiedenen Eltern unterscheiden? In diesen Ländern haben die Eltern auch nach der Scheidung automatisch das gemeinsame Sorgerecht. Deutschland wird ab Juli 1998 ebenfalls das gemeinsame Sorgerecht zum Regelfall machen und nur im Einzelfall die elterlichen Rechte einem Elternteil belassen. Das ist auch der Inhalt des Antrages Bircher, der diese Möglichkeit im schweizerischen Recht vorsieht.

Der Entwurf des Bundesrates sieht allerdings vor, dass drei Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um nach der Scheidung beiden Eltern die gemeinsame elterliche Sorge zu belassen:

Erstens muss ein entsprechender gemeinsamer Antrag beider Eltern vorliegen. Ein Elternteil genügt nicht, sondern beide Eltern müssen davon überzeugt sein, dass sie nach der Scheidung die elterlichen Rechte gemeinsam wahrnehmen wollen.

Zweitens muss die gemeinsame elterliche Sorge mit dem Kindeswohl vereinbar sein, d. h., beide Eltern müssen auch die Voraussetzung erfüllen, dass sie allein fähig wären, die elterlichen Rechte auszuüben.

Drittens ist ihre Persönlichkeit ganz massgebend; sie müssen fähig sein, miteinander zu sprechen, den Dialog zu führen, gemeinsam mit den Kindern und über die Kinder zu diskutieren, Anteil an der Erziehung der Kinder zu nehmen.

Ich arbeite seit zehn Jahren als Scheidungsrichterin an einem Gericht und würde sagen, dass heute schon 10 Prozent aller geschiedenen Väter und Mütter fähig wären, ein gemeinsames Sorgerecht auch nach der Scheidung weiterzuführen, weil sie durch den Scheidungsprozess die Fähigkeit erhalten haben, vernünftig miteinander zu diskutieren, und weil sie nicht als Eltern, sondern als Ehepaare geschieden worden sind.

Schliesslich verlangt der Bundesrat in Artikel 111 ja, dass der Richter bzw. die Richterin die Eltern an der Hauptverhandlung einzeln und zusammen anhören muss, damit jeder Richter, jede Richterin auch spürt und prüft, ob der Antrag auf gemeinsames Sorgerecht effektiv im Interesse beider Eltern liegt und ob es auch dem Kindesinteresse nicht widerspricht. Das neue Gesetz sieht nämlich auch vor, dass nicht nur die Interessen der Eltern, sondern auch die Interessen der Kinder berücksichtigt werden müssen. So heisst es, dass Mutter, Vater und das Kind ein Recht haben, dass ihre Interessen bei der Zuteilung der elterlichen Rechte wahrgenommen zu werden.

Zweifelloos verkraften die 13 000 unmündigen Kinder pro Jahr, die ihre Eltern durch die Scheidung zum Teil verlieren, die Scheidung ganz unterschiedlich. Müssen wir dann für alle diese Kinder eine Einheitslösung bringen? Gibt es nicht eine Möglichkeit – wie es der Bundesrat vorsieht –, dass auf gemeinsamen Antrag hin beide Eltern für ihre gemeinsamen Kinder die Sorge und die Verantwortung übernehmen? Wenn sich ein geschiedener Vater – wie ich es kürzlich erlebt habe – um seine Kinder bemüht, sich in seinem Betrieb engagiert, dass sein Sohn, der sechzehnjährig ist, eine Lehre absolvieren kann, der Sohn die Lehrstelle auch bekommt, aber der Lehrvertrag durch die geschiedene Mutter unterzeichnet werden muss, weil dem Vater bei der Scheidung die elterlichen Rechte abgesprochen wurden, widerspricht dies dem gesunden Menschenverstand. Das ist absolut stossend, und ich sehe nicht ein, mit welcher Rechtfertigung wir das unterbinden wollen.

Ich bitte Sie im Namen vieler Eltern in diesem Lande, die durch das neue Scheidungsrecht mit der verschuldensunabhängigen Scheidung zunehmend fähig werden, einvernehmlich auseinanderzugehen, das gemeinsame Sorgerecht im Interesse der Kinder zu ermöglichen.

von Felten Margrith (S, BS): Frau Dormann, kein Gesetz hindert Väter daran, sich um die Kinder zu kümmern. Auch die Väter ohne Sorgerecht dürfen sich um die Kinder kümmern. Auch für den Dialog braucht es kein gemeinsames Sorgerecht. Sorgerecht ist Entscheidungskompetenz! Daraus ergeben sich zwei Fragen:

1. Wer entscheidet bei Uneinigkeit der Eltern, die gemeinsam die elterliche Sorge haben – z. B. bei einem Wohnungs- oder Berufswechsel oder bei schulischen Problemen?

2. Wie erklären Sie sich den Widerspruch, der in diesem Rat ziemlich offensichtlich ist, dass die gleichen Männer, die ständig von «clean break» sprechen, dann vehement das gemeinsame Sorgerecht fordern, wenn es um vermögensrechtliche Fragen geht? Da ist von «clean break» keine Rede!

Dormann Rosmarie (C, LU), Sprecherin der Minderheit: Ich muss sagen, Frau von Felten, dass die massgebliche hälftige Teilung der elterlichen Gewalt nicht in jedem Fall gut ist. Ich kenne Kinder, die sind Anfang Woche in der Familie X, bei der Mutter und dessen Freund, und in der zweiten Wochenhälfte bei Y, dem Vater und dessen neuer Freundin. Das kann für viele Kinder zu einem psychischen Stress werden. Wenn sich nun die Frage stellt, wo das Kind in Zukunft wohnt, wenn ein Wohnungsumzug bevorsteht, würde ich meinen, dass sicher auch das Kind mit einbezogen werden muss und auch die Obhut und der Schulort in dieser Frage massgebend sind. Ich sehe nicht ein, warum die Kinder hier «ausser Gefecht» bleiben sollen. Auch sie sollen ein Mitspracherecht haben und ihre Interessen bei den Eltern anmelden können.

Vallender Dorle (R, AR), Sprecherin der Minderheit: Die Frage von Frau von Felten hat eigentlich schon zum Antrag der Minderheit II übergeleitet, den ich vertrete, und leider hat Frau Dormann keine Antwort auf die Fragen gegeben, die ihr gestellt wurden.

Mit dem gemeinsamen Antrag um das gemeinsame Sorgerecht soll ein Schritt in Richtung einvernehmliche Zuständigkeit für Entscheidungen über die Kinder gemacht werden. Nach jetzigem Recht sprach der Wortlaut gegen eine solche Lösung. Um es gleich vorwegzunehmen: Ich schätze es sehr, wenn die Eltern auch nach der Scheidung einvernehmlich im Interesse ihrer Kinder entscheiden. Sie sind dazu auch immer zu ermuntern, und wir weisen z. B. im Gericht die Eltern an den Schranken darauf hin, dass eine vom Gericht ausgesprochene Besuchsregelung oder das Ferienrecht einvernehmlich geändert werden können.

Trotz allem ist aber festzustellen, dass sich die Wege der Eltern nach der Scheidung trennen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das gemeinsame Sorgerecht auch wirklich den Kindesinteressen entspricht. Zu beachten ist, dass die Kinder schon durch die Entscheidung der Eltern, die Ehe zu beenden, belastet wurden. Dieser Beschluss dürfte kaum ohne Streitigkeiten getroffen worden sein. Dieser Belastung durch die Uneinigkeit der Eltern sollen nun die Kinder auch weiterhin ausgesetzt sein, denn es ist vorauszusehen, dass Konflikte mit Blick auf die sogenannte «richtige Kindererziehung» auftreten werden. Denken wir an Entscheide über die Schule, über die Wahl einer Lehrstelle und anderes. Falls einer der Elternteile inzwischen den Wohnsitz verlegt hat, kann auch die räumliche Distanz gemeinsame Entscheidungen erschweren. Es ist aber auch zu befürchten, dass das gemeinsame Sorgerecht als Druckmittel für eine andere und bessere finanzielle Versorgung während der Erarbeitung einer gemeinsamen Konvention eingesetzt wird. Denn vielfach wird es als Prestigeverlust empfunden, wenn das Sorgerecht einzig einem Elternteil übertragen wird. Es liegt auf der Hand, dass wenigstens vorläufig vor allem die Frauen diesem Druck auf Gewährung des gemeinsamen Sorgerechtes ausgesetzt würden.

Diese Überlegungen teilt offensichtlich auch die Mehrheit Ihrer Kommission für Rechtsfragen. Sie versucht nun, durch Einfügung von noch mehr Bedingungen das gemeinsame Sorgerecht vor Missbrauch zu schützen.

Die Minderheit II lehnt dagegen das gemeinsame Sorgerecht konsequent ab. Sie ist der Meinung, dass die Eltern gemeinsam das Sorgerecht ausüben können, wenn sie sich einig sind. Dafür brauchen wir aber keine staatliche Erlaubnis. Dagegen brauchen wir aber dringend eine Konfliktregelung, die dann zum Tragen kommt, wenn sich die Eltern nicht einig sind. Für diese strittigen Fälle – und nur für diese – brauchen wir eine Regelung, die einem der Elternteile klar das alleinige

Sorgerecht einräumt. Wir brauchen, mit anderen Worten, für diese Fälle einen «geschäftsführenden» Elternteil. Ohne diese Konfliktregelung kann der Einzelrichter nicht sofort im wohlverstandenen Kindeswohl entscheiden. Das in einem gerichtlichen Urteil festgeschriebene gemeinsame Sorgerecht verlangt vielmehr eine Abänderungsklage auf Zuweisung des elterlichen Sorgerechts an einen Elternteil.

Dies führt zum Schluss: Wenn sich die Eltern in ihrer Sorge für die gemeinsamen Kinder einig sind, wer oder was sollte sie daran hindern, auch gemeinsam für und über ihre Kinder zu entscheiden? Insofern stellt Absatz 3 geradezu einen Widerspruch in sich selbst dar.

Ich bitte Sie daher, den Antrag der Minderheit II (Vallender) zu unterstützen.

Thür Hanspeter (G, AG): Ich habe kürzlich bei einer Scheidung einen Mann vertreten, der als Computerfachmann hauptsächlich zu Hause arbeitet und seine Kinder betreut. Die Frau ist in einer Kaderposition. Beide haben sich nach intensiven Diskussionen darauf geeinigt, dass die Kinder weiterhin beim Mann bleiben sollen, dass die Kinder aber zwei oder drei Tage pro Woche, je nach Möglichkeiten der Frau, bei der Frau sein sollen. Die Parteien haben auch gefunden, dass sie das Sorgerecht aufteilen wollen, was aufgrund der heutigen rechtlichen Situation nicht möglich ist. Das Sorgerecht wurde in dieser Situation dem Mann zugeteilt.

Wie wollen Sie nun dieser Frau erklären, dass das auch in Zukunft so bleiben soll, wenn Ihr Minderheitsantrag eine Mehrheit findet? Sind Sie nicht auch der Auffassung, dass mein Antrag, der im Prinzip das gemeinsame Sorgerecht davon abhängig machen will, dass nach der Scheidung beide Parteien massgeblich in die Betreuung der Kinder eingebunden sind, eine gute Lösung für die Kinder und auch für die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frau wäre?

Vallender Dorle (R, AR), Sprecherin der Minderheit: Meine Überlegung ist noch viel einfacher. Ich finde: Wenn kein Kläger da ist, braucht es auch keinen Richter. Wenn sich die Eltern – über welche Aufteilung auch immer – einig sind und wenn auch die Kinder, wenn sie das entsprechende Alter haben, damit einverstanden sind, dass sie am Anfang der Woche beim Vater und am Schluss der Woche bei der Mutter wohnen, ist das tiptopp. Aber für den Fall, dass sich die Eltern nicht mehr einig sind – und man lernt in der Gerichtspraxis viele solche Fälle kennen –, muss man wissen, wer geschäftsführender Elternteil sein und schlussendlich das Sagen haben soll.

Ihr Fall ist ein Fall, den es geben kann. Aber die Mehrheit der Fälle sind nicht ohne Konflikte, leider, muss ich sagen. Diese gemeinsamen Lösungen sind in der Gerichtspraxis Fiktion, leider; denn die Ehe der Eltern ist geschieden worden, die Wege der Eltern trennen sich. Aber wenn versucht wird, diese vielen Gemeinsamkeiten nach der Ehe noch aufzubauen, zu sagen, wir machen das gemeinsam, oder zu sagen, es müsse sichergestellt werden, dass das gemeinsam gemacht wird: Da frage ich mich dann langsam, warum die Ehe überhaupt geschieden worden ist.

Thür Hanspeter (G, AG): Aber solche Fälle gibt es ja auch während der Ehe. Was machen Sie dann?

Präsidentin: Ich bitte Sie, die Diskussion nicht am Rednerpult fortzusetzen.

Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie sich dem Antrag der Minderheit I (Dormann) anschliesst.

Aeppli Regine (S, ZH): In der SP-Fraktion besteht keine einheitliche Meinung zu dieser Frage. Die SP-Fraktion hat Stimmfreigabe beschlossen. Ich persönlich spreche für die Einführung des gemeinsamen Sorgerechts, für den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Die Einführung des gemeinsamen naheheulichen Sorgerechts ist ein Herzstück dieser Vorlage. In bezug auf den Kampf um die Kinder sind schon sehr viel Blut, Schweiß und Tränen geflossen, meist nicht zum Vorteil der Kinder. Wer

selber Kinder hat, kann gut nachvollziehen, wie unerträglich der Zustand ist, diese nur noch ein- bis zweimal pro Monat zu sehen. Bei dieser Kadenz ist die Entfremdung vorprogrammiert.

Wer selber Kinder betreut, weiss aber auch, dass Kinderbetreuung keine Sonntagsschule ist, sondern über Jahre einen Volleinsatz an Energie, Geduld und Verzicht erfordert. «Gutenachtkuss-Väter» machen sich davon gar keine Vorstellung; und da liegt denn auch das Problem: Wir leben in einer weitgehend väterlosen Gesellschaft, und das ist keine Erfindung radikaler Feministinnen, sondern ein etabliertes Faktum. Wenn es darum geht, zwischen Familie und Karriere zu entscheiden, ist das für 99 Prozent der Männer gar keine Frage. Die Verlockungen gesellschaftlicher Anerkennung und beruflichen Erfolges sind ungleich viel stärker als die Bedürfnisse der Familie. Oft realisieren Männer deshalb erst vor dem Scheidungsrichter, welcher Verlust ihnen droht; und genau das ist der Grund dafür, dass das Bedürfnis nach geteiltem Sorgerecht heute sozusagen als Männeranliegen erscheint und die Frauen misstrauisch werden lässt. Die Männer reden von etwas, wovon sie sehr oft herzlich wenig verstehen.

Bei all diesem Argwohn droht die Hauptsache in den Hintergrund zu rücken, nämlich die Frage, welches die Bedürfnisse der Kinder sind. Sie sind dem Streit der Eltern ungeschützt ausgesetzt und leben in ständigen Loyalitätskonflikten. Mit der Trennung der Eltern verlieren sie das Vertrauen in den Fortbestand des bisherigen Beziehungsnetzes. Ihre Eltern bleiben aber ihre Eltern: lebenslanglich. Der beste Schutz, der ihnen unter diesen Umständen angeboten werden kann, ist die Fortsetzung der Beziehung zu beiden Elternteilen. Das Stichwort heisst «Kontinuität». Das setzt voraus, dass schon bisher eine intensive Beziehung bestanden hat. Nur wenn Gewähr dafür besteht, dass beide Elternteile die Bedürfnisse der Kinder à fond kennen, weil sie die Kinder schon bisher gemeinsam betreut haben, soll das Sorgerecht auch nach der Scheidung gemeinsam ausgeübt werden können.

Persönlich bin ich klar dafür, dass die Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechts eingeführt wird. Die vermehrte Berufstätigkeit der Frauen, aber auch das stärkere Engagement vieler Männer bei der Kinderbetreuung haben in den letzten Jahren zu einer gewissen Aufweichung der Praxis bezüglich der Kinderbetreuung und des Besuchsrechts geführt. Es wäre meines Erachtens auch aus gleichstellungspolitischer Sicht falsch, den Männern den Zugang zur Verantwortung, auch zur formellen Verantwortung für die Kinder zu erschweren. Schliesslich verlangen wir nicht nur halbe-halbe bei der Erwerbsarbeit, sondern auch bei der Hausarbeit, vor und nach der Scheidung.

Die Anträge, die die Voraussetzungen zur Gewährung des gemeinsamen Sorgerechts erleichtern oder dieses gar zur Regel erheben wollen, lehnen wir aber ab. Wir haben uns in der Kommission intensiv mit diesen Fragen auseinandergesetzt und mit dem Antrag der Mehrheit eine gute Lösung gefunden.

Ich bitte Sie, dieser Neuerung mit den vorgesehenen Kautelen zuzustimmen. Sie wird von vielen Eltern gewünscht und erwartet.

Bühlmann Cécile (G, LU): Es handelt sich bei diesem Artikel wirklich um ein Herzstück der neuen Revision. Denn unter dem Titel Gleichstellung sollen Frauen und Männer jetzt auch bei der Zuteilung der elterlichen Sorge gleichgestellt werden. Das tönt gut, aber beim genaueren Hinsehen entpuppt sich das Ganze für Frauen als sehr zwiespältig, und zwar ganz einfach deshalb, weil die Lebensrealität der Mehrheit der Frauen eine andere ist als die der Mehrheit der Männer. So ist z. B. das gemeinsame Sorgerecht für Kinder höchstens für diejenigen Ehepaare ein wirklicher Fortschritt, ein Nachvollzug dessen, was sie leben, die wirklich Erziehungs- und Erwerbsarbeit gerecht – das heisst für mich: hälftig – miteinander geteilt haben, und das ist leider erst ein ganz kleiner Teil aller Paare.

Für diejenigen Frauen aber mit klassischer Rollenteilung – das ist immer noch der grösste Teil – wird sich diese Regelung, wie sie der Bundesrat vorschlägt, problematisch aus-

wirken. Die Frauen werden zwar weiterhin für all die Betreuungs- und Alltagssorgen der Kinder zuständig sein, aber sie werden noch einen Ex-Mann haben, der von Gesetzes wegen berechtigt ist, bei allen wichtigen Entscheidungen mitzureden. Es ist eher unwahrscheinlich, dass die Väter, die bis zur Scheidung einzig und allein für ihre Karriere gelebt haben, beruflich plötzlich zurückstecken und die Kinder wirklich betreuen werden. In solchen Fällen wird das Sorgerecht wie bisher allein den Frauen zugesprochen, nur werden sie es, wenn der Entwurf des Bundesrates durchkommt, hart erkämpfen müssen.

In der grünen Fraktion waren wir uns in dieser Frage genauso uneinig wie diese Debatte zeigt. Wem soll die elterliche Gewalt zugeteilt werden, und an welche Bedingungen soll eine gemeinsame Zuteilung allenfalls geknüpft werden? Darüber haben wir uns in der Fraktion heftig gestritten. Die Linien verliefen quer durch die Fraktion, und wir stellten bei uns unterschiedliche Auffassungen darüber fest, was denn das Recht soll. Soll es den Idealzustand zur Grundnorm machen, oder soll es Realitäten abbilden? Soll es vor allem die aktuelle Situation berücksichtigen, die gelebte Realität, oder soll es ein für die nächsten fünfzig Jahre taugliches Mittel sein, die dann hoffentlich wirklich gelebte Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen nachzuvollziehen? Aus diesem Dilemma, aus dem wir nicht herausgefunden haben – jedenfalls sind wir nicht einig geworden –, haben sich angesichts der vorgeschlagenen Versionen die unterschiedlichen Positionen ergeben.

Am meisten Mühe hatten wir mit dem Entwurf des Bundesrates bzw. dem Antrag der Minderheit I (Dormann), weil er so tut, als seien die Gewichte zwischen Frauen und Männern in der Gesellschaft gleich verteilt, als würden Frauen und Männer gleichviel Einfluss und Macht besitzen. Und er tut auch so, als handle es sich bei der Zuteilung der Kinder einfach um eine Absprache zwischen zwei real gleichberechtigten Erwachsenen. Das ist eine schöne Utopie, aber leider sind wir noch weit davon entfernt.

Sollen wir eine Gesetzgebung für unsere Utopie machen, für den Idealzustand, oder eben für die gesellschaftliche Realität? Es sieht immer noch nicht so aus, dass man von wirklich gleichen Voraussetzungen für Männer und Frauen ausgehen kann, und deshalb befürchten wir, dass von selten der Männer Druckversuche auf Frauen gemacht werden können mit dem Ziel, vorteilhafte ökonomische Bedingungen herauszuschlagen.

In der Beurteilung kam bei uns der Antrag der Kommissionsmehrheit besser weg; die Mehrheit der Fraktion wird ihm zustimmen, weil er für jene Paare, die tatsächlich Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit geteilt haben und weiter zu teilen gedenken, eine logische Fortsetzung darstellt, da die elterliche Sorge nach der Scheidung gemeinsam wahrgenommen werden kann. Aber auch diese Lösung ist nicht ohne Probleme: Was heisst «massgeblich», wenn es um die Betreuung der Kinder geht? Genügt es, wenn der Vater die Kinder einen Tag pro Woche betreut, während die Mutter ihre Erwerbsarbeit auf 20 oder 30 Prozent reduziert hat, und wenn alle relevanten Alltagssorgen der Kinder mit der Mutter geteilt werden? Auch bei dieser Version sind Druckversuche nicht auszuschliessen.

Aus dieser Befürchtung heraus wird ein Teil der Fraktion dem Antrag der Minderheit II (Vallender) zustimmen, der das aktuelle Recht behalten will.

Der Antrag Thür geht davon aus, dass ohne vorherigen Tatbeweis die elterliche Sorge nach der Scheidung von den beiden Partnern geteilt werden kann. Dieser Antrag hat die oben erwähnten Nachteile, und deshalb werde ich persönlich ihm nicht zustimmen.

Ich habe versucht, das Dilemma in unserer Fraktion aufzuzeigen. Ich habe gemerkt, dass nicht allein wir Grünen in diesem Dilemma stecken. Aus diesem Grund wäre es eigentlich adäquat, wenn der Mittelweg der Kommissionsmehrheit angenommen würde. Er trägt am ehesten allen Bedenken Rechnung und ist ein gut schweizerischer Kompromiss zwischen altem Recht und vorsichtiger Öffnung in die richtige Richtung.

Präsidentin: Die liberale Fraktion lässt ausrichten, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Baumann Alexander (V, TG): Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit II (Vallender) zu unterstützen. So bestechend die Idee des gemeinsamen Sorgerechts beider Elternteile auch sein mag, ist doch zu berücksichtigen, dass bezüglich des Sorgerechts eine Lösung zu finden ist, deren Bestand auf Dauer ausgerichtet ist und die gewissen absehbaren Belastungen auch wirklich standzuhalten vermag. Wir wollen keine Schönwettervarianten, keine Zusagen und Verpflichtungen, die wohl so tönen, als ob sie zugunsten der Kinder wären, die aber letztlich darum eingegangen werden, weil man dem anderen Elternteil das Sorgerecht nicht alleine überlassen will. Wir wollen beständige Regelungen, die auf die Dauer Bestand haben, selbst wenn einer oder beide Elternteile wieder verheiratet sein sollten.

Hier ist immerhin damit zu rechnen, dass dannzumal der neue Partner oder die neue Partnerin ein gewichtiges Wort mitsprechen wird. Vielleicht ist es dann gar nicht mehr so erwünscht, dass wegen der Kinder Beziehungen zum früheren Partner, zum anderen Elternteil, gepflegt werden. Derartige Differenzen sind von vornherein absolut auszuschliessen, da die Kinder schliesslich die Hauptleidtragenden derartiger späterer Schwierigkeiten wären.

Im Sinne einer Dauerlösung kann nur eine Zuteilung des Sorgerechts an einen eihzigen Elternteil erfolgen. Wollen sich die Eltern die Aufgabe der Betreuung dann wirklich aufteilen, so steht dem überhaupt nichts im Wege. Dies wird auch gutgehen, solange sich die Partner in dieser Frage einig sind. Die Zuteilung des Sorgerechts an beide Elternteile ist dafür keineswegs Voraussetzung.

Wir werden den Antrag der Minderheit II unterstützen. Ich bitte Sie, das gleiche zu tun.

Stamm Luzi (R, AG): Die Mehrheit der FDP-Fraktion ist für das gemeinsame Sorgerecht und bittet den Rat, der Minderheit I (Dormann) zuzustimmen.

Es wurde von drei Referentinnen gesagt, dass es sich hier um ein Herzstück der Revision handelt. Ich meine: ja und nein.

«Ja» in dem Sinne, dass in der Bevölkerung ganz offensichtlich ein Bedürfnis für das gemeinsame Sorgerecht besteht. Herr Kollege Thür hat ein Beispiel erwähnt. Es gibt aber neben dem Beispiel Thür auch zahlreiche Fälle, bei denen das Kind im «traditionellen» Sinne bei der Mutter gelassen wird, aber beide Eltern wünschen, dass man das gemeinsame Sorgerecht festlegen kann.

«Nein» im folgenden Sinne: Die Änderung, die wir mit dem «gemeinsamen Sorgerecht» einführen, ist wahrscheinlich viel kleiner, als wir denken. Es wurde ausser acht gelassen, dass es schon heute Tausende und Tausende von geschiedenen Ehepaaren gibt, welche in «trauter Einigkeit» und in gutem Einverständnis die Kinder gemeinsam erziehen respektive die wichtigen Entscheidungen zusammen fällen. Also teilen sie sich faktisch die elterliche Gewalt, wie wir das heute noch nennen.

Jetzt führen wir einfach die Möglichkeit ein, dass das gemeinsame Erziehen in diesen Fällen, wo es keine grossen Reibereien zwischen den Parteien gibt, auch so vereinbart und rechtlich festgelegt werden kann. Wahrscheinlich werden diejenigen Paare, die nach der Scheidung noch miteinander reden und die Kinder im Leben sinnvoll begleiten können, in Zukunft sagen: «Wir wollen das gemeinsame Sorgerecht.» In denjenigen Fällen, wo die Paare zerstritten sind, ist anzunehmen, dass es gar nicht zum gemeinsamen Sorgerecht kommt. So gesehen ist der Unterschied zu heute wahrscheinlich klein, und es wäre übertrieben, dies ein «Herzstück» zu nennen.

Eine letzte Bemerkung: Der Unterschied zwischen der Minderheit I (Dormann) und der Mehrheit ist wahrscheinlich in der Praxis nicht gross. Die Formulierung der Minderheit Dormann bzw. des Bundesrates scheint sinnvoller; die FDP-Fraktion steht deshalb hinter dieser Variante.

von Felten Margrith (S, BS): Ich möchte Ihnen die Frage stellen, die Frau Dormann nicht beantwortet hat: Wer entscheidet bei Uneinigkeit der Eltern, die nach der Scheidung ein gemeinsames Sorgerecht haben?

Stamm Luzi (R, AG): Frau von Felten, ich habe gesagt, es bleibe zu hoffen, dass diese Fälle selten bleiben. Aber Ihre Frage ist berechtigt. Ich antworte Ihnen: Genau dieselbe Problematik gibt es bereits in den Ehen. Es gibt auch viele Ehen, die faktisch getrennt sind, auch wenn sie auf dem Papier noch existieren.

Nabholz Lili (R, ZH), Berichterstatterin: Die Ausgangslage bezüglich des elterlichen Sorgerechts präsentiert sich heute alles andere als glücklich. Sie wissen: Das geltende Recht verlangt, dass das Sorgerecht einem Elternteil zugeteilt wird, und das ist meist die Mutter. Es gibt zwar hin und wieder Gerichtsentscheide, die das Sorgerecht nach der Scheidung beiden Eltern übertragen. Es muss aber ganz klar festgehalten werden, dass solche Regelungen jeder gesetzlichen Grundlage entbehren.

Wir wissen aber auch, dass es in vielen Fällen einem enormen Bedürfnis der Eltern entspricht, auch nach einer Scheidung gemeinsam für ihre Kinder zu sorgen. Und wenn ich von «sorgen» spreche, ist das nicht nur verstanden als Zahlvaterschaft oder finanzielle Sorge mit Besuchsrecht. «Sorgen» umfasst auch die effektive Betreuung der Kinder. Das Sorgerecht sollte beide Elemente mit umfassen können. Das liegt nicht nur im Interesse vieler Väter, die heute von der elterlichen Sorge per Gesetz ausgeschlossen sind, sondern auch im Interesse vieler Kinder.

Längst nicht jede Ehescheidung ist ein derartiges Drama, dass die Eltern bezüglich der Kinderbelange ihrer gemeinsamen Aufgabe als Eltern auch nach der Scheidung nicht gewachsen wären. Ein zukunftsgerichtetes Scheidungsrecht muss daher eine Lösung anbieten, die in bestimmten Fällen, unter besonderen Umständen eine Weiterbetreuung mit gemeinsamem Sorgerecht ermöglicht. Zu erwähnen ist – das haben Fraktionssprecherinnen schon gesagt –, dass diese Regel in Deutschland längst Praxis ist. Dort erhalten über 20 Prozent der Eltern das gemeinsame Sorgerecht. Wir haben im Hearing von einem deutschen Richter gehört, man sei auf dem Wege zu sagen, dass die gemeinsame elterliche Sorge inskünftig praktisch den Regelfall bilden werde.

Aber auch bei uns wird dieses Anliegen schon seit längerem vertreten. Namentlich verantwortungsbewusste Väter wollen sich nicht zu reinen Zahlvätern degradieren lassen. Wir können daher das einvernehmlich gewünschte gemeinsame Sorgerecht nicht einfach aus dieser Vorlage weglassen und beim Status quo bleiben. Wir können dies nicht einmal mit dem Hinweis tun, die Gerichte könnten es ja eventuell trotzdem so halten, denn das wäre – wie gesagt – ausserhalb jeder gesetzlichen Grundlage.

Wir müssen uns im klaren sein, was «elterliche Sorge» rechtlich bedeutet. Sie betrifft nicht nur die Entscheidungszuständigkeit, sondern sie umfasst auch die Verantwortung für die Betreuung und die Erziehung sowie die Verwaltung eines allfälligen Kindesvermögens. Diese umfassenden Rechte, auch das wurde bereits erwähnt, bergen aber auch Konfliktstoff in sich.

Die Kommission konnte sich darum dem Argument nicht verschliessen, dass die gemeinsame elterliche Sorge auch ein Feld von Machtkämpfen und den Kindesinteressen abträglichen Auseinandersetzungen zwischen den geschiedenen Eltern sein könnte. Es bestand auch eine gewisse Befürchtung, dass der frühere Ehekonflikt mit anderen Mitteln auf dem Buckel der Kinder weitergeführt werden könnte. Nicht zuletzt bestanden auch Bedenken, dass namentlich die Mütter, denen die Hauptlast als Alleinerziehende zukommt, durch eine solche Regelung immer wieder massiv unter Druck kommen könnten.

Darum hat die Kommission nach einem «goldenen Mittelweg» zwischen dem Antrag der Minderheit II, die kein gemeinsames Sorgerecht will, und der Minderheit I, die der grosszügigeren Regelung des Bundesrates folgen möchte,

gesucht. Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen vor, die gemeinsame elterliche Sorge auf gemeinsamen Antrag der Eltern zuzulassen, wenn sie aufgrund der Vorgeschichte sozusagen den Tatbeweis erbracht haben, dass sowohl die Mutter als auch der Vater während der Ehe das Kind persönlich betreut haben. Wer also während der Ehe nur Sonntagsvater oder Freizeitvater war, soll nicht nach der Scheidung bezüglich Sorgerecht plötzlich die gleichen Rechte beanspruchen können wie die Mutter, die das Kind schon immer betreut hat und die Hauptlast der persönlichen Betreuung auch weiterhin trägt. Der Richter soll daher prüfen, ob beide Eltern das Kind tatsächlich persönlich betreut haben. Dieses Element fehlt der Kommissionsmehrheit in der Fassung des Bundesrates. In solchen Fällen ist es auch im Interesse des Kindeswohls, dass durch die Scheidung nicht ein Bruch in dieser intensiven Beziehung entsteht.

Klar war für die Mehrheit auch, dass sich die Ehegatten bezüglich der anderen Nebenfolgen der Scheidung einig sein müssen, bevor man ein gemeinsames Sorgerecht zuteilt. Auch dies ist ein Tatbeweis, dass es sich um ein Paar handelt, das zwar als Ehepaar – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr zusammenleben kann, dass es aber ein Paar ist, das vernünftig miteinander umzugehen in der Lage ist und Interessenkonflikte bereinigen kann. Der Richter wird sich also je nach Fall ein eingehendes Bild über die faktischen Verhältnisse machen müssen und hat dann über diesen gemeinsam gestellten Antrag zu entscheiden. Er kann das gemeinsame Sorgerecht zuteilen, er muss es aber nicht. Dies gilt es zu beachten.

Diese Öffnung gegenüber der heutigen Situation ist vernünftig und verantwortbar. Wir sind uns aber auch bewusst, dass es wohl nicht die Mehrzahl der Fälle sein wird, die unter diese Regelung fallen. Wenn sich das Institut, das wir nun neu kreieren, später bei uns bewährt, wird uns nichts davon abhalten, in einer Teilrevision allenfalls auf weitergehende Lösungen zurückzukommen.

Die beiden Anträge Bircher und Thür haben der Kommission nicht vorgelegen. Ich muss Sie deshalb bitten, sie abzulehnen.

Koller Arnold, Bundespräsident: Sie haben hier im Rahmen der Revision des Scheidungsrechtes zweifellos noch einen wichtigen gesellschaftspolitischen Entscheid zu treffen. Die heutige Rechtslage ist nach der Auslegung durch das Bundesgericht klar: Das schweizerische Recht lässt bisher die Zuteilung einer gemeinsamen elterlichen Gewalt – oder, wie wir jetzt neu sagen, einer gemeinsamen elterlichen Sorge – nicht zu. Immerhin zeigt doch der Umstand, dass bereits heute 12 Prozent der unmündigen Kinder den Vätern zugewiesen werden, dass hier auch ein gesellschaftspolitischer Prozess in Gang gekommen ist. Im übrigen lassen unterinstanzliche Gerichte bereits heute die gemeinsame elterliche Sorge zu. Und wenn wir einen Blick über unsere Grenzen hinaus werfen, müssen wir feststellen, dass in ganz Europa, nicht nur in Deutschland, die gemeinsame elterliche Sorge im Vormarsch ist.

All das berücksichtigt der Streichungsantrag der Minderheit II (Vallender) nicht. Ich bin überzeugt, dass bei einem vollständigen Ausschluss der Möglichkeit einer gemeinsamen elterlichen Sorge die normative Kraft des Faktischen auf diesem Gebiet so gross sein wird, dass wir in diesem Punkt schon sehr rasch wieder ein überholtes Scheidungsrecht haben werden. Denn dieser Streichungsantrag missachtet auch, dass es immer mehr Eltern gibt, die zwischen ihrer Scheidung und ihrer Verantwortung als Eltern sehr wohl zu unterscheiden wissen. Solche Eltern einfach auf freiwillige Vereinbarungen zu verweisen und den einen Elternteil dem allein sorgeberechtigten Elternteil auszuliefern, befriedigt eben nicht. Dem einen Elternteil das Sorgerecht zu entziehen, heisst nämlich juristisch, ihn aus der Erziehungs- und Betreuungsverantwortung für das Kind zu entlassen.

Im übrigen ist allgemein anerkannt, dass es für die gesamte Entwicklung der Kinder, vor allem jüngerer Kinder, sehr wichtig ist, auch nach der Scheidung dauerhafte und intensive Beziehungen zu beiden Eltern aufrechterhalten zu können.

Die gemeinsame elterliche Sorge kann trotz Scheidung ein Höchstmass an möglicher Beziehungs- und Erziehungskontinuität bewirken. Die gemeinsame elterliche Sorge trägt auch dem Umstand Rechnung, dass heutzutage vermehrt beide Eltern in gleicher Weise zur Übernahme elterlicher Sorge und Obhut fähig sind. Die ausschliessliche Zuweisung an den einen oder anderen Elternteil durch das Scheidungsgericht muss daher in solchen Fällen als ungerecht bzw. als zufällig erscheinen.

Scheidungen sind im Laufe der Zeit nicht nur häufiger geworden, auch ihr Grund hat sich weitgehend geändert. In der Grosszahl der Fälle sind heute beide Ehegatten mit der Scheidung einverstanden. Es ist deshalb nicht richtig, dass das Schicksal der Kinder durch Konfliktregeln bestimmt wird, welche einvernehmliche Regelungen für die Kinder rechtlich ausschliessen.

Im übrigen sind vor allem auch die langjährigen deutschen Erfahrungen mit der gemeinsamen elterlichen Sorge durchaus positiv. In Deutschland ist sie durch ein Verfassungsgerichtsurteil 1982 eingeführt worden und hat sich derart bewährt, dass sie ab dem nächsten Jahr sogar der gesetzliche Regelfall werden wird. So weit wollen wir, auch im Unterschied zum Antrag Bircher, nicht gehen. Aber innerhalb der Kautelen, die der Bundesrat und der Ständerat vorsehen, sollten wir diesem neuen Institut auch in unserem Land wirklich eine Chance geben.

Da überzeugen mich auch die Erläuterungen von Frau Vallender nicht. Sie beschwört immer den Konfliktfall herauf. Aber alle in diesem Saal, die Eltern sind, wissen doch, dass es auch in einer Ehe bei der Kindererziehung Konflikte gibt. Sie hätten dann seinerzeit beim Eherecht auch den Stichtscheid des Vaters nicht aufheben dürfen. Das haben wir damals aber ganz bewusst gemacht. Es ist doch auch nicht einzusehen, warum während der dreijährigen obligatorischen Trennungszeit eine gemeinsame Sorge möglich sein soll, danach aber nicht mehr.

Noch ein Wort zum Antrag der Kommissionsmehrheit: Ich möchte Sie bitten, auch den Antrag der Kommissionsmehrheit abzulehnen, denn hier wird die Ausarbeitung von Kautelen zu weit getrieben. Der Antrag der Kommissionsmehrheit hat vor allem den eminenten Nachteil, dass die Möglichkeit für die gemeinsame elterliche Sorge von der bisherigen Aufgabenteilung beider Elternteile abhängt. Wir wissen aber alle, dass Scheidungen auch Lebenskrisen sind. Bei Lebenskrisen sollte man auch die Gelegenheit bekommen, einzusehen, dass man vielleicht bisher etwas falsch gemacht hat, und man sollte eine Chance haben, das künftige Verhalten zu verbessern.

Ich möchte vor allem auch die Frauen aufrufen: Geben Sie doch den betreuungswilligen Männern, die vielleicht gerade aufgrund der Erfahrung einer Ehekrise und einer Scheidung zur Einsicht gelangt sind, dass bisher in bezug auf Kindererziehung etwas falsch gelaufen ist, und die sich ändern möchten, die Chance einer Besserung und Änderung! Genau das ist leider mit dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission nicht möglich.

Ich fasse zusammen: Die gemeinsame elterliche Sorge ist in ganz Europa im Vormarsch. In Deutschland wird sie ab 1998 sogar der Regelfall sein. So weit wollen wir nicht gehen. Der Bundesrat und der Ständerat schlagen Ihnen drei Kautelen vor:

1. Die Scheidung muss einvernehmlich erfolgen.
2. Das Kindeswohl muss berücksichtigt werden.
3. Es muss ein gemeinsamer Antrag der beiden Partner vorliegen.

In diesem wohlüberlegten Rahmen sollten wir diesem neuen Institut und damit der Vernunft im neuen Scheidungsrecht eine Chance geben.

Ich möchte Sie daher bitten, dem Bundesrat bzw. dem Ständerat und der Minderheit I zuzustimmen.

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag Minderheit I

92 Stimmen

Für den Antrag Thür

41 Stimmen

Zweite, namentliche Eventualabstimmung
Deuxième vote préliminaire, nominatif
 (Ref.: 1471)

Für den Antrag der Minderheit I stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité I:

Alder, Aregger, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bircher, Blocher, Bonny, Bosshard, Brunner Toni, Burgenner, Cavadini Adriano, Chiffelle, Columberg, David, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Epiney, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Gadient, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Imhof, Keller, Kofmel, Kühne, Lachat, Lauper, Leu, Loeb, Loretan Otto, Lötscher, Maurer, Meyer Theo, Mühlmann, Oehrl, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Randegger, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Schenk, Schluer, Schmid Odilo, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Suter, Theiler, Thür, Tschopp, Tschuppert, Vetterli, Waber, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Zapfl, Zwygart (84)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Berberat, Borel, Bühlmann, Carobbio, Eggly, Eymann, Fankhauser, Fässler, Friderici, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Langenberger, Ledergerber, Leemann, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Nabholz, Pini, Rechsteiner Paul, Sandoz Suzette, Scheurer, Schmid Samuel, Semadeni, Spielmann, Steiner, Strahm, Stump, Thanei, Tschäppät, Vallender, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr (58)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Béguelin, Bezzola, Binder, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Bühler, Caccia, Cavalli, Christen, Comby, Couchepin, de Dardel, Diener, Ehrler, Engelberger, Engler, Fasel, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Filliez, Fritschl, Giezendanner, Grobet, Günter, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Hochreutener, Hubacher, Jaquet, Kunz, Leuba, Leuenberger, Maître, Marti Werner, Maspoll, Moser, Müller Erich, Nebiker, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Schmied Walter, Simon, Steinemann, Stucky, Teuscher, Vogel, von Allmen, Weigelt, Wyss, Zbinden, Ziegler (57)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:
 Heberlein (1)

Dritte Eventualabstimmung – Troisième vote préliminaire
 Für den Antrag Minderheit I 104 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit II 37 Stimmen

Definitiv – Définitivement
 Für den Antrag Minderheit I 130 Stimmen
 Für den Antrag Bircher 7 Stimmen

Art. 134
Antrag der Kommission
Abs. 1

.... zum Wohle des Kindes geboten ist.

Abs. 2

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Unterhaltsbeitrages oder des Anspruchs auf persönlichen Verkehr richten sich nach Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses.

Abs. 2bis (neu)

Sind sich die Eltern einig oder ist ein Elternteil verstorben, so ist die Vormundschaftsbehörde für die Neuregelung der elterlichen Sorge und die Genehmigung eines Unterhaltsvertrages zuständig. In den übrigen Fällen entscheidet das für die Abänderung des Scheidungsurteils zuständige Gericht.

Abs. 3

.... anderen Fällen entscheidet die Vormundschaftsbehörde über die Änderung des persönlichen Verkehrs.

Art. 134
Proposition de la commission

Al. 1

.... ou de l'autorité tutélaire, et lorsque des faits nouveaux importants l'exigent pour le bien de l'enfant, l'attribution de l'autorité parentale doit être modifiée.

Al. 2

Les conditions préalables à la modification de la contribution d'entretien ou des relations personnelles sont définies par les dispositions relatives aux effets de la filiation.

Al. 2bis (nouveau)

En cas d'accord entre les père et mère ou au décès de l'un d'eux, l'autorité tutélaire est compétente pour modifier l'attribution de l'autorité parentale et pour ratifier la convention qui détermine la répartition des frais d'entretien de l'enfant. Dans les autres cas, la décision appartient au juge compétent pour modifier le jugement de divorce.

Al. 3

.... ont été réglées; dans les autres cas, c'est l'autorité tutélaire qui décide de la modification des relations personnelles.

Angenommen – Adopté

Art. 135, 136
Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr
La séance est levée à 12 h 50

Zwölfte Sitzung – Douzième séance

Mittwoch, 17. Dezember 1997

Mercredi 17 décembre 1997

15.00 h

Vorsitz – Présidence:

Leuenberger Ernst (S, SO)/Heberlein Trix (R, ZH)

95.079

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
Änderung****Code civil suisse.
Révision**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 2715 hiavor – Voir page 2715 ci-devant

Art. 137–140, 149, 150

Präsidentin: Wir führen nun die Debatte über die Artikel 137 bis 140, 149 und 150 durch und stimmen anschliessend über die einzelnen Anträge ab.

Vallender Dorle (R, AR), Sprecherin der Minderheit: Zu Artikel 137: Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei den vorsorglichen Massnahmen nach Artikel 137 nicht um solche wie im Eheschutzverfahren nach Artikel 172 Absatz 3 und Artikel 176 Absatz 1 ZGB handelt. Im Eheschutzverfahren wird richtigerweise ein Begehren einer Partei verlangt. Artikel 137 kommt vielmehr im eigentlichen Ehescheidungsverfahren zur Anwendung. Daraus ergibt sich:

1. Artikel 137 entspricht dem heutigen Artikel 145. Artikel 145 ZGB gehört zu denjenigen Artikeln, die am häufigsten durch den Einzelrichter Anwendung finden. Der Einzelrichter entscheidet z. B. vorsorglich über die Unterhaltsbeiträge zugunsten der Kinder und der Ehefrau, nachdem das Scheidungsbegehren eingereicht worden ist, oder über die Zuteilung der ehelichen Wohnung oder über den Prozesskostenvorschuss oder über die zu verfügende Grundbuchsperrung und anderes mehr. Nach dem Wortlaut des jetzt gültigen Artikels 145 kann der Richter auch von sich aus, ohne Antrag eines Ehegatten, entscheiden. Dies wird er immer dann tun, wenn die Ehepartner nicht anwaltlich vertreten sind und der Einzelrichter feststellt, dass es notwendig ist, ohne entsprechenden Antrag z. B. der rechtsunkundigen Frau eine vorsorgliche Massnahme in ihrem Interesse zu erlassen.

Der Antrag der Minderheit will also die heute gültige Formulierung von Artikel 145 übernehmen, die es dem Richter ermöglicht, im wohlverstandenen Interesse der schwächeren Partei von seiner Offizialmaxime Gebrauch zu machen. Im Protokoll der Expertenkommission des Kantons Zürich zum Erlass einer Zivilprozessordnung heisst es z. B. auf Seite 834 ausdrücklich: «Im allgemeinen werden vorsorgliche Massnahmen nur auf Antrag einer Partei erlassen, was aber nicht ausschliesst, dass das Gericht in gewissen Fällen von Amtes wegen handelt.»

2. Diesen Freiraum lässt die neue Formulierung des Bundesrates nun offensichtlich dem Richter, der um vorsorgliche Massnahmen angegangen wird, nicht mehr. Es wird vielmehr festgeschrieben, dass er nur und einzig auf Antrag einer Partei tätig werden darf. Es wird also die Dispositionsmaxime festgeschrieben. Dies gereicht nun vor allem der rechtsunkundigen, nicht anwaltlich vertretenen Partei zum Nachteil.

Dabei ist dies speziell in ländlichen Kantonen der Fall, wo noch häufig auf einen Rechtsbeistand verzichtet wird. Im übrigen wäre es nach der Fassung des Bundesrates einem Gericht selbst dann verwehrt, ohne Partelantrag den Ehemann zu einer Leistung zu verpflichten, wenn dieser sehr vermögend ist. Statt dessen müsste das Gemeinwesen mit Fürsorgeleistungen einspringen. Das ist abzulehnen.

3. Der Übergang zur Dispositionsmaxime ist aber auch aus verfassungsrechtlichen Überlegungen abzulehnen. Nach der geltenden Regelung in der Bundesverfassung erlassen die Kantone das formelle Prozessrecht. Von dieser Grundregel sollte nur dann abgewichen werden, wenn dies der Vereinheitlichung des materiellen Bundesrechtes dient. Eine solche Notwendigkeit ist nun aus der Sicht des Bundes nicht gegeben. Vielmehr ist es Sache des kantonalen Gesetzgebers, zu bestimmen, welcher Verfahrensgrundsatz für vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsprozess gelten soll. Dies hat auch das Bundesgericht in zahlreichen Entscheiden festgehalten und bestätigt – beispielsweise in BGE 64 II 186 oder BGE 111 II 360.

Ich bitte Sie daher, den Antrag der Minderheit gutzuheissen und die zwei Wörter «auf Antrag» zu streichen.

Sandoz Suzette (L, VD), porte-parole de la minorité: Il s'agit de la proposition de minorité que vous trouvez à l'article 149. Nous sommes ici dans une situation un peu semblable à celle que nous avons évoquée à l'article 112 et à l'article 116 et c'est la dernière occasion qui nous est donnée de corriger ce qui était une des grandes faiblesses des articles 112 et 116. Mais alors que les articles 112 et 116 où vous n'avez pas accepté la proposition de la minorité concernaient le déroulement du procès jusqu'au jugement, ici l'article 149 concerne le problème du recours: le recours contre le jugement de divorce.

Actuellement, la question n'est pas réglée de façon uniforme sur le plan fédéral. La proposition est faite à l'article 149 de préparer une réglementation uniforme. Sous cet angle-là, le principe n'est pas contesté. Mais à partir du moment où l'on impose une solution uniforme, il s'agit de savoir laquelle on prend. Celle que vous propose le projet du Conseil fédéral, c'est en fait – lorsqu'un jugement est rendu et que l'on conteste en matière de divorce non pas le principe du divorce, mais simplement ou ses effets patrimoniaux ou ses effets parentaux – que le principe du divorce soit acquis et que l'on continue de se battre sur l'un ou l'autre des effets secondaires; ceci a pour conséquence, de nouveau, que le faible, dans l'hypothèse où le divorce est prononcé, n'a plus de moyens d'empêcher éventuellement son conjoint de retarder le moment où les questions accessoires seront réglées en discutant du principe du divorce. Le principe est acquis, et puis on continue de se disputer peut-être pendant des mois, peut-être pendant des années sur les questions d'argent, voire sur les questions d'enfants.

La proposition qui est faite par la minorité est de lier toujours, dans le cadre d'un recours, ces trois points: principe du divorce, question patrimoniale, éventuellement question d'enfants, et qu'on ne puisse plus avoir des conjoints qui, étant divorcés, peuvent, l'un des deux par exemple, se remarier et continuer de faire traîner en longueur la question en particulier de la pension due à l'autre.

Je prends un exemple pour illustrer la situation: l'un des membres du couple – c'est assez souvent, mais pas toujours, le mari – tombe amoureux d'une charmante jeune personne beaucoup plus jeune que lui, quitte le domicile conjugal. Après trois ans, il ouvre action en divorce. Son épouse s'y oppose, mais après trois ans de séparation, vous avez admis que le divorce doit être prononcé. Le juge prononce donc le divorce, statue sur les effets accessoires, et au fond, l'épouse, à la limite, s'en contenterait, mais le mari trouve qu'il devrait avoir un peu moins de pension à payer ou que la question des enfants devrait être réglée autrement. Il recourt alors contre la pension. Selon le principe consacré par le projet, il est divorcé, il peut se marier avec sa belle jeune fille et continuer d'empêcher son épouse de recevoir une pension, voire les enfants d'en recevoir assez. Vous savez, une fois

qu'il a pu satisfaire ses désirs, le cas échéant, il ne sera plus très attentif aux intérêts de son épouse.

Ce que propose la minorité de la commission, c'est que s'il y a recours, dans notre cas d'espèce, contre la décision pécuniaire, cela empêche que le divorce soit définitif. Si bien que notre vieux beau ne pourra pas, à toute vitesse, épouser sa gourgandine. Il sera obligé d'abord de régler ce qu'il doit à son épouse.

J'ai peut-être un peu poussé sur l'exemple, mais c'est une manière d'illustrer la réalité de la différence entre ce que propose la minorité, que soutient le groupe libéral, et ce que propose la majorité et le Conseil fédéral. Je n'irai pas jusqu'à dire, et M. le président le sait bien, que le Conseil fédéral soutient les vieux beaux et les gourgandines!

Suter Marc (R, BE): Ich spreche zu den beiden Differenzen in diesem Bereich.

Zum ersten: Der Antrag der Minderheit Vallender: Unsere Fraktion ist etwas unschlüssig in der Abwägung dieser Frage. Es handelt sich in erster Linie um eine Verfahrensfrage: Sollen von Amtes wegen vorsorgliche Massregeln angeordnet werden können? Oder bedarf es eines Antrages einer Partei?

Bisher hat eine etwas gemischte Regel gegolten: Nach Artikel 145 ZGB ist es darauf angekommen, ob die Offizialmaxime in bestimmten Bereichen zum Zuge gekommen ist, beispielsweise was die Kindesrechte anbelangt. Dort sind bereits heute von Amtes wegen Massnahmen angeordnet worden, selbst wenn die Parteien dies nicht verlangt haben; dies mit Rücksicht beispielsweise auf das Kindeswohl. Im übrigen haben aber in den allermeisten Kantonen auch in den Verfahren gemäss Artikel 145 ZGB die Dispositionsmaxime und der Verhandlungsgrundsatz gegolten – zwei prozessuale Grundsätze, die im Zivilprozess ganz generell zum Tragen kommen.

Wir halten dafür, dass man die Eigenverantwortung der Parteien im Grunde hochhalten sollte, jedenfalls dort, wo es um Ansprüche pekuniärer Art geht, die die Parteien selber betreffen; ich denke hier an die Güterrechtsansprüche, allenfalls an die Vorsorgeansprüche und vor allem an die Regelung des Unterhaltes für die Zeit des Ehescheidungsprozesses.

Das Argument, dass sich ein Vorgehen dort, wo die Parteien nicht von Anwälten assistiert werden, von Amtes wegen rechtfertigen, hat etwas für sich. Immerhin sollte man bedenken, dass in Ehescheidungsprozessen in aller Regel Anwälte beigezogen werden und dass das Recht auf unentgeltliche Prozessführung im Scheidungsprozess ja ohne weiteres gewährt wird.

Zusammenfassend: Es gibt hier Argumente in beide Richtungen, und vielleicht wird man es mit dem Prinzip «Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter» halten, indem man hier auf einen Antrag der Parteien wartet.

Zum Antrag der Minderheit Sandoz Suzette: Unsere Fraktion ist der klaren Meinung, dass man diesen Antrag unterstützen soll. Es geht darum, im Rechtsmittelverfahren auch die Einheit des Urteils bis zur letzten Instanz aufrechtzuerhalten. Das Scheidungsurteil bildet ein Ganzes, und die einzelnen Elemente hängen voneinander ab. Wir finden es fragwürdig – da muss man nicht einmal ein solches Beispiel nehmen, wie es Frau Sandoz vorgetragen hat –, dass dann, wenn die Scheidung ausgesprochen und rechtskräftig wird und wenn der scheidungswillige Partner bereits wieder heiraten kann, noch viele Pendenzen im Rechtsmittelverfahren zu regeln sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es geboten, hier die Einheit des Scheidungsurteils durchzusetzen, damit sich die letzte Instanz, die von den Parteien angerufen wird, ein Gesamtbild des Ganzen machen kann und nicht auf bereits in Rechtskraft erwachsene Teile des Scheidungsurteils Rücksicht nehmen muss.

Wir sind auch etwas erstaunt, dass gerade die Vertreterinnen der schwächeren Partei, nämlich der Frauen, diesen Antrag nicht unterstützen. Es ist eben so: Die Einwilligung in die Scheidung ist eine Trumpfkarte! Sie hat ein Gewicht, und man sollte sie nicht aus der Hand geben, bis das ganze Urteil auch im Rechtsmittelverfahren gefällt wird, unter Beachtung

aller in Frage kommenden Interessen, in Abwägung auch des Grundsatzentscheids, ob Scheidung oder nicht, und der Fragen, die im Zusammenhang mit den Nebenfolgen der Scheidung geklärt werden müssen.

Wir sind deshalb ganz klar der Auffassung, dass man den Antrag der Minderheit Sandoz Suzette zu Artikel 149 unterstützen soll.

Thanei Anita (S, ZH): Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen die Unterstützung des Antrages der Minderheit Vallender auf Streichung der Formulierung «auf Antrag». Heute ist es dem kantonalen Recht überlassen, ob Anträge im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen notwendig sind oder ob das Gericht von Amtes wegen vorsorgliche Massnahmen anordnen kann. Wir sind der Ansicht, dass sich diese Regelung bewährt hat, und wollen daran nichts ändern. Wir möchten aber zu diesem Minderheitsantrag Vallender den Schlussatz des Antrages der Mehrheit hinzunehmen. Ich hoffe, Frau Vallender ist damit einverstanden.

Zu Artikel 149, zum Minderheitsantrag Sandoz Suzette: Artikel 149 regelt den Weiterzug von Urteilen bei Scheidungen auf Klage, Artikel 150 den Weiterzug bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren. Gemäss Artikel 149 soll die Rechtskraft bei Einreichung eines Rechtsmittels nur im Umfang der Anträge gehemmt werden.

Ich mache ein Beispiel: Die Parteien sind sich im Scheidungspunkt und auch über die meisten Nebenfolgen einig; es ist allenfalls die Einschätzung einer ehelichen Liegenschaft strittig. Jetzt wird das Verfahren nur betreffend diesen Punkt weitergezogen; in diesem Fall wäre es möglich, dass die Scheidung an und für sich rechtskräftig wird.

Der Minderheitsantrag Sandoz Suzette will nun bei Einreichung eines Rechtsmittels die Auflösung der Ehe auf jeden Fall von der Rechtskraft ausnehmen. Heute kennen zehn Kantone in kantonalrechtlichen Verfahren die Teilrechtskraft, wie sie uns hier bei diesem Artikel der Bundesrat vorschlägt. Vor Bundesgericht gilt im übrigen bei allen scheidungsrechtlichen Verfahren das System der Teilrechtskraft. Es geht letztlich um die Frage, ob man noch immer verheiratet ist, wenn vor zweiter Instanz – wie ich das vorher erwähnt habe – lediglich ein Nebenpunkt im Rahmen des Güterrechtes strittig ist. Solche Prozesse können Jahre dauern. Teilrechtskraft im Scheidungspunkt ermöglicht einerseits die Wiederverheiratung und andererseits auch den Wegfall des Erbrechts. Es kommt dazu, dass es hier nicht um den Schutz der schwächeren Partei geht. Diese kann nämlich mittels einer Anschlussberufung den Eintritt der Rechtskraft der Eheauflösung verhindern.

Ich beantrage Ihnen deshalb im Namen der SP-Fraktion die Ablehnung des Minderheitsantrages Sandoz Suzette.

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: A ces articles, la commission a créé quatre divergences avec le Conseil des Etats.

La première concerne l'article 137 alinéa 2. En fait, il s'agit plutôt d'une clarification que d'une différence quant au fond. En effet, la dernière phrase de l'alinéa 2 du projet du Conseil fédéral stipule: «Les dispositions régissant la protection de l'union conjugale sont applicables par analogie.» Le but visé, la possibilité de demander rétroactivement une contribution, est donc atteint. Etant donné que la jurisprudence du Tribunal fédéral sur l'article 145 du droit en vigueur ne permet pas au juge d'allouer une contribution d'entretien rétroactivement pour la période avant la litispendance, c'est-à-dire avant le dépôt de la demande, la majorité de la commission propose, pour éviter toute insécurité juridique, d'ajouter une phrase à la version du Conseil fédéral stipulant: «Une contribution d'entretien peut être demandée pour l'avenir et pour l'année précédant le dépôt de la requête.» La proposition de la commission permet également de faire concorder la réglementation en matière de divorce avec celle régissant les mesures protectrices de l'union conjugale et celle régissant les mesures provisoires précédant le divorce.

En ce qui concerne l'article 138, contrairement au Conseil des Etats qui souhaite le biffer, nous proposons son maintien. La question de principe qui se pose est de savoir si nous

voulons laisser aux cantons la compétence de régler les faits et moyens de preuve nouveaux, soit si nous acceptons que ce soient les différents codes de procédure civile qui réglementent librement cette question, ou si, au contraire, nous souhaitons que le droit fédéral instaure des règles minimales. Indépendamment de savoir si nous souhaitons entrer en matière sur une unification de la procédure civile, la commission s'est prononcée en faveur de la solution fédéraliste, et a estimé qu'il fallait laisser aux cantons la liberté d'admettre ou de refuser les faits et moyens de preuve nouveaux à une exception près cependant, le droit de la famille.

Par 15 voix contre 1, la commission vous propose donc d'adopter la version du Conseil fédéral.

A l'article 140, nous avons apporté, par rapport à la version du Conseil fédéral, une modification surtout d'ordre rédactionnel. Nous vous proposons de remplacer les termes «manifestement inadéquats» par «manifestement inéquitable», car cette notion est plus proche de la terminologie allemande qui parle de «*offensichtlich angemessen*».

Encore un mot en ce qui concerne la révocation de la convention par une partie. Dans le cadre du divorce sur requête commune, chacune des parties peut revenir sur sa décision. Par contre, ce n'est pas le cas pour les conventions signées par une partie dans le cadre d'une procédure en divorce contradictoire, où la révocation est soumise aux règles développées par le Tribunal fédéral.

A l'article 150, votre commission vous propose une autre solution que celle préconisée par le Conseil fédéral. En effet, la commission a estimé qu'il serait inopportun qu'un époux ne puisse remettre en question le principe même du divorce si l'autre partie interjette recours – une voie de droit ordinaire – contre les effets accessoires du divorce et obtient gain de cause. Du point de vue procédural, il s'agit en effet d'un droit formateur qui doit être exercé dans la même procédure. En outre, il ne s'agit pas d'une demande reconventionnelle, mais d'une déclaration d'appel, de sorte qu'il n'existe pas de contradiction avec le principe du droit fédéral de force jugée partielle.

Je reviens maintenant aux propositions de minorité. A l'article 137 alinéa 2, la minorité Vallender propose que les mesures provisoires ne soient pas ordonnées sur requête de l'un ou de l'autre des époux, mais que le juge ordonne d'office des mesures provisoires. Cette proposition de minorité s'appuie sur l'article 145 du droit actuel, qui ne fait pas mention du terme «sur demande» – «auf Antrag».

La commission a rejeté cette proposition, notamment par souci d'élargir la maxime d'office à tous les effets accessoires du divorce. En effet, nous irions trop loin si nous exigeons du juge qu'il examine dans chaque cas quelle mesure provisoire devrait encore être prononcée. C'est effectivement plutôt aux parties de requérir des mesures provisoires. Du reste, le texte actuel a toujours été interprété dans le sens de la participation active des parties dans la procédure, par le biais de formulation de propositions, et il n'appartient donc pas au juge de corriger l'inaction des parties par le recours à la maxime d'office.

Je dois vous faire un aveu: personnellement, j'ai changé d'avis depuis la séance de la commission. En effet, en discutant notamment avec les représentants de l'administration, je me suis laissé convaincre qu'avec l'insertion des termes «sur demande» – «auf Antrag» –, nous changerions complètement le système, en ce sens que les cantons ne seraient plus libres en la matière, et surtout que le juge ne pourra pas prononcer les mesures provisoires qui s'imposent, sauf quand il s'agit des enfants. Le droit actuel a fait ses preuves et n'a pas posé de problèmes particuliers. De plus, nous ne connaissons pas d'autre exemple en droit privé où les mesures provisoires ne sont prononcées que sur demande.

Enfin, à l'article 149 alinéa 1er, la minorité Sandoz Suzette souhaite inverser le principe selon lequel, dans la règle, le dépôt d'un recours ne suspend l'entrée en force du prononcé du jugement de divorce que dans la mesure des conclusions prises. La minorité Sandoz souhaite donc que le dépôt d'un recours suspende l'entrée en force du prononcé du jugement de divorce «quelles que soient les conclusions prises». Le

Conseil fédéral, le Conseil des Etats et la majorité de la commission se prononcent au contraire en faveur d'une entrée en force du jugement partiel. En effet, une partie peut tout à fait renoncer à attaquer le dispositif du jugement qui statue sur le principe même du divorce, mais recourir contre des points qui concernent les effets accessoires du divorce: par exemple, la liquidation du régime matrimonial.

Cette réglementation correspond non seulement à la jurisprudence qui a été développée dans certains cantons, notamment par le «Obergericht» du canton de Lucerne, mais correspond également à un besoin. En effet, il est tout à fait envisageable que les parties s'accordent sur le principe même du divorce et sur certains effets accessoires, mais qu'elles ne trouvent pas d'accord sur un point découlant de la liquidation du régime matrimonial, par exemple sur la valeur d'une entreprise. Ce désaccord sur un point relatif à la liquidation du régime matrimonial peut conduire à l'ouverture d'une deuxième procédure longue et compliquée. Dans ce cas-là, il se justifie que les points non contestés du dispositif, par exemple le principe du divorce, le montant des contributions d'entretien, les questions touchant aux enfants, entrent en force, seule la question de la liquidation du régime matrimonial demeurant en suspens.

Koller Arnold, Bundespräsident: Dem Minderheitsantrag Vallender zu Artikel 137 Absatz 2, der die Streichung der Wörter «auf Antrag» verlangt, können wir zustimmen, weil auch wir am geltenden Recht nichts ändern wollen. Der geltende Artikel 145 ZGB enthält diese Wörter auch nicht. Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts regelt grundsätzlich das kantonale Recht die Frage, ob ein Antrag nötig ist oder nicht.

Was sodann den Minderheitsantrag Sandoz Suzette zu Artikel 149 Absatz 1 anbelangt, so möchte Frau Sandoz den Grundsatz der Teilrechtskraft, wie er im bundesrätlichen Entwurf enthalten ist, eliminieren und von Bundesrechts wegen das Gegenteil vorschreiben. Es ist zweifellos unbefriedigend, dass wir heute je nach kantonalem Recht unterschiedliche Regelungen haben, denn daraus resultieren stossende materielle Rechtsungleichheiten, die im Interesse einer einheitlichen Durchsetzung des Zivilrechts zu eliminieren sind.

Zwar würde eine Regelung im Sinne des Minderheitsantrages Sandoz Suzette die Divergenzen beseitigen. Von der Sache her gesehen halten wir unseren Vorschlag aber nach wie vor für den besseren. Auch wenn die Scheidung als solche gar nicht mehr strittig wäre, würde nach dem Minderheitsantrag Sandoz Suzette die Anfechtung irgendeines Teils des Urteils zwangsläufig die Rechtskraft gesamthaft aufschleiben. Die Parteien blieben vielleicht über Jahre hinweg noch verheiratet. Würde der eine während des Verfahrens sterben, würde ihn der andere beerben. All diese Folgen scheinen uns unangemessen, wenn sich die Parteien im Hauptpunkt geeinigt haben.

Wir empfehlen Ihnen daher, dem bundesrätlichen Entwurf zuzustimmen. Er stimmt mit vielen kantonalen Zivilprozessordnungen neueren Datums überein, z. B. Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Appenzell Ausserrhodon und Aargau. Eine ähnliche Regelung findet sich in bezug auf die zivilrechtliche Berufung auch in Artikel 54 Absatz 2 OG.

Art. 137

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Mehrheit

... sinngemäss anwendbar. Unterhaltsbeiträge können für die Zukunft und für das Jahr vor Einreichung des Begehrens gefordert werden.

Minderheit

(Vallender, Lauper, Loretan Otto, Sandoz Suzette)

Das Gericht trifft die nötigen ... sinngemäss anwendbar. Unterhaltsbeiträge können für die Zukunft und für das Jahr vor Einreichung des Begehrens gefordert werden.

Art. 137*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2**Majorité*

.... sont applicables par analogie. Une contribution d'entretien peut être demandée pour l'avenir et pour l'année précédant le dépôt de la requête.

Minorité

(Vallender, Lauper, Loretan Otto, Sandoz Suzette)

Le juge ordonne les mesures provisoires nécessaires sont applicables par analogie. Une contribution d'entretien peut être demandée pour l'avenir et pour l'année précédant le dépôt de la requête.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Präsidentin: Bei Artikel 137 Absatz 2 beantragt die Mehrheit einen Zusatz, mit dem sich der Bundesrat einverstanden erklärt. Die Minderheit ist damit ebenfalls einverstanden. Über diesen Zusatz stimmen wir also nicht ab. Die Abstimmung erfolgt lediglich darüber, ob das Gericht «auf Antrag» oder von sich aus handeln soll. – Sie sind damit einverstanden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit

84 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit

25 Stimmen

Art. 138*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 138*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 139*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 140*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates (die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 140*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

.... n'est pas manifestement inéquitable.

Angenommen – Adopté

Präsidentin: Die Artikel 141 und 142 haben wir bereits heute vormittag mit dem Abschnitt «Berufliche Vorsorge» (Art. 122ff.) behandelt.

Die Artikel 143 bis 148 behandeln wir nach Artikel 158.

Art. 149*Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Bosshard, Dreher, Stamm Luzi, Vallender)

Die Einlegung eines Rechtsmittels hemmt die Auflösung der Ehe unabhängig von den gestellten Anträgen; wird jedoch der Unterhaltsbeitrag

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 149*Proposition de la commission**Al. 1**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Bosshard, Dreher, Stamm Luzi, Vallender)

Le dépôt d'un recours suspend l'entrée en force du prononcé du divorce, quelles que soient les conclusions prises; si le recours porte

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Abs. 1 – Al. 1**Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit

68 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

49 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 150*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Ficht eine Partei mit einem ordentlichen Rechtsmittel die einverständlich geregelten Scheidungsfolgen an, so kann die andere Partei innert einer vom Gericht angesetzten Frist erklären, dass sie ihre Zustimmung zur Scheidung auf gemeinsames Begehren widerruft, wenn der betreffende Teil des Urteils geändert würde.

Art. 150*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Si un conjoint attaque par un recours ordinaire les effets du divorce réglés d'un commun accord, l'autre conjoint peut déclarer, dans un délai fixé par le juge, qu'il révoquera son accord au divorce si la partie du jugement concernant ces effets était modifiée.

Angenommen – Adopté

Art. 151*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Jeanprêtre, Dormann, Grendelmeier, Zapfl)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 151**Proposition de la commission****Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Jeanprêtre, Dormann, Grendelmeier, Zapfl)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jeanprêtre Francine (S, VD), porte-parole de la minorité: La présente proposition de minorité vise à réintroduire une disposition du projet du Conseil fédéral, biffée par le Conseil des Etats.

Telle que proposée par le Conseil fédéral, la médiation s'inscrit parfaitement dans la logique de la présente révision, et surtout dans sa nouvelle philosophie. Tant la requête commune que l'autorité parentale conjointe et la solidarité postdivorce, sur laquelle se base le calcul de l'entretien après divorce, conduisent à l'introduction de cet article 151. La médiation fait partie de cette révision. Elle est une institution moderne du droit, et pas seulement du droit civil.

Pratiquement, la médiation familiale en matière de divorce et de séparation est un processus dans lequel une tierce personne qualifiée – et l'insiste sur ce terme, car il existe une charte de la médiation –, une personne qualifiée est sollicitée par les parties pour faire face aux réorganisations nécessitées par la séparation dans le respect du cadre légal existant. La médiation travaille au rétablissement de la communication entre les conjoints, c'est le moyen qu'elle utilise pour parvenir à un objectif concret: la mise en place d'un projet d'organisation des relations après la séparation ou le divorce.

Il faut que la médiation reste facultative et que les parties puissent à tout moment en revenir à une procédure juridique, si elles le désirent. Il faut considérer cette institution de la médiation comme auxiliaire de la justice, et non comme une concurrence, notamment à la profession d'avocate ou d'avocat. La médiation se passe sur une base volontaire et peut donc être interrompue en tout temps.

Dans la pratique actuelle, il ne faut pas sous-estimer les nombreux cas où les partenaires sont poussés par leur avocat à signer enfin une convention. Certes, il existe bien des différences dans la façon de pratiquer des avocats et l'on ne peut porter un jugement sans nuance. Cependant, il faut reconnaître que la psychologie n'est pas la première qualité que l'on est en droit d'attendre de l'avocat, et dans l'étude du Fonds national entreprise par Mme Binker Wyss, de lourds reproches sont adressés aux avocats et l'on voit que ceux-ci, ou celles-ci d'ailleurs, viennent difficilement à bout de conventions qui placent sur pied d'égalité les partenaires. De là à dire que les femmes sont désavantagées, il n'y a qu'un pas, que confirme l'étude.

Faut-il rappeler, de plus, qu'on se trouve confrontés, dans les problèmes de séparation et de divorce, avec une problématique de la plus grande sensibilité qui engage de l'affectivité, de l'émotion et des sentiments divers de frustration et d'injustice. Même si, par bonheur, le nouveau droit du divorce ne retient plus les notions de «fautif» et d'«innocent», cela ne veut pas dire pour autant que ces sentiments disparaîtront immédiatement.

Le Conseil des Etats a prétendu qu'une disposition sur la médiation n'a pas sa place dans le Code civil. C'est une attitude contradictoire car, lors de la révision du droit matrimonial, une disposition sur l'institution du conseil conjugal a été adoptée. Avec une telle disposition, on n'entend pas faire valoir qu'il s'agit de forcer les femmes ou les parties à négocier et, sous-entendu, à se «faire avoir», mais à trouver des solutions créatives aux problèmes qui sont avancés. On a évoqué, par exemple, le cas d'un mari qui, dans le cadre d'une médiation, a constitué une hypothèque sur la maison pour être en mesure de payer une pension à son ex-femme, ce qui aurait paru assez invraisemblable dans le cadre d'une procédure traditionnelle.

Le Conseil fédéral a souhaité que les cantons veillent à la meilleure formation possible des médiatrices et des médiateurs, car cela relève de leur compétence. Ce mandat réside clairement dans le libellé de l'article 151, par lequel on entend s'adresser à des personnes qualifiées. Je crois que si l'on veut donner un sens, et non seulement un sens, mais aussi un caractère concret à la présente révision, il faut aussi donner quelques moyens. Et évoquer à la fois le fédéralisme, évoquer à la fois l'aspect lourd et financier, évoquer à la fois peut-être la concurrence que l'on peut faire à la corporation des avocats, voire évoquer le fait que les femmes seraient des victimes de la médiation. Ce ne sont pour moi absolument pas des arguments à faire valoir, surtout si les médiatrices et les médiateurs possèdent une formation qualifiée en matière psychologique et en matière juridique, ce à quoi devront veiller les cantons.

J'aimerais vous inciter, par cette présente intervention, à réintroduire l'article 151 qui a, encore une fois, toute sa logique dans la présente révision du Code civil.

Baumann Alexander (V, TG): Wir werden mit der Mehrheit stimmen, d. h., dass wir diesen Artikel streichen wollen. Es geht nicht darum, dass wir die Mediation als methodisches Vorgehen ablehnen, dass wir sie gegen das Juristische auspielen. Demjenigen, der Freude daran hat, der darin einen Nutzen erblickt, dem stehen die privaten Mediationsstellen zur Verfügung. Wir wollen die Kantone aber nicht bundesrechtlich verpflichten – mit Finanzierungsfolgen –, diese Stellen aufzubauen. Deshalb lehnen wir diesen Artikel ab.

von Felten Margrith (S, BS): Die SP-Fraktion ist in dieser Frage nicht einhelliger Meinung; ich möchte aber hier die Meinung derjenigen vertreten, die für die Streichung dieses Mediationsartikels sind.

Wenn behauptet wird, Mediation sei notwendig, um Scheidungskonventionen zu erreichen, so ist das eine reine Unterstellung. Bereits heute einigen sich etwa 90 Prozent der Paare in bezug auf ihre Scheidung. Allein oder mit Hilfe ihrer Anwältinnen oder Anwälte und/oder mit Hilfe des Gerichtes schliessen sie ihre Konventionen ab. Das Aushandeln von Vereinbarungen ist die Haupttätigkeit von Scheidungsanwältinnen und Scheidungsanwälten.

Neu an der Mediation ist also nicht die einvernehmliche Scheidung an sich, sondern neu sind folgende drei Punkte: erstens das Verfahren, in dem die Einigung erreicht wird, zweitens die daran Beteiligten, und drittens die Schwerpunkte. Mediation ist ein informelles Verfahren, welches hauptsächlich von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern oder von Psychologinnen und Psychologen durchgeführt wird. Das zentrale Thema ist dabei der nichtwirtschaftliche Bereich der Scheidung; Recht und Ökonomie werden an den Rand gedrängt.

Obwohl die Mediationsausbildung keine juristische Grundausbildung voraussetzt, werden in der Mediation sämtliche Folgen der Scheidung umfassend geregelt. Bei dieser Inszenierung der Aushandlungssituation ist es vorprogrammiert, dass die wirtschaftlich und rechtlich schwächere Partei, in der Regel die Frau, vor lauter psychologisch anvisierter Harmonie um die ihr eigentlich zukommenden Ausgleichsrechte betrogen wird. Mediation birgt die Gefahr, dass die materiellen Verbesserungen für Frauen in der Scheidungsrevision durch eine Schwächung ihrer Position im Mediationsverfahren glatt unterlaufen werden können. Umgekehrt bildet die Mediation den idealen Rahmen, um die Rechte des Vaters auszubauen. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass die Männerorganisationen, die ein gemeinsames Sorgerecht fordern, gleichzeitig nach vermehrter Mediation rufen. Mediation ist nicht das Gegenstück zur Konventionalscheidung; sie ist die unerlässliche Voraussetzung zur Durchsetzung neuer Rechte der Väter.

Der Hauptmangel des Mediationskonzeptes bildet die Fiktion der Vermittlung zwischen zwei unabhängigen und gleich starken Partein sowie der Freiwilligkeit dieser Vermittlung. Dieses Bild ist falsch; ausgeblendet wird die Tatsache, dass ein Machtgefälle vorhanden ist, bei dem diejenige Person,

die überwiegend die Kinder betreut, vom anderen wirtschaftlich abhängig ist. Damit ist diese Person, in der Regel die Frau, in der schwächeren Position und ist erpressbar.

Die härtesten Streitpunkte in Scheidungen sind nach wie vor die Finanzen, auch dann, wenn der Streit vordergründig um die Kinder geht. Die Beziehung zu den Kindern wird so zum austauschbaren Gut nach dem Motto: Du gibst mir mehr Unterhalt, und ich gebe Dir mehr Besuchsrecht. Durch die Betonung der Rechte des Vaters und die gleichzeitige Vernachlässigung der wirtschaftlichen Verluste der Mutter ist die Gefahr gross, dass die Mediation die Kinderfrage und die bisherige Rollenverteilung einseitig zugunsten der Männer festschreibt. Dazu kommt, dass Frauen aufgrund ihrer Sozialisation für Schuldgefühle und Harmoniedruck immer noch empfänglicher sind. Das Bewusstsein ihrer verbrieften Rechte ist bei Frauen schlecht entwickelt, während man von Männern gewohnt ist, dass sie auf ihre Rechte pochen und sich durchsetzen. Ein Mann, der sich wehrt, ist völlig normal; eine Frau, die sich wehrt, ist eine Schreckschraube. Dieser Wahrnehmungsverzerrung unterliegen viele psychologisch Tätigen, vor allem dann, wenn sie von der Rechtslage wenig Ahnung haben. Die Rechtslage nämlich ist äusserst kompliziert. Denken Sie nur etwa ans Sozialversicherungsrecht oder an das ganze Prozessrecht.

Ich beantrage also, dem Ständerat zu folgen. Die Streichung des Mediationsartikels verbietet nämlich die Mediation nicht; jedermann ist frei, diese Dienstleistung anzubieten. Hingegen ist es gesetzgeberisch meines Erachtens ein Widerspruch, die Kantone zu verpflichten, solche Einrichtungen zu fördern. Ich bin nicht gegen Konfliktlösungsmodelle; diese sind im Gegenteil sehr notwendig, und es braucht vor allem nach der Scheidung solche Einrichtungen, wenn die Paare mit ihrer Situation nicht zurechtkommen. Dort sollten diese Mediationsleute tätig werden, und nicht bei der Aushandlung von Konventionen. Die heute praktizierte Mediation ist der falsche Ansatz.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Erlauben Sie, dass ich versuche, Ihnen ganz genau das Gegenteil klarzumachen. Es ist richtig: Es ist nicht verboten, Mediation in Anspruch zu nehmen, und es gibt sie bereits in sehr vielen Kantonen. Es sind, wie gesagt, vor allem Soziologen, Sozialarbeiter, Psychologen, die diese Mediation betreiben. Es geht jetzt darum, ob der Kanton eine solche Stelle fördert oder nicht.

Wir haben beim Eintreten festgestellt, dass sich der Begriff der Ehe vollständig geändert hat: vom wirtschaftlichen Zwang zur Ehe zur freien Partnerschaft. Dazu gehört auch, dass man als Partner auseinandergeht und nicht in erster Linie bestrebt ist, auf alle Fälle recht zu bekommen.

Dass in unserer Kommission interessanterweise vor allem die Anwältinnen und Anwälte dagegen waren, hat seinen ziemlich durchsichtigen Grund. Es ist eine Schutzbehauptung zu sagen, die Mediatorinnen und Mediatoren hätten zu wenig realistische Vorstellungen von einer Scheidung, hätten vor allen Dingen keine Möglichkeit, die juristischen Belange richtig auszuleuchten. Das ist eine Schutzbehauptung jener Anwältinnen und Anwälte, die sich bisher als einzige um die Klientinnen und Klienten kümmern konnten. Es geht also da – mit Verlaub – auch ein wenig um Futtermeid, und das ist mir zu billig.

Mir geht es darum, dass man den Unterschied zwischen der Aufgabe des Anwaltes oder der Anwältin und des Mediators oder der Mediatorin klar erkennt. Der Anwalt wird per definitionem für den Kampf bezahlt, den er im Namen seines Klienten oder seiner Klientin führt. Er muss kämpfen; das ist seine Aufgabe. Der Mediator wird dafür bezahlt, dass er vermittelt, und vermittelnderweise erreicht er eher eine konsensuale Scheidung, die den beiden Scheidungswilligen gerecht wird. Es ist wiederum eine Schutzbehauptung zu sagen, dass der Mediator und die Mediatorin zuwenig über die juristischen Belange Bescheid wüssten und lediglich ein bisschen Seelenmassage betreiben würden. Es ist auch falsch zu behaupten, dass die Wunden erst nach der Scheidung geleckert und verbunden werden sollen. Für mich ist es entscheidend, dass jemand, der nicht an der einen oder anderen Seite interes-

siert ist, mit den beiden Scheidungswilligen zusammensitzt und die Folgen der Scheidung ermittelt, damit dann frei und eben ohne Druck – nicht unter Druck, wie es von Frau von Felten behauptet wurde – Entscheidungen getroffen werden können.

Deshalb bitte ich Sie im Namen des modernen Eherechtes mit dem Grundsatz der partnerschaftlichen Beziehung, aber auch im Namen des neuen Scheidungsrechtes, diesen Schritt zu tun. Er ist nur logisch.

Eine Kleinigkeit noch: Eben habe ich etwas erfahren, das die Anwältinnen und Anwälte interessieren dürfte. Der Schweizerische Anwaltsverband soll inzwischen selber Kurse für Mediation durchführen. So schlecht also kann dieses Instrument nicht sein, wenn es nun auch die Anwälte sind, die sich für diese Belange einsetzen.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Vallender Dorle (R, AR): Frau Grendelmeier, Sie haben gerade das betont, was ich auch sagen werde. Wenn Sie sagen, dass sogar der Schweizerische Anwaltsverband für Mediation sei und Mediationsausbildung anbiete, dann ist das genau der springende Punkt: Mediation ist eine Technik, eine Methode der Gesprächsführung. Genau darum geht es.

Aber: Diese Methode der Gesprächstechnik kann jeder lernen, auch Anwälte und Anwältinnen. Das heisst also: Bei der Mediation handelt es sich um eine bestimmte Form der Vermittlung zwischen zwei sich streitenden Parteien. Diese Technik ist zu einem guten Teil lernbar, und zwar von Anwälten, Psychologen, Sozialarbeitern und auch von Vertretern anderer Berufsgattungen. Gewisse Anwälte verfolgen diese Methode schon heute, andere tun dies weniger. Die Technik der Mediation widerspiegelt zu einem guten Teil auch die Persönlichkeit des Mediators selber.

Wenn es sich bei der Mediation aber um eine erlernbare Technik zur Konfliktbewältigung handelt, dann sollte sie beispielsweise im Rahmen der Ausbildung – u. a. von Anwälten – angeboten werden. Das bedeutet, dass auf ein Angebot des Staates an eigenen ausgebildeten Mediatoren verzichtet werden kann. Die Nachfrage am Markt soll und wird schlussendlich darüber entscheiden, wie gross die Akzeptanz dieser Methode ist.

Es spricht aber auch noch eine andere Überlegung gegen staatliche Mediatoren: Es ist zu beachten, dass die Scheidungspartner in der überwiegenden Zahl der Fälle vor allem auch eine juristische Beratung suchen. Sie wollen sich über die rechtlichen Folgen dieser oder jener Vereinbarung aufklären lassen. Wenn nun der Schwerpunkt rein auf der Mediation als einer Gesprächstechnik liegt, dann besteht die Gefahr, dass vermehrt Personen mit weniger fundiertem juristischen Wissen in der Scheidungsberatung tätig werden. Dies ist abzulehnen. Im Mittelpunkt der Scheidungsberatung muss nach wie vor die juristische Ausbildung stehen.

Dass die Anwälte auch bei Streitscheidungen versuchen, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit und sollte dem Berufsethos entsprechen.

Die FDP-Fraktion beantragt Ihnen daher, der Kommissionmehrheit zu folgen und auf ein staatliches Angebot von Mediatoren zu verzichten.

Präsidentin: Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie der Mehrheit zustimmt.

Dormann Rosmarie (C, LU): Ich bin schon überrascht: Frau von Felten kann sonst nicht genug betonen, dass die Frauen das gleiche Recht haben wie die Männer. Und hier, bei der Mediation, wo es um ein Stück Versöhnung geht, da sollen die Frauen schwächer sein. Das kann ich nicht begreifen! Es ist eine glatte Behauptung, dass die Frauen nicht fähig seien, ihre Interessen wahrzunehmen, ihre Bedürfnisse zu formulieren und zu thematisieren. Ich mache selbst Mediation; ich bin ausgebildete Mediatorin. Ich habe zwar kein Interesse daran, hier mehr Geld zu bekommen. Aber ich muss Ihnen aus Erfahrung sagen, dass eine Vereinbarung nicht in jedem Fall aus dem gleichen Grunde zustande kommt. Es gibt tatsäch-

lich Anwälte, die ein Konvenium für die Parteien bloss über Telefonanrufe machen; sie sehen ihre Klienten kein einziges Mal.

Die Mediationsstellen treffen die Vereinbarung mit den Parteien; sie bringen sie ins Gespräch bzw. versuchen, siegesprächsfähig zu machen. Da passiert doch ein Stück Versöhnung, indem man die Vergangenheit aufarbeitet und versucht, für die Zukunft neue Formen zu finden. Es ist ein ganz massgebender Unterschied: Der Weg ist massgebend, nicht unbedingt das Ziel.

Ich kenne sehr viele Ehepaare, die mit Anwälten ein Konvenium gemacht haben und irgendwann geschieden worden sind. Sie kommen später vor Gericht, weil sie mit dem Konvenium nicht zufrieden sind, weil sie genötigt wurden, endlich zu unterschreiben. Wie viele Male höre ich von Rechtsanwältinnen, dass sie sagen, sie seien nicht bereit, «Sozialarbeiterlis zu spielen», weil sie nicht hören wollen, dass vor ihnen noch gestritten wird. Das gehört halt auch ein Stück weit zu dieser Form von Aufarbeitung und Versöhnung.

Persönlich kann ich es nicht ganz nachvollziehen, wenn solche Behauptungen in den Raum gestellt werden. Pro Jahr haben wir in der Schweiz rund zwei Dutzend Gewaltanwendungen an Partnern und Partnerinnen – meistens sind Frauen betroffen, die in Scheidung stehen –, weil sie das Gespräch nicht mehr finden und einander umbringen. Wenn wir das bedenken, dann meine ich, können wir nicht genug für den Frieden tun. Die Mediation ist klar das zweite Standbein der neuen Gesetzesvorlage. Wie der Zapfen auf die Flasche, gehört sie zur verschuldensunabhängigen Scheidung. Ich denke, das ist wirklich ein Angebot, das wir den scheidungs-willigen Ehepaaren zwingend machen müssen.

Wir machen den Kantonen auch Auflagen, dass sie Ehe- und Lebensberatungsstellen einrichten und Eheschutzmassnahmen treffen müssen. Wir können die Mediationsstellen diesen Ehe- und Lebensberatungsstellen angliedern.

Ich kann Ihnen aus Erfahrung sagen: Ich habe mich bei einer Mediationsstelle erkundigt, die paarweise arbeitet, eine Mediatorin und ein Jurist zusammen. Sie brauchen in der Regel drei Sitzungen, und ihre Kostennote beträgt 1500 Franken für beide Parteien zusammen. Bringen Sie mir einen Anwalt, der unter einer Grundgebühr von 3000 Franken nur eine Partei vertritt! Wenn wir immer sparen wollen, müssen wir der Schaffung von Mediationsstellen zustimmen. Mediation ist keine Alternative zu den Anwälten, sondern eine Möglichkeit, ergänzend zu arbeiten. Ich denke vor allem an jene Personen, die keine Möglichkeit haben, selbst für ihre Kosten aufzukommen, für welche der Staat die Kostennote ohnehin über die unentgeltliche Rechtspflege begleichen muss. Der Kanton Luzern hat im letzten Jahr für unentgeltliche Rechtspflege fast eine Million Franken ausgegeben. Könnte er diese über eine eigene Stelle abwickeln, käme es um einiges günstiger, und die Ehepaare wären am Schluss noch zufriedener.

Nabholz Lili (R, ZH), Berichterstatterin: Es geht ja eigentlich nicht darum, hier darüber zu debattieren, dass ein Ehepaar, das in Scheidung steht, die Dienstleistungen eines Psychologen, eines Mediators, eines Sozialarbeiters, eines Erziehungsberaters oder von wem auch immer bezieht, der als fachkundig genug erachtet wird, um in dieser schwierigen Phase des Lebens eine Begleitfunktion zu übernehmen. Wir debattieren darüber, ob es opportun und angezeigt ist, dass ein Dienstleistungsangebot, das überall freiwillig zur Disposition steht, das auch nach freiem Willen angerufen und beigezogen werden kann, institutionalisiert und den Kantonen als Aufgabe aufgebürdet wird.

Die Kommissionsmehrheit hat sich bei ihrem Entscheid – die Mehrheit empfiehlt Ihnen Ablehnung des Minderheitsantrages Jeanprêtre – aber nicht nur von der Frage, ob das ein Angebot auf dem freien Markt oder ein kantonales Angebot sein solle, leiten lassen. Wir haben auch nicht – das möchte ich vor allem nach den letzten beiden Voten doch ganz deutlich machen – aus «futtermeidischen» Motiven von selten der Zunft der Anwälte den staatlichen Mediationsstellen eine Absage erteilt. Das hat überhaupt nichts mit einem Kampf unter

Berufsgattungen oder gar um Klienten oder Honorare zu tun, sondern es gibt respektable Gründe, weshalb wir Ihnen hier die Ablehnung empfehlen.

Wir haben während der Kommissionsberatungen sehr intensive Hearings zu dieser Thematik durchgeführt. Wir haben Experten aus dem In- und Ausland angehört. Was haben wir gehört? Heute kann jedermann Mediation anbieten. Eine spezifische Vor- und Ausbildung braucht es nicht. Es können, wie gesagt, alle, die sich berufen fühlen, namentlich wenn sie von sozialen Berufen, von der Psychologie her kommen, diese Dienstleistung anbieten. Im Rahmen einer solchen Mediationsberatung kann es sehr rasch zur Situation kommen, dass man nicht beim immateriellen Teil der Scheidung stehenbleibt, sondern es auch um finanzielle Konsequenzen – und zum Teil um sehr weitreichende finanzielle Konsequenzen! – geht. Wir wissen aus Erfahrung, dass dann im Rahmen solcher Gespräche – vielleicht auf etwas angenehmere Art und Weise, als wenn Anwälte am Werk sind; das mag durchaus sein – Scheidungskonventionen ausgehandelt werden. Hier liegt die Krux.

Einer Psychologin, einem Psychologen, einem Sozialarbeiter oder Erziehungsberater – so sehr ich ihre Qualifikationen in ihrem Berufsfeld schätze – fehlt es ganz einfach an den juristischen Kenntnissen, um hier sachgerechte Vorschläge zu unterbreiten. Wir wissen alle, dass der härteste Streitpunkt in einem Scheidungsverfahren nicht der Scheidungspunkt an sich ist, sondern die finanzielle Seite der Angelegenheit. Der Nichtjurist wird kaum in der Lage sein, hier mit dem nötigen Fachwissen Lösungen anzubieten, die den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Rechtslage in genügender Weise entsprechen. Es gehören nämlich nicht nur Kenntnisse über die Gerichtspraxis im Scheidungsrecht dazu, sondern sehr oft muss man vernetzt juristisch denken können; man muss etwas über das Sozialversicherungsrecht wissen, vielleicht sind schuldrechtliche Aspekte massgebend. Ich denke, dass hier Nichtjuristen ganz einfach überfordert sind.

Die Parteien sind aber – gerade bezüglich dieser schwierigen Fragen, die die Zukunft mindestens so sehr determinieren wie das psychologische Umfeld, das eine Scheidung mit sich bringt – auf fundierte Vorschläge und auf fundierte Arbeit der sie begleitenden Personen angewiesen. Sie müssen wissen, welche Möglichkeiten bestehen und welche Konsequenzen die eine oder andere Lösung hat. Ich möchte nur einen der Experten zitieren, Herrn Professor Hausheer, der im Hearing gesagt hat, dass er eine eminente Gefahr darin sehe, dass sich dieses Verfahren letztlich, wie es schon erwähnt wurde, zum Nachteil der schwächeren Partei – und das ist meist die Frau – auswirkt.

Sollte man die Mediation nach dem Willen des Bundesrates institutionalisieren, dann müsste einerseits ein klares Berufs- und Ausbildungskonzept bereitgestellt werden, und andererseits wäre eine Überprüfung der Resultate unabdingbar. Welche Bürokratie das zur Folge haben würde, kann man sich leicht vorstellen. Wir sind daher mehrheitlich der Überzeugung, dass es falsch wäre, im Rahmen des ZGB eine neue aussergerichtliche Institution zu schaffen, die quasi neben oder gar über dem Verfahren steht und der man besondere Fähigkeiten zumisst, die dann letztlich doch nicht dazu dienen, um das Ziel zu erreichen.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, dem Ständerat zuzustimmen und den Antrag der Minderheit Jeanprêtre abzulehnen.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Frau Nabholz, Sie haben eben gesagt, dass es sich bei den Mediatoren und Mediatorinnen um mehrheitlich schlecht Ausgebildete handle oder – mit anderen Worten – um dilettantische Versuche, hier ein bisschen Seelenmassage zu betreiben, ein bisschen nett zu sein, ein bisschen zu beraten. Gerade mit dieser Aussage beweisen Sie, wie wichtig es wäre, dass den Kantonen auch die Möglichkeit zur Kontrolle gegeben würde. Wenn wir eine Kontrolle der Qualität hätten, könnte man rein dilettantische Bemühungen ausschalten. Zudem nur ganz nebenbei: Es wäre vielleicht ganz gut, auch einmal die Qualität der Anwälte zu überprüfen!

Nabholz Lili (R, ZH), Berichterstatterin: Ich möchte die Frage, die dahinter verborgen ist, beantworten. Frau Grendelmeier, ich habe nicht die Qualität hinsichtlich der psychologischen Ebene angezweifelt. Ich habe die Qualität – mangels entsprechender Ausbildung der betreffenden Personen im Fachspezifischen – in bezug auf die Probleme, die mit den eminenten juristischen Fragen zusammenhängen, angezweifelt. Ich gebe Ihnen in einem Punkt recht: Ich bin auch der Meinung, dass die Juristen manchmal genauso ein Manko nämlich im psychologisch-menschlichen Umgang mit Scheidungsfragen, aufzuweisen haben. Aber ich denke auch, ein Jurist ist nicht einfach dazu da, Mediationen durchzuführen, sondern ein Jurist, der einen Klienten, eine Klientin vertritt, hat die Interessen dieses Klienten optimal zu wahren; das ist seine Aufgabe.

Koller Arnold, Bundespräsident: Ich weiss nicht, ob es irgendwie symptomatisch ist, dass bei dieser friedlich verlaufenden Diskussion über das neue Konzept des Scheidungsrechts die Emotionen nun ausgerechnet beim Institut der Mediation hochgegangen sind.

Der Bundesrat hat Ihnen dieses neue Institut als flankierende Massnahme zur Umsetzung seines neuen Konzepts beantragt. Es geht darum, im Interesse aller Beteiligten die einverständliche Scheidung zu fördern. Das Einverständnis fördern heisst nun aber nicht, dass ein Ehegatte über den Tisch gezogen werden darf, wie offenbar gewisse Frauenkreise befürchten. Vielmehr geht es darum, im Rahmen des neuen Scheidungsrechts Lösungen zu suchen, die von den Beteiligten aus einer inneren Überzeugung heraus auch wirklich getragen werden.

Ich mache mir über den Ausgang der Abstimmung keine Illusionen, nachdem schon der Ständerat dieses neue Institut abgelehnt hat. Persönlich bin ich überzeugt, dass die Mediation auch in der Schweiz ihren Weg machen wird, sei es im Rahmen dieses Antrags, sei es, dass die Fürsprecherinnen und Fürsprecher, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Mediation immer mehr in ihre eigene Tätigkeit aufnehmen. Insofern braucht es offenbar noch eine gewisse Zeit, bis dieses neue Institut Gesetzeswürde erhält.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 56 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 40 Stimmen

Art. 152–158

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 143

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 144–148

Präsidentin: Wir führen wiederum zuerst eine gemeinsame Debatte durch und stimmen anschliessend über die einzelnen Anträge zu den Artikeln 144 bis 148 ab.

Baumann Alexander (V, TG), Sprecher der Minderheit: Zu Artikel 144: Hier geht es darum, dass die Kinder vom Gericht angehört werden. Die Kinder haben es gut. Sie haben ein Anrecht darauf, vom Gericht angehört zu werden. Das ist an diesem Pult kein Recht. Sie schwatzen so viel, dass keiner zuhört. Aber den Kindern wollen wir trotzdem dieses Recht einräumen.

Die Anhörung der betroffenen Kinder kann für diese sehr belastend sein. Die ständerätliche Lösung scheint den Inter-

sen der Kinder am ehesten Rechnung zu tragen. Das ausdrückliche Anhörungsrecht, das die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen hier gegenüber der ständerätlichen Formulierung noch stärker betonen will, scheint uns für das Kind keineswegs nur von Vorteil zu sein. Dem staatlichen Richter ist das Wohl der betroffenen Kinder zur eigenständigen und selbständigen Prüfung übertragen. Sie haben dem weiter vorne zugestimmt. Die Lösung des Ständerates, die wir Ihnen hier beantragen, trägt dieser Verantwortung Rechnung. Der Richter kann die Anhörung in geeigneter Weise entweder selber vornehmen oder durch beauftragte und geeignete Drittpersonen vornehmen lassen. Dazu gehört je nach Situation, dass das Kind über sein Anhörungsrecht informiert wird. Der einführende Richter wird dies im gebotenen Falle entweder selber tun oder eben allenfalls geeignete Drittpersonen dazu anweisen.

So, wie es jetzt im Antrag der Kommissionsmehrheit formuliert wird, ist die Informationspflicht obligatorisch und könnte dazu führen, dass im Sinne der Vermeidung von Formfehlern dem Kind einfach ein entsprechendes Formular zugestellt wird. Kann dies in unserem Sinne sein?

Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass sich alle Zivilgerichte an einer Zivilprozessordnung zu orientieren haben. Diese ist kantonaler Natur. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, im Zivilgesetzbuch, welches die materielle Ordnung zu regeln hat, die Einzelheiten des formellen Bereiches zu regeln.

Diese Bemerkung gilt auch für die beiden folgenden Artikel; ich bitte Sie, dort die Minderheit Suter zu unterstützen. Es ist einfach die elegantere Formulierung, die nicht so detailliert ist, und es gibt keine Gründe, zur komplizierteren Fassung des Bundesrates zurückzukehren.

Ich spreche jetzt zu den Artikeln 147 und 148 und bitte, mir dafür fünf Minuten Zeit einzuräumen. Es ist ein eigener Antrag, und als Antragsteller habe ich hier fünf Minuten zugute.

Präsidentin: Eingangs des Verfahrens wurde abgemacht, dass die Anträge gemeinsam begründet werden. Sie haben noch drei Minuten Zeit.

Baumann Alexander (V, TG), Sprecher der Minderheit: Ich kann nichts dafür, dass ich bei der Minderheit Straumann «nachgerutscht» bin und jetzt zwei Anträge in der Redezeit für einen Antrag begründen muss. Ich finde das nicht angemessen. – Ich fange jetzt an.

Die prozessuale Vertretung des Kindes – sei es durch einen Beistand oder gar einen Anwalt – beinhaltet die Gefahr, dass der Richter seine Aufgabe, das Kindeswohl zu wahren, nicht mehr eigenverantwortlich verstehen, sondern dem Beistand oder Anwalt des Kindes folgen könnte. Dieser sucht aber möglicherweise nicht so sehr dem generellen Wohl des Kindes, sondern allenfalls momentanen Wünschen und Interessen des Kindes zum Durchbruch zu verhelfen. Es ist zu beachten, dass das Kindeswohl nicht mit den Interessen und Wünschen des Kindes in Übereinstimmung sein muss. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Wenn der Vater einer vierzehnjährigen Tochter in einer phantastischen Wohnung residiert und sich während sechs Monaten jährlich beruflich im Ausland aufhält, kann es sehr wohl der Wunsch der jungen Dame sein, dass der Vater das Sorgerecht übernimmt und sie beim Vater wohnen kann. Dass dies dem Kindeswohl im gegebenen Fall sogar eher abträglich sein müsste, ist offensichtlich, und dass in einem solchen Fall die Obhut der Mutter angebracht ist ebenso, sofern diese in geregelten Verhältnissen lebt und wohnt und sich um die Tochter kümmern kann.

Der sogenannte Kinderanwalt geht zurück auf ein Postulat der amerikanischen Kinderbefreiungsbewegung der siebziger Jahre. Wo immer über dieses Institut diskutiert wurde, drehte sich die Frage um die Polarität: wohlverstandenes Kindeswohl oder anwaltliche Vertretung des Kindes mit Antragsrecht und Rechtsmittelbefugnis. Weder der bundesrätliche Entwurf noch der Beschluss des Ständerates legen aber fest, was der Prozessbeistand schliesslich zu vertreten hätte. Ist indessen kein präziser Auftrag definiert, besteht für den Beistand die Gefahr des Konfliktes.

Anerkennen wir die Wahrung des wohlverstandenen Kindeswohles als Ziel, können wir davon ausgehen, dass der Richter seine Aufgabe, das Kindeswohl zu wahren, eigenverantwortlich und mit der Untersuchungsmaxime ausgestattet ausübt, und dass das Kindeswohl beim Richter mindestens ebensogut aufgehoben ist wie bei einem Prozessvertreter des Kindes. Sollte es aber darum gehen, dem Willen, den Interessen des Kindes auf Gesetzesstufe zum Durchbruch zu verhelfen, so könnten wir uns dieser Zielsetzung nicht anschliessen. Wie dargelegt, können die Wünsche des Kindes dem eigentlichen Kindeswohl zuwiderlaufen. Sie dürfen dieses nicht übertreffen.

Die vorliegende Auseinandersetzung hat aber auch eine gefühlsmässige bzw. eine psychologische Seite. Ich bitte Sie, bevor Sie Ihre persönliche Entscheidung treffen, sich in das Bewusstsein, in die Seelenlage eines Kindes hineinzudenken. Unerträglich ist der Gedanke, dass ein Kind mit der Einführung der Vertretung gezwungen wird, seine Rechte gegen den Willen eines Elternteils durchzusetzen und sich dadurch gegen einen Elternteil zu stellen – eine Entscheidung, die in ihren Auswirkungen für ein Kind kaum überschaubar sein kann, die aber das Kind zwangsläufig sehr intensiv belasten kann. Verlustängste und Loyalitätskonflikte können Kinder unter Umständen völlig aus dem Gleichgewicht bringen.

Gerichtsprozesse können bekanntlich ein Leben mitprägen. Sie beschäftigen die Menschen, die davon betroffen sind – eine Mutter oder ein Vater, der erleben muss, dass sich sein Kind im Prozess gegen ihn gestellt hat, Anträge oder gar Rechtsmittel hat einreichen lassen, kann dies als tiefgestochene Wunde im eigenen Herzen empfinden. Um ein solches Vorgehen zu verzeihen, fehlen später oft Kraft und Grösse. Die Frage kann für die Betroffenen zu einem lebenslangen Problem werden.

Das Problem wird auch nicht verkleinert, wenn als Prozessvertreter Personen aus dem Anwaltsstand bezeichnet werden, wie dies die Minderheit III proponiert. Bei mehreren Kindern wäre zur Vermeidung von Interessenkonflikten für jedes ein Anwalt zu bezeichnen. Die evidente Auswirkung wäre mit Sicherheit die Kostensituation.

Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag der Mehrheit der Kommission und den Antrag der Minderheit III abzulehnen und dem Streichungsantrag der Minderheit I zuzustimmen.

Suter Marc (R, BE), Sprecher der Minderheit: Wir haben fünf Minuten Zeit, um ein sehr weites Feld von wichtigen Fragen zu begründen.

Ich muss hier einfach folgendes sagen: Man will etwas für das Kind tun, aber nach unserem Dafürhalten wird mit dieser Verfahrensausgestaltung das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Was hier im Grunde verlangt wird, sind zwingende Verfahrensvorgaben, die bei der Regelung der Kindesrechte den Beizug der Vormundschaftsbehörde, der Jugendhilfe, eines Beistands und vielleicht auch eines Kinderanwalts – ungeachtet der Notwendigkeit im Einzelfall – von Gesetzes wegen vorschreiben. Man will dem Kind eigene Verfahrensrechte in die Hand geben, es im Verfahren zur Partei machen mit der Möglichkeit, eigene Rechtsmittel einzulegen, eigene Anträge zu stellen, die überhaupt nicht mit den Auffassungen der Eltern übereinstimmen müssen.

Wir sehen auch ein Problem darin, dass diese ganze Verfahrensregelung, die vielleicht gut gemeint ist, schliesslich zu Verzögerungen führt, zu Verletzungen auch, die prozessbedingt und unnötig sind. Es geht ja hier, wenn die Frage der Zuteilung der Kinder strittig ist, wirklich um sehr emotionelle, schwierige Fragenkomplexe. Nun wollen Sie das aus dem Gerichtssaal auslagern und in allen Fällen, in denen es gar nicht erforderlich ist, alle möglichen Sachverständigen und Stellen zwingend beiziehen.

Es gilt ja hier die Offizialmaxime. Ich verstehe nicht ganz, weshalb dem Gericht nicht mehr Vertrauen entgegengebracht wird. Das Gericht kann – und es tut dies heute auch – sehr wohl abschätzen, wo die Probleme liegen, wo zusätzliche Abklärungen geboten sind und wo dies eben auch im Interesse des Kindes nicht angezeigt ist.

Uns scheint, dass der Ständerat – was die Verfahrensausgestaltung anbelangt – das Augenmass gewahrt hat und hier dem Gericht im Sinne des Opportunitätsprinzips die Möglichkeit gibt, Verfahren und Vorgehen sachgerecht und im Einzelfall zweckmässig zu gestalten.

Im übrigen hat Herr Oberrichter Vogel, der wirklich ein kompetenter und erfahrener Richter ist, einmal einen interessanten Aufsatz geschrieben: «Der Freibeweis bei der Kinderzuteilung». Er führt dort aus, das Wichtigste sei, dass der Richter sich ein eigenes Bild – aus eigener Anschauung, aus eigener Kenntnis – der Kinder machen könne, wenn ein solcher Zuweisungsstreit bestehe. Er plädierte auch dafür, dass die Kinder durch die Richter selber angehört werden sollten. Es ist viel besser – und da pflichte ich Oberrichter Vogel bei –, wenn ein erfahrener Richter sich mit dieser schwierigen Frage selber auseinandersetzt, als wenn man hier die Verantwortung auslagert, an Drittstellen delegiert und riskiert, die Kinder dann Fremdinteressen und zusätzlichen Druckversuchen der Eltern auszusetzen.

Zum Beistand und seiner Rolle und Funktion im Prozess: Wie Herr Baumann Alexander richtig sagte, besteht hier ein Konflikt zwischen dem Kindeswohl einerseits und dem Kindeswillen andererseits. Es ist für den Beistand in diesem Interessenkonflikt eigentlich nicht möglich, sachgerecht vorzugehen. Jedenfalls wäre es fast willkürlich, wenn ein Beistand einem momentanen Kindesinteresse, das seinem Willen vielleicht entspricht, zu einem gewissen Zeitpunkt Nachachtung verschafft, obwohl das Kind in diesem Konflikt zwischen den Eltern steht und je nach Alter, je nach persönlicher Situation dann zur einen oder zur anderen Seite hält.

Wir finden es auch sehr fragwürdig, dass ausgeblendet wird, welche Kräfte in solchen Situationen auf diese Kinder einwirken. Da werden Geschenke gemacht, materielle Versprechungen abgegeben, damit sich die Kinder zu der einen oder anderen Partei hingezogen fühlen. Das alles hat mit dem Kindeswohl sehr wenig zu tun, und wir halten dafür, hier die Gerichte zum Zuge kommen zu lassen, die Gerichte mit ihrer Erfahrung, ihrem Überblick auch im Quervergleich und ihren Kenntnissen der Parteien und der Interessen, wie sie sich im Einzelfalle darbieten. Das darf man nicht auslagern und auch nicht an andere Leute delegieren. Das geht einfach nicht. Sonst werden die Interessen völlig überlagert, und am Schluss tun Sie nichts Gutes für die Kinder. Im Gegenteil: Die Kinder werden zum Spielball der Eltern sowie anderer Personen. Sie werden instrumentalisiert und gleichsam von Gesetzes wegen in einen Konflikt hineingezogen, aus dem wir sie eigentlich am liebsten heraushalten möchten, weil diese Art von Konflikten zusätzliche seelische Belastungen bewirkt sowie Verletzungen, die ein ganzes Leben lang nachwirken können.

Die FDP-Fraktion unterstützt deshalb die Minderheit Straumann, meine Minderheitsanträge zu den Artikeln 145 und 146 sowie die Minderheit I und allenfalls den Eventualantrag der Minderheit II zu Artikel 147.

von Felten Margrith (S, BS), Sprecherin der Minderheit: Der Antrag der Minderheit III zu Artikel 147 und der Antrag der Minderheit II zu Artikel 148 bilden ein Konzept. Ich werde in diesem Sinne beide Anträge gemeinsam begründen.

Zunächst eine Begriffsklärung: Sowohl die Vormundschaftsbehörde als auch der Vertreter oder die Vertreterin des Kindes können in einem Scheidungsprozess auftreten. Dabei üben sie unterschiedliche Funktionen aus. Die Vormundschaftsbehörde ist Sachverständige. Sie beurteilt das Kindeswohl. Sie hat keine Parteistellung. Demgegenüber hat die Kindesvertretung die Aufgabe, dem Gericht den Willen und die Wünsche des Kindes zu vermitteln. Sie kann Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen usw. Herr Baumann Alexander, der Auftrag ist ganz klar! Hier bestehen keine Schwierigkeiten.

Bisher sind die Wünsche des Kindes im Scheidungsprozess kaum zum Vorschein gekommen, obwohl Kinder durch den Scheidungsprozess ihrer Eltern sehr direkt betroffen sind, so u. a. bei den Fragen der Zuteilung der elterlichen Gewalt und des Besuchsrechts. Kinder haben Rechte! Das war der Slo-

gan der Kinderschutzorganisationen im Vorfeld der Beratung der Kinderkonvention in diesem Rat. Dieser Grundsatz muss realisiert werden. Die Wünsche des Kindes dürfen nicht unbeachtet bleiben, selbst dann nicht, wenn diese vielleicht nicht dem sogenannten Kindeswohl entsprechen. Jede Entscheidung, die das Kind betrifft, muss mindestens in Kenntnis seines Willens und seiner Wünsche getroffen werden, und zwar im formalisierten Gerichtsverfahren.

Beim Konzept, das wir Ihnen beantragen, fordern wir eine strikte Trennung der Funktionen der Vormundschaftsbehörde und der Prozessvertretung des Kindes. Die eigenständige, unabhängige Interessenvertretung des Kindes entspricht dem heutigen Verständnis der Rechtsposition von Kindern. Die Kindesvertretung ist von der Arbeitsgruppe «Kindesmisshandlung» gefordert worden; Sie erinnern sich an den umfangreichen Katalog mit Empfehlungen zugunsten der Rechte der Kinder. Das Institut der Kindesvertretung entspricht auch Artikel 12 Absatz 2 der UN-Kinderkonvention. Dass sich Kinder gegen wohlgemeinte elterliche Anordnungen wehren, ist doch völlig normal. Gefordert ist mehr Konfliktfähigkeit zwischen Eltern und Kindern, nicht bedingungslose Unterordnung!

Zu den Anträgen im einzelnen: Zunächst: Auf der Fahne hat sich ein kleiner, aber nicht unbedeutender Fehler eingeschlichen. Im Antrag der Minderheit III zu Artikel 147 Absatz 1 muss am Schluss ein Doppelpunkt stehen, denn ich möchte nicht in jedem Fall die Kindesvertretung angeordnet haben, sondern nur in den in den Ziffern 1, 2, 3 und 4 gemäss Entwurf des Bundesrates genannten Fällen.

Die in Artikel 147 gewählte Formulierung, wonach ein Bestand die Vertretung zu übernehmen hat, lässt vermuten, dass diese Aufgabe von Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde übernommen werden soll. Das ist abzulehnen. Die Vormundschaftsbehörde ist die sachverständige Behörde und kann demnach nicht gleichzeitig auch die Vertretung des Kindes übernehmen. Dies könnte zu einem Rollenkonflikt führen, der unbedingt auszuschliessen ist. Diese Befürchtung wird um so grösser, wenn davon ausgegangen wird, dass die Kantone in der Praxis Amtsvormundschaften damit befassen würden. Die Vertretung ist von eigens dafür geschulten Anwältinnen und Anwälten zu übernehmen. Aus den vorgenannten Gründen ist auch vorzusehen, dass die Person, welche die Vertretung übernimmt, nicht von der Vormundschaftsbehörde, sondern vom Gericht bestimmt wird. Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit III zu Artikel 147 und dem Antrag der Minderheit II zu Artikel 148 zuzustimmen. Das ist ein Konzept.

Thanei Anita (S, ZH): Die Artikel 144ff. regeln das Verfahren in bezug auf die Kinder; es geht dabei zum einen um die Art und Weise der Abklärung der Verhältnisse, zum anderen um die Stellung des Kindes im Scheidungsprozess. Die Kinder sind, je jünger sie sind, in einem Scheidungsverfahren die schwächste Partei bzw. Nichtpartei, auf jeden Fall aber nicht selten die am meisten Betroffenen. Sie sind ihren Eltern ausgeliefert, insbesondere auch diversen Druckversuchen. Deshalb sind die Belange der Kinder der Verfügungsgewalt der Eltern teilweise entzogen. Die Eltern können gemeinsame Anträge stellen, die das Gericht dann anhand der Richtschnur des Wohles des Kindes zu überprüfen hat. Sobald aber Anhaltspunkte bestehen, die Anträge seien unangemessen, müsste das Gericht von Amtes wegen weitere Abklärungen treffen.

Richtig und wichtig ist, dass die Eltern zwingend angehört werden, unabhängig davon, ob es eine Konventionalscheidung ist oder nicht. Das genügt jedoch noch nicht; mein Vertrauen in die Gerichte jedenfalls ist nicht so grenzenlos, wie dasjenige von Herrn Suter. Es besteht eine grosse Gefahr, dass die Interessen der Kinder bei der Konventionalscheidung in Vergessenheit geraten. Neu wird zu Recht auch die Mitwirkung der Jugendhilfe und insbesondere die Stellung der Kinder im Scheidungsprozess genauer geregelt. Die Uno-Kinderkonvention gesteht dem Kind im Zusammenhang mit familiären Auseinandersetzungen gewisse Anhörungsrechte zu.

Zu Artikel 144: Die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen und auch die SP-Fraktion wollen, dass die Anhörung des Kindes nicht obligatorisch ist und die Art und Weise dieser Anhörung dem Gericht überlassen wird. Im Gegensatz zu Bundesrat und Ständerat wollen wir zudem, dass Kinder auch angehört werden, wenn sie es selbst verlangen. Wenn wichtige Gründe dagegen sprechen, könnte die Anhörung in jedem Fall unterbleiben. Wichtig ist ferner Absatz 3 von Artikel 144, wonach das Kind über die Art und Weise der Anhörung angemessen zu informieren ist.

Ich beantrage Ihnen deshalb im Namen der SP-Fraktion Zustimmung zur Mehrheit betreffend Artikel 144 und Artikel 145.

Zu Artikel 146: Hier wird die Mitwirkung der Jugendhilfe geregelt. Demzufolge soll sich das Gericht bei der Vormundschaftsbehörde erkundigen, ob Tatsachen bekannt sind, die für das Scheidungsverfahren relevant sind. Eine Minderheit der Kommission will diese Erkundigung nur fakultativ vorsehen.

Ich beantrage Ihnen im Namen der SP-Fraktion Zustimmung zur Mehrheit. Gerichte neigen dazu, Prozesse so schnell wie möglich zu erledigen. Sie werden sich bei der Vormundschaftsbehörde nur erkundigen, wenn gewichtige Indizien bestehen. Solche werden sie im Falle von fünfminütigen Anhörungen anlässlich von Konventionalscheidungen nicht ausmachen. Wenn es uns mit dem Kinderschutz Ernst ist, scheuen wir diese unkomplizierte Nachfrage, die auch mittels eines Formulars geschehen kann, nicht.

Zu den Artikeln 147 und 148: Ich spreche hier im Namen der SP-Fraktion zu den beiden Minderheitsanträgen von Felten. In den Artikeln 147 und 148 ist die Prozessvertretung des Kindes geregelt. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass jüngere Untersuchungen ergeben haben, dass die Officialmaxime zum Kinderschutz nicht genügt. Lediglich in etwa 12 Prozent der Fälle sind die Richter von gemeinsamen Anträgen der Eltern abgewichen.

Bundesrat und Ständerat sind sich zumindest dahingehend einig, dass in gewissen Fällen eine Prozessvertretung für das Kind nötig ist. Die Frage ist nun: Vormundschaftsbehörde oder Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwältin? Bei der Vormundschaftsbehörde handelt es sich um eine Sachverstandsbehörde, weshalb zum Teil Interessenkonflikte möglich sind. Die Bestellung einer Anwältin oder eines Anwaltes garantiert dagegen die unabhängige Interessenvertretung des Kindes. Die entsprechenden Aufgaben sind in Artikel 148 Absatz 2 geregelt.

Ich erlaube mir noch eine Schlussbemerkung: Gegnerinnen und Gegner der Kindesanwältin oder des Kindesanwaltes sehen in deren Einsetzung eine verfassungswidrige Verletzung der Elternrechte. Der Kindesanwalt oder die Kindesanwältin wird aber nur in Ausnahmefällen, gemäss den Ziffern 1 bis 4 von Artikel 147 des Entwurfes, bestellt. Das ist das eine; und zum anderen sind Kindesschutzmassnahmen, solange sie gesetzlich vorgesehen sind, im öffentlichen Interesse sowie verhältnismässig und somit auch keine Verletzung der Verfassung.

Stamm Luzi (R, AG): Die FDP-Fraktion wird bei den Artikeln 144 bis 146 mit der Minderheit und bei den Artikeln 147 und 148 mit der Minderheit I stimmen.

Ich würde auch hier eine Wette eingehen, dass die praktische Relevanz, welchen Anträgen man hier zustimmt, viel kleiner ist, als wir heute annehmen.

Ich nenne das Beispiel der Prozessordnung des Kantons Aargau: Wenn man die Prozessordnung las, meinte man, die Verfahren seien mündlich. Irgendwo stand noch der Satz, dass der Richter das schriftliche Verfahren anordnen kann. Erst wenn man die Praxis kannte, merkte man, dass das Verfahren immer schriftlich ist.

Ich will mit diesem Beispiel folgendes sagen: Was wir in den Artikeln 144 bis 148 auch immer festlegen, der Richter wird sich überlegen müssen, in welchem Umfang es sinnvoll ist, das Kind oder die Kinder einzuvernehmen. Wir haben die Officialmaxime. Schon jetzt kann ein Richter ein Kind einvernehmen, wenn er das will. Er wird das sinnvollerweise selten

machen. Ich würde – wie ich anfangs gesagt habe – eine Wette eingehen, dass es sich nicht einbürgern wird, dass die Richter im Normalfall die Kinder einvernehmen werden; das wäre ja auch nicht sinnvoll. Es wird so oder so bei Ausnahmefällen bleiben.

Mir scheinen die Minderheitsanträge auf der ganzen Linie der beste Weg zu sein. Die FDP-Fraktion stimmt, wie gesagt, bei den Artikeln 144 bis 146 für die Minderheit und bei den Artikeln 147 und 148 für die Minderheit I.

Sandoz Suzette (L, VD): Je me concentrerai sur les articles 147 et 148. Le groupe libéral soutient la proposition de minorité I (Baumann Alexander) et, subsidiairement, si par malheur cette proposition ne passait pas, la proposition de la minorité II (Suter). Pourquoi en fait? Pour trois raisons:

1. Les articles 147 et 148 introduisent ce que nous nous efforçons d'éviter par tous les moyens depuis bientôt un siècle, c'est-à-dire la qualité de partie de l'enfant dans le procès en divorce de ses parents. Regardez en effet l'article 148 alinéa 2: le curateur qui représente l'enfant peut déposer des conclusions et peut recourir, le cas échéant, contre la décision du juge. On institue ainsi la qualité de partie de l'enfant dans le procès de ses parents, c'est véritablement désolant. 2. C'est d'autant plus désolant qu'à ce jour, les expériences qui ont été faites dans les pays qui nous entourent, avec l'introduction éventuelle de l'avocat de l'enfant dans le procès en divorce de ses parents, n'ont donné aucun résultat particulièrement positif – je vous renvoie à ce que vous pouvez lire dans la doctrine, et notamment dans la doctrine française. C'est un point controversé, dont les résultats sont tout à fait discutés et discutables.

3. Enfin, depuis bientôt un siècle chez nous, la tradition veut que le juge du divorce, celui qui connaît la relation entre les parents, le problème entre les époux, soit à même de représenter les intérêts de l'enfant. Par la maxime officielle imposée par le droit fédéral, nous assurons à l'enfant la meilleure représentation possible de ses intérêts, c'est-à-dire le juge qui, dans ce conflit opposant les époux, donc l'un des parents à l'autre, doit être l'arbitre des intérêts de l'enfant sans que celui-ci soit impliqué comme tiers dans ce procès.

Vous ne pouvez, je crois, que suivre la proposition de la minorité I (Baumann Alexander) pour le bien de l'enfant, d'autant plus que nous avons prévu, à l'article 144, qu'il pouvait être entendu par le juge, ce qui de cette manière assure à la première personne compétente – le juge – la faculté de connaître ce qui pourrait être important pour l'enfant.

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: A l'alinéa 2 de l'article 144, la majorité de la commission se rallie au projet du Conseil fédéral, tout en précisant que les enfants doivent être entendus personnellement lorsqu'ils en expriment la demande. Pour le surplus, contrairement au Conseil des Etats, la majorité de la commission exige que le juge procède en principe personnellement à l'audition des enfants. Partant, la délégation de cette tâche à une tierce personne ne peut intervenir que dans des cas importants, si des circonstances spéciales l'exigent, notamment lorsqu'il apparaît préférable que ce ne soit pas le juge lui-même qui entende les enfants, mais des personnes de confiance ou spécialement formées à cet effet. Nous vous proposons donc de repousser la proposition de minorité Straumann, reprise par M. Baumann.

La majorité de la commission du Conseil national a procédé à l'ajout d'un alinéa 3 qui dispose que les enfants censés être entendus doivent être informés de manière appropriée du droit qui leur est octroyé d'être écoutés. Il y a lieu de préciser que l'obligation d'entendre les enfants s'applique tant à la procédure de divorce sur requête commune qu'à la procédure de divorce résultant d'une demande unilatérale.

L'administration s'est par ailleurs penchée sur l'examen de la conformité de la procédure avec la Convention de l'ONU relative aux droits de l'enfant, que nous avons accepté de ratifier au mois de décembre de l'année passée, et s'est prononcée en faveur de cette conformité. Au surplus, la convention de l'ONU bénéficie, en vertu du droit fédéral, du principe de l'immédiateté.

Aux articles 145 et 146, ces deux dispositions doivent être traitées ensemble, car le Conseil des Etats a décidé de supprimer l'article 146 pour l'insérer dans l'article 145. La majorité de la commission du Conseil national vous propose de suivre le Conseil fédéral et de rejeter la décision du Conseil des Etats. Le Conseil des Etats veut supprimer l'article 146 parce qu'il l'estime superfétatoire et inutilement bureaucratique. Le Conseil fédéral a introduit cette disposition à la lumière de la nouvelle Convention de l'ONU relative aux droits de l'enfant. Il s'est également inspiré des propositions des praticiens.

Tous les experts consultés ont, au surplus, déclaré unanimement qu'il fallait améliorer la position de l'enfant, mieux sauvegarder ses intérêts. La solution du Conseil fédéral et de la majorité de la commission est déjà un compromis.

En effet, à l'article 147, la proposition de la minorité III (von Felten), consistant à accorder à l'enfant le droit de se faire représenter par un avocat dans la procédure de divorce de ses parents a été rejetée par la majorité de la commission en raison de son caractère estimé excessif.

Par contre, la majorité de la commission maintient, à l'article 146, la collaboration des services chargés de l'aide à la jeunesse, prévoyant que le juge doit, dans chaque cas de divorce d'un couple avec enfant, s'approcher de l'autorité tutélaire ou d'un service chargé de l'aide à la jeunesse pour s'enquérir de l'existence de faits qui pourraient s'avérer importants pour régler le sort des enfants. Cette obligation de collaboration faite au juge ne devrait pas engendrer une bureaucratie importante: les cantons, par exemple, pourront faciliter la demande de renseignements, en prévoyant des formulaires ad hoc. Dans la plupart des cas, ces renseignements n'influenceront pas la décision du juge. Cependant, pour peut-être 1 pour cent ou 1 pour mille des cas, l'autorité tutélaire ou les services d'aide à la jeunesse porteront à la connaissance du juge des faits que les parents ont caché au juge – je pense à des cas de maladie mentale, d'abus sexuels, de violence. Pour ces enfants – même s'il s'agit d'une minorité –, la disposition mérite donc d'être maintenue. Par ailleurs, lorsque le Conseil des Etats a décidé de biffer l'article 146, la Conférence des autorités cantonales de tutelle est intervenue pour prier le Conseil national de le maintenir. Les professeurs Hegnauer, Stettler, le conseiller d'Etat Mario Annoni siègent au sein de cette conférence. Le professeur Geiser, soutenu par le recteur de la «Höhere Fachschule» de Lucerne, M. Häfeli, sont également intervenus dans ce sens. Mme Geissbühler, médiatrice expérimentée, nous a également priés de revenir sur la décision du Conseil des Etats.

En soi, cet article 146 n'est par ailleurs pas une grande nouveauté. Il s'agit de la concrétisation de l'actuel article 156 qui stipule que le juge doit établir d'office les faits pertinents en ce qui concerne l'attribution des enfants.

Si nous maintenons l'article 146, ce que souhaite la grande majorité de la commission – 16 voix contre 4 –, il n'y a plus de raison de suivre la décision du Conseil des Etats de modifier l'alinéa 2 de l'article 145. Quant à l'alinéa 3 de cet article 145, la commission, soutenue par l'administration, vous invite à suivre la décision du Conseil des Etats, soit de biffer cette disposition.

J'en arrive aux articles 147 et 148. Ces deux dispositions traitent de la représentation de l'enfant. Le projet du Conseil fédéral énumère, à l'article 147, une liste exhaustive des cas dans lesquels l'enfant doit être représenté par un curateur. Le Conseil des Etats a été plus restrictif que le Conseil fédéral en subordonnant à l'existence de motifs importants l'obligation de représentation de l'enfant par un curateur. Le Conseil des Etats a procédé à l'ajout d'un alinéa 2 à l'article 147, à teneur duquel sont précisés les cas où le juge doit examiner la nécessité ou non d'ordonner une curatelle de représentation. La divergence entre la version du Conseil fédéral et celle du Conseil des Etats n'est donc pas très importante, puisque la version du Conseil des Etats procède simplement d'une énumération plus logique des motifs importants.

La majorité de votre commission a adhéré à la version du Conseil des Etats. La minorité I (Baumann Alexander) s'est

prononcée en faveur de la suppression des articles 147 et 148. Après avoir entendu ses arguments, la commission l'a rejetée par 15 voix contre 3. Au nom de la majorité de la commission, je vous demande également de rejeter les propositions de minorité II (Suter) et de minorité III (von Felten) à ce même article 147.

Koller Arnold, Bundespräsident: Unmündige Kinder werden von der Scheidung ihrer Eltern und der gerichtlichen Regelung der Kindesfragen in ihren persönlichen Verhältnissen sehr direkt betroffen. Es ist deshalb ein wichtiges Anliegen, in dieser Scheidungsrechtsrevision die verfahrensrechtliche Stellung der Kinder zu verbessern. Zentraler Pfeiler ist das Anhörungsrecht der Kinder, das in Artikel 144 festgeschrieben wird. Das Anhörungsrecht des Kindes ist auch vom Ständerat als solches nicht in Frage gestellt worden. Im Unterschied zur bundesrätlichen Fassung und zum Beschluss der Mehrheit Ihrer Kommission hat es aber der Ständerat ins freie Ermessen des Gerichts gestellt, ob dieses die Anhörung selber durchführt oder aber eine aussenstehende Drittperson mit der Anhörung beauftragt.

Nun zeigen jedoch gerade die Erfahrungen in Deutschland, dass die direkte Anhörung des Kindes durch das urteilende Gericht von eminenter Bedeutung ist, damit sich das Gericht selbst ein Bild von der Situation des Kindes machen kann und so seine Entscheidung nicht auf Fakten abstellt, die ihm durch Drittpersonen übermittelt wurden, welche die Dinge durch ihre eigene Brille betrachteten. Diese Unmittelbarkeit wird aber nur beim Entwurf des Bundesrates und beim Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission garantiert.

Schliesslich ist auch die Fassung Kommissionsmehrheit durchaus flexibel: Lehnt nämlich das Kind eine Anhörung ab, so liegt ein wichtiger Grund vor, um auch wirklich darauf zu verzichten. Verlangt die Anhörung überdies besonderes psychologisches Geschick, so kann diese auch nach Fassung der Kommissionsmehrheit einer Drittperson übertragen werden. Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, bei Artikel 144 der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Artikel 146 ist so, wie ihn der Bundesrat vorschlägt, im Vernehmlassungsverfahren mehrheitlich gutgeheissen worden. Die Vormundschaftsbehörde oder allenfalls die vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle der Jugendhilfe, bei welcher die entsprechenden Informationen gesammelt werden, erhalten auf Anfrage des Scheidungsgerichtes automatisch die Gelegenheit, dem Gericht die für die Kinderbelange wichtigen Tatsachen mitzuteilen, von denen sie bereits Kenntnis haben. Dabei ist zu betonen: Von der Vormundschaftsbehörde müssen also nicht von Amtes wegen irgendwelche weiteren Abklärungen getroffen werden. Liegen bei ihr keine für die Kindesfragen wichtigen Tatsachen vor, so kann die Anfrage mittels eines Formulars beantwortet werden.

Wenn man dagegen diese Bestimmung zu einer reinen Kann-Vorschrift degradiert, wie das der Ständerat gemacht hat und wie es die Minderheit Suter beantragt, dann würde das dazu führen, dass die Vorschrift wohl vielerorts toter Buchstabe bliebe. Es ist nun aber schwer zu erklären, weshalb sich das Gericht in bezug auf die Situation der Eltern von Amtes wegen ein eigenes Bild machen muss, ihm aber gleichzeitig freigestellt wird, ob es sich bezüglich der Kinder bei der zuständigen Behörde erkundigen soll oder nicht.

Die Verpflichtung der Gerichte, sich bei der Jugendbehörde zu erkundigen, ist im übrigen keinesfalls ein Misstrauensvotum gegenüber den Eltern, sondern dient dazu, in möglicherweise wenigen, dann aber meistens sehr gravierenden Fällen an die nötigen Informationen zu gelangen. Diese vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung entspricht übrigens schon heute der Praxis in mehreren Kantonen und hat sich bewährt. Schliesslich zur Vertretungsfrage, zu Artikel 147 und Artikel 148: Diese beiden Artikel nehmen ein wichtiges Anliegen des Kinderschutzes auf, denn es ist nachgewiesen, dass die Untersuchungsmaxime unter anderem wegen der Überlastung der Gerichte nicht immer ausreicht, um die Kindesinteressen optimal zu wahren. Sicher nicht in allen, aber in gewissen Fällen sollen deshalb die Kinder im Prozess durch einen Beistand mit Parteirechten vertreten werden. Die in Arti-

kel 144 vorgeschriebene Anhörung des Kindes macht diese Vertretung in gewissen qualifizierten Fällen nicht überflüssig. Wird nämlich die Anhörung unterlassen, so kann dieser Mangel nur von den Eltern als Parteien, nicht aber vom Kind selber angefochten werden.

Gemäss Fassung des Ständerates bzw. der Mehrheit Ihrer Kommission ist im Grundsatz unbestritten, dass diese Bestimmungen nötig sind. Umstritten sind eigentlich nur die Modalitäten. Die Mehrheit Ihrer Kommission besteht darauf, dass unterschiedliche Anträge der Eltern über die Zutellung der elterlichen Sorge oder wichtige Fragen des persönlichen Verkehrs nicht per se ein wichtiger Grund für die Ernennung eines Beistandes sein sollen, sondern das Gericht in diesen Fällen lediglich verpflichtet sein soll, die Ernennung eines Beistandes zu prüfen.

Falls diese Änderung dahingehend interpretiert wird, dass trotz unterschiedlicher Anträge der Verhandlungsspielraum für gütliche Lösungen gewahrt bleiben soll, aber bei heftigen und andauernden Streitigkeiten zwischen den Eltern ein wichtiger Grund für die Beistandsbestellung vorliegt, so kann sich der Bundesrat mit der Lösung des Ständerates bzw. der Kommissionsmehrheit durchaus einverstanden erklären. Demgegenüber beantragen wir Ihnen, den Antrag der Minderheit II bei Artikel 148, der eine sehr weit gehende Abschwächung der Vertretung des Kindes vorsieht, abzulehnen. Gleiches gilt für die Minderheit III aus den von Ihrem Referenten erwähnten Gründen.

Art. 144

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Mehrheit

Es hört auch die Kinder in geeigneter Weise persönlich an, insbesondere wenn ein Kind die Anhörung verlangt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dafür sprechen, dass die Anhörung durch eine Drittperson erfolgt oder überhaupt unterbleibt.

Minderheit

(Straumann, Baumann Alexander, Dormann, Fischer-Hägglingen, Gadiant, Loretan Otto, Stamm Luzi)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3 (neu)

Mehrheit

Das Kind ist über das Anhörungsrecht in geeigneter Weise zu informieren.

Minderheit

(Straumann, Baumann Alexander, Dormann, Fischer-Hägglingen, Gadiant, Loretan Otto, Stamm Luzi)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Art. 144

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Majorité

Il entend aussi les enfants personnellement et de manière appropriée, notamment lorsqu'ils demandent eux-mêmes à être entendus, pour autant que leur âge ou d'autres motifs importants ne s'opposent pas à l'audition ou n'exigent pas qu'elle soit menée par un tiers.

Minorité

(Straumann, Baumann Alexander, Dormann, Fischer-Hägglingen, Gadiant, Loretan Otto, Stamm Luzi)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3 (nouveau)

Majorité

Les enfants doivent être informés de manière appropriée de leur droit d'être entendus.

Minorité

(Straumann, Baumann Alexander, Dormann, Fischer-Hägglingen, Gadiant, Loretan Otto, Stamm Luzi)
Rejeter la proposition de la majorité

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Minderheit 69 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 61 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Minderheit 73 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 56 Stimmen

Art. 145**Antrag der Kommission****Abs. 1, 3**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2**Mehrheit**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Suter, Baumann Alexander, Fischer-Hägglingen, Sandoz Suzette)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 145**Proposition de la commission****Al. 1, 3**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2**Majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Suter, Baumann Alexander, Fischer-Hägglingen, Sandoz Suzette)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1, 3 – Al. 1, 3

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Minderheit 76 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 56 Stimmen

Art. 146**Antrag der Kommission****Mehrheit**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Suter, Baumann Alexander, Fischer-Hägglingen, Sandoz Suzette)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 146**Proposition de la commission****Majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Suter, Baumann Alexander, Fischer-Hägglingen, Sandoz Suzette)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 78 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 57 Stimmen

Art. 147**Antrag der Kommission****Abs. 1****Mehrheit**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Baumann Alexander, Fischer-Hägglingen, Sandoz Suzette, Suter)

Streichen**Minderheit II**

(Suter, Fischer-Hägglingen, Sandoz Suzette)

(Eventualantrag zur Minderheit I)

Das Gericht ordnet aus wichtigen Gründen auf Antrag eines Elternteils, des urteilsfähigen Kindes oder der Vormundschaftsbehörde die Vertretung des Kindes im Prozess durch einen Beistand an.

Minderheit III

(von Felten, Jutzet, Hollenstein, Thanei)

Das Gericht ordnet die Vertretung des Kindes im Prozess an und bezeichnet als seine Vertretung eine in Kinderbelangen befähigte Rechtsanwältin oder einen in Kinderbelangen befähigten Rechtsanwalt:

....

Abs. 2, 3**Mehrheit**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Baumann Alexander, Fischer-Hägglingen, Sandoz Suzette, Suter)

Streichen**Minderheit II**

(Suter, Fischer-Hägglingen, Sandoz Suzette)

(Eventualantrag zur Minderheit I)

Streichen**Art. 147****Proposition de la commission****Al. 1****Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Baumann Alexander, Fischer-Hägglingen, Sandoz Suzette, Suter)

Biffer**Minorité II**

(Suter, Fischer-Hägglingen, Sandoz Suzette)

(proposition subsidiaire à la minorité I)

Sur demande de l'un des parents, de l'enfant capable de discernement ou de l'autorité tutélaire, et pour autant que des motifs importants le justifient, le juge ordonne que l'enfant soit représenté par un curateur dans la procédure.

Minorité III

(von Felten, Jutzet, Hollenstein, Thanei)

Le juge ordonne que l'enfant soit représenté par un curateur dans la procédure et désigne à cet effet un avocat compétent pour traiter ce genre d'affaire:

....

Al. 2, 3**Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Baumann Alexander, Fischer-Hägglingen, Sandoz Suzette, Suter)

Biffer**Minorité II**

(Suter, Fischer-Hägglingen, Sandoz Suzette)

(proposition subsidiaire à la minorité I)

Biffer

Abs. 1 – Al. 1**Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire**

Für den Antrag der Mehrheit 64 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III 61 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 75 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I 58 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 68 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II 66 Stimmen

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Mehrheit 79 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I, II 56 Stimmen

Art. 148**Antrag der Kommission
Mehrheit**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Baumann Alexander, Fischer-Hägglingen, Sandoz Suzette, Suter)
Streichen

Minderheit II

(von Felten, Jutzet, Hollenstein, Thanei)

Randtitel**2. Aufgaben****Abs. 1**

Streichen

Abs. 2

Die Vertretung des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen, soweit es um die Zuteilung der elterlichen Sorge, um Fragen des persönlichen Verkehrs, um Kinderschutzmassnahmen oder um Unterhaltsbeiträge für das Kind geht.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 148**Proposition de la commission****Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Baumann Alexander, Fischer-Hägglingen, Sandoz Suzette, Suter)
Biffer

Minorité II

(von Felten, Jutzet, Hollenstein, Thanei)

Titre marginal**2. Attributions****Al. 1**

Biffer

Al. 2

Le curateur peut déposer des conclusions dans la procédure et interjeter recours contre les décisions relatives à l'attribution de l'autorité parentale, à des questions concernant les relations personnelles, aux mesures de protection de l'enfant et aux contributions d'entretien pour enfants.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung – Vote**Eventuell – A titre préliminaire**

Für den Antrag der Mehrheit 88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II 47 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 73 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I 62 Stimmen

Ziff. 4 – Ch. 4

Präsidentin: Wir kommen zum Abschnitt «4. Weitere Bestimmungen des Zivilgesetzbuches» (deutsche Fahne, Seite 20ff.).

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: Le projet du Conseil fédéral ne contient pas ce chapitre. C'est en effet le Conseil des Etats qui a introduit les nouvelles dispositions des articles 260 alinéa 1bis et 260d. Ce sont en fait les officiers d'état civil qui sont à l'origine de cette «nouvelle» en mettant l'accent sur le fait que, dans la plupart des cas, un enfant né après le divorce n'a pas pour père l'ex-époux. Comme une procédure en désaveu doit précéder une action en paternité contre le vrai père, le droit actuel impose l'introduction d'une procédure en désaveu de paternité avec les conséquences que cela implique, notamment du point de vue des frais, les examens nécessaires – analyses sanguines, etc. – étant très coûteux. Sur la base de l'intervention des officiers d'état civil, l'administration a formulé une proposition qui a été acceptée par le Conseil des Etats et qui figure sur le dépliant. Le texte proposé par l'administration et adopté par le Conseil des Etats n'a cependant pas recueilli l'entière satisfaction des officiers d'état civil, qui sont à nouveau intervenus, statistiques à l'appui, pour démontrer que, dans la plupart des cas, les procédures en désaveu de paternité introduites par des époux divorcés avaient abouti. C'est pourquoi ils ont proposé de modifier la présomption légale de paternité, c'est-à-dire que cette présomption n'existe plus si l'enfant est né postérieurement au prononcé du divorce.

Comme la solution intermédiaire, le compromis finalement adopté par le Conseil des Etats ne résout pas le problème. L'administration a encore proposé une nouvelle version à la commission du Conseil national, qui a été adoptée à l'unanimité. Vous la trouverez sur le dépliant à la page 20 pour le texte français et à la page 21 pour le texte allemand. Cette version consacre le principe selon lequel il y a une présomption de paternité du mari, après la dissolution du mariage, uniquement si le lien conjugal a été dissous en suite du décès ou de déclaration d'absence. Partant, si l'enfant est né postérieurement à la dissolution du mariage par divorce, ou postérieurement au jugement déclarant la nullité du mariage, l'ex-époux n'est plus présumé être le père. Dans ce cas-là, l'enfant porte le nom de la mère et en acquiert le droit de cité, et seule la mère est alors détentrice de l'autorité parentale. Cette non-présomption de paternité implique également que, si l'époux est effectivement le père de l'enfant, il doit procéder par le biais de la reconnaissance de paternité.

Art. 38 Abs. 3; 179**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 38 al. 3; 179**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté**Art. 255****Antrag der Kommission****Abs. 1**

Ist ein Kind während der Ehe oder vor Ablauf von 300 Tagen seit der Auflösung der Ehe durch Tod geboren, so gilt der Ehemann als Vater.

Abs. 2

Bei späterer Geburt gilt diese Vermutung nur, wenn das Kind vor der Auflösung der Ehe durch Tod gezeugt worden ist.

Abs. 3

Wird der Ehemann für verschollen erklärt, so gilt er als Vater, wenn das Kind vor Ablauf von 300 Tagen seit dem Zeitpunkt

der Todesgefahr oder der letzten Nachricht geboren worden ist.

Art. 255*Proposition de la commission**Al. 1*

L'enfant né pendant le mariage ou dans les 300 jours après la dissolution du mariage par suite de décès a pour père le mari.

Al. 2

Lorsque l'enfant est né après les 300 jours, cette présomption ne vaut que s'il a été conçu avant la dissolution du mariage par suite de décès.

Al. 3

Si le mari est déclaré absent, il est réputé être le père de l'enfant né dans les 300 jours qui suivent le danger de mort ou les dernières nouvelles.

Angenommen – Adopté

Art. 256a Abs. 2*Antrag der Kommission*

Ist das Kind frühestens 180 Tage nach Abschluss und spätestens 300 Tage nach Auflösung der Ehe durch Tod geboren, so wird vermutet, dass es während der Ehe gezeugt worden ist.

Art. 256a al. 2*Proposition de la commission*

L'enfant né 180 jours au moins après la célébration du mariage ou 300 jours au plus après sa dissolution par suite de décès est présumé avoir été conçu pendant le mariage.

Angenommen – Adopté

Art. 257 Abs. 1*Antrag der Kommission*

Ist ein Kind vor Ablauf von 300 Tagen seit der Auflösung der Ehe durch Tod geboren und hat die Mutter inzwischen eine neue Ehe geschlossen, so gilt der zweite Ehemann als Vater.

Art. 257 al. 1*Proposition de la commission*

Lorsqu'un enfant est né dans les 300 jours après la dissolution du mariage par suite de décès alors que sa mère a contracté un nouveau mariage, le second mari est réputé être le père.

Angenommen – Adopté

Art. 260 Abs. 1bis; 260d*Antrag der Kommission*

Streichen

Art. 260 al. 1bis; 260d*Proposition de la commission*

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 264a Abs. 3*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 264a al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 273*Antrag der Kommission*

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2*Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(von Felten, Aepli, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Thanei) Wird das Besuchsrecht schuldhaft nicht ausgeübt, so kann es entzogen werden. Der durch die Nichtausübung des Besuchsrechts entstandene Schaden ist zu ersetzen.

Abs. 4 (neu)*Mehrheit*

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(von Felten, Aepli, de Dardel, Hollenstein, Thanei) Bei begründetem Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder andere gravierende körperliche und seelische Misshandlungen wird das Besuchsrecht sistiert.

Art. 273*Proposition de la commission**Al. 1, 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(von Felten, Aepli, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Thanei) Ce droit de visite peut lui être retiré si, de manière fautive, il omet de l'exercer. Les dommages causés par le non-exercice du droit de visite devront être compensés.

Al. 4 (nouveau)*Majorité*

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(von Felten, Aepli, de Dardel, Hollenstein, Thanei) En cas de forte présomption d'abus sexuels ou d'autres mauvais traitements physiques ou psychiques, le droit de visite est provisoirement suspendu.

von Felten Margrith (S, BS), Sprecherin der Minderheit: Bei Artikel 273 geht es um das Besuchsrecht, um das Recht auf persönlichen Verkehr. In diesem Artikel ist vorgesehen, dass derjenige Elternteil, der die elterliche Gewalt nicht ausübt, Anspruch auf angemessenen Verkehr mit dem unmündigen Kind hat. Es ist jedoch nicht einzusehen, wieso im Gesetz nur ein Anspruch auf angemessenen Verkehr verankert ist, nicht aber auch eine Besuchspflicht desjenigen Elternteils, der die elterliche Gewalt nicht innehat.

Wie die Praxis immer wieder gezeigt hat, ist es sehr oft so, dass das Besuchsrecht vom Vater nur ungenügend oder gar nicht wahrgenommen wird. Es ist den Müttern in diesen Fällen nicht möglich, ihre Freizeit ohne die Kinder zu planen, da sie nicht wissen, ob der Vater die Kinder auch wirklich abholen kommt. Auch für die Kinder ist ein regelmässig vom Vater ausgeübtes Besuchsrecht wichtig. Eine nicht eingehaltene Besuchsrechtregelung ist gewöhnlich mit grossen Enttäuschungen verbunden.

Mit dem Minderheitsantrag verlangen wir deshalb, dass die Besuchspflicht im Gesetz verankert wird und die Nichtausübung der Besuchspflicht Konsequenzen nach sich zieht: «Wird das Besuchsrecht schuldhaft nicht ausgeübt, so kann es entzogen werden. Der durch die Nichtausübung des Besuchsrechts entstandene Schaden ist zu ersetzen.» Unter dem entstandenen Schaden verstehe ich z. B. Auslagen für Fremdbetreuung usw.

Mein Minderheitsantrag ist eine Ergänzung zu Absatz 2 der Bestimmung gemäss Bundesrat.

Wir beantragen im weiteren, einen neuen Absatz 4 zur Besuchsrechtsregelung zu beschliessen. Damit spreche ich eine Realität an, die in der Regel tabuisiert wird. Es geht um Gewalt gegen Kinder. Das erschreckende Ausmass von Gewalt gegen Kinder wurde im Bericht «Kindesmisshandlung in der Schweiz» dargelegt. Wir haben hier darüber diskutiert. Im

neuen Absatz 4 beantragen wir, dass der Gesetzgeber eine Interessenabwägung vornimmt und zugunsten der Schwächsten, nämlich der Kinder, vorentscheidet.

Es geht zunächst um sexuelle Gewalt. Sie erinnern sich an unsere Diskussion über sexuelle Ausbeutung von Kindern. Ich habe damals, als wir über die Verjährungsfrist diskutiert haben, sehr viele Briefe von Müttern erhalten, in denen immer wieder die Befürchtung geäußert wurde, dass ihre Kinder vom Vater sexuell ausgebeutet werden. Sie haben mich gebeten, diese sehr belastende Realität bei der Revision des Scheidungsrechtes zu berücksichtigen. Bei diesem Delikt gibt es in der Regel keine Zeugen. Dazu kommt, dass das Kind unter Drohungen zum Schweigen gebracht wird. Deshalb gibt es nur Vermutungen. Die Ängste dieser Frauen müssen aber ernst genommen werden.

Im Gesetz soll die Interessenabwägung zugunsten der höchsten Rechtsgüter entschieden werden, nämlich der physischen und psychischen Integrität des Kindes. Diese stehen auf dem Spiel. Auf der anderen Seite steht selbstverständlich das Interesse des Vaters und des Kindes auf regelmässigen Kontakt. Wenn sich diese Interessen gegenüberstehen, muss zugunsten des Kindes entschieden werden. Deshalb beantragen wir: Wenn begründeter Verdacht auf sexuelle Ausbeutung besteht, soll das Besuchsrecht sistiert werden, bis die Fakten endgültig abgeklärt sind.

Natürlich kommt jetzt der Vorwand des Missbrauchs, aber ich denke, der Begriff «Missbrauch» ist hier nicht angebracht. Man ist in diesem Bereich nun mal auf Vermutungen angewiesen. Die Mütter sind nicht Zeuginnen dieser Gewalttaten, aber sie kennen ihre Kinder sehr gut. Ich bin der Meinung, dass der Gesetzgeber hier eine Vorentscheidung treffen sollte. Die Strafverfolgungsbehörden sollten wenn nötig rasch handeln können.

Die gleichen Überlegungen gelten auch für alle weiteren Formen der Gewaltausübung. Diese weiteren Formen sind im Gegensatz zur sexuellen Ausbeutung eher offenkundig und unbestreitbar. Auf jeden Fall ist ganz klar festzuhalten, dass zugunsten der Sicherheit des Kindes das Besuchsrecht sistiert wird, um entsprechende Abklärungen vornehmen zu können.

Ich bitte Sie deshalb, diese Minderheitsanträge zum Besuchsrecht zu unterstützen.

Jeanprêtre Francine (S, VD), porte-parole de la minorité: Article 273a: Malgré l'importance que nous avons accordée dans la présente révision à la qualité des relations personnelles de l'enfant avec celui de ses parents qui n'en a pas la garde, aucune disposition ne prévoit la possibilité de mettre en place des organismes reconnus à cet effet.

Des études montrent que les enfants issus de couples divorcés n'ont pas plus de difficultés que les autres enfants, sauf dans les situations où ils sont totalement privés de relations avec le parent qui n'en a pas la garde. On a constaté, en France et en Belgique notamment, qu'environ 50 pour cent des enfants, après deux ou trois années de séparation de leur parent qui n'en a pas la garde, n'ont plus de contact avec ce dernier. En Suisse, il est très vraisemblable que nous approchions de ces chiffres.

La révision du droit matrimonial a encouragé, par son article 171 du Code civil, le recours à des offices de consultation conjugale. Dans la présente révision, nous avons mis aussi quelque espoir dans l'institution de la médiation. La révision des articles 273ss. devrait être l'occasion de combler une lacune dans les relations personnelles parents/enfants, par référence expresse à des organismes reconnus. C'est pour ça que nous avons souhaité un libellé qui attribuerait aux cantons le soin de veiller à ce que les parents et les enfants puissent s'adresser à des organismes reconnus dont le but est d'offrir un lieu d'accueil neutre et un encadrement pour permettre à l'enfant de parents séparés d'entretenir des relations personnelles avec celui des parents chez lequel il ne vit pas, dans les situations, et elles existent bien sûr, où le droit de visite est interrompu, difficile ou trop conflictuel.

Le point de rencontre est un lieu d'exercice du droit de visite, sous mandat judiciaire ou convention signée avec un service

officiel. Il est destiné à des situations où l'exercice du droit de visite du parent non gardien ne peut nullement se dérouler d'une manière traditionnelle. La situation est soit trop conflictuelle entre les différentes parties, soit des craintes fondées ou infondées sont exprimées au sujet de l'enfant concerné, menaces d'enlèvement ou de violences, par exemple.

Le point de rencontre concerne également des familles dans lesquelles des événements graves se sont déroulés entre un parent et son enfant. L'exercice du droit de visite a lieu temporairement dans ce lieu, sa finalité étant que la situation se détende, afin que ces rencontres puissent s'exercer ultérieurement dans d'autres lieux, ou sans forcément l'intervention de spécialistes. Le point de rencontre doit permettre une reprise de contact progressive de l'enfant avec son parent dans un milieu protégé.

La voie de l'encouragement de la Confédération aux cantons, non seulement en matière de conseil conjugal mais également en matière de recouvrement de pension alimentaire autrefois, ne constitue pas une violation des règles constitutionnelles de partage des compétences. En encourageant ces lieux de rencontre, nous ouvririons la voie à une politique sociale de prévention et, par voie de conséquence, cela permettrait certainement l'économie de prises en charge ultérieures bien plus coûteuses.

C'est pour ça que je vous demande de faire bon accueil à cette proposition de minorité.

Nabholz Lili (R, ZH), Berichterstatterin: Die Ausübung des Besuchsrechts gibt in der Tat leider immer wieder zu Streitigkeiten Anlass. Das kann hauptsächlich aus zwei Gründen passieren: Das kann sein, weil der Besuchsberechtigte sich um sein Besuchs- oder Ferienrecht foutiert; es kann aber auch sein, dass derjenige Elternteil, der das elterliche Sorgerecht hat, das Besuchs- und Ferienrecht mit allen möglichen Mitteln hintertreibt, Obstruktion betreibt oder dem Besuchsberechtigten die Ausübung des Besuchsrechts ganz einfach vermiest.

Beides ist selbstverständlich zu verurteilen, weil es gegen die Interessen des Kindes gerichtet ist, welches seinerseits auch einen Anspruch auf persönlichen Verkehr mit dem nichtobhutberechtigten Elternteil hat. Daraus aber eine Sanktion ableiten zu wollen, die sich finanziell auswirkt, erschien der Kommission als doch zu weit gehend.

Wir haben uns auch gefragt, welchen Nutzen ein Kind von Besuchen haben könnte, die nur deshalb ausgeübt werden, damit der Besuchsberechtigte nicht allenfalls schadenersatzpflichtig würde. Müssten wir dann nicht, um ein «équilibre» herzustellen, Sanktionen einführen, wenn die Inhaberin des Sorgerechts Besuche und Ferien hintertreibt?

Das Anliegen der Minderheit von Felten ist zudem weit besser in Absatz 2 gemäss Entwurf des Bundesrates abgedeckt, wo die Vormundschaftsbehörde einschreiten kann, wenn sich die Nichtausübung des Besuchsrechts nachteilig auf das Kind auswirkt. Selbstverständlich steht auch einer Abänderung der Besuchsrechtsregelung nichts im Wege, wenn es sich um gravierende Fälle handelt und wenn die getroffene Lösung des Scheidungsurteils nicht praktikabel erscheint. Dazu braucht es aber einen formellen Entscheid. Gemäss Artikel 274 kann man den Pflichtwidrigen das Besuchsrecht verweigern. Aber bereits im voraus quasi festzulegen, dass dieses Besuchsrecht bei Pflichtwidrigkeit zu entziehen sei, erscheint als eine viel zuwenig flexible Lösung.

Namens der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen daher, den Minderheitsantrag von Felten zu Absatz 2 abzulehnen.

Ebenso muss ich Ihnen den Minderheitsantrag von Felten zu Absatz 4 zur Ablehnung empfehlen. Wir sind uns alle einig, dass das Problem des sexuellen Missbrauchs sehr gravierend ist und dass alles darangesetzt werden muss, dass Kinder vor derartigen Übergriffen geschützt werden. Dieser Schutz ist aber auch ohne spezifische Erwähnung möglich. Wenn die Mutter oder das Umfeld, mit dem das Kind in Berührung kommt, den Verdacht auf sexuellen Missbrauch äussert, können sofort dringlich vorsorgliche Massnahmen ergriffen und das Besuchsrecht entzogen werden. Nicht zu ver-

gessen ist auch das strafrechtliche Instrumentarium, das zur Verfügung steht.

Im Minderheitsantrag von Felten geht es aber nicht nur um sexuelle und körperliche, sondern auch um seelische Misshandlungen. Hier betreten wir ein sehr heikles Feld. Was heisst «seelische Misshandlungen»? Bei aller Ernsthaftigkeit der Situation, die für ein Kind entstehen kann, müssen wir sehen: Weil solche Begriffe so offen sind und weil sie sich nicht genau definieren lassen, könnte mit einer derartigen Formulierung Tür und Tor geöffnet werden, dem Partner allenfalls etwas anzulasten, und zwar aus ganz anderen Gründen, als um das Kindesinteresse zu schützen. Dieser Partner hat dann einen äusserst schweren Stand, gegen diese Vorwürfe, die sich nur schwer widerlegen liessen, etwas zu unternehmen.

Wir sind daher mehrheitlich der Meinung, dass es falsch ist, bestimmte Sachverhalte, die das Kindeswohl beeinträchtigen oder gefährden können, zu enumerieren. Es scheint uns vielmehr richtig, dass immer dann, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, gemäss Artikel 274 durch vorsorgliche Massnahmen das Nötige veranlasst werden kann. Dieser Artikel deckt alle möglichen Fälle ab, so dass der Minderheitsantrag von Felten eigentlich nur die Verunsicherung schafft, ob es verschiedene Kategorien von Gefährdungen des Kindes gibt.

Die Kommission hat einen gleichlautenden Antrag mit 10 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen daher, auch diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Zum Minderheitsantrag Jeanprêtre zu Artikel 273a (neu): Auch diesen Minderheitsantrag bitte ich Sie abzulehnen. Es gelten dieselben Argumente, die wir schon im Zusammenhang mit der Mediation gehört haben. Das Angebot an Beratungsstellen ist bereits heute vorhanden. Wir haben Jugendämter, kirchliche und private Anlaufstellen, die in schwierigen Situationen hilfreich wirken können. Den Kantonen eine neue Aufgabe aufzubürden, erscheint der Kommission nicht opportun.

Koller Arnold, Bundespräsident: Auch der Bundesrat empfiehlt Ihnen die beiden Anträge der Minderheit von Felten zur Ablehnung. Ich darf – um Zeit zu gewinnen – auf die zutreffenden Begründungen Ihrer Kommissionspräsidentin verweisen.

Was den Antrag der Minderheit Jeanprêtre anbelangt, so erscheint dem Bundesrat die Idee, dass man für die Ausübung des Besuchsrechts in schwierigen Fällen sogenannte Anlaufstellen oder «points de rencontre» schafft, durchaus begrüssenswert und auch förderungswürdig. Wir wissen auch, dass solche «points de rencontre» in der Westschweiz bereits mit Erfolg praktiziert werden. Dagegen haben wir aus föderalistischen Überlegungen heraus Bedenken, eine derartige neue Pflicht der Kantone im Zivilgesetzbuch zu statuieren. Wir möchten das welsche Beispiel auch den deutschschweizerischen Kantonen zur Nachahmung empfehlen, aber wir sollten dies mit «moral lusion» machen und nicht mit einer rechtlichen Verpflichtung.

Abs. 1, 3 – Al. 1, 3
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 61 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 31 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 65 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 41 Stimmen

Art. 273a (neu)
Antrag der Kommission
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Jeanprêtre, Aepli, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Thanei, Tschäppät, von Felten)

Die Kantone sorgen dafür, dass die Eltern und die Kinder sich an anerkannte Organisationen wenden können, deren Aufgabe darin besteht, den Kindern getrennter Eltern eine neutrale Anlaufstelle und ein Umfeld zu bieten, das dem Kind ermöglicht, mit dem Elternteil, der nicht mit ihm zusammenwohnt, in Fällen, wo das Besuchsrecht eingestellt, schwierig oder zu konfliktreich ist, den persönlichen Verkehr zu unterhalten.

Art. 273a (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Jeanprêtre, Aepli, de Dardel, Hollenstein, Jutzet, Thanei, Tschäppät, von Felten)

Les cantons veillent à ce que les parents et les enfants puissent s'adresser à des organismes reconnus dont le but est d'offrir un lieu d'accueil neutre et un encadrement pour permettre à l'enfant de parents séparés d'entretenir des relations personnelles avec celui des parents chez lequel il ne vit pas, dans les situations où le droit de visite est interrompu, difficile ou trop conflictuel.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 62 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 52 Stimmen

Art. 274 Abs. 1; 275; 275a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 274 al. 1; 275; 275a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 285 Abs. 1, 2bis (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2bis (neu)

Mehrheit

Erhält der Unterhaltspflichtige infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese Beträge dem Kind zu zahlen, der bisherige Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistungen.

Minderheit

(Suter, Baumann Alexander, Rechsteiner Paul, Sandoz Suzette)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Art. 285 al. 1, 2bis (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2bis (nouveau)

Majorité

Le père ou la mère soumis à l'obligation d'entretien qui, en raison de son âge ou de son invalidité, touche par la suite des rentes sociales ou d'autres prestations destinées à l'entretien de l'enfant et remplaçant le revenu d'une activité est tenu de les verser à l'enfant; le montant de la contribution d'entretien versée jusqu'alors est réduit d'autant de par la loi.

Minorité

(Suter, Baumann Alexander, Rechsteiner Paul, Sandoz Suzette)

Rejeter la proposition de la majorité

Suter Marc (R, BE), Sprecher der Minderheit: Die Kommission für Rechtsfragen hat einen neuen Absatz 2bis zu Artikel 285 eingefügt. Mit dieser Regelung, die gut gemeint ist, möchte man einem Problem beikommen, das sich in der Praxis tatsächlich stellt; aber wenn man diese Regelung zum Gesetz erklärt, kann man dem Einzelfall nicht mehr sachgerecht Rechnung tragen. Wenn Sie sehen, wer alles den Minderheitsantrag unterzeichnet hat, so stellen Sie fest, dass diese Minderheit relativ heterogen ist, und wir haben uns gewiss überlegt, weshalb wir uns gegen diese Neuerung der Kommission wenden.

Ich nehme ein Beispiel: Ein Vater wird IV-Rentner und bekommt dann eine Kinderrente ausbezahlt; er ist unterstützungspflichtig, und deshalb würde nach dieser Regel die IV-Kinderrente direkt dem Kind ausbezahlt und gleichzeitig vom Unterhaltsbeitrag abgezogen. In Ausnahmefällen kann diese Regel aber nicht zutreffend sein, beispielsweise, wenn in Folge dieser Invalidität die Kosten des invalid gewordenen Vaters ansteigen und somit seine existentiellen Aufwendungen bei gleichbleibendem Einkommen zunehmen. In einer solchen Situation nämlich gebietet es sich, alle Parameter, welche zur Festsetzung des Unterhaltsbeitrages relevant sind, neu beurteilen zu können und nicht einfach vomeweg eine Regel aufzustellen, die zwar in vielen Fällen sachgerecht sein dürfte, in den Ausnahmefällen aber zu ungerechten Resultaten führen kann.

Wir plädieren also dafür, es beim bisherigen Recht zu belassen; wenn dann eine solche Invalidität eintritt, kommt es nicht zu einem Automatismus, sondern die Frage wird vielmehr von den verschiedenen Parteien, entsprechend den besonderen Umständen der Situation, neu geklärt und gerichtlich entschieden.

Ich bitte Sie also im Namen der Minderheit, diese gutgemeinte Neuerung nicht ins Gesetz einzufügen, weil sie problematisch ist.

Die Vizepräsidentin bittet mich, auch zu Artikel 473 ZGB Ausführungen zu machen. Ich muss Ihnen sagen: Artikel 473 hat mit der ersten Frage wirklich nichts zu tun, und es ist deshalb verwirrend, wenn man beides «in einem Aufwisch» behandelt.

Bei Artikel 473 ZGB geht es um eine erbrechtliche Bestimmung. Diese erbrechtliche Bestimmung ist im Zuge der Revision des Ehegesetzes eingeführt worden. Demnach darf nach Artikel 473 ZGB bei gemeinsamen Kindern dem überlebenden Ehepartner erbrechtlich die Nutzniessung am ganzen Vermögen zugewendet werden, ohne dass eine Pflichtteilverletzung resultiert. Das Problem ist nun, dass man aufgrund dieser Bestimmung nicht weiss, inwiefern die Möglichkeit besteht, dem überlebenden Ehepartner, den man maximal begünstigen möchte, eine Quote zu Eigentum zuzuweisen. Dass dies im Interesse des überlebenden Ehepartners sein kann, ist, so glaube ich, unbestritten, weil der überlebende Ehepartner, wenn er Eigentümer ist, auch Erbenstellung hat und dann im Verfahren der Erbteilung viel bessere Möglichkeiten hat, seine Rechte wahrzunehmen. In der Praxis ist aber das Problem entstanden, dass man nicht weiss, in welchem Ausmass die Zuwendung einer solchen Eigentumsquote zulässig ist, ohne dass der Pflichtteil der Kinder verletzt wird. Diese Frage ist von grosser praktischer Bedeutung, weil Artikel 473 ZGB die eleganteste und auch kostengünstigste und einfachste Variante darstellt, erbrechtlich den überlebenden Ehepartner zu begünstigen. Da eine Lücke im ZGB besteht, weiss man nicht, wie hoch die Quote ist, die dem überlebenden Ehepartner zugewendet werden darf.

Mein Anliegen ist es, diese Frage in dem Sinne zu klären, dass die Pflichtteilregelung durch die Begünstigung des überlebenden Ehegatten nicht berührt werden soll. Mit anderen Worten: In der Lehre werden verschiedenste Auffassungen in bezug auf die Frage vertreten, in welchem Umfang eine solche Zuweisung möglich sei. Ich plädiere dafür, dass man hier auf die Mehrheitsmeinung in der Lehre abstellt, nämlich auf eine Zuweisung von drei Achteln zu Eigentum. Die Bestimmung ist von sehr grosser praktischer Tragweite, und ich finde, dass das prioritäre Interesse darin besteht, hier eine Lösung, eine Klärung herbeizuführen; sekundär ist die

Festlegung der Eigentumszuweisung in quantitativer Hinsicht. Es darf nicht sein, dass man in Zehntausenden von Fällen nicht weiss, was rechtens ist!

Meine Lösung im Quantitativen ist eine, die den überlebenden Ehepartner sehr stark begünstigt. Ich finde das gerechtfertigt, weil wir hier ja als Voraussetzung gemeinsame Nachkommen haben, und diese werden den überlebenden Ehepartner, der dann als zweiter verstirbt, ebenfalls beerben; dort ist der Schutz ihres Pflichtteils voll gewahrt.

Ich bitte Sie also, zur Klärung der Rechtssicherheit eine Bereinigung vorzunehmen und Artikel 473 ZGB im Sinne des Antrages der Minderheit zu präzisieren.

von Felten Margrith (S, BS), Sprecherin der Minderheit: Ich spreche zu Artikel 328: Die Verwandtenunterstützungspflicht ist ein alter Zopf. Er stammt aus der Zeit vor der Einführung unseres Sozialversicherungsrechts. Anfang des Jahrhunderts war die Familie für die soziale Sicherheit zuständig. Dies funktionierte jedoch schon damals nicht. Die Kirchen mussten Armen- und Krankenhäuser für die von Armut Betroffenen führen. In Zeiten der Hochkonjunktur geriet dieser Artikel 328 fast völlig in Vergessenheit.

Die Auseinandersetzung um die Verwandtenunterstützungspflicht muss heute im Zusammenhang mit dem zunehmenden Versagen unseres Sozialversicherungssystems betrachtet werden. Die Lächer des sozialen Netzes werden immer grösser, das Geld wird immer knapper, die Versuchung des Staates, zur Finanzierung von Unterstützungsgeldern auf Privatpersonen zurückzugreifen, immer grösser. Ganz abgesehen davon ist das System der Verwandtenunterstützung in sich widersinnig. Der Aufwand, das Geld bei Eltern, Grosseltern oder Kindern einzutreiben, kommt den Staat meist teurer zu stehen als das, was am Ende wirklich beigebracht werden kann.

Dass mit der Einforderung der Verwandtenunterstützung – oder schon nur mit ihrer Möglichkeit – die Probleme der Betroffenen noch grösser werden, liegt auf der Hand; das ist schon lange bekannt. Sämtliche Armutsstudien weisen nach, dass die Verwandtenunterstützungspflicht ein Hauptgrund dafür ist, dass Anspruchsberechtigte die ihnen zustehende Sozialhilfe nicht beantragen. Sie befürchten, dass die Behörden irgendwann einmal auf ihre Eltern oder Kinder zurückgreifen werden. Sie verzichten lieber – aus Schuldgefühlen und weil sie die familiären Beziehungen nicht belasten wollen. Werden Verwandte dann doch durch die Sozialhilfe kontaktiert, löst das nicht selten Krisen bei den Unterstützten und Verzweiflung bei den Verwandten aus. Fachkreise befürchten mit Recht, dass sämtliche Bemühungen, durch Armut Ausgegrenzte wieder am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen, durch dieses Institut unnötig erschwert werden. Die Verwandtenunterstützungspflicht ist entwürdigend und demütigend für erwachsene Armutsbetroffene. Letztlich geht es hier um die Beschneidung von sozialen Grundrechten. Ich fordere die völlige Aufhebung der Verwandtenunterstützungspflicht. Die Mehrheit der Kommission will die Rückgriffsmöglichkeit auf jene Verwandten begrenzen, die in «günstigen Verhältnissen» leben. Diese Formulierung lässt ein kaum abgrenzbares, grosses Ermessen zu. Willkür und Rechtsunsicherheit sind vorprogrammiert. Diesbezüglich bedeutet die Einschränkung auf die «günstigen Verhältnisse» keinen Fortschritt. Zum einen wird die Verwandtenunterstützungspflicht von den Kantonen höchst unterschiedlich gehandhabt; zum anderen: Was heisst schon «günstige Verhältnisse»?

Pech hat man, wenn man im Kanton Aargau wohnt. Da ist ein Fall bekanntgeworden, bei dem die Eltern eines drogenabhängigen Sohnes aufgefordert worden sind, ihr Haus als Grundpfand für die Summe von 250 000 Franken zur Verfügung zu stellen, für den Fall, dass sich ihr Sohn einer Therapie unterziehen wolle. Das vielzitierte Beispiel des Millionärs, dessen Sohn Sozialhilfegelder bezieht, finden viele stossend. Weshalb eigentlich? Blutsverwandschaft kann nach Erfüllung der elterlichen Unterhaltspflicht doch nicht Grundlage von Zahlungspflichten sein. Ausserdem rechtfertigt es dieser eine Fall eines Millionärssohnes nicht, einen ganzen

Verwaltungsapparat aufrechtzuerhalten, unablässig Abklärungen bezüglich günstigen Verhältnissen durchzuführen und Rückforderungen durchzusetzen – ganz abgesehen von den entwürdigenden Prozeduren der Befragung, Offenlegung der Vermögensverhältnisse usw.

Wenn es um das Füllen der Staatskassen geht, dann muss namentlich beim Steuerrecht und nicht hier beim Familienrecht angesetzt werden. Der alte Zopf muss weg.

Dormann Rosmarie (C, LU): Ich bitte Sie namens der CVP-Fraktion, dem Antrag der Minderheit Suter zu Artikel 285 nicht zuzustimmen. Das ist eine ganz klare Deregulierung eines Leerlaufes, der nicht mehr nötig ist. Wir haben zunehmend zahlungspflichtige Väter – ich sage jetzt einmal Väter –, die nach der Scheidung das Pensionsalter erreichen und die AHV-Rente bekommen oder die eine IV-Rente bekommen und die damit verbundene Kinderrente zusätzlich zu den Alimenter bezahlen müssen. Das ist nicht die Meinung des Gesetzgebers. Das gibt sehr aufwendige Prozesse, weil sich die Frauen gegen diese Möglichkeit, von ihren geschiedenen Männern doppelt Unterhaltsgelder zu erhalten, wehren.

Neu würde es heissen, dass diese Leistungen – AHV- und IV-Renten, wenn sie Erwerbseinkommen ersetzen – an die Stelle der Alimentenverpflichtung träten. Wir haben alle möglichen Varianten durchgerechnet. Es besteht dabei kein Risiko, dass irgend jemand durch das Netz fällt.

Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Auch bei der Verwandtenunterstützung stimmt die CVP-Fraktion – geschlossen – mit der Mehrheit. Es ist Personen, die in günstigen Verhältnissen leben, absolut zumutbar, für ihre Verwandten in auf- und absteigender Linie zu bezahlen, wenn es notwendig wird.

Sandoz Suzette (L, VD): Le groupe libéral soutient la proposition de minorité Suter à l'article 285 alinéa 2bis, l'alinéa nouveau proposé par la majorité de la commission introduisant une rigidité contraire aux intérêts des différentes personnes concernées, alors que l'alinéa 2 du droit actuel, que nous maintenons, permet une souplesse puisque le juge peut décider de la solution à retenir.

En ce qui concerne l'article 328, le groupe libéral soutient la proposition de la majorité, considérant en effet qu'il est tout à fait normal que des parents de sang descendants ou ascendants en ligne directe soient encore tenus d'une obligation alimentaire, dans la mesure où ils vivent dans l'aisance.

Mais je voudrais surtout m'arrêter un instant à la proposition de minorité Suter en relation avec l'article 473 alinéa 2, pour dire que le groupe libéral soutient la préoccupation de M. Suter. Il y a une énorme incertitude en relation avec cet article du droit des successions, incertitude qui est d'autant plus grande que trois solutions sont proposées dans la doctrine: est-ce que l'on peut disposer comme on veut, et notamment en faveur de son conjoint, de trois huitièmes, de deux huitièmes ou d'un huitième de sa succession? Vous conviendrez que ça n'est pas dénué d'intérêt. Le groupe libéral soutient d'ailleurs la proposition de minorité Suter de consacrer le principe selon lequel on peut disposer du montant de trois huitièmes, la quotité habituelle, qui est, d'une part, la reprise de la solution consacrée déjà sous l'ancien droit comme principe – pas comme fraction, la fraction était à l'époque de trois seizièmes – par le Tribunal fédéral et, d'autre part, la solution reprise maintenant par la majorité de la doctrine.

Je crois que le problème soulevé par M. Suter et la solution qu'il propose sont du plus grand intérêt. Je vous remercie de soutenir la proposition de minorité Suter.

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: Lors de ma dernière intervention, j'ai commis une omission. En effet, la commission m'a chargé de donner une explication interprétative à l'article 38 alinéa 3, puisque cette disposition pourrait induire en erreur dans le sens où les effets de la déclaration d'absence dissolvent le mariage et déploient les effets accessoirs du divorce. Or, une telle interprétation serait erronée. Etant donné que la déclaration d'absence rétroagit à la dis-

parition, au danger de mort ou aux dernières nouvelles, le prononcé de la déclaration d'absence dissout le mariage à partir du moment de la mort ou des dernières nouvelles. Cela signifie par exemple que les conjoints ne sont pas séparés de biens. Ils seront considérés rétroactivement avec un régime dissous. La dissolution du régime matrimonial remontera donc à la mort.

J'en arrive maintenant à l'article 285. Le projet du Conseil fédéral ne prévoit aucune modification de cette disposition. L'article 285 alinéa 2 a effectivement fait ses preuves, à une exception près. Un membre de la commission – nous l'avons entendu – a fait état d'une lacune du droit actuel qui lui est apparue en raison de sa longue expérience de juge auprès d'un tribunal de district.

Selon le droit en vigueur les rentes des assurances sociales, soit les rentes AVS ou AI, que perçoit le débirentier en faveur de ses enfants doivent être ajoutées à la contribution d'entretien, si le juge n'en décide pas autrement. Cette disposition dans sa version actuelle peut donc avoir des conséquences certainement pas souhaitées par le législateur.

Prenons un exemple concret basé sur le droit actuel. Un père divorcé doit contribuer à l'entretien de ses deux enfants par le versement d'un montant de 600 francs pour chacun, soit 1200 francs mensuellement. En suite d'une incapacité de travail due à une maladie de plus d'une année lui est reconnu le droit de percevoir pour lui une rente entière d'invalidité et une rente complémentaire de 700 francs par enfant. Partant, à teneur de la disposition dans sa version actuelle, ces 1400 francs doivent être versés en mains de la mère en faveur des enfants, et ce en sus des contributions d'entretien de 1200 francs résultant du dispositif du jugement de divorce, donc au total 1300 francs par enfant, soit 2600 francs par mois.

Cet exemple vous démontre qu'une telle solution est inopportune, puisque, en raison de l'invalidité de leur père, les enfants reçoivent plus que le double du montant auquel ils auraient droit en l'absence d'invalidité de leur père.

La majorité de la commission vous prie donc de soutenir sa proposition.

À l'article 328, la majorité de la commission vous propose de subordonner l'obligation des parents en ligne directe de soutenir financièrement les ascendants et descendants qui, sans cette assistance, tomberaient dans le besoin, à la condition qu'eux-mêmes vivent dans l'aisance – «in günstigen Verhältnissen». Cette solution correspond à l'actuel article 328 alinéa 2 qui traite du devoir d'assistance des frères et sœurs. Il s'agit d'un compromis entre le projet du Conseil fédéral et la proposition de minorité von Felten dont la commission vous propose le rejet, et cela par 12 voix contre 3.

La majorité de la commission pense que cette disposition peut effectivement poser problème, même des problèmes très sérieux, notamment quand on pense aux parents d'un enfant toxicodépendant pour lequel il faudrait peut-être utiliser toute la fortune; les autres enfants n'auraient alors plus rien à hériter. Il faudrait trouver là une solution où on limite l'obligation de soutien, par exemple, à la part successorale de cet enfant.

Toutefois, la majorité de la commission est d'avis que supprimer complètement l'article 328 pourrait aussi conduire à des résultats incompréhensibles, voire choquants. Nous pensons notamment aux enfants ou aux parents qui sont à l'assistance, alors que leurs parents ou leurs enfants respectivement sont des millionnaires, voire des milliardaires.

Nous vous proposons donc de rejeter la proposition de minorité von Felten.

En ce qui concerne l'article 473, la minorité Suter nous propose de mettre fin à une longue dispute concernant l'interprétation de cette disposition. La commission a longuement débattu cette question. Elle est, à l'unanimité, d'avis qu'il faut effectivement clarifier cette disposition. Cependant, en raison de la complexité de la matière et de l'importance de cette décision due à son impact dans le droit des successions, la majorité de la commission propose de régler cette question soit par une intervention parlementaire, soit par une motion ou une initiative parlementaire de la commission. Le problème réside dans le fait que la proposition de minorité Suter ne ré-

sout pas vraiment les questions qui attendent une solution. Je ne soulève que quelques-unes de ces questions.

1. Si l'on soutient la proposition de minorité Suter et, par là, la théorie de M. le professeur Schnyder, on va calculer la quote-part disponible, au moins si on regarde le résultat, de la succession entière et non pas de la quote-part légale. La question de savoir si la quote-part disponible est de deux huitièmes ou de trois huitièmes reste toujours indécidée. L'amendement n'atteint donc pas son but.

2. Quelle est la position légale de l'époux survivant s'il choisit l'usufruit? A-t-il la qualité d'héritier ou est-il simplement légitaire?

3. Y a-t-il la possibilité pour l'époux survivant de choisir entre l'usufruit et sa part légale à la succession?

La révision du droit matrimonial a amélioré d'une façon considérable la position de l'époux survivant. Je rappelle notamment que, par le biais des contrats matrimoniaux, on peut violer, entre guillemets, la part réservataire des enfants, comme par exemple en attribuant le total des acquis à l'époux survivant (art. 216 al. 2).

Du point de vue politique, il faut aussi se poser la question si, aujourd'hui, avec les assurances sociales qui existent en faveur des personnes âgées, il est vraiment opportun de laisser la jeune génération attendre encore plus longtemps un éventuel héritage. Très souvent, aujourd'hui, les enfants héritent effectivement quand ils sont eux-mêmes près de la retraite.

De telles questions fondamentales pour notre société doivent être examinées sérieusement et les milieux intéressés doivent avoir la possibilité de s'exprimer dans une consultation. La majorité de la commission pense qu'il ne serait pas sérieux de faire semblant de régler les questions par la proposition de minorité Suter, mais elle vous promet, Monsieur Suter, d'aborder cette question dans une prochaine séance.

Sandoz Suzette (L, VD): Monsieur le rapporteur, vous avez eu l'amabilité d'expliquer tout à l'heure la portée qu'il fallait donner à la modification de l'article 38 concernant la déclaration d'absence. Je crains qu'il y ait peut-être eu un lapsus. C'est pourquoi je vous pose la question suivante: vous avez bien distingué l'effet de la déclaration d'absence en ce qui concerne le mariage, donc le lien matrimonial et le régime matrimonial. S'agit-il bien de dire que le lien matrimonial, donc le mariage, est dissous ex nunc par la déclaration d'absence et le régime matrimonial ex tunc, c'est-à-dire avec effet rétroactif à la disparition, en danger de mort ou aux dernières nouvelles?

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: Votre interprétation est tout à fait juste. J'ai peut-être été trop rapide dans mon intervention.

Koller Arnold, Bundespräsident: Zum Minderheitsantrag Suter bei Artikel 285 Absatz 2bis: Der geltende Artikel 285 Absatz 2 schreibt eine sogenannte Kumulation von Unterhaltsleistungen und sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen vor, die zugunsten des Kindes entstehen, wenn der Unterhaltsschuldner z. B. invalid wird. Probleme gibt es in der Praxis vor allem, wenn der Sozialversicherungsfall erst nach dem Urteil entstanden ist, in welchem der Kinderunterhalt festgelegt wurde. Wird der Unterhaltsschuldner z. B. invalid und vergisst er, einen Abänderungsprozess einzuleiten, so riskiert er, dass er noch während Jahren Nachzahlungen leisten muss, obwohl er den im Urteil festgelegten Kinderunterhaltsbeitrag bezahlt hat. Nach unseren Berechnungen können das durchaus Beträge in der Grössenordnung von 10 000 Franken und mehr pro Jahr sein.

Diese Ungerechtigkeit des geltenden Rechts würde nun durch die Mehrheit Ihrer Kommission beseitigt; gleichzeitig werden aber auch die berechtigten Interessen des Kindes berücksichtigt, weil die geleisteten Unterhaltsbeiträge an die Leistungen der Sozialversicherungen – der ersten Säule und der zweiten Säule –, die ja oft höher sind als die geschuldeten Kinderrenten, nur angerechnet werden, diese aber nicht ersetzen.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, hier der Mehrheit zuzustimmen, denn es steht offensichtlich ein echtes Problem dahinter. Wenn Sie der Mehrheit zustimmen, schaffen Sie auf jeden Fall eine Differenz zum Ständerat, so dass wir auch die Fälle, die Frau Dormann geltend gemacht hat, noch einmal analysieren könnten.

Zu Artikel 328: Eine vollständige Abschaffung der Verwandtenunterstützungspflicht, wie sie die Minderheit von Felten beantragt, hätte unseres Erachtens eine klare negative Signalwirkung für die Familiensolidarität. Auch der Bezug zum Pflichtteilsrecht des Erbrechts müsste dann berücksichtigt werden. Zudem gibt es in der Praxis immer wieder Fälle, in welchen die Unterstützungsspflicht von finanziell gutgestellten Grosseltern für ihre Enkelkinder von Bedeutung ist.

Ich empfehle Ihnen daher, hier der Mehrheit der Kommission zuzustimmen, die die Verwandtenunterstützungspflicht ja auf Fälle von Leuten beschränkt, die sich in «günstigen Verhältnissen» befinden.

Zu Artikel 473: Die Minderheit Suter weist hier zu Recht auf eine unbefriedigende und ungeklärte Rechtslage hin. In der Lehre ist nämlich strittig, wie gross die verfügbare Quote ist, wenn der Erblasser dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen die Nutzniessung im Sinne von Artikel 473 ZGB vermacht hat. Es werden hier drei Meinungen vertreten: ein Achtel, zwei Achtel und drei Achtel. Es ist auch strittig, was die genaue Bezugsgrösse ist. Das Bundesgericht hatte aber bislang keine Gelegenheit, diese finanziell sehr wichtige Streitfrage zu entscheiden. Vor der Revision des Erbrechts hat denn auch das Bundesgericht – und nicht der Gesetzgeber – die Frage der frei verfügbaren Quote geklärt. Hier möchte der Minderheitsantrag Suter Klarheit schaffen; unseres Erachtens gelingt ihm das aber doch nicht ganz. Ich verstehe den Minderheitsantrag so, dass er sich für eine verfügbare Quote von drei Achteln ausspricht. Dies wird aber auch wieder nicht ganz niet- und nagelfest festgehalten, weil nach einer Meinung von Professor Schnyder, der die Zwei-Achtel-Theorie vertritt, die verfügbare Quote im Ergebnis vom ganzen Nachlass statt vom gesetzlichen Erbteil berechnet wird. Also bringt dieser Minderheitsantrag in dieser ungewissen Frage auch nicht die erforderliche Klarheit.

Eine Klärung ist zweifellos nötig. Das Problem ist nämlich, in welchem Ausmass in die Pflichtteile der Kinder eingegriffen werden kann und darf. Diese Frage verdient unseres Erachtens aber eine vertiefte Abklärung. Eine Möglichkeit ist natürlich, dass diese Streitfrage demnächst vom Bundesgericht höchststrichterlich entschieden wird; dann hätten wir auch Klarheit. Wenn es in absehbarer Zeit nicht zu einem solchen höchststrichterlichen Entscheid kommen würde, müsste wohl der Gesetzgeber die ganze Frage vertieft analysieren.

Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, den Minderheitsantrag Suter abzulehnen, denn er würde keine vollständige Klarheit schaffen. Wir verpflichten uns aber, die Frage vertieft und grundsätzlich anzugehen, wenn nicht innert absehbarer Zeit ein Bundesgerichtsurteil ergeht.

Suter Marc (R, BE), Sprecher der Minderheit: Nach dieser wohlwollenden Aufnahme meines Anliegens durch den Kommissionssprecher und auch durch Herrn Bundespräsident Koller ziehe ich den Minderheitsantrag zu Artikel 473 zurück. Es geht mir darum, eine wirklich vertiefte und definitive Klärung dieser Frage herbeizuführen. Ich glaube kaum, dass das Bundesgericht jetzt nach zehn Jahren in einer solch schwierigen Frage einen Entscheid treffen wird, der dann zu einer definitiven Klärung führen würde. Besser ist es, wenn wir in der Kommission für Rechtsfragen über die Bücher gehen und eine Lösung finden. Ich habe die Ausführung des Kommissionssprechers so verstanden, dass er einverstanden ist, hier mitzuhelfen, ein praktisch wichtiges Anliegen einer guten und sachgerechten Lösung zuzuführen. Entsprechend werde ich eine parlamentarische Initiative zur Revision von Artikel 473 ZGB einreichen.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2bis – Al. 2bis**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Mehrheit 110 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 16 Stimmen

Art. 286 Abs. 3; 289 Abs. 1; 296–298; 298a; 304 Abs. 1, 2; 306 Abs. 1; 314 Ziff. 1; 315; 315a; 315b; 326

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 286 al. 3; 289 al. 1; 296–298; 298a; 304 al. 1, 2; 306 al. 1; 314 ch. 1; 315; 315a; 315b; 326

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté**Art. 328****Antrag der Kommission****Mehrheit****Abs. 1**

Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(von Felten, Dreher, Hollenstein)

Streichen

Art. 328**Proposition de la commission****Majorité****Al. 1**

Chacun, pour autant qu'il vive dans l'aisance, est tenu de fournir

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(von Felten, Dreher, Hollenstein)

Biffer

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 79 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 33 Stimmen

Art. 349–358; 382 Abs. 1; 422 Ziff. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 349–358; 382 al. 1; 422 ch. 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté**Art. 473 Abs. 2 (neu)****Antrag der Kommission****Mehrheit**

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Suter, Baumann Alexander, Fischer-Hägglingen, Sandoz Suzette, Stamm Luzi)

Der verfügbare Teil wird durch die gemäss Absatz 1 verfügte Nutzniessung nicht verändert.

Art. 473 al. 2 (nouveau)**Proposition de la commission****Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Suter, Baumann Alexander, Fischer-Hägglingen, Sandoz Suzette, Stamm Luzi)

La quotité disponible n'est pas modifiée par l'usufruit prévu à l'alinéa 1er.

PräsidentIn: Der Antrag der Minderheit Suter ist zurückgezogen worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 477 Ziff. 1; 957 Abs. 1, 2; 960 Abs. 1 Ziff. 3; Art. 6a; 6b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 477 ch. 1; 957 al. 1, 2; 960 al. 1 ch. 3; art. 6a; 6b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté**Art. 7****Antrag der Kommission****Abs. 1**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Ehen, für die nach dem bisherigen Recht ein Ungültigkeitsgrund vorliegt, können, sobald das neue

Art. 7**Proposition de la commission****Al. 1**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Dès l'entrée en vigueur du nouveau droit, les mariages entachés d'une cause de nullité selon l'ancien droit ne peuvent être annulés

Angenommen – Adopté**Art. 7a****Antrag der Kommission****Abs. 1, 2**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3**Mehrheit**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Minderheit

(Thanel, de Dardel, Hollenstein, Jeanprêtre, Rechsteiner Paul, von Felten)

Die Abänderung des Scheidungsurteils erfolgt nach den Vorschriften des neuen Rechts.

Art. 7a**Proposition de la commission****Al. 1, 2**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3**Majorité**

La modification du jugement de divorce rendu selon l'ancien droit est régie

Minorité

(Thanel, de Dardel, Hollenstein, Jeanprêtre, Rechsteiner Paul, von Felten)

La modification du jugement de divorce rendu selon l'ancien droit est régie par le nouveau droit.

Thanel Anita (S, ZH), Sprecherin der Minderheit: Ich vertrete den Minderheitsantrag und gleichzeitig die Meinung der SP-Fraktion.

Beim Minderheitsantrag geht es um die Frage, ob die neuen Bestimmungen über die Abänderung des Scheidungsurteils – namentlich die Möglichkeit, eine Fest- oder Herabsetzung der Rente zu verlangen – auch auf Ehen zur Anwendung kommen soll, die unter dem Regime des alten, heute noch geltenden Rechtes geschieden wurden.

Beim Entscheid über die Frage, wieweit das neue Recht für Scheidungen unter dem alten Recht anwendbar sein soll, stehen sich zwei Prinzipien gegenüber: einerseits der Anspruch auf die Gültigkeit eines rechtskräftigen Urteils und das Vertrauen auf seinen Bestand und andererseits die Erkenntnis der Praxis, dass die einseitige Abänderbarkeit, d. h. die Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge, sozialpolitisch höchst unerwünschte Folgen hat und letztlich auch höchst ungerecht ist.

Es wurde in der heutigen Debatte schon mehrfach darauf hingewiesen, dass das neue Scheidungsrecht bei der Regelung der Scheidungsfolgen weitgehend auf die Praxis des Bundesgerichtes zurückgreift, wie sie sich seit der Inkraftsetzung des neuen Ehegesetzes im Jahre 1988 entwickelt hat. Seither werden Renten grundsätzlich befristet festgelegt und so bemessen, dass beide Parteien verpflichtet sind, möglichst rasch selber für ihren Unterhalt zu sorgen. Unterhaltsbeiträge werden nur noch zur Überbrückung der ehelich bedingten Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit zugesprochen. Unter diesen durch das neue Recht und die Rechtsprechung des Bundesgerichtes geschaffenen Voraussetzungen erscheint es als äusserst stossend, dass mit einer Abänderungsklage nur die Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge verlangt werden kann.

Der Bundesrat hat diese Ungerechtigkeit grundsätzlich erkannt und behoben – leider allerdings nur für die ersten fünf Jahre nach der Scheidung. Konsequenterweise hätte er im Übergangsrecht die Anwendung des neuen Rechtes zumindest für alle Scheidungen, die nach Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes ausgesprochen wurden, vorsehen müssen. Das hat er nicht getan. Deshalb beantrage ich Ihnen, dass die Vorschriften betreffend die Abänderung des Scheidungsurteils auch für nach altem Recht geschiedene Ehen gelten sollen.

Ich möchte bereits eine Befürchtung ausräumen: Das heisst nicht, dass beispielsweise eine Ehegattin, die 1950 geschieden worden ist, eine Rente verlangen kann. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass die Zeitdauer, für die sie eine Rente beanspruchen konnte, noch nicht abgelaufen ist. Ich bitte Sie, in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit dem Minderheitsantrag zuzustimmen. (*Heiterkeit*)

Nabholz Lili (R, ZH), Berichterstatterin: Gemäss Artikel 7a Absatz 3 erfolgt die Abänderung von Scheidungsurteilen grundsätzlich nach den Vorschriften des früheren Rechtes, wobei die Bestimmungen über die Kinder und das Verfahren nach neuem Recht erfolgen. Das heisst, dass auf das nach altem Recht ergangene, abgeschlossene Verfahren auch das alte Recht Anwendung findet. Das Scheidungsurteil kann nicht durch neue Ansprüche des neuen Rechtes modifiziert werden, weil diese neuen Bestimmungen von einer ganz anderen Rechtsgrundlage ausgehen als das alte, jetzt noch geltende Scheidungsrecht.

Wenn wir dem Antrag der Minderheit Thanei zustimmen, gehen wir über Artikel 129, Abänderung durch Urteil, hinaus, indem alle Abänderungsnormen des neuen Rechtes tel quel für anwendbar erklärt werden. Das könnte bedeuten, dass die Nebenfolgen einer vor vielen Jahren ausgesprochenen Scheidung nach neuem Recht wieder zur Disposition stünden. Das käme praktisch einer Rückwirkung des neuen Rechtes gleich, was sicher nicht opportun wäre. Die unter altem Recht geschiedenen Partner müssen das Vertrauen haben können, dass die Rechtsgrundlage der damaligen Scheidung gilt.

Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen daher, den Antrag der Minderheit Thanei abzulehnen.

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: La proposition de la majorité de la commission consiste en une clarification. Cet article

définit le champ d'application d'une éventuelle rétroactivité. Il nous a paru nécessaire de préciser à l'alinéa 3 que la modification du jugement de divorce est régie selon les règles de l'ancien droit, pour autant que le jugement de divorce ait été rendu sous l'empire de l'ancien droit.

Koller Arnold, Bundespräsident: Sie wissen, die wichtigste intertemporale Regel lautet, dass das neue Recht grundsätzlich keine Rückwirkung entfaltet; ich verweise auf Artikel 1 des Schlusstitels. Das folgt aus dem Vertrauensprinzip. Daran wollen wir uns auch beim neuen Scheidungsrecht halten, mit einer einzigen Ausnahme: Wo Dauerrechtsverhältnisse – also das Kindesverhältnis – betroffen sind, haben wir eine Ausnahme vorgesehen.

Die Minderheit Thanei möchte das neue Recht nun generell auf Abänderungsprozesse anwenden. Das würde aber dieser Grundregel, die ich genannt habe, vollständig widersprechen und hätte beispielsweise zur Folge, dass ein Ehegatte, der schon vor Jahren geschieden wurde, unter den Voraussetzungen von Artikel 125 und Artikel 129 nachträglich zur Zahlung einer Rente oder der Erhöhung einer Rente verpflichtet werden könnte. Das wäre ein Verstoß gegen das grundlegende Prinzip des Vertrauens und der Nichtrückwirkung neuen Rechtes.

Wir bitten Sie daher, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Thanei Anita (S, ZH), Sprecherin der Minderheit: Herr Bundespräsident, gemäss der neuen Regelung können betreffend die Kinder nachträglich Anträge für die gemeinsame elterliche Sorge gestellt werden.

Finden Sie es gerechtfertigt, dass der Bereich Kinder anders behandelt wird als der Bereich betreffend die wirtschaftliche Situation?

Koller Arnold, Bundespräsident: Ja, ich finde das durchaus legitim und richtig, weil es bei den Kindern, wie ich gesagt habe, um Dauerrechtsverhältnisse geht. Demgegenüber ist durch die Scheidung das Verhältnis zwischen den Partnern endgültig aufgelöst. Es liegt insofern eine ganz unterschiedliche Situation vor.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 84 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 37 Stimmen

Art. 7b; 8; Ersatz von Ausdrücken

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 7b; 8; Remplacement d'expressions

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 1 Art. 44

Antrag der Kommission

....

d. elterlichen Sorge (Art. 298a, 308–313, 314a

....

Ch. II ch. 1 art. 44

Proposition de la commission

....

d. parentale (art. 298a, 308–313, 314a

....

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: A l'article 44 lettre d OJ, la commission n'a en fait pas modifié le projet du Conseil fédéral. Seul a été modifié le renvoi aux dispositions du Code civil.

En effet, elle a estimé qu'il n'était pas logique, lorsque des objets sont désignés nommément – l'autorité parentale, par exemple –, qu'on renvoie à certains articles, et pas à d'autres. C'est dans ce sens que la commission a ajouté entre parenthèses les articles 312 et 313, qui concernent le retrait de l'autorité parentale par l'autorité tutélaire et les décisions intervenues en suite de faits nouveaux. Le renvoi à l'article 312 apporte un élargissement du droit d'appel par rapport au droit actuel.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 2 Art. 134 Abs. 1 Ziff. 1; 249 Ziff. 1; 331e Abs. 6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II art. ch. 2 art. 134 al. 1 ch. 1; 249 ch. 1; 331e al. 6
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 2 Erster Abschnitt bis Titel
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Fischer-Hägglingen)
Auftrag zur Ehevermittlung

Ch. II art. ch. 2 chapitre premier bis titre
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Fischer-Hägglingen)
Du mandat en mariage

Ziff. II Ziff. 2 Art. 406a
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Fischer-Hägglingen)
Abs. 1
Wer einen Auftrag zur Ehevermittlung
Abs. 2
Auf die Ehevermittlung sind die Vorschriften

Ch. II ch. 2 art. 406a
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Fischer-Hägglingen)
Al. 1
Le mandat en mariage est un contrat
Al. 2
Les règles du mandat en mariage.

Sandoz Suzette (L, VD), porte-parole de la minorité: Il s'agit ici, vous l'avez vu, de décider si nous introduisons une nouveauté dans le droit des obligations, c'est-à-dire la notion de partenariat. Tout ce chapitre du Code des obligations tend à modifier et à clarifier un mandat en mariage. Très bien, nous savons ce qu'est le mandat, nous savons ce qu'est le mariage. Mais il complète cette notion par celle de «partenariat» et introduit, en le soumettant aux mêmes règles que le mandat en mariage, le mandat en partenariat. Certes, si vous lisez l'article 406a, vous verrez qu'il s'agit de partenariat durable.

Mais quelle est la personne parmi vous qui pourrait indiquer la source légale du partenariat durable? Quelle est la définition du contrat? Est-ce que, par hasard, vous en auriez la moindre idée? Nous ne savons pas ce qu'est un partenariat

durable. Alors, au moment où vous lisez les pages 178 et 179 du message et où vous constatez qu'on introduit ces articles 406a et suivants concernant le mandat en partenariat, pour protéger les personnes seules et sans expérience qui se cherchent un partenaire ou les couples homosexuels qui ont besoin d'une certaine protection, vous vous demandez si on parle vraiment la même langue que le projet du Conseil fédéral. Comment pensez-vous protéger quelqu'un en lui proposant d'entrer dans quelque chose qui n'existe pas encore en droit suisse? Si vous regardez les articles 406a et suivants, vous voyez qu'ils concernent exclusivement la relation entre le mandant et le mandataire et, éventuellement, entre le mandataire et la collectivité s'il faut rembourser des frais de voyage de personnes que l'on a fait venir de l'étranger. Mais, à aucun moment, la moindre ligne ne concerne la protection de la personne à qui l'on dit: «Mais on va vous fournir un partenariat.» Rien du tout! C'est vraiment menacer pratiquement les gens! Moi, je dis que c'est même une sorte de base pour la traite des blanches, à la limite! Mais bon, ne poussons pas trop. Mais c'est vraiment se moquer des gens que de leur dire: «On vous organise un mandat en partenariat pour vous protéger», alors que personne ne sait ce qu'est un partenariat durable. Alors, si la minorité, que je conduis en l'occurrence, propose de supprimer la notion de «mandat en partenariat», c'est parce que nous disons qu'on induit, de cette manière, en erreur précisément les gens que l'on voudrait protéger. Il va de soi, nous l'avons déjà dit à maintes reprises, que notre Parlement devra se pencher, et prochainement, sur le problème de l'union libre et éventuellement sur celui des unions homosexuelles, mais ne commettons pas, ce qui serait vraiment peu honnête par rapport à des personnes, l'erreur de parler d'un «mandat en partenariat», alors que personne ne sait ce qu'est le partenariat. C'est dans cette idée que nous vous proposons – je peux parler au nom du groupe libéral en plus de la minorité – de biffer l'indication «mandat en partenariat»; seul subsisterait le mandat en mariage.

Jeanprêtre Francine (S, VD): J'aurais voulu que Mme Sandoz motive l'entier de ses oppositions, pas simplement la notion du partenariat, mais aussi celle du courtage matrimonial. Je ne sais pas quelle est la procédure, mais j'ai envie de motiver notre opposition à la proposition de minorité Sandoz Suzette sur le tout.

Sandoz Suzette (L, VD), porte-parole de la minorité: En l'occurrence, la question relative à l'article 406abis, c'est tout autre chose. Que l'on accepte ou que l'on rejette la proposition de minorité, il s'agit là de supprimer dans le Code civil une disposition de droit public. L'autorisation donnée d'exploiter ou non une entreprise de mandat en mariage, en partenariat, etc., est une notion de droit public. Cette notion de droit public n'a pas à figurer dans le Code civil. Elle implique de surcroît une étude des relations entre le droit public fédéral dans la mesure où il y a un problème d'importation de personnes de l'étranger, et le droit cantonal dans la mesure où il y a un problème de police. C'est la police cantonale ou le droit de police des cantons qui devrait entrer en considération. C'est la raison pour laquelle la minorité vous propose de biffer cet article – mais seulement cet article – du point de vue de la systématique du Code civil.

Jeanprêtre Francine (S, VD): Je reprends aussi la motivation sur l'entier, en ne passant peut-être pas beaucoup de temps sur l'appréciation juridique et un peu spéciale que fait Mme Sandoz du terme de partenariat. Ce qui m'importe, c'est qu'en fait la révision du Code des obligations, telle que proposée par le Conseil fédéral, a pour toile de fond de nombreux abus, que l'on pourrait même qualifier d'escroqueries, puisque certains courtiers matrimoniaux n'hésitent pas à agir avec astuce pour attirer des clients naïfs.

Au regard de la législation actuelle, le courtage matrimonial est une obligation naturelle, ce qui implique en principe que le créancier de la prestation ne peut agir en justice pour exiger la contreprestation due, à savoir ses honoraires. Cepen-

dant, dans la pratique, les agences matrimoniales ne sont pas pénalisées par les dispositions légales actuelles, puisqu'elles ont compris qu'il leur suffisait de demander des avances à leurs clients pour se soustraire à de mauvaises surprises. Il est en effet très rare qu'un client mécontent agisse en justice pour réclamer le remboursement des sommes versées; car il ne souhaite pas particulièrement qu'une publicité soit faite autour de sa démarche.

Une plainte pénale pour escroquerie n'aboutit pas indubitablement à une condamnation puisque, souvent, l'élément constitutif de l'astuce n'est pas retenu, la loi n'étant pas faite pour protéger les naïfs et les personnes excessivement crédules. Le projet présenté par le Conseil fédéral améliore donc – et c'est ce qui nous préoccupe – la protection des clients et des clientes de telles agences.

La proposition de minorité Sandoz Suzette, à l'article 406a, vise à supprimer la notion de «mandat en partenariat». Je vous propose, au nom du groupe socialiste, le rejet de cette proposition de minorité pour les motifs suivants: la personne qui s'adresse à une agence matrimoniale pour trouver un partenaire en vue de conclure mariage, ou la personne qui s'adresse à une agence matrimoniale pour trouver un partenaire en vue de vivre une union stable analogue au mariage, doivent être protégées de la même manière.

Le but de ces dispositions est de protéger la partie faible, les personnes sans expérience, les personnes dont le discernement est quelque peu amoindri parfois par la souffrance que leur impose leur solitude affective. En outre, alors qu'en Suisse des milliers de personnes vivent en concubinage, il n'y a pas lieu de prêter les personnes qui n'ont d'autre recours pour atteindre leur désir de vie commune, en dehors du mariage, que de s'adresser à une agence matrimoniale, par rapport à celles et ceux qui ont atteint leur bonheur en rencontrant l'âme sœur par d'autres voies.

Suivre la proposition de minorité Sandoz Suzette conduirait, à mon sens, à instaurer une inégalité de traitement entre les personnes désireuses de se marier et les autres. Au surplus, comment déterminer si la personne veut réellement contracter mariage ou si elle souhaite vivre en union libre? En outre, obliger une personne à déclarer qu'elle s'adresse à une agence matrimoniale pour contracter mariage constituerait une restriction inadmissible à sa liberté, d'autant plus lorsque son futur époux ou sa future épouse lui est encore totalement inconnu.

A l'article 406abis, je vous demande de soutenir la proposition de la majorité de la commission et, partant, de rejeter la proposition de minorité Sandoz Suzette. De par l'introduction des articles 406a1bis et 406abis, la commission de notre Conseil et le Conseil des Etats ont souhaité protéger tout particulièrement les femmes étrangères attirées dans notre pays par des agences matrimoniales, sous le prétexte fallacieux de contracter mariage. Et ces agences se livrent en réalité, pour la plupart, à un commerce qui n'a rien à voir avec le respect et la dignité dus à la femme. Attirées par l'espoir d'une vie meilleure, ces femmes souvent très jeunes se livrent sans aucune crainte aux mains de ces agences matrimoniales. Inexpérimentées, elles ont une confiance totale en la bonne foi et en le sérieux des hommes suisses. Mais quel avenir les attend ici? Ou elles terminent leur voyage comme danseuses de cabaret, engagées au noir, et sombrent dans l'illégalité, ou les hommes qui se sont déclarés prêts à les épouser, après les avoir mises à l'épreuve, entre guillemets, quelque temps, les rejettent parce qu'elles n'ont pas donné entièrement satisfaction.

Il est dès lors impératif que l'activité – et c'est ça l'objet de notre préoccupation – des agences matrimoniales soit soumise à un contrôle sérieux et que son exercice soit conditionné à l'obtention d'une autorisation.

Nous n'abordons peut-être pas tout à fait le même niveau juridique que la préoccupation de Mme Sandoz, mais le fond du problème est ailleurs. Par conséquent, nous vous invitons à rejeter la proposition de minorité.

Nabholz Lili (R, ZH), Berichterstatterin: Zunächst zu Artikel 406a und dem Minderheitsantrag Sandoz Suzette: Ei-

gentlich, Frau Sandoz, war ich etwas erstaunt über Ihre Begründung. Wenn ich in den deutschsprachigen Zeitungen den Inseratenteil aufschlage, finde ich z. B. die Annoncen für Ehe- und Partnerschaftsvermittlungen. Offenbar haben diese Institute Kunden, und so kann man davon ausgehen, dass sowohl die Inserenten – also das Gewerbe, das seine Dienstleistung anbietet – wie die Kunden, die eine Partnerin oder einen Partner suchen, sehr wohl wissen, was eine Partnerschaft ist. Wenn wir nun den Begriff, wie Sie das wünschen, auf die reine Ehevermittlung einschränken, zielen wir – so glaubt die Kommissionsmehrheit – damit doch ziemlich an der Realität vorbei. Viele, die sich an solche Institute wenden, wollen nämlich gar nicht in erster Linie heiraten, sondern primär einen Partner finden; erst später entsteht daraus dann vielleicht einmal eine Ehe. Trotzdem brauchen auch diese Menschen den Schutz klarer Regelungen gegenüber den Vermittlungsinstituten.

Mit welcher Absicht man sich auch an eine solche Vermittlungsstelle wendet: Das Schutzbedürfnis ist genau dasselbe. Die Schwächeren sind in diesem Falle mit Sicherheit die Kunden, und diese sollen vor Übertölpelungen geschützt werden. Würde der Antrag der Minderheit Sandoz Suzette angenommen, würde der Schutz des Artikels 406a aber ausgehöhlt. Ich bitte Sie daher, diesen Antrag abzulehnen.

Frau Sandoz begründet Ihren Minderheitsantrag zu Artikel 406abis mit dem formaljuristischen Argument, dass hier öffentlich-rechtliche Aufgaben im Privatrecht geregelt würden; diese Begründung erscheint künstlich. Ich darf die Juristin Suzette Sandoz daran erinnern, dass wir z. B. alles, was die Vormundschaft oder das Zivilstandswesen betrifft, auch im Privatrecht geregelt haben, obwohl dies ebenfalls öffentlich-rechtliche Aufgaben sind. So ganz sauber ist die Trennung wohl nicht hinzukriegen.

Aber die Grundfrage ist ja gar nicht, ob es eine Regelung im öffentlichen oder im privaten Recht braucht, sondern ob man eine Bewilligungspflicht befürwortet und damit für aus dem Ausland in die Schweiz importierte – so möchte man fast sagen – Frauen einen minimalen prophylaktischen Schutz will oder nicht.

Wir waren uns in der Kommission einig, dass die transnationale Partnervermittlung ein Geschäft ist, das in extremen Fällen sogar Züge des Menschenhandels angenommen hat. Frauen, namentlich aus Drittwelt- und osteuropäischen Ländern, werden unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oft wie Konsumgüter in die Schweiz importiert. Es sind dies zum Teil skandalöse Missstände. Wir kennen die Probleme, die entstehen, wenn man Frauen in die Schweiz kommen lässt, eine Ehe dann nicht zustande kommt oder auch gar nie beabsichtigt war und sich schliesslich weder die Vermittler noch die Auftraggeber um diese Frauen kümmern. Sie sind dann bei uns, finden sich nicht zurecht und kennen unsere Sprache nicht. Hier besteht darum nach Meinung der Kommissionsmehrheit das dringende Bedürfnis zu handeln. Wenn Frauen wie Waren in einem Katalog oder auf dem Internet angeboten werden, ist der Gesetzgeber nach Meinung der Kommission gefordert, etwas zu unternehmen. Wir geben uns dabei zwar nicht der Illusion hin, dass mit diesem Gesetzesartikel allein sämtliche Probleme gelöst werden können respektive auch nur annähernd in den Griff zu bekommen sind. Die Kernfrage ist aber, ob man nur deshalb, weil man ein Problem nicht total aus der Welt schaffen kann, keine Massnahmen ergreifen soll, die die Situation wenigstens ansatzweise verbessern. Natürlich werden die Kantone nicht in Jubel ausbrechen, dass ihnen mit der Bewilligungspflicht eine neue Aufgabe überbunden wird. Das darf uns als Gesetzgeber allerdings nicht davon entbinden, neue Aufgaben anzupacken, deren Lösung wirklich nötig ist, und dieses Feld ist ein Feld, wo gehandelt werden muss.

Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag Sandoz Suzette abzulehnen.

Sandoz Suzette (L, VD), porte-parole de la minorité: Madame la Présidente de la Commission des affaires juridiques, vous êtes, je crois, avocate. Imaginez que vous receviez d'un pays étranger, peut-être peu habitué à notre culture, un télé-

phone d'un avocat ou d'une avocate vous demandant: «Une de mes clientes a vu que votre Code civil connaît le mandat en partenariat. Or, je sais les droits et les obligations en cas de mariage. Auriez-vous l'amabilité de me dire quels sont les droits et les obligations, selon le code, des cocontractants d'un partenariat?»

Nabholz Lili (R, ZH), Berichtersterlerin: Frau Sandoz, dazu kann ich die Antwort relativ einfach und unjuristisch geben. Der Unterschied zum Problem, das wir hier lösen wollen, ist, dass ich kein Ehe- und auch kein Partnerschaftsinstitut bin, sondern dass sich diese Person an mich als Anwalt wenden würde. Das ist eine andere Situation als die, die wir hier regeln möchten.

Koller Arnold, Bundespräsident: Ich glaube, eines ist unbestreitbar: Auf dem Gebiete der Vermittlung von ausländischen Personen, vor allem auf dem Gebiete der Vermittlung von ausländischen Frauen, herrschen in der Schweiz zurzeit skandalöse Zustände. Wenn man davon ausgeht, muss der Gesetzgeber handeln. Das ist der Sinn dieser Schutzvorschriften, die wir hier behandeln.

Nun wäre es zweifellos rein gesetzgebungstechnisch vielleicht befriedigender gewesen, wenn wir eine Legaldefinition der festen Partnerschaft aufgestellt hätten. Aber wenn man – angesichts solcher skandalöser Zustände – unter Zeitdruck handeln muss, ist dies eben nicht möglich. Der Gesetzgeber, Frau Sandoz, hat auch andernorts schon neue Begriffe eingeführt, die er nicht im Gesetz selber definiert hat. Ich glaube, dass wir diese Abgrenzung angesichts des bestehenden Zeitdrucks mit guten Gründen den Gerichten und der Praxis überlassen können.

Ob sodann die Bewilligungspflicht das Problem tatsächlich in jeder Hinsicht befriedigend zu lösen vermag, wird die Zukunft zeigen.

Frau Sandoz, ich schätze Ihre Stellungnahmen sonst sehr – ich komme ja auch vom gleichen Beruf her –, aber wenn wir derartige Missstände haben, dürfen wir nicht eine akademische Perfektion abwarten, sondern dann müssen wir handeln, und das tun wir hier.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 76 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 44 Stimmen

Ziff. II Ziff. 2 Art. 406a1bis (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Abis. Vermittlung von oder an Personen aus dem Ausland

1. Kosten der Rückreise

Abs. 1

Reist die zu vermittelnde Person aus dem Ausland ein oder reist sie ins Ausland aus, so hat ihr der Beauftragte die Kosten der Rückreise zu vergüten, wenn diese innert sechs Monaten seit der Einreise erfolgt.

Abs. 2

Der Anspruch der zu vermittelnden Person gegen den Beauftragten geht mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über, wenn dieses für die Rückreisekosten aufgekommen ist.

Abs. 3

Der Beauftragte kann vom Auftraggeber nur im Rahmen des im Vertrag vorgesehenen Höchstbetrages Ersatz für die Rückreisekosten verlangen.

Ch. II ch. 2 art. 406a1bis (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Abis. Présentation de personnes venant de l'étranger ou s'y rendant

1. Frais du voyage de rapatriement

Al. 1

En cas de présentation de personnes provenant de l'étranger ou s'y rendant, le mandataire est tenu de rembourser les frais de rapatriement si le voyage de retour est entrepris dans les six mois qui suivent l'arrivée.

Al. 2

Si la collectivité publique a supporté les frais de rapatriement, elle est subrogée aux prétentions des personnes présentées contre le mandataire.

Al. 3

Le mandant n'est tenu de rembourser au mandataire les frais de rapatriement que jusqu'à concurrence du montant maximum prévu par le contrat.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 2 Art. 406abis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

2. Bewilligungspflicht

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Fischer-Hägglingen, Maspoli, Suter)

Streichen

Ch. II ch. 2 art. 406abis

Proposition de la commission

Majorité

Titre

2. Autorisation

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Fischer-Hägglingen, Maspoli, Suter)

Biffer

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 75 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 45 Stimmen

Ziff. II Ziff. 2 Art. 406b

Antrag der Kommission

Ziff. 1–6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ziff. 2bis (neu)

2bis. den Höchstbetrag der Entschädigung, die der Auftraggeber dem Beauftragten schuldet, wenn dieser bei der Vermittlung von oder an Personen aus dem Ausland die Kosten für die Rückreise getragen hat (Art. 406a1bis);

Ch. II ch. 2 art. 406b

Proposition de la commission

Ch. 1–6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ch. 2bis (nouveau)

2bis. en cas de présentation de personnes venant de l'étranger ou s'y rendant (art. 406a1bis), le montant maximum de l'indemnité due par le mandant au mandataire si celui-ci a supporté les frais de rapatriement;

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 2 Art. 406c–406f, 416; Ziff. 3–6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 2 art. 406c–406f, 416; ch. 3–6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 7 Art. 12 Abs. 3 Bst. b*Antrag der Kommission*

b. und scheidungsrechtliche Ansprüche.
(Rest des Buchstabens streichen)

Ch. II ch. 7 art. 12 al. 3 let. b*Proposition de la commission*

b. du droit du divorce.
(Biffer le reste de la lettre)

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: N'ayez pas peur, je vous demande encore deux minutes de patience. Il y a effectivement une petite divergence avec le Conseil des Etats, que je dois expliquer.

Cette modification résulte d'une décision du Conseil des Etats. Votre commission y adhère, sous réserve d'une précision. Nous sommes d'accord que l'imposition soit différée dans les cas énumérés dans cette disposition, mais nous ne comprenons pas pourquoi l'ex-époux doit donner son consentement. Il nous a paru qu'il n'y a aucune raison de faire dépendre le délai de paiement des impôts du consentement de l'ex-époux.

Un spécialiste de l'administration a été entendu et s'est déclaré d'accord avec la suppression de cette condition. C'est la raison pour laquelle nous vous demandons de l'accepter.

Angenommen – Adopté

Ziff. III*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch: III*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

*Namentliche Gesamtabstimmung**Vote sur l'ensemble, nominatif*

(Ref.: 1501)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aguet, Alder, Bangerter, Baumann Stephanie, Bäumlín, Berberat, Bircher, Bonny, Borel, Bosshard, Bühlmann, Burgenner, Carobbio, Columberg, David, Dettling, Dormann, Dünkli, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Epiney, Fankhauser, Fässler, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Frey Claude, Friderici, Gadiant, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Hafner Ursula, Heim, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Kofmel, Lachat, Langenberger, Lauper, Ledergerber, Leuba, Loretan Otto, Lötscher, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Pelli, Pini, Raggenbass, Rechsteiner Paul, Rennwald, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scheurer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Semadeni, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Strahm, Stucky, Suter, Thanei, Thür, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vollmer, von Felten, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Zwygart (99)

Dagegen/Für den Antrag stimmen – Rejettent/Votent pour:

Baumann Alexander, Binder, Bortoluzzi, Brunner Toni, Frey Walter, Gusset, Hess Otto, Keller, Moser, Oehri, Schliüer, Sella Hanspeter, Speck, Steffen, Steinemann, Steiner, Waber (17)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Föhn, Freund (2)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Aregger, Banga, Baumann Ruedi, Baumberger, Béguélin, Bezzoia, Blaser, Blocher, Borer, Bühler, Caccia,

Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, Couchepin, de Dardel, Deiss, Diener, Dreher, Ducrot, Dupraz, Engler, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Filliez, Fischer-Hägglingen, Fritschi, Giezendanner, Grobet, Gross Andreas, Grossenbacher, Guisan, Günter, Haering Binder, Hämmerle, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Imhof, Kühne, Kunz, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Maître, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Nebiker, Ostermann, Philipona, Pidoux, Randegger, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Roth, Rychen, Scherrer Jürg, Schmied Walter, Simon, Spielmann, Stump, Teuscher, Theiler, Tschäppät, Tschopp, Vetterli, Vogel, von Allmen, Weber Agnes, Weigelt, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler (81)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:

Heberlein (1)

*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

95.079

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
Änderung****Code civil suisse.
Révision***Differenzen – Divergences*

Siehe Jahrgang 1996, Seite 764 – Voir année 1996, page 764

Beschluss des Nationalrates vom 17. Dezember 1997

Décision du Conseil national du 17 décembre 1997

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Ihre Kommission für Rechtsfragen hat sich am 29. Januar mit den 40 Differenzen im Ehescheidungsrecht befasst. Sie beantragt Ihnen, 27 davon zu bereinigen. Bei 13 Differenzen beantragen wir Festhalten. Von diesen 13 wiederum betrifft etwa die Hälfte relativ wichtige Themenbereiche.

Nachdem dieser Erlass für die verschiedenen kantonalen und eidgenössischen Gerichtsinstanzen von grosser praktischer Bedeutung sein wird, scheint es der Kommission angezeigt, die einzelnen Differenzen zuhanden der Materialien kurz zu kommentieren.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich bin froh, wenn ich einleitend kurz die Gesamtsicht des Bundesrates zum Differenzbereinigungsverfahren vermitteln kann, weil es sich doch um ein grosses Gesetzgebungswerk handelt. Der Nationalrat hat diese Vorlage in der Dezembersession in einer eigentlichen Monsterdebatte – mit rund 40 Kommissionsanträgen und 45 Minderheitsanträgen – durchberaten. Daraus resultierten schliesslich rund 30 Differenzen.

Aus der Sicht des Bundesrates ist es erfreulich, dass bei den meisten zentralen Rechtsinstituten – etwa bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren, bei der Verteilung der Anwartschaften in der beruflichen Vorsorge im Scheidungsfall, bei der elterlichen Sorge, insbesondere der gemeinsamen elterlichen Sorge geschiedener Eltern, beim Anwalt des Kindes und beim ganzen Scheidungsverfahren – kaum mehr Differenzen bestehen. In all diesen Bereichen ist der Nationalrat weitestgehend Ihren Beschlüssen und dem Entwurf des Bundesrates gefolgt, was aufgrund der Anträge der Kommission des Nationalrates nicht unbedingt zu erwarten war.

Ich glaube sagen zu dürfen, dass die hohe Akzeptanz des gesamten Gesetzentwurfes, wie er aus den Beratungen Ihres Rates hervorgegangen ist, damit deutlich zum Ausdruck kommt.

Aufgrund der Anträge Ihrer Kommission darf nun damit gerechnet werden, dass nach dem heutigen Tag der Inhalt des neuen Scheidungsrechtes weitgehend feststehen wird. Gemäss den Anträgen Ihrer Kommission hätten wir nur noch bei 13 Artikeln Differenzen. Bei vier Differenzen bin ich allerdings sehr froh, dass Ihre Kommission Festhalten beantragt. Zwei davon betreffen die Scheidungsgründe und zwei den nachehelichen Unterhalt. Darauf werde ich bei der Behandlung der entsprechenden Anträge Ihrer Kommission noch zurückkommen.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch**Code civil suisse****Art. 39 Abs. 2 Ziff. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 39 al. 2 ch. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Hier beantragt Ihnen die Kommission, sich dem Beschluss des Nationalrates

und dem Entwurf des Bundesrates anzuschliessen und auf die von uns in Klammern eingefügte Ergänzung von Namenskategorien zu verzichten. Wir mussten zur Kenntnis nehmen, dass die Aufzählung ihrerseits nicht vollständig wäre, nachdem es vor allem international auch noch sogenannte Mittelnamen gibt. Andererseits ist die Revision des gesamten Namensrechtes in Vorbereitung.

Aus diesen Gründen erachtet es die Kommission als zweckmässig, sich der ursprünglichen Fassung des Bundesrates anzuschliessen und bloss den Begriff «Namen» als sogenannten Oberbegriff im Gesetz festzuschreiben.

Angenommen – Adopté

Art. 44 Abs. 1 Ziff. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 44 al. 1 ch. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Bei Artikel 44 beantragt Ihnen die Kommission, sich ebenfalls Nationalrat und Bundesrat anzuschliessen. Die Differenz zwischen der ständerätlichen Fassung und jener des Bundesrates besteht lediglich im Konzept der Aufgabenumschreibung der Zivilstandsbehörden.

Durch die Einfügung der neuen, offenen Aufgabenumschreibung in Ziffer 5 wollten wir damals verdeutlichen, dass die aufgezählten Verrichtungen nicht abschliessend zu verstehen sind und dass die generelle Information der Öffentlichkeit über zivilstandsrechtliche Belange gerade in Anbetracht der zahlreichen internationalen Rechtsverhältnisse von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Der Nationalrat erachtete es indessen als ausreichend, die Formulierung im Ingress mit dem Wort «insbesondere» zu versehen und damit zum Ausdruck zu bringen, dass die Aufzählung nicht abschliessend zu verstehen ist.

Die Kommission beantragt Ihnen, sich Nationalrat und Bundesrat anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 45 Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 45 al. 1

Proposition de la commission

Maintenir

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Bei Artikel 45 beantragt Ihnen die Kommission einstimmig, an unserer Fassung festzuhalten. Der Nationalrat hat sich seinerzeit ohne nähere Begründung und Diskussion dem Bundesrat angeschlossen. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb der Bund hier in die kantonale Hoheit hineinlegiferieren und im ZGB vorschreiben soll, dass die Kantone in ihrem Organisationsrecht nur noch eine einzige zivilstandsrechtliche Aufsichtsbehörde vorsehen dürfen. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass der einzelne Kanton die Effizienz seiner Aufsichtsorgane selber am besten beurteilen kann. Wenn und soweit heute allenfalls unbefriedigende Situationen bestehen sollten, sind diese mittels der künftig vorgesehenen intensiveren Aus- und Weiterbildung der im Zivilstandswesen tätigen Personen zu beheben. Im Interesse der Organisationsautonomie der Kantone ersuche ich Sie, an unserem Beschluss festzuhalten.

Koller Arnold, Bundesrat: Als überzeugter Föderalist kann ich dem Beschluss Ihrer Kommission zustimmen, obwohl es auch für die bundesrätliche Fassung gute Argumente gegeben hätte.

Angenommen – Adopté

Art. 48 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 48 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat die gesetzliche Grundlage für einen eidgenössischen Gebührentarif geschaffen. Wir haben u. a. auch im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und im Handelsregister einen eidgenössischen Gebührentarif.

Inzwischen ist im Zivilstandswesen eine Entwicklung eingetreten, die vor Jahren noch nicht absehbar war. Die Kantone sind mit dem Wunsch an den Bund herangetreten, er möge die Informatisierung der Zivilstandsregister an die Hand nehmen. Inzwischen erbringt der Bund bereits verschiedene diesbezügliche Dienstleistungen und steht mit den Kantonen in engem Kontakt. Es sind auch verschiedene Projekte evaluiert worden. Gerade im Hinblick auf den zunehmenden zivilstandsrechtlichen Datenaustausch unter den verschiedenen Ämtern und Organen sowie im Hinblick auf die intensivere Unterstützung der kantonalen Zivilstandsbehörden durch den Bund wird die Schaffung eines eidgenössischen – einheitlichen – Gebührentarifs von Vorteil sein.

Aus diesem Grund beantragt Ihnen die Kommission, sich dem neuen Absatz 4 gemäss Beschluss des Nationalrates anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 94 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 94 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Bei Artikel 94 handelt es sich bloss um eine redaktionelle Änderung, indem der Nationalrat in Absatz 1 die Formulierung «die Braut und der Bräutigam», durch die gleichsam geschlechtsneutrale Formulierung «die Brautleute» ersetzt hat.

Die Kommission beantragt Ihnen, sich dieser redaktionellen Änderung anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 97 Abs. 3

Antrag der Kommission

Festhalten

Antrag Danioth

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 97 al. 3

Proposition de la commission

Maintenir

Proposition Danioth

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: In Artikel 97 geht es um das Verbot der religiösen Eheschliessung vor der Ziviltrauung, das wir bereits in der ersten Ratsdebatte ausführlich miteinander ausdiskutiert haben.

Ich darf Ihnen folgendes noch einmal kurz in Erinnerung rufen: Unser Rat hat am 25. September 1996 den Antrag der Minderheit Schmid Carlo, der auch Frau Brunner angehörte, auf Streichung von Absatz 3 mit 21 zu 10 Stimmen gutgeheissen. Der Nationalrat hat mit 97 zu 11 Stimmen in Anlehnung an den heute geltenden Gesetzestext gemäss Artikel 118 Absatz 2 ZGB einer Umformulierung zugestimmt.

Der Nationalrat hat versucht, den sogenannten Verbotscharakter gegenüber dem Wortlaut des bundesrätlichen Vorschlages etwas in den Hintergrund zu rücken, zumal die entsprechende Bussenbestimmung im neuen Artikel 103 Absatz 2 ZGB von unserem Rat gestrichen wurde.

Es geht hier also nach wie vor um die grundsätzliche Frage: Soll das Verbot der religiösen Eheschliessung expressis verbis ins Gesetz aufgenommen werden oder nicht? Ihre vorbereitende Kommission für Rechtsfragen hat sich nochmals eingehend mit der Thematik befasst und hat bloss mit Stichtscheid unserer Kommissionspräsidentin, Frau Kollegin Brunner, an der Streichung von Absatz 2 festgehalten. Damit ersehen Sie, dass auch die Haltung der Kommission in dieser Frage nach wie vor kontrovers ist.

Nun gibt es zu Artikel 97 Absatz 3 einen Antrag von Herrn Kollege Daniöth, an der Fassung des Nationalrates, also an der Festschreibung des Verbotes im Gesetz festzuhalten. Der Zweckmässigkeit halber würde ich vorschlagen, dass Herr Daniöth seinen Antrag nun begründet; dann werde ich den Antrag der Kommission auf Streichung begründen.

Daniöth Hans (C, UR): Angesichts der Ausgangslage mit dem knapp ausgefallenen Entscheid in der Kommission – Stichtscheid der neuen Präsidentin Christiane Brunner, die ja zusammen mit Kollege Schmid Carlo bei der Erstbehandlung obsiegt hatte – ist es gerechtfertigt, dass ich diesen Antrag erneuere, auch wenn kein Minderheitsantrag aus der Kommission kam.

Die Absicht, diese im bisherigen Recht zur Eheschliessung bestehende Vorschrift zu streichen, geht ja vom Prinzip der Trennung von Kirche und Staat aus. Das ist an sich unbestritten. Im Vernehmlassungsverfahren ist indessen mit überwiegender Mehrheit gefordert worden, die Norm aus Gründen des Rechts- und Sozialschutzes wieder aufzunehmen bzw. in geänderter Form beizubehalten. 34 von 43 Vernehmlassern haben dies gefordert. Es gibt nicht nur unsere Landeskirchen, welche die überwiegende Mehrheit unserer Bevölkerung abdecken, sondern wir haben viele religiöse Gemeinschaften insbesondere aus uns fremden Religionen, vor allem des Islam, welche sich auf rein kirchliche Zeremonien beschränken würden, wenn der Staat nicht gewisse Ordnungsvorschriften erlassen würde. Würde diese Vorschrift gestrichen, könnten derartige, unserem Gesellschafts- und Rechtsempfinden fremde Kulturen ihre eigene, rein religiös konzipierte Eheschliessung praktizieren, woraus im staatlichen Bereich Rechtsunsicherheit entstünde. Müssten derartige, nur kirchlich geschlossene Ehen mit all den Konsequenzen bezüglich der Sozialleistungen des Staates vom Staat anerkannt werden? Ich verweise vor allem auf Artikel 45 des IPR-Gesetzes.

Ich habe mich in der Zwischenzeit auch mit der Literatur etwas befasst und festgestellt, dass sich der anerkannte Zivilrechtler Professor Cyril Hegnauer in der «Zeitschrift für Zivilstandswesen», Heft 7/8 von 1997, zu dieser Auffassung geäussert hat; übrigens hat sich unser sehr verehrter, mein bester und grösster Lehrer, Herr Professor Jäggi, den ich an der Universität Freiburg hatte, schon damals zu dieser Frage geäussert.

Nun zu Professor Hegnauer. Er handelt das Problem ab und schreibt am Schluss: «Der Vorrang der Ziviltrauung bildet zusammen mit der obligatorischen Zivilehe Teil der mit der umfassenden Gewährleistung der Religionsfreiheit unausweichlich gewordenen Entkonfessionalisierung des Ehegesetzes. Indessen hat die religiöse Trauung auch heute eine erhebliche soziale, sittliche und im Verhältnis zum Ausland auch rechtliche Bedeutung. Der zeitliche Vorrang der Ziviltrauung ist deshalb weiterhin notwendig, er liegt im Interesse der Brautleute, da er die Gültigkeit einer religiös getrauten Ehe gewährleistet und dem Irrtum über die Ungültigkeit der nur religiös getrauten Ehe und dem Eintritt von Situationen vorbeugt, in welchen nach religiöser Trauung die Ziviltrauung nicht mehr nachgeholt werden kann. Er wahrt auch das Interesse der Religionsgemeinschaften, da er ihnen die Sorge um die rechtliche Gültigkeit der religiös getrauten Ehe abnimmt

und ihnen im übrigen volle Freiheit in der Gestaltung der religiösen Trauung belässt.

Schliesslich dient er der Garantie der Ehe als Institut der schweizerischen Rechtsordnung, indem er sie vor Diskordanzen mit einer nur religiös getrauten Lebensgemeinschaft von Mann und Frau auf gesellschaftlicher und bei Auslandsberührung auf rechtlicher Ebene schützt.»

Professor Hegnauer belegt dieses Zitat mit vielen weiteren Stimmen, und ich glaube, angesichts dieser erdrückenden Argumente, die nicht einfach abgetan werden können, tun wir gut daran, an einer Bestimmung festzuhalten, die gerade das Institut der Zivilehe gegenüber allen Konfessionen als das vom Staat anerkannte Institut schützt und uns auch in Zukunft vor Rechtsunsicherheit bewahren wird.

Wir haben eine neue Fassung des Nationalrates, die akzeptabler ist als die frühere Fassung des Bundesrates, und ich beantrage Ihnen, diese Ordnungsvorschrift beizubehalten.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Es interessiert Sie nun, welches die Gründe der Kommission sind, die für die Streichung des Verbotes und damit gleichzeitig für Festhalten an unserem seinerzeitigen Beschluss sprechen.

Vorab ist es die Auffassung, dass die Norm schlecht zum heutigen Prinzip der Trennung von Kirche und Staat passt. Sie ist in der Tat ein Relikt aus dem letzten Jahrhundert, aus der Zeit des Kulturkampfes, als der liberale Staat den kirchlichen Einfluss in verschiedensten Bereichen, u. a. gerade im Zivilstandsbereich, vollständig zurückzudrängen versuchte. Damals wurde im Zivilstandswesen ein einheitlicher staatlicher Standard durchgesetzt. Nach der Auffassung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder sind heute aber keine ernsthaften Bestrebungen mehr bekannt, die das Zivilstandswesen vom Staat wegnehmen und wiederum auf Kirchen oder Religionsgemeinschaften übertragen möchten. Bereits unter diesem Aspekt könnte auf ein explizites Verbot verzichtet werden.

Während unserer ersten Ratsdebatte vom 26. September 1996 wurde ferner darauf hingewiesen, dass es auch nicht einsichtig sei, die religiöse Eheschliessung, also den sogenannten kirchlichen Ehebund, im Zivilgesetzbuch anders zu behandeln als beispielsweise das im Zivilstandsregister ebenfalls nicht eingetragene Konkubinat. Auch unter diesem Gesichtspunkt sei auf eine ungleiche gesetzliche Behandlung zu verzichten.

Ferner kommt nach der Auffassung der Kommission auch dem Argument des Rechtsschutzes für ausländische Ehepartner nicht mehr die gleiche Bedeutung zu wie früher, nachdem die Erfahrungen vor allem auch im Strafbereich deutlich zeigen, dass die ausländische Wohnbevölkerung über unsere Rechtsordnung, vor allem über ihre Lücken und Umgehungsmöglichkeiten, bestens Bescheid weiss. Nach der Auffassung der Kommission ist es Ausländerinnen und Ausländern heute zuzumuten, sich im Zusammenhang mit ihrer Heirat in der Schweiz nach der einschlägigen Rechtsordnung zu erkundigen.

In einem Aufsatz in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» vom 6. November 1997 führt Dr. Mario Vassalli unter dem Titel «Kirchliche Trauung – warum soll der Staat etwas regeln, was er nicht anerkennt?» zwei weitere Argumente für den Antrag der Kommission an. Er plädiert dort u. a. dafür, dass sich der Staat nicht wie das Zivilgesetzbuch in den Gewissensbereich eines Konkubinatspaars einmischen solle. Es sei nicht einzusehen, weshalb einem solchen Paar bis heute und auch in Zukunft die kirchliche Trauung – und damit die Möglichkeit, aus seinem Gewissenskonflikt herauszukommen – verwehrt sein müsse, nur weil diese Lebenspartner beispielsweise wegen viel zu hohen steuerlichen Belastungen vor einem zivilen Eheabschluss zurückschrecken würden.

Oder: Weshalb sollten sich zwei ältere verwitwete Personen, die sich zu einer neuen Lebensgemeinschaft zusammengefunden hätten, nicht ihrem Gewissen folgend kirchlich trauen lassen können, ohne die zivilrechtlichen Folgen einer zivilen Trauung – beispielsweise hinsichtlich Erbrecht und Güterrecht, was eventuell eine ungerechtfertigte Benachteiligung

der Kinder aus der vorausgegangenen Ehe zur Folge haben könnte – herbeiführen zu müssen?

Aus all diesen Überlegungen beantragt Ihnen die Kommission, an unserem ersten Beschluss, den wir damals mit 21 zu 10 Stimmen gefasst haben, festzuhalten.

Rhinow René (R, BL): Ich habe nur Fragen an Herrn Danioth oder an andere Vertreter der Minderheitsmeinung: Es geht um die rechtliche Tragweite dieser Bestimmung. Ich möchte ihn fragen, welches denn die Konsequenzen sind, wenn wir diese Bestimmung erlassen oder bekräftigen. Insbesondere: Was macht ein Zivilstandsbeamter, wenn er weiss oder vermutet, dass eine religiöse Eheschliessung stattgefunden hat? Kann er dann die Ziviltrauung verweigern oder – Sie sagten, das sei eine Ordnungsvorschrift – muss er die Trauung zähneknirschend doch vornehmen?

Welches ist also die Bedeutung dieser Bestimmung? Handelt es sich nur um eine Symbolbestimmung? Wird mit dieser Bestimmung nicht vom Staat verlangt, dass er unter Umständen zu definieren hat, was eine religiöse Eheschliessung ist? Der Begriff wird ja in ein Gesetz aufgenommen, also kann es sich im Sinne einer Vorfrage als nötig erweisen, dass ein Gericht oder eventuell eine andere Instanz darüber befindet, was unter einer religiösen Eheschliessung zu verstehen ist. Wie will der Staat dies bei Religionen tun, die uns eher oder ganz fremd sind, die vielleicht so etwas wie eine religiöse Blindung kennen, aber keine, die mit der Eheschliessung unserer Breitengrade vergleichbar ist, also keiner christlichen?

Ich möchte gerne über die rechtliche Tragweite etwas hören. Wir können doch nicht eine Bestimmung erlassen oder stehenlassen, ohne uns im klaren darüber zu sein, was sie wirklich bedeutet.

Schmid Carlo (C, AI): Als Mitglied der ursprünglichen Minderheit fühle ich mich natürlich in dieser Diskussion relativ stark direkt angesprochen. Der Kommissionssprecher hat wesentliche Punkte bereits erwähnt, welche dazu führen müssen, an unserer Position festzuhalten.

Ich möchte nochmals kurz erwähnen, dass zum heutigen Zeitpunkt wirklich niemand mehr vor der Gefahr steht, dass kirchliche oder geistliche Kreise sich das Zivilstandswesen wieder unter den Nagel reissen wollen. Das sind *Tempi passati*. Ich meine auch, dass der Kommissionssprecher recht hat, wenn er sagt, das Argument, wonach ausländische Ehemittige das schweizerische Recht nicht kennen, sei natürlich kein Argument – und zwar mit doppelter Begründung:

1. Jeder, der in der Schweiz ist, wird so behandelt, als ob er alle Gesetze kennen würde. Das ist eine gesetzliche Fiktion; sie gilt nicht nur für Schweizer, sondern sie gilt für alle. Entsprechend hat man sich zu verhalten.

2. Tatsächlich ist es so, dass Ausländer hinsichtlich ihres Status in der Regel erheblich besser informiert sind als wir selbst.

3. Die Frage des Konkubinales: Dieses Argument sehe ich nun schon seit Monaten. Worin besteht denn für den Staat der Unterschied zwischen einem Konkubinat und einem nur in religiöser Form geschlossenen Bund, was immer es sein möge – in gar nichts.

Herr Rhinow ist vollumfänglich zuzustimmen, wenn er sagt, die Frage, was eine kirchliche Trauung sei, sei eine Vorfrage, die noch zu beantworten wäre. Ist z. B. ein fünfjähriges Zusammenleben in völliger Treue nicht auch etwas, was unter dem Titel der religiösen Bindung eheähnlich sein kann, obwohl nach unseren bekannten kirchlichen Vorstellungen überhaupt keine formale Trauung stattgefunden hat?

Warum soll der Staat eine Trauung vor einem katholischen Priester als Trauung anerkennen und z. B. vor einem freikirchlichen Geistlichen nicht? Warum soll er die Trauung vor einem jüdischen Rabbiner anerkennen, aber die Trauung vor einem reformierten Pastor unter Umständen nicht – wenn man Herrn Professor Hegnauer folgen will? Das sind alles Fragen, bei denen es sich der Staat im Prinzip herausnimmt zu bestimmen, was kirchliche Trauungen sind. Das sind doch Fragen, die der jeweilige kirchliche Kreis selbst entscheiden muss.

Für den Staat gibt es nur eine einzige saubere Haltung in dieser Angelegenheit: Was eine Trauung ist, bestimme ich als Staat und stelle dafür bestimmte Formen zur Verfügung. Wer diese Formen benützen will, ist nach staatlichen Gesichtspunkten verheiratet, und wer sie nicht benützt, ist nicht verheiratet.

Hier kommt ein grosser Vorbehalt gegenüber dem, was Herr Danioth gesagt hat. Er meint, es sei vom Staat irgendeine kirchliche Form der Trauung anzuerkennen. Das ist falsch. Das ist völlig falsch! Der Staat hat überhaupt nichts anzuerkennen, mit Ausnahme der von ihm zur Verfügung gestellten Trauform; mit Ausnahme dessen, dass es unter dem Gesichtspunkt des internationalen Privatrechts unter Umständen Anerkennungstatbestände gibt. Aber die gibt es ohnehin – völlig unabhängig davon, was wir hier reglementieren. Von daher, meine ich, ist es in der Sache völlig unlogisch. Wenn wir hier an einer Regel festhalten, würde sich dies als unpraktikabel erweisen.

Herr Rhinow hat noch Fragen aufgeworfen, die aus meiner Sicht wirklich entscheidend sind. Was ist am Ende die Konsequenz einer solchen Bestimmung? Diese liegt ausschliesslich darin, dass sich ein Geistlicher, ein Pfarrer, ein Religionsdiener – oder wie man dem auch immer sagen will – strafbar macht, wenn er sich nicht vergewissert, dass sich das Paar bereits staatlich hat trauen lassen. Die kirchliche Trauung ist nicht ungültig, die Getrauten werden deswegen nicht bestraft, und vor allem: Wenn ein Paar, das sich zunächst kirchlich trauen liess, nachträglich zum Zivilstandsbeamten geht, dann darf der Zivilstandsbeamte die Ehe deswegen, weil das Paar bereits kirchlich getraut ist, nicht verweigern. Mit anderen Worten: Die Geschichte bleibt eigentlich ein Schlag ins Wasser.

Mir stösst etwas auf, dass in dieser ganzen Diskussion – Herr Danioth hat es heute morgen erstmals deutlich gemacht – etwas hervorscheint, unter dem wir Katholiken vor 150 Jahren am meisten gelitten haben: eine kulturelle Verteidigung. Wir haben gelitten unter einer kulturellen Verteidigung von Nichtkatholiken, und dasselbe wollen wir 150 Jahre später noch einmal machen – gegenüber dem Islam, gegenüber den Buddhisten und gegenüber allen Andersdenkenden. Ich finde das schlicht nicht richtig.

Sie wollen irgendwo Zäune aufstellen, damit unsere eigene Kultur nicht von diesen fremden Kultureinflüssen überrannt wird. Sie können das nicht tun. In der heutigen Zeit der Globalisierung ist halt in Gottes Namen auch in diesen kulturellen, zivilisatorischen Fragen die Welt ein offenes Dorf geworden. Richten Sie keine Zäune auf, die nur abgerissen werden. Ich bitte Sie daher, der Kommission zuzustimmen.

Danioth Hans (C, UR): Ich bin gerne bereit, zu den kritischen Fragen und Einwendungen Stellung zu nehmen. Der Sprecher der Kommission hat die Haltung der ehemaligen Mehrheit nach jener der ehemaligen Minderheit vertreten. Offenbar hat er sich der ehemaligen Minderheit bereits gewissermassen unterzogen.

Ich möchte keinen Professorenstreit heraufbeschwören. Aber für mich ist – bei allem Respekt für den Obwaldner Richter Vasall – Professor Hegnauer heute der Zivilrechtler par excellence in diesem Lande. Das ist völlig unbestritten. Ich glaube, das muss auch Herr Rhinow anerkennen. Lesen Sie den Beitrag, den Professor Hegnauer publiziert hat. Er ist sehr differenziert!

Zur Frage von Herrn Küchler: Natürlich kann ein Konkubinatpaar zur Auffassung gelangen: Wir heiraten jetzt kirchlich. Aber es kann dann nicht die rechtlichen Folgen der Zivil-ehe in Anspruch nehmen. Man kann nicht den Fünfer und das Weggli haben. Entweder heiratet man standesamtlich, oder es ist keine Heirat. Die kirchliche Heirat allein gilt vor dem staatlichen Recht nach wie vor als Konkubinat.

Herr Kollege Rhinow hat eine praktische Frage aufgeworfen. Ich gebe auch hierzu Antwort: Es ist eine *Lex imperfecta*. Ich habe das vorhin gesagt. Es ist eine Ordnungsvorschrift. Sie können niemanden einsperren; der Zivilstandsbeamte kann nicht viel machen. Professor Hegnauer stellt sich auf den Standpunkt, dass dem Gebot Nachachtung verschafft wer-

den kann mit einer Geldstrafe, die im Zivilstandswesen verankert ist.

Gegenüber ausländischen Geistlichen kommen die fremdenrechtlichen Massnahmen in Betracht. Die Religionsgemeinschaften können aufgrund ihrer Dienstgewalt mit Disziplinar-massnahmen gegen fehlbare Geistliche vorgehen. Dazu kommt die Haftung nach Artikel 41 Obligationenrecht gegenüber gutgläubigen Verlobten.

Damit will ich die Bedeutung, aber auch die beschränkte Bedeutung der Vorschrift unterstreichen: Die Vorschrift kann nicht voll durchgesetzt werden. Aber sie soll, wie ich das vorhin gesagt habe, dazu beitragen, dass der Primat der Ziviltrauung verhindert, dass in der Schweiz religiöse Trauungen als zivile anerkannt werden, z. B. bei fehlender Ehemündigkeit, bei fehlender persönlicher Erklärung des Konsenses, im Falle einer früheren Ehe oder im Falle einer Ehe, die in einem Staat geschlossen worden ist, der die religiöse Trauung als einzige oder alternative Form der Eheschliessung kennt. Diese Rechtssicherheit soll mit der genannten Ordnungsvorschrift erreicht werden.

Zu Herrn Schmid Carlo: Die saubere Haltung ist nirgends möglich, weil das Leben vielfältig ist. Wir wissen das. Ich räume ein – ich habe es das letzte Mal schon gesagt –, dass diese Bestimmung aus der Zeit des Kulturkampfes herrührt. Eine Diskriminierung der Katholiken ist aber nicht mehr zu erwarten. Im Gegenteil: Der Primat der zivilen Ehe hat dazu beigetragen, dass die beiden Institute, die staatliche und die religiöse Ehe, nebeneinander funktionieren.

Sie hat zur Rechtssicherheit beigetragen, und sie hat auch zum konfessionellen Frieden beigetragen. Nennen Sie mir Beispiele von Fällen, in denen das nicht mehr funktioniert hat. Man kann heute das Rad nicht mehr zurückdrehen und sagen, es gebe Schwierigkeiten. Es gäbe dann Schwierigkeiten, wenn wir diese Bestimmung aufheben würden. Ich glaube – das hat auch Professor Jäggi damals gesagt –, dass der Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit verhältnismässig und daher zulässig ist; er ist vorzunehmen, wenn es darum geht, diese Rechtssicherheit herzustellen. Daher möchte ich Ihnen empfehlen, meinem Antrag zuzustimmen und damit keine Differenz zum Nationalrat zu schaffen.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Nur eine Richtigstellung: Wenn Kollege Daniöth Professor Hegnauer zitiert und sagt, Professor Hegnauer erachte die Durchsetzbarkeit des Verbotes der religiösen Eheschliessung insofern als gewährleistet, als man Bussen aussprechen könne, dann muss ich sagen, dass nun beide Räte Absatz 2 von Artikel 103 gestrichen haben und es damit diese Möglichkeit nicht mehr gibt. Es existiert also in Zukunft keine entsprechende Sanktionsnorm zur Durchsetzung dieses Verbotes mehr. Herr Hegnauer hat die neueste Gesetzgebungsentwicklung noch nicht zur Kenntnis genommen.

Rhinow René (R, BL): Ich habe volle Achtung vor meinem Kollegen des Zivilrechtes, Professor Hegnauer. Aber hier handelt es sich um eine rein rechtspolitische Frage, und für deren Beurteilung sind wir als Gesetzgeber ebenso kompetent wie alle Professoren zusammen.

Koller Arnold, Bundesrat: Bleiben wir zunächst auf der Stufe des positiven Rechtes. Es ist richtig, dass diese Norm, wenn Sie sie so verabschieden, wie es der Nationalrat beschlossen hat, sich in erster Linie an die Religionsdiener richtet, also an jene, die religiöse Eheschliessungen durchführen. Es handelt sich um eine Ordnungsvorschrift. Zu Ihrer Durchsetzung kann unter Umständen Artikel 292 des Strafgesetzbuches herangezogen werden.

Zum Inhalt: Ich glaube, auf dem Boden der «theoretischen Vernunft» lässt sich hier zweifellos trefflich streiten. Der kulturkämpferische Hintergrund der Norm war der Grund, weshalb das Verbot im Vernehmlassungsentwurf nicht mehr vorgesehen war. Wenn man konsequent von einem Prinzip von Trennung von Kirche und Staat ausgeht, dann kommt man wahrscheinlich zur Lösung, wie sie von dieser «Entente

Genf–Appenzell» vertreten wird. Aber von der praktischen Vernunft her gesehen – wir sind jetzt im Differenzbereinigungsverfahren – sprechen doch viele Gründe für die Lösung, die der Bundesrat vor allem aufgrund des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens in seinen Entwurf aufgenommen hat.

Im Vernehmlassungsverfahren gab es 43 Eingaben. 34 wollten unbedingt an dieser Norm festhalten; nur der kleine Rest, nämlich 9, war für die Streichung. Ferner muss ich Sie daran erinnern, dass man im Nationalrat mit 97 zu 11 Stimmen am Verbot festgehalten hat. Wir befinden uns jetzt im Differenzbereinigungsverfahren, und ich glaube doch, dass die theoretisch ebensogut zu begründende Lösung der Kommission von einem wohl allzu aufgeklärten, idealistischen Menschenbild ausgeht. Alle Vernehmlasser, die diese Norm beibehalten möchten, haben sich vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit und des sozialen Schutzes für die Beibehaltung dieser Norm ausgesprochen. Es wäre wohl auch mit dem herrschenden Rechtsempfinden kaum vereinbar, wenn religiöse Gemeinschaften künftig beispielsweise Vierzehn- bis Sechzehnjährige ehelich trauen würden; das wäre eine praktische Folge.

Ich bin auch überzeugt, dass es ein etwas zu aufgeklärtes Menschenbild ist, wenn man meint, dass sich die grosse Zahl von Ausländerinnen und Ausländern, die in der Schweiz nach ihrer Herkunft religiöse Ehen eingehen, tatsächlich über die rechtlichen Folgen im klaren wäre. Besteht nicht doch eine eminente Gefahr, dass sie dann beim Ableben eines Partners plötzlich entdecken, welche schwerwiegenden Folgen das Nichteingehen einer zivilen Ehe hat?

Es sind, ich gebe das zu, vor allem diese rein praktischen Überlegungen des Sozialschutzes und der Rechtssicherheit, die im Nationalrat eine eindruckliche Mehrheit – 97 zu 11 Stimmen – sich für die Beibehaltung dieser Norm aussprechen liess. Ich bin daher der Meinung, wir sollten im Differenzbereinigungsverfahren auf dem Boden der praktischen Vernunft entscheiden.

Deshalb möchte ich Sie bitten, sich dem Nationalrat anzuschliessen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	20 Stimmen
Für den Antrag Daniöth	16 Stimmen

Art. 98 Abs. 1; 99 Abs. 3, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 98 al. 1; 99 al. 3, 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Ich schlage vor, Artikel 98 und 99 zusammen zu behandeln, da es sich um ein System handelt.

Unser Rat hat bei der ersten Lesung beschlossen, das Vorbereitungsverfahren, d. h. das administrative Prüfungsverfahren für die Eheschliessung, nicht bloss am Wohnort eines Teils des Brautpaares zu ermöglichen, sondern auch dort, wo man allenfalls heiraten möchte, also am sogenannten Trauungsort. Gegen diese liberalere Lösung gegenüber der Fassung des Bundesrates wurden in der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vor allem Bedenken wegen administrativer Erschwernisse und der Gefahr möglicher Missbräuche ins Feld geführt. In der Folge hat sich der Nationalrat bei Artikel 98 Absatz 1 mit einer blossen redaktionellen Änderung der bundesrätlichen Formulierung begnügt. Ebenso hat er sich in Artikel 99 voll und ganz der Fassung des Bundesrates angeschlossen.

Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, diese Differenz zu bereinigen, auf die Möglichkeit des Vorbereitungsverfahrens am Trauungsort zu verzichten und sich somit bei Artikel 98 und 99 der Fassung des Nationalrates anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 111 Abs. 1

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 111 al. 1

Proposition de la commission
Maintenir

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: In Artikel 111 Absatz 1 hat der Nationalrat im Zusammenhang mit der richterlichen Prüfung des Scheidungsbegehrens den Begriff «reifliche Überlegung» herausgestrichen. Zur Begründung wurde ins Feld geführt, der Begriff «reifliche Überlegung» habe im vorliegenden Zusammenhang, vor allem aber in Verbindung mit dem sogenannten «freien Willen», gar keine selbständige Bedeutung. Diese Auffassung, wonach in Artikel 111 bei der Normierung des künftigen Hauptanwendungsfalles des revidierten Scheidungsrechtes – bei der sogenannten einvernehmlichen Scheidung – der Begriff «freier Wille» auch die «reifliche Überlegung» mit umfasse, kann von der Kommission nicht geteilt werden. «Freier Wille» heisst hier, dass man zur Vereinbarung nicht gezwungen worden ist, während «reifliche Überlegung» bedeutet, dass man sich die einzelnen Vereinbarungspunkte ganz gründlich überlegt hat. Es handelt sich also eindeutig um zwei verschiedene Begriffe mit selbständiger Bedeutung.

Es kommt hinzu, dass in Artikel 140 Absatz 2, wo es um die richterliche Genehmigung des Konveniums geht – die Bestimmung wurde vom Nationalrat bereits genehmigt –, sich der Richter ausdrücklich davon überzeugen muss, dass die Ehegatten die Vereinbarung ausschliesslich aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen haben. Die Kommission erachtet es als zwingend, dass die Bestimmungen der Artikel 111 und 140 Absatz 2 unbedingt kongruent sein müssen.

Es ist daher an der Fassung des Bundesrates festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 112 Abs. 3

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 112 al. 3

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Bei der Ergänzung durch den Nationalrat bei Artikel 112 Absatz 3 geht es bloss um eine redaktionelle Klarstellung. Dem Nationalrat ging es ausschliesslich darum, das teilweise bestehende Missverständnis zu beseitigen, im Falle der Teileinigung würden regelmässig zwei Urteile gefällt, nämlich eines über die streitigen und eines über die nicht streitigen Belange. Die Ergänzung bei Absatz 3 stellt nun klar, dass wie bis anhin der Grundsatz der sogenannten Einheit des Scheidungsurteils gilt, d. h. dass das Scheidungsgericht über die Scheidung und die Scheidungsfolgen – also Kinderbelange, Güterrecht, nahehehlicher Unterhalt – grundsätzlich in einem Urteil zu entscheiden hat.

Zuhanden der Materialien ist aber festzuhalten: Die Ergänzung schliesst für das neue Recht nicht aus – ich betone: nicht aus –, das Güterrecht in speziellen, sehr komplexen Fällen, wie es schon nach heutiger Bundesgerichtspraxis zulässig ist, ausnahmsweise in ein separates Verfahren zu verweisen.

Angenommen – Adopté

Art. 114

Antrag der Kommission
Festhalten
Proposition de la commission
Maintenir

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Bei Artikel 114 handelt es sich um eine materiell gewichtige Differenz. Im Zusammenhang mit der hier als Scheidungsvoraussetzung postulierten Trennungsfrist von fünf Jahren muss ich Sie nochmals an unser neues System der Scheidungsgründe erinnern: Der Regelfall, also prioritär, soll die einvernehmliche Scheidung aufgrund eines gemeinsamen Begehrens sein. Wenn das nicht möglich ist, kommt in zweiter Linie die Scheidung auf Klage nach einer obligatorischen Trennungszeit zum Tragen. Davon gibt es dann in dritter Linie wiederum eine Ausnahme, nämlich die vorzeitige Scheidung bei Unzumutbarkeit der Fortführung der Ehe gemäss dem nachfolgenden Artikel 115. Wir kommen nachher auf diesen zu sprechen.

Wenn wir also hier bei Artikel 114 die Trennungszeit zu kurz bemessen, wie der Nationalrat dies beschlossen hat, untergraben wir die Förderung der einvernehmlichen Scheidung. Bereits die von uns beschlossene Trennungszeit von fünf Jahren ist nämlich gegenüber dem heutigen Recht ein ganz gewaltiger liberaler Fortschritt. Die Bundesgerichtspraxis verlangt heute bekanntlich 15 Jahre Trennungszeit. Die Frist darf sodann auch deshalb nicht zu kurz bemessen sein, damit die Scheidung nicht einer Verstossung des anderen Ehegatten gleichkommt.

Schliesslich stehen wir mit fünf Jahren auch im internationalen Rechtsvergleich gut da. So kennen Frankreich sechs Jahre, Grossbritannien und Spanien ebenfalls fünf Jahre. Deutschland hat drei Jahre, musste aber als Korrektiv sogleich eine sogenannte Härteklausele zur allfälligen Verlängerung dieser Frist einführen.

Schliesslich wurde im Vernehmlassungsverfahren – das möchte ich nochmals beifügen – die Fünfjahresfrist grossmehreheitlich begrüsst, gerade auch aus Frauenkreisen.

Aus all diesen Gründen beantragt die Kommission Festhalten an unserer Fassung.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich bin Ihrer Kommission dafür dankbar, dass sie hier festhalten will. Zwar ist die Festlegung der notwendigen Trennungszeit bei der Scheidung auf Klage hin letztlich eine politische Frage. Aber sie hat natürlich eminente Rückwirkungen auf die Eheschliessung und das Bild der Ehe als solcher. Wir müssen uns zudem bewusst sein – Ihr Referent hat zu Recht darauf hingewiesen –, dass bereits die fünfjährige Frist eine weitgehende Liberalisierung gegenüber der heute geltenden Bundesgerichtspraxis bedeutet. Wenn man, wie das der Nationalrat gemacht hat, auf drei Jahre herunterginge, hätten wir das scheidungsfreundlichere Recht im Vergleich zu unseren Nachbarstaaten. Ich habe auch im Nationalrat darauf hingewiesen, dass bei einer Dreijahresfrist wenigstens eine Härteklausele vorgesehen werden müsste, wie das in Deutschland der Fall ist. Die Härteklausele in Deutschland hat sich in der Praxis aber überhaupt nicht bewährt. Ich bin Ihnen daher dankbar, wenn Sie hier im Differenzbereinungsverfahren an Ihrem früheren Beschluss festhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 115

Antrag der Kommission
Festhalten
Proposition de la commission
Maintenir

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Unter gewissen Umständen ist es zu hart, wenn die Ehegatten gezwungen werden, sich entweder über ihre Scheidung zu verständigen oder die gesetzlich vorgeschriebene Trennungszeit von fünf Jahren abzuwarten, um die Scheidung durchsetzen zu können. Artikel 115 lässt deshalb eine Scheidung auf Klage eines Ehegatten auch dann zu, wenn die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr zugemutet werden kann.

Im Gegensatz zum Bundesrat und zum Ständerat verlangt aber der Nationalrat nun plötzlich nicht mehr, dass die «schwerwiegenden Gründe» der klagenden Partei nicht zu-

gerechnet werden dürfen; vielmehr soll gemäss den Beschlüssen des Nationalrates hier die Verschuldensfrage vollständig eliminiert werden. Das kann dazu führen, dass sogar eigenes Unrecht – ich betone: sogar eigenes Unrecht – allenfalls einen Scheidungsanspruch begründet. Eine solche Lösung ist nach Auffassung der Kommission unter allen Umständen abzulehnen.

Ein Verschulden der klagenden Partei ist nach unserer schweizerischen Scheidungskonzeption erst dann nicht mehr zu beurteilen, wenn die Trennungsfrist im Sinne von Artikel 114 abgelaufen ist. Im Rahmen der Beurteilung des Scheidungsgrundes der Unzumutbarkeit dagegen kommt das Gericht nicht darum herum, die Ehegeschichte und das Verhalten der Ehegatten zu beurteilen. Nur gestützt darauf kann das Gericht entscheiden, ob die Fortsetzung der Ehe der klagenden Partei zumutbar ist oder nicht.

Ich beantrage Ihnen also namens der einstimmigen Kommission, hier an unserer Fassung festzuhalten.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich bin Ihnen auch hier dankbar, wenn Sie festhalten im Sinne der Argumentation, wie sie der Berichterstatter vorgetragen hat.

Angenommen – Adopté

Art. 117 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 117 al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat lediglich eine redaktionelle Umgruppierung einzelner Elemente der Absätze 1 und 2 vorgenommen, ohne dass eine materielle Differenz zu unserem Beschluss bestehen würde.

Die Kommission beantragt, sich der Neuformulierung anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 119 Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 119 al. 1

Proposition de la commission

Maintenir

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: In Artikel 119 hat der Nationalrat gegenüber dem heute geltenden Recht eine Einschränkung für die örtliche Zuständigkeit bezüglich der Namensklärung vorgenommen. Heute ist in der Zivilstandsverordnung Artikel 177b vorgesehen, dass man die Namensklärung bei einem Zivilstandsamt irgendwo in der Schweiz abgeben kann. Nach Auffassung der Kommission ist daher nicht einzusehen, weshalb im Zusammenhang mit den Scheidungsfolgen die Deponierung der Namensklärung auf den Wohnort und den Heimort beschränkt werden soll. Es wurde in der Kommission von der Verwaltung dargelegt, dass es gar immer wieder Betroffene gebe, die gar keinen Wohnsitz in der Schweiz hätten und auch das schweizerische Bürgerrecht nicht besässen, bei denen sich aber der Name unter Umständen nach schweizerischem Recht bestimme.

Mit der Einschränkung des Nationalrates würden völlig unnötigerweise Probleme bezüglich des internationalen Privatrechtes geschaffen, die bis heute abschliessend gelöst waren und auch gemäss Fassung des Bundesrates und des Ständerates definitiv gelöst sind.

Wir beantragen Ihnen deshalb, an unserem früheren Beschluss festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 125 Abs. 2bis, 3

Antrag der Kommission

Abs. 2bis

Streichen

Abs. 3

Festhalten

Art. 125 al. 2bis, 3

Proposition de la commission

Al. 2bis

Biffer

Al. 3

Maintenir

Abs. 2bis – Al. 2bis

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Hier haben wir es wiederum mit gewichtigen Differenzen zu tun. Der Nationalrat will einerseits die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung korrigieren und einen Ehegatten zu Unterhaltsbeiträgen verpflichten, selbst wenn dieser nicht leistungsfähig ist. Ein Fehlbetrag soll angemessen auf beide Ehegatten aufgeteilt werden; damit sollen beide Ehegatten zur Fürsorge geschickt werden, wenn die nötigen Geldmittel nicht vorhanden sind. Auf der anderen Seite will der Nationalrat bei der Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen die Verschuldensfrage viel stärker gewichten, als dies gemäss dem Entwurf des Bundesrates und unserem Beschluss der Fall ist.

Die Kommission für Rechtsfragen beantragt Ihnen nun, an unseren Beschlüssen vom September 1996 festzuhalten.

Zu Absatz 2bis haben die Herren Professoren Hausheer und Geiser in einer ausführlichen Abhandlung in der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Heft 1 1998, die Gründe dargelegt, die gegen den Zusatz des Nationalrates sprechen. Ich will diese Gründe hier nicht im einzelnen wiederholen. Hervorheben möchte ich bloss, dass nicht einleuchten will, warum nach einer Scheidung, d. h. also nach Auflösung der wirtschaftlichen Gemeinschaft, die naheheilige Solidarität sogar noch weiter gehen soll, als sie während der Ehe gegenüber dem Partner und gegenüber den eigenen Kindern gegangen ist. In beiden Fällen ist nämlich anerkannt, dass einer unterhaltspflichtigen Person das Existenzminimum auf jeden Fall zu belassen ist. Das Eherecht hält ausdrücklich fest, dass von beiden Ehegatten jeder höchstens nach seinen Kräften für den gebührenden Unterhalt der Familie sorgen müsse.

Dieser Grundsatz, dass die Leistungspflicht ändert, wenn mit den vorhandenen Mitteln das Existenzminimum des Schuldners nicht gedeckt werden kann, gilt im übrigen auch ganz allgemein im Rahmen des Zwangsvollstreckungsrechtes, also im Rahmen des SchKG. Im Sinne einer kohärenten Rechtsprechung im Zivilrecht und im Zwangsvollstreckungsrecht muss daher dieser Grundsatz auch für einen geschiedenen Ehegatten gelten.

Der Beschluss des Nationalrates widerspricht aber auch dem Sozialhilferecht. Da gemäss Bundesverfassung die Sozialhilfe in der Kompetenz der Kantone liegt, wäre die Lösung des Nationalrates in den Kantonen gar nicht durchsetzbar. Ich verweise auf die zitierte Abhandlung der Professoren Hausheer und Geiser. Schliesslich widerspricht die Fassung des Nationalrates auch ganz klar der bisherigen konstanten Praxis des Bundesgerichtes. Es kommt hinzu, dass sich der administrative Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass sich beide Ehegatten an die Fürsorgebehörden wenden müssen, ohne dass die unterhaltsberechtigten Person schliesslich über tatsächlich mehr Mittel verfügen würde, gar nicht rechtfertigt.

Daher beantrage Ihnen die Kommission einstimmig die Streichung dieses Zusatzes gemäss Absatz 2bis.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich begrüsse es auch in diesem Punkt sehr, dass Sie die Änderung, die der Nationalrat beschlossen hat, nicht aufnehmen wollen.

Es sind einerseits die von Ihrem Kommissionsreferenten genannten Gründe der Inkohärenz zu den übrigen Bereichen

der Zivilgesetzgebung, es sind aber vor allem sozialpolitische Gründe, die den Bundesrat dazu bringen, mit Ihrer Kommission den Streichungsantrag zu unterstützen. Es wäre sicher schlecht für die Arbeitsmoral des Unterhaltsschuldners, wenn er wüsste, dass er nach der Scheidung aus seinem Arbeitsverdienst nicht einmal mehr sein Existenzminimum bestreiten könnte.

Zugegeben ist, dass das öffentliche Fürsorgerecht mit seiner Rückgriffsregelung unbefriedigend ist. Allerdings haben wir hierzu inzwischen Erhebungen gemacht. Es hat sich dabei gezeigt, dass Rückforderungen in der Praxis recht selten gestellt werden, nämlich dann, wenn die betreffende Person zu wesentlichem neuen Vermögen gekommen ist, z. B. durch einen Lottogewinn oder eine grosse Erbschaft, und die Durchsetzung der Rückforderung nicht dazu führt, dass die betreffende Person erneut Fürsorgeleistungen beanspruchen muss. Es ist keine Tendenz erkennbar, wonach diese Rückforderungspraxis in den letzten fünf Jahren verschärft worden wäre.

Aufschlussreich sind die vom Amt für Jugend und Sozialhilfe der Stadt Zürich gemeldeten Zahlen. Die Summe der Rückergattungen nach rechtmässig bezogener Hilfe betrug im letzten Jahr gut 1 Million Franken gegenüber Bruttounterstützungsauslagen von 178 Millionen Franken. Also auch die unbefriedigende Rückgriffsregelung des kantonalen Fürsorgegesetzes ist kein genügender Grund, um derart inkohärent in das gesamte Zivilrecht einzugreifen.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Was Absatz 3 betrifft, müssen wir uns hier darüber klar werden, welche Rolle die Verschuldensfrage im neuen Scheidungsrecht noch spielen soll. Zum einen steht ja fest, dass sich nur selten klar feststellen lässt, welcher Ehegatte in welchem Ausmass Schuld an der unheilbaren ehelichen Zerrüttung trägt. Zum anderen führt die Schuldfeststellung zu einer unnötigen und oft gerade für die Kinder fatalen Verschärfung des Scheidungskampfes. Inskünftig sollen deshalb naheheuliche Unterhaltsbeiträge grundsätzlich verschuldensunabhängig zugesprochen werden. Eine klare Schranke bildet dabei aber der Rechtsmissbrauch.

Der bundesrätliche Entwurf zählt in Absatz 3 solche Rechtsmissbrauchsfälle auf. Der Ständerat hat durch Einfügung des Wortes «insbesondere» zum Ausdruck gebracht, dass es daneben noch andere Rechtsmissbrauchsfälle geben kann, die berücksichtigt werden müssen. Er hat eine Flexibilisierung, eine vorsichtige Öffnung der Norm vorgenommen.

Im Gegensatz dazu entfernt sich die nationalrätliche Fassung vom Konzept des Rechtsmissbrauchs. Sie lehnt sich an das deutsche Recht an; die diesbezügliche Praxis zeigt, dass damit der Verschuldensfrage wieder Tür und Tor geöffnet werden. Das muss unseres Erachtens auf jeden Fall vermieden werden.

Ihre Kommission beantragt daher Festhalten an der Fassung des Ständerates und damit an unserem schweizerischen Scheidungskonzept.

Koller Arnold, Bundesrat: Es geht hier zweifellos um eine gewichtige Differenz. Künftig sollen die Unterhaltsrenten gemäss dem Konzept des neuen Scheidungsrechtes unabhängig vom Verschulden festgelegt werden. Aber man kann dieses Prinzip natürlich nicht ohne gewisse Ausweichklauseln für Fälle von krassem Missbrauch durchhalten.

Der Bundesrat hatte Ihnen drei Korrekturatbestände vorgelegt. Sie fanden, das sei nicht ganz genügend, und haben deshalb das Wort «insbesondere» eingefügt. Der Nationalrat dagegen will einen vierten, dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (Paragraph 1579) entnommenen Tatbestand vorsehen, der zu einer Reduktion oder Aufhebung der Unterhaltsrente führen kann. Die BGB-Praxis geht aber viel zu weit, als dass sie im Rahmen des neuen Konzeptes hier Platz hätte.

Ich bin daher mit Ihrer Kommission einverstanden, die an der Fassung des Ständerates festhalten will. Wir werden allenfalls im Nationalrat noch prüfen können, ob nicht doch eine abschliessende Aufzählung der Tatbestände möglich ist. Vom Konzept her würde mich eine abschliessende Aufzählung der Korrekturatbestände mehr befriedigen.

Angenommen – Adopté

Art. 129 Abs. 3

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 129 al. 3

Proposition de la commission
Maintenir

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Wohl aus einem blossen Versehen heraus hat der Nationalrat Artikel 129 Absatz 3 in der Fassung des Bundesrates und nicht in der Fassung des Ständerates zugestimmt. Dass materiell nicht die Schaffung einer Differenz beabsichtigt war, zeigt die Tatsache, dass der Nationalrat Artikel 143, der auf Artikel 129 Absatz 3 abgestimmt ist, in der Fassung unseres Rates verabschiedet hat.

Die Kommission beantragt deshalb, am Beschluss unseres Rates vom September 1996 festzuhalten.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich stimme zu. Es handelt sich hier offenbar um einen Fehler auf der Fahne, den es zu korrigieren gilt.

Angenommen – Adopté

Art. 130 Abs. 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 130 al. 2

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Der Nationalrat will die Unterhaltsbeitragspflicht im Falle der Wiederverheiratung des anspruchsberechtigten Ehegatten in jedem Fall erlöschen lassen. Vorbehalten bleiben somit lediglich anders lautende freiwillige Vereinbarungen.

Ihre Kommission kann sich mit knapper Mehrheit diesem Beschluss anschliessen. Der Grundsatz des Wegfalls der Unterhaltspflicht bei Wiederverheiratung entspricht dem geltenden Recht und schafft eine klare Rechtslage.

Angenommen – Adopté

Art. 131 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 131 al. 1, 2

Proposition de la commission
Maintenir

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Bei Absatz 1 hat unser Rat seinerzeit die Worte «in der Regel unentgeltlich» gestrichen. Wir waren der Auffassung, die Inkassohilfe sollte ähnlich wie die armenrechtliche Prozessführung gehandhabt werden. Wenn man knapp über dem Existenzminimum lebt, sollte die Inkassohilfe unentgeltlich sein, und in den übrigen Fällen sollte etwas bezahlt werden müssen.

Wenn wir die Lösung des Nationalrates und des Bundesrates übernehmen, heisst das hingegen ganz klar, dass die Inkassohilfe in der Regel unentgeltlich ist, dass wir also bei der Inkassohilfe die Kantone zum vornherein verpflichten, die Rechtshilfe auch unentgeltlich anzubieten.

Die Kommission lehnt dies ab und beantragt Ihnen, in Absatz 1 an unserer Fassung festzuhalten.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Bezüglich dieses Absatzes haben wir seinerzeit festgestellt, dass zwischen dem vorgeschlagenen Gesetzestext des Bundesrates und den Ausführungen in der Botschaft auf Seite 122 ein Widerspruch besteht. Während nach dem Gesetzestext das öffentliche Recht das Ausrichten von Vorschüssen verbindlich regelt, steht in der Botschaft: «Eine Verpflichtung der Kantone ergibt sich aus Artikel 131 Absatz 2 jedoch nicht Ihre Regelungsfreiheit bleibt gewahrt.»

Aus diesem Grunde haben wir in Absatz 2 einen mit den Erläuterungen in der Botschaft übereinstimmenden Wortlaut gewählt. Die Kommission schlägt Ihnen daher vor, an unserem Beschluss festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 134

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Bei Artikel 134 geht es um eine rein redaktionelle Änderung. Der Nationalrat hat die einzelnen Absätze nach systematischen Gesichtspunkten übersichtlicher gruppiert.

Die materiellen Voraussetzungen für eine Neuregelung der elterlichen Sorge und die sachliche Zuständigkeit werden in getrennten Absätzen normiert. Die Absätze 1 und 2 in der Fassung des Nationalrates enthalten somit die materiellen Voraussetzungen für eine Abänderung des Scheidungsurteils. Die Absätze 2bis und 3 geben Auskunft darüber, wann das Scheidungsgericht und wann die Vormundschaftsbehörde zuständig ist. Diese beiden Absätze regeln also die sachliche Zuständigkeit.

In inhaltlicher Hinsicht besteht kein Unterschied zwischen der Fassung des Ständerates und der Neufassung des Nationalrates.

Die ausdrückliche Regelung des Falles in Absatz 2bis, wenn der sorgeberechtigte Elternteil stirbt, entspricht der Bundesgerichtspraxis zum geltenden Recht und ist insofern nur eine unproblematische Klarstellung.

Ihre Kommission beantragt Ihnen, der verbesserten Fassung von Artikel 134 zuzustimmen.

Aeby Pierre (S, FR): Je suis d'accord avec notre commission à propos de l'article 134. Mais, même si nous sommes dans la phase d'élimination des divergences, j'aimerais ici exprimer très brièvement deux ou trois remarques à propos de ces articles 133 et 134, où nous restons, malheureusement – et là nous avons peut-être laissé passer une occasion –, dans une logique de conflit, à propos de l'attribution de la garde des enfants. Nous avons supprimé la notion de faute dans les causes de divorce. Nous avons été très attentifs tout à l'heure à ce que cette notion de faute ne réapparaisse pas, et il y a, dans notre version révisée du droit du divorce, présumée, la mésentente des parents à propos de la garde et de l'entretien des enfants. Or, de plus en plus, il faudrait pouvoir encourager l'accord des deux parents, et cela pour le bien des enfants. Nous sommes restés, malheureusement, dans une logique d'attribution par le juge, de modification par un juge ou par l'autorité tutélaire. Nous n'avons pas voulu voir que l'évolution sociale aurait peut-être commandé que nous proposons comme règle une attribution conjointe au père et à la mère, selon des règles définies d'entente entre les deux personnes qui divorcent.

Je voulais faire ces remarques comme un regret, comme un virage raté de cette loi. Nous avons débattu de cette question en commission. Nous avons malheureusement constaté que la situation au Conseil national était trop délicate et que les opinions, notamment celles de nombreuses femmes, étaient trop claires et trop restrictives sur ce point pour que nous puissions aborder la Commission des affaires juridiques du Conseil national, afin de revenir éventuellement sur l'article 133.

Je crois que ces choses devaient être dites avant que nous terminions totalement les délibérations sur le droit du divorce. Nous devons espérer que les choses évolueront et que les tribunaux, aussi, encourageront l'entente des parents pour la garde et l'entretien des enfants et feront de plus en plus largement usage de cette possibilité, plutôt que de vouloir à tout prix attribuer à l'un ou à l'autre les tâches éducatives et l'entretien en ce qui concerne l'aspect financier.

Koller Arnold, Bundesrat: Gestatten Sie mir eine kurze Antwort auf das Votum von Herrn Aeby. Er hat selber darauf hingewiesen, dass im Nationalrat sogar die Möglichkeit der gemeinsamen Sorge im Sinne von Artikel 133 Absatz 3 sehr heftig umstritten war. Es war eine der schwierigen Abstimmungen im Nationalrat.

Der Bundesrat ist sehr froh, dass wir wenigstens die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge ins Gesetz aufnehmen können. Wir werden damit Erfahrungen sammeln – Sie kennen ja die schweizerische Mentalität. Aufgrund guter Erfahrungen sind weitere Entwicklungen durchaus möglich. Heute ist es aber zu früh, eine völlige Richtungsänderung vorzunehmen. Der Bundesrat ist jedenfalls froh, dass wir jetzt wenigstens einen Anfang in die gewünschte Richtung machen.

Angenommen – Adopté

Art. 137 Abs. 2

Antrag der Kommission

Das Gericht trifft auf Antrag die nötigen vorsorglichen Massnahmen. Es kann vorsorgliche Massnahmen auch dann anordnen, wenn die Ehe aufgelöst ist, aber das Verfahren über Scheidungsfolgen fort dauert. Die Bestimmungen über die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft sind sinngemäss anwendbar. Unterhaltsbeiträge

Art. 137 al. 2

Proposition de la commission

Il peut demander au juge d'ordonner les mesures provisoires nécessaires. Des mesures provisoires peuvent également être ordonnées après la dissolution du mariage lorsque la procédure relative aux effets du divorce n'est pas close. Les dispositions régissant la protection de l'union conjugale sont applicables par analogie. Une contribution

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: In Artikel 137 Absatz 2 liegen zwei Differenzen vor. Die erste Differenz ist materiell, die zweite bringt bloss eine Klarstellung und ist somit redaktionell.

Zur ersten Differenz: Der Nationalrat hat in Satz 1 von Absatz 2 die Worte «auf Antrag» gestrichen. Er war der Meinung, es sei entsprechend der Bundesgerichtspraxis Sache der Kantone, die zivilprozessrechtliche Frage zu entscheiden, ob für den Erlass von vorsorglichen Massnahmen tatsächlich ein Parteienantrag erforderlich sei oder nicht. Im Gegensatz dazu beantragt Ihnen nun die Kommission Festhalten und will auf diese Weise die Dispositionsmaxime von Bundesrechts wegen unabhängig vom kantonalen Zivilprozessrecht verankern.

Zur zweiten Differenz: Der Verweis auf Eheschutzmassnahmen in der Fassung Bundesrat/Ständerat führt über die Anwendung von Artikel 173 ZGB, in Verbindung mit Artikel 176 Ziffer 1 ZGB, zum genau gleichen Resultat wie die ergänzte Formulierung des Nationalrates, also in Artikel 137 Absatz 2 Satz 4.

Deshalb beantragt Ihnen Ihre Kommission, dieser redaktionellen Verdeutlichung bzw. Ergänzung des Nationalrates in Artikel 137 Absatz 2 zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 138 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 138 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Hier in Artikel 138 geht es um das sogenannte Novenrecht. Darüber haben wir anlässlich der ersten Lesung eingehend diskutiert. Im Zweifel darüber, ob eine diesbezügliche Prozessvorschrift im ZGB überhaupt verfassungskonform sei, haben wir die Vorschrift im Rahmen der ersten Lesung gestrichen. Der Nationalrat hat sie nun wieder eingeführt.

Wir sind inzwischen in der Kommission dahingehend belehrt worden, dass der Bundesrat die verfassungsrechtliche Legitimation daraus ableitet, dass im Familienrecht die Situation insofern speziell sei, als nicht irgendein prozessualer Fehler, der bei der Regelung von existentiellen Verhältnissen gemacht worden ist, für die ganze Zukunft entscheidend und definitiv sein soll und darf. Im übrigen sind neue Rechtsbegehren ja nicht uneingeschränkt zulässig, sondern können nur nach Massgabe des kantonalen Prozessrechtes dann gestellt werden, wenn sie sich aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel aufdrängen. Es ist auch möglich, dass neue Tatsachen geltend gemacht werden, ohne dass man neue Rechtsbegehren stellt, z. B., weil man dadurch etwas bereits Verlangtes im nachhinein besser belegen kann. Es geht also um einen bundesrechtlichen Minimalstandard, dass man mindestens in der zweiten Instanz zu irgendeinem Zeitpunkt, d. h. mindestens in der ersten Rechtsschrift, neue Tatsachen geltend machen und allenfalls neue Rechtsbegehren stellen kann.

Die Kommission beantragt Ihnen nun einstimmig, sich dem Nationalrat und Bundesrat anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 140 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 140 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Diese Differenz betrifft nur den französischen Text bezüglich einer redaktionellen Änderung in der Übersetzung.

Angenommen – Adopté

Art. 141 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 141 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Wir wissen, dass das Splitting der Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge im Sinne von Artikel 122 zwingendes Recht ist. Gleiches gilt für den Verzicht gemäss Artikel 123. Aus diesem Grunde wäre auch ohne eine ausdrückliche Prüfungspflicht im Sinne des vom Nationalrat neu eingefügten Artikels 141 Absatz 3 davon auszugehen, dass das Gericht entsprechende Verein-

barungen nicht bloss mit einer beschränkten Kognition, wie etwa bei Artikel 140 Absatz 2, zu prüfen habe.

Dass das Gericht die materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Verzichtes auf Austrittsleistungen des anderen Ehegatten von Amtes wegen zu prüfen hat, bringt aber eine begrüssenswerte Klarstellung, weshalb Ihnen Ihre Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates beantragt.

Koller Arnold, Bundesrat: Wir stimmen dieser Klarstellung des Nationalrates zu. Eine materielle Änderung bringt sie ja nicht.

Angenommen – Adopté

Art. 150 Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 150 al. 2

Proposition de la commission

Maltenir

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Bei Artikel 150 hat der Nationalrat ein anderes Konzept bezüglich der Konventionsanfechtung eingeführt – ein Konzept nämlich, das die vorberatende Kommission für Rechtsfragen des Ständerates als vollständig unzumutbar beurteilt. Die Anfechtung der Scheidung könnte zu einem reinen prozesstaktischen Instrument verkommen, und der Abschluss eines Scheidungsverfahrens gewaltige Verzögerungen erleiden. Dies aber widerspricht der gesamten Revisionsphilosophie und der gezielten Förderung der einvernehmlichen Scheidung.

Unser Rat war zusammen mit dem Bundesrat der Auffassung, dass die Anfechtung eines einzelnen Konventionspunktes nicht dazu führen darf, dass die Gegenpartei das ganze Scheidungsverfahren platzen lassen kann, welches in der ersten Instanz eigentlich unbestritten war und auf gemeinsames Begehren zustande gekommen ist. Letzteres aber wäre nach dem Konzept des Nationalrates durchaus möglich.

Im Interesse einer konstruktiven und speditiven Prozessabwicklung beantragen wir Ihnen, an unserer Fassung, welche der Fassung des Bundesrates entspricht, festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 255

Antrag der Kommission

Abs. 1

Ist ein Kind während der Ehe geboren, so gilt der Ehemann als Vater.

Abs. 2

Stirbt der Ehemann, so gilt er als Vater, wenn das Kind innert 300 Tagen nach seinem Tod geboren wird oder bei späterer Geburt nachweislich vor dem Tod des Ehemannes gezeugt worden ist.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 255

Proposition de la commission

Al. 1

L'enfant né pendant le mariage a pour père le mari.

Al. 2

En cas de décès du mari, celui-ci est réputé être le père, si l'enfant est né soit dans les 300 jours après le décès, soit après les 300 jours, s'il est prouvé qu'il a été conçu avant le décès du mari.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 256a; 257; 260 Abs. 1bis; 260d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 256a; 257; 260 al. 1bis; 260d*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Ich schlage vor, Artikel 255 bis und mit 260d gemeinsam zu behandeln; es handelt sich hier wiederum um ein System.

Unsere Kommission ist mit dem Nationalrat einverstanden, die Artikel 255 bis 260d in die Revision einzubeziehen und das Kindesrecht der sozialen Wirklichkeit besser anzupassen. Im Gegensatz zu unserer ersten Fassung will der Nationalrat indessen in den Fällen, in welchen ein Kind binnen 300 Tagen nach einer Scheidung geboren wird, die Vermutung der Vaterschaft des früheren Ehemannes generell streichen. Sollte wider Erwarten der frühere Ehemann trotzdem der Vater des Kindes sein, so steht immer noch die Möglichkeit der freiwilligen Anerkennung oder der Vaterschaftsklage offen.

Bei der Fassung des Ständerates vom September 1996 wäre die Vermutung der Vaterschaft des geschiedenen Partners der Mutter stehengeblieben. Der biologische Vater hätte das Kind aber binnen 120 Tagen nach der Geburt freiwillig anerkennen können. Damit wäre die Vermutung der Vaterschaft des geschiedenen Ehemannes dahingefallen.

Zivilstandskreise haben aber darauf aufmerksam gemacht – so wurde in der Kommission ausgeführt –, dass diese Lösung viele Fragen aufwirft und die praktischen Probleme nicht befriedigend löst. Stichprobenweise Erhebungen bei gewissen Zivilstandsämtern haben im übrigen gezeigt, dass die Vermutung der Vaterschaft des geschiedenen Mannes in aller Regel durch eine gerichtliche Vaterschaftsanfechtung beseitigt wird bzw. werden muss.

Ihre Kommission beantragt Ihnen deshalb, sich dem Beschluss des Nationalrates anzuschliessen. Allerdings beantragen wir, die Redaktion von Artikel 255 Absatz 1 und 2 etwas zu verbessern. Mit der neuen Fassung kommt auch der Inhalt der Norm klarer zum Ausdruck.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat stimmt der redaktionellen Verbesserung Ihrer Kommission zu.

*Angenommen – Adopté***Art. 285 Abs. 2bis***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 285 al. 2bis*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Hier geht es um die Eliminierung praktischer Schwierigkeiten des bisherigen Artikels 285 bezüglich der Bemessung der Kinderunterhaltsbeiträge. Kinderzulagen, Sozialversicherungsleistungen und andere für den Unterhalt der Kinder bestimmte Leistungen sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu bezahlen, wenn der Richter es nicht anders bestimmt. Von Gesetzes wegen sind sie also heute zusätzlich zu bezahlen.

Probleme gibt es in der Praxis vor allem dann, wenn ein Sozialfall – zum Beispiel Invalidität – erst nach dem Urteil entsteht, in welchem der Kinderunterhalt festgelegt wurde. Wird der Unterhaltsschuldner beispielsweise invalid und vergisst er, einen Abänderungsprozess einzuleiten, so riskiert er, dass er noch während Jahren Nachzahlungen leisten muss, obwohl er den im Urteil festgelegten Kinderunterhalt stets bezahlt hat. Wir beantragen Ihnen deshalb, dass nachträglich erhaltene Sozialversicherungsrenten grundsätzlich dem Kind zu bezahlen sind. Wenn diese höher sind als die bisherigen Allimente, bekommt das Kind das Ganze; in allen Fällen aber wird der Betrag von Gesetzes wegen auf die Kinderunterhaltsrenten angerechnet.

Wir beantragen Ihnen Zustimmung zur Ergänzung gemäss dem Beschluss des Nationalrates.

*Angenommen – Adopté***Art. 328 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 328 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Hier geht es um die sogenannte Verwandtenunterstützungspflicht. Im geltenden Recht – das wissen Sie – kennen wir nicht bloss die Unterstützungspflicht in gerader Linie, sondern auch jene der Geschwister. Im Rahmen dieser Revision haben wir anlässlich der ersten Lesung die Unterstützungspflicht auf die Verwandten in auf- und absteigender Linie eingeschränkt. Es ist gleichsam ein Äquivalent zum Erbrecht, wo die auf- und absteigende Linie auch steuerliche Begünstigungen besitzt.

In Anbetracht des Umstandes, dass heute die öffentliche Hand bei den knapper gewordenen Finanzmitteln relativ rasch auf die Verwandten losgeht, hat der Nationalrat im Sinne eines Kompromisses zwischen vollständiger Streichung der Bestimmung und unserer Fassung eine Bremse eingebaut – wenn ich so sagen darf –, indem die Unterstützungspflicht nur bei Verwandten in gerader Linie zum Tragen kommen kann, die – das möchte ich hervorheben – «in günstigen Verhältnissen» leben.

Gemäss Diskussion in unserer Kommission ist dieser Begriff «in günstigen Verhältnissen» zuhanden der Materialien dahingehend zu interpretieren, dass zur Unterstützungspflicht nur – ich betone: nur – herangezogen werden darf, wer ohne wesentliche Beeinträchtigung der bisherigen Lebensführung in der Lage ist, die geforderte Unterstützung zu leisten.

In diesem Sinne beantragt Ihnen die Kommission, dem Kompromiss des Nationalrates zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat kann der Kompromisslösung des Nationalrates zustimmen. Wichtig ist, dass das Institut der Verwandtenunterstützungspflicht nicht einfach aufgehoben wird, wie von gewissen Kreisen im Nationalrat verlangt wurde. In die Nase gestochen ist mir aber die Interpretation Ihres Kommissionsprechers, wonach in günstigen Verhältnissen nur lebe, wer ohne wesentliche Einschränkungen seiner bisherigen Lebensführung Unterstützungsbeiträge bezahlen könne. Wer im Luxus lebt, beispielsweise eine Yacht hat, dem sind Unterstützungsbeiträge zuzumuten, auch wenn er auf gewisse Extravaganzen seiner Lebensführung verzichten muss. Ich habe deshalb mit der Formulierung Ihres Kommissionsprechers einige Mühe.

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: In der Kommission haben wir das Thema ausführlich diskutiert. Wir mussten feststellen, dass die Gefahr besteht, dass man den gerichtlichen Instanzen reine Zahlen vorgeben will. Das würden wir als vollständig verfehlt betrachten. Wir haben bewusst eine flexible Formulierung gewählt, die dann allenfalls von den Gerichten entsprechend ausgelegt und interpretiert werden kann. Wir wollen aber auf jeden Fall keine schematischen Lösungen!

Herr Kollege Wicki hat sich diesbezüglich ebenfalls in der Kommission ausgesprochen, er kann hier eventuell seinerseits noch Auskunft darüber geben.

Wickl Franz (C, LU): Ich schliesse mich den Ausführungen von Herrn Bundesrat Koller an. Es geht nicht an, Leute zu schützen, die in Luxus leben. Bis jetzt kannten wir die Verwandtenunterstützungspflicht in der geraden Linie und daneben auch die der Geschwister. Die Verwandtenunterstützungspflicht der Geschwister haben wir nun abgeschafft. Wir sind in der Kommission aber der Meinung, die verbleibende Verwandtenunterstützungspflicht in gerader Linie solle nicht gleich eng ausgelegt werden, wie dies bis jetzt hinsichtlich der Geschwisterunterstützungspflicht der Fall war.

Die Unterstützungspflicht der Personen, welche in gerader Linie mit Unterstützungsbedürftigen verwandt sind, besteht. Dies ergibt sich aus der Verwandtschaft und auch aus gesell-

schaftlichen Überlegungen. Diese streichen wir nicht, und sie darf nicht zu eng ausgelegt werden.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich schlage vor, dass wir diese Formulierung im Nationalrat noch einmal prüfen und vielleicht etwas konkretisieren.

Präsident: Das Problem besteht nur darin, dass wir keine Differenz mehr haben, wenn wir jetzt zustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Es geht hier um eine authentische Interpretation eines Artikels, der in seinem Wortlaut an sich nicht bestritten ist. Es ist eine reine Frage der Auslegung zuhanden der rechtsanwendenden Organe.

Präsident: Es ist also Sache des Nationalrates, darüber zu befinden, ob er für Artikel, die nicht mehr bestritten sind, authentische Erklärungen noch zulassen will.

Angenommen – Adopté

Schlusstitel Art. 7 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre final art. 7 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Im Schlusstitel – bei Artikel 7 – handelt es sich um eine rein redaktionelle Verbesserung, der sich die Kommission anschliesst.

Angenommen – Adopté

Art. 7a Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7a al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Auch hier handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung im französischen Text.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 1 Art. 44 Bst. d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II ch. 1 art. 44 let. d

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: In Artikel 44 Litera d des Bundesrechtspflegegesetzes hat der Nationalrat die Artikelfolge geändert. Er schliesst neu auch Artikel 312, Entzug der elterlichen Sorge durch die Vormundschaftsbehörde, und Artikel 313, Änderung der Kinderschutzmassnahmen aufgrund veränderter Verhältnisse, in die berufungsfähigen Fälle ein.

Die Kommission für Rechtsfragen erachtet dies als verantwortbar und beantragt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 2 Art. 406a1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II ch. 2 art. 406a1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Hier befinden wir uns im Dreizehnten Titel des Obligationenrechtes, im Abschnitt «Auftrag zur Ehe- oder zur Partnerschaftsvermittlung», den wir in der ersten Lesung eingefügt haben.

Im Zusammenhang mit der Vermittlung von oder an Personen aus dem Ausland gibt es immer häufiger in der Praxis ein Problem zu lösen, nämlich die Regelung der Rückreisekosten der zu vermittelnden Personen. Bis heute fehlen entsprechende gesetzliche Regelungen. Wenn z. B. jemand aus einem sogenannten Drittweltland aufgrund einer Partnerschaftsvermittlung in die Schweiz kommt, stellt sich sehr oft die Frage, wer für die Rückreisekosten aufzukommen hat. Die Hauptschwierigkeit besteht dann darin, dass oft gar keine Rechtsbeziehung zwischen dem sogenannten Auftraggeber und der betreffenden Person besteht. Mithin hat die zu vermittelnde Person auch keinen Rechtsanspruch auf die Begleichung der Rückreisekosten. Mit Absatz 1 wird diese Lücke geschlossen.

In der Kommission wurde berichtet, dass es heute öfter Fälle gibt, in denen die Rückreisekosten von Gemeinwesen vorgeschossen werden müssen. Daher wurde in Absatz 2 eine Subrogation vorgesehen. Für den Auftraggeber ist es in diesem Zusammenhang aber auch wichtig, über eine Haftungsbegrenzungsnorm zu verfügen. Daher wird in Absatz 3 vorgesehen, dass der Höchstbetrag im Vermittlungsvertrag festzulegen ist.

Die Kommission schliesst sich daher dieser vom Nationalrat beschlossenen Ergänzung, Artikel 406a1bis, an.

Koller Arnold, Bundesrat: Wir stimmen zu.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 2 Art. 406abis Randtitel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II ch. 2 art. 406abis titre marginal

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Hier handelt es sich lediglich um die Änderung des Randtitels «Bewilligung»; neu heisst es «Bewilligungspflicht».

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 2 Art. 406b Ziff. 2bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II ch. 2 art. 406b ch. 2bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Diese Ergänzung ist die Konsequenz aus dem eben beschlossenen Artikel 406a1bis Absatz 3.

Die Kommission beantragt Ihnen, sich hier dem Nationalrat anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 7 Art. 12 Abs. 3 Bst. b

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. II ch. 7 art. 12 al. 3 let. b

Proposition de la commission

Maintenir

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Bei Artikel 12 Absatz 3 Litera b des Steuerharmonisierungsgesetzes geht es um die Frage, ob bei der Übernahme von Grundstücken unter Ehegatten der Partner mit dem Steueraufschub einverstanden sein muss oder nicht. Der Nationalrat ist der Auffassung, der Steueraufschub bei Handänderung unter Ehegatten sollte von Gesetzes wegen stattfinden.

Von Seiten der Spezialisten der Eidgenössischen Steuerverwaltung wird aber zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass eine spätere Abrechnung über Grundstückgewinnsteuern – das kann um Jahre später sein –, die bekanntlich beträchtliche Beträge ausmachen können, sämtliche mit dem Erwerb der Liegenschaft oder den wertvermehrenden Aufwendungen zusammenhängenden Unterlagen und Dokumente voraussetzt. Es müsste demzufolge sogar eine Mitwirkungspflicht des alten Eigentümers postuliert werden, damit der übernehmende Ehegatte später nicht in einen Beweisnotstand gerät.

Der von uns in erster Lesung eingefügte Halbsatz «.... sofern beide Ehegatten einverstanden sind» ist somit eine wichtige, minimale Schutzklausel zugunsten des übernehmenden Ehegatten, da in der Praxis sehr oft vergessen wird, bei der Scheidung der Ehe die latenten Steuern abzurechnen.

Aus diesem Grunde und auf schriftliche Empfehlung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren hin beantragt Ihnen unsere Kommission Festhalten.

Koller Arnold, Bundesrat: Es geht hier um kantonales Steuerrecht, in concreto um die Grundstückgewinnsteuer. Die kantonalen Praktiker tendieren auf Ihre Seite. Der Chef der kantonalen Steuerverwaltung St. Gallen hat sich für Ihre Lösung ausgesprochen.

Wir können deshalb grundsätzlich zustimmen.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

95.079

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
Änderung****Code civil suisse.
Révision***Differenzen – Divergences*

Siehe Jahrgang 1997, Seite 2723 – Voir année 1997, page 2723

Beschluss des Ständerates vom 12. März 1998
Décision du Conseil des Etats du 12 mars 1998**Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Code civil suisse****Art. 45 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 45 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 97 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 97 al. 3*Proposition de la commission*

Maintenir

Nabholz Lili (R, ZH), Berichterstatterin: Wir haben sechs Differenzen zu bereinigen, nämlich bei den Artikeln 97, 114, 125, 131, 137 und 150 ZGB. Wir werden uns als Kommissionsprecher grundsätzlich nur zu den Differenzen äussern und nicht zu den Anträgen der Kommission, bei denen wir uns den Beschlüssen des Ständerates angeschlossen haben.

Zu Artikel 97: Hier geht es um die Frage der Möglichkeit, die kirchliche Trauung vor der Ziviltrauung vorzunehmen. Hier hat sich die Kommission einstimmig für Festhalten ausgesprochen. Im Ständerat ist der gegenteilige Antrag mit 20 zu 16 Stimmen angenommen worden.

Die Kommission geht davon aus, dass sich in unserem laizistischen Staat die heutige Regelung bewährt hat, wonach zunächst eine zivilstandsamtliche Trauung vorzunehmen ist, bevor eine kirchliche oder religiöse Eheschliessung nachfolgen kann. Die wesentlichen Argumente für die Kommission sind die Rechtssicherheit und der Sozialschutz, welche durch die heutige Regelung gewährleistet sind. In bezug auf die Rechtssicherheit haben wir uns beispielsweise die folgenden Fragen gestellt:

Was für Probleme könnten bei einer vorgezogenen religiösen Trauung entstehen, wenn Angehörige einer Religion, die ein sehr tiefes Ehemündigkeitsalter kennt, ihre Söhne und Töchter praktisch schon im Kindesalter trauen lassen würden? Wie stünde es mit den Möglichkeiten gewisser Sekten, Massentrauungen durchzuführen?

Ein weiteres Problem des Beschlusses des Ständerates haben wir darin gesehen, dass nicht klar wäre, wer die Ehevoraussetzungen zu prüfen hätte. Wäre es nach wie vor der Zivilstandsbeamte oder wären es die Vertreter der jeweiligen Kirchen oder Religionsgemeinschaften, die vorgezogen eine Trauung vornähmen? Letztlich müsste man sich auch fragen, welches die indirekten Auswirkungen der vorgezogenen religiösen Trauung für eine Scheidung wären. Würde das in gewissen Religionen oder Glaubensbekenntnissen so ausgelegt, dass auch eine Scheidung nur auf der Basis einer kirchlichen oder religiösen Eheauflösung möglich wäre?

Aus all diesen Gründen beantrage ich Ihnen namens der einstimmigen Kommission, an unserem Beschluss festzuhalten.

*Angenommen – Adopté***Art. 111 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 111 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 114***Antrag der Kommission**Mehrheit**Festhalten**Minderheit*

(Thanei, Dreher, Fischer-Hägglingen, Hollenstein, Sandoz Suzette, von Felten)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 114*Proposition de la commission**Majorité**Maintenir**Minorité*

(Thanei, Dreher, Fischer-Hägglingen, Hollenstein, Sandoz Suzette, von Felten)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Nabholz Lili (R, ZH), Berichterstatterin: In Artikel 114 geht es um die Dauer der Trennung in Fällen, wo keine einverständliche Scheidung möglich ist. Es stehen der Entwurf des Bundesrates und der Beschluss des Ständerates im Raum, wonach die Trennungsdauer auf fünf Jahre festgelegt wird. Unser Rat und auch Ihre vorberatende Kommission im Differenzbereinigungsverfahren haben für eine dreijährige Trennungsdauer votiert. Entsprechend beantrage ich Ihnen namens der Mehrheit der Kommission, an unserem Beschluss festzuhalten.

Die Argumente wurden schon in der ersten Beratung in diesem Rat einlässlich dargelegt, so dass ich sie nur noch stichwortartig rekapitulieren möchte:

Die Kommission und auch unser Rat hatten zur Kenntnis genommen, dass ein Drittel aller Ehescheidungen nach einer sehr kurzen Ehedauer (zwischen null und fünf Jahren) vorkommen, so dass bei einer strittigen Scheidung eine fünfjährige Trennungszeit als Scheidungsvoraussetzung als unverhältnismässig lange erscheint – vor allem eben, wenn es um eine kurze Ehedauer geht.

Wir glauben auch, dass dort, wo der Ehewille nicht mehr besteht, sich dieser auch nach längerer Trennungszeit nicht mehr einstellen wird. Insofern erachten wir eine fünfjährige Trennungszeit nicht als taugliches Mittel im Sinne des Schutzes der Institution Ehe.

Es gilt auch, auf die folgende mögliche Situation Rücksicht zu nehmen: Wenn man schon drei Jahre getrennt gelebt hat, bestehen sehr oft neue Partnerschaften. Vielleicht sind auch schon Nachkommen aus einer weiteren Verbindung vorhanden. Deshalb denken wir, dass auch im Hinblick auf neue Bindungen, die ein Ehepartner in dieser Trennungszeit eingegangen ist, eine Güterabwägung vorgenommen werden müsste. Vielfach hört man das Argument, dass die längere Trennungsdauer vor allem auf dem Hintergrund der höheren Alimentenzahlungen im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen angezeigt sei. Dieses Argument sticht im Zusammenhang mit den Vorschlägen, die das neue Scheidungsrecht in Artikel 125 betreffend Unterhaltsbeiträgen bringt, nicht mehr. Gemäss diesem Artikel wird gerade bei längerer Ehe auf die Problematik eines beruflichen Wiedereinstieges entsprechend Rücksicht genommen. Es ist zu erwarten, dass unter der Ägide des neuen Scheidungsrechtes die Differenzen zwi-

schen den vorsorglichen Massnahmen und der endgültigen Alimentenregelung nach der Scheidung nicht mehr im heute bekannten Ausmass entstehen werden.

Last but not least ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, dass das Erfordernis der fünfjährigen Ehedauer zu nichts anderem führen wird als zu einer grossen Zahl von sogenannten Papieren, die zwar auf dem Papier existieren, in Wirklichkeit aber nicht.

Eine solche Tendenz wollte die Kommissionsmehrheit nicht unterstützen. Darum beantragen wir Ihnen – der Antrag wurde mit 11 zu 6 Stimmen gutgeheissen –, an unserem früheren Beschluss festzuhalten.

Thanel Anita (S, ZH): In den Artikeln 114 und 115 wird die Scheidung auf Klage eines Ehegatten geregelt. Artikel 114, um den es in meinem Minderheitsantrag geht, sieht einen absoluten Scheidungsanspruch nach Ablauf einer bestimmten Trennungszeit vor. An der Dauer dieser Trennungszeit scheiden sich die Geister. Bundesrat und Ständerat sowie die Mehrheit der Parteien im Vernehmlassungsverfahren, insbesondere sämtliche Frauenorganisationen, wollen die Trennung auf fünf Jahre festsetzen, der Nationalrat und die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen auf drei Jahre. Mit meinem Minderheitsantrag ersuche ich Sie, auf diese fünf Jahre einzuschwenken.

Auch im neuen Recht wird die Konventionalscheidung die Regel bilden. In Artikel 114 stehen somit Ausnahmefälle zur Diskussion, in denen sich eine Partei der Scheidung widersetzt. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe. Ich möchte nur einige erwähnen: wirtschaftlich oder persönlich bedingte Zukunftsängste, religiöse oder fremdenpolizeiliche Gründe, allenfalls auch das Bedürfnis, Zeit zu haben, das Leben neu zu gestalten, eine nicht gewollte Trennung zu verkraften. Ich erinnere z. B. an Frauen über 45 Jahre, die ihren Wiedereinstieg ins Erwerbsleben realisieren müssen.

Im übrigen verlangt die heutige Bundesgerichtspraxis eine fünfzehnjährige Trennungsdauer, damit eine Scheidung gegen den Willen einer Partei ausgesprochen wird. Das heisst, mit einer Reduktion auf fünf Jahre befinden wir uns bereits auf einem Drittel in bezug auf die heutige Regelung.

Ich erlaube mir zum Abschluss noch einen Blick über die Grenze. In Frankreich und Österreich wird eine Trennungsdauer von mindestens sechs Jahren verlangt, in Deutschland eine solche von drei Jahren, aber mit einer Härteklause: Es besteht für die nicht scheidungswillige Partei die Möglichkeit, sich auf einen Härtefall zu berufen.

Ich ersuche Sie aus diesen Gründen, unserem Minderheitsantrag zu folgen und damit eine gewichtige Differenz zum Ständerat zu bereinigen.

Aeppli Regine (S, ZH): Der Ständerat hat auf Ersuchen von Bundesrat Koller an der Trennungsfrist von fünf Jahren festgehalten. Ein anderslautender Antrag war nicht gestellt worden. An Argumenten ist allerdings nicht viel Neues vorgebracht worden. Es gibt auch nicht mehr viel Neues zu dieser Frage zu sagen. Der Grund, weshalb ich gleichwohl hier vorne stehe, liegt darin, dass unsere Fraktion in dieser Frage geteilter Meinung ist. Wenn nur Frau Thanel als Vertreterin der Minderheit auftritt, könnte ein falscher oder zumindest unvollständiger Eindruck entstehen.

Letztlich geht es um einen Ermessensentscheid. Dem Bundesrat und wohl auch dem Ständerat ist der Abschied vom Verschuldensprinzip nicht ganz geheuer. Im Vordergrund steht die Befürchtung, dass Ehepartner und -partnerinnen, die sich gegen die Scheidung wehren, unter die Räder geraten, wenn die Trennungsfrist allzu kurz bemessen wird. Laut Bundesrat Koller kommen wir mit einer Trennungsfrist von drei Jahren gar in die Nähe der Verstossung. Das halte ich, mit Verlaub, für etwas übertrieben.

Tatsache ist doch, dass es heute alle möglichen Formen von Zusammenleben gibt und die Beteiligten die Ausgestaltung ihrer Beziehung, einschliesslich der Beendigung derselben, selber und in eigener Verantwortung bestimmen wollen. Um den Buchstaben des Gesetzes kümmern sie sich – leider kann man sagen, besonders als Gesetzgeber – sehr oft we-

nic bis gar nicht. Wenn wir nun ein Gesetz schaffen, das eine Wartefrist von fünf Jahren vorsieht, bis man klagen darf, ist schon heute absehbar, dass im realen Leben Mittel und Wege gesucht werden, um diese zu umgehen. Entweder wird der oder die Scheidungsunwillige mit allen Mitteln, d. h. auch mit Psychoterror, zu einer Einwilligung in die Scheidung gedrängt, oder er oder sie wird mit einer Klage nach Artikel 115 wegen Unzumutbarkeit der Ehefortsetzung zermürbt. Das ist sowohl dem Rest an Respekt vor dem bisherigen Partner oder der bisherigen Partnerin als insbesondere auch dem Wohl von gemeinsamen Kindern abträglich. Zudem droht eine Instrumentalisierung der Justiz.

Die heutige Diskussion erinnert mich ein bisschen an den Disput über das Namensrecht bei der Revision des Ehegesetzes. Aus Angst vor dem Neuen wagte man nur einen halben Schritt – mit der Konsequenz, dass wir die Hausaufgaben demnächst nochmals machen müssen.

Die Befürworterinnen und Befürworter der Frist von fünf Jahren nehmen für sich in Anspruch, mit der längeren Frist würden die Rechte der schwächeren Partnerinnen besser geschützt. Es stimmt, dass in der Praxis Unterhaltsbeiträge während getrennter Ehe in der Regel höher sind als nach der Scheidung. Meine Erfahrung ist es aber auch, dass es immer mehr Zahlungspflichtige gibt, die ihren Pflichten überhaupt nicht mehr nachkommen, weil es ihrem individuellen Gerechtigkeitsempfinden widerspricht, während so langer Zeit in eheliche Pflichten eingebunden zu sein, obwohl die Beziehung schon lange nicht mehr existiert.

Ich teile dieses Empfinden nicht. Ich möchte es auch nicht rechtfertigen. Ich sage bloss, dass es für viele Realität ist. Wir sollten uns davor hüten, ein Gesetz zu machen, von dem wir schon heute wissen, dass es in der Praxis mit der Akzeptanz hapern wird. Mein Professor für Rechtssoziologie nannte eine solche Gesetzgebungsarbeit jeweils einen «Schuss in den Ofen».

Unsere Aufgabe und diejenige der anwendenden Gerichte ist es, die Unterhaltsbeiträge nach der Scheidung so zu definieren und zu bemessen, dass für diejenigen Partner und Partnerinnen gesorgt ist, die nach der Scheidung wirtschaftlich weiterhin abhängig sind. Wenn das gelingt, ist auch dem Anspruch der von den Befürwortern der Fünfjahresfrist immer wieder zitierten Frauenverbände Rechnung getragen. Nach meiner Auffassung haben wir diese Aufgabe zwar nicht ganz optimal gelöst – zumindest nicht aus Frauensicht –, aber ich halte es trotzdem für problematisch, dieses Manko mit einer längeren Trennungsfrist zu kompensieren.

Ich bitte Sie deshalb, an unserem Beschluss festzuhalten und der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Präsidentin: Die FDP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Sandoz Suzette (L, VD): Je ne parle qu'au nom d'une partie du groupe libéral, car, comme les socialistes, les libéraux sont divisés sur la question.

Pourquoi est-ce que je vous invite à soutenir la proposition de minorité et à partir de l'idée que le divorce ne doit être prononcé qu'après une suspension de vie commune de cinq ans? C'est pour assurer la meilleure protection du faible. Il faut bien se rendre compte que le nouveau système que nous introduisons est le suivant: lorsque la durée de la séparation légale est intervenue – trois ans ou cinq ans selon votre décision –, l'époux qui refuserait le divorce commet au fond une erreur: il ne peut pas s'y opposer. Il va donc perdre son procès s'il s'y oppose, avec toutes les conséquences de frais que cela peut avoir. Il est donc obligé, s'il ne veut pas perdre le procès, de consentir au divorce. S'il consent au divorce, on a alors obligatoirement, à cause de ce que vous avez voté, un divorce sur requête commune, c'est-à-dire qu'il y a au fond entente sur le principe du divorce, et le faible est alors privé du moyen de défendre éventuellement ses intérêts dans le domaine patrimonial ou en ce qui concerne les enfants. Il est donc important d'assurer le temps le plus long avant que l'on soit obligé de prononcer le divorce. C'est une toute petite protection que vous accordez au faible.

Quant à dire que celui des époux qui voudrait mettre fin au mariage ne le pourrait pas avant ce délai, c'est inexact, dans la mesure où l'époux est innocent. Si c'est l'autre qui est responsable de cette suspension de la vie commune ou qui commet des actes qui rendent la vie conjugale insupportable, alors il sera possible de demander le divorce même avant trois ans, même avant cinq ans. Là encore, le faible est protégé.

Je vous demande, parce que le rôle d'un parlement c'est de protéger le faible, d'adopter la proposition de minorité et de ne prévoir l'obligation de prononcer le divorce qu'après une suspension de la vie commune de cinq ans.

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: La divergence porte sur un chiffre, à savoir trois ou cinq ans. Il s'agit de la durée de la séparation après laquelle le juge doit prononcer le divorce. Notre Conseil a opté, par 63 voix contre 33, pour la durée de trois ans. Le Conseil des Etats maintient la durée de cinq ans. Notre commission vous propose, par 11 voix contre 6, de maintenir notre décision, c'est-à-dire d'en rester à trois ans. Quelles sont les raisons en faveur de ce choix?

1. Notre commission est convaincue qu'après trois ans de séparation, il y a très peu d'espoir pour que le couple reprenne la vie commune et que le divorce soit évité. Nous pensons qu'un mariage qui n'existe que sur le papier ne mérite pas de protection.

2. Il ne faut pas perdre de vue qu'à peu près un tiers des mariages est dissous après moins de deux ans. Prenons un exemple: quelqu'un veut divorcer après un an de mariage. Son épouse ou son époux n'étant pas d'accord, il ou elle pourrait donc empêcher ce divorce pendant cinq ans et empêcher ainsi son partenaire ou ex-partenaire de fonder une famille pendant ces cinq ans, et cela après une durée de mariage d'un an seulement. Cela ne paraît pas être juste.

3. On nous dit que la pratique actuelle du Tribunal fédéral est beaucoup plus sévère que les cinq ans prévus par le Conseil fédéral. Cela n'est pas tout à fait juste. En effet, le Tribunal fédéral a refusé le divorce sur la base de l'actuel article 142 alinéa 2 du Code civil qui stipule que le fait d'une désunion, ou plus précisément celui qui porte la faute plus ou moins exclusive, ne peut demander le divorce. Le Tribunal fédéral a interprété cette disposition en disant qu'après 15 ans de séparation, celui ou celle qui refuse le divorce porte le fardeau de la preuve pour prouver que son comportement n'est pas manifestement abusif, mais qu'il ou elle a des intérêts légitimes au maintien du mariage.

Le nouveau système est complètement différent. Nous avons d'un côté le divorce à l'amiable, c'est-à-dire conventionnel, et de l'autre côté le divorce sur demande. S'il est vrai qu'il serait souhaitable qu'après la révision du droit du divorce il y ait beaucoup plus de divorces à la requête des parties que sur demande, nous n'avons aucune garantie que ce souhait se réalise effectivement. En effet, il ne faut pas perdre de vue que le consentement au divorce dépend souvent des conditions et exigences matérielles: «Tu me donnes tant et je serai d'accord de divorcer.» C'est ce qu'on entend dans les études d'avocat.

Mais qu'est-ce qui se passera si une partie n'est pas d'accord avec le divorce, pour des raisons matérielles notamment? A ce moment-là, le couple vivra séparé et les effets accessoires seront réglés selon le régime des mesures provisoires. Cela n'est pas sain. Les mesures provisoires sont prononcées après une procédure sommaire, sans grande administration de preuves. Les mesures provisoires doivent rester provisoires, elles ne sont pas prévues pour durer. Il y a un grand risque que les procédures se prolongent selon le futur droit. Pour toutes ces raisons, je vous prie de maintenir notre décision et d'en rester à trois ans.

Koller Arnold, Bundesrat: Bei Artikel 114 handelt es sich zweifellos um eine der zentralen verbleibenden Divergenzen zwischen Ständerat und Nationalrat. Denn je nachdem, ob Sie die Trennungszeit bei der Scheidung auf Klage auf fünf oder drei Jahre ansetzen, ergeben sich natürlich auch Rückwirkungen auf die Stabilität der Ehe, die Bedeutung der Ehe-

schliessung als wichtigem Akt, auf das Bild der Ehe in der Gesellschaft ganz allgemein.

Wie Sie wissen, ist es die Philosophie des neuen Scheidungsrechtes, dass künftig die Scheidung auf gemeinsames Begehren der Normalfall werden soll. Wenn Sie nun aber diese Trennungszeit allzu kurz bemessen, fällt auch die indirekte Beeinflussung dahin, dass sich die beiden Ehepartner, auch wenn sie zum Schluss gekommen sind, dass ihre Ehe gescheitert ist, um eine einvernehmliche, einverständliche Scheidung auf gemeinsames Begehren bemühen sollen. Wie Herr Jutzet gesagt hat, bedeuten diese fünf Jahre gegenüber dem heute geltenden Recht natürlich trotzdem eine wesentliche Liberalisierung, weil heute dieser absolute Anspruch auf Scheidung erst nach 15 Jahren besteht.

Eine dreijährige Frist hätte, wenn sie wirklich gerecht sein sollte, fast automatisch zur Folge, dass man sie mit einer Härteklausel verbinden müsste, wie das in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist. Doch die Erfahrungen mit dieser Härteklausel in Deutschland sind nicht gut.

Gerade weil es sich um eine wichtige rechtspolitische Frage handelt, lohnt es sich, noch einmal einen Blick auf die Vernehmlassungsergebnisse zu werfen. Die Vernehmlassung war zwar auch kontrovers; aber gerade die Frauenkreise haben sich ganz klar für die Fünfjahresfrist ausgesprochen; dies eben zum Schutz des schwächeren Teiles, wie das Frau Sandoz ausgeführt hat.

Auch im Rechtsvergleich stehen wir mit einer Frist von fünf Jahren gut da: Frankreich und Österreich haben sechs Jahre, England und Spanien fünf Jahre, die Bundesrepublik Deutschland hat zwar drei Jahre, aber dafür eine Härteklausel. Wir liegen also auch international mit fünf Jahren richtig. Ich bitte Sie daher, mit der Kommissionsminderheit dem Bundesrat und dem Ständerat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

69 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

62 Stimmen

Art. 115, 119 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 115, 119 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 125 Abs. 2bis, 3

Antrag der Kommission

Abs. 2bis

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Blaser, Engler, Fischer-Hägglingen, Lauper, Ruf)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Blaser, Fischer-Hägglingen, Lauper, Ruf)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 125 al. 2bis, 3

Proposition de la commission

Al. 2bis

Majorité

Maintenir

Minorité

(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Blaser, Engler, Fischer-Hägglingen, Lauper, Ruf)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Sandoz Suzette, Baumann Alexander, Blaser, Fischer-Hägglingen, Lauper, Ruf)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Sandoz Suzette (L, VD): Nous avons là l'occasion de supprimer deux divergences avec le Conseil des Etats, si vous adoptez la proposition de minorité. A l'article 125, nous avons introduit l'alinéa 2bis lors de notre précédent vote et je faisais partie de ceux qui l'avaient soutenu, considérant qu'il était important de montrer au Tribunal fédéral que sa jurisprudence, qui avait l'air de dire qu'on devait systématiquement laisser l'un des époux, si nécessaire, au-dessous du minimum vital et pas l'autre, n'est pas une bonne jurisprudence.

Je suis maintenant dans la minorité et vous propose de revenir sur votre décision pour plusieurs raisons. La première, c'est que je crois qu'il est aussi faux d'avoir l'air d'imposer au Tribunal fédéral de répartir un manque par rapport au minimum vital entre les deux époux que d'avoir l'air de l'en empêcher. Dans ce domaine, il est important que le juge puisse, suivant les cas, prendre la décision la plus équitable, la plus souhaitable, la plus favorable aux époux, et indirectement aussi d'ailleurs aux enfants, quand il y en a. En supprimant l'alinéa 2bis, on laisse donc le maximum de souplesse au juge dans un domaine où les droits de la personnalité sont en jeu, parce que, lorsqu'on impose à quelqu'un de descendre au-dessous de son minimum vital, on porte atteinte aux droits de sa personnalité. Après avoir montré au Tribunal fédéral, par notre vote précédent, que nous sommes en désaccord avec sa jurisprudence, dans la mesure où il a l'air de dire qu'il est exclu de mettre les deux époux au-dessous du minimum vital, il me paraît souhaitable maintenant, en supprimant l'alinéa 2bis, de lui montrer que nous entendons bien que le juge puisse prendre la décision en fonction du véritable intérêt de chacun des époux, et sans règle rigide.

Et puis vous savez aussi que la doctrine est «montée au filet» après notre vote et qu'elle a avancé un certain nombre d'arguments dont je vous fais grâce, mais dont certains, juridiques, ne manquent pas d'être tout à fait fondés. Ne commentons peut-être pas une erreur, biffons l'alinéa 2bis.

A l'alinéa 3, la minorité de la commission vous propose aussi de revenir au texte du Conseil des Etats. Il s'agit ici de prévoir les cas dans lesquels on ne devrait pas allouer une rente à l'un des époux après divorce.

Il est évident que l'idée du Code civil est d'empêcher qu'un époux ne reçoive une rente dans des conditions où il abuse de son droit. Or, que vous propose le Conseil fédéral dans son texte? Il vous propose une énumération limitative des cas où il y aurait abus de droit. Que vous proposent le Conseil des Etats et la minorité de la commission? Ils vous proposent de donner cette énumération à titre exemplaire, et non pas limitatif, tant il est vrai que l'on ne sait jamais à l'avance de quelle manière l'être humain peut imaginer abuser de son droit. Nous sommes tous sur la même longueur d'onde: Il s'agit d'empêcher un abus de droit, dans certains cas, dans le fait d'exiger une rente. Les cas d'abus de droit peuvent être énoncés comme exemples; ajoutez le petit mot «surtout», prévu par le Conseil des Etats, et vous permettez au juge de tenir logiquement compte d'autres éventuels abus de droit. Encore une fois, l'imagination humaine n'a pas toujours de limites quand il s'agit d'abus de droit.

Merci de supprimer une divergence en adoptant la proposition de minorité à ces deux alinéas.

Vallender Dorie (R, AR): Die FDP-Fraktion unterstützt bei beiden Absätzen die Mehrheit. Ich werde hauptsächlich zu Absatz 2bis sprechen.

1. Die angemessene Mankoverteilung auf beide Partner am Schluss der Ehe ist die logische und zwingende Folge unseres Verfassungs- und Ehegesetzes. Die Bundesverfassung gebietet die tatsächliche Gleichstellung der Frau. Dazu ge-

hört, dass alle gesetzlichen Regelungen daraufhin zu überprüfen sind, ob sie eines der Geschlechter benachteiligen. Dies ist mit Bezug auf die Mankoverteilung nach bisherigem Recht zu bejahen. Ich habe selber in meiner mehr als zwölfjährigen Praxis als Richterin noch nie erlebt, dass ein Mann auf das Sozialamt geschickt worden wäre, wenn sein Einkommen nach der Ehescheidung nicht für zwei Haushaltungen ausreichte. Immer ist die Frau die Leidtragende.

Dabei ist diese Regelung um so stossender, als nach dem neuen Ehegesetz die gemeinsame Rollen- und Aufgabenverteilung der Partner am Beginn der Ehe am Schluss der Ehe nicht dazu führen darf, dass die Frau, die sich den Kindern und der Haushaltführung gewidmet hat, bestraft wird. Artikel 163 Absatz 2 ZGB bestimmt: «Sie (die Partner) verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, namentlich durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des anderen.» Sie dürfen gemäss Absatz 3 ausdrücklich auch ihre persönlichen Umstände berücksichtigen.

Solange nun die wirtschaftliche Chancengleichheit der Frau nicht gewährleistet ist, werden Mann und Frau aus vernünftigen Gründen immer den Mann ins Berufsleben delegieren. Keine Familie wird sagen: Wir wollen mit dem kleineren Lohn auskommen, den die Frau verdienen kann.

Ich frage Sie, Herr Bundesrat Koller: Entspricht es Treu und Glauben, wenn die Frau, die vertrauensvoll in diese Rolle eingewilligt hat, am Schluss der Ehe dafür bestraft werden soll, dass sie ihre Berufsentwicklung und Karriere unterbrochen hat? Die einseitige Mankoverteilung zu Lasten der Frau ist Ursache und Folge der wirtschaftlich schlechteren Möglichkeiten der Frauen. Dies ist verfassungswidrig und im Scheidungsrecht zu korrigieren.

2. Die Gegner dieser Mankoverteilung berufen sich gerne auf das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz. Ich frage Sie, Herr Bundesrat Koller: Was hat das allgemeine Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz mit der Ehescheidung zu tun? Ist denn die Situation von Mann und Frau, die in einer Ehe für 10, 15 und mehr Jahre verbunden waren und nun diese Ehe beenden, mit einem x-bellebigen Gläubiger- und Schuldnerverhältnis zu vergleichen? Der Vergleich hinkt und ist zudem gefährlich. Wenn wir die Ehe als staatserhaltende Gemeinschaft fördern wollen, können wir wohl kaum auf das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz verweisen.

Richtig ist vielmehr, dass das Familienrecht die Ehe und die Scheidung regelt und in sich eine kohärente Einheit bilden muss. Wenn das Scheidungsrecht die gemeinsam gewählte Rollenverteilung am Anfang der Ehe jedoch am Schluss der Ehe bestraft, dann unterscheiden sich Ehe und Konkubinats nur unwesentlich voneinander. Ein derartiges Familienrecht ist in sich nicht kohärent.

3. Zu beachten ist noch ein weiterer Punkt: Die Zusprennung von Alimenten im Sinne der Mankoverteilung führt dazu, dass die geschiedene Frau in Kantonen mit Alimentenbevorschussung Anspruch auf Bevorschussung hat. Werden ihr dagegen, um den Mann zu schonen, keine Alimente zugesprochen, so muss sie auf die Sozialfürsorge gehen. Also wird die Frau auch in diesen Sinn benachteiligt.

4. Der Vergleich hinkt, Kinder könnten ihre Eltern nicht dazu verpflichten, ihre Studien zu finanzieren und zu diesem Zweck ins Existenzminimum eingreifen. Die Beziehung von Eltern zu ihren Kindern und die Beziehung von Ehepartnern, die aus Liebe und Zuneigung einmal miteinander ihr Leben gestalten wollten, sind wohl kaum gleich zu behandeln.

Ich komme zum Schluss: Die tatsächliche Gleichstellung der Frauen ist Verfassungsauftrag. Dieser ausdrückliche Auftrag verbietet jede Regelung in jedem Rechtsgebiet, die an die wirtschaftliche Ungleichheit der Frau nachteilige Rechtsfolgen knüpft, die ihre Chancengleichheit noch verstärken und sie diskriminieren. Eine Frau, die sich in der Ehe ihren Kindern gewidmet hat, verdient es, gleich behandelt zu werden wie ihr Mann, der seine berufliche Karriere hat aufbauen und weiterentwickeln können.

Eine Gesellschaft, die Baurekurse behandelt oder Häuser bauen als wichtiger ansieht als Kinder aufziehen, verdient es nicht, eine gerechte Gesellschaft genannt zu werden!

Aeppli Regine (S, ZH): Die SP-Fraktion unterstützt die Kommissionsmehrheit, in diesem Falle sogar einstimmig. Die Aufteilung des Fehlbetrages in Artikel 125 Absatz 2bis wurde in der Kommission von einer satten Mehrheit unterstützt und als echter Fortschritt in Sachen Gleichstellung betrachtet. Der Nationalrat ist ihr mit 89 zu 49 Stimmen, also deutlich, gefolgt. Nach dem Bekanntwerden dieses Entscheids rief dies allerdings namhafte Gegner auf den Plan, denen es gelang, unseren allseits geschätzten Kollegen Eugen David zum Instrument ihrer Einwände zu machen – wobei ich nie daran zweifelte, dass er von seiner Mission auch überzeugt war.

Im Gegensatz zu Herrn David, der in unserem Plenum für eine neue, noch zu formulierende Regelung des Problems im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens votierte, hat sich der Ständerat darauf beschränkt, die bereits bekannten Einwände von Herrn Koller zu übernehmen und auf eine Regelung ganz zu verzichten. Er verzichtete im Bewusstsein darum, dass dies zur Folge hat, dass bei knappen finanziellen Verhältnissen diejenigen den Gang aufs Fürsorgeamt anzutreten haben, die die unbezahlte Familienarbeit übernommen haben, d. h. die Frauen.

Unsere Kommission für Rechtsfragen ist nach wie vor der Meinung, dass eine solche Regelung gegen die Rechtsgleichheit und damit gegen Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung verstösst und dass die Argumente des Bundesgerichtes und diejenigen von Herrn Bundesrat Koller durch ihre Wiederholung nicht besser geworden sind:

Zum Beispiel das Argument von der Arbeitsmoral, die zusammenbrechen soll, wenn ins Existenzminimum des Zahlungspflichtigen eingegriffen wird. Heute können es sich doch die meisten, die einen Lohn zwischen 3000 und 4000 Franken im Monat verdienen, gar nicht mehr leisten, ihre Stelle aufs Spiel zu setzen, weil in diesem Lohnsegment die Gefahr der Wegrationalisierung von Arbeitsplätzen am grössten ist. Wenig zu überzeugen vermag auch das Argument vom zusätzlichen Aufwand, selbst wenn es vom Bundesgericht gestützt wurde. Wenn eine Frau auf der Fürsorgebehörde um Unterstützung ersucht, ist die Behörde gehalten, ihre Unterhaltssituation umfassend abzuklären und damit auch die Einkommensverhältnisse des Zahlungspflichtigen zu überprüfen. Kommt dazu, dass Unterhaltsschuldner, die betrieben werden, sehr oft auch auf der Fürsorgebehörde landen.

Alle, denen die Ungerechtigkeit der heutigen Regelung ein Dorn im Auge ist – dazu gehören mit Herrn David auch die Herren Hausheer und Geiser –, verweisen zu Recht auf das Problem der Rückforderung von Sozialhilfeleistungen. Herr Koller hat das Problem im Ständerat quantitativ heruntergespielt, indem er die Rückerstattungssumme des Stadtzürcher Sozial- und Jugendamtes zitierte. Ich persönlich glaube allerdings nicht, dass sich eine repräsentative Aussage machen lässt, indem man die Zahlen eines einzigen Amtes aus einem einzigen Jahr anführt. Zudem gibt es auch andere Zahlen. Eine andere Umfrage – in mehreren Gemeinden notabene – hat ergeben, dass rund ein Drittel aller Fürsorgeleistungen zurückerstattet werden muss. Solche Zahlen sprechen eine andere Sprache.

Es leuchtet auch ohne weiteres ein, dass die öffentliche Hand ihre Rückforderungsbemühungen verstärkt, wenn sie selber in Geldschwierigkeiten steckt, was zurzeit auf allen Ebenen der Fall ist und wohl nicht so bald ändern wird.

Zum Schluss möchte ich noch auf das Argument zu sprechen kommen, dass mit einer solchen Aufteilung die naheheilige Solidarität weiter gehe als die eheliche. Die Aussage ist zwar richtig, aber die Konsequenz ist die falsche. Es gibt zahlreiche namhafte Experten und Expertinnen auf dem Gebiet des Eherechtes, die sich schon lange für die Aufteilung des Fehlbetrages bei bestehender Ehe aussprechen. Ich verweise Sie auf den Zürcher Kommentar von Bräm Hasenböhler, den legendären «Hinderling», in seiner neuesten Fassung, und den Basler Kommentar zum ZGB. Statt die naheheilige Solidarität zu beklagen, wäre es deshalb angezeigt, die eheliche zu verbessern.

Ich bitte Sie daher nochmals, der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen zu folgen und am Beschluss des National-

rates festzuhalten. Wenn der Ständerat dann immer noch keinen Gefallen daran findet, dürfte er sich zumindest herausgefordert fühlen, etwas Neues zur Behebung der Ungerechtigkeit vorzuschlagen.

Baumann Alexander (V, TG): Die SVP-Fraktion ist grossmehrheitlich für die Minderheitsanträge Sandoz Suzette zu Artikel 125 Absätze 2bis und 3. Mit seinem Beschluss vom 17. Dezember 1997, im Sinne der Gleichberechtigung in das Existenzminimum von beiden geschiedenen Ehegatten einzugreifen, hat sich unser Rat gegen eine langjährige Bundesgerichtspraxis gewandt. Ausserdem haben wir uns in Widerspruch zum Verfassungsgrundsatz gestellt, dass jede bzw. jeder das Existenzminimum haben soll. Der Staat sollte gerade den Eingriff in das Existenzminimum nicht anordnen. Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit Sandoz Suzette, sich dem Ständerat anzuschliessen und diese Bestimmung zu streichen.

Wir wenden uns dagegen, dass die sogenannte naheheilige Solidarität weiter gehen soll, als sie während der Ehe gegenüber dem Partner und den gemeinsamen Kindern gegangen ist. In beiden Fällen ist nämlich anerkannt, dass der unterhaltspflichtigen Person das Existenzminimum auf jeden Fall zu belassen ist. Wir wenden uns aber auch dagegen, dass beide Ehegatten zur Fürsorge geschickt werden, weil der nicht leistungsfähige Ehegatte zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet werden soll, die in sein Existenzminimum eingreifen. Um die Arbeitsmoral des belasteten Ehegatten wäre es mit Sicherheit sehr schlecht bestellt, wenn der Unterhaltsschuldner weiss, dass er nicht einmal das Existenzminimum behalten kann und dass er mit oder ohne Arbeit so oder so fürsorgeabhängig wird.

Auch wenn er – wie das Beispiel der Sprecherin der SP-Fraktion zeigt – zwischen 3000 und 4000 Franken verdient, kann es durchaus möglich sein, dass er es in Kauf nimmt, arbeitslos zu werden. Wir möchten aber auch an einer gewissen Systemkohärenz innerhalb der Zivilgesetzgebung festhalten. Die im Rahmen des Zwangsvollstreckungsrechtes anerkannten Grundsätze müssen weiterhin auch auf einen geschiedenen Ehegatten Anwendung finden.

Schliesslich spricht auch der durch die nationalrätliche Lösung entstehende, deutlich höhere Administrativaufwand im Rahmen des Fürsorgewesens für die ständerätliche Lösung. Zu Absatz 3: Hier geht es um dieses «insbesondere», um die Frage, ob das eine abschliessende Aufzählung von rechtsmissbräuchlichen Erscheinungen ist oder ob solche aufgelistet werden, aber die Aufzählung nicht abschliessend gestaltet werden soll. Wir müssen Ihnen beliebt machen, dieses «insbesondere» im Sinne des Ständerates aufzunehmen.

Die Umstände, die in den Ziffern 1 bis 3 dieses Absatzes aufgelistet sind, umschreiben Fälle, in welchen eine vorbehaltlose Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen dem Schutz eines Rechtsmissbrauches entsprechen und welche demzufolge Ansatz bilden, einen vorgesehenen Beitrag entweder zu kürzen oder ganz zu versagen.

Nur der Rechtsmissbrauch kann aber die von der Verschuldensfrage unabhängige Bemessung der Beiträge in Frage stellen. Nun sind nebst den aufgeführten durchaus noch andere Fälle von Rechtsmissbrauch möglich. Streitgereizte Gehirne erweisen sich diesbezüglich als unglaublich kreativ. Aus diesem Grunde ist der Fassung des Ständerates zuzustimmen, welche dem Richter die Möglichkeit einräumt, in Fällen offensichtlichen Missbrauches Absatz 3 zur Anwendung zu bringen. Die ständerätliche Fassung ist somit nicht eine Wiedereinführung des Verschuldensprinzips durch die Hintertür. Es wird lediglich der Rechtsmissbrauch als klare Schranke gesetzt.

Ich bitte Sie, die Anträge der Minderheit Sandoz Suzette mitzutragen und sich dem Ständerat anzuschliessen.

Raggenbass Hansueli (C, TG): Zuerst zu Artikel 125 Absatz 2bis: Die einstimmige CVP-Fraktion spricht sich für die Minderheit Sandoz und damit für den Ständerat aus. Ich möchte es kurz machen – zur Begründung verweise ich auf die überaus umfassende und einleuchtende Studie von Pro-

fessor Hausheer, der sämtliche Argumente aufgenommen und entsprechend richtig gewürdigt hat. Zu Frau Aepli möchte ich einfach noch sagen, dass Herr Eugen David, wie er mir vorhin versicherte, eine völlig eigenständige Meinung vertreten und in keiner Art und Weise in Mission gehandelt hat. Zu Artikel 125 Absatz 3: Hier spricht sich eine deutliche Mehrheit der CVP-Fraktion für die Minderheit Sandoz aus. Durch die Einfügung des Wörtchens «insbesondere» wird darüber Klarheit geschaffen, dass die Aufzählung in Absatz 3 nicht abschliessend ist. Ohne die Beifügung dieses Wörtchens «insbesondere» wäre es nicht klar, ob sie nun abschliessend ist oder nicht.

Ein Beitrag, der offensichtlich unbillig ist, kann auch versagt oder gekürzt werden, wenn der einzelne zu gerichtlicher Disposition stehende Fall nicht durch die Ziffern 1 bis 3 von Absatz 3 abgedeckt ist. So hat es auch Herr Baumann dargestellt. Damit wird das Verschuldensprinzip nicht wieder in Erwägung gezogen. Offensichtliche Unbilligkeit, also Missbrauch, ist vorausgesetzt. Als Beispiele seien erwähnt: Gewaltanwendung, und zwar auch ausserhalb des in Ziffer 3 erwähnten Tatbestandes, psychische Unterdrückung in der Ehe oder grundloses Verlassen einer intakten Ehe und Zuwendung zu einem anderen Lebenspartner.

Ich habe bekanntlich in der ersten Lesung einen Vermittlungsantrag zwischen Stände- und Nationalrat gestellt. Er fand im Nationalrat eine Mehrheit, wurde jedoch weder vom Ständerat noch von der nationalrätlichen Kommission aufgenommen. Ich kann auch mit dem Wort «insbesondere» leben. Wichtig ist, dass offensichtlich unbillige Beiträge versagt oder gekürzt werden können, auch wenn die Kürzung oder Versagung nicht durch eine der drei Ziffern von Absatz 3 abgedeckt ist.

Ich bitte Sie daher, die Minderheit zu unterstützen.

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: L'article 125 alinéa 2bis traite de la répartition du déficit. Qu'advient-il si les deux revenus ne suffisent pas pour garantir le minimum vital?

Selon la jurisprudence récente du Tribunal fédéral, il faut laisser dans ces cas-là le minimum vital au débirentier – le plus souvent le mari. Le Tribunal fédéral a jugé qu'il serait trop compliqué d'envoyer les deux parties au service social. En plus, le débirentier ne sera plus motivé pour travailler s'il ne lui reste, en fin de compte, même pas le minimum vital.

Ce point de vue est soutenu notamment par les professeurs Hausheer et Geiser qui argumentent de la même manière. Le Conseil fédéral et le Conseil des Etats sont également de cet avis. Le Conseil national a suivi sa commission et a introduit un nouvel alinéa 2bis qui prévoit en cas de déficit une répartition appropriée entre les deux époux. Il l'a suivie, par 89 voix contre 49 et avec 7 abstentions. Le Conseil des Etats ne voulait rien savoir de cette disposition et ne l'a donc pas reprise. Notre commission vous propose, par 10 voix contre 7, de maintenir cet alinéa.

Les raisons sont multiples. Les adversaires disent que le droit au minimum vital est un droit fondamental reconnu par le Tribunal fédéral et qu'on doit donc laisser au débirentier le revenu qui couvre son minimum vital. La majorité de la commission est sensible à cet argument, mais pense, Monsieur Baumann Alexander, que les femmes ont également un droit au minimum vital et que l'article 4 alinéa 2 de la constitution qui postule l'égalité entre les sexes est également un droit fondamental et qu'on ne peut pas exiger seulement de la femme d'aller au service social.

Avant la nouvelle jurisprudence du Tribunal fédéral, la question était controversée. Dans la pratique, en tout cas chez nous dans le canton de Fribourg, les juges ont réparti équitablement le déficit. La décision de la majorité de la commission n'est donc pas quelque chose de complètement nouveau, d'impraticable ou de juridiquement impossible. D'ailleurs, il ne s'agit pas tellement d'une question juridique, mais d'une question politique.

Enfin, il y a la question du remboursement de l'aide sociale. M. David, dans son intervention sur cet alinéa 2bis de l'article 125, à la session de décembre, (BO 1997 N 2699) a reconnu ce problème. Les professeurs Hausheer et Geiser le font

également. C'est d'ailleurs la raison pour laquelle ils font une proposition de compromis allant dans le sens d'un complément à l'article 129 alinéa 4 prévoyant la possibilité de demander une modification du jugement de divorce si la débirentière a dû rembourser l'aide sociale. Les conditions exactes devraient être fixées. Cette proposition n'a pas été discutée, mais elle mérite d'être examinée.

C'est déjà pour cette raison que je vous prie de maintenir notre décision, afin que le Conseil des Etats puisse se pencher sur cette proposition de compromis.

J'en viens maintenant à l'article 125 alinéa 3 (et non pas à l'al. 4 qui est tombé). La différence consiste en l'ajout du mot «surtout» que le Conseil des Etats veut introduire. Les représentants de l'administration nous ont dit que l'introduction du terme «surtout» («insbesondere») ne changerait rien sur le fond puisque, mis à part les trois raisons énumérées sous chiffres 1 à 3 où une contribution peut être refusée, l'abus de droit manifeste, selon l'article 2 alinéa 2, reste toujours réservé. Avec l'introduction du mot «surtout», le Conseil des Etats voulait justement renvoyer à l'abus de droit manifeste. La majorité de la commission, par 8 voix contre 6 et avec 1 abstention, juge dangereux l'introduction du mot «surtout», parce qu'on pourrait donner l'impression que l'énumération n'est pas limitative, mais seulement exemplificative et que la jurisprudence pourrait, mis à part ces trois états de fait et l'abus de droit manifeste, élargir ou inventer d'autres raisons qui permettent de refuser une contribution. Elle croit que le terme «surtout» est superflu et pourrait plutôt induire en erreur.

C'est la raison pour laquelle je vous prie de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Nabholz Lili (R, ZH), Berichterstatterin: Mit zu 10 zu 7 Stimmen beantragt Ihnen die Kommission bei Artikel 125 Absatz 2bis Festhalten. Ich kann mich kurz fassen, nachdem Herr Jutzet sehr ausführlich auf die Argumente eingegangen ist.

Die Kommission hat sich nicht von betreibungsrechtlichen Überlegungen, sondern vielmehr von Überlegungen der Gleichstellung von Mann und Frau oder – in der Verfassungssprache – von Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung leiten lassen. Wir erachten die Praxis, die durch das Bundesgericht vor etwa vier oder fünf Jahren eingeführt worden ist, als nicht vereinbar mit Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung, wonach die ansprechende Partei in einer Ehescheidung – das ist in den allermeisten Fällen die geschiedene Frau – allein das Manko zu tragen hat. Wir erachten dies als klassischen Fall einer indirekten Diskriminierung. Wir sind auch der Meinung, dass sich nach einer Ehescheidung das Verhältnis zwischen den beiden Ex-Partnern nicht mit einem normalen Gläubiger-Schuldner-Verhältnis vergleichen lässt. Wir haben vielmehr die Vorstellung, dass die Ehe die beiden zu einer Schicksalsgemeinschaft verbunden hat und diese Schicksalsgemeinschaft auch im negativen Fall der Unterdeckung eben ihre Wirkung entfalten soll. Es scheint uns nicht richtig – vor allem auf dem Hintergrund der Rückforderungsmöglichkeiten der geleisteten Sozialhilfebeiträge –, diese Rückforderung allein zu Lasten der Frau durchzuführen. Die verschiedenen Referentinnen und Referenten haben darauf hingewiesen, dass es allenfalls auch möglich wäre, eine Kompromisslösung im Sinne von Professor Hausheer ins Auge zu fassen. Schon aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, hier die Differenz aufrechtzuerhalten, damit allenfalls der Ständerat auf diese Frage zurückkommen kann.

Ich spreche noch zu Artikel 125 Absatz 3, wo es um das Wort «insbesondere» geht. Hier beantragt Ihnen die Kommission mit 8 zu 6 Stimmen und einer Enthaltung, an unserer Fassung festzuhalten, weil wir befürchten, dass mit der Einführung des Wörtchens «insbesondere» in der richterlichen Praxis ein Ermessensspielraum eröffnet wird, der die Einführung des Verschuldensprinzips durch die Hintertür ermöglichen würde.

Nach Meinung der Kommissionsmehrheit ist in den Ziffern 1 bis 3 der Fall von rechtsmissbräuchlichem Verhalten klar und deutlich geregelt; für alle übrigen Fälle, die nicht in Ziffer 1 bis 3 aufgezählt sind, gilt selbstverständlich der allgemeine

Rechtsmissbrauchsartikel 2 des Zivilgesetzbuches. Indem wir auch die nicht explizit aufgezählten Fälle von Rechtsmissbrauch über diesen allgemeinen Rechtsmissbrauchsartikel erfassen, möchten wir dartun, dass es eine gewisse Höhe von Unbilligkeit braucht, damit der Richter entsprechend entscheiden kann.

Wir bitten Sie auch hier, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Koller Arnold, Bundesrat: Bei einer Scheidung wird die wirtschaftliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgelöst. Der nacheheliche Unterhalt stützt sich daher nicht mehr auf eine rechtliche Gemeinschaft von zwei Personen, sondern nur noch auf die nacheheliche Solidarität. Warum nun aber diese zwischen geschiedenen Ehegatten weiter gehen soll als die Solidarität zwischen verheirateten Ehegatten, kann einfach niemand erklären. Im Rahmen der Eheschutzmassnahmen und der vorsorglichen Massnahmen wird dem Pflichtigen das Existenzminimum auch belassen. Wenn Sie die Idee hätten durchsetzen wollen, hätten Sie vernünftigerweise das ganze familienrechtliche Unterhaltsrecht in diese Revision einbeziehen müssen; das kann man jetzt offensichtlich im Rahmen der Differenzbereinigung nicht mehr tun. Wenn Sie eine auf den nachehelichen Unterhalt beschränkte Lösung vorsehen, dann bauen Sie Inkongruenzen, Widersprüchlichkeiten, ins familienrechtliche Unterhaltsrecht ein, die einfach nicht aufgehen.

Auf die sozialpolitischen Überlegungen, die ich das letzte Mal angeführt habe, möchte ich nicht mehr eingehen. Ich möchte nur noch das Problem gewisser Ungerechtigkeiten ansprechen, die sich aus dem öffentlichen Fürsorgerecht ergeben können: Hier ist zuzugeben, dass das öffentliche Fürsorgerecht in einzelnen Fällen zu unbefriedigenden Resultaten führt, wenn ein geschiedener Ehegatte, der wegen der Kinderbetreuung nicht oder nur teilweise erwerbstätig sein kann und Fürsorgeleistungen für sich beziehen muss, für diese staatlichen Leistungen allenfalls rückerstattungspflichtig wird, während der andere Ehegatte, der seine Unterhaltspflicht gegenüber seinem geschiedenen Ehegatten nicht erfüllt hat, nicht belangt werden kann.

Vernünftigerweise ist hier die Abhilfe über die Revision des kantonalen Fürsorgerechtes zu schaffen. Immerhin ist festzuhalten, dass eine Rückerstattungspflicht in der Regel nur dann in Frage kommt, wenn die Person, die Fürsorgeleistungen bezogen hat, eine grössere Erbschaft gemacht hat oder ihr sonst entsprechende grössere Vermögenswerte – etwa ein grosser Lottogewinn oder dergleichen – zugefallen sind. Wir haben, wie gesagt, hier noch eine Umfrage bei einigen grösseren Fürsorgeämtern durchgeführt. Aus den Antworten geht ganz klar hervor, dass diese Rückforderungen nach wie vor zurückhaltend gehandhabt werden. Es sei keine Verschärfung der Praxis festzustellen. Rückforderungen würden nur geltend gemacht, wenn eine Person wirklich zu wesentlichem neuem Vermögen gekommen ist – etwa infolge eines Lottogewinnes oder einer grösseren Erbschaft. Die Zahlen der Jugend- und Sozialhilfe der Stadt Zürich – Entschuldigung, Frau Aeppli – sind halt doch aufschlussreich. Die Summe der Rückerstattungen nach rechtmässig bezogener Hilfe betrug 1 137 000 Franken gegenüber den Bruttounterstützungsauslagen von 178 Millionen Franken.

Es ist daher nach Auffassung des Bundesrates ein Gebot der Kohärenz, der Inneren Geschlossenheit des familienrechtlichen Unterhaltsrechtes, hier dem Bundesrat, dem Ständerat und der Minderheit Sandoz zuzustimmen.

Artikel 125 Absatz 3: Hier geht es um die Frage der ausnahmsweisen Reduktion oder gar Versagung eines Unterhaltsbeitrages. Ich möchte Sie auch hier daran erinnern, dass wir jetzt im Differenzbereinigungsverfahren sind. Wir haben soeben eine Differenz behalten, und wir sollten uns nun wirklich bemühen, die verbleibenden Differenzen auszumergen. Aus diesem Grunde kann der Bundesrat mit der ständerätlichen Version leben.

Ich möchte allerdings eines ganz klar festhalten: Wenn Sie hier das Wörtchen «insbesondere» einführen, dann kann es nicht darum gehen, hier über die Hintertür das Verschuldensprinzip wieder einzuführen, sondern dann geht es darum,

dass nur ähnliche krasse Missbrauchstatbestände in Frage kommen können, wie sie in Ziffer 1, 2 und 3 festgehalten sind. Es muss also um Tatbestände wie grobe Verletzung der Unterhaltspflicht, mutwillige Herbeiführung der Bedürftigkeit, schwere Straftat gegenüber anderen Personen gehen. Nur Missbrauchstatbestände von ähnlicher Qualität wie die hier aufgeführten können zu dieser Reduktion oder zur Aufhebung einer Unterhaltsrente führen.

So wie es hier in den Materialien festgeschrieben ist, möchte ich Sie bitten, dem Ständerat zuzustimmen, damit wir mit dieser Differenzbereinigung endlich zu einem Ende kommen.

Abs. 2bis – Al. 2bis

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2135)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Baader, Baumann Alexander, Bircher, Blaser, Bonny, Bossard, Brunner Toni, Columberg, Deiss, Dettling, Ducrot, Dünki, Durrer, Eberhard, Eggly, Engelberger, Engler, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fillez, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Guisan, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Kofmel, Kühne, Kunz, Lauper, Léu, Leuba, Loeb, Maitre, Maurer, Meier Hans, Mühlmann, Müller Erich, Oehrl, Ostermann, Pidoux, Raggenbass, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Suzette, Schenk, Scheurer, Schläuer, Schmied Walter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steiner, Stucky, Thür, Tschopp, Tschuppert, Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Zapfl (70)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Bangerter, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, Egerszegi, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Gadlent, Genner, Gonseth, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Nabholz, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Stamm Judith, Stump, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Vallender, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Wildmer, Wittenwiler, Wyss, Ziegler (57)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Langenberger

(1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Aregger, Baumann Ruedi, Baumberger, Berberat, Bezzola, Binder, Blocher, Borel, Borer, Bortoluzzi, Bühner, Caccia, Cavadini Adriano, Cavalli, Christen, Comby, David, de Dardel, Dormann, Dreher, Dupraz, Ehrler, Epiney, Eymann, Fasel, Friderici, Fritschli, Goll, Grendelmeler, Grobet, Günter, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hochreutener, Imhof, Jans, Keller Rudolf, Lachat, Leuenberger, Loretan Otto, Lötscher, Marti Werner, Maspoli, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Pellli, Phillipona, Pini, Randegger, Ratti, Rychen, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Simon, Spielmann, Steinemann, Strahm, Suter, Theller, Vermot, Vogel, Waber, Widrig, Wiederkehr, Zbinden, Zwygart (71)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein

(1)

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit

67 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit

61 Stimmen

Art. 129 Abs. 3*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 129 al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 131 Abs. 1, 2*Antrag der Kommission*

Abs. 1

Festhalten

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Sandoz Suzette

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 131 al. 1, 2*Proposition de la commission*

Al. 1

Maintenir

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Sandoz Suzette

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Sandoz Suzette (L, VD): C'est sans doute par suite d'une distraction que la minorité de la commission – 8 voix contre 12 – n'a pas porté de proposition de minorité sur le dépliant, à savoir celle de se rallier ici à la décision du Conseil des Etats.

Indépendamment du fait que cela supprimerait aussi une divergence, la raison est en réalité la suivante: Il s'agit, à cet article, de prévoir que celui des époux qui a droit à la pension, et qui n'obtient pas paiement de celle-ci, peut demander à l'autorité tutélaire ou à une autre autorité qu'on l'aide à recouvrer la pension. Il y a donc une tâche qui est mise à la charge des cantons: aider l'époux à recouvrer la pension.

Mais le texte du Conseil fédéral prévoit que cette tâche cantonale doit être, dans la règle, gratuite, c'est-à-dire qu'il s'agirait de mettre encore une charge financière sur le dos des cantons. Et c'est à cela que le Conseil des Etats s'oppose et que la minorité vous propose aussi de vous opposer. On vous dira sans doute que l'aide au recouvrement est aussi prévue lorsqu'il s'agit de la pension concernant les enfants, dans une autre disposition du Code civil, et que dans ce cas-là, elle doit être gratuite. Nous avons, en son temps, voté ce principe, mais le recouvrement de la pension de l'enfant est autre chose que celui de la pension entre adultes. Si l'on peut, par rapport à la pension due aux enfants, concevoir de mettre non seulement une tâche, mais aussi une charge financière sur le dos des cantons, ici, dans ce Parlement, en revanche on peut concevoir que lorsqu'il s'agit de recouvrement entre adultes, si l'on met une tâche sur le dos des cantons, on ne leur impose pas de surcroît une charge financière. On les laisse décider, avec d'ailleurs beaucoup d'intelligence et de souplesse – les cantons, je vous le rappelle, sont des adultes intelligents –, de la façon dont ils veulent gérer leurs finances.

Je vous propose donc d'adhérer à la décision du Conseil des Etats, c'est-à-dire d'adopter la proposition de minorité de la commission, ou plutôt, excusez-moi, la proposition Sandoz Suzette – mais en réalité, nous étions 8 contre 12, dans la commission, à soutenir cette position.

Chiffelle Pierre (S, VD): J'aimerais savoir si vous tenez compte du fait que, dans la pratique, le débiteur de pensions alimentaires, que ce soit en faveur de l'épouse, ou de contributions à l'entretien, en faveur de l'enfant, ne les paye en général ni les unes ni les autres, et qu'à l'évidence l'épouse divorcée qui en est réduite à demander l'aide de l'Etat n'aura

pas les moyens de payer un émoulement quelconque dans la situation qui est la sienne en pareil cas.

Sandoz Suzette (L, VD): Mais je ne sais pas, Monsieur Chiffelle, si vous considérez comme moi que dans les Grands Conseils des cantons il y a aussi des gens intelligents, qui ont du cœur, et qui peuvent donc, encore mieux que nous, décider en connaissance de cause de la gratuité de l'aide.

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: La différence est donc la suivante: le Conseil fédéral et avec lui le Conseil national proposent que l'aide au recouvrement soit en général gratuite. Le Conseil des Etats par contre ne veut pas imposer aux cantons cette gratuité, mais retient simplement que les cantons doivent prévoir une aide adéquate.

Votre commission vous propose, par 12 voix contre 8, de maintenir notre décision. Les raisons sont notamment les suivantes: la version du Conseil fédéral et du Conseil national prévoit le principe de la gratuité. Cela n'exclut pas que les cantons peuvent prévoir une contribution pour des gens qui demandent cette aide et qui auraient les moyens de procéder eux-mêmes à cet encaissement.

La décision du Conseil des Etats pourrait s'avérer en réalité plus compliquée et donnerait plus de travail à l'administration. En effet, les cantons devraient donc fixer des critères, par exemple les mêmes conditions que pour l'obtention de l'assistance judiciaire, pour savoir si une requérante a droit à l'aide gratuite ou pas. Le problème est d'autant plus compliqué que le Code civil suisse stipule, concrètement à l'article 290, que le droit cantonal doit prévoir une aide gratuite pour pouvoir obtenir l'exécution des prestations d'entretien pour les enfants.

On pourrait donc s'imaginer que nous nous trouvons devant une situation, et cela sera le plus souvent le cas, où la requérante reçoit une aide gratuite pour les recouvrements des contributions pour ses enfants et que, pour ses propres aliments, cette aide n'est pas gratuite. Je pense qu'une telle situation n'est pas logique et praticable, et je vous prie dès lors de maintenir notre décision.

Au nom de la commission, je fais une petite déclaration interprétative en ce qui concerne l'alinéa 2. La commission s'est ralliée à la version du Conseil des Etats tout en constatant et précisant que la liberté des cantons de légiférer en la matière n'est pas restreinte par cette disposition.

Koller Arnold, Bundesrat: Es geht hier um die Frage der Unentgeltlichkeit der Inkassohilfe. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit gilt im Modell von Bundesrat und Nationalrat keineswegs absolut, sondern nur in der Regel. Auch nach Auffassung des Bundesrates wäre es stossend, wenn bei guten finanziellen Verhältnissen des anspruchsberechtigten geschiedenen Ehegatten oder bei von ihm verschuldetem Aufwand die öffentliche Hand die Inkassohilfe unentgeltlich zur Verfügung stellen müsste. Wir haben das in der Botschaft klar und deutlich zum Ausdruck gebracht.

Auf der anderen Seite setzt aber die unentgeltliche Inkassohilfe im Sinne des Vorschlages von Bundesrat und Nationalrat nicht voraus, dass jemand am Rande des Existenzminimums lebt. Insofern genügt es nicht, einfach auf die Analogie zu den Voraussetzungen über die unentgeltliche Rechtspflege zu verweisen. Es besteht insofern zwischen der Fassung des Bundesrates und des Nationalrates einerseits und dem Beschluss des Ständerates andererseits doch ein materieller Unterschied, der mehr als eine blosse Nuance ist.

Schliesslich möchte ich Ihnen auch zu bedenken geben, dass in den Fällen, wo Inkassohilfe gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 zu leisten ist, oft auch Inkassohilfe für Kinderallimente nötig ist. Für diese Fälle der Inkassohilfe für Kinderallimente schreibt aber Artikel 290 ZGB zwingend die Unentgeltlichkeit vor. In diesen Fällen ist die Inkassohilfe ein Vorgang, und es wäre daher stossend, vom geschiedenen Ehegatten die Kosten zu verlangen.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, dem Nationalrat, der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	59 Stimmen
Für den Antrag Sandoz Suzette	58 Stimmen

Art. 135 Abs. 1*Antrag der Kommission*

.... für die Klage auf Anweisung

Art. 135 al. 1*Proposition de la commission*

.... ainsi que pour prescrire aux débiteurs

Nabholz Lili (R, ZH), Berichterstatterin: Es geht hier um die redaktionelle Bereinigung von Artikel 135, den Sie nicht auf der Fahne finden. Er ist irrtümlicherweise nicht aufgeführt, und ich gebe das zuhanden der Redaktionskommission zu Protokoll.

Sie erinnern sich, dass beide Räte übereinstimmend beschlossen haben, dass eine Scheidungsrente bei Wiederverheiratung erlischt. In der Zuständigkeitsregelung in Artikel 135 Absatz 1 wurde die entsprechende Anpassung unterlassen. Demzufolge muss hier festgehalten werden, dass der Einschub «auf Weiterbestehen der Rente trotz Wiederverheiratung» in der Schlussfassung zu streichen ist. Wie gesagt ist das eine rein redaktionelle Angelegenheit.

*Angenommen – Adopté***Art. 137 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 137 al. 2*Proposition de la commission*

Maintenir

Nabholz Lili (R, ZH), Berichterstatterin: Ich möchte noch zu Artikel 137 einige Bemerkungen machen, wo Ihnen unsere Kommission ebenfalls Festhalten an unseren Beschlüssen beantragt. Es geht um die Frage, ob vorsorgliche Massnahmen nur auf Antrag oder auch ohne Antrag getroffen werden können.

Der Ständerat möchte im Sinne einer gesamtschweizerischen Vereinheitlichung auf dem Erfordernis des Antrages beharren. Der Nationalrat möchte hier den Kantonen die Freiheit belassen. Gemäss der Position Ihrer Kommission wäre es Sache des kantonalen Prozessrechtes zu entscheiden, ob vorsorgliche Massnahmen von Amtes wegen oder bloss auf Antrag getroffen werden.

*Angenommen – Adopté***Art. 150 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 150 al. 2*Proposition de la commission*

Maintenir

*Angenommen – Adopté***Art. 255 Abs. 1, 2; Ziff. II Ziff. 7 Art. 12 Abs. 3 Bst. b***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 255 al. 1, 2; ch. II ch. 7 art. 12 al. 3 let. b*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

95.079

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
Änderung
Code civil suisse.
Révision**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 319 hier vor – Voir page 319 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 15. Juni 1998
Décision du Conseil national du 15 juin 1998

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Code civil suisse**

Brunner Christiane (S, GE), rapporteuse: Nous en sommes à la troisième délibération sur la révision du Code civil à propos de la partie concernant le divorce. Il restait cinq divergences et la Commission des affaires juridiques a maintenu une divergence. En outre, elle vous propose, d'entente avec la commission du Conseil national, de revenir sur un article qui avait en fait déjà été approuvé par les deux Chambres, mais qui, pour des raisons de cohérence, aurait dû être biffé. Si des divergences devaient persister après nos travaux d'aujourd'hui, il nous faudrait recourir alors à une Conférence de conciliation.

Art. 97 Abs. 3*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 97 al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Brunner Christiane (S, GE), rapporteuse: A l'article 97 alinéa 3, votre commission vous propose de vous rallier à la décision du Conseil national. Notre Conseil avait biffé la disposition qui interdisait de célébrer un mariage religieux avant la célébration civile, à l'instigation de M. Schmid Carlo et de moi-même, par 20 voix contre 16, après un débat assez nourri. Le Conseil national avait toutefois déjà fait un pas dans notre direction en transformant l'interdiction en une simple condition à remplir, c'est-à-dire que le mariage religieux ne puisse précéder le mariage civil et, de plus, la sanction qui avait été prévue auparavant à l'article 103 alinéa 2, qui prévoyait des peines d'amende en cas de violation de l'interdiction de célébrer un mariage religieux avant le mariage civil, avait été biffée par les deux Conseils. Il nous semble, dès lors, que nous pouvons accepter le maintien de cette disposition et admettre que les craintes des abus possibles et la volonté de garantir la sécurité du droit justifient le maintien de cette disposition. C'est pourquoi nous vous proposons de vous rallier à la décision du Conseil national.

*Angenommen – Adopté***Art. 114***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Danloth, Merz, Saudan, Wicki)

.... mindestens vier Jahre getrennt

Art. 114*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Danloth, Merz, Saudan, Wicki)

.... pendant quatre ans au moins.

Brunner Christiane (S, GE), rapporteuse: L'article 114 concerne le divorce sur demande unilatérale et porte sur la durée de la suspension de la vie commune qui peut fonder cette requête. Le Conseil national a maintenu une durée de trois ans, même s'il était d'ailleurs divisé sur la question, alors que nous nous étions ralliés au projet du Conseil fédéral avec une durée de suspension de vie commune de cinq ans. La majorité de la commission vous propose maintenant de vous rallier à la décision du Conseil national et à la durée de trois ans. Les arguments qui plaident pour cette durée plus courte sont aussi dignes d'être considérés. Une durée de séparation de cinq ans est très longue aujourd'hui, alors qu'un tiers des divorces survient après une durée de mariage bien plus courte. On peut craindre aussi que, dans la pratique, afin de contourner cette disposition, il soit plus souvent fait recours à l'article 115 par les tribunaux qui pourraient interpréter celui-ci de manière beaucoup plus large, en contournant en quelque sorte la loi. Finalement, cette durée trop longue pourrait nuire au climat dans les familles, dans la mesure où le conjoint débouté utilisera tous les moyens pour contraindre l'autre à consentir au divorce.

S'il est vrai que les organisations féminines ont défendu cette durée de cinq ans par souci de protéger la femme, il est vrai aussi que c'est une stratégie qui pourrait se retourner contre celles-là mêmes que l'on voulait ainsi protéger. La minorité vous propose en quelque sorte, si j'ose dire, de couper la poire en deux, en fixant la durée de séparation à quatre ans. Elle estime que le Conseil national pourrait accepter ce compromis. La majorité de la commission estime qu'il s'agit là d'un marchandage entre les deux Chambres – eh bien, cela nous arrive parfois –, mais qu'ici, c'est un marchandage qui se rapproche un peu plus de ce que l'on fait au sôuk que de travaux parlementaires tout à fait sérieux sur la question de la durée de la suspension de la vie commune qui pourrait permettre une demande unilatérale de divorce.

C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission vous propose de vous rallier à la décision du Conseil national.

Danloth Hans (C, UR): Von der Euphorie wieder zur harten Knochenarbeit: Wir sind in der Differenzbereinigung, und zwar in einem ganz wichtigen Bereich. Ich möchte Frau Brunner insofern recht geben, als dieses Rechtsgebiet sich sicherlich nicht fürs Feilschen eignet. Aber ab und zu sind gewisse Differenzen doch derart, dass man sie von beiden Seiten her überdenken muss.

Wir haben in der Kommission gestern morgen auch festgestellt, dass noch einige andere Fragen bestehen und dass wir hier die Sorgfalt vor die Elle setzen möchten; dies in der Meinung, dass gerade das Scheidungsrecht ein Gebiet ist, das derart viele Menschen berührt, dass wir nicht Unklarheiten bestehenlassen oder dem Entscheid der Redaktionskommission anheimstellen wollen.

Wir sehen – um das vorwegzunehmen – die einvernehmliche Scheidung auf beidseitiges Begehren immer dort vor, wo beide Gatten der Auffassung sind, die Ehe sei zerrütet, sie müsse aufgelöst werden. Nach dem Gesetzgeber bestehen dort keine Schwierigkeiten.

Hier aber haben wir den anderen Fall, nämlich die Situation, dass ein Ehepartner sich der Scheidung widersetzt, was nicht unbedingt mit Erpressungsversuch, Sturheit oder was auch immer zu tun hat, sondern in den Abgründen der menschlichen Seele derart viele Möglichkeiten offenlässt. Wenn wir jetzt von fünf auf drei Jahre hinuntergehen, ist das eine sehr kurze Zeit, die sich in der Regel zum Nachteil des schwächeren Partners auswirkt. Der schwächere Partner ist nach wie vor in aller Regel die Frau. Auch von daher glauben wir, dass es richtig sei, über die drei Jahre zu gehen. Die Minderheit ist der Auffassung, dass man hier mit vier Jahren einigermassen im europäischen Mittelfeld liegen würde. In Anbetracht der Tatsache, dass der Nationalrat das letzte Mal zu diesem Punkt Festhalten mit 69 gegen 62 Stimmen beschlossen hat, ist anzunehmen, dass er sich hier diesem goldenen Kompromiss anschliesst, einem Kompromiss, mit dem man leben kann und der auch referendumsresistent sein dürfte.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, auf vier Jahre zu gehen.

Schlesser Fritz (R, GL): Ich möchte nur eine ganz kurze Bemerkung zu diesem Artikel 114 machen. Ich gehöre der Mehrheit an und möchte Ihnen beantragen, der Mehrheit zu folgen und diese Differenz zum Nationalrat zu beseitigen. Ich möchte Sie, wie das auch unsere Kommissionspräsidentin gemacht hat, darauf aufmerksam machen, dass wir in der letzten Runde der Bereinigung sind. Wenn wir nicht zustimmen, sondern einen neuen Beschluss fassen und der Nationalrat darauf nicht einsteigen sollte, dann haben wir die Einigungskonferenz.

Nun hat der Nationalrat zweimal an seinem Entscheid festgehalten: drei Jahre. Was heisst das: drei Jahre? Es heisst nicht einfach nur, dass man drei Jahre zuwarten muss, sondern man muss drei Jahre zuwarten, bis man die Klage von einer allfälligen Trennungsklage auf Scheidung ändern kann. Oder: Erst nach drei Jahren darf die Rechtshängigkeit der Klage eintreten. Das heisst mit anderen Worten: Nachher folgt noch das ganze streitige Verfahren. Man kann sich vorstellen, dass dieses streitige Verfahren sich durch zwei Instanzen zieht, ja vielleicht sogar bis nach Lausanne. Zwei zusätzliche Jahre sind dann nicht sehr viel. Dann sind wir bereits bei fünf Jahren vom Zeitpunkt an, wo die Sache begonnen hat. Vielleicht wird die Sache von einer Instanz noch zurückgewiesen, dann haben wir sechs Jahre.

Ich meine, dass drei Jahre, bis nur die Rechtshängigkeit der Klage eintreten kann, doch genügen sollten. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen und diese Differenz zum Nationalrat zu beseitigen.

Wickl Franz (C, LU): Es geht hier bei der Festlegung dieser Trennungszeit bei einer Scheidung auf Klage um eine politische Frage. Gerade weil es bei der Festlegung einer Frist um eine politische Frage geht, scheint es mir sehr wichtig zu sein, dass wir uns das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ansehen und es auch berücksichtigen.

In der Vernehmlassung war diese Frist umstritten, das gebe ich zu, aber die Mehrheit wollte eine Frist von fünf Jahren, und namentlich sämtliche Frauenorganisationen plädierten auf fünf Jahre. Daher scheint mir dieser Kompromissvorschlag von vier Jahren wirklich gerecht zu sein. Im übrigen ist auch rechtsvergleichend festzuhalten, dass wir mit der Frist von vier Jahren nicht schlecht dastehen würden. Frankreich und Österreich haben sechs Jahre; fünf Jahre haben England und Spanien; Deutschland hat drei Jahre, aber dann noch eine Härteklausele.

Im übrigen möchte ich doch darauf hinweisen, dass wir in Artikel 115 zusätzlich eine Bestimmung betreffend Unzumutbarkeit haben. Wenn es unzumutbar ist, die vier bzw. fünf Jahre abzuwarten, gibt es noch diese Möglichkeit; diese Möglichkeit besteht dann, wenn dem Ehegatten «die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann».

Ich bin der Überzeugung – das ist nun kein Markten –, dass die vier Jahre für die verschiedensten Kreise tragbar sind, und ich bitte Sie daher, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Forster Erika (R, SG): Wie Sie sich vielleicht erinnern mögen, habe ich mich schon in der ersten Debatte für drei Jahre ausgesprochen. Man hat mir damals schon entgegengehalten, dass die Frauenorganisationen gegen diese drei Jahre sind und für fünf Jahre votieren.

Ich möchte Sie einfach bitten, bei Ihren Überlegungen auch folgendes in Betracht zu ziehen: Beim Scheidungsrecht geht es in erster Linie um die Eheleute. Vielfach sind aber auch Kinder da, die unter der gegebenen Situation sehr stark leiden. Im vorliegenden Fall geht es immer um Eheleute, die sich streiten, sich nicht mehr verstehen und sich nicht einigen können.

Ich denke, dass wir auch im Interesse der Kinder, die unter dieser Situation zu leiden haben, diese Zeit auf drei Jahre verkürzen sollten.

Ich bitte Sie aus dieser Sicht, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Es geht hier in der Tat um die letzte zentrale Differenz im Scheidungsrecht. Aber der Entscheid über diese Differenz wird von ausserordentlicher politischer Bedeutung sein. Ich muss ehrlich sagen: Wenn ich in die Runde blicke – verstehen Sie das nicht als Schelte –, ist es schon etwas heikel, bei einer derartigen Besetzung derartig zentrale Entscheide zu fällen.

Wir haben miteinander ein sehr modernes Scheidungsrecht geschaffen. Bisher ist es uns gelungen, einen erstaunlich grossen Konsens zu finden. Ich habe offen gesagt viel mehr Widerstände gegen diese Vorlage erwartet. Wenn wir hier, bei dieser letzten zentralen Differenz, keinen weisen Entscheid fällen, befürchte ich, dass wir die ganze Vorlage politisch schwer belasten.

Sie wissen: Unter heutigem Recht ist es so, dass gegen den Widerstand des schuldlosen Ehegatten eine Ehe erst nach mindestens 15 Jahren Trennung erfolgreich geschieden werden kann. Ich gebe zu, wir gehen jetzt von diesem Schuldprinzip ab. Zudem sind diese 15 Jahre – wie man so schön sagt – jenseits von Gut und Böse.

Aber auf der anderen Seite müssen Sie folgendes bedenken: Wenn Sie jetzt auf drei Jahre hinuntergehen, wird die Schweiz – im Vergleich zu unseren Nachbarstaaten – das Land sein, wo es sich gegen den Widerstand der beklagten Partei am leichtesten scheiden lässt. Wir haben in die Verfassung heute morgen auch eine klare Institutsgarantie aufgenommen. Wir haben zudem den Scheidungsgrund der Unzumutbarkeit vorgesehen: Wenn eine Ehe für einen Ehegatten aus objektiven Gründen oder aus Gründen von schwerem Fehlverhalten des Partners nicht mehr zumutbar ist, so kann die Ehe – gestützt auf diese Unzumutbarkeitsklausel – aufgelöst werden.

Ich bin aber überzeugt: Wenn wir hier vom einen Extrem ins andere fallen, d. h. von den bisherigen 15 Jahren auf drei Jahre hinuntergehen, wird das für die Vorlage eine schwere politische Belastung bedeuten. Dies nicht nur bei Frauenorganisationen, sondern natürlich auch bei gewissen konservativen Kreisen, die das Gefühl haben, das verfassungsmässig gewährleisteteste Institut der Ehe werde nicht mehr angemessen geschützt. Sie gehen mit diesem Entscheid wirklich ein sehr grosses Risiko ein.

Ich möchte Sie daher dringend bitten, den vernünftigen Mittelweg zwischen den fünf und den drei Jahren zu gehen und die Trennungsfrist, die einen absoluten Scheidungsanspruch gibt, bei vier Jahren festzulegen. Der Nationalrat hat mit nur 7 Stimmen Unterschied die drei Jahre den fünf Jahren vorgezogen. Im Hinblick darauf liegt es wirklich auf der Hand, dass man den vernünftigen Mittelweg der vier Jahre geht.

Ich möchte Sie dringend bitten, dem Vermittlungsantrag der Minderheit Danioth zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 18 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 14 Stimmen

Art. 115

Antrag der Kommission

Mehrheit

Vor Ablauf der dreijährigen Frist

Minderheit

(Danioth, Merz, Saudan, Wickl)

Vor Ablauf der vierjährigen Frist

Art. 115

Proposition de la commission

Majorité

.... du délai de trois ans

Minorité

(Danioth, Merz, Saudan, Wickl)

.... du délai de quatre ans

Präsident: Mit der vorherigen Abstimmung haben Sie auch über Artikel 115 entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 131 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 131 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Brunner Christiane (S, GE), rapporteuse: Cette disposition concerne l'aide au recouvrement et avances, et la divergence portait sur la question de la gratuité. Votre commission vous propose de vous rallier à la décision du Conseil national et d'adopter ainsi le texte du Conseil fédéral qui prévoit que le canton aide le créancier à obtenir le versement de la contribution d'entretien de manière adéquate et, en règle générale, gratuitement. Il faut préciser que les cantons ne sont pas contraints à la gratuité par cet article. Ils peuvent très bien fixer des critères tenant compte, notamment, de la situation économique aisée de l'ayant droit. D'autre part, il faut rappeler qu'une disposition de cette nature existe déjà à l'article 290 du Code civil au sujet de l'aide pour le recouvrement des contributions pour les enfants, qui est aujourd'hui gratuite, et que très souvent une personne a droit aux deux types de contributions, celle du conjoint et celle pour les enfants. La liberté de légiférer des cantons n'est aucunement restreinte par cette disposition.

C'est dans ce sens que votre commission vous propose de vous rallier à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Art. 137 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 137 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Brunner Christiane (S, GE), rapporteuse: L'article 137 alinéa 2 concerne les mesures provisoires pendant la procédure de divorce et touche la compétence des cantons en matière de procédure. Votre commission vous propose de vous rallier à la décision du Conseil national après que M. Koller, conseiller fédéral, lui, eut certifié que la version du Conseil national laisse l'autonomie de la procédure aux cantons. Avec cette version, c'est le droit de procédure cantonal qui détermine si le tribunal ordonne les mesures provisoires uniquement sur demande ou bien si la maxime d'office est applicable. Avec cette explication, la commission, à l'unanimité, vous demande de vous rallier à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Art. 143 Ziff. 4

Antrag der Kommission

Rückkommen (unter Vorbehalt der Zustimmung der RK-NR)

Ziff. 4

Streichen

Art. 143 ch. 4

Proposition de la commission

Revenir sur le chiffre 4 (sous réserve de l'approbation de la CAJ-CN)

Ch. 4

Biffer

Brunner Christiane (S, GE), rapporteuse: Il n'y a pas de divergence à cet article. Notre commission s'est toutefois pen-

chée sur une incohérence concernant cette disposition. Cette incohérence avait échappé tant au Conseil national qu'à notre Conseil. Il est nécessaire de clarifier ce point et de ne pas laisser dans la loi des dispositions qui pourraient par la suite poser des problèmes d'interprétation et rendre la tâche difficile aux tribunaux.

C'est la commission du Conseil national qui a accepté ce matin de revenir sur cette disposition, puisqu'il fallait l'accord de la commission du Conseil national, dans la mesure où il n'y avait plus de divergence sur cette disposition.

Voilà de quoi il s'agit: cette disposition est à voir en relation avec l'article 130, qui se rapporte à l'extinction, de par la loi, de l'obligation d'entretien. L'alinéa 2 de cet article stipule que l'obligation d'entretien s'éteint au remariage du créancier. Le projet du Conseil fédéral prévoyait cependant que l'obligation pouvait être maintenue, même après le remariage du créancier, sous certaines conditions. Afin de garantir l'application de cette exception, le projet du Conseil fédéral prévoyait aussi à l'article 143 chiffre 4 que la convention ou le jugement qui fixe des contributions d'entretien doit indiquer si et dans quelle mesure la rente a été allouée, en vue de l'insertion professionnelle ou en raison de la prise en charge des enfants.

Le message le disait très précisément sous le chiffre 234.9. L'article 143 chiffre 4 concerne l'application de l'article 130 alinéa 2. Selon cette disposition, la partie bénéficiaire de la rente peut demander que celle-ci lui soit encore payée en tout ou en partie, malgré son remariage. Ce droit n'existe toutefois que pour les parts de la rente attribuées dans les jugements en vue de l'insertion professionnelle ou en raison des soins voués aux enfants. C'est pourquoi le jugement de divorce précisera si la rente est allouée à l'un ou à l'autre de ces titres et, le cas échéant, dans quelle mesure.

Or, tant le Conseil national que notre Conseil ont biffé l'alinéa 2 de l'article 130. Le remariage induit donc obligatoirement l'extinction de l'obligation d'entretien, à moins qu'une convention ne prévienne le contraire. En d'autres termes, l'article 143 chiffre 4 avait perdu sa raison d'être et aurait entraîné des difficultés supplémentaires et tout à fait inutiles pour la pratique des tribunaux.

C'est pourquoi nous vous proposons de biffer l'article 143 chiffre 4.

Angenommen – Adopté

Art. 150 Abs. 2

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 150 al. 2

Proposition de la commission
Maintenir

Brunner Christiane (S, GE), rapporteuse: L'article 150 alinéa 2 n'aura probablement pas une très grande importance dans la pratique. Cela ne nous dispense toutefois pas de comparer les versions du Conseil national et du Conseil des Etats afin de retenir la solution la plus satisfaisante sur le plan matériel.

Votre commission vous propose de maintenir votre décision. Cela signifie que, dans le cas d'un divorce sur requête commune, le recours portant sur les effets du divorce réglés selon les propositions communes des époux ne permet pas automatiquement à l'autre partie d'invoquer un vice du consentement, c'est-à-dire une erreur ou un dol. Par contre, le divorce peut être attaqué en tant que tel par le défendeur pour d'autres motifs. Cette solution doit empêcher que le recours contre le divorce devienne un instrument tactique de procédure.

Pour sa part, le Conseil national a adopté une solution qui donne le droit au défendeur de révoquer son accord au divorce, si le juge arrive à la conclusion que le jugement portant sur les effets du divorce doit être modifié. Toutefois, les possibilités d'attaquer les effets du divorce réglés selon les propositions communes des époux par un moyen de recours ordinaire sont limitées. La convention ne pourra être attaquée

que pour un vice de consentement, à savoir une erreur, un dol ou une menace.

La question qui se pose est de savoir quels seront les motifs de recours les plus souvent invoqués. On peut être d'accord avec la solution du Conseil national qui donne le droit à l'époux défendeur de recourir contre le divorce en tant que tel lorsque l'époux demandeur veut attaquer la convention pour le motif qu'il était dans une erreur au moment où il l'a accepté. Par contre, sur le plan juridique il serait curieux que, lorsque l'époux demandeur fait valoir qu'il a été victime d'un dol ou d'une menace de la part de l'autre époux, la procédure de recours ait pour résultat que les époux soient toujours mariés et que toute la procédure de divorce doive être recommencée dès le début.

Votre commission est d'avis que l'époux qui a clairement montré qu'il veut divorcer ne peut pas, une fois la procédure de première instance achevée, exiger de l'autre la poursuite du mariage pour la seule raison que les effets du divorce n'ont pas été réglés exactement comme il le veut. Nous devons partir du principe que la décision prise par l'instance de recours est conforme aux faits et au droit.

Ce sont là les raisons qui amènent votre commission à vous proposer le maintien de la décision du Conseil des Etats à l'article 150.

Wickl Franz (C, LU): Unsere Kommissionspräsidentin hat die ganze Situation sehr eingehend dargelegt. Wir haben hier eine der letzten Differenzen zum Nationalrat.

In unserer Kommission sind wir auf den Artikel 150 zurückgekommen, vor allem wegen Ziffer 4 des vorherigen Artikels 143. Der Nationalrat beziehungsweise die nationalrätliche Kommission hat uns nun grünes Licht gegeben, diese Ziffer 4 zu streichen. Wir haben keinen anderen Antrag unserer Kommission, als daran festzuhalten. Aber wenn ich die ganze Diskussion in unserer Kommission noch richtig im Ohr habe, ist es doch so, dass wir hier wahrscheinlich dem Nationalrat zustimmen könnten. Es geht ja hier um sehr wenige Fälle.

Ich möchte eigentlich vorerst gerne Herrn Bundesrat Koller hören. Ich behalte mir noch vor, einen anderen Antrag zu stellen.

Koller Arnold, Bundesrat: In der Sache war der Bundesrat immer mit dem Ständerat der Meinung, dass unsere Fassung die bessere war. Die Frage ist aber, ob wir beim heutigen Stand des Differenzbereinigungsverfahrens, wo wir eine grosse Chance haben, dass der Nationalrat dem Vermittlungsantrag bei Artikel 114 zustimmt, hier nochmals eine Differenz aufrechterhalten wollen oder nicht.

Artikel 150 wird nach Auffassung meiner Spezialistinnen in der Praxis ohnehin eine relativ kleine Bedeutung haben. Allerdings ist es in seltenen Fällen nicht auszuschliessen, dass sich die beiden Partner im Sinne einer gemeinschaftlichen Scheidung geeinigt haben, nachher aber die Nebenfolgen strittig werden, weil noch während der Rechtsmittelfrist beispielsweise eine Täuschung zum Vorschein kommt. Dann ist es irgendwie störend, wenn der beklagte Ehegatte sagt: Gut, ich habe dich zwar getäuscht, aber dafür müssen wir jetzt die ganze Scheidung rückgängig machen. Aber ich glaube, ein solches Verhalten könnte man ohne weiteres auch unter den Rechtsmissbrauch subsumieren.

Aus dieser Überlegung schlage ich Ihnen vor – obwohl ich nach wie vor der Meinung bin, unsere Fassung und Ihr Entscheid seien eigentlich besser –, dem Nationalrat zuzustimmen. Die Anfechtungsfälle sind ohnehin sehr selten, und ein derartiger Fall, wie ich ihn Ihnen geschildert habe, würde ein Gericht wohl unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs erledigen.

Wickl Franz (C, LU): Im Einverständnis mit der Kommissionspräsidentin stelle ich Ihnen den Antrag, bei Artikel 150 Absatz 2 dem Nationalrat zu folgen.

Schlessler Fritz (R, GL): Nachdem wir jetzt ohnehin noch eine Differenz aufrechterhalten, sehe ich nicht ganz ein,

warum die einstimmige Kommission gestern noch der Auffassung war, dass man auch diese Frage noch einmal ansehen sollte. Nun ist dieses Problem plötzlich offenbar nur noch von sehr marginaler Bedeutung. Herr Bundesrat Koller hat auf die problematischen Fälle hingewiesen. Es können sehr stossende Fälle sein, auch wenn sie zahlenmässig allenfalls nicht sehr häufig sind.

Ich nehme als Kommissionsmitglied für mich das Recht in Anspruch, den Antrag auf Festhalten aufrechtzuerhalten.

Brunner Christiane (S, GE), rapporteuse: Je suis tout à fait d'accord que, de toute façon, il reste encore une autre divergence et c'est la raison pour laquelle, dans mon premier exposé, j'ai expliqué exactement la position de la commission. Toutefois, il faut quand même voir que cette disposition n'a quasiment pas d'influence pratique. Notre commission a essentiellement maintenu cette divergence pour amener la commission du Conseil national à revenir sur l'article 143, et celle-ci nous a suivis sur ce point. En ce sens-là, il est peut-être raisonnable de ne pas devoir aboutir à une Conférence de conciliation. Même si nous avons encore une divergence, le Conseil national pourrait éventuellement se rallier sur ce point-là.

Koller Arnold, Bundesrat: Frau Reusser hat mich orientiert, dass heute morgen die nationalrätliche Kommission getagt hat. Die nationalrätliche Kommission hat zwei Entscheide gefällt: Einerseits hat sie dieses Rückkommen beschlossen, womit sie Ihrer Kommission in bezug auf diese Streichung entgegengekommen ist; andererseits hat sie aber auch beschlossen, an ihrer Fassung von Artikel 150 festzuhalten. Damit ist natürlich klar, dass es eine Einigungskonferenz geben wird. Bei Artikel 114 besteht die Chance einer Zustimmung zu diesem Kompromissantrag. Hier aber, bei Artikel 150, hat sie RK-NR offenbar heute morgen klar beschlossen, dass sie festhalten wird. Die Folge davon ist natürlich eine Einigungskonferenz.

Schliesser Fritz (R, GL): Ich möchte mir jetzt doch eine Bemerkung erlauben. Es ist schon etwas aussergewöhnlich, dass die zuständige Kommission des anderen Rates einen Beschluss fasst, bevor wir hier im Plenum entschieden haben. Der Wink ist klar: Wenn Ihr nicht so wollt wie wir, dann gibt es eine Einigungskonferenz. Wenn das Schule macht, entartet das Differenzbereinigungsverfahren. Dann können wir bei der Erstberatung sagen: Wenn unser Beschluss geändert werden sollte, kommen wir nicht mehr darauf zurück, dann halten wir durch bis zur Einigungskonferenz. Ich glaube, derartiges dürfen wir nicht einreissen lassen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission/Schliesser 20 Stimmen
Für den Antrag Wickl 8 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

*Schluss der Sitzung um 12.15 Uhr
La séance est levée à 12 h 15*

95.079

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
Änderung****Code civil suisse.
Révision***Differenzen – Divergences*

Siehe Seite 1184 hiervor – Voir page 1184 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 18. Juni 1998

Décision du Conseil des Etats du 18 juin 1998

Schweizerisches Zivilgesetzbuch**Code civil suisse****Art. 114, 115***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Chiffelle, Baader, Baumann Alexander, Bosshard, Jutzet, Lauper, Stamm Luzi)

Festhalten

Art. 114, 115*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Chiffelle, Baader, Baumann Alexander, Bosshard, Jutzet, Lauper, Stamm Luzi)

Maintenir

Chiffelle Pierre (S, VD): Déçue par la mollesse caricaturale du compromis adopté par le Conseil des Etats, qui propose quatre ans au lieu de cinq, alors que nous avons, par deux fois, voté un délai de trois ans, la minorité de la commission vous propose une dose de Viagra institutionnel en maintenant la décision d'un délai de trois ans.

Quelles sont les réflexions de cette minorité? A vrai dire, elles sont les mêmes que celles de la majorité de la commission du Conseil des Etats qui n'a, hélas, pas été suivie la semaine dernière. Le Conseil des Etats a pris en considération le fait qu'une durée de cinq ans est manifestement trop longue, plus d'un tiers des divorces étant prononcé après une durée beaucoup plus courte. Par ailleurs, il faut considérer, avec la majorité de la commission du Conseil des Etats – c'est ce que pense votre minorité – que c'est une arme à double tranchant. A l'origine, l'instauration d'un délai de cinq ans avait pour but tout à fait louable de protéger la partie la plus faible au mariage, à savoir l'épouse. Mais je vous rappelle que l'article 115 chiffre II prévoit une cautèle, et elle existe toujours dans le texte actuel, qui permet de raccourcir ce délai lorsque véritablement des motifs très graves, qui ne sont pas imputables au demandeur, lui rendent la poursuite du mariage insupportable. C'est la crainte qu'en fin de compte l'on abuse, en présence d'un délai trop long qui serait celui de quatre ans, proposé comme compromis par le Conseil des Etats, de cette cautèle et qu'en réalité elle perde son caractère exceptionnel. Il s'agit donc tout simplement d'être réaliste et d'adopter le délai de trois ans que nous avons, dans cette salle, déjà voté par trois fois.

A vrai dire, le risque d'une divergence définitive avec le Conseil des Etats est très mince, puisque, je vous le rappelle, au plénum, ça n'est que par 18 voix contre 14 que la minorité de la commission du Conseil des Etats, qui avait élaboré ce compromis tendant à l'instauration d'un délai de quatre ans, l'a emporté contre la même majorité de la commission qui, elle, proposait de se rallier au Conseil national en adoptant le délai de trois ans. En adoptant ce délai, en fin de compte, nous aurons la même durée que celle prévue en Allemagne.

Bien sûr, une des grandes craintes de la majorité de la commission – apparemment de la majorité du Conseil des Etats et également de M. le conseiller fédéral –, c'est de mettre en péril toute la révision du droit du divorce à cause de ce problème controversé. Je crois que c'est là une crainte qu'on peut dissiper sans trop de problèmes. Il semble, en effet, que les milieux qui brandissent le plus la menace d'un référendum solent une sorte de club de divorcés mâles frustrés – si vous me passez l'expression, Monsieur le Conseiller fédéral –, plutôt que des moralistes. C'est donc dire que, au contraire, si nous nous rallions à ce compromis boiteux, c'est probablement ces milieux-là qui lanceraient un référendum dans le but justement d'obtenir un délai plus court.

Certes, alors, existe évidemment le risque de voir s'allier d'éventuels traditionalistes conservateurs avec quelques féministes qui trouvent que ça ne va pas assez loin, et d'autres qui trouvent que ça va beaucoup trop loin, pour faire capoter l'ensemble de la révision.

Il me paraît néanmoins que ce délai de trois ans qui existe, comme je l'ai dit tout à l'heure, dans un pays tout proche, correspond à une approche tout à fait moderne des rapports qu'il doit y avoir dans le couple. Ce n'est pas le rôle du législateur d'essayer ou de permettre, sous prétexte de protection, d'instaurer ou d'institutionnaliser une sorte de chantage à la portée de celles ou de ceux qui voudraient obtenir une protection exagérée.

En fin de compte, le bon sens qui a régné dans cette salle à deux reprises peut et doit continuer de l'emporter, raison pour laquelle je vous prie de bien vouloir confirmer les décisions que vous avez déjà prises à ce sujet.

Thanel Anita (S, ZH): Ich bitte Sie inständig, bei dieser wichtigen Differenz dem Ständerat zu folgen. Drei, vier oder fünf Jahre? Das ist hier die Frage.

Vor einer Woche haben Sie mit 69 zu 62 Stimmen für drei Jahre gestimmt; dabei hat ein grosser Teil der in dieser Frage gespaltenen SP-Fraktion die Meinung vertreten, es sollte von einer obligatorischen Trennungszeit von fünf Jahren ausgegangen werden. Heute bitte ich Sie wie erwähnt, auf den Kompromissvorschlag des Ständerates einzuschwenken und für vier Jahre zu stimmen.

Wir haben in diesem Rat bereits ausgiebig materiell über diese Frage diskutiert. Ich möchte nur ganz kurz die wichtigsten Punkte zusammenfassen:

Im neuen Recht wie auch im geltenden Recht werden Ehen mehrheitlich conventionaliter geschieden, d. h., wir regeln hier eine Minderheit der Fälle, Ausnahmefälle. Dabei geht es um den Schutz der schwächeren Partei; das sind leider heute vorwiegend noch die Frauen – z. B. ältere Frauen oder jüngere Frauen mit Kindern –, welche aus wirtschaftlichen oder emotionalen Gründen dringend auf diese Zeit angewiesen sind. Räumen Sie doch insbesondere älteren Frauen nach einer langen Ehedauer die Zeit ein, die sie für diesen erzwungenen Neustart brauchen!

Ich bitte Sie, dem Ständerat zu folgen.

Präsident: Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit der Kommission unterstützt.

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: La commission a siégé hier et vous propose, par 9 voix contre 7, de vous rallier à la décision du Conseil des Etats, c'est-à-dire au délai de quatre ans. Les arguments qui militent en faveur du délai de trois ans ou du délai de cinq ans sont connus. Chacune et chacun a pu former sa propre conviction. Il s'agit maintenant de prendre une décision. Il paraît que le délai de quatre ans est le plus petit dénominateur commun possible entre les deux camps. C'est donc dans ce sens que je vous prie de bien vouloir soutenir le bon compromis suisse, c'est-à-dire le délai de quatre ans.

Koller Arnold, Bundesrat: Es handelt sich um die letzte gewichtige Differenz beim neuen Scheidungsrecht. Ich möchte Sie daher dringend bitten, nun dem Ständerat, der Ihnen entgegengekommen ist, zuzustimmen und sich für vier Jahre zu

entscheiden. Wenn Sie das nicht tun, geht das Geschäft in die Einigungskonferenz.

Noch einmal die wichtigsten Gründe: Ich glaube, es ist uns gelungen, miteinander ein erstaunlich konsensfähiges, modernes Scheidungsrecht zu erarbeiten. Es wäre nach Ansicht des Bundesrates nun fatal, wenn Sie in dieser – natürlich doch sehr wichtigen – Frage ein Recht schaffen würden, nach dem es im Vergleich mit vielen anderen europäischen Staaten fast am leichtesten wäre, eine Scheidung gegen den Willen der anderen Vertragspartei durchzusetzen. Die Verhältnisse in Europa sind so: Frankreich und Österreich kennen eine Frist von sechs Jahren, England und Spanien eine Frist von fünf Jahren; nur Deutschland kennt eine Frist von drei Jahren, aber verbunden mit einer Härteklausel, die sich in keiner Weise bewährt hat.

Kommt dazu, dass wir auch mit vier Jahren gegenüber dem heutigen Rechtszustand eine ganz entscheidende Liberalisierung realisieren, denn nach der geltenden Bundesgerichtspraxis hat ein schuldloser Ehepartner gegenüber dem schuldigen die Möglichkeit, eine Scheidung 15 Jahre lang zu verhindern.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, dem Ständerat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	101 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	32 Stimmen

Art. 143 Ziff. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 143 ch. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 150 Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 150 al. 2

Proposition de la commission

Maintenir

Nabholz Lill (R, ZH), Berichterstatterin: Dies ist die letzte Differenz zum Ständerat; die Kommission schlägt Ihnen einstimmig vor, hier an unseren früheren Beschlüssen festzuhalten. Der Ständerat hält seinerseits mit 20 zu 8 Stimmen an seinem früheren Beschluss fest. Es ist bereits vorgesehen, dass wir in dieser Frage heute mittag eine Einigungskonferenz abhalten werden.

Warum sind wir in der nationalrätlichen Kommission so dezidiert für Festhalten an unserem Beschluss? Eigentlich geht es ja hier nicht um eine zentrale, trotzdem aber um eine wichtige Frage dieser Vorlage. Es geht nämlich darum, ob im Falle einer Konventionalscheidung – wenn eine Partei bezüglich der Nebenfolgen das Verfahren an die nächste Instanz weiterzieht – die Scheidung trotzdem rechtskräftig ist oder nicht. Nach der Lösung des Ständerates und dem Entwurf des Bundesrates würde die Scheidung dann ausgesprochen und der Prozess nur in bezug auf die Nebenfolgen weitergeführt.

Die Meinung der nationalrätlichen Kommission geht dahin, dass die Scheidungsfrage und die Regelung der Nebenfolgen eine klare Einheit, ein Junktim bilden; dass es nicht angeht, dass man sich die Scheidung im erstinstanzlichen Verfahren vom zögernden Ehepartner vielleicht mit Versprechungen mehr oder weniger erkaufte, um dann in der nächsten Instanz auf die Nebenfolgen – die vielleicht entscheidend für das Einlenken des zögernden Partners waren – zurückzukommen und den Partner ins Leere laufen zu lassen. Deshalb sind wir der Meinung, die Verbindung zwischen Scheidungsfrage und Regelung der Nebenfolgen sei

derart eng, dass es nicht angängig ist, dieses Junktim im zweitinstanzlichen Verfahren aufzubrechen.

Ich beantrage Ihnen, hier festzuhalten.

Koller Arnold, Bundesrat: Nur noch eine kurze Bemerkung: Ich glaube, wir finden auch hier einen Konsens. Der Unterschied in den Auffassungen betrifft vor allem den Fall der Täuschung. Wenn natürlich ein Ehepartner den anderen in bezug auf die Konvention bewusst getäuscht hat und dann die Nebenfolgen in Frage gestellt werden, ist es irgendwie stossend, wenn der Täuschende am Schluss die ganze Scheidung, die einvernehmlich zustande gekommen ist, wieder in Frage stellen kann.

Der Bundesrat ist aber der Meinung – ich möchte dies zuhänden der Akten festgehalten haben –, dass in einem solchen Fall natürlich auch das Rechtsmissbrauchsverbot gilt. Damit hätten wir, so glaube ich, eine Lösung, die allseitig befriedigt.

Angenommen – Adopté

An die Einigungskonferenz – A la Conférence de conciliation

Elfte Sitzung – Onzième séance

Mittwoch, 24. Juni 1998

Mercredi 24 juin 1998

08.00 h

*Vorsitz – Présidence:**Zimmerli Ulrich (V, BE)/Iten Andreas (R, ZG)*

95.079

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
Anderung
Code civil suisse.
Révision***Differenzen – Divergences*

Siehe Seite 708 hiervor – Voir page 708 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 23. Juni 1998

Décision du Conseil national du 23 juin 1998

Antrag der Einigungskonferenz vom 23. Juni 1998

Proposition de la Conférence de conciliation du 23 juin 1998

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Code civil suisse****Art. 150 Abs. 2***Antrag der Einigungskonferenz*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 150 al. 2*Proposition de la Conférence de conciliation*

Adhérer à la décision du Conseil national

Brunner Christiane (S, GE), rapporteuse: A l'article 150 de ce projet, il nous restait une dernière divergence que nous n'avons pas pu éliminer. Nous avons réuni hier une Conférence de conciliation. Cette dernière vous propose, à l'unanimité, d'adhérer à la décision du Conseil national en ce qui concerne l'article 150, en considérant notamment que l'application de cet article suppose, comme l'application des autres articles, que l'abus de droit est réservé et peut être invoqué. La proposition est ainsi faite, à l'unanimité, d'adhérer à la décision du Conseil national.

*Angenommen – Adopté**An den Nationalrat – Au Conseil national*

95.079

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
Änderung
Code civil suisse.
Révision**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1316 hiervoor – Voir page 1316 ci-devant

Antrag der Einigungskonferenz vom 23. Juni 1998

Proposition de la Conférence de conciliation du 23 juin 1998

Beschluss des Ständerates vom 24. Juni 1998

Décision du Conseil des Etats du 24 juin 1998

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Code civil suisse**

Art. 150 Abs. 2

Antrag der Einigungskonferenz

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 150 al. 2

Proposition de la Conférence de conciliation

Adhérer à la décision du Conseil national

Nabholz Lilli (R, ZH), Berichterstatterin: Die Einigungskonferenz hat bei Artikel 150, der einzigen Differenz zwischen den beiden Räten, einstimmig den Beschluss gefasst, dass sich der Ständerat dem Nationalrat anschliesst. Der entsprechende Beschluss ist im Ständerat bereits gefasst worden.

Jutzet Erwin (S, FR), rapporteur: La Conférence de conciliation s'est réunie avant-hier. L'objet de sa séance était la divergence à l'article 150 alinéa 2. Tout en soulignant que l'abus de droit reste réservé, la Conférence de conciliation a adopté, à l'unanimité, la version du Conseil national. Le Conseil des Etats a adopté la proposition de la Conférence de conciliation, nous constatons donc qu'il n'y a plus aucune divergence.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

95.079

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
Änderung
Code civil suisse.
Révision**

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 760 hiervor – Voir page 760 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 25. Juni 1998
Décision du Conseil national du 25 juin 1998

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Code civil suisse**

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes

42 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

95.079

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
Anderung
Code civil suisse.
Révision**

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 1433 hiervoor – Voir page 1433 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 26. Juni 1998
Décision du Conseil des Etats du 26 juin 1998

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Code civil suisse**

*Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 2234)*

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aguet, Antille, Arégger, Banga, Bangert, Baumann Alexander, Baumann Stephanie, Baumberger, Béguelin, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borel, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Burgener, Carobbio, Cavadin Adriano, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, de Dardel, Deiss, Dettling, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fililez, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Friderici, Fritschi, Gadient, Giezendanner, Gonseth, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweller, Helm, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Jutzet, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Läuper, Leemann, Leu, Loeb, Lore-

fan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Maury Pasquier, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Müller Erich, Nabholz, Oehrl, Ostermann, Pelli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rennwald, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scheurer, Schläfer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Sailer Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steiner, Steinemann, Steiner, Strahm, Stucky, Suter, Theller, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vermot, Vetterli, Vogel, Volmer, von Allmen, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Ziegler, Zwygart (149)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Waber (1)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Aeppli, Baumann Ruedi, Bäumlin, Bühmann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Fischer-Hägglingen, Genner, Gysin Remo, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jaquet, Keller Christine, Leuba, Müller-Hemmi, Roth, Steffen, Stump, Teusscher, Thanel, Vallender, von Felten, Weber Agnes, Zbinden (26)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Alder, Baader, Binder, Caccia, Cavalli, David, Dreher, Frey Walter, Goll, Grendelmeier, Gross Jost, Günter, Haering Binder, Jans, Jeanprêtre, Keller Rudolf, Meier Hans, Mühlmann, Pini, Rechsteiner Rudolf, Ruffy, Scherrer Jürg, Thür (23)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral